Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.



Zweihundert und siebenter Theil,
welcher die Artikel **Verfassung** bis **Vergnügen** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1851.
In der Pauli'schen Buchhandlung (**Ernst Litfaß**).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)



V.

Verfassung (Fortsetzung und Schluß des im vorigen Theile abgebrochenen Artikels). Damit der Leser beide Verfassungen, die von der Nationalversammlung verkündigte, und die von den drei verbündeten Regierungen octroyirte Deutsche Reichsverfassung zu vergleichen im Stande sey, so werden dieselben aus dem Werkchen: „Die Verfassungen der Staaten Europas und der Nordamerikanischen Freistaaten &c. von Dr. Philipp Löwe (Berlin, 1850)" hier abgedruckt werden. Die oben anstehende Reichsverfassung ist die von der Nationalversammlung in Frankfurt verkündigte; die octroyirte folgt, zur besseren Vergleichung beider, gleich darunter.

Verfassung des Deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich. Artikel I. §. 1. Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bis-

---

Octroyirte Reichsverfassung.

§. 1. Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes,

herigen Deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten. § 2. Hat ein Deutsches Land mit einem nicht Deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das Deutsche Land eine von dem nicht Deutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des Deutschen Landes dürfen nur Deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen Deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen Deutschen Ländern. §. 3. Hat ein Deutsches Land mit einem nicht Deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem Deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen. §. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen Deutscher und nicht Deutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nicht Deutschen Landes zugleich zur Regierung eines Deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine Deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen. §. 5. Die einzelnen Deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind. — Abschnitt II. Die Reichsgewalt. Artikel I.

---

welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten. §. 2—3. Gleichlautend mit der Reichsverfassung. §. 4. Desgleichen, anstatt „in Deutschland" — „im Reiche". §. 5. Gleichlautend. §. 6. Die

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an. §. 7. Die einzelnen Deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen. §. 8. Die einzelnen Deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen Deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nicht Deutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände

---

Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen Deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten 2c. 2c. §. 7. Die einzelnen Deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen. Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere Deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen. §. 8. Die einzelnen Deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen Deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nicht Deutschen Re-

des Privatrechts des nachbarlichen Verkehrs und der Polizey. §. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine Deutsche Regierung mit einer andern Deutschen oder nicht Deutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiliget ist, zur Bestätigung vorzulegen. Artikel II. §. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und des Friedens zu. Artikel III. §. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung. §. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten, Landmacht der einzelnen Deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden

---

gierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind. §. 9—10. Gleichlautend. §. 11. Im Kriege, oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung. §. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen Deutschen Staaten. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsge-

größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten, unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt, festzustellen. §. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt, und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. §. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen. §. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu

---

walt zu vereinbaren. §. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung, und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 12 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Vefügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 11 für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. §. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichs-

Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last. §. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz. §. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Officiere ihrer Truppen, so weit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereiniget sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der selbstständigen Korps, so wie das Personal der Hauptquartiere. §. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen, und, in so weit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen und Küsten-Ver-

---

verfassung den Eid der Treue. §. 15. Gleichlautend. §. 16. Anstatt „für ganz Deutschland" — „für das ganze Reich". §. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Officiere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Korps, in so fern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Korps. §. 18—20. Gleichlautend. §. 21.

theidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten. §. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelnstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet ein Theil der Deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelnstaaten bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugniß der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze. Artikel IV. §. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der Deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser ꝛc.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind. §. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch

---

Fehlt der Satz: auch dieselben — erweitern. §. 22. Fehlt: „und deren Ladungen". §. 23. Fehlt: „und

dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern. §. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. §. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle Deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse. Artikel V. §. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen, und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerey auf denselben. Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelnstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen

---

deren Ladungen". §. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerey auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere Deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die ebenbezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse. Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener

Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerey auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen. Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelnstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten. §. 25. Alle Deutschen Flüsse sollen für Deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerey soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein. §. 26. Die Hafen=, Krahn=, Waag=, Lager=, Schleusen= und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines Deutschen Staates vor denen anderer Deutschen Staaten stattfinden. §. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts=Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt ge=

Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maaßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen. §. 25. Gleichlautend. §. 26. Fehlt der Satz: „Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt". §. 27

legt werden. Artikel VI. §. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. §. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelnstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei. §. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen. §. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. §. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches

---

bis 28. Gleichlautend. §. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelnstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei. §. 30—31. Gleichlautend. §. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse

oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen: daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht, oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelnstaaten durch die Reichsgewalt. Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelnstaaten nicht erzielt wird. Artikel VII. §. 33. Das Deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem Deutschen Zollgebiete anzuschließen. §. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung. §. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach

---

des allgemeinen Deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen. §. 33—34. Gleichlautend. §. 35. Enthält nur den

Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen. §. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt. §. 37. Die einzelnen Deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen. §. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze. §. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen. §. 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen, und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu. Artikel VIII. §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung, und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen,

---

ersten Satz, mit Weglassung „nach Anordnung". §. 36—40. Gleichlautend. §. 41. Fehlt: Dieselbe

und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen. §. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden. §. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, in so fern es ihr nöthig scheint, das Deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten. §. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetze vorbehalten. Artikel IX. §. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen. §. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen. §. 47. Die Reichsgewalt hat

---

sorgt — zu ordnen. §. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden. §. 43. Gleichlautend mit §. 44. der Reichsverfassung. §. 44 bis 45. Gleichlautend mit 45 und 46 der Reichsverfassung. In §. 45 anstatt: in ganz Deutschland — im ganzen Reiche. §. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Ober-

das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze. Artikel X. §. 48. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten. §. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen. §. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikular-Beiträge aufzunehmen. §. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren. Artikel XI. §. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht. Artikel XII. §. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichs-Verfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren. §. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen: 1) wenn ein Deutscher Staat von einem andern Deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird; 2) wenn in einem Deutschen Staate

---

aufsicht zu. §. 47. Gleichlautend mit §. 48. der Reichsverfassung. §. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen. §. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen, oder sonstige Schulden zu kontrahiren. §. 50—56. Gleichlautend mit §. 52

die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird; doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist, oder der gemeine Reichsfrieden bedrohet erscheint; 3) wenn die Verfassung eines Deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist. §. 55. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse; 2) Absendung von Kommissarien; 3) Anwendung von bewaffneter Macht. Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind. §. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen. §. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen. §. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen, und die Ausführung derselben zu überwachen. §. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associations-Wesen zu erlassen. §. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen. §. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammt-

---

bis 58 der Reichsverfassung. §. 57—64. Gleich-

wohles allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen. Artikel XIII. §. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist. §. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen. §. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht, und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im Deutschen Volke zu begründen. §. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen. §. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelnstaaten vor, in so fern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiare Geltung beigelegt ist. Artikel XIV. §. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststel-

---

lautend mit §. 59 – 67 der Reichsverfassung. §. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Collegiums geführt. §. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden. §. 67. Das Fürstenkollegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar: 1) Preußen, 2) Bayern, 3) Würtemberg, Baden, beide Hohenzollern, 4) Sachsen, die Sächsischen Herzogthümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg, 5) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte, 6) Churhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg

len. — Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt. Artikel I. §. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden Deutschen Fürsten übertragen. §. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt. §. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen. §. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten. §. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt. Artikel II. §. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus. §. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeich-

---

und Limburg, Waldeck, Detmold, Schaumburg, Frankfurt. Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürstenkollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen. §. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichsregierung residiren. So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn. §. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus. §. 70 bis 75. Gleichlautend mit §. 74 — 79 der Reichs-

nung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt. Artikel III. §. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reichs und der einzelnen Deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an, und führt den diplomatischen Verkehr. § 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden. §. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist. §. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhaltes, welche Deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiliget ist, zur Bestätigung vorzulegen. §. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen. § 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschrän-

---

verfassung (anstatt „Kaiser" überall „Reichsvorstand"). §. 76. Das Fürstenkollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns, hat das Recht des Gesetzvorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. §. 77. Das Fürstenkollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. §. 78. Der Reichsvorstand verkündet die Reichsgesetze, und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen. §. 79 und 80. Gleichlautend mit §. 81 und 82 der Reichsverfassung (anstatt Kai-

kungen aus. Er verkündiget die Reichsgesetze, und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen. §. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu. §. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. §. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht. §. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind. —

---

ser: Reichsvorstand) §. 81. Gleichlautend mit § 83 (anstatt Kaiser: Reichsvorstand). § 82 Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt, unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürstenkollegium, ausübt. Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind. §. 83 — 84. Gleichlautend mit §. 85 – 86 der Reichsverfassung. §. 85. So lange die Deutsch-Oesterreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht

Abschnitt. IV. Der Reichstag. Artikel I. §. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhause und dem Volkshause. Artikel II. §. 86 (84). Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der Deutschen Staaten. §. 87 (85). Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältnisse: Preußen 40 Mitglieder; Oesterreich 38; Bayern 18; Sachsen 10; Hannover 10; Würtemberg 10; Baden 9; Churhessen 6; Großherzogthum Hessen 6; Holstein (Schleswig, s. Reich §. 1) 6; Mecklenburg-Schwerin 4; Luxemburg-Limburg 3; Nassau 3; Braunschweig 2; Oldenburg 2; Sachsen-Weimar 2; Sachsen-Koburg-Gotha 1; Sachsen-Mei-

---

Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder; Bayern 20; Sachsen 12; Hannover 12; Württemberg 12; Baden 10; Churhessen 7; Großherzogthum Hessen 7; Holstein 6; Mecklenburg-Schwerin 4; Luxemburg-Limburg 3; Nassau 4; Braunschweig 2; Oldenburg 2; Sachsen-Weimar 2; Sachsen-Koburg-Gotha 1; Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1; Sachsen-Altenburg 1; Mecklenburg-Strelitz 1; Anhalt-Dessau 1; Anhalt-Bernburg 1; Anhalt-Köthen 1; Schwarzburg-Sondershausen 1; Schwarzburg-Rudolstadt 1; Hohenzollern-Hechingen 1; Liechtenstein 1; Hohenzollern-Sigmaringen 1; Waldeck 1; Reuß ältere Linie 1; Reuß jüngere Linie 1; Schauenburg-Lippe 1; Lippe-Detmold 1; Hessen-Homburg 1; Lauenburg 1; Lübeck 1; Frankfurt 1; Bremen 1; Hamburg 1; Summa: 166 Mitglieder. §. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung, und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die

ningen=Hildburghausen 1; Sachsen=Altenburg 1; Mecklenburg=Strelitz 1; Anhalt=Dessau 1; Anhalt=Bernburg 1; Anhalt=Köthen 1; Schwarzburg=Sondershausen 1; Schwarzburg=Rudolstadt 1; Hohenzollern=Hechingen 1; Liechtenstein 1; Hohenzollern=Sigmaringen 1; Waldeck 1; Reuß ältere Linie 1; Reuß jüngere Linie 1; Schauenburg=Lippe 1; Lippe=Detmold 1; Hessen=Homburg 1; Lauenburg 1; Lübeck 1; Frankfurt 1; Bremen 1; Hamburg 1; zusammen 192 Mitglieder. So lange die Deutsch=Oesterreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause: nämlich Bayern 20; Sachsen 12; Hannover 12; Würtemberg 12; Baden 10; Großherzogthum Hessen 8; Churhessen 7; Nassau 4; Hamburg 2. §. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung, und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen Deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchem die Wahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit. §. 89. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mit=

---

größere auf das Volkshaus. §. 87 — 91. Gleich=

glied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren. §. 90. Wenn mehrere Deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses. §. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet. §. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte Statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht Statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein. Artikel III. §. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des Deutschen Volkes. §. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-

---

lautend mit §. 89—93 der Reichsverfassung. §. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften. §. 93—98. Gleichlautend mit §. 95—100 der Reichsverfassung.

wahlgesetze enthaltenen Vorschriften. Artikel IV. §. 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. §. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden. § 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn. Artikel V. §. 98. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet. §. 99. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu. §. 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. § 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird

---

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürstenkollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. §. 100. Gleichlautend mit §. 102 der Reichsverfassung. §. 101. Enthält folgende Veränderung des §. 103 der Reichsverfassung: ad 1) . . . gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus. ad 3) . . . ist drei Jahre.

derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetze. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt. §. 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich: 1) wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt; 2) wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorhergesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt; 3) wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll; 4) wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen; 5) wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten; 6) wenn nicht zum Reiche gehörige Länder oder Landestheile dem Deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen; 7) wenn Deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht Deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen. §. 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus; 2) Be-

---

ad 6) . . . an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen. §. 102—113. Gleichlautend mit §. 104

willigungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belaufe dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr. 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß. 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belägen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft, und ganz oder theilweise bewilliget oder verworfen. 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt. 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses. 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschlusse vorgelegt. Artikel VI. §. 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusam-

---

bis 115 der Reichsverfassung. In §. 112 fehlen die

menkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupte einberufen werden. §. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelnstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten. §. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln. §. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben. §. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupte bestimmt. §. 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen. Artikel VII. §. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer. §. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen Statt finden können. §. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder, und entscheidet über die Zulassung derselben. §. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritte den Eid: „Ich schwöre, die

---

Worte des §. 114 „im Hause". §. 114. Es soll

Deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe." §. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen, und äußerstenfalls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet. §. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen, sollen in den Häusern zugelassen werden. §. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet. Artikel VIII. §. 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. §. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten

---

eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten. §. 115. Gleichlautend mit §. 117 der Reichsverfassung. §. 116. Fehlt der Satz des §. 118: Es steht — zu verfügen. §. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist. §. 118. Gleichlautend mit §. 120 der Reichsverfassung; hinter dem Worte „darf" ist „von Staats-

Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen. §. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist. §. 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Artikel IX. §. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen, und jederzeit von denselben gehört zu werden. §. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne. §. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn. §. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienste ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl Statt gefunden hat. — Abschnitt V. Das Reichsgericht. Artikel I. §. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt. §. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören: a) Klagen eines Einzeln-

---

wegen" eingeschaltet. §. 119. Gleichlautend mit §. 121 der Reichsverfassung; hinter „Reichsminister" ist noch „und die von ihnen bezeichneten Kommissarien" zugefügt. §. 120—127. Gleichlautend mit

staates gegen die Reichsgewalt, wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelnstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung. b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich, und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen. c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen einzelnen Deutschen Staaten. d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelnstaaten. e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelnstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung. f) Klagen der Angehörigen eines Einzelnstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelnstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können. g) Klagen Deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts, und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten. h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind. i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, inso-

---

§. 122—129 der Reichsverfassung. In §. 124 (126)

fern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelnstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten. m) Klagen gegen den Reichsfiscus. n) Klagen gegen Deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird. §. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst. §. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgerichte die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. Eben so bleibt vorbehalten, ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist. §. 129. Der Reichs-

---

ist in k noch hinzugefügt „und die Gerichte der Einzelnstaaten dazu nicht kompetent sind"; m Klagen gegen den Reichsfiscus „wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet seyn sollte." Die Grundrechte des Deutschen Volkes. §. 128. Dem Deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie dienen den Verfassungen der Deutschen Einzelnstaaten zur Norm, und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den

gesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reiches zu treffen. — Abschnitt VI. Die Grundrechte des Deutschen Volkes. §. 130. Dem Deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der Deutschen Einzelnstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines Deutschen Einzelnstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können. Artikel I. §. 131. Das Deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das Deutsche Reich bilden §. 132. Jeder Deutsche hat das Deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur Deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz. §. 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben, und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und

---

Gesetzgebungen dieser Staaten finden. §. 129—130. Gleichlautend mit §. 131—132 der Reichsverfassung. §. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben, und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelnstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine allgemeine Gewerbeordnung von der Reichsgewalt festgesetzt. §. 132—134. Gleichlautend mit

Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt. § 134. Kein Deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt. §. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden. §. 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches. Artikel II. §. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben, und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind

---

§. 134 — 136 der Reichsverfassung. §. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt. §. 136. Gleichlautend mit §. 138 der Reichsverfassung; anstatt „der richterlichen Behörde übergeben" — „der zuständigen Behörde." §. 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind

für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt. Artikel III. §. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeybehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. §. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereyen sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. §. 140. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Be-

---

abgeschafft. §. 138 — 140. Gleichlautend mit

amten, 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten. §. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. §. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Artikel IV. §. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereyen oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßver-

---

§. 140—142 der Reichsverfassung. §. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden. Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. §. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. §. 143—144. Gleichlautend mit

geben, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden. Artikel V. §. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. §. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen. §. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. §. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. §. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. §. 149. Die Formel des Eides soll

---

§. 145—146 der Reichsverfassung. §. 145. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichs- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. §. 146. Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. §. 147—150. Gleichlautend mit §. 149

künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe." §. 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes Statt finden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. §. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt. Artikel VI. §. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. §. 153. Das Unterrichts- uud Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. §. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten, und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. §. 155. Für die Bildung der Deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. §. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volks-

---

bis 152 der Reichsverfassung. §. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus. §. 152 — 154. Gleichlautend mit §. 154—156 der Reichsverfassung. §. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbschulen freier Unterricht ertheilt werden. §. 156 bis 159. Gleichlautend mit §. 158 – 161 der Reichsverfassung. In §. 157 fehlen die Worte des §. 157

schulen an. §. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. §. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen, und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. Artikel VII. §. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen, und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Korporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heere und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen. §. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen. Artikel VIII. §. 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verboten werden. §. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden. §. 163. Die

---

der Reichsverfassung: „und von Mehreren im Vereine." §. 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden. Die Ausübung der in diesem §. und im §. 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden. §. 161. Gleichlautend mit §. 163 (statt der angezogenen §§. 161. und 162 — 159 und 160). §. 162. Gleichlautend mit §. 164 der Reichsverfassung. §. 163. Die

in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen. Artikel IX. §. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden. §. 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelnstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. §. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. §. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizey, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben. 2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegen-

---

Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden, als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelnstaaten überlassen. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. § 164. Gleichlautend mit §. 166 der Reichsverfassung. §. 165—173. Fast gleichlautend mit §. 167—175 der

leistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen. §. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten, oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. §. 169. Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. §. 170. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden Fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten. §. 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise

---

Reichsverfassung. In §. 166 (168) privatrechtlichen Abgaben. In §. 167 (169) hinter den Worten: „für Jagdzwecke sind aufgehoben" hinzugefügt: „die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen."

der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelnstaaten anzuordnen. §. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht Statt finden. §. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört. Artikel X. §. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. §. 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden. §. 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militair-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand. §. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtiget werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden. §. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich

---

§. 174. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Der Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militairpersonen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disciplinarfälle. §. 175—176. Gleichlautend mit §. 177—178 der Reichsverfassung. §. 177. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

und mündlich seyn. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz. §. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen. §. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. §. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelnstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. §. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizey steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. §. 183. Rechtskräftige Urtheile Deutscher Gerichte sind in allen Deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen. Artikel XI. §. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizey, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes; d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel. §. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneyen

---

§. 178—182. Gleichlautend mit §. 180—184 der Reichsverfassung. §. 182. jedoch mit der Veränderung unter b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates. §. 183—187. Gleichlautend mit §. 185—189 der Reichsverfassung. Aus

bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten. Artikel XII. §. 186. Jeder Deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich. §. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich. Artikel XIII. §. 188. Den nicht Deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege. Artikel XIV. §. 189. Jeder Deutsche Staatsbürger in

---

§. 187 (185) der Reichsverfassung sind die Worte: „wo zwei Kammern — für sich" gestrichen. §. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!" Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium lautet wie folgt: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe!" Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürsten-Kollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage

der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches. — Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung. Artikel I. §. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen; so wahr mir Gott helfe." Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtiget, Regierungshandlungen vorzunehmen. §. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritte ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches. §. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden. §. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelnstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt. Artikel II. §. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelnstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch

---

übergeben. §. 189—193. Gleichlautend mit §. 191 bis 195 der Reichsverfassung. §. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Kollegiums erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmen-

stehen. §. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelnstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden. Artikel III. §. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen. Zu einem solchen Beschlusse bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungs-Perioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert ge-

---

mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. §. 195. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und das Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelnstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelnstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelnstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maaßregeln ihnen sofort zur Geneh-

faßt worden. Eine ordentliche Sitzungs-Periode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt. Artikel IV. §. 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelnstaates für einzelne Bezirke zeitweis außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammt-Ministerium des Reiches oder Einzelnstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelnstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger, als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die gesetzlichen bestehenden Vorschriften in Kraft. — Zur Beurkundung: Frankfurt a. M., den 28sten März 1849. Martin Eduard Simson, von Königsberg in Preußen, zur Zeit Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung. Hier folgen die Unterschriften des Büreaus und der übrigen Abgeordneten, zusammen 380.

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Für die Wah-

---

migung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Octroyirte Reichsverfassung. Wahl der

len der Abgeordneten zum Volkshause sollen folgende Bestimmungen gelten: Artikel I. §. 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. §. 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, oder über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar letztere während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der vorhergegangenen Jahre bezogen haben. §. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelnstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, so fern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. §. 4. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der dadurch sonst verwirkten Strafe,

---

Abgeordneten zum Volkshause. §. 1. Gleichlautend. §. 2. Als selbstständig ist Derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtiget ist, und irgend eine directe Staatssteuer zahlt. §. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Creditoren befriedigt haben; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. §. 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wäh-

für die Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig gehen: wer bei Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat. Artikel II. §. 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem Deutschen Staate angehört hat. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl ins Volkshaus nicht aus. §. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs. Artikel III. §. 7. In jedem Einzelnstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden. §. 8. Ergiebt sich in einem Einzelnstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist

---

len diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelnstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, so fern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. §. 5. Gleichlautend mit §. 4. §. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem Deutschen Staate angehört hat. §. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritte in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen. §. 8—10. Gleichlautend

hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelnstaates verhältnißmäßig zu vertheilen. § 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maaßgabe der Reichswahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt. §. 10. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt. Artikel IV. §. 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen. Der Standort der Soldaten und Militairpersonen gilt als Wohnsitz und berechtiget zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter der Fahne befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung der Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelnstaaten überlassen. §. 12. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht

---

mit §. 7—9 der Reichsverfassung. §. 11. Die Wahl ist indirect. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten. §. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl

auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen; worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtiget, welche in die Listen aufgenommen sind. Artikel V. §. 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. §. 14. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht her-

---

der Wahlmänner. §. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens drei Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtiget seyn. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist. Der Standort der Soldaten und Militairpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz, und berechtiget zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelnstaaten überlassen. §. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt.

aus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Male nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen. §. 16. Die Wahlen sind im Umfange des ganzen Reiches an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt. Die Wahlen,

---

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. §. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maaßgabe der von den Wählern zu entrichtenden directen Staatssteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet, oder in mehrere Bezirke getheilt ist; b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Den Regierungen der Einzelnstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen directen Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren. §. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt. §. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der

welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelnstaaten auszuschreiben. §. 17. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnungen der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelnstaaten bestimmt.

---

stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtiget, welche in die Listen aufgenommen sind. § 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen. §. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. §. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit. §. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl Statt. §. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl der Abgeordneten zusammen. §. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche

nicht, so findet die engere Wahl Statt. Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe seyn. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelnstaaten auszuschreiben. §. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so fern dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelnstaaten bestimmt.

In der Denkschrift, welche auf die Eröffnung der verbündeten Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover an die übrigen Regierungen Deutschlands einige Tage später folgte, da sie nicht gleich beigelegt werden konnte, und die zur Erörterung der Verfassungen dient, heißt es im Eingange: „Indem die verbündeten Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover die in ihrer gemeinschaftlichen Eröffnung d. d. Berlin, 28sten May c., angezeigte Denkschrift den sämmtlichen Deutschen Regierungen in Gegenwärtigem zugehen lassen, können sie zunächst nicht beabsichtigen, dem von ihnen dargebotenen Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reiches dadurch noch eine äußere Rechtfertigung zufügen zu wollen. Beruhigt in dem Bewußtseyn, daß sie die Forderung der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung auf gleicher Wage wogen, und die ungeschmälerten Resultate ihrer gewissenhaften Prüfung in den Verfassungsentwurf niederlegten, haben sie denselben den Regierungen, wie der Nation zur völlig freien Würdigung übergeben, in der Hoffnung, daß Einsicht, Gerechtigkeit und Patriotismus das öffentliche Urtheil leiten werden. Hierin auch liegt ihre Zuversicht, daß eine rasche, einmüthige Zustimmung es möglich machen werde, die schweren Leiden der Gegenwart zu heben, und unverzüglich dazu vorzuschreiten, auf gesicher-

ten Grundlagen das Gebäude aufzurichten, in welchem die Deutschen Fürsten und Stämme, die Einzelnen und die Gesammtheit in Ehre und Sicherheit wohnen, und für die Wiedergewinnung und Mehrung Deutscher Macht und Größe unter Gottes Segen und Beistand erfolgreich wirken können. Was den verbündeten Regierungen nach Vorlage ihres Verfassungsentwurfes noch zu sagen übrig bleibt, beschränkt sich auf eine Darlegung der Standpunkte, die sie bei Anlage und Ausführung desselben einnahmen, auf eine Nachweisung dessen, was sie auf diese Standpunkte hinführte, und sie von hier aus die bei den einzelnen Materien vorkommenden Grenzen ziehen ließ, auf eine Feststellung der Bestimmungen, deren Wortfassung über den Willen und die Absicht der verbündeten Regierungen mögliche Zweifel lassen könnte. Die Denkschrift ist hiernach nicht Kommentar, sondern authentische Interpretation des Entwurfs der Reichsverfassung, und als solche von dem Entwurfe selbst untrennbar." — Diese Denkschrift beleuchtet nun folgende Punkte in der Deutschen Reichsverfassung: 1) das Reich, 2) die Reichsgewalt, 3) das Reichsoberhaupt, 4) den Reichstag, 5) das Reichsgericht, 6) die Grundrechte, und 7) die Gewähr der Verfassung. In Hinsicht der Bestimmung des Deutschen Reiches gehen die verbündeten Regierungen in Vorlegung des Entwurfes zu einer Reichsverfassung von der Ueberzeugung aus, daß der Neubau der Deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich, und auch eben so freiwillige Zustimmung der Nationalvertretung rechtlich zu Stande kommen könne, und deshalb sey auch in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufgenommen worden, welche für die Glieder des bisherigen Deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schließe. Wenn sie gleich die Hoffnung

hegten, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so werde sich doch dieses Gebiet nur aus denjenigen Deutschen Landen bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschlössen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen, wodurch die Fassung des §. 1, wie sie vorliege, gerechtfertiget sey. — Was die Reichsgewalt betreffe, so lägen die Ziele des Bundesstaats innerhalb und außerhalb seiner Grenzen, hier maaßgebend für sein Verhältniß zum Auslande, und dort für sein eigenes Leben und seine innere Gestaltung. Die verbündeten Regierungen wollen und bekennen für den Bundesstaat dem Auslande gegenüber: Einheit und Macht, ein einiges, ungetheiltes mächtiges Deutschland, eintretend an die Stelle Preußens, Sachsens, Hannovers und aller übrigen Deutschen Einzelnstaaten und deren besonderen Interessen; dem Inlande gegenüber: ausschließliche oder ergänzende Leistung dessen, was der einzelne Staat entweder gar nicht, oder nicht in erforderlichem Maaße zu leisten im Stande sey; durchgreifend endgültige Verfügung in Fällen, wo die Interessen der Einzelnstaaten sich berührten, in so fern diese Staaten selbst die Differenzen unter sich nicht zum Abschlusse brächten, und das Gemeinwohl die Regelung des gestörten oder die Herbeiführung eines gebesserten Zustandes fordere; Vorzeichnung von Linien, auf denen sich die Regiegierungen der Einzelnstaaten zur Förderung gemeinsamen Nutzens in Bildung oder Entwickelung gemeinsamer Institutionen begegnen und einigen könnten. Es werden nun diese Gegenstände näher auseinander gesetzt. — Das Reichsoberhaupt angehend, so kämen bei der Bildung der Reichsregierung zunächst die beiden großen prinzipiellen Gegensätze der absolut einheitlichen, und der absolut ge-

meinschaftlichen höchsten Staatsleitung, die Form des erblichen Kaiserthums und des Direktoriums, in Betracht. Für die erste Form spreche sich die Verfassungsaufstellung der Nationalversammlung §. 68 aus; für die letztere mehr als eine Deutsche Regierung und mit entschiedenem Nachdrucke. Vortheile der einen, so wie der andern Form fanden sich einander gegenüber gestellt, und für beide wurde das Bedürfniß der Gegenwart und das Recht der Wirklichkeit gleichmäßig angerufen. In dem Verfassungsentwurfe der verbündeten Regierungen sey weder ausschließlich die eine, noch die andere dieser Formen angenommen worden, sondern es sey vielmehr eine neue selbstständige Regierungsform ermittelt, bei deren Aufstellung das Bestreben obgewaltet habe, das Gute und Gedeihliche, was in jeder der beiden vorgenannten Formen liege, mit verdienter Anerkennung zu benutzen, und mit einander zu vereinigen, und dadurch den gleichberechtigten Anforderungen, sowohl der Gesammtheit des Deutschen Volkes, als der einzelnen Deutschen Staaten und Regierungen gerecht zu werden. Die Funktionen der Reichsregierung seyen in Legislative und Executive geschieden; jene, die Legislative, sey einem Fürstenkollegium, diese, die Executive, dem Reichsvorstande zugewiesen. Weder der Reichsvorstand, noch das Fürstenkollegium stellten für sich allein die Reichsregierung dar; denn diese existire erst in der Verbindung beider. In dem Reichsvorstande seyen zwei Eigenschaften mit einander verbunden, die des Trägers der Executivgewalt, und die eines gleichzeitigen Mitgliedes des Fürstenkollegiums. In letzterer Eigenschaft sey der Reichsvorstand nur primus inter pares, und zwar so, daß er, um seiner Mitgliedschaft im Fürstenkollegium willen, an die Mehrheitsbeschlüsse eben dieses Kollegiums auch als Träger der Executive später gebunden sey, den Fall des

§. 194 allein ausgenommen. Als legislative, dem Fürstenkollegium zugewiesene Funktionen seyen alle diejenigen Befugnisse zu betrachten, welche zu ihrer Wirksamkeit eines Reichstagsbeschlusses bedürften, so auch alle mit auswärtigen Staaten zu schließende Verträge, welche dem Reichstage vorgelegt werden müßten, wobei jedoch bei dringenden Umständen die Einholung vorgängiger Zustimmung auch unmöglich werden könne. Eben so würden die Vollzugsverordnungen, in so fern sie materielle Bedeutung hätten, und nicht, wie etwa Publikationspatente, bloße Formen erledigten, mit dem Fürstenkollegium berathen, unbeschadet der endgültigen Beschlußfassung, die dem Reichsvorstande vorbehalten bliebe. — Die freie Uebereinstimmung des Reichstages mit der Reichsregierung, so wie der Reichsregierung mit dem Reichstage, solle Grundbedingung des ganzen künftigen Deutschen Staatsbaues bleiben ꝛc. ꝛc. — Den Reichstag angehend, so sey 1) die Vertretung des Volkes in einem Volkshause neben dem Staatenhause zum unabweislichen Bedürfnisse geworden, die auf den Frankfurter Beschlüssen beruhende Zusammensetzung des Reichstages aus zwei Häusern habe man daher gelassen; nur sey der Grundsatz der Gleichberechtigung bei der Feststellung der Befugnisse beider Häuser befolgt worden, da auch das Staatenhaus, indem es doch zum Theile aus der Volksvertretung der Einzelnstaaten hervorgehe, die wesentlichen Elemente der Vertretung des Volkes enthalte, und sogar einzelne allgemeine Interessen des Volkes, wie z B. die wichtigen Interessen des Staatshaushaltes und der Volkswirthschaft, die, wenn auch nicht eine ausschließliche, doch eine vorzügliche Vertretung nur im Staatenhause fänden. Im §. 86 habe der Wahl durch Provinzialstände, wie sie der § 88 der Frankfurter Beschlüsse wolle, eine Nothwendigkeit nicht zugestan-

den werden können, da die als Provinzialstände in mehreren Deutschen Ländern bestehenden Institute zur Vornahme dieser Wahl wohl weniger als die allgemeinen Ständeversammlungen geeignet seyen. Damit habe aber die Möglichkeit einer solchen Wahlart für diejenigen Staaten, in denen sie zweckmäßig erscheinen sollte, nicht ausgeschlossen werden sollen. Der letzte Satz jenes Frankfurter Paragraphen, wonach bei Vornahme der Wahlen durch zwei Kammern der Wahlakt in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen werden solle, habe ebenfalls eine, in die Verfassung der einzelnen Staaten minder einschneidende, und die Bedeutung des Zweikammersystems weniger verletzende Fassung erhalten. Was 2) das Wahlgesetz betreffe, so sey die Dauer der Wahlperiode für das Volkshaus auf vier Jahre bestimmt. Die Tendenz des vorliegenden Entwurfes eines Wahlgesetzes gehe dahin, mit Aufrechthaltung des vorliegenden Satzes der allgemeinen Wahlberechtigung ohne Census, das Destruktive und absolut Schädliche des in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetzes auszuscheiden, welches in kurzen Worten dahin zusammengesetzt werden könne, daß es das gesammte Gewicht der Ausübung der höchsten politischen Rechte des Volkes, aus dem Kerne desselben heraus lediglich in die Massen verlege, und die öffentliche Wahlhandlung durch die Einführung heimlicher Abstimmung mittelst der Stimmzettel ohne Unterschrift, zu einem breiten Felde der politischen Intrigue mache. Diesem Uebelstande sey dadurch begegnet worden, daß man der allgemein für nothwendig befundenen Qualification der Unbescholtenheit für die Ausübung des aktiven Wahlrechts, auch noch diejenige der Selbstständigkeit hinzugefügt, und den Begriff der Selbstständigkeit im § 2 des Wahlgesetzentwurfes näher definirt habe. Wenn die Berechtigung, an den Gemeinde-

wahlen des Wohnortes Theil zu nehmen, als ein Kriterium der Selbstständigkeit hingestellt werde, so sey man dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß der Staat, als organisches Ganzes, sich in seinen Einrichtungen seinem geschichtlichen Entwickelungsgange anschließen, daß er nach Analogie des Entstehens der Gemeinde aus der Familie und des Staats aus der Gemeinde, auch die Berechtigung seiner Mitglieder an eine gewisse Stufenfolge knüpfen müsse, und daß er, ohne Störung seines Organismus, demjenigen in höheren Kreisen keine Berechtigung zuerkennen dürfe, welchem sie im niedern deshalb versagt sey, weil seine Leistungsfähigkeit den Ansprüchen und Bedürfnissen, selbst dieser niedern Kreise, nicht entspreche. Es erscheine daher mit einem gesunden Staatsleben nicht verträglich, demjenigen, welcher von der Berechtigung zu Gemeindewahlen ausgeschlossen sey, die Betheiligung an den Reichswahlen einzuräumen. Die nicht zu läugnende Richtigkeit dieses Princips dringe auf eine strenge und konsequente Durchführung auch in solchen Landestheilen, wo bei dem Mangel gesetzlich geordneter Gemeindeverhältnisse eine Gemeindevertretung mittelst Wahlen zur Zeit überhaupt noch nicht Statt finde, oder wo gewisse Güter und Grundstücke als nicht zur Gemeinde gehörig erachtet werden. Es könne hier nur derjenige als zur Wahl für das Volkshaus berechtiget angesehen werden, welchem an dem Orte, wo er wohne, eine Stimme der Berathung darüber zustehe, auf welche Weise den Ansprüchen des Staats an die Einwohner des Wohnortes als solche genügt werden solle. Als ein ferneres Kriterium der Selbstständigkeit sey die Einrichtung irgend einer direkten Staatssteuer aufzustellen. Der wirkliche selbstständige Staatsbürger werde durch die direkte Besteuerung überall getroffen werden, wo er nicht aus anderen Gründen, als denen der Nonvalenz, von der

direkten Steuerzahlung befreiet sey, oder vermöge besonderer Staatseinrichtungen überhaupt keine direkte Steuer zahle. In solchen Fällen habe die Landesgesetzgebung bei Ausführung dieses Wahlgesetzes das Nöthige vorzusehen. Die Bestimmungen, wonach die Ausübung des Wahlrechts an den Wohnsitz und die Heimathsberechtigung geknüpft sey, der Wahlakt aber durch indirekte Wahlen und in gewissen Abtheilungen der Wähler (§§. 13, 14, 15 und 16 des Wahlgesetzes) mittelst offener Stimmgebung zu Protokoll (§. 20) geschehen solle, seyen wesentlich geeignet, dem Einflusse verderblicher Wahlumtriebe entgegenzutreten, der wirklichen Sinnesmeinung der Wähler einen freien Ausdruck zu verleihen, und die formelle Gültigkeit der Wahlen gegen Zweifel sicher zu stellen. Die seitherigen Erfahrungen, und die für die eigene Landesvertretung in den größern einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Vorschriften mußten hier auf das sorgfältigste berücksichtiget werden, und Letzteres aus dem Grunde, weil das Staatenhaus zum Theil aus den Volksvertretungen der Einzelnstaaten hervorgehe; es also zugleich als eine dringende Aufgabe der Reichsgesetzgebung erscheine, geeignete Vorkehr zu treffen, damit auch in den Einzelnstaaten die Ausübung des Wahlrechts sich innerhalb der Schranken halte, die für das vorliegende Wahlgesetz zum Volkshause bestimmend waren. Daß in volkreichen Städten, wo dieselbe städtische Gemeinde mehrere Wahlbezirke bilde, auch die Bestimmung des §. 13 über den Wohnsitz nur auf die ganze Stadt bezogen werden könne, leuchte ein. — 3) Die legislative Thätigkeit des Reichstages, die rechtliche Stellung seiner Mitglieder, die Geschäftsordnung und Disciplin betreffend, so habe es sich bei der Erstern, neben dem oben bereits erwähnten Grundsatze der Gleichberechtigung beider Häuser, als

nothwendig herausgestellt (§. 101, Nr. 3), die Finanzperiode auf eine Reihe von mindestens drei Jahren zu erstrecken, damit nicht die finanziellen Verhältnisse und der Staatshaushalt aller Einzelnstaaten durch ihre Abhängigkeit von dem jährlichen Wechsel des Reichsbudgets den gefährlichsten Schwankungen ausgesetzt werden. Eine dreijährige Finanzperiode sey um so zweckmäßiger und unbedenklicher, als die Reichsregierung keine eigentliche Verwaltung zu führen habe, und ihre Ausgaben sich wesentlich auf die Reichsfestungen, die Marine, die Diplomatie, die Kosten der Ministerien und des Reichstages beschränkten. In ruhigen Zeiten könnte sie daher sehr wohl im Stande seyn, ihre einfachen Verhältnisse auf einige Jahre im Voraus zu ordnen, und dadurch den Regierungen der Einzelnstaaten die Möglichkeit gewähren, den Betrag der an die Reichskasse zu entrichtenden Matrikular-Beiträge mit Sicherheit zu veranschlagen. Die dreijährige Finanzperiode werde es aber auch gestatten, daß bei einer vierjährigen Wahlperiode des Volkshauses dieselbe Versammlung zweimal die Feststellung des Budgets vornehmen, und daher die Finanzen mit größerer Erfahrung und Sicherheit ordnen könne, als solches bei einer kürzeren Wahlperiode der Fall seyn würde. Was die Disciplinargewalt beider Häuser über ihre Mitglieder betreffe, so müsse es für angemessen erachtet werden, eine Ausdehnung der Disciplinargewalt auf das Verhalten der Mitglieder auch außer dem Hause eintreten zu lassen; denn eine solche der Würde des Reichstages entsprechende Ausdehnung erscheine bei den großen Bevorzugungen, die Art. VIII. den Mitgliedern des Reichstages zutheile, besonders nahe gelegt. In Hinsicht der Geschäftsordnung solle es, bei den völlig neuen Verhältnissen, die Einigkeit und zweckmäßige Entwickelung sehr erleichtern, wenn dafür gesorgt

werde, daß beide Häuser in der Art der Behandlung der Geschäfte in ihren Gebräuchen sich nicht zu weit entfernten. Die ausgedehnten Privilegien, welche der Art. VIII. (§§. 115—118) den Mitgliedern des Reichstages beilege, seyen jedenfalls Gegenstand der ernstesten und vorurtheilsfreiesten Erwägung des neuen Reichstages, da es nicht mit einer höheren Sittlichkeit und Gerechtigkeit im Einklange stehen könne, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu sehr in eine Ausnahmestellung gegen die Gesetze zu bringen; wenn gleich diese Privilegien als Gewähr für die Freiheit der Berathung und Beschlußnahme der Häuser zu schätzen seyen. — Was das Reichsgericht angehe, so sey dieses als derjenige Theil der Deutschen Verfassung zu betrachten, dessen baldigste Verwirklichung zu dem unabweislichsten Bedürfnisse gehöre. Man werde den Versuch nie aufgeben dürfen, dieses Institut als ein gemeinsames Deutsches für alle dem Bunde von 1815 angehörigen Deutschen Bundesstaaten ins Leben zu rufen, damit auch wieder das Recht, als Basis des Deutschen Staatslebens, durch ein höchstes Organ der Rechtsprechung für die Deutschen Länder untereinander zur Anerkennung gebracht werde. Auch seyen die verbündeten Regierungen von der Nothwendigkeit dieser Institution so überzeugt, daß sie derselben auch jetzt schon für ihre Verhältnisse untereinander nicht entbehren zu können glauben, und sie deshalb, bis ein solches Reichsgericht verfassungsmäßig eingesetzt und organisirt worden, ein Kollegium von Schiedsrichtern zu einer Grundbedingung ihres Bündnisses machen wollen, welches mit den Attributen des künftigen Reichsgerichts ausgestattet werden solle. Ein Gesetzentwurf über Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen, würde gleichzeitig mit dem gegenwärtigen

Verfassungsentwurfe dem zur Vereinbarung über denselben zu versammelnden Reichstage mit vorzulegen seyn — und die Bearbeitung dieses Entwurfes solle dem oben erwähnten Bundesschiedsgerichte sogleich übertragen werden. — Was die Grundrechte betreffe, so leide der Abschnitt VI. von den Grundrechten des Deutschen Volkes in der Verfassungsaufstellung der Nationalversammlung sowohl im Grundsatze, als in der speciellen Durchführung an vielfältigen Gebrechen. Hier wird nun in der Einleitung so Manches erörtert, was die Frankfurter Verfassung besonders als nothwendig für die Verfassungen der Einzelnstaaten hält, diesen als Norm dienen solle, was aber doch in positiver Beziehung eine andere Anwendung finden dürfe. Hier ist nun nicht der Ort, dieses aus der Denkschrift so wiederzugeben, als es darin auseinander gesetzt worden; auch in Hinsicht des Reichsbürgerrechts. Es möge hier nur Folgendes stehen: Bei der Heimaths- und Wohnberechtigung in den Gemeinden der Einzelnstaaten müsse bemerkt werden, daß die Bestimmungen über die Rechte des einen Staates und seiner Angehörigen gegen den andern in das Gebiet der Reichsgesetzgebung gehörten; auch sey die Auswanderungsfreiheit niemals so zu verstehen, als könne der Einzelne sich dadurch unbedingt seinen Verpflichtungen gegen den Staat, namentlich in Bezug auf die Wehrpflicht, entziehen; denn nur derjenige dürfe ungehindert auswandern, der seinen Verpflichtungen genügt habe. — In Hinsicht der Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und der Lehensverhältnisse beschäftigten sich die Grundrechte damit, für die Rechtsverhältnisse innerhalb der einzelnen Staaten gewisse Grundregeln festzustellen, die den Zweck hätten, theils eine gewisse abstrakte Gleichheit der Individuen zu begründen, theils beschränkten sie die Thätigkeit des Staates, theils endlich legten sie dem Staate

gewisse Verpflichtungen auf. Hier sey nur zunächst die allgemeine Bemerkung festzuhalten, daß alle diese Bestimmungen niemals den Kreis der Berechtigung des Staates überschreiten könnten. Es dürfe hier also niemals den Bestimmungen die Deutung gegeben werden, als ob durch dieselben Rechtsverhältnisse, die auf völkerrechtlichen Verträgen beruheten, aufgehoben seyn könnten, welches sich zuerst auf manche Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren bezöge, welche durch die §§. 135, 165, 168 und 171, 172 und 174 gefährdet erscheinen. Es sey daher nothwendig gewesen, den §. 135 zu ändern. Im Uebrigen werde es genügen, überhaupt die völkerrechtlich begründeten Rechte, wie hier ausdrücklich geschehe, vorzubehalten. Auch könne eben so wenig jenen Bestimmungen irgend eine Bedeutung gegeben werden, welche in die Verhältnisse der Erbmonarchie eingriffe, und die Würde und politische Stellung der regierenden Häuser herabsetze. So wie §. 168 bei den Familienfideicommissen hier einen ausdrücklichen Vorbehalt mache, so müsse solcher beim §. 135 und §. 174 als sich von selbst verstehend gedacht werden, wie denn auch der §. 169 die hausgesetzlichen Ordnungen und Verhältnisse da, wo solche auf den Formen des Lebens beruheten, wie solches bei den Thronlehen der Preußischen Monarchie der Fall sey, nicht alteriren dürfe. — Adel, Titel, Orden. Das Prinzip der Rechtsgleichheit sey bezüglich des Adels in den Sätzen: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände"; „alle Standesvorrechte sind abgeschafft"; „die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich"; vollständig gewahrt worden. Zu einer Aufnahme des fernern Zusatzes: „Der Adel als Stand ist aufgehoben", liege kein Grund vor. §. 135. Es müßte diese Aufnahme um so mehr unterbleiben, als nach Anerkennung der obigen Sätze mit dem Worte „Stand" hier kaum noch ein bestimmter Begriff zu verbinden

sey. Es stände nichts im Wege, wenn der Bauernstand, der Handwerkerstand rc. gewisse besondere Rechte in Anspruch nähmen; auch habe die Verfassung selbst besondere Vorrechte zuerkannt, wie §. 154 dem Lehrerstande, und §. 175 dem Richterstande. Die Aufhebung der nicht mit einem Amte verbundenen Titel sey als kleinlich und wirkungslos beseitiget. Ueberdies werde jenem Satze auch die gewiß falsche Deutung unterzulegen gewesen seyn, daß auch die akademischen Grade, der Doktortitel aufgehoben seyen. Für das Verbot auswärtiger Orden habe eben so wenig ein Grund aufgefunden werden können, wenn man nicht konsequent alle Orden beseitigen wolle. Gleiche Berechtigung zu Staatsämtern. Hier sey die Bedingung der Befähigung dazu mit Recht festzuhalten; es verstände sich aber von selbst, daß dadurch jedem Staate die Befugniß zugestanden sey, die Bedingungen der Befähigung völlig so festzustellen, wie seine Verhältnisse es forderten. — Bei der Wehrpflicht dürfe die Gleichheit der Wehrpflicht-Einrichtungen nicht diejenigen ausschließen, welche unter gewissen Bedingungen die Dienstzeit abkürzten; auch werde durch das Verbot der Stellvertretung nur eine Einrichtung ausgeschlossen, nach welcher der Einzelne einen Andern an seine Stelle dinge; aber eben so wenig werde dem Staate benommen werden dürfen, sich den Dienst eines fähigen und dienstwilligen Mannes für denjenigen eines minder dienstwilligen zu sichern. Auch sey dieser Grundsatz erst durch das Wehrgesetz ins Leben zu rufen. — Ausschluß der Strafe des bürgerlichen Todes, Aufhebung der Vermögensconfiscation, des Prangers, des Brandmaals und der körperlichen Züchtigung. Was den Ausschluß des bürgerlichen Todes und das Verbot der Todesstrafe betreffe, so wäre gegen die Erste im

Deutschen Rechtssysteme ohnehin begründete Bestimmung nichts einzuwenden, eben so würden unzweckmäßige und ungerechte Strafmittel, wie die oben angeführten, sicher ausgeschlossen werden können. Die Aufhebung der Todesstrafe sey dagegen ein Gegenstand großer Meinungsverschiedenheit. Der §. 139 der zu Frankfurt beschlossenen Verfassung entscheide sich für die Unzulässigkeit der Todesstrafe im Prinzipe, lasse aber dennoch Ausnahmen zu, welche jenes allgemeine Prinzip als ein unausführbares darstellten. Gestehe man einmal dem Staate die Todesstrafe kriegesrechtlich zu, warum wolle man sie also auf eine andere Weise bei Verbrechen nicht zulassen? Es habe daher diese wichtige und schwere Frage einer tiefer eingehenden Gesetzgebung, wozu §. 61 die Veranlassung biete, vorbehalten bleiben müssen. — Was die gesetzliche Sicherstellung der persönlichen Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimniß rc. anbetreffe, so sicherten die Grundrechte den Einzelnen sodann gegen gewisse Hemmungen seiner persönlichen Freiheit, indem sie §. 136 die Freiheit der Person, §. 138 die Unverletzlichkeit der Wohnung, §§. 139 und 140 das Geheimniß der Briefe und Papiere sanctionirten. Hierbei sey nichts zu ändern gewesen, als die Vorschrift, nach welcher jeder Verhaftete der richterlichen Behörde übergeben werden solle. Hier sey der allgemeine Ausdruck der zuständigen Behörde gebraucht, da es nicht angemessen sey, den Richterstand mit dem Bettler- und Vagabonden-Transporte zu befassen. — Die gesetzlichen Bestimmungen über Preßfreiheit, Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht erhalten ihre Sicherstellung in verschiedenen Paragraphen; so in §. 141 die Preßfreiheit, §. 157 das Petitions-, und § 159 bis 161 das Versammlungs- und Vereinsrecht. Hier sey es nothwendig gewesen, den

Kreis der Gesetzgebung zu erweitern. Bei der Presse bleibe die Censur ausgeschlossen; dagegen sey es näher zu erwägen, in wie fern sonstige Schutzmittel gegen den Mißbrauch in allen Fällen zurückzuweisen seyen. Eben so dürfe man dem Staate wohl nicht das Recht entziehen, Versammlungen und Vereine zu illegalen Zwecken zu hindern. Auch habe dem Mißverständnisse vorgebeugt werden müssen, als ob eine jede Vereinigung zu Petitionen und Beschwerden eine nothwendig erlaubte sey, da solche wohl den Vorwand zu ganz anderen Zwecken bieten könne, und oft geboten habe. Besonders hervorgehoben müsse es aber werden, daß der §. 161 niemals gebraucht werden dürfe, um die Bande der Zucht und des Gehorsams im Heere und in der Flotte zu lösen, und daß dort das Vereins- und Versammlungsrecht niemals weitere Anwendung finden könne, als in so weit es die Disciplinarvorschriften ausdrücklich zulassen. — Was die Religionsgesellschaften angehe, so sollten diese, als tief in das Staatsleben eingreifend, besonders beachtet werden. Das Prinzip der geistigen Freiheit, wie unvollkommen solches auch in §. 152 der Frankfurter Aufstellung ausgedrückt sey, verdiente eine besondere Berücksichtigung, wie vom rechten Glauben an die Wahrheit die Ueberzeugung nicht zu trennen sey, daß sie allein, ohne äußern Schutz, den Sieg zu erringen vermöge. Wenn aber dieses Prinzip der Freiheit übertrieben und zu einer völligen Gleichgültigkeit des Staates gegen das Göttliche herabgewürdiget werde, so könne einer solchen Ausschreitung keine Folge mehr gegeben werden. Der Staat, der in seiner Eidesformel den Glauben an Gott anerkenne, könne nicht in Wahrheit erklären, daß Niemand verpflichtet sey, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Eben so solle dem Begriffe einer territorialen Staatskirche mit den davon abhängigen Vergünstigungen fernerhin keine prak-

tische Bedeutung eingeräumt und die staatliche Berechtigung des Deutschen nach seinem Bekenntnisse nicht beigemessen werden, wie diesem in den §§. 144 und 145 des Entwurfes auch der entsprechende Ausdruck gegeben worden. Uebrigens beruhe die Parität, richtig verständen, nur darin, daß jede Religionsgesellschaft nach der ihr eigenthümlichen Einrichtung und äußern Geltung behandelt und beurtheilt werde. Zu Religionsgesellschaften, welche seinem Grundprinzipe entsprächen, werde sich der Staat stets in einer andern Lage befinden, als zu solchen, die dasselbe gerade vernichteten. Der Staat könne sodann davon abstehen, von Staats wegen irgend Jemand zu einer kirchlichen Handlung zu zwingen; aber er könne sich nicht das Recht beilegen, in die innere Disciplin der Religionsgesellschaften selbst hemmend oder auflösend einzugreifen. Hiernach hätten die §§. 142, 145 und 146 geändert und die bestehenden Religionsgesellschaften auch schon in faktischer Handhabung der Unverletzlichkeit des Eigenthums im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds in §. 145 geschützt werden müssen. — Die Schule angehend, so bleibe es dem Staate allerdings überlassen, die Oberaufsicht des Unterrichts- und Erziehungswesens durch eigene von ihm ernannte Behörden auszuüben. Von diesen aber die Geistlichkeit principiell auszuschließen, dafür könne kein genügender Grund gefunden werden; denn das Verhältniß, in welchem sich der Volksunterricht zur Zeit in ganz Deutschland, von etwaigen einzelnen, wenig erheblichen Ausnahmen abgesehen, befinde, wurzele fest und entschieden in der Verbindung zwischen Religion und Erziehung. Diese Beziehung, welche nicht willkührlich entstanden, sondern durch das Bewußtseyn des Deutschen Volkes seit Jahrhunderten getragen worden, grundsätzlich auszu-

schließen, heiße mit Zuständen brechen, die dem Volke heilig seyen, die das religiöse Leben desselben sicherten, und zugleich dem Saate die festeste Bürgschaft einer auf sittlicher Bildung beruhenden Zukunft gewähren. Es heiße weiter, die Bahn zu Konflikten zwischen der Schule und den Religionsgesellschaften, und hierdurch zugleich zwischen diesen und dem Staate eröffnen, die nach beiden Seiten hin verderblich werden könnten, besonders unter den eigenthümlichen Verhältnissen, wie sie in Deutschland beständen, vermieden werden müßten. Außerdem erscheine bei den Verhältnissen, die in den meisten ländlichen Gemeinden obwalten, die Durchführung jener Ausschließung praktisch unmöglich, auch für den materiellen Fortbestand der zahlreichen Volksschulen, die aus ihrer Verbindung mit kirchlichen Anstalten nicht geringe äußere Vortheile schöpften, bedrohlich. Nicht minder bedenklich müßten die in §. 157 der Frankfurter Aufstellung enthaltenen Grundsätze über die absolute Unentgeldlichkeit des Unterrichts gefunden werden; denn die Gemeinden oder etwa selbst den Staat principaliter für die gesammten Kosten des Volksunterrichts, mithin auch für die Kosten des Unterrichts der bemittelten Staatsbürger, haftbar zu erklären — das praktische Resultat des §. 157 — ließe sich vom rechtlichen Standpunkte aus in keiner Weise begründen, und müsse finanziell zu Verlegenheiten führen, die bald unbesiegbar werden würden. Die sudsidiarische Verpflichtung der Gemeinden, nach Umständen auch des Staats die Kosten des Unterrichts der Unvermögenden zu bestreiten, finde übrigens ihre natürliche und nothwendige Begrenzung auf den Bereich des eigentlichen Volksunterrichts, indem dieser alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten umfasse, deren Besitz der Staat von jedem Staatsbürger ohne allen Unterschied verlangen müsse. Ueber diesen Bereich hinaus hörte das Recht des Staates auf,

Anforderungen an die Ausbildung seiner Bürger zu stellen, und hiermit auch seine Befugniß, die Gemeinden zur Tragung von Kosten zu verpflichten. Noch sey hier der §. 156 zu erwähnen, dessen Inhalt dahin mißverstanden werden könnte, als ob solcher den Staat hinderte, gewisse Formen der Berufsausbildung zur Bedingung der Ausübung des Berufs zu machen. Diese Befugniß müsse die Gesetzgebung jederzeit behalten. — Was die Ablösung von Grund- und Bodenlasten betreffe, so sey hier der Grundgedanke bei der Frankfurter Verfassung Art. IX., welcher mit dem Satze von der Unverletzlichkeit des Eigenthums eingeleitet werde, ein doppelter, nämlich der, das Eigenthumsrecht auf seine wahren Objekte zurückzuführen, und das Eigenthum möglichst mobil zu machen. Der Zweck, um deswillen Hörigkeit (§. 164) und Patrimonialgerichte nebst den darauf beruhenden Lasten, so weit solche nicht dinglicher Art seyen, sondern nur an der Person klebten (§. 165), hinwegfielen, und das Mittel gegeben werde, Grund und Boden durch Ablösung von Lasten zu befreien (§. 166) sey völlig anerkannt, doch habe die Ablösbarkeit auf privatrechtliche Lasten beschränkt werden müssen, da Staats- und Gemeindelasten, ferner polizeyliche Lasten und Abgaben (z. B. solche, mit welchen Schutz gegen Fluthen, Entwässerung, Wegebau ꝛc. zusammenhängen) der Ablösung nicht allgemein werden unterworfen werden dürfen. Das Verbot fernerer Belastungen von Grundstücken mit unablösbaren Leistungen finde seinen Grund nur in jenem Zwecke der Mobilisirung, werde aber unter Umständen die Vertheilung von Grundeigenthum an die unbemittelten Klassen erschweren, weshalb darauf nach Verschiedenheit der Gegenden zurückzukommen seyn werde. — Was das Jagdrecht angehe, so sey die unentgeltliche Aufhebung desselben in geradem Widerspruche mit dem §. 162, und daher bedenklich. Möge immerhin die gesetzliche Aufhebung

dieses Rechtes, in so weit solches auf fremdem Grund und Boden zu üben war, wünschenswerth seyn, so werde dennoch die Nothwendigkeit einer unentgeltlichen Ablösung stets des Beweises entbehren. Nach dem Grundrechte des §. 162 müsse bei diesem wirklichen Vermögensrechte eine Entschädigung erfolgen; es müsse aber der Gesetzgebung des Einzelnstaates überlassen bleiben, solche nach seinem individuellen Verhältnisse zu ordnen. — Was die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Eigenthums betreffe, so trete die Richtung zur Mobilisirung des Grundeigenthums besonders hervor in den Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit desselben (§. 165) des Frankfurter Entwurfs. Die Wirkungen einer solchen Mobilisirung hingen aber so sehr von äußeren Umständen, von der Bodenbeschaffenheit, der Kultur, der Bevölkerung, den Erbrechts- und Kommunalverhältnissen ab, daß die Wirkung eines äußerlichen gleichförmigen Satzes innerlich die verschiedenartigste seyn werde, weshalb es nothwendig geworden, diesen Gegenstand der Gesetzgebung der Einzelnstaaten gänzlich zu überweisen. — Was die Fideikommisse beträfe, so werde es der Gesetzgebung der Einzelnstaaten obliegen, die Aufhebung der Familienfideikommisse (§. 168) nach dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Eigenthums zu ordnen, eine Aufgabe, deren Lösung um desto größere Vorsicht und Sorgfalt erfordere, je verschiedenartiger die Rechtsverhältnisse seyen, welche man unter jenem Namen zusammenzufassen pflege. Unter diesen befänden sich manche nachtheilige, deren neue Entstehung zu hindern sey; dagegen würden die Prinzipien, nach denen die Bestimmungen des §. 163 in den Einzelnstaaten ausgeführt werden, auch entsprechende Vorschriften über die Erfolge nothwendig machen, und so werde auch hier die Aufgabe der Gesetzgebung seyn müssen, nicht zu vernichten, sondern auch

Rechtsformen zu geben, unter denen zweckmäßige Erbfolgeordnungen auch ferner geschaffen werden können, wo solches in den Bedürfnissen des Landes liege. — Bei der Justizpflege müßten, was die §§. 172 bis 181 über das Gerichtswesen enthielten, außer einem richtigen Ausdrucke über das Verhältniß der Militairgerichtsbarkeit (§. 174) und über die Beurtheilung politischer Vergehen durch Geschworne, noch folgende Bemerkungen hier einen Platz finden. Die Bestimmung über Unabhängigkeit der Gerichtspersonen (§. 175) dürfe niemals der Regierung die nothwendige Kraft nehmen, um die Gerichtsbehörden selbst auf derjenigen Höhe zu halten, welche das Wohl des Ganzen fordere. Die Ausgleichung beider Anforderungen, die individueller Ansicht und Willkühr nicht überlassen werden dürfe, werde die Landesgesetzgebung zu bewirken haben. Die Bestimmung über die Entscheidung der Kompetenzkonflikte (§. 179) schließe die ursprüngliche Deutsche Einrichtung, nach welcher die Gerichte selbst über ihre Kompetenz zu erkennen hätten, nicht aus; auch hier werde die Landesgesetzgebung das Nöthige ordnen müssen, so wie ihr denn auch allein zustehe, den sehr unbestimmten Begriff der Verwaltungsrechtspflege zu normiren. Endlich werde auch durch die Trennung der Strafgerichtsbarkeit von der Polizey ein Verfahren nicht ausgeschlossen, in welchem die Polizeybehörde ihren Strafantrag dem Kontravenienten mittheile, und diesem überlassen werde, auf richterliches Erkenntniß zu provociren. — Das Gemeindewesen betreffend, so stimme dasselbe mit demjenigen überein, was in Deutschland als Bedürfniß anerkannt werde. Eine Bestätigung der Vorsteherwahlen und Sorge für deren Geschäftstüchtigkeit, besonders da, wo auch Staatsgeschäfte den Gemeindebeamten oblägen, sey nicht ausgeschlossen. Daß die Ortspolizey den Gemeindebehörden überlassen bleibe,

müsse die Regel bilden, als unabänderliche Verfassungsnorm habe es aber nicht aufgenommen werden dürfen, da Fälle vorkämen, wo die Handhabung der Lokalpolizey (z. B. in einer großen Hauptstadt) auf die Existenz des Staats selbst einen zu großen Einfluß habe, als daß sie lediglich der Lokalbehörde überlassen bleiben dürfe. Es bleibe dieses eben so, wie die nähere Bestimmung der im zweiten Absatze des §. 183 gestatteten Ausnahmen der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Die Bestimmung über das gegenseitige Verhältniß der Kammern in denjenigen Staaten, wo ein Zweikammersystem bestehe, müsse der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. — Was die Gewähr der Verfassung betreffe, so gäbe die hauptsächlichste Gewähr der Verfassung, so weit diese überhaupt durch Bestimmungen einer äußeren Gesetzgebung zu bewirken sey, der §. 194. Es bedürfe dabei kaum des Zusatzes, daß der hier in Uebereinstimmung mit §. 196 des Entwurfs der Nationalversammlung für Verfassungsabänderungen festgestellte Abstimmungsmodus bei dem zunächst zu berufenden Reichstage, auf dem die Verfassung des Reichs nicht abgeändert, sondern durch Vereinbarung mit den Regierungen festgestellt werden solle, noch nicht in Anwendung trete, vielmehr die Beschlüsse dieses ersten, lediglich zu diesem Zwecke gesetzlich versammelten Reichstages in beiden Häusern nach absoluter Stimmenmehrheit der beschlußfähigen Anzahl zu fassen sey. Die näheren Anordnungen, die erst nach Maaßgabe des erfolgenden Beitritts der Regierungen zu dem dargebotenen Verfassungsentwurfe zu bestimmen seyen, blieben dem Einberufungsdekrete vorbehalten.

Die Publicirung der Grundrechte in der Deutschen Reichsverfassung am Ende Decembers 1848 in dem Frankfurter Reichsgesetzblatte von der Nationalversammlung, erregte einen neuen Verfassungskampf;

neue Anforderungen von Seiten der Deutschen Völker an ihre Regierungen, neue Kapitulationen mit denselben. Geschah die erste Anregung des Verfassungskampfes durch die Französische Februar-Revolution 1848, so geschah die zweite durch das Grundgesetz, und mit einer gleichen Heftigkeit; man suchte nun noch nachzuholen, was man bei dem ersten versäumt zu haben glaubte, und Regierungen, die sich noch hinter ihren früheren Landständen verbarrikadirt hatten, wurden jetzt in das offene Feld gezogen, mußten sich jetzt durch Annahme des Grundgesetzes verfassungsmäßig constituiren. Die Reichsversammlung hatte diesen Kampf vorausgesehen; denn in der 143sten Sizzung derselben am 23sten December, worin der Antrag gemacht wurde: daß die Nationalversammlung beschließen möge, die nun zum Gesetze erhobenen Grundrechte mit dem Einführungsgesetze in Form des Reichsgesetzblattes in einer Auflage von 100,000 Exemplaren auf Reichskosten besonders drucken, und durch die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilen zu lassen, welcher Antrag auch durch Stimmzettel-Abgebung mit 153 gegen 146 Stimmen angenommen wurde, und wo man auch noch proponirte, daß von der betreffenden Nummer des Reichsgesetzblattes 100,000 Exemplare mehr gedruckt werden sollten, dem auch die Versammlung beitrat, rief diese Maaßregel mannigfache Bedenken hervor. Es ließen sich mehrere Stimmen vernehmen: daß es nicht zu verkennen sey, daß namentlich in solchen Ländern, wo die sofortige Publikation nicht erfolge, die Verbreitung jener Blätter durch die Frankfurter Abgeordneten Aufregung und Mißverständnisse hervorrufen könnte; man dürfe zwar die Erwartung hegen, daß die Abgeordneten sich ihrer Stellung und der Pflichten gegen ihre Heimath bewußt seyen, und den gegebenen Anlaß weit eher dazu benutzen würden, ihre

Wähler über die Gründe aufzuklären, durch welche sich einzelne Staatsregierungen veranlaßt sehen könnten, die Publikation der Grundrechte einstweilen noch hinauszuschieben. Jedenfalls werden diese Gründe der Centralgewalt vorgelegt, und von der Reichsversammlung darüber Beschluß gefaßt werden müssen, wie der Widerspruch in gesetzlicher Weise zu beseitigen sey; denn eine Aufregung der Masse wäre nicht allein an sich, sondern auch deshalb gefährlich, weil sie hier und dort (man denke nur an die Wirkung der §§. 33 und 38 auf die bäuerliche Bevölkerung großer Landstriche) nicht zu dem vorausgesetzten Ergebnisse führe, und der Reichsversammlung neue, ganz unerwartete Schwierigkeiten bereiten dürfte. Auch liege die Gefahr anderswo. Die Traditionen der Freiheit aus den Märztagen hätten, was auch von Seiten der Linken dagegen gesagt werden möge, von ihrer alten Kraft nichts verloren, ja sie seyen durch die Einsicht gefördert und befestiget worden, mit der man die Freiheitsrechte der Nation auf dasjenige Maaß zurückzuführen gesucht, und größtentheils mit Erfolg zurückgeführt habe, wodurch sie fortan die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft bilden werden. Allein die Traditionen der Freiheit würden für manche Ohren bald ein verklungenes Mährchen seyn ꝛc. ꝛc. Daß die Nationalversammlung wegen der zu befürchtenden Unruhen, welche die Grundgesetze hervorzubringen im Stande seyen, nicht unrichtig geurtheilt hatte, ging daraus hervor, daß man in den meisten Staaten Deutschlands die Grundrechte sogleich eingeführt zu sehen wünschte, und daß dieser Wunsch des Volkes den Regierungen nicht wenig zu schaffen machte, hauptsächlich in den kleineren Staaten. So hat der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen nach den Grundrechten eine neue, sehr freisinnige Verfassung am 11ten Januar 1849 eingeführt. So wurden die

Grundrechte in Braunschweig amtlich verkündet; auch in Hannover wurden sie mit Jubel von dem Volke aufgenommen, allein von der Regierung nicht gleich eingeführt. In Bayern wurden die Grundrechte am 18ten Januar verkündet, und ihnen Gesetzeskraft gegeben; auch wurden in München deshalb die Häuser illuminirt. In Baden wurden die Grundrechte auf Verlangen des Volkes eingeführt. Der Staatsminister von Beisler war zwar der Meinung, daß das Ministerium sie ohne Berathung mit den Kammern nicht publiciren könne, ohne Gefahr zu laufen, von denselben in den Anklagestand versetzt zu werden. Indessen waren die Deputirten doch der Meinung, daß dieses nicht nöthig sey, indem es nur Aufenthalt verursache; man dürfe nur jene Paragraphen der Badenschen Verfassung, welche den Grundrechten entgegenständen, abändern, da die Grundrechte ein Gemeingut des ganzen Deutschen Volkes seyen. Auch wurden der zweiten Kammer mehrere Petitionen um Auflösung der Kammern und Einladung einer verfassunggebenden Versammlung übergeben. Die Petenten zählten als Hauptgebrechen der jetzigen Verfassung: die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, die Civilliste und Appanagen, die erste Kammer, das Staatsdiener-Edikt, die Erklärung der Staatsgüter als Eigenthum der Regentenfamilie, die Beschränkung des Wahlrechts rc. auf. Am Ende May geschah die Auflösung der Kammern, und eine constituirende Versammlung ward einberufen; wahlfähig und wählbar war jeder vierundzwanzigjährige Staatsbürger Badens. — Der König von Würtemberg erklärte den ständischen Abgeordneten, daß er die Deutsche Reichsverfassung so annehmen wolle, als wie sie öffentlich verkündiget werden würde; auch wurden hier die Grundrechte in ihrem ganzen Umfange eingeführt. — In einigen Staaten wurden die Grund-

rechte unbedingt angenommen, in anderen wollte man sie nur unter gewissen Modifikationen annehmen. So wurden sie in Darmstadt ohne Weiteres eingeführt; im Königreiche Sachsen dagegen wurde in der zweiten Kammer der Vorschlag gemacht, die Grundrechte ohne weitere Prüfung sofort einzuführen, wogegen Andere auftraten, und wollten, daß sie erst zur Genehmigung den Kammern vorgelegt werden sollten, da einzelne Punkte ganz wegfallen müßten, wogegen wiederum Andere anführten, daß die in Frankfurt gefaßten Beschlüsse verbindlich für ganz Deutschland seyen, bis man sich dahin vereinigte, die Regierung zu ersuchen, die Grundrechte auf verfassungsmäßigem Wege sofort einzuführen. In der Sammlung von Gesetzen für Churhessen bringt das Churfürstliche gesammte Staatsministerium unter dem 3ten Januar 1849 das Reichsgesetz vom 27sten December 1848, die Grundrechte des Deutschen Volkes betreffend, zur öffentlichen Kenntniß. So erhielt Gotha durch die Grundrechte eine freisinnige Verfassung. In Detmold wurden die Grundrechte im Regierungsblatte veröffentlicht; so auch in Neustrelitz. In Mecklenburg-Schwerin wurden sie am 10ten Januar 1849 publicirt. In den beiden zuletzt angeführten Fürstenthümern sollte die altständische Verfassung, die Ritterschaft, aufgelöset, und eine neue ständische Verfassung eingeführt werden; indessen wollte sich die Regierung nur dann entschließen, solches zu thun, wenn es den Umständen nach geschehen könne. Mehrere Regierungen, worunter auch Hannover, wollten mit der Einführung der Grundrechte so lange warten, bis die Deutsche Reichsverfassung verkündiget sey. In Oldenburg wurden die Grundrechte des Deutschen Volkes in funfzig Paragraphen mit dem Einführungsgesetze, nach dessen Bestimmungen sie eingeführt werden sollten, in acht Artikeln am 9ten Januar veröffent-

licht, und wegen der Erklärung des Großherzogs, welche dem Landtage am 5ten Januar zugegangen, eine Civilliste von 170,000 Thlrn., mit Einschluß aller Appanagen 2c., herzustellen in Einkünften von Domainen, welche derselbe als Fürstliches Haus- und Familiengut anerkennen solle, und solches ohne besonderen Nachweis ihrer Natur im Einzelnen, war das Land ungewöhnlich aufgeregt, besonders war dies in Jever der Fall; dagegen standen die großen Gutsbesitzer im Butjadinger Lande auf der Seite des Großherzogs. Auch in Hamburg, Lübeck und Bremen wurden die Grundrechte veröffentlicht, und erhielten gesetzliche Kraft. In Hamburg wurde die alte Verfassung ganz umgeändert; der aus dreihundert Mitgliedern bestehenden Bürgerschaft, die aus direkten Wahlen der Bevölkerung hervorgegangen, stehe das Recht zu, Gesetze zu beschließen; der Rath habe die vollziehende Gewalt 2c. — Alle diese Veränderungen brachten die Grundrechte hervor. Indessen wurde durch das kräftige Eingreifen mehrerer Deutschen Regierungen, besonders Preußens, sowohl mit den Waffen in der Hand gegen den Aufruhr, als auch durch Nichtannahme der Deutschen Reichsverfassung, so wie der Kaiserwürde von Preußen, und durch die octroyirte Verfassung des Deutschen Reichs, von Preußen, Sachsen und Hannover im Bunde erlassen, ein anderer Geist, wenn nicht überall im Volke, welches in Parteyen getheilt war, doch in den Regierungen hervorgebracht. Wegen des Aufruhrs in Sachsen, am Rhein 2c. erließ der Reichsverweser, Erzherzog Johann, unter dem 12ten May folgenden Tagesbefehl an die im Reichsdienste stehenden Truppen: „Deutsche Krieger! Ein unglückseliger Streit über die Reichsverfassung ist in Deutschland ausgebrochen. Alle wahren Freunde des Vaterlandes vereinigen bereits ihre Kräfte für den Zweck, daß die Lösung dieses Streites

auf gesetzlichem Wege, und nicht durch einen Krieg von Brüdern gegen Brüder erfolge. Nur eine Partey, welcher es nicht um die Verfassung, sondern um anderweitige verwerfliche Zwecke zu thun ist, bedient sich des Verfassungsstreites, als eines Vorwandes, um Angriffe gegen Gesetz und Ordnung zu richten, Zerrüttung und Bürgerkrieg über Deutschland zu verbreiten. Gegen diese Partey gilt es, den Frieden und das Glück des theuren Vaterlandes, den Wohlstand und Erwerb seiner Bürger muthig zu schirmen. Deutsche Krieger! Die Sicherheit des gesammten Deutschen Vaterlandes ist eurer Ehre anvertrauet. Alle Versuche, euch in eurer Pflicht wankend zu machen, werdet ihr mit Verachtung von euch weisen. Während in diesem Augenblicke eure siegreichen Waffenbrüder in herzlicher Eintracht festgeschlossene Reihen gegen den äußeren Feind bilden, werdet ihr auch gegen den inneren Feind einig seyn. Wenn Anarchie und Verwilderung es wagen sollten, das Haupt zu erheben, dann werdet ihr durch die That beweisen, daß die unerschütterliche Treue, der feste Muth, und die brüderliche Eintracht des Deutschen Heeres das mächtige Schild sind, welches das theure Vaterland gegen jede Gefahr, sie komme, woher sie wolle, siegreich zu schirmen vermag." — Immer noch schmeichelte sich die Nationalversammlung vor der Veröffentlichung der octroyirten Deutschen Reichsverfassung durch Preußen ꝛc. mit einer Annahme ihrer Reichsverfassung von Seiten der noch fehlenden Regierungen, und besonders von der Preußischen, durch die sie wegen der Nichtannahme der dargebotenen Kaiserwürde empfindlich berührt worden. Auch suchte man von dem Verfahren der von der Sächsischen Regierung zu Hülfe gerufenen Preußischen Krieger die lügenhaftesten Berichte auszustreuen, daß sie grausam in Sachsen hauseten ꝛc., um dadurch das Volk, beson-

ders in Baden, Franken und in der Pfalz, zur Rache aufzustacheln, welches schon in Bewegung war; auch sich Freikorps durch Aufforderung von allen Seiten zu bilden anfingen, wogegen sich auch die Würtembergische Regierung erklärte, so sehr sie es auch mit der Reichsversammlung zu Frankfurt hielt. „Die von verschiedenen Seiten erlassenen Aufforderungen zur Bildung sogenannter Freikorps machen es der Regierung zur Pflicht, sich über die gesetzliche Zulässigkeit der beabsichtigten Freischaaren offen auszusprechen“, waren ihre Worte als Beginn einer Bekanntmachung des Würtembergischen Ministeriums, worin es weiter heißt: „Die Regierung wird im Falle der Gefahr ihrerseits durch die entsprechenden Maaßregeln ihre Pflicht zu erfüllen wissen. Indem der unterzeichnete Vorstand des Departements des Innern diese Ueberzeugung offen erklärt, fordert er alle seine Mitglieder auf, daß jeder an seinem Theile dazu beitragen möge, den Eifer der Jugend innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit zu erhalten; er warnt die Gemeinde-Obrigkeit vor der Begünstigung von Unternehmungen, welche sowohl für die Einzelnen, wie für die Gemeinden die traurigsten Folgen haben können; er weist die Behörden an, mit den gesetzlichen Mitteln die Bildung von Freischaaren zu untersagen und zu verhindern; er spricht das Vertrauen zu den Bürgerwehren des Landes aus, daß sie, eingedenk ihrer Bestimmung, eine Stütze der gesetzlichen Ordnung seyn werden. Wenn rechtswidrige Handlungen durch Versäumung der Pflichten öffentlicher Organe vorkommen, so trifft diese die Verantwortung, und die Regierung wird sie von ihnen fordern.“ Der Vorstand des Departements des Innern. — Nach der Veröffentlichung der octroyirten Verfassung, und nach den Rüstungen Preußens und anderer Deutschen Staaten, um die Revolutionen in Baden und in anderen Ländern am Rhein, wo sich

ein Theil des Militairs mit den Aufrührern, bei denen Freikorps ꝛc. schon organisirt waren, verbunden hatte, zu unterdrücken, überhaupt sich Truppenbewegungen gegen die Empörer an den Grenzen der Länder am Rhein bemerkbar machten, schien die Nationalversammlung in Frankfurt, wenn gleich durch diese Empörungen des Volkes zu Gunsten der Reichsverfassung von der einen Seite aufgemuntert, doch von der andern zu wanken, und in ihren Beschlüssen unsicher zu werden. Der Entwurf einer Proklamation am 26sten May, von dem Abgeordneten Uhland verfaßt, zeigt dieses an; sie lautet: Die Deutsche Nationalversammlung an das Deutsche Volk. Die Nationalversammlung fühlt sich gedrungen, an das Volk, von dem sie gewählt ist, und das sie in seiner wichtigsten Angelegenheit zu vertreten hat, über ihre neueste Stellung aufklärende und aufmunternde Worte zu richten. Diese Stellung ist eine so schwierige geworden, daß es wohl das Ansehen gewinnen möchte, als stände die verfassungsgebende Versammlung ihrer Auflösung nahe, als müßte eben damit das von ihr mühsam zu Ende geführte Verfassungswerk in Scherben gehen, als sollte der gewaltige Strom der Deutschen Volkserhebung kläglich im Sande verrinnen. Die Schwierigkeiten, die sich vor uns aufthürmen, kommen theils von außen her, durch den Widerstand der funf mächtigsten Einzelnregierungen, und nun auch der von uns selbst in's Leben gerufenen Centralgewalt gegen die Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung, theils aber und zumeist noch aus unserer Mitte, durch den massenhaften Austritt derjenigen Mitglieder, die entweder dem Abrufe ihrer Regierungen folgen zu müssen vermeinten, oder am Gelingen des Werkes und an allem fruchtbaren Fortwirken der Versammlung verzweifelten. Diesen Hindernissen zum Trotze glau-

ben wir noch immer unsern Bestand und die uns anvertrauete Sache aufrecht erhalten zu können; wir setzen der Ungunst der Verhältnisse diejenige Zähigkeit entgegen, die schon manchmal zum endlichen Siege geführt hat. Den Regierungen, deren Staatsweisheit im vorigen Jahre so machtlos und rathlos, so gänzlich erstarrt war, daß sie jene siebzehn Vertrauensmänner am Bunde auffordern mußten, die Initiative eines Verfassungsentwurfs zu ergreifen, und die, nachdem sie wieder warm geworden, uns nicht bloß Vereinbarung ansinnen, sondern sogar die Octroyirung in Aussicht stellen, ihnen halten wir beharrlich den schon im Vorparlamente geltend gemachten, dann im Anfange unserer Unterhandlungen feierlich ausgesprochenen, und fortan thatsächlich behaupteten Grundsatz der Nationalsouverainetät entgegen; wir lehnen uns an diejenigen, wenn auch minder mächtigen Staaten und ihre Bevölkerungen, welche die Beschlüsse unserer Versammlung für bindend, und die verkündigte Verfassung für rechtsbeständig anerkannt haben. Die neuesten Erfahrungen haben schlagend bewiesen, daß aus einer Vereinbarung von 39 Regierungen unter sich mit der Nationalvertretung, dazu noch mit allen Landesversammlungen, niemals eine Reichsverfassung hätte hervorgehen können, und daß die Nationalversammlung, selbst gegen eigene Neigung, das Verfassungswerk in die Hand hätte nehmen müssen, wenn es überhaupt zu Stande kommen sollte. Gegenüber der durch unser Gesetz vom 28sten Juny vorigen Jahres geschaffenen provisorischen Centralgewalt, welche jetzt, da es gälte, die auf Durchführung der Verfassung gerichteten Beschlüsse zu vollziehen, sich dessen weigert, und ein Ministerium am Ruder läßt, dem die Versammlung ihr Vertrauen alsbald abgesagt hat, ist in unserer Sitzung vom 19ten May, noch vor dem großen Austritte, beschlossen worden, daß die Ver-

sammlung sofort, wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten, einen Reichsstatthalter wähle, welcher vorerst die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ausübe. Damit glaubte man auch für die Zeit des Ueberganges dem Sinne der Verfassung selbst am nächsten zu kommen. Endlich der durch Massenaustritt dem Bestande der Nationalversammlung erwachsenen Gefahr suchten wir durch den gestrigen Beschluß zu begegnen, daß schon mit hundert Mitgliedern (statt früher angenommenen 150) die Versammlung beschlußfähig sey; nicht als ob wir eine so stark herabgeschmolzene Zahl für keinen Uebelstand ansähen, oder dadurch den Sieg einer ausharrenden Partey erringen wollten, sondern darum, daß nicht das letzte Band der Deutschen Volkseinheit reiße, daß jedenfalls ein Kern verbleibe, um den bald wieder ein vollerer Kreis sich ansetzen könne. Noch sitzen in der Paulskirche Vertreter fast aller Deutschen Einzelnstaaten, und gerade diejenigen Staaten sind noch immer namhaft vertreten, deren Abgeordnete zurückberufen wurden: Preußen, Oesterreich und Sachsen. Eine bedeutende Zahl von Mitgliedern ist nur zeitig abwesend, und es soll für ihre Einberufung gesorgt werden; durch Stellvertreter und Nachwahlen ist für Abgegangene Ersatz zu erwarten. Sollte aber auch nicht der erste Ruf des Vaterlandes seine Kraft bewähren, so gedenken wir doch, wenn auch in kleiner Zahl und großer Mühsal, die Vollmacht, die wir vom Deutschen Volke empfangen, die zerfetzte Fahne, treugewahrt in die Hände des Reichstages niederzulegen, der, nach den Beschlüssen vom 4ten dieses Monats, den 15ten August zusammentreten soll, und für dessen Volkshaus die Wahlen am 15ten July vorzunehmen sind. Selbst aus diesen Beschlüssen ist ein Eingriff in die Regierungsrechte herausgefunden worden, während sie eben dadurch unvermeidlich waren, daß vom

Inhaber der provisorischen Centralgewalt kein Vollzug zu erwarten stand. Für diese Bestrebungen, die Nationalvertretung unerloschen zu erhalten, und die Verfassung lebendig zu machen, nehmen wir im verhängnißvollen Augenblicke die thätige Mitwirkung des gesammten Deutschen Volkes in Anspruch. Wir fordern zu keinem Friedensbruche auf, wir wollen nicht den Bürgerkrieg schüren, aber wir finden in dieser eisernen Zeit nöthig, daß das Volk wehrhaft und waffengeübt dastehe, um, wenn sein Anrecht auf die Verfassung und die mit ihr verbundenen Volksfreiheiten gewaltsam bedrohet ist, oder wenn ihm ein nicht von seiner Vertretung stammender Verfassungszustand mit Gewalt aufgedrungen werden wollte, den ungerechten Angriff abweisen zu können; wir erachten zu diesem Zwecke für dringlich, daß in allen der Verfassung anhängenden Staaten die Volkswehr schleunig und vollständig hergestellt, und mit ihr das stehende Heer zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung verpflichtet werde. Außerdem mahnen wir dazu, daß durch Ersatzmänner und Nachwahlen unsere Versammlung ohne Säumniß Ergänzung erhalte. Vor Allem aber hegen wir zu dem Männerstolze und Ehrgefühle unseres zur Freiheit neu erwachten Volkes das feste Vertrauen, daß es nimmermehr auf ein willkührlich octroyirtes Reichswahlgesetz, sondern einzig nach demjenigen, welches die verfassunggebende Versammlung erlassen hat, die Wahlen vornehmen, und daß, wenn der bestimmte Wahltag herankommt, gleichzeitig in allen Deutschen Gauen ein reger Vertheidiger sich bethätigen werde, das gemeinsame Wahlrecht zu gebrauchen oder zu erlangen." — Diese Uhlandsche Proklamation wurde von der Majorität ohne Zusatz und Abänderung angenommen. — Wie konnten diese Wirren, in die jetzt die Nationalversammlung gerieth, auch anders sich gestalten; denn immer mehr lichteten

sich ihre Reihen, immer mehr Deputirte verließen die National-Versammlung und reisten ab; es blieb nur noch die Linke; die äußerste Rechte, und ein kleiner Rest des Centrums; und auch die Linke war in Spaltung begriffen; denn die äußerste Linke grollte, daß die Linke, statt auf den Barrikaden zu stehen, fruchtlos kämpfend noch in der Paulskirche sitze. Auch der Reichsverweser wurde abgesetzt, und an dessen Stelle beschloß man einen Reichsstatthalter zu wählen, welcher Beschluß aber nicht ausgeführt wurde. Auch nahm der Reichsverweser von seiner angekündigten Absetzung keine Notiz; so wie er auch die Vorschläge der Preußischen Regierung: sein Amt niederzulegen, von der Hand wies. Es wurde nämlich in dieser Angelegenheit dem Preußischen interimistischen Bevollmächtigten, Legationsrath von Kampz, in Frankfurt eine Antwort zur Veröffentlichung mitgetheilt, welche lautet: „Auf die dem Reichsverweser heut mitgetheilten telegraphischen Depeschen von Berlin vom 18ten und 23sten May 1849 habe ich von Sr. Kaiserlichen Hoheit den ausdrücklichen Befehl erhalten, zu erwiedern: „daß Se. Kaiserliche Hoheit der Reichsverweser, wie bekannt, längst entschlossen ist, das Ihm anvertrauete Amt niederzulegen; daß Er aber bei der Bestimmung des Zeitpunktes, wann dieses geschehen werde, lediglich das Interesse Deutschlands consultire, und keiner Macht der Erde das Recht zugestehe, Ihn von dem Ihm anvertraueten Posten zu verdrängen." — Die Erwiederung Preußens hierauf, von dem Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg, lautet am Eingange: „Durch Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 25sten dieses Monats (May) habe ich das Schreiben erhalten, welches der interimistische Präsident des Reichsministerraths unter dem 24sten dieses Monats an Ew. Hochwohlgeboren, als Erwiederung auf die dem Herrn Reichsverweser mitgetheil-

ten telegraphischen Depeschen von Berlin vom 18ten und 23sten hujus, gerichtet hat. Ich kann nicht umhin, Ew. Hochwohlgeboren das lebhafteste Bedauern auszudrücken, welches die Königliche Regierung darüber empfindet, daß Se. Kaiserliche Hoheit der Reichsverweser geglaubt hat, auf die von hier aus gemachten Mittheilungen erwiedern zu müssen, daß Hochderselbe (hier folgt die Antwort des Reichsverwesers, die oben mitgetheilt worden) ꝛc. ꝛc. Die Königliche Regierung kann nur annehmen, daß diese Erwiederung auf einem eben so beklagenswerthen, als unerklärlichen Mißverständnisse beruhe. Die Königliche Regierung hat von Sr. Kaiserlichen Hoheit niemals etwas Anderes erwartet, als daß Er bei Seiner schließlichen Entscheidung lediglich das Interesse Deutschlands consultiren werde; sie hat noch weniger jemals den Gedanken fassen können, Denselben in irgend einer Weise von Seinem Posten zu verdrängen. Sie hat es aber für ihre Pflicht erachtet, auf die ausdrückliche Aufforderung des Reichsverwesers mit ihrer Ansicht nicht zurückzuhalten, sondern offen auszusprechen, was ihr dem Interesse Deutschlands angemessen erscheine. — Se. Kaiserl. Hoheit hat selbst zuerst Sich an die Königl. Regierung mit der Erklärung gewendet, daß Er in der nächsten Zeit Sich werde genöthiget sehen, Sein Amt niederzulegen, und dabei den Wunsch ausgesprochen, Se. Majestät der König möge Sich darauf gefaßt machen, daß jeden Tag der Augenblick eintreten könne, wo Se. Majestät die Leitung der Deutschen Angelegenheiten in die Hand nehmen müsse. Se. Majestät der König haben darauf, in voller Uebereinstimmung mit Ihren früheren bekannten Erklärungen, wiederholt, daß Sie dazu bereit seyn würden, so weit die Regierungen dazu ihre Zustimmung geben möchten, und Sr. Kaiserlichen Hoheit anheimgestellt, durch ein schriftliches Ansuchen an Se. Majestät die Veran=

lassung zu einer desfallsigen Erklärung zu geben. Die Königliche Regierung hat aber eben so ausdrücklich ausgesprochen, daß sie der von Sr. Kaiserlichen Hoheit selbst ebenfalls angedeuteten Niederlegung Ihrer Gewalt in die Hände der Bevollmächtigten, als der augenblicklich allein vorhandenen Vertreter der Regierungen, nicht entgegen sey. In Betreff des Zeitpunktes, wann dieses zu geschehen habe, ist sie weit davon entfernt gewesen, irgend eine Forderung an Se. Kais. Hoheit zu richten; sie hat aber, nachdem sie von dem Reichsverweser consultirt worden, ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß sie allerdings den jetzigen Zeitpunkt für den richtigen halte. Sie hat sich dabei von der Erwägung des Gesetzes vom 28sten Juny 1848 leiten lassen, durch welches die Stellung der Centralgewalt bedingt ist. Durch den Artikel 4 dieses Gesetzes wird dieselbe für die wichtigsten Fragen der Politik an das Einverständniß der Nationalversammlung gebunden; durch den Artikel 6 wird das Reichsministerium der Nationalversammlung verantwortlich. Nachdem die Letztere, in Folge ihrer eigenen Beschlüsse, so wie der Abberufung der Oesterreichischen, Preußischen und Sächsischen Deputirten und des wirklich erfolgten Austritts der größeren Zahl ihrer Mitglieder nicht mehr als die gesetzliche Gesammtvertretung der Deutschen Nation angesehen werden konnte, mußte die Stellung der Centralgewalt und des Reichsministeriums als eine nicht mehr haltbare und der sichern Basis entbehrende erscheinen. Dazu kam die Erwägung, daß in eben diesem Augenblicke der Kampf gegen die Anarchie in einem nicht unbedeutenden Theile Deutschlands eine Gestalt angenommen hatte, in welcher derselbe nicht mehr durch die der Centralgewalt zu Gebote stehenden Mittel durchgeführt werden konnte. Im Interesse Deutschlands, wie im Interesse des Reichsverwesers selbst hat daher die König-

liche Regierung ihren von dem Letztern selbst in Anspruch genommenen Rath nicht zurückhalten zu dürfen geglaubt rc. rc." — Uebrigens regierte das Reichsministerium mit dem Reichsverweser an der Spitze fort, wenn gleich die Nationalversammlung nichts von ihm wissen wollte. Die Unschlüssigkeit, das Schwanken der Nationalversammlung zeigte sich auch darin, daß man den Antrag stellte, die Sitzung nach Stuttgart zu verlegen. Gegen diesen Antrag erhoben sich mehrere Mitglieder, und gaben die Erklärung ab, nicht mit dahin zu ziehen; auch werde durch diesen Akt, den nur die dringendste Nothwehr hervorrufen könne, die Nationalversammlung sich auflösen, und die provisorische Centralgewalt das Feld behalten und regieren. Indessen wurden die Mitglieder, welche diese Befürchtung hegten, doch überstimmt, und der Beschluß am 30sten May 1849 gefaßt, die nächste Sitzung am 4ten Juny in Stuttgart abzuhalten; also das ganze Büreau dahin zu verlegen, und Frankfurt ganz zu verlassen; mithin war die 230ste Sitzung die letzte der Nationalversammlung in Frankfurt und in der Paulskirche. Am 6ten Juny Nachmittags wurde in der 232sten Sitzung der Nationalversammlung in Stuttgart eine provisorische Regierung eingesetzt, wozu ein neuer Präsident gewählt, und die Centralgewalt als aufgelöset angekündiget, und wodurch auch der Reichsverweser Erzherzog Johann seiner Würde entsetzt ward. Die Nationalversammlung, die ihre Sitzungen zuletzt im Lokale der Reitschule hielt, das dazu eingerichtet und geschmackvoll dekorirt worden, hielt ihre 231ste Sitzung des Vormittags zu Stuttgart im Ständehause am 6ten Juny. Es waren 104 Reichstagsabgeordnete anwesend. Der Dreißigerausschuß machte folgenden Antrag: Die Nationalversammlung wolle folgenden Beschluß fassen: In Erwägung, daß die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich

angemaaßt haben, im Widerspruche mit der von der Nationalversammlung endgültig festgestellten Reichsverfassung, ihrerseits eine andere Reichsverfassung zu entwerfen, und ein Reichswahlgesetz zur Constituirung des nächsten Reichstages zu octroyiren; in Erwägung, daß keine Deutsche Regierung das Recht habe, ihrem Volke, geschweige der ganzen Deutschen Nation, zwangsweise Gesetze aufzulegen; in Erwägung, daß das Reichswahlgesetz zur Constituirung des nächsten Reichstages von der Nationalversammlung endgültig beschlossen und durch die von allen Deutschen Regierungen anerkannte provisorische Centralgewalt als Gesetz für ganz Deutschland verkündet worden ist; aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung: 1) Das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz zum nächsten Reichstage ist null und nichtig; 2) jeder Versuch, solches in Deutschland zur Anwendung bringen zu lassen, ist als Hochverrath gegen das souveraine Deutsche Volk zu betrachten; 3) der Theilnahme an diesem Hochverrathe machen sich alle Personen, insbesondere alle Civil- und Militairbeamten schuldig, welche auf irgend eine Weise zur Ausführung dieses Wahlgesetzes mitwirken. — Dieser Antrag ward einstimmig im Dreißigerausschusse angenommen, und erhielt auch in der Versammlung die Mehrheit der Stimmen, so daß er auch hier als Beschluß erhoben wurde. Es wurde nun in der 232sten Sitzung, wie oben angeführt worden, zur Wahl einer provisorischen Regentschaft, aus fünf Mitgliedern bestehend, geschritten, die schon in der vorhergehenden Sitzung vorgeschlagen und durch Beschluß angenommen worden. Sie ward nun in dieser Sitzung nach der Wahl der Mitglieder von dem Präsidenten verkündiget, und das Deutsche Volk aufgefordert, ihren Anordnungen Folge zu leisten. Hierauf wurde die Centralgewalt in Frank-

furt, in Folge dieser Wahl, nochmals als aufgelöset angekündiget. In der Proklamation, welche die von der Nationalversammlung erwählte Regentschaft an das Deutsche Volk erließ, heißt es nun: „Die bisherige provisorische Centralgewalt hat sich, im Widerspruche mit den ihr nach dem Gesetze vom 28sten Juny v. J. obliegenden Pflichten, beharrlich geweigert, die Reichsverfassung durchzuführen, und alle dahin zielenden Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung unbeachtet gelassen. Sie hat es, trotz mehrfacher Mahnung, verabsäumt, die Erhebung der Deutschen Volksstämme zu Gunsten der Reichsverfassung zu unterstützen, und den Regierungen entgegenzutreten, die sich anmaaßten, mit offenem Friedensbruche dem Deutschen Volke eine Verfassung und ein Wahlgesetz aufzuzwingen. Die verfassungsgebende Deutsche Reichsversammlung hat aus diesen Gründen in ihrer Sitzung vom 6ten Juny dieses Jahres beschlossen: die bisherige Centralgewalt ihres Amtes zu entheben, und eine Regentschaft für Deutschland einzusetzen, die in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen, die vollziehende Gewalt zu üben hat. Wir, die Unterzeichneten, sind von den Vertretern der Deutschen Nation zur Regentschaft für Deutschland ernannt worden. Es sind uns die Pflichten und Befugnisse der bisherigen Centralgewalt, die Durchführung der Reichsverfassung und die Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung übertragen worden. Für unsere Handlungen sind wir der Nationalversammlung verantwortlich. Deutsche! Wir haben dem Rufe Eurer gesetzlichen Vertreter Folge geleistet, im festen Vertrauen auf unsere gerechte Sache. Die Zustände unseres Vaterlandes erheischen rasches Handeln. Es gilt, das Heiligste, die Freiheit und Ehre des Deutschen Volkes, zu retten vor maaßlosen Uebergriffen der rohen Ge-

walt. Wir werden alle unsere Kräfte aufbieten, den Bürgerkrieg abzuwenden und auf friedlichem Wege die Deutsche Einheit und Freiheit zu erreichen; wir werden aber, wenn es zur Erreichung dieses Zieles nöthig ist, der Gewalt Gewalt entgegenstellen. Hunderttausende aus allen Theilen des Vaterlandes haben feierlich gelobt, Gut und Blut für die Reichsverfassung einzusetzen; wir werden sie auffordern, in jenem Falle ihr Manneswort zu lösen. An Euch, Deutsche Krieger, noch ein besonderes Wort! Das Gesetz giebt uns die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht Deutschlands; es überläßt uns die Ernennung der Oberbefehlshaber. Ihr, Deutsche Krieger, werdet dem Gesetze gehorchen, dessen bewaffneter Arm Ihr seyd! Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Volkswehr und des stehenden Heeres, weß Grades Ihr seyn möget, Ihr werdet Alle wetteifern in pünktlichem Erfüllen der Befehle, die wir und die von uns ernannten Befehlshaber Euch zukommen lassen. Ihr werdet des Wahlspruchs jedes Kriegers eingedenk seyn: Treue dem Gesetze, Gehorsam seinen Vollstreckern! Nachdem mit dem heutigen Tage der Befehl über die Reichstruppen, welche bisher der provisorischen Centralgewalt verpflichtet waren, in unsere Hände übergegangen, wird jeder fernere Gehorsam gegen Befehle der bisherigen provisorischen Centralgewalt als Treubruch gegen das Gesetz und die Deutsche Nation geahndet werden. Deutsche! In verhängnißvollem Augenblicke wenden wir uns an Euch. Noch ist es Zeit, durch unsere eigene Kraft des Vaterlandes Größe, Einheit und Freiheit zu retten, ihm Achtung zu verschaffen nach Außen und Frieden im Innern! Noch ist es Zeit, unter den Bürgschaften der Deutschen Reichsverfassung eine auf Freiheit gegründete Ordnung der Dinge wieder herzustellen. Ruhe und Frieden, die unerläßliche

Bedingung des Erblühens von Handel und Gewerbe, werden nicht eher zurückkehren, bis der unvermeidliche Kampf zwischen dem Absolutismus und der Freiheit zu Gunsten der Freiheit beendet ist. Stehet Alle zu uns mit Eurer vollen Willens- und Thatkraft! Der gerechten Sache ist der Sieg gewiß. Stuttgart, den 7ten Juny 1849. Die Mitglieder der Deutschen Regentschaft: Franz Raveaux, Karl Vogt, Heinrich Simon, Friedrich Schueler, August Becher." — Als Antwort hierauf ist folgende Gegenerklärung erschienen: „Das Württembergische Gesammtministerium an das Württembergische Volk. Die bisherige Deutsche National-Versammlung in Frankfurt hat in Folge des Beschlusses vom 30sten May dieses Jahres ihren Wohnsitz nach Stuttgart verlegt. Zurückgeführt auf den sechsten Theil ihres vollen Bestandes, und fast ausschließlich nur noch eine einzige der im Volke enthaltenen Parteyen darstellend, hat die übergesiedelte Versammlung in ihrer ersten Sitzung in wenigen Stunden, ohne Debatte, die wichtigsten Beschlüsse gefaßt, unter andern den Beschluß, die seitherige Centralgewalt in Frankfurt ab- und eine aus fünf Mitgliedern bestehende Regentschaft einzusetzen. Diese selbst aber beginnt ihre Wirksamkeit damit, sich den Befehl über die Heere aller Deutschen Staaten zuzuerkennen, und läßt, während sie versichert, Alles aufbieten zu wollen, den Bürgerkrieg abzuwenden, bei Keinem, der die Verhältnisse kennt, einen Zweifel übrig, daß ihr Beginnen nur dazu führen kann, das Gut und Blut Württembergs in einem brudermörderischen, und gegenüber den größeren Deutschen Staaten ganz ungleichen Kampfe zu vergeuden, und durch die Geldopfer, welche die in Stuttgart neu gewählte Regentschaft zunächst nur von unserem Staate fordern könnte, unsern ohnehin schon tiefgesunkenen Wohlstand vollends zu zerrütten. Wir

haben, alle Zweifel an dem rechtmäßigen Fortbestand der Nationalversammlung unerörtert lassend, in ihr nur den einer bessern Zukunft noch fähigen Rest jener politischen Schöpfung sehen wollen, an welche die Deutsche Nation ihre schönsten Hoffnungen, ihr wohlberechtigtes Streben nach Einigung und Selbstbestimmung geknüpft hat; nicht verhehlen aber können wir uns, welche gewichtige Bedenken sich der behaupteten Befugniß der Versammlung entgegenstellen, die durch das Reichsgesetz vom 28sten Juny 1848 bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland eingesetzte Centralgewalt mit einer andern zu vertauschen, und außer allem Zweifel endlich ist es uns, daß wir dieser neuen Regentschaft nicht die Schicksale Württembergs Preis geben dürfen. Wir erklären daher: daß wir der aufgestellten provisorischen Regentschaft das Recht nicht zugestehen, ohne Zustimmung der Württembergischen Regierung für Württemberg gültige Beschlüsse zu fassen, namentlich nicht das Recht, über Württembergische Streit- und Geldkräfte zu verfügen, und wir vertrauen zu dem im Württembergischen Heere und in der Bürgerwehr lebenden Geiste, der Ehre und des Pflichtgefühls. Das Heer wird sich nicht verführen lassen, es wird das schmähliche Beispiel des Treubruchs nicht nachahmen. Das Heer und die Bürgerwehr, sie werden ihrer Verpflichtung eingedenk seyn: die Verfassung zu beschützen, dem Gesetze Achtung zu verschaffen, und die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Der Deutschen Reichsverfassung und Allem, was das Deutsche Volk von ihr hofft, auf gesetzlichem Wege durch ausführbare Mittel Geltung zu verschaffen, wird unser vereintes Streben bleiben. Stuttgart, den 8ten Juny 1849. Die Departements-Vorstände: Römer, Roser, Duvernoy, Schmidlin, Rüpplin, Goppelt."

Wie nun die Nationalversammlung in Stuttgart bei allen ihren doch nur ohnmächtigen Beschlüssen sich in einem Zustande bald der Aufregung, bald der Abspannung befand, eben so befanden sich auch die Regierungsbevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt in Frankfurt im Zustande der Letzteren, und dabei rathlos, wie vielleicht selbst die Centralgewalt in den allgemeinen Wirren der Verfassungsangelegenheit und der Insurrektionen. Die Bevollmächtigten erklärten in einem Aktenstücke an den Minister-Präsidenten des Reichsministeriums, Fürsten von Seyn-Wittgenstein-Berleburg, unter dem 3ten Juny 1849: Es sey bekannt, daß die Centralgewalt durch die Entfernung der Nationalversammlung von Frankfurt des in dieser Versammlung liegenden moralischen Gewichtes beraubt sey, und daß ihr von den größeren Deutschen Staaten die wünschenswerthe Unterstützung nicht zu Theil werde, und besonders, da Preußen, Sachsen und Hannover ein besonderes Bündniß geschlossen hätten, dessen gemeinsame Angelegenheiten von Preußen geleitet werden sollten. Es müsse sich daher bei der bedroheten Lage Deutschlands die Frage aufwerfen: ob die Centralgewalt unter diesen Umständen die Mittel zu einer genügenden Wahrnehmung ihrer Funktionen besitze? Die Bevollmächtigten bei der Centralgewalt müßten diese Frage mit einer um so ernsteren Aufmerksamkeit ins Auge fassen, als ihnen über alle im Augenblicke schwebenden, so unendlich wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten nicht die mindeste officielle Kunde gegeben, und die nach dem Gesetze vom 28sten Juny 1848 nöthige Verständigung mit ihnen unterlassen sey. Die einzelnen Regierungen seyen, wie dieses keines weiteren Nachweises bedürfe, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, sich bestimmte Aufklärung über die gegenwärtige Centralgewalt zu verschaffen; sie müßten wün-

schen zu erfahren, wie sich dieselbe dem besonderen Bündnisse von Preußen, Sachsen und Hannover gegenüber zu verhalten gedenke; was sie den im Innern und von Außen drohenden Gefahren gegenüber zu thun gesonnen und im Stande sey; ob und welche Mittel sie überhaupt zur erfolgreichen Wahrnehmung ihrer Funktionen besitze, und wie sie endlich ihre Stellung zu der Nationalversammlung nach dem Beschlusse über die Verlegung derselben nach Stuttgart ansehe." — Durch dieses Aktenstück wollten die Regierungsbevollmächtigten eine offene Verständigung mit dem Ministerium der Centralgewalt herbeiführen, und deshalb baten sie noch insbesondere den Ministerpräsidenten sehr dringend, ihnen in einer mit dem Reichsminister so schleunig als irgend möglich zu veranstaltenden Conferenz über die angedeuteten Punkte offenen Aufschluß zu geben. — Hierauf antwortete der Präsident des Reichsministerraths den Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Folgendes (woraus hier nur dasjenige herausgehoben werden soll, was sich auf die obigen Anfragen bezieht): „Der Unterzeichnete (Fürst Wittgenstein)", heißt es Eingangs der Antwort, „erlaubt sich daher zunächst die ergebenste Bemerkung, daß das Reichsministerium jede bestimmte Maaßregel, welche nach der Absicht jenes Gesetzes der gemeinschaftlichen Berathung mit den Deutschen Regierungen bedarf, dieser in dem Augenblicke, wo sie dazu genügend vorbereitet ist, mangelhaft unterziehen wird, da dasselbe von der lebhaften Ueberzeugung durchdrungen ist, daß nur ein bereitwilliges Zusammenwirken der Einzelnregierungen mit der Centralgewalt das Wohl des Ganzen zu sichern und zu fördern vermag. In dieser Ueberzeugung wird auch das Reichsministerium in allen anderen Fällen dem Wunsche nach einer Mittheilung seiner Ansichten mit dem größten Vergnügen entsprechen, und der Unterzeichnete

beeilt sich solches zu bethätigen, indem er sofort über die in der Note vom 3ten dieses Monats bezeichneten Fragen sich äußert. Die erste derselben betrifft das Verhalten, welches die Centralgewalt den neuesten Schriften der Kronen Preußen, Sachsen und Hannover gegenüber zu beobachten gedenkt. Ihre Beantwortung dürfte sich aus den bestehenden staatsrechtlichen Normen ohne wesentliche Schwierigkeit ergeben. Die drei genannten Regierungen haben eines Theils, durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse veranlaßt, ein vorläufiges Schutzbündniß geschlossen, andern Theils den übrigen Deutschen Regierungen den Entwurf einer Reichsverfassung mit der Absicht vorgelegt, darüber eine Einigung zu Stande zu bringen. Die Befugniß zu jenem Bündnisse ist aus dem Artikel 11 der Bundesakte abgeleitet, und kann von der provisorischen Centralgewalt, welche an Stelle des Bundestages getreten ist, eben so wenig angefochten werden, als von dem Letztern, da erst mit ihrem Aufhören das neue Deutsche Staatsrecht in Wirksamkeit tritt, und bis dahin nothwendig das bisherige gelten muß, wenn nicht inzwischen jedes rechtliche Band zwischen den Deutschen Staaten wegfallen soll. Was die erwähnten Vorschläge in Beziehung auf die künftige Reichsverfassung betrifft, so bedarf es rücksichtlich derselben wohl nur der Bemerkung, daß die Centralgewalt nach dem Gesetze vom 8ten Juny vorigen Jahres der Errichtung dieser Verfassung völlig fremd ist, und daher auch durch jene Vorschläge nur in so fern berührt wird, als sie zu einem Definitivum und damit zum Aufhören ihrer Funktionen führen. Ob aber dieses der Fall seyn wird, hängt von dem Verhalten ab, welches die übrigen Deutschen Staaten auf die Anträge der drei genannten Königreiche beobachten, weshalb der Unterzeichnete sich die ergebenste Bitte erlauben muß, daß die Herren Unterzeichner

der Note vom 3ten dieses Monats ihn von den Absichten, welche ihre Regierungen in der fraglichen Beziehung hegen, nach vorgängiger Anfrage bei denselben geneigtest in Kenntniß setzen wollen. Eine zweite Frage richtet die oben erwähnte Note auf das Verfahren, wozu die Centralgewalt durch die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart sich veranlaßt sehen wird. Hierauf kann der Unterzeichnete die sofortige Erklärung ertheilen, daß das Reichsministerium die Befugniß der Nationalversammlung zu der fraglichen Maaßregel nicht anerkennen kann, da in den Bundesbechlüssen vom 30sten März und 7ten April 1848 Frankfurt ausdrücklich als den Sitz der Nationalversammlung bezeichnet ist, und eben deshalb, weil aus diesen Beschlüssen die logalen Befugnisse derselben entspringen, diese nicht über ihre Quelle hinausgehen, und dahin führen können, Letztere selbst zu alteriren rc. rc." — Die Centralgewalt in Frankfurt fuhr fort in ihren Funktionen, ohne sich durch ihre Auflösung von der Nationalversammlung in Stuttgart stören zu lassen. Der Erzherzog-Reichsverweser erließ wegen des Aufruhrs in Baden einen Aufruf an das Badische Volk, um es mit den Maaßregeln bekannt zu machen, welche der Aufruhr in dessen Lande zur nothwendigen Abwehr der Uebel nöthig mache. Er verkündigte, daß eine nöthige Streitkraft sich an den Grenzen Badens zusammenzöge, und bereit sey, in das Land einzurücken, um die Anarchie zu unterdrücken und den gesetzlichen Zustand wieder zurückzuführen. Eine andere Verfügung des Reichsministeriums versetzte das Großherzogthum Baden in den Kriegszustand mit Anwendung des standrechtlichen Verfahrens; auch rückten Preußische Truppen gegen Baden an. — Das Fortwirken des Reichsministeriums in Frankfurt, und das Schreiben des vom Reichsverweser gewählten Reichsministers, Fürsten von Witt-

genstein, an das Würtemberger Gesammtministerium: die Auflösung der Stuttgarter Versammlung betreffend, welches in der Versammlung durch den Funfzehner-Ausschuß, der aus dem aufgelösten Dreißiger-Ausschusse gewählt worden, zur Sprache kam, machte ein nicht geringes Aufsehen in der Versammlung, indem man hieraus die Verfolgungssucht der von der Reichsversammlung aufgelöseten Centralgewalt in Frankfurt nicht nur zu erkennen glaubte, sondern auch deren Widersetzlichkeit in der Fortführung des genommenen Reichsamtes. Der Funfzehner-Ausschuß beantragte demzufolge dringlich: 1) daß die Fortführung des dem Reichsverweser am 12ten July 1848 übertragenen, am 6ten Juny dieses Jahres (1849) aber wieder genommenen Amtes als eine gesetzwidrige Anmaaßung unzuständiger Befugnisse erklärt werde. 2) Jede Deutsche Regierung und jeder Deutsche Staatsbürger sey dem anmaaßlichen Reichsverweser Gehorsam zu leisten weder schuldig, noch befugt. 3) Die Deutsche Reichsregentschaft werde beauftragt, der von dem Erzherzoge Johann angemaaßten Gewalt mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Dieser Antrag ward fast einstimmig von der Versammlung angenommen. Wie sehr der Rest der Nationalversammlung, als Vertreter des Deutschen Volkes, seine Würde zu vergessen anfing, und sich Uebertreibungen zu Schulden kommen ließ, bewiesen die Worte, welche ein Abgeordneter (Moritz Mohl) dem eben angenommenen Antrage noch hinzuzufügen für nöthig fand: „Das Deutsche Parlament sey, nachdem es tausendjährige Schmach überwunden, und den Bundestag in den Staub getreten, mit mehr als namenloser Mäßigung vorangeschritten. Der Undank der Fürsten, die doch noch vor einem Jahre vor dem Volke gezittert hätten, und von diesem großmüthig geschont worden, sey des-

halb unerhört. Die neunundzwanzig verfassungstreuen Regierungen seyen auch bis auf eine abgefallen, und diese eine (Würtemberg) lehne sich förmlich auf gegen die so oft durch Römer (Minister Würtembergs) anerkannte Versammlung. — Der Schlechteste und Schmachvollste von Allen aber, vom sittlichen Standpunkte betrachtet, sey der Reichsverweser, der durch die Gnade dieser Versammlung auf den Schild erhoben, einst zum Hohne derselben ein eben so verächtliches, als lächerliches Ministerium gewählt, und sich endlich erfrecht, in schamlosem Undanke die Vertreter des Volkes für Verräther zu erklären und zu verfolgen. — Das Deutsche Volk werde sich, wenn jetzt noch einmal erdrückt, bei der neuen Erhebung dessen erinnern, und tabula rasa machen." — Diese Worte erhielten einen langen und lauten Beifall. Auch der Berichterstatter Claussen hielt eine längere Rede, worin er anführte: „daß man der Versammlung der Volksvertreter das Recht jedes Bettlers: die Freizügigkeit, verbieten wolle" — Daß die Uebersiedelung der Nationalversammlung nach Würtemberg geschah, wenn sie gleich um diesen Schutz die Regierung ersucht hatte, und er ihr gewährt und sie auch freundschaftlich aufgenommen worden ist, war doch der Regierung, so wie den Einsichtvollsten des Landes, nicht angenehm. Würtemberg hatte sich aber einmal an sie angeschlossen, hatte es mit derselben zu halten versprochen, und so mußte die Regierung es zulassen. Der Minister Römer äußerte sich auch darüber offen in einer Rede, die er am 9ten Juny in der Ständeversammlung Würtembergs hielt. Er sagt darin: „Es ist gestern in der Nationalversammlung gesagt worden, sie verlange keine Opfer, nichts als ein Lokal zu ihren Sitzungen. Meine Herren! Ich weiß, daß noch ganz andere Ansinnen gestellt werden, welche die Verhältnisse Würtembergs nicht zulassen. Die

Regentschaft der Nationalversammlung ist bezüglich ihrer Hülfsmittel lediglich auf Würtemberg beschränkt, weil Würtemberg allein noch Reichsland ist. Preußen, Sachsen, Hannover und Bayern haben die Verfassung nicht anerkannt. Die neunundzwanzig Staaten, welche dieses gethan haben, erklären nach und nach, daß sie solche nur in der Voraussetzung anerkannt haben, daß solches von den übrigen Staaten auch geschehen werde; sie schließen sich nacheinander an Preußen an. Würtemberg hat sich an Preußen nicht angeschlossen. Wenn die Mitglieder der Nationalversammlung als Privatmänner zum Besuche nach Stuttgart gekommen wären, würde es mir sehr lieb gewesen seyn; denn ich habe die Ehre, viele derselben zu kennen; aber die Uebersiedelung der Nationalversammlung nach Stuttgart halte ich für eine schlechte Ehre; denn sie bringt uns nur Bürgerkrieg. Im Hintergrunde steht das Verlangen, daß Würtemberg ein Heer von 30,000 Mann aufstelle; ja es ist mir von einer Seite angesonnen worden, die Würtembergische Regierung möchte die Garantie für ein Anlehen der Reichsregierung von fünf Millionen übernehmen. Man hat uns schon dynastische Interessen vorgeworfen, und solches ist unrichtig, wir haben die Interessen des Volkes im Auge; wenn aber dem Volke übermäßige Zumuthungen gemacht werden, so sind seine Interessen gefährdet, und nicht die der Dynastien ꝛc. ꝛc." — Daß der Rest der aus Frankfurt ausgewanderten Nationalversammlung, noch aus ungefähr 120 Mitgliedern bestehend, es hauptsächlich auf Würtemberg abgesehen hatte, dieses ganz in sein Interesse zu ziehen suchte, geht auch aus dem Verlangen hervor, daß das Würtemberger Militair auf die Reichsverfassung vereidet werden sollte, um sich dieses zu versichern, da der Versammlung noch der größte Theil des Schwäbischen Volkes zur Seite stand, besonders die Bürger

in den Städten; denn die Regierung hatte die Entwaffnung der Heilbronner Bürgerwehr befohlen, die Heilbronner ließen sich aber nicht entwaffnen, und zogen, mit Ausnahme von etwa 150 Mann, welche ihre Waffen abgaben, aus der Stadt, zuerst auf Badensches, dann auf Hohenlohisches Gebiet. Die Würtembergischen Liniensoldaten, die zu dieser Entwaffnung beordert waren, mußten Heilbronn unverrichteter Sache wieder verlassen. Von der Reichsregentschaft wurde auch eine Depesche an den General Miller geschickt; dieser antwortete ausweichend, er habe sein Mandat von dem Reichsverweser erhalten. Die Regentschaft schritt nun zur Absetzung des Generals Miller; allein die Würtemberger Regierung erklärte, daß Miller wohl Würtembergischer Divisionsgeneral, aber nicht Reichsgeneral sey. — Wenn gleich noch Mitglieder zur Nationalversammlung sich einfanden, so verließen auch mehrere wieder die Versammlung, so daß der Antrag gestellt wurde, die beschlußfähige Zahl auf 50 zu setzen, welches aber noch nicht angenommen wurde. Immer mehr drängten sich die Ereignisse in Würtemberg, so daß sich der Minister Römer genöthiget sah, die Reichsregentschaft auszuweisen. Er motivirte diesen Schritt in dem Dekrete an die Regentschaft durch den nahe bevorstehenden Ausbruch einer Revolution, welche dem Lande drohe, und er erachte es daher für seine Pflicht, die nächsten Ursachen zu einer solchen zu beseitigen. Zu diesen nächsten Ursachen gehöre die Regentschaft, welche somit angewiesen werde, sich einen andern Aufenthaltsort zu suchen. Die Regentschaft war aber andern Sinnes; denn sie erklärte dem Ministerium Römer ganz undiplomatisch, daß sie Stuttgart nicht verlassen, sondern ihr neu eingerichtetes Lokal in der Paulinerstraße Nr. 15. beziehen würde. Die nächste Folge war nun, gegen einen so kategorischen Imperativ Gewalt zu gebrau-

chen, und wenn dieses auch noch nicht gleich geschah, so blieb es doch nicht aus. In einer noch vorberathenden Sitzung der Mitglieder der Nationalversammlung sprachen fast alle Würtemberger ihre Ansicht dahin aus, daß das Würtembergische Volk in seiner Gesammtmasse nur dann die Regentschaft für loyal ansehen werde, wenn das Ministerium Römer mit ihr gehe; Keiner aber wolle den Bürgerkrieg in seinem Vaterlande. Man bezeichnete dabei die Bewegungen in Baden und in der Pfalz als zu weit gehend. Dieses veranlaßte den erst kürzlich eingetretenen Pfälzischen Abgeordneten Feldmann zu einer sehr lebhaften Erklärung. Er sagte, daß er Pfälzer sey, Frau und Kinder und auch ein recht ansehnliches Vermögen habe, aber dennoch zu den Waffen gegriffen, um als Bürger seine Schuldigkeit zu thun. — Er habe im Nachbarlande ganz Anderes erwartet, und werde die zwei Tage, die er jetzt hier zugebracht habe, zu den unangenehmsten seines Lebens zählen. Man habe leider! noch nicht begriffen, was der Beruf des Volksvertreters sey, der für sein Vaterland freudig sein Haupt unter das Messer legen müsse. Sey man zum Kampfe zu feige, so werde die Verfassung niemals ins Leben treten, und man Verräther des Volkes seyn. — Auch Raveaux beklagte, daß die Nationalversammlung so enttäuscht worden sey; er habe geglaubt in das Land der freiheitbegeisterten Dichter, in das Land der Gastfreundschaft zu kommen, statt dieses zu finden, treffe man nur Heuchler und Verräther, selbst in der eigenen Freunde Mitte lauere dieser Verrath, um jedes Wort dem — Ministerium Römer zu hinterbringen. Alle Würtembergischen Abgeordneten hätten jetzt endlich dargethan, daß die Aprilbewegung nur eine Hanswurstiade zu Gunsten Römers gewesen sey, und nimmer hätte er geglaubt, daß die eigenen Landeskinder Würtembergs sich so

brandmarken würden; er würde sich schämen, dieses Preußen, was an der Spitze des Absolutismus stände, als seinem Vaterlande anzuthnen. Alle diese Worte der schmerzlichen Empfindung, sich hier in seinen Erwartungen so getäuscht zu sehen, welche der Ausweis den Abgeordneten erpreßte, halfen freilich zu nichts; denn die Entfernung der Versammlung mit ihrer Regentschaft aus Stuttgart und dem Würtemberger Lande war einmal beschlossen. Ehe aber das officielle Schreiben der Ausweisung vom Minister Römer an den Präsidenten der Nationalversammlung eintraf, beging die Reichsregierung oder Reichsregentschaft noch einen Akt ihrer Souverainetät; sie beschloß nämlich und verkündigte als Gesetz in 12 Artikeln, als Erwägung der dringenden Gefahr, worin sich das Vaterland befindet: Artikel 1. Die Deutsche Volkswehr besteht 1) aus dem ersten Heerbanne, dem stehenden Heere; 2) aus dem zweiten Heerbanne. Dieser begreift, außer der Landwehr ersten Aufgebots, sämmtliche waffenfähige männliche Bevölkerung im Alter von 18 bis 30 Jahren. 3) Aus dem dritten Heerbanne. Dieser begreift die Landwehr zweiten Aufgebots, so wie die übrige männliche Bevölkerung von 30 bis 40 Jahren. 4) Aus dem vierten Heerbanne, dem Landsturme. Dieser umfaßt die männliche Bevölkerung von 16 bis 18, und von 40 bis 50 Jahren. (Die folgenden Artikel enthalten nähere Bestimmungen.) Artikel 12. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in dem Reichsgesetzblatte in Kraft, und gilt bis zur erfolgten Durchführung der Reichsverfassung. Auch wurde in dieser Sitzung die Finanzvorlage angekündiget, nach welcher die schon oben erwähnten fünf Millionen Gulden der Regentschaft bewilliget, und durch Matrikularbeiträge in vierzehntägigen Raten aufgebracht werden sollten ꝛc. In dem Schreiben, welches der Mi-

nister Römer an den Präsidenten der Nationalversammlung erließ, verkündigte er demselben den Entschluß des Gesammtministeriums Würtembergs, sowohl die Nationalversammlung, als auch die Reichsregentschaft in Stuttgart und Würtemberg nicht länger mehr zu dulden. Es heißt am Schlusse dieses ziemlich ausführlichen Schreibens über die herbeigeführten unabweislichen Maaßregeln des Ausweises: „Mit Ausnahme von Würtemberg haben so ziemlich alle Staaten Deutschlands faktisch aufgehört, die Reichverfassung anzuerkennen; denn die Tendenz in Baden und Pfalzbayern ist republikanisch. Ueberdies haben diese beiden Provinzen für sich selbst zu sorgen, und die übrigen Theile Deutschlands haben theils die Reichsverfassung nicht anerkannt, theils neigen sie sich, wir dürfen es uns nicht verhehlen, dem Preußischen Verfassungsentwurfe zu. Die ganze Last der Durchführung der Reichsverfassung fällt somit zunächst auf Würtemberg, und dieses hätte, nach dem Plane der Reichsregentschaft, vor Allem Baden und der Pfalz bewaffnet zu Hülfe zu kommen. Nun hat man Ihnen vielleicht gesagt, das Würtembergische Volk brenne vor Begierde, für die Reichsverfassung jedes Opfer zu bringen, Bürgerwehren und Turner haben geschworen, Gut und Blut für diesen Zweck hinzugeben, und das stehende Heer sey von demselben Geiste beseelt. Glauben Sie mir, Herr Präsident, man hat Sie getäuscht. Allerdings bestehen für die Reichsverfassung und Nationalversammlung starke Sympathien im Volke, aber so begeistert ist denn doch die große Mehrzahl nicht, daß sie bereit wäre, sich bei einem so unwahrscheinlichen Erfolge in einen so ungleichen und verderblichen Kampf zu stürzen. Alle diese Rücksichten, deren Gewicht man nicht verkennen kann, wenn man statt der Leidenschaften die Vernunft, und statt des Hasses die Kenntniß der menschlichen Natur zu

Rathe zieht, müssen uns bestimmen, den Beschlüssen der Nationalversammlung und den Anordnungen der Regentschaf die Anerkennung zu versagen. Dann aber ist ein längeres Tagen in Würtemberg nur dazu geeignet, die ohnehin vorhandene Aufregung in unserem Lande zu vermehren, eine Aufregung, welche durch die demokratischen Vereine, und den hiesigen Landesausschuß auf das Emsigste gepflegt wird. Ob und wie weit einzelne einflußreiche Mitglieder der Nationalversammlung bei jenen aufregenden Bestrebungen betheiliget seyen, will ich dahingestellt seyn lassen; verhehlen aber kann ich Ihnen nicht, daß in dieser Beziehung sehr bestimmte Anzeigen vorliegen. Indem ich Sie nun, allem Vorstehenden zufolge, geziemend ersuche, ohne Verzug dahin zu wirken, daß die Nationalversammlung und die Regentschaft ihren Sitz außerhalb Würtemberg verlegen, und schon jetzt die Vornahme jedes weitern officiellen Aktes unterlassen, habe ich noch die Bemerkung beizufügen, daß die Mißachtung dieses ergebenen Ansinnens uns nöthigen würde, demselben durch Anwendung der geeigneten Mittel Geltung zu verschaffen, und daß etwaige Versuche, sich bewaffneter Züge zu versichern, nur dazu dienen würden, einen blutigen, aber der uns feindlichen Partey verderblichen Conflikt herbeizuführen. Hochachtungsvoll &c. — Dieses geschah nun unter dem 17ten Juny. — Dieser Akt des Ministers erhielt auch die vollkommenste Anerkennung in der Sitzung der Ständeversammlung Würtembergs. Was nun auch im Ständesaale über diese Angelegenheit beschlossen worden, wurde sogleich auf der Straße ausgeführt, und da die Nationalversammlung beschlossen hatte, am 18ten Nachmittags drei Uhr im Fritzischen Reithause eine Sitzung zu halten, so wurden die Zugänge zu dem Sitzungssaale, wie es in Berlin bei Auflösung der zweiten Kammer 1848 geschah, mit Militair be-

setzt, und von Sappeurs die innere Einrichtung an Sitzen, Kränzen, Fahnen ꝛc. ꝛc. in kurzer Zeit zerstört, und als die Abgeordneten in einem Zuge ankamen, um sich in das Lokal zu begeben, wurden sie daran von der Reiterey verhindert, worauf sich die meisten von ihnen in das Hotel Marquardt in der Königsstraße begaben; aber auch dort wurde Militair aufgestellt, welches überhaupt die verschiedenen Hauptstraßen durchzog, und sich zum Theil auf dem Schloßplatze aufstellte. Das Volk verhielt sich hierbei ruhig. Ungeachtet dieser ernstlichen Maaßregeln von Seiten der Regierung hielt dennoch am 19ten Juny die Nationalversammlung eine Berathung im Hotel Marquardt, auch ohne beschlußfähig zu seyn. Der auch anwesende Präsident ersuchte die anwesenden Mitglieder, weil es einmal feststehe, daß man hier keine Sitzung werde zu Stande bringen können, Stuttgart nicht eher zu verlassen, bis er es für gut halte; er verpflichtete sie auf ihre Ehre, so lange sie noch Mitglieder der Versammlung zu bleiben gesonnen seyen, noch einige Tage hier zu verweilen. Als Ort, wohin man sich zu wenden habe, wurde Baden vorgeschlagen. Die Widersetzlichkeit der Versammlung gegen den Vorschlag: sich ruhig zu entfernen, hatte nun zur Folge, daß der Minister Römer dem Präsidenten der Nationalversammlung noch eine Zuschrift des Inhalts zukommen ließ, daß sämmtliche nicht ortsangehörige ehemalige Reichsdeputirte im Laufe des Tages (19ten Juny) die Stadt zu verlassen hätten. Was ihnen geschehen würde, wenn sie dieser Zuschrift keine Folge geben würden, war darin weiter nicht ausgedrückt; man vermuthete aber, daß sie in diesem Falle zwangsweise entfernt werden würden. So endete nun die vor einem Jahre so glanzvoll angefangene Frankfurter Reichsversammlung in Stuttgart auf eine schmachvolle Weise mit der Aus-

weisung, und ihr blieb nur noch der revolutionaire Boden Badens als Zufluchtsort übrig, wohin sie sich auch wandte, mit der Ankündigung, daß ihre Sitzung in Karlsruhe am 25sten Juny eröffnet werden sollte, worin man dann bestimmen wolle, ob man in Karlsruhe oder in Baden-Baden sich niederlassen werde. Es wanderte nun das Bureau, so wie Alles zur Versammlung Gehörige, von Stuttgart aus; auch die bei dem Büreau angestellten Journalisten. Denjenigen, die an dem Ausweisungstage nicht mit fort können, wurde gesagt, daß sie sich eine polizeyliche Aufenthaltskarte zu lösen hätten. Gegen den Minister Römer war man nicht wenig aufgebracht, um so mehr, da er noch vor wenigen Tagen als Mitglied in der Nationalversammlung gesessen, und für die Verwerfung der Reichsverfassung der drei verbündeten Mächte gestimmt, und als Chef seines Kabinetts erklärt hatte, daß er die Nationalversammlung noch als solche anerkennen werde, selbst wenn sie ihre beschlußfähige Anzahl auf 50 Mitglieder herabsetzen würde. Indessen wurde er von der andern Seite entschuldiget, daß der Drang der Umstände, und die Note einer der Großmächte Deutschlands ihn veranlaßt haben, so zu handeln; denn in der Note habe man das Verlangen gestellt, das Rumpfparlament und die Regentschaft aufzulösen und fortzuweisen, und wenn die Regierung es nicht wolle oder nicht könne, so werde jene Macht „aus Bundespflicht" dafür sorgen. Die Reichsregentschaft hatte vor ihrem Abgange auch noch einen Ruf zu den Waffen an das Deutsche Volk vorbereitet, in welchem es heißt: „Wir haben das Gesetz verkündet, welches die Deutsche Volkswehr organisirt (s. oben). Jede Stadt, jedes Dorf wird nach diesem Gesetze die waffenfähigen Männer von 18 bis 30 Jahren sofort unter die Waffen rufen. Schmach dem, der die Kraft hat, und sich dem Vaterlande entzieht.

Es gilt vor Allem, Baden und der Pfalz die Bruderhülfe zuzuführen. Aus allen Deutschen Ländern mögen Freiwillige in Schaaren den Bedrängten zu Hülfe eilen. Deutsche! Duldet nicht, daß die Männer, die sich muthig für die Reichsverfassung erhoben, dem Reichsfeinde erliegen. Bedenkt, daß die Niederlage dieser Tapfern auch Euch das Loos der Knechtschaft bringt. Zu den Waffen, Deutsches Volk! Es gilt den heiligen Kampf für unsere Freiheit gegen schamlose Unterdrückung. Zeige der Welt, daß Dein Herz groß, wie Dein Geist; zeige, daß das Herz Europa's, das man erstorben wähnte, noch in Begeisterung schlage für die Freiheit! Raveaux, Vogt, Schüler, Simon, Becher, als Fünfmänner der Reichsregierung." Dieses war oder sollte der Schlußakt in Stuttgart werden. — Die Centralgewalt in Frankfurt hatte nun gesiegt; denn auf den Ausspruch ihrer Auflösung von Seiten der Nationalversammlung, so wie der Reichsregierung, wurde nicht gehört, da der Erzherzog Reichsverweser es ausgesprochen hatte, so lange auszuharren, bis sich Deutschland constituirt haben würde. Der Akt, der hier noch gegen die Nationalversammlung vorfiel, war, daß man sämmtliche Beamte und Diener derselben, mit Ausnahme eines einzigen Secretairs und eines Pedells, mit dem 15ten Juny entließ, wogegen aber die Abgedankten Protest einlegten, und die Auszahlung ihres seitherigen Gehaltes bis zum 1sten July verlangten. Ein zweiter Akt, der in Stuttgart gegen die Nationalversammlung Statt gefunden, war der Vandalismus, der gegen sie begangen worden in Zertrümmerung der Büreautische, der Tribüne, der Gallerien, der Draperie, Fahnen &c.; denn es sey doch nicht nöthig gewesen, daß man gegen wehrlose Mobilien seine Wuth ausgelassen habe, als rücke man gegen Barbaren an, die man mit gleicher Münze bezahlen wolle, da es doch nur ein

Häuflein der constitutionsmäßigen Abgeordneten gewesen sey, gegen die man zur Verhinderung der Ausübung ihrer Pflichten einzuschreiten genöthiget worden, und deshalb verlange man eine Untersuchung, damit die Zertrümmerer der Mobilien rc. bestraft würden. Dieses wurde in der Kammer der Abgeordneten Würtembergs vorgetragen, wobei man zugleich die Frage aufwarf: ob das Ministerium geneigt sey, eine Untersuchung deshalb einzuleiten, und ob es, um diese Schmach einigermaßen zu tilgen, erklären wolle, daß diese Gewaltthätigkeiten ihm leid seyen? Nach einer längern Discussion, in welcher die Untersuchung zugesagt wurde, und Römer erklärte, daß, wenn sich alle vorgebrachten Beschuldigungen bewahrheiten würden, die Strafe und die Veröffentlichung nicht fehlen sollten, wurde die Interpellation an die staatsrechtliche Kommission gewiesen, und zur Tagesordnung übergegangen. — Daß die ausgewiesenen Deputirten sich dennoch nicht haben vereinigen können, wenn sie es gleich dem Präsidenten, wie oben angeführt worden, gelobten, beweiset, daß sich ein Theil wieder nach Frankfurt gewendet hat, um sich mit den hier und in der Umgegend gebliebenen über gemeinsame Schritte zu verständigen. — Eben so fanden sich viele Deputirte der ehemaligen Centren der Nationalversammlung, als sie noch in Frankfurt tagte, in Gotha ein, wo sie sich am 25sten Juny im Gasthofe zum Mohren zum gemeinsamen Mahle versammelten, worunter auch Heinrich von Gagern war. Man kam überein, hier mehrere Sitzungen zu halten, und die ersten beiden Sitzungen geschahen am 26sten im Schauspielhause, an der aber nur Eingeladene Theil nahmen; selbst Parlamentsmitglieder, die früher ausgetreten waren, und deshalb wohl bei der Einladung übergangen seyn konnten, wurden nicht zugelassen. Die Mitgliederzahl bestand aus 130, die schon ein=

getroffen waren, und man erwartete noch etwa 50, so daß die Gesammtzahl auf 180 kommen dürfte. Diese Mitglieder des Deutschen Parlaments der Frankfurter Centren haben sich selbst berufen, in der Deutschen Verfassungsfrage, auch ohne officiellen Charakter, hier zusammenzutreten, um den Zweck, der durch die Reichsverfassung vom 28sten März erreicht werden sollte, auf dem von den drei verbündeten Mächten Deutschlands vorgeschlagenen Wege zum Ziele zu führen, und daß es deshalb eine gerechte Erwartung des Deutschen Volkes sey, daß die Regierungen der anderen Deutschen Staaten dem baldigen bindenden Anschlusse an die von Preußen, Sachsen und Hannover entworfene Vorlage die schleunige Einberufung eines Reichstages möglich machen. Hiernach erwachse aber, sagt der Bericht des niedergesetzten Ausschusses, aus sieben Mitgliedern bestehend, der hier, in Gotha, tagenden Frankfurter Deputirten (woraus das hier Angeführte genommen worden), für die Einzelnen die Verpflichtung, in ihren Kreisen nach ihren Kräften zur Vollendung des großen vaterländischen Werkes beizutragen. — In diesem Sinne werde es die hauptsächlichste Aufgabe der Staatsbürger seyn, durch die Betheiligung an den Wahlen zum nächsten Reichstage das Zustandekommen desselben zu bewerkstelligen. Wenn aber, was die Wahlen zum Volkshause betreffe, anerkannt werden müsse, daß dem in Frankfurt beschlossenen, mit der Durchführung der Reichsverfassung unmittelbar verbundenen Wahlgesetze nicht zu beseitigende Hindernisse entgegengetreten wären, so erforderte das Wohl des Vaterlandes, daß für die Wahlen eine andere gesetzliche Norm maaßgebend werde. Es wurde nun in dieser Hinsicht in dem Berichte vorgeschlagen, wenn die verschiedenen Wahlgesetze der einzelnen Staaten die Grundlage für die Beschickung des Reichstages nicht bilden könnten, was freilich das

Wünschenswertheste sey, daß das Wahlgesetz der Berliner Conferenz angenommen würde, da die Bedenken gegen dasselbe keinesweges so groß seyen, sie sich selbst einigermaßen dadurch beseitigen ließen, daß den Einzelnstaaten bei Ausführung des Wahlgesetzes die durch ihre abweichenden Verhältnisse gebotenen Modifikationen nachgelassen würden. Wie schon oben bemerkt worden, wurden die Verhandlungen so in sich abgeschlossen geführt, daß Niemand, außer den eingeladenen Deputirten, Zutritt hatte; selbst gekrönten Häuptern, die sich in cognito eingefunden, um Hörer zu seyn, wurde der Zutritt verwehrt, und die sich eingefundenen Stenographen zurückgewiesen. Zum Präsidenten der Versammlung wurde der Hofrath Becker in Gotha, und zum Vicepräsidenten Duncker aus Halle gewählt. Das Protokoll, welches sich nur auf das Allerwesentlichste beschränken sollte, ward von einem der früheren Secretaire der Nationalversammlung geführt; es sollte dann zur Oeffentlichkeit gelangen, wenn die Versammlung sich in einer Ansicht geeiniget habe. Schon in den am 26sten bei verschlossenen Thüren abgehaltenen beiden Plenarsitzungen kam man darin überein, keine langen Reden zu halten, und sofort das von dem Herrn von Gagern entworfene Programm in Angriff zu nehmen, wozu eine Kommission erwählt wurde, die dasselbe in Vorberathung nahm, und nachdem sie sich über die Hauptgrundsätze verständiget und vereiniget hatte, Bericht darüber erstattete. Unter den 148 Mitgliedern, welche schon eingetroffen waren, befanden sich auch, außer den eben genannten, Bassermann, von Beckerath, Simson, Beseler, Dahlmann, Jak. Grimm, Mevissen, Jahn aus Freiburg an der Unstrut, Rob. Mohl, Soiron, von Vincke, Biedermann, Wurm, von Raumer und von Stavenhagen aus Berlin ꝛc. ꝛc. — Nachdem die allge=

meine Debatte über die Siebnervorlage geschlossen worden, wurde die Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen Punkte am 28sten beendet. Es war nun bloß noch übrig, die Maaßregeln zur Organisation der Partey zu besprechen, und die Gothaer Zusammenkunft hatte ihr Ziel erreicht. Wenn gleich bei den Versammlungen, worin kräftige Redner, wie von Vincke, Ed. Simson, Wurm, von Beckerath, Biedermann und Bassermann, auftraten, die Ausschließung der Oeffentlichkeit, wie schon oben bemerkt worden, streng gehandhabt wurde, so waren dennoch die Verhandlungen keine Heimlichkeiten. Man verhehlte sich nicht, daß zugegriffen werden, daß etwas geschehen müsse, ja Einige waren der Meinung, daß schnell zugefahren werden müsse, Preußen in die Lage zu versetzen, um nach Oesterreich und Bayern hin nicht mehr Zugeständnisse zu machen. Der Freiherr von Vincke, durch den vertraulichen Charakter der Besprechungen veranlaßt, soll merkwürdige Aufschlüsse über die Lage der Dinge gegeben haben. Nach seinen Mittheilungen habe man nicht dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel Alles zuzuschreiben, was in Preußen geschehen sey, am wenigsten die Ablehnung der Deutschen Kaiserkrone; denn in dieser Hinsicht habe das Ministerium Vorbereitungen getroffen, welche allgemein befriediget haben würden. — Mit der Unterschrift von 130 von den 160 in Gotha versammelten Mitgliedern erschien unter dem 28sten eine Erklärung, die im Wesentlichen mit dem oben mitgetheilten Ausschußberichte übereinstimmt Es heißt darin: „Die Unterzeichner erkennen es als die jetzige hauptsächlichste Aufgabe, für das Zustandekommen eines Reichstages, und also auch für die Betheiligung bei den Wahlen zu wirken, und sprechen zugleich ihre Ueberzeugung aus, daß die Durchführung der im März beschlossenen Reichsverfassung

eine Unmöglichkeit geworden sey, während andererseits die Aufstellung der Berliner Conferenz einen Weg geöffnet habe, auf welchem sich der verlorene Einheitspunkt wiederfinden lasse. Dieser sey in der Zeit der Bedrängnisse des Vaterlandes nicht zu verschmähen, vorausgesetzt, daß sich alle Deutsche Regierungen, abgesehen von dem den Deutschen Bundesstaat verkennenden Oesterreich, an jene Berliner Verfassungsvorlage in bindender Weise baldigst anschließen, und die dem Reichstage vorbehaltene Revision sich nur auf solche Bestimmungen der Verfassung erstrecke, welche mit der Verfassung vom 28sten März und dem Entwurfe vom 28sten May nicht wörtlich oder wesentlich übereinstimmen." — Nach einer Bekanntmachung in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung von dem Präsidenten Löwe, kündigte derselbe unter dem 23sten Juny an, daß das Zusammentreten der Mitglieder der verfassungsgebenden Deutschen Reichsversammlung in Karlsruhe für jetzt unthunlich geworden sey; das Präsidium nehme deshalb die unter dem 20sten d. M. ergangene Einladung: sich bis zum 25sten dorthin zu begeben, zurück, und behalte sich vor, bekannt zu machen, wann und wo eine Sizzung der Reichsversammlung Statt finden solle. Der Rest der Deutschen Nationalversammlung, von Stuttgart ausgewiesen, begab sich nämlich über Freiburg nach Baden, kehrte aber am 24sten Juny nach letzterem Orte zurück. Von dort wurde die Fünfmänner-Reichsregentschaft, und dann die noch übrigen Mitglieder von den Preußen und Reichstruppen vertrieben, tagten noch einige Tage zu Horn bei Rorschach am Bodensee, und zerstreueten sich dann zum Theil in die Schweiz, zum Theil kehrten sie nach ihrer Heimath zurück, und somit lösete sich der Rest der Versammlung auf. — Die Verfassungsfrage hatte auch ein Zusammenwirken der Thüringischen Staaten

bewirkt, welches man schon längst als ein allgemein gefühltes Bedürfniß sowohl im Volke, wie bei den Regierungen erkannte. Eine Zusammenkunft der Deputirten der verschiedenen Landtage sollte am 17ten Juny 1849 Statt haben; allein gerade die Absicht, warum sie in Gotha zusammenkamen, gewährte kein Resultat. Auch war die Versammlung nicht einmal vollständig beschickt, indem sich nur Abgeordnete von Koburg, Meiningen, Weimar und Altenburg eingefunden hatten, die mit den Deputirten in Gotha zur Berathung zusammentraten. Es wurden zwei Punkte für die Besprechung aufgestellt: die Bildung eines Thüringischen Gesammtlandtages, und das Verhalten der Thüringischen Staaten in der Deutschen Verfassungsfrage. Im Allgemeinen kam man darin überein, daß die Beschlüsse nicht bindende Kraft haben, sondern die Anwesenden bloß verpflichten sollten, auf den Einzelnlandtagen für ihre Annahme zu wirken. Dann sollte der Gesammtlandtag nicht ein selbstständiger seyn, sondern nur durch Ausschüsse aus den Einzelnlandtagen gebildet werden, so daß auf 25,000 Seelen 1 Abgeordneter komme. Nachdem der ganze Tag mit der Besprechung dieser Frage hingegangen war, sah man sich genöthiget, die Verhandlung zu schließen, ohne daß dieselbe, nach dem Berichte, ein Ergebniß von allgemeinem Deutschen Interesse gegeben hätte. Ein besseres Resultat hat jedoch die Versammlung der Landtagsdeputirten in Koburg abgegeben, welche vierzehn Tage später erfolgte, und wo die Verhandlungen drei Tage dauerten. Auch hier bestand die Versammlung aus Kommissionen von je drei Mitgliedern der Landtage aus den Sächsischen Herzogthümern. Schwarzburg hatte keine Deputation gesendet, aber seine Betheiligung zugesagt. Reuß aber ließ die Einladung unbeachtet. Auch hier war der Zweck der Berathung, die leitenden Grundsätze für eine staat-

liche Vereinigung Thüringens und eine gemeinsame Auffassung der Deutschen Verfassungsfrage aufzustellen. Man wurde einig, daß Thüringen einen gemeinsamen Landtag und ein gemeinschaftliches Ministerium erhalte; dann Einheit in der Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und in dem Militairwesen. In der Deutschen Frage hat die Versammlung ihre Uebereinstimmung mit dem Gothaischen Programme mit acht gegen sechs Stimmen ausgesprochen.

Die Centralgewalt, mit dem Reichsverweser an der Spitze, behielt nun nach der Verjagung und Auflösung der Regentschaft und der Nationalversammlung bei ihrem Umherziehen das Feld; auch erklärte der Reichsverweser: so gern er auch seinen beschwerlichen Posten niederlegen würde, so könne er es doch jetzt nicht eher thun, als bis sich eine *neue provisorische Centralgewalt* gebildet habe. Auch nach seiner Verfehmung mit der Centralgewalt von Seiten der provisorischen Regentschaft in Stuttgart ließ er dem Würtembergischen Gesammtministerium durch eine Note aus dem Reichsministerium anzeigen, daß dieses die Befugnisse der Nationalversammlung, ihren Sitz nach Stuttgart zu verlegen, nicht anerkennen könne, eben so wenig die unter dem 6ten Juny eingesetzte provisorische Regentschaft, welche die Absicht habe, die Reichsverfassung mit Waffengewalt durchzuführen, und so den Boden der Anarchie zu betreten. Die Regierung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers erfüllte nur, wenn gleich mit tiefem Schmerze, eine ihr obliegende Pflicht, wenn sie dieses Verhalten jenes Theils der ehemaligen Nationalversammlung geradezu für ungesetzlich und aufrührerisch gegen die verfassungsmäßige Centralgewalt erklärte; denn die Centralgewalt selbst, berufen, die vollziehende Gewalt in allen, die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffenden Angelegenheiten zu üben, könne

nicht zugeben, daß neben ihr ein Organ entstehe, welches mit frevelhafter Hand in ihre Befugnisse eingreife. Ihre Pflicht gebiete ihr, jedem derartigen verbrecherischen Bestreben, möge es ausgehen, von wem es wolle, auf das Entschiedenste mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten; indem sie hierbei auf die Mitwirkung aller Deutschen Regierungen im Voraus versichert sey, zähle sie insbesondere auf die Königl. Würtembergische Regierung, innerhalb deren Gebiet jene aufrührerischen Bestrebungen durch Einsetzung jener sogenannten Regentschaft zunächst an's Licht getreten sey ꝛc. Dieses waren nun die Aeußerungen der provisorischen Centralgewalt in Frankfurt, durch welche sie kund gab, ihren Posten zu behaupten; mithin hielt sich auch der Reichsverweser für verpflichtet, in seinem Amte, wie oben bemerkt worden, so lange zu bleiben, bis ihn eine andere anerkannte gesetzliche Gewalt davon ablöse. — Die Unterdrückung des Aufruhrs mit bewaffneter Hand dauerte nun einige Monate hindurch, und in dieser Zeit schien das Verfassungswerk, so wie überhaupt alle Bestrebungen, Deutschland auf einen gesetzmäßigen Boden zu bringen, zu ruhen. Auch selbst die öfteren Anfragen an den Reichsverweser waren in dieser Hinsicht unbestimmt und ausweichend. Selbst nach den Mittheilungen aus Wien sey in den Verhandlungen über die Deutsche Verfassungsangelegenheit nicht nur völliger Stillstand eingetreten, sondern auch die Unterhandlungen wegen der Einsetzung einer neuen provisorischen Centralgewalt noch weit vom Abschlusse entfernt. Die Hauptschwierigkeit, die jetzt zu überwinden sey, wären die Anforderungen, welche Oesterreich für die Machtvollkommenheit der neuen Centralgewalt in Anspruch nähme. Man verkenne hierbei nicht, daß diese Anforderungen nur der erste Schritt seyen, den Bundestag wieder herzustellen. Dieser neuen Hemmnisse

wegen, die in einer Verständigung zwischen Preußen und Oesterreich lägen, soll auch der Erzherzog Johann geäußert haben, daß er gehofft hätte, Frankfurt bald zu verlassen; allein es schiene, daß er hier würde überwintern müssen. Diese Wiener Mittheilung geschah am Ausgange des Septembers 1849, und schon gegen die Mitte des Octobers erschien zu Wien die durch den Preußischen Gesandten mit Oesterreich abgeschlossene Convention über die neue provisorische Bundescentralgewalt, welche lautet: „Nachdem der Erzherzog Reichsverweser wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, seiner Würde zu entsagen, und die ihm mit Bundesbeschluß vom 12ten July vorigen Jahres anvertrauten Gewalten wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes zurückzugeben — und in Erwägung der Nothwendigkeit, daß für einen solchen Fall ein neues, allgemein anerkanntes Centralorgan die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Deutschen Bundes übernehme, und bis zur definitiven Gestaltung seiner inneren Verhältnisse besorge, haben die beiden Höfe von Wien und Berlin sich behufs der Bildung einer solchen neuen provisorischen Bundescentralgewalt über einen ihren übrigen Bundesgenossen vorzulegenden Vorschlag zu verständigen gesucht. Demgemäß sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammen gekommen, um auf Grundlage der zwischen ihren Allerhöchsten Höfen gepflogenen Verhandlungen über nachstehende Punkte überein zu kommen, und diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikation durch ihre Unterschrift zu beglaubigen. §. 1. Die Deutschen Bundesregierungen verabreden im Einverständnisse mit dem Reichsverweser ein Interim, wonach Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den Deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundesregierun-

gen bis zum 1sten May 1850 übernehmen, insofern diese nicht früher in eine definitive Gewalt übergehen kann. §. 2. Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des Deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der Deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewachung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. § 3. Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt bei den nach Art. 6 der Bundesakte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten. §. 4. Wenn bei Ablauf des Interims die Deutsche Verfassungsangelegenheit noch nicht zum Abschlusse gediehen seyn sollte, so werden die Deutschen Regierungen sich über das Fortbestehen des hier getroffenen Uebereinkommens vereinbaren. §. 5. Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, in so weit dieselben nach Maaßgabe der Bundesgesetzgebung innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Bundeskommission übertragen, zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen, und welche ihren Sitz zu Frankfurt nimmt. Die übrigen Regierungen können sich einzeln, oder auch mehrere gemeinschaftlich durch Bevollmächtigte bei der Bundeskommission vertreten lassen. §. 6. Die Bundeskommission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber; sie faßt ihre Beschlüsse nach gemeinsamer Berathung. Im Falle sie sich nicht zu vereinigen vermag, erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen, welche erforderlichen Falls einen schiedsrichterlichen Ausspruch

veranlassen werden. Dieser Ausspruch wird durch drei Deutsche Bundesregierungen gefällt. Im eintretenden Falle hat jedesmal Oesterreich einen, und Preußen den andern der Schiedsrichter zu wählen. Die beiden auf diese Weise designirten Regierungen vereinigen sich zur Ergänzung des Schiedsrichters über die Wahl des Dritten. Die Mitglieder der Bundeskommission theilen sich in die ihr zugewiesenen Geschäfte, die sie der bestehenden Bundesgesetzgebung und insbesondere der Bundeskriegsverfassung gemäß entweder selbst besorgen, oder deren Besorgung leiten und überwachen. §. 7. Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem Vorschlage erfolgt ist, wird der Reichsverweser seiner Würde entsagen, und die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen niederlegen. Nach erfolgter Ratifikation und Eintreffen der Zustimmung des Herren Erzherzog-Reichsverwesers werden die beiden Höfe von Wien und Berlin gemeinschaftlich sämmtliche Deutsche Regierungen zum Beitritte einladen. Geschehen zu Wien, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 30sten September 1849. Gez. Graf Bernstorff, Fürst Schwarzenberg. Veröffentlicht wurde diese Convention am 12ten October. — Wegen dieses abgeschlossenen Vertrages zu Wien erschien in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin noch nachträglich Folgendes von Seiten der Preußischen Regierung; nämlich diese zeigte an: daß dieser Vertrag nur ein Provisorium feststelle, welches mit dem 1sten May 1850 abschließe. Ferner sey der Vertrag allen übrigen Deutschen Regierungen gegenüber nur einstweilen eine bloße Proposition, so daß erst durch die Genehmigung und förmliche Zustimmung dieser Regierungen die rechtliche Gültigkeit und Wirk-

samkeit des Vertrages eintrete. Die Freiheit dieser Genehmigung und Zustimmung der Regierungen solle und werde durch die heutigen gutachtlichen Aeußerungen der sie hier vertretenden Bevollmächtigten in keiner Weise präjudicirt werden. Die Königl. Preußische Regierung erbitte und erkenne in diesen Aeußerungen nur den Ausdruck persönlicher Ueberzeugungen, deren Werth sie nach Verdienst zu würdigen und bei ihrer eigenen letzten Entschließung zu berücksichtigen gedenke. Sie sey ihrerseits von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, die gemeinschaftlichen Deutschen Interessen und Sachen, die Bundesfestungen, die Flotte ꝛc. einer allseitig anerkannten Centralgewalt unvorzüglich wieder unterstellt zu sehen, und den für die Gesammtheit der Deutschen Bundesstaaten jetzt leider! völlig ungeordneten Rechtszustand zu einem wenigstens provisorisch geordneten des baldigsten zurückzuführen. Sie glaube, daß diesem Wunsche durch Vollzug des vorliegenden Vertrages nach Lage der Sache und der obwaltenden Umstände zu genügen sey, und daß sie sich daher, so viel an ihr sey, für diesen Vollzug entscheiden müsse. Sie gebe dabei den mit ihr durch den Vertrag vom 26sten May c. verbündeten Deutschen Regierungen die ausdrückliche und feierliche Erklärung: daß Preußen sich in der durch den vorliegenden Vertrag zu bestellenden Bundeskommission stets als der Repräsentant und als das leitende Organ des Bündnisses vom 26sten May c. betrachten, und daher alle Anordnungen jener Kommission, so fern sie nicht die laufende Administration des vorhandenen Bundeseigenthums betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsrathes bringen, so wie auch, daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engeren Bundes verharren, und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdrucke vertheidigen werde.

Die bestimmte Frage, die am Schlusse dieser Ausführung den Mitgliedern des Verwaltungsrathes (in der am 8ten October abgehaltenen außerordentlichen Sitzung des Verwaltungsrathes wurde das oben Angeführte von dem Vorsitzenden mitgetheilt) zur persönlichen Beantwortung vorliege, laute also: ob sie nach der vorstehend Namens der Königlich Preußischen Regierung gegebenen Erklärung in dem mitgetheilten Vertrage über die Herstellung einer neuen provisorischen Centralgewalt nichts erkennen, was die Interessen des Bündnisses vom 26sten May verletze? Diese Frage wurde nun von acht Mitgliedern verneint, von drei Mitgliedern bejaht. Zu den Letzteren gehörten die Bevollmächtigten von Oldenburg, Großherzogthum Hessen, und der gemeinschaftliche Bevollmächtigte für das Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, und für die Fürstenthümer Reuß beider Linien; verneint haben die Frage: die Bevollmächtigten von Sachsen, Hannover, Baden, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Braunschweig, Hamburg, Churfürstenthum Hessen. Der amtliche Theil der Wiener Zeitung veröffentlichte ferner in dieser Angelegenheit noch folgende Urkunde: „Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Preußen die von Allerhöchst Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten am 30sten dieses Monats über die Bildung einer Bundes-Central-Kommission zu Wien abgeschlossene Uebereinkunft zu genehmigen und demnach anzuordnen geruhet haben, daß die Allerhöchstdenselben vorbehaltene Ratifikation dieser Uebereinkunft durch entsprechende Ministerial-Erklärungen Statt zu finden habe, sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammengetreten, um die Kaiserlich Oesterreichischer Seits zu Wien am 12ten

dieses Monats, und Königlich Preußischer Seits zu Berlin am 10ten dieses Monats vollzogenen Ratifikations-Urkunden gegenseitig auszuwechseln. Hierauf eröffnete der Kaiserlich Oesterreichische Bevollmächtigte, daß Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog-Reichsverweser Höchstihre Zustimmung zu dieser Uebereinkunft bereits ertheilt haben, legte die diesfalls an die Kaiserliche Regierung gelangte Erklärung im Originale vor, und übergab dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde, welche wortgetreu lautet: „Zu der am 30sten September dieses Jahres zu Wien zwischen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen, und vom Fürsten Schwarzenberg und Grafen Bernstorff unterzeichneten Convention über Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt für Deutschland, gebe Ich hiermit meine Zustimmung und die Erklärung, daß, wenn die in jener Convention erwähnte Zustimmung sämmtlicher Deutschen Regierungen zu derselben erfolgt seyn wird, Ich bereit seyn werde, Meiner Würde als Deutscher Reichsverweser zu entsagen, und die Mir am 12ten July 1848 von der Deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, und Sr. Majestät des Königs von Preußen niederzulegen. Frankfurt am Main, den 6ten October 1849. — Der Reichsverweser Erzherzog Johann. Der Präsident des Reichsministeriums Fürst Wittgenstein." — Hiernach ward nun der Bedingung entsprochen, welche der §. 1. der Uebereinkunft vom 30sten September c. festsetzt. Es sollten nun sogleich von Seiten Oesterreichs und Preußens die geeigneten gemeinschaftlichen Schritte geschehen, um die Zustimmung der übrigen Deutschen Bundesregierungen zu dieser Uebereinkunft in Kurzem zu er-

langen. Die Einsetzung der neuen provisorischen Centralbundes-Kommission geschah am 20sten December dieses Jahres in dem Gartenpallaste des Erzherzogs Johann vor dem Bockenheimer Thore in Gegenwart der Reichsminister und der Bevollmächtigten des Mittags um 1 Uhr. Die Einigung über das Ceremoniell war erst am 19ten des Nachmittags spät erfolgt, und so ging der für Deutschland wichtige Akt in aller Stille vorüber. Es legten nämlich die Kommissarien beider Regierungen die zu Wien geschlossene Uebereinkunft wegen Errichtung einer neuen Bundescentralgewalt nebst der Ratifikations-Urkunde vor; so wie die Beitrittserklärungen sämmtlicher Deutschen Regierungen, mit Ausnahme jener von Oldenburg, von der jedoch die vorläufige Zusicherung des Beitritts gegeben worden, und jener von Luxemburg, über deren Beitritt kein Zweifel obwaltete, da der König der Niederlande bereits als Herzog von Limburg seine Zustimmung förmlich erklärt hatte. Diese Aktenstücke, so wie die Vollmachten der Mitglieder der Bundeskommission von Seiten ihrer Souveraine sollten dem Protokolle in beglaubigter Abschrift unter Nr. 1—40 beigefügt werden. Der Erzherzog-Reichsverweser erklärte hierauf: „Meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß Ich seit längerer Zeit den Wunsch gehegt habe, das Mir anvertrauete Amt niederzulegen. Nachdem aber bei Meinem Antritte die Bundesversammlung ihre Thätigkeit beendiget, und später sich auch die Nationalversammlung aufgelöset hatte, ohne das Deutsche Verfassungswerk zu Stande gebracht zu haben, so würde mit der Ausführung jenes Wunsches der Fortbestand des Bandes, welches die Deutschen Staaten zusammenhält, zerstört, und Deutschland abermals den Gefahren Preis gegeben seyn, denen dasselbe noch bei unserem Gedenken fast erlegen ist. Die von Mir übernommenen Pflichten erheischten daher

Mein Verharren, bis ein anderweitiges Organ für die gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes geschaffen war. Dieser Augenblick ist gegenwärtig gekommen. Die beiden Faktoren der Mir übertragenen Gewalt waren die Gesammtheit der Deutschen Regierungen und die Nationalversammlung. Beiden für die der provisorischen Centralgewalt gewährte Mitwirkung und Unterstützung zu danken, fühle Ich Mich auf das Innigste durchdrungen. Letztere besteht indessen nicht mehr. Sie selbst hat ihr Ende herbeigeführt, indem sie diejenige Stellung, welche das Gesetz ihr angewiesen, überschritt, und sich von derselben gerade da am bedeutendsten entfernte, als die Ereignisse sich bereits so gestaltet hatten, daß jede Abweichung von ihrer Rechtssphäre ihr selbst zum Verderben gereichen mußte. Die Geschichte der National-Versammlung, ihr Untergang, giebt dem Deutschen Volke die große Lehre, daß seine Verfassung auf keinem anderen Wege heilsam entwickelt werden kann, als auf dem des ruhigen und steten Fortschrittes, unter gewissenhaftem Festhalten an dem, was durch Recht und Gesetz einmal geheiliget ist. Nach dem Ausscheiden der Nationalversammlung konnte durch Meinen Rücktritt die Mir anvertraute Gewalt nur an die Gesammtheit der Deutschen Regierungen zurückkehren. Um für diesen Fall die einstweilige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes zu regeln, haben Oesterreich und Preußen unter Meiner Mitwirkung durch Uebereinkunft vom 30sten September laufenden Jahres sich über einen zu diesem Ende den übrigen Bundesmitgliedern zu machenden Vorschlag geeiniget. Letztere haben diesen Vorschlag angenommen. In Gemäßheit Meiner bereits unter dem 6ten October laufenden Jahres erfolgten eventuellen Zustimmung entsage ich in Vollziehung des §. 7. der geschlossenen Uebereinkunft Meiner

Würde als Reichsverweser, und lege die Mir übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen nieder. Ich nehme das Bewußtseyn mit Mir, getreulich gestrebt zu haben, die Mir anvertrauete Gewalt zum Ruhme und zur Wohlfahrt des Vaterlandes auszuüben. Noch ist es nicht gelungen, ein neues Verfassungsband um dasselbe zu schlingen, welches des Volkes Rechte, so wie des Vaterlandes Größe und Macht dauernd sichert und stärkt. Wohl aber ist das gemeinsame Band erhalten und der Friede gewahrt. Beruhiget werde Ich auf die Zeit Meiner Waltung erst dann zurückblicken können, wenn die Zukunft des Vaterlandes durch dauernde Einigung gesichert ist. Allein Meine Sorge für dieselbe fühlte Ich erleichtert, indem deren Obhut nunmehr dem Zusammenwirken derjenigen beiden Deutschen Regierungen anbefohlen ist, welche durch ihre Macht zunächst dazu berufen sind. Wo beide vereint, treu an dem Rechte festhaltend, vorangehen, können die anderen Regierungen getrost folgen, und das Gelingen wird nicht ausbleiben. Möge Deutschland der vielfachen schweren Erfahrungen eingedenk, möge sein Geschick unter des Allmächtigen Beistand der Eintracht und Vaterlandsliebe der Deutschen Fürsten und dem guten Geiste der Nation empfohlen seyn." — Der Kaiserlich Oesterreichische wirkliche Geheime Rath Freiherr Kübeck-Kübau erwiederte auf die Rede des Reichsverwesers: „Gnädigster Herr! Als Ew. Kaiserliche Hoheit dem Rufe folgten, das hohe Amt eines Deutschen Reichsverwesers zu übernehmen, waren alle staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in einem großen Theile Europas, insbesondere auch in Deutschland in Frage gebracht, und einer Bewegung anheimgefallen, deren Ergebnisse zu den größten Gefahren führten. Ihrem Muthe und Ihrer

Standhaftigkeit, gnädigster Herr, ist es vorzüglich zu verdanken, daß diese Gefahren, als sie im Herbste des vorigen Jahres das staatliche Daseyn eines großen Theiles des Vaterlandes bedroheten, glücklich abgewendet wurden, und Deutschland nicht anarchischen Bestrebungen anheimgefallen ist. Ew. Kaiserliche Hoheit, erhaben über alle eigensüchtigen Zwecke, haben Sich einer großen Pflicht aufgeopfert, und Sich dadurch für alle Zeiten Ansprüche auf die Bewunderung und die Dankbarkeit unseres Deutschen Vaterlandes erworben. Allerdings haben Sie, gnädigster Herr, den Wunsch gehegt, und mit gewohnter Offenheit ausgesprochen, sich wieder jener Stellung zuwenden zu können, in welcher die Ihrem erhabenen Kaiser gewidmeten Dienste und die Weihe der Wissenschaft Ihre Tage rühmlich bezeichnen. Empfangen Sie, gnädigster Herr, in dem Augenblicke des Scheidens aus Ihrem hohen Amte die dankbare Huldigung, welche wir Ihnen heute darzubringen verpflichtet sind. Indem wir, in Folge des Einverständnisses der hohen Deutschen Regierungen, und in Folge der uns ertheilten Vollmachten, die Funktionen der eingesetzten provisorischen Bundeskommission im Sinne der Uebereinkunft vom 30sten September 1849 übernehmen, geben wir im Namen unserer erlauchten Allerhöchsten Vollmachtgeber, Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen, die feierliche Versicherung, keine Anstrengung zu scheuen, und nach Umständen alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, um für die bestimmte Zeit der Dauer der Bundeskommission die ihr vorgezeichnete Bestimmung zu erfüllen." — Hiermit wurde das Protokoll geschlossen, und durch Beifügung der Unterschriften genehmiget. Es folgen nun die Unterschriften. Hiermit wäre nun die Reichsangelegenheit beseitiget; denn auch die alte provisorische Centralge-

walt hatte den Rest ihrer beendeten Wirksamkeit einer neuen übergeben, und so war das Ganze der so großes Aufsehen erregenden, so viel versprechenden, und zuletzt Hader und Aufruhr verbreitenden Nationalversammlung, worauf Deutschlands Wiedergeburt, Deutschlands Wohl und Wehe anfangs zu ruhen schien, zertrümmert. —

Das Drei-Königsbündniß oder die verbündeten Deutschen Regierungen, die Deutsche Union hatte den Zweck, mit ihrer octroyirten Reichsverfassung an die Stelle der Nationalversammlung zu treten; allein sie schien kein besseres Loos zu haben, als diese, obgleich ihre Wirkungen anders waren, sich die Preußische Regierung alle nur mögliche Mühe gab, durch Schaffung eines Deutschen Parlaments (Staaten- und Volkshaus), welches die Berathung und Vereinbarung der Verfassung des Deutschen Bundesstaates zur Aufgabe und zum Zwecke haben sollte, diesen zu ersetzen. Sie hatte sich deshalb auch mit dem Kaiserlich Königlichen Kabinette zu Wien in Unterhandlung gesetzt, war aber abschläglich beschieden worden. Indessen hat sie nicht unterlassen, neue Unterhandlungen anzuknüpfen, und diejenigen Punkte, die ein Bedenken erzeugen könnten, zu beseitigen gesucht. Die Grundlinien, die zur Unions-Akte aufgestellt worden, lauten wie folgt: 1) Die Deutsche Union ist ein unlöslicher völkerrechtlicher Bund, und besteht a) aus der Oesterreichischen Monarchie, und b) dem Deutschen Bundesstaate. Die Verhältnisse von Posen, Schleswig-Holstein und Luxemburg-Limburg in der Union werden durch Zusatzverträge geordnet. 2) Der Austritt aus der Union steht keinem Gliede frei. Die Aufnahme neuer Glieder erfordert die sämmtliche Zustimmung der anderen. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Unionsglieder können keine Veränderung in den

Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf die Union bewirken; freiwillige Abtretungen einzelner Theile des Unionsgebiets bedürfen der Zustimmung der Union. 3) Der Zweck der Deutschen Union ist die Erhaltung der Sicherheit, so wie der gegenseitigen Wohlfahrt ihrer Glieder. 4) Zwischen den Gliedern der Union besteht ein ewiger Friede; Streitigkeiten zwischen Beiden sind auf Anrufen jedes Theiles an einen der obersten Gerichtshöfe als Austrägalinstanz zu verweisen. 5) Das Unionsgebiet ist dem Auslande gegenüber in so fern ein gemeinsames, daß jeder Angriff auf dasselbe, von welcher Seite er komme, und welchen Theil der Grenzen er bedrohe, stets mit gemeinschaftlichen Kräften zurückgewiesen wird. 6) Wenn Eines der beiden Glieder sich zu einem Angriffskriege genöthiget erachten sollte, so liegt ihm ob, dem anderen Theile die Ueberzeugung zu geben, daß dieser Krieg durch das Gesammtinteresse der Union geboten sey. Nur unter dieser Voraussetzung wird der Krieg eine gemeinsame Sache der Union. 7) Die gegenseitigen Leistungen beider Glieder der Union in den unter 5 und 6 angedeuteten Fällen werden durch eine besondere Uebereinkunft im Voraus geregelt. 8) Die beiden Glieder der Union behalten das Recht der Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten, ohne daß hieraus eine Verpflichtung für die Union erwachse. Keine Verbindung dieser Art darf jedoch Bestimmungen enthalten, welche die Sicherheit der Union und ihrer Glieder irgend wie gefährden. 9) Die Politik der Union wird als eine gemeinsame betrachtet und behandelt. 10) Sämmtliche Konsulate werden von der Union bestellt und in deren Namen verwaltet. 11) Die bisherigen Bundesfestungen gehen in das Eigenthum und in die Verwaltung der Union über. 12) Es werden unverzüglich Verhandlungen eröffnet, um die möglichste Gemeinschaft zwi-

schen beiden Gliedern der Union in Bezug auf Freizügigkeit, gerichtliche Hülfe, Befreiung des Verkehrs, Handelsinteressen, Schifffahrt, Posten und Eisenbahnen, Münzen, Maaß und Gewicht, Auswanderung ꝛc. durch besondere Verträge zu erzielen. — Die vertrauliche Instruktion lautet dahin: Der Ministerpräsident Graf von Brandenburg an den Generallieutenant von Canitz. Ew. ꝛc. sind durch mein heutiges Schreiben und die dasselbe begleitende Denkschrift von den Ansichten der Königlichen Regierung unterrichtet, und in den Stand gesetzt, die Verhandlungen mit dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kabinette über die Bildung eines Deutschen Bundesstaates, und eine Union desselben mit der Oesterreichischen Gesammtmonarchie zu eröffnen. Ich füge denselben noch vertraulich einige nähere Bemerkungen in Bezug auf zwei Punkte der Denkschrift hinzu, welche Ew. von Wichtigkeit für die Unterhandlungen seyn können. Wir haben in der Denkschrift die Erwartung ausgesprochen, daß, wenn die Kais. Königl. Regierung die Grundzüge der Union annehme, sie ihren hiesigen Gesandten ermächtigen werde, daraufhin mit Preußen abzuschließen; es kann uns aber nur angenehm und in jeder Weise für die Förderung der Angelegenheit willkommen seyn, wenn der Kais. Königl. Ministerpräsident, sofern er, unserer Hoffnung gemäß, mit unseren Vorschlägen einverstanden ist, sich geneigt zeigen sollte, gleich dort mit Ew. ꝛc. definitiv abzuschließen, und sind Ew. ꝛc. vollkommen ermächtiget, im Falle sich dann die Aussicht eröffnet, in angemessener Weise darauf hinzuarbeiten, und die Angelegenheiten dort zum Abschlusse zu bringen. In dem der Denkschrift angebogenen Entwurf einer Unionsakte lautet der 9te Punkt: „Die Union ernennt und beglaubigt sämmtliche ständige Gesandten im Auslande. Der durch diese Missionen gehende völkerrechtliche Verkehr wird

im Namen und im Auftrage der Deutschen Union geführt; die Gesandtschaften empfangen von der Union ihre Instruktionen, und berichten an dieselbe. Die Besetzung der diplomatischen Posten geschieht nach einem zwischen beiden Unionsgliedern besonders zu regelnden Turnus." Wir haben diese Bestimmung der Natur der engen und untrennbaren Union, welche wir im Auge haben, am angemessensten erachtet. Sollte aber dieselbe Oesterreichischer Seits Anstand finden, und das Kais. Königl. Kabinett mehr geneigt seyn, jedem der beiden Unionsglieder die selbstständige Vertretung durch ständige Gesandtschaften zu erhalten, so sind wir nicht der Ansicht, auf unserem Vorschlage beharren zu müssen, sondern würden auch auf eine veränderte Bestimmung eingehen. Ew. ꝛc. wollen also eine verschiedene Auffassung dieses Punktes kein Hinderniß des Abschlusses seyn lassen. Ueber andere etwaige Differenzen und Modifikationsvorschläge, die von dem Kais. Königl. Kabinette ausgehen möchten, sehe ich, sofern sie nicht durch unmittelbare Verhandlung Ew. ꝛc. an Ort und Stelle sich erledigen lassen, gefälliger Mittheilung entgegen. Sollte der Kais. Königl. Ministerpräsident wünschen, die Ansichten der Königl. Regierung über die Art zu kennen, wie sie die Oberhauptsfrage innerhalb des Bundesstaates zu behandeln denkt, so sind Ew. ꝛc. ermächtiget, ihm dieselben vertraulich mitzutheilen, wie sie Ew. ꝛc. bekannt und in dem anliegenden Entwurfe eines betreffenden Artikels der Reichsverfassung niedergelegt sind, wobei ich nur daran erinnere, daß dies nur ein noch nicht zur Besprechung mit anderen Regierungen gekommener vorläufiger Entwurf ist. Berlin, den 10ten May 1849. — Man schien überall in Deutschland auf die Vorschläge Preußens zur Gestaltung oder Wiedergeburt eines einigen Deutschlands, eines neuen verbesserten Zustandes in demselben wenig Gewicht zu legen; man

schien seine Größe, seine Macht nicht in die Wageschale legen zu wollen; sey es nun aus Neid, daß ihm die Deutsche Kaiserkrone von der Nationalversammlung angeboten worden, oder sey es ein Kreisen, um wieder auf den alten Bundestag zurückzukommen, der wohl in seiner Verfassung gut war, aber nur schlecht gehandhabt wurde, ohne Interesse und Kraft für die Deutschen Angelegenheiten, oder sey es aus anderen hier nicht zu erörternden Ursachen, welche das Jahr 1848 hervorrief; genug, auch das Dreikönigsbündniß, die Vereinigung Preußens, Sachsens und Hannovers zu einem einstweiligen Sonderbunde, bis sich sämmtliche Deutsche Staaten angeschlossen haben würden, um als ein Ganzes, um als ein vereinigtes Deutschland im Bunde dazustehen, erhielt einen Riß; denn Hannover und Sachsen trennten sich wieder von dem Bunde, ehe das Parlament zu Erfurt eröffnet werden konnte, und zogen mehrere von den kleineren Staaten, die sich dem Bunde schon angeschlossen hatten, mit sich fort, machten sie wieder abtrünnig von der ergriffenen Partey. Oesterreich blieb schon gesondert, und ließ sich durch die Anbietung eines Unionsvertrages von Seiten Preußens noch nicht bewegen; Bayern und Würtemberg folgten entweder dem Beispiele Oesterreich, oder ihren eigenen Beweggründen, und verhielten sich passiv, indem sie bei der Aufforderung zum Beitritte des Bundes dieses oder jenes aus der Verfassung wegwünschten, kurz mit dem Ganzen des Entwurfes, überhaupt mit den Vorschlägen Preußens nicht zufrieden zu seyn schienen. Es wird hier nöthig seyn, dasjenige im Auszuge anzuführen, was die Regierungen von Sachsen und Hannover bestimmte, sich von dem eingegangenen Bunde loszusagen, und Preußen das angefangene Verfassungswerk allein zu überlassen. In dem seit dem 26sten May 1849 eingeführten Verwaltungsrathe hatte nämlich

in dessen Sitzung am 17ten November der Königl. Preußische Bevollmächtigte die schon veröffentlichten letzten Erklärungen der Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover, den Vollzug des Vertrages vom 26sten May a. c. betreffend, zugleich mit einer Erwiederung der Königl. Preußischen Regierung zu Protokoll gegeben. Hier heißt es nun Eingangs: Vor Allem vereinigen und unterstützen sich die Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover in der Behauptung, daß der einzige Gegenstand und das nächste Ziel des durch den Vertrag vom 26sten May a. c. zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten und demnächst von diesen Regierungen gemeinschaftlich verkündigten und zu anderweitiger Annahme dargebotenen Verfassungsentwurfs ein Bund von Deutschen Bundesstaaten innerhalb des Bundes von 1815 — ein engerer Deutscher Bundesstaat — nicht gewesen sey, daß durch Vereinbarung, Publikation und Darbietung dieses Verfassungsentwurfs nur *eine Verfassung für das gesammte Deutschland* erstrebt und bezweckt worden; daß es demnach Zweck und Gegenstand des Vertrages vom 26sten May umkehren heiße, wenn, in Gemäßheit der Abänderungsvorschläge der Königl. Preußischen Regierung, der Verfassung für ganz Deutschland gegenwärtig *ein engerer Bund im Bunde* substituirt werden solle. Wenn die Bildung eines engeren Bundes im Bunde von 1815 als in den Zwecken des Bündnisses vom 26sten May c. liegend nicht angenommen werden kann, ja, wenn, um das stärkste Wort der Hannöverschen Denkschrift zu wiederholen, von dem vorgelegten Verfassungsentwurfe sogar die Idee des engeren Bundesstaates fern gehalten worden, wie war es möglich, an die Spitze eben dieses Verfassungsentwurfs einen Artikel zu stellen, wonach das zu verwirklichende Reich zu bestehen habe nicht aus ganz Deutschland,

nicht aus allen Deutschen Bundesstaaten, sondern aus dem Gebiete „derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen?“ Wie war es möglich, in der Kollektivnote vom 28sten May ausdrücklich solcher Deutschen Regierungen zu erwähnen, welche sich zu dem gewünschten Anschlusse an den Verfassungsentwurf nicht veranlaßt finden sollten, und wofür die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten als unverändert fortbestehend bezeichnet werden? Wie war es möglich, in der authentischen Interpretation des Verfassungsentwurfs der Denkschrift vom 11ten Juny a. c. nochmals hervorzuheben und zu wiederholen, daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen Deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibe, die aus der Bundesakte vom 8ten Juny 1815 erwachsen?“ — Diese aller Welt vor Augen liegenden Dokumente zeigen unwiderleglich, daß die Regierungen, welche das Bündniß vom 26sten May a. c. abgeschlossen, die Bildung eines engeren Bundesstaates, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes von 1815, nicht zwar als die letzte Entwickelung, wohl aber als den reellen Anfang der nothwendigen Neugestaltung der Deutschen Staatsverhältnisse betrachten mußten; ein Anfang, welcher zu ergreifen sey, sobald sich das größere Ziel der vollständigen Wiedergestaltung des ganzen Deutschlands als zunächst unerreichbar darstellen werde. Die Preußische Regierung wird und muß die Auffassung festhalten; sie schuldet sich dieses selbst und den Bundesgenossen, gegen die sie sich mit Sachsen und Hannover solidarisch verpflichtet hat; sie schuldet es dem Deutschen Volke, dessen Bedürfnisse und Berechtigungen sie die Königl. Preußische Regierung, so viel an ihr ist, befriedigen und gewäh-

ren will. Wenn aber der Königl. Preußischen Regierung das vertragsmäßige Recht auf Durchführung des engeren Bundesstaats rechtlich nicht bestritten werden könne, gleich viel, ob alle Deutschen Staaten, außer Oesterreich, sich dem Verfassungsentwurfe anschließen, oder einzelne Deutsche Staaten diesen Anschluß ablehnen, so ist damit zugleich außer Zweifel gestellt, daß die Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover sich schließlich denjenigen Aenderungen des Verfassungsentwurfs zu fügen haben, die durch den Eintritt des letzteren Falles, durch die Ablehnung Bayerns, Würtembergs und Hessen-Homburgs, für die Zeit der Dauer dieser Ablehnung nothwendig werden. Worin diese nothwendigen Abänderungen bestehen, und wie dieselben zuletzt bewirkt werden; ob, der gemeinschaftlichen Erklärung der Königl. Sächsischen und Hannöverschen Bevollmächtigten in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 27sten July c. gemäß, dadurch, daß alle Regierungen, die den Vertrag vom 26sten May c. abschlossen, und demselben beitraten, diese Abänderung genehmigen und zugeben, oder, sofern eine solche allseitige Uebereinstimmung der Regierungen vor Einberufung des Reichstages nicht eintritt, d a d u r c h, daß die betreffende Regierung, dem Antrage des Königl. Hannöverschen Bevollmächtigten in der Sitzung der Conferenz vom 26sten May c. gemäß, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage ihre von der gemeinschaftlichen Verfassungsproposition abweichenden Ansichten geltend zu machen sucht. — Das Alles sind Fragen, durch deren noch so verschiedene Erledigung die dem vorerwähnten Rechte der Königl. Preußischen Regierung korrespondirende Verpflichtung der Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover nicht im allermindesten verändert wird. — Wenn Hannover das Prognostikon stellt, es werde die erbliche Vorstand-

schaft Preußens in dem engeren Bundesstaate entweder zu einem Aufgehen der kleineren Staaten in Preußen, oder zu einer Auflösung des Preußischen Staats selbst führen, so erwiedert Preußen, daß es sich des redlichsten Willens bewußt ist, seine Stellung im Bundesstaate nicht zu mißbrauchen, vielmehr die Rechte des kleinsten Bundesgliedes in gleicher Weise zu achten, wie die des größten und der Gesammtheit, daß es sich aber auch stark genug fühlt, um den zerstörenden Elementen zu widerstehen, welche ihm der Bundesstaat — nach den für die zutretenden Staaten nicht schmeichelhaften Ansichten Hannovers — in so bedeutendem Maaße zuführen soll. Auch wird Preußen seine Handlungsweise nicht durch die Maaßregeln und Ansichten einer Partey bestimmen lassen, die zwar nicht genauer bezeichnet ist, von der Hannover selbst aber keine vorzügliche Meinung zu haben scheint. Besonders hervorgehoben wird in der Sächsisch-Hannöverschen Ausführung, daß das Uebergewicht Preußens im Volkshause desto mehr hervortrete, je enger sich der Bund gestalte. Indessen kann ohne gänzliche Umgestaltung des Wahlsystems eine Aenderung in dieser Beziehung nicht eintreten; auch mag entgegen gehalten werden, daß im Staatenhause die Stimme Preußens immer noch verhältnißmäßig schwach bleibt, und das Preußen überdies billige Aenderungsanträge hier nicht unbedingt zurückweisen werde. Die Hannöversche Denkschrift bemerkt nun noch, daß sich Preußen bei der Einberufung eines Reichstages mit vorherrschend Preußischem Volkshause von der Ehre der Bundesgenossenschaft mit der Deutschen Demokratie schwerlich werde lossagen können. Wenn nun die Königl. Preußische Regierung auch nicht in dem Falle wäre, ihr durch die Pflicht gegen die Nation und die vernünftige Erwägung ihrer politischen Aufgabe gebotenes Verfahren irgendwie zu rechtfertigen, und wenn sie außerdem die

gefürchteten Gefahren, wie bereits erwähnt, zu bestehen denkt, so drängt sich doch die Bemerkung auf, daß die faktische Voraussetzung, von welcher die Hannöversche Betrachtung ausgeht, offenbar unrichtig ist. Die Deutsche Demokratie befördert nicht allein nicht die von Preußen ausgegangenen Vorschläge zur Bildung des engeren Bundesstaats, sondern sie steht auf Seiten derjenigen Partey, welche sich dem Zustandekommen jenes Bundesstaats überall aus dem Grunde widersetzt, weil er den Deutschen Regentenhäusern Opfer zu Gunsten einer einheitlichen Executivgewalt anmuthet. Die Königl. Hannöversche Regierung werde wohl im eigenen Lande dieselben Erfahrungen machen, und sich dann dadurch von dem Ungrunde der Voraussetzung überzeugen, daß die Vorschläge Preußens den Plänen der demokratischen Partey zusagen. Der Sächsische Erlaß nennt die mit dem Reichstage zu verabschiedende Verfassung ein Provisorium, so lange nicht auch das südliche Deutschland die Verfassung angenommen habe. Diese Bezeichnung ist eben so unrichtig, als die Unterstellung, von der sie ausgeht, irrig ist. Der Deutsche Bundesstaat ist als solcher definitiv, sobald er die Zustimmung der Volksrepräsentanten aus den Staaten erlangt hat, deren Regierungen sich auf Grund des Vertrages vom 26sten May c. verbündeten. Der steigende Umfang des definitiven Bundesstaats, woran die Königl. Preußische Regierung zu glauben fortfährt, kann und wird den Charakter desselben, als einer definitiven Staatsform, nicht mehr ändern. Wird nun das Ziel, was dieser gemeinsamen Anforderung in Hinblick auf die gemeinsame Erklärung Preußens, Sachsens und Hannovers vom 26sten May d. J. vorschwebte, noch nicht vollständig erreicht, muß eine völlige Wiedervereinigung des ganzen Deutschlands zu einem mächtigen Bundesstaate erst von der Zukunft erwartet werden, so trifft

nicht Preußen, nicht die an dem Bündnisse vom eben genannten Datum festhaltenden Staaten die Schuld, sie trifft nur allein diejenigen Regierungen, welche ihre Sonderinteressen höher stellen, als diejenigen des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes ꝛc. ꝛc. — Wenn sich nun gleich Sachsen und Hannover von dem Bündnisse losgesagt hatten, so blieb doch Preußen treu seiner eingegangenen Bundespflicht, und berief ein Parlament zu Erfurt. — Der Verwaltungsrath der verbündeten Deutschen Regierungen hatte in Ausführung des Statuts dieses Bündnisses beschlossen, mit einem gemeinschaftlichen Ausschreiben der Wahlen zu einem Deutschen Parlamente am 24sten November vorzugehen, welches die Berathung und Vereinbarung der Verfassung des Deutschen Bundesstaates zur Aufgabe und zum Zwecke haben soll. Es wurde nun dem Monarchen Friedrich Wilhelm dem Vierten eine Verordnung zur Vollziehung vorgelegt, welche die Ausführung der Wahlen in Preußen regeln sollte, und die auch durch die Vollziehung derselben Gesetzeskraft erhielt. Wie die Wahlen zum Staaten- und Volkshause geschehen, so kommen solche so ziemlich mit denen zur Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten in Preußen bei den Kammern überein; auch sehe man die octroyirte Reichsverfassung, oben, S. 45 u. f., darüber nach. Als Beitretende zum Bündnisse vom 26sten May 1849 hatten sich folgende Regierungen erklärt: 1) das Großherzogthum Baden, 2) Churfürstenthum Hessen, 3) Großherzogthum Hessen, 4) Großherzogthum Sachsen-Weimar, 5) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 6) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, 7) Großherzogthum Oldenburg, 8) Herzogthum Nassau, 9) Herzogthum Braunschweig, 10) Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, 11) Herzogthum Sachsen-Mei-

ningen, 12) Herzogthum Sachsen-Altenburg, 13) Herzogthum Anhalt-Dessau, 14) Herzogthum Anhalt-Köthen (erloschen), 15) Herzogthum Anhalt-Bernburg, 16) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, 17) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 18) Fürstenthum Schauenburg-Lippe, 19) Fürstenthum Lippe-Detmold, 20) Fürstenthum Reuß ältere Linie, 21) Fürstenthum Reuß jüngere Linie, 22) die freie Stadt Lübeck, 23) die freie Stadt Bremen, 24) die freie Stadt Hamburg. Der Wahltermin wurde auf den 31sten Januar 1850 festgesetzt, und die Eröffnung des Parlaments in Erfurt, aus einem Staatenhause und einem Volkshause bestehend, geschah am 20sten März 1850. Die Eröffnung geschah von dem Verwaltungsrathe in dem großen Saale der ehemaligen Churmainzischen Residenz, worin sich alle Abgeordneten beider Häuser versammelt hatten. Die Eröffnungsrede wurde von dem Herrn von Radowitz verlesen, sie lautet: „Meine Herren! Die durch das Statut vom 26sten May vorigen Jahres verbündeten Regierungen haben sich verpflichtet, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach dem damals zugleich eröffneten Entwurfe zu gewähren, und einem Reichstage zur Genehmigung vorzulegen. Man ging damals allerdings von der Erwartung aus, daß ganz Deutschland, außer den Oesterreichischen Staaten, sich diesem Bündnisse anschließen werde; doch wurde hiervon der Vollzug selbst nicht abhängig gemacht, sondern im §. 1 bereits die Möglichkeit vorausgesehen, daß vielleicht auch andere Staaten nicht beitreten würden. Sobald demnach durch die nach und nach eingehenden Erklärungen feststand, daß die große Mehrheit der Deutschen Regierungen zum Anschlusse entschlossen war, durften die verbündeten Staaten nicht zögern, das der Nation gegebene Versprechen, so weit

es an ihnen lag, zu erfüllen, obgleich Bayern, Würtemberg und einige kleinere Regierungen theils den Beitritt versagten, theils sich vorläufig jeder bestimmten Entscheidung enthielten. Nur Hannover und Sachsen waren anderer Ansicht; sie hielten es nicht für zeitgemäß, mit der Berufung eines Reichstages vorzuschreiten, bis das Verhältniß zu Oesterreich oder doch zu Bayern und Würtemberg festgestellt sey. Sachsen ist bei dieser Ansicht stehen geblieben, Hannover hat sich von dem Bündnisse ganz losgesagt, und es ist deshalb vom Verwaltungsrathe die Einreichung einer Klage beim Bundesschiedsgericht beschlossen worden. Bis zur Entscheidung dieser Angelegenheit aber sind beide Regierungen auch ferner als Mitverbündete zu betrachten, und bei ihren früheren Verpflichtungen festzuhalten. Das gegenwärtige Parlament ist zusammengetreten, um das Verfassungswerk zum Abschlusse zu bringen. Es werden Ihnen neben dem Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reiches und dem Wahlgesetze für die Abgeordneten zum Volkshause auch zwei Reichsgesetzentwürfe, betreffend das Reichsschiedsgericht und das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, vorgelegt werden. Da manche Verfassungsbestimmungen nicht auszuführen sind, bis das Verhältniß zu den übrigen Deutschen Staaten geordnet seyn wird, so wird zugleich eine Additionalakte zur Prüfung und Erklärung des Parlamentes eingebracht werden. Auch in Betreff der Zoll- und Handelsangelegenheiten liegen eigenthümliche Verhältnisse vor, welche eine Modifikation der Verfassungsbestimmungen bedingen. Da Oldenburg und die Hansestädte bei dem Rücktritte Hannovers in eine ganz isolirte Stellung gerathen würden, so reicht hier auch die Additionalakte nicht aus. So lange jene Isolirung dauert, wird für die Handelsinteressen jener Staaten eine besondere

Vertretung Statt finden müssen, und ihr Verhältniß zum Bunde in dieser Beziehung wird nur durch besondere Verträge geregelt werden können. Es müssen jenen Staaten ferner Separathandelsverträge gestattet bleiben, jedoch dürfen dieselben nur provisorischer Natur und den Bundesinteressen nicht verderblich seyn, besonders aber darf dadurch nicht die politische Einheit des Bundesstaates gestört werden. Die Regelung dieser verwickelten Verhältnisse dürfte vorerst am Zweckmäßigsten dem Verwaltungsrathe überlassen, und ihre definitive Feststellung einem künftigen Parlamente vorbehalten bleiben. Die Vertretung des Verwaltungsrathes im Parlamente ist in die Hände von fünf Kommissarien gelegt worden (hier folgen die Namen), welche demnach den öffentlichen Sitzungen beiwohnen, so wie zu allen nöthigen Mittheilungen und Aufschlüssen in den Ausschüssen und Kommissionen bereit seyn werden. Ich erkläre hierdurch im Namen der verbündeten Regierungen dieses Parlament als eröffnet." — Die Anwesenden verließen hierauf den Saal und begaben sich nach ihren Sitzungslokalien in der Augustinerkirche, die dazu eingerichtet worden. Die Anzahl der im Staatenhause zuerst anwesenden Mitglieder betrug 62, und im Volkshause betrug die Mitgliederzahl 187 von 260, die es mit Einschluß der Mitglieder von Hannover und Sachsen seyn sollten; denn Preußen allein schickte zum Volkshause 158 Deputirten, davon kamen auf die Provinzen Preußen 25, auf die Provinz Posen 11, Brandenburg 21, Pommern 12, Schlesien 31, Sachsen 17, Westphalen 14, und die Rheinprovinzen 27. Journalisten-Tribünen waren in beiden Häusern eingerichtet, jedoch für das Volkshaus nur neun, und für das Staatenhaus sieben Plätze, welche aber zu den nächsten Sitzungen erweitert werden sollten; sie wurden an folgende Zeitungen vertheilt: Times, Journal

des Débats, Indépendence - belge, Deutsche Reform, Kölnische Zeitung, Reichszeitung, Deutsche Allgemeine, und Weimarische Zeitung; die Letztere soll mehr als Regierungsorgan, als ihrer Größe wegen, berücksichtiget worden seyn. Die übrigen Journalisten erhielten vorläufig Plätze auf den Zuhörer-Tribünen. Das Arbeitspersonal des Parlaments soll aber sehr groß gewesen seyn, und fast die Zahl der Deputirten selbst erreicht haben, indem man noch mehrere Arbeiter von dem Frankfurter Parlamente herüber beschied. Stenographen hatte das Volkshaus zehn, und das Staatenhaus sechs aufzuweisen, wovon Preußen die Hälfte, also acht, lieferte; die übrigen der übrige Bundesstaat. Die erste Beschäftigung des Parlaments waren die beiden Gesetzentwürfe: a) über die Einrichtung des Reichsgerichts, und b) über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Der Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts ist als Ausführung der Bestimmung des §. 26 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches anzusehen. Das Reichsgericht sollte hiernach aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern (Reichsräthen) bestehen. Der Präsident werde vom Reichsvorstande ernannt, sechs Mitglieder vom Fürstenkollegium, und je drei Mitglieder vom Volks- und Staatenhause erwählt. Der Präsident sollte 40 Jahre alt seyn, und die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft an einer Universität oder ein höheres Richteramt bekleidet haben. Jedes andere Amt sey mit dieser Stellung unvereinbar. Die Mitglieder könnten Mitglieder eines obersten Landesgerichts seyn, oder die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft bekleiden; andere Aemter anzunehmen oder die Befassung mit Rechtsanwalts-

geschäften sey ihnen untersagt. Der auf Lebenszeit angestellte Präsident und die Mitglieder müssen am Sitze des Reichsgerichts wohnen, und Letztere dürfen bis auf mindestens sieben Mitglieder nur mit Urlaub verreisen. Die Unterbeamten werden von dem Präsidenten ernannt, und werden von ihm, gleich wie die Mitglieder, in ihrer Amtsführung controlirt. — Zur Wahrung der Verfassung und der Gesetze des Reiches sollte ein Reichsanwalt bestellt werden, welcher in allen Sachen vor der Entscheidung zu hören sey. Denselben habe der Reichsvorstand zu ernennen, und er sey in seiner Amtsführung dem Justizminister untergeordnet. Die Besoldung des Präsidenten aus der Reichskasse solle 6000, die jedes Mitgliedes 3000, und die des Reichsanwalts 4000 Thaler betragen; bekleide ein Mitglied ein Nebenamt, so erhalte dasselbe nur 1000 Thaler Gehalt. Diese Beamten hätten Pensionsberechtigung bis drei Viertel des vollen Gehaltes, resp. bis auf 3000 Thaler. Für die Vertretung der Parteyen sollte eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Rechtsanwälten beim Reichsgericht angestellt werden, die zugleich an Landesgerichten beschäftiget seyn könnten. Die Anstellung derselben liege dem Justizminister ob, und die Aufsicht über ihre Amtsführung dem Präsidenten und dem Reichsanwalte. Der §. 124 der Verfassungsurkunde weise nach, welche Sachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörten. Das dabei zu beobachtende Verfahren sey durch verschiedene vom gleichen Tage festgestellte Gesetze bestimmt worden. Der Regel nach müsse eine kollegialische Berathung und Beschlußnahme eintreten, an welcher stets sieben Mitglieder Theil nehmen sollten. Präsident und Mitglieder müßten sich aller amtlichen Mitwirkung in einer Sache enthalten. Die Sitzungen des Reichsgerichts seyen öffentlich. Bei Amtsverbrechen der beim Reichsge-

richte angestellten Beamten und Rechtsanwälte seyen vorläufig, bis ein allgemeines Strafgesetz für das Reich erlassen seyn werde, die Strafgesetze desjenigen Landes zur Anwendung zu bringen, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz habe. Bei Verletzung der Amtspflichten könnten Ordnungsstrafen, Disciplinaruntersuchung, Amtssuspension und unfreiwillige Pension eintreten. — Sämmtliche Gerichtsbehörden in den einzelnen Staaten des Reiches seyen schuldig, den Requisitionen des Reichsgerichtes, so wie denen des Reichsanwalts in den zu dessen Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Folge zu leisten. Die Requisitionen seyen in der Regel an die Appellations- oder Obergerichte, und die bei denselben angestellten Ober-Staatsanwälte zu richten, welchen überlassen bleibe, die Requisition selbst zu erledigen, oder wegen deren Erledigung weiteren Auftrag an die ihnen untergeordneten Behörden zu ertheilen. Dieser Gesetzentwurf umfaßt 69 Paragraphen. Aus den Motiven zu diesem Gesetze gehe hervor, daß nicht nur die Klagen der Angehörigen eines Einzelnstaates oder der Volksvertretung eines solchen gegen die Landesregierung, nicht bloß die Streitigkeiten der einzelnen Deutschen Staaten untereinander, die wichtigen Fragen über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelnstaaten, der Kompetenz des Reichsgerichts unterliegen, sondern die Reichsgewalt selbst sey der Entscheidung des Reichsgerichts unterworfen: daß dieser Gerichtshof einzig und allein über seine Kompetenz entscheide, und daß gegen seine Entscheidung keine weitere Berufung, kein höherer Richterspruch Statt finde. Aus der Unabhängigkeit seiner Stellung ergäbe sich, daß das Reichsgericht aus Männern reifer Erfahrung, völliger Unabhängigkeit, bewährter Unpartеylichkeit, Einsicht, Treue und Gewissenhaftigkeit zu bilden sey. Das Deutsche Reich be-

stehe aus einem Komplexus verschiedener Volksstämme, welche Jahrhunderte hindurch sich selbstständig entwickelt hätten; es sey die Aufgabe und das Streben dahin gerichtet, diesen reichgegliederten Organismus zu erhalten; alle verschiedenen Volksstämme aber durch ein Band zu einigen, welches die den verschiedenen Staaten gemeinsamen Interessen zusammenfasse, ordne und weiter bilde, in der Mannigfaltigkeit die Einheit zur Anschauung bringe, und nicht nur in der Verbindung aller Deutschen Stämme zu dem großen gemeinsamen Deutschen Vaterlande kräftige und verbindende, sondern auch dem Auslande gegenüber eine einheitliche, Achtung gebietende Stellung einnehme. Ueber denjenigen Institutionen, welche diese Einheit des vielgegliederten Ganzen zu bilden und zu fördern geeignet seyen, werde das Reichsgericht, als der allen Deutschen Fürsten und Völkern, den Einzelnen, wie dem Ganzen gemeinsame oberste Gerichtshof eine bedeutende Rolle einnehmen. — Der zweite Gesetzentwurf über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich enthält im Wesentlichen Folgendes: Der Gesetzentwurf beruhe auf den Bestimmungen in §. 126 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches. Die Entscheidungen in den Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverrath gegen das Reich solle erfolgen im Wege des Anklageprozesses auf Grund einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung vor einem aus Reichsrichtern zu bildenden Kriminalgerichtshofe und einem mit demselben verbundenen Schwurgerichte. Der Reichs-Kriminalgerichtshof solle bestehen aus einem Vorsitzenden und vier anderen Mitgliedern, nebst einem Gerichtsschreiber; die Ersteren werden von dem Präsidenten des Reichsgerichts jedesmal auf drei Jahre ernannt, der Gerichtsschreiber werde jedesmal, wenn der Kriminalgerichtshof in Thätigkeit trete,

bestimmt. — Alle Beschlüsse und Urtheile des Kriminalgerichtshofes seyen unter Theilnahme von fünf Richtern abzufassen, welche der ganzen Verhandlung der Sache vor versammeltem Gerichte beigewohnt haben müssen. Die Geschworenen für das Schwurgericht bei dem Reichs-Kriminalgerichtshofe seyen aus den Geschworenen der Einzelnstaaten zu nehmen. Es sey dazu aus den Listen derjenigen Geschworenen, welche zum Dienste bei den Schwurgerichten für das laufende Jahr ausgewählt worden, eine solche Zahl zu bestimmen, welche für jeden Staat das Doppelte der von ihm in das Volkshaus zu sendenden Abgeordneten, für Keinen aber weniger als zwei betrage, und sey diese Zahl, wo ein Bedürfniß dazu obwalte, von der Staatsregierung auf die einzelnen Schwurgerichts- oder Appellationsbezirke, mit Rücksicht auf deren Bevölkerung, zu vertheilen. — Die Geschworenenliste bleibt auf drei Jahre gültig. Dem Reichsanwalte liegt die Verfolgung der des Hoch- und Landesverrathes gegen das Reich bezüchtigten Personen ob. Die Voruntersuchung kann durch das dazu verpflichtete Landesgericht oder durch eine Deputation des Reichsgerichts geführt werden. Nach geführter Voruntersuchung und Versetzung des Angeklagten in Anklagezustand, entwirft der Reichsanwalt die Anklageschrift. Der Vorsitzende des Reichs-Kriminalgerichtshofes hat binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfange der Anklageschrift achtundvierzig Geschworenen durch das Loos in öffentlicher Sitzung zu bestimmen. Hat sich der Angeklagte über die Anklageschrift geäußert, seine Beweismittel beigebracht, Zeugen vorgeschlagen und Geschworenen zurückgewiesen, so ist die Gerichtssitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen. Das Schwurgericht muß aus zwölf Personen (Urtheilsgeschworenen) bestehen; erscheinen mehr, so werden zwölf durch das Loos bestimmt, ein

Theil der Uebrigen wird entlassen, ein anderer Theil fungirt als Ergänzungsgeschworene. — Die übrigen Formalitäten sind die bei Schwurgerichten allgemein üblichen, zur Schulderklärung ist jedoch eine Mehrzahl von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Das Endurtheil der Richter wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Gegen den Wahrspruch der Geschworenen findet kein Rechtsmittes Statt, nur im Falle von falschen Zeugnissen oder Bestechungen der Geschworenen oder Richter wird eine rechtskräftig beendete Untersuchung wieder aufgenommen. Die weiteren Paragraphen bis zum letzten (139) handeln von Kontumazialverfahren, der Strafvollstreckung und den Kosten. — Dieses waren, außer dem Entwurfe der Verfassung mit der Additionalakte und der dazu gehörigen Denkschrift, die Vorlagen, womit die Sizzung des Staatenhauses in Erfurt eröffnet wurde, wozu nun noch eine Geschäftsordnung für die Verhandlungen beider Häuser kam, die den Abgeordneten zur baldigen provisorischen Annahme empfohlen ward, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß dieselbe eine künftige Annahme oder Ablehnung nicht präjudiciren könne. — Noch ist hier eine Rede des Herren von Radowitz über den Stand der Deutschen Verfassungsangelegenheit mitzutheilen, die derselbe in der sechsten Sitzung des Volkshauses unter allgemeinen vielfachen Bravos hielt, und die mit der gespanntesten Aufmerksamkeit von der zahlreichen Versammlung angehört wurde:

„Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um noch vor Beginn der eigentlichen Verfassungsarbeiten einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschikken. — Wir sind hier unter den schwierigsten Umständen zusammengetreten. Die große Versammlung, die vor fast zwei Jahren in Frankfurt einzog, war von dem Glanze umgeben, welcher die welterschütternden

Unternehmungen begleitet; dieser Glanz muß uns mangeln. Wir können nicht nach einem idealen Risse bauen, und erwarten, welche Bewohner dann dieses Gebäude finden werde, sondern wir trachten darnach, ein engeres Haus zu errichten für die Genossen, die sich bereits zu treuer Gemeinschaft verbunden haben. Wir schließen keinem unserer Deutschen Brüderstämme die Thür, aber wir drängen auch Niemanden zu einem anderen Entschlusse, als den er für sich selbst als den dienlichsten erkennt. So verstehen wir die Freiheit und Selbstständigkeit, die die Verträge allen Deutschen Staaten, den kleineren wie den größeren, gesichert haben. Aber auch zu diesem Verfahren, einem Verfahren des strengsten Rechtes und beispielloser Selbstverleugnung, wird den verbündeten Regierungen die Befugniß vielfach bestritten. Wenn je, so ist es jetzt nothwendig, des eigenen Weges vollkommen bewußt zu werden, damit der besonnene Muth, die muthige Besonnenheit gesichert bleibe, ohne welche kein gutes Ziel zu erreichen ist. Gestatten Sie mir daher, meine Herren, Ihnen einen Ueberblick des Ganges der verbündeten Regierungen vorzulegen; es bedarf eines solchen, um deren gegenwärtigen Standpunkt gerecht zu würdigen. Sie werden mir verzeihen, wenn ich nicht umhin kann, hierbei auch Bekanntes zu berühren; es ist dies eben eines der großen Gebrechen solcher Zeiten, daß schon nach kurzer Frist die Continuität des Geschehenen verdunkelt, ja sogar geleugnet wird. Man betrachte die Dinge nicht nach ihrem wirklichen Verlaufe, sondern von irgend einem selbstgewählten Standpunkte aus, und hat es dann freilich leicht, eine bequeme, aber eben deshalb ganz unfruchtbare Kritik zu üben. Welche innere und äußere Nothwendigkeit die Preußische Regierung dahin führte, in der Deutschen Frage die Initiative zu ergreifen, auch dies ist nach kurzer Frist für Viele innerhalb und

außerhalb Preußen in bewußter und unbewußter Vergeßlichkeit untergegangen. Ich will Ihnen, meine Herren, nicht zumuthen, sich daran erinnern zu lassen; ich setze nicht voraus, daß irgend Jemand in diesem Hause fähig sey, da, wo nur die schwerste Pflichterfüllung nöthigte, an selbstgeschaffene Willkühr oder gar an niedrige Gewinnsucht zu denken. Die Preußische Regierung ging offenkundig von der Anerkennung zweier historischer Thatsachen aus: dem Streben der Deutschen Nation nach staatlicher Verbindung ihrer Glieder, und dem Streben der Oesterreichischen Monarchie nach centraler Verbindung ihrer Theile. Die erste dieser Strebungen verlangt aus dem bloß völkerrechtlichen Bunde hinaus in den Bundesstaat; sie hatte zu der Frankfurter Verfassung vom 28sten März geführt, die aus bekannten Ursachen nicht zur Ausführung kommen konnte; die andere will aus selbstständig constituirten Landen eine enggeschlossene Monarchie schaffen; sie ist es, die die Oesterreichische Reichsverfassung vom 4ten März ins Leben rief. Beide Forderungen waren mit der früheren Bundesverfassung unvereinbar, beide aber konnten sich, richtig verstanden, zu einer künftigen Lösung die Hände bieten. Hierauf fußte die Preußische Regierung bei ihren Vorschlägen. Der Deutsche Bund von 1815 wird in seinen völkerrechtlichen Zwecken: Schutz nach außen und innen, Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit seiner Glieder, festgehalten, und auf ganz Oesterreich ausgedehnt. Innerhalb dieses Bundes nun schließen sich alle reindeutschen Staaten zu einem Bundesstaate zusammen. Dieser ist das eine Glied im weitern Bunde, die Oesterreichische Monarchie das andere. Hieraus folgt, daß die herzustellende Bundesverfassung nichts enthalten dürfe, was die Bildung des engeren Bundesstaates oder die Einheit der Oesterreichischen Monarchie unmöglich machte. Daher Revision der Bundesakte

von 1815 unter diesem doppelten Gesichtspunkte. Es folgt aber auch ferner, daß die Verfassung des Bundesstaates nichts enthalten dürfe, was die Herstellung eines weiteren Bundes unmöglich gemacht haben würde. Dies war der Plan der Preußischen Regierung im May vorigen Jahres. Er lag ihren Schritten in Wien und ihren Eröffnungen an die Deutschen Höfe zu Grunde. Daß er in der Totalität seines Gedankens nicht zur Ausführung gelangte, hat mehr als eine Ursache. In Wien lehnte man die Vorschläge bekanntlich ab. Es ist zu besorgen, daß es manchem unserer Zeitgenossen noch nicht gelingt, aus der beklagenswerthen Schlußfolgerung herauszutreten: was Preußen in der Neugestaltung Deutschlands suche, könne nur sein eigener Vortheil seyn; was Preußen vortheilhaft sey, das müsse Oesterreich nachtheilig seyn; also müsse man sich dagegen erheben! Meine Herren! Wie weit sich auch dieser Gedanke selbst ausgebreitet haben mag, er ist nichtsdestoweniger durchaus irrig. Wir wissen nur zu gut, daß manche achtbare Preußische Männer in dem Deutschen Gange ihrer Regierung nur Nachtheile für ihr engeres Vaterland erblicken wollen. Allerdings ist auch dieses nur der umgekehrte Trugschluß: was Preußen an Deutschland gebe, das büße es selber ein. Wehe Deutschland, wehe unser Aller Zukunft, wenn es sich also verhielte! Aber es verhält sich nicht also! Preußen wird nichts verlieren an seiner glorreichen Geschichte, nichts an seiner Europäischen Weltstellung, wenn Deutschland in seiner Gemeinschaft erstarkt. Dazu aber kann dieser Irrthum mindestens dienen, daß er den entgegengesetzten beleuchtet, denjenigen, dem wir begegnet sind vom vorigen May bis zu dem heutigen Tage. Aus der Stellung, die das Kaiserliche Kabinett in der Deutschen Frage einnahm, erwuchs ein doppeltes Hinderniß. Der weitere Bund konnte nicht geordnet

werden, und mehrere Deutsche Regierungen fanden sich in ihrer Abneigung gegen den Eintritt in den engeren gestärkt. Das führt nun zu der Betrachtung des Verhaltens der übrigen Deutschen Regierungen. Die Deutsche Nation, meine Herren, hat, wie wir Alle wissen, eine andere Geschichte, als die der sonstigen Europäischen Völker. Während fast überall in den Zeiten, wo der historische Bildungsprozeß der modernen Staaten vor sich ging, das abstrakte Einheitsprinzip siegte, so ist in Deutschland das Entgegengesetzte geschehen. Aus diesem historischen Prozeß ist eine Mannigfaltigkeit staatlicher Körper hervorgegangen, die von den beiden Großmächten bis zu den kleineren Gebieten alle Zwischenstufen darstellt. Diese Vielheit, meine Herren, ist nicht nur wohlberechtiget, sondern sie ist auch der Quell, aus dem große und eigenthümliche Vorzüge für unser Volksleben entsprungen sind. Sie vernichten wollen, hieße unsere gesammte Geschichte verleugnen. Gott bewahre uns davor, daß je ein solcher Zusammensturz alles durch die Jahrhunderte Aufgebaueten den Boden mit seinen Trümmern bedecke! Aber neben dieser Vielheit, meine Herren, steht das eben so berechtigte Bedürfniß nach Einheit. Deutschland darf und muß fordern, daß ein wahrhaftes Gesammtwesen seine einzelnen Staaten umschließe, seine einzelnen Glieder zu einem lebendigen Körper verbinde. Dieses Bedürfniß ist lange verkannt, und den selbstsüchtigen Bestrebungen ausschließlich freier Spielraum gelassen worden. Ich möchte nicht schwere Erinnerungen hier berühren, oder die Anklagen wiederholen, von denen jedes Glied des Ganzen getroffen ward, ich sage Jedes! Einmal erweckt, ist der Geist nicht wieder zu bannen; er kann zeitweise schlummern, zumal wenn er sich eben in wildem Rausche kund gegeben, aber er wird immer wieder erwachen. Die nationale Bewegung kann rück=

läufig werden, aber, wenn Sie mir das mathematische Gleichniß erlauben: die rückläufige Bewegung ist nur scheinbar, sie gehört einer geschlossenen Curve an, sie muß wieder rechtläufig werden, sie muß ihre Bahn von der Sonnenferne wieder hinlenken zur Sonnennähe, so gewiß es ein höheres Gesetz im Leben der Nationen giebt! Die große Aufgabe war und ist es, eine politische Form zu finden, in der die berechtigte Vielheit und die nothwendige Einheit zusammengehen können, in welcher den einzelnen Staaten kein Opfer zugemuthet wird, was nicht das Ganze wirklich erheischt. Die Preußische Regierung kann sich das Zeugniß geben, nach der Lösung dieser Aufgabe redlich gestrebt zu haben. Wie jener obersten Forderung in dem Verfassungs-Entwurfe vom 26sten May entsprochen ist, darüber werden die weiteren Verhandlungen sattsame Gelegenheit zum Nachweise geben. Allerdings haben wir noch in jüngster Zeit Worte des gehässigsten Angriffs auf diese Vorschläge vernehmen müssen, Worte, die an der Stelle, wo sie ausgesprochen worden, eben so schwer zu begreifen, als zu rechtfertigen sind. Ja, meine Herren, die unparteyische Geschichte wird einst darüber richten, ob Preußen eine andere Leidenschaft dabei gehegt, als die Liebe zum großen, theuren Vaterlande, ob es einen andern Zweck dabei verfolgt hat, als den letzten Versuch zu machen, die Existenz der Einzelnstaaten vor den Gefahren zu schirmen, welche die nächste jener historischen Krisen, die im Laufe der Zeiten nie ausbleiben, über sie verhängen wird! Wir wollen das Urtheil hierüber getrost der Mit- und Nachwelt anheimstellen; sie wird auch darüber richten, welche Zwecke und Leidenschaften es sind, die unserem mühseligen, selbstlosen Werke entgegentreten! Die Mehrzahl der Deutschen Regierungen zeigte durch die That, daß sie die große Mahnung, die an sie ergangen war, verstanden

habe; sie war bereit, die nothwendigen Opfer für die Einigung Deutschlands zu bringen, um dann um so freudiger und zuversichtlicher auf dem neu befestigten Boden zu stehen. Nicht so die Höfe, die seit dem Falle des Deutschen Kaiserreichs den Königstitel erworben haben. Dort wurde die Nothwendigkeit, der eigenen Politik im Auslande zu entsagen, damit eine Deutsche Politik an deren Stelle träte, nicht zugegeben. Auf ihren eigentlichen Kern zurückgeführt, bestimmten sich die Entschlüsse dieser Höfe durch die entschiedene Abneigung, die unerläßliche Einheit der Executivgewalt anzuerkennen, und sie den Händen Preußens, selbst unter den streng abgemessenen Beschränkungen des Verfassungsentwurfs, anzuvertrauen. Die Königl. Bayrische und Würtembergische Regierung lehnten den Beitritt zum Bundesstaate ab. Die Königl. Hannöversche und Sächsische Regierung entzogen sich der ferneren Mitwirkung zu dessen Realisirung. Wir erkennen die Berechtigung dieser Handlung Seitens der beiden letztgenannten Staaten nicht an, sondern haben dagegen die statutenmäßige Klage erhoben. Aber ihre Abgeordneten sitzen leider nicht unter uns. Aus allem diesen ergab sich nun, daß der natürlichste Weg zur Ordnung der Deutschen Verfassungssache nicht betreten werden konnte; wir konnten nicht von Außen nach Innen gehen, den weiten Bund ordnen, und innerhalb desselben den engeren Bundesstaat. Nicht einmal zu gleichzeitiger Arbeit an beiden Werken konnte Hand angelegt werden, da nach der Ablehnung der Preußischen Vorlagen kein Gegenentwurf erschien. Sollte nicht die reine Negation übrig bleiben, für die verbündeten Regierungen ein schmähliger Wortbruch im Angesichte der Nation, so mußte man sich entschließen, umgekehrt zu verfahren, von Innen nach Außen zu gehen. Bei der Bildung aber des engeren Bundes mußte man auf die Vereinigung al-

ler rein Deutschen Staaten zunächst verzichten, und sich darauf beschränken, nur einen Theil dieser Lande in den Bundesstaat eintreten zu sehen. Ich weiß, meine Herren! daß man Preußen vorwirft, es habe die günstigen Zeitläufe des vorigen Jahres nicht ergriffen und benutzt. Der Widerstand lag am Boden; es bedurfte, so schien es Vielen, nur, daß man die Hand ausstrecke, um die Deutsche Verfassung aufzunehmen. Meine Herren! Ich wiederhole, was an anderer Stelle gesagt worden, Preußen durfte und wollte diese Hand nicht ausstrecken. Wir haben den langen heldenmüthigen Todeskampf, den Oesterreich um sein staatliches Daseyn kämpfte, mit nichts gefährden, ja nicht einmal durch drängende Forderungen erschweren wollen. Wir haben die tiefe Hülfsbedürftigkeit Deutscher Regierungen, die ohne Preußens mächtigen Schutz dem Umsturze rettungslos verfallen waren, nicht benutzt, um Zugeständnisse abzupressen. Preußen, meine Herren! schlägt die Einigung des großen Vaterlandes, die endliche Erfüllung der Sehnsucht aller Deutschen Herzen, sehr hoch an, aber die Ehre und das Recht noch höher. Will man dieses romantisch nennen, so nenne ich es gewissenhaft und ehrlich, und dieses währt am längsten! Meine Herren! Preußen hat der Verlockung widerstanden, der schwersten von allen: der Aussicht, den eigenen Gedanken in vollem Glanze in's Leben zu rufen. Aber es widersteht auch der Einschüchterung, nicht bloß der direkten, sondern auch der indirekten! Unsere politischen Gegner halten uns vor, daß unsere Wege in der Deutschen Sache der Revolution die Thüre wieder öffnen. Wir unsererseits sind nach sorgsamer Prüfung überzeugt, daß es die Handlungen und Unterlassungen eben dieser politischen Gegner sind, die der Revolution die Thür offen erhalten. Die Entscheidung, wer hierin richtig sehe, kann auch durch den aufrichtigsten Aus-

tausch der Gründe und Gegenstände erfahrungsmäßig nicht erreicht werden. Man berufe daher zum Richter diejenige Partey, von der bisher Niemand bestritten, daß sie die Zeichen der Zeit und ihr Interesse dabei sehr gut zu würdigen wisse. Es ist dies die demokratische Partey selbst, die sicher nicht in dem Verdachte steht, zu irgend einer der Deutschen Regierungen eine besondere Vorliebe zu hegen. Welches, meine Herren! ist nun die Summe der Erscheinungen, die sich seit 9 Monaten von der Eider bis zum Bodensee kund gegeben haben? Was ergiebt sich aus dem Auftreten der demokratischen Partey in sämmtlichen Deutschen Ständekammern? Aus der Taktik der gesammten demokratischen Presse? Ueberall und ohne alle und jede Ausnahme tritt die Demokratie dem Gange der verbündeten Regierungen mit allen ihren Kräften und Mitteln entgegen. — Sie ringt darnach, die Regierungen von dem Bündnisse loszureißen; sie stellte sich dem Zusammentritt dieses Parlaments entgegen; sie enthielt sich in allen Landen der Theilnahme an den Wahlen. Ja, wir haben die widrige, ekelerregende Erscheinung vor uns, daß die Koryphäen der Revolution mit Denjenigen gemeine Sachen machen, die aus politischer partikularistischer Verblendung unserer schweren Pflichterfüllung in den Weg treten. Handelt es sich hierbei um die Abwägung verschiedener Meinungen, oder bloß um die Anerkennung einer einfachen, schlechthin unleugbaren Thatsache? — Ist aber das Letztere der Fall, so dürfen die verbündeten Regierungen daraus die feste Ueberzeugung schöpfen, daß es nicht ihr Weg ist, der den Plänen der Revolution in Deutschland zusagt, sondern der ihrer Gegner, daß nicht sie die Gefahren bereiten, sondern diejenigen, die ihnen hemmend entgegentreten! So, meine Herren, stehen die verbündeten Regierungen jetzt vor Ihnen. Erst wenn die Binde von Aller Au=

gen fällt, dann wird man erkennen, daß dasjenige, was die Deutsche Nation zu einem wahren Gemeinwesen erhebt, auch dasselbe ist, was das Oesterreichische Kaiserreich in seiner großen Europäischen Stellung kräftigt, dasselbe, was Preußens historische Mission erfüllt, dasselbe, was den einzelnen Staaten die Sicherheit gewährt, ohne welche sie den nächsten Stürmen zum Opfer fallen werden. Aber es werden noch manche Nebel sinken müssen, ehe dieser helle Tag hervortritt. Gott gebe, daß es dann nicht zu spät sey. Für jetzt, meine Herren, haben wir uns hier offen und aufrichtig auf das zu beschränken, was rechtlich möglich ist. Wir werden noch nicht das große einige Deutschland erstehen sehen, aber wir können ein größeres Deutschland, einen ausgedehnteren staatlichen Verband der Deutschen Stämme schaffen, als ihn bisher unsere Geschichte aufgewiesen. Wir wollen und dürfen, das wiederhole ich, keine Deutsche Regierung gegen ihren völlig freien Willen drängen, sich uns anzuschließen, aber wir dürfen und wollen nicht zugeben, daß irgend eine daran gehindert werde. Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, daß das Verhältniß zu dem bestehenden Bunde von 1815 geordnet werde. Die verbündeten Regierungen werden dabei keinen Schritt rückwärts thun dürfen; denn sie sind auf ihren Weg durch das Recht und die Vernunft gewiesen; aber sie werden auch keinen ihrer Schritte irgendwohin hinlenken, wo diese beiden Leitsterne nicht mehr führen. Letzteres aber dürfen sie nach strenger und unbefangener Prüfung von dem Schritte behaupten, der uns hier zusammengeführt hat. Die Unionsverfassung, die sie Ihnen, den dazu Berufenen, vorlegen, findet schon in dem früheren Bundesrechte seine volle Rechtfertigung. Der Gegenstand ist so vielfach erörtert worden, daß es für jeden, der nicht geflissentlich die Augen schließt, kaum der Hinweisung bedarf,

daß die Bundesakte das Recht aller Bündnisse vorbehält, die nicht gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet sind. Der Bundesstaat aber gefährdet nicht diese Sicherheit, weder die innere, noch die äußere, sondern er befestigt sie. Von der andern Seite zeigt sich dieselbe Berechtigung aus der zweiten Hauptquelle des Bundesrechts, der Wiener Schlußakte. Diese bestimmt ausdrücklich, daß selbst die Abtretung der auf dem Bundesgebiete haftenden Souverainetätsrechte ohne Zustimmung der Gesammtheit erfolgen dürfte, wenn sie zu Gunsten eines Mitverbündeten geschieht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Deutscher Staat 26 andere durch Erbgang oder rechtliche Cession mit sich vereinigen durfte, ohne irgend eine Zustimmung der Uebrigen. Dieses Bundesglied würde mit seinem vergrößerten Territorium im Bunde nach wie vor Platz genommen haben, ohne dessen Existenz zu gefährden. Kann nun, ich frage, auch nur mit einem Scheine von Recht bestritten werden, daß das, was für das völlige Zusammenschmelzen von 27 Staaten zuläßig war, es auch für eine freie Föderation derselben Staaten innerhalb des Bundes seyn müsse? Die verbündeten Staaten würden damals durch ihre Union von keiner der Pflichten entbunden gewesen seyn, die sie gegen die Gesammtheit zu erfüllen hatten, aber auch die Summe der Einzelnrechte, mit Ausnahme des früheren Stimmverhältnisses, unmittelbar in Anspruch genommen haben. Galt dies schon für die unveränderte Bundesverfassung, so muß jeder Einwand noch mehr völlig dadurch schwinden, daß das frühere Bundesrecht eine tiefere Umgestaltung nicht abweisen kann. Ich kann mich dispensiren, hierfür den ausführlichen Beweis zu liefern; denn noch hat Niemand es unternommen, nicht nur den geschichtlichen Verlauf der letzten beiden Jahre, sondern auch die rechtlichen Handlungen der Bundesversammlung zu leugnen, deren

letzte bekanntlich ihre eigene Auflösung war. Auch darüber, daß die Reorganisation des Bundes von 1815, wenn sie alle ihre früheren Glieder und die Oesterreichischen Lande nach der Verfassung vom 4ten März umfassen soll, nur einen Staatenbund darstellen kann, also eine permanente Allianz unabhängiger Staaten, ohne wirkliche Regierung und ohne gemeinsame Gesetzgebung, auch darüber kann, wenn man die Dinge beim rechten Namen nennen will, kaum ein Zweifel obwalten. Bei der entgegenstehenden Behauptung ist es schwierig, an die erforderliche Einsicht und an die wünschenswerthe Aufrichtigkeit zugleich zu glauben. Unser Wunsch, die Ansicht der ablehnenden Höfe über die Reorganisation der Bundesverfassung kennen zu lernen, ist lange unerfüllt geblieben. Jetzt ist, wie Ihnen bekannt, von den Königl. Bayrischen, Würtembergischen und Sächsischen Regierungen ein Entwurf dieser Art vorgelegt worden. Ich greife Ihrem Urtheile nicht vor, aber ich nehme Akt davon, daß dies der Ausdruck des Gedankens für die Neugestaltung Deutschlands ist, der uns dargeboten wird. Die verbündeten Regierungen werden diese Vorschläge ernstlich und aufrichtig prüfen, und ihre Betrachtungen darüber allen Betheiligten vorlegen. An dieser Stelle kann natürlich jener Verhandlungen noch nicht gedacht werden. Aber sie dürfen unsern Weg nicht hemmen; wir haben eine nächste Pflicht zu erfüllen, eine unabweisliche Aufgabe zu lösen. Gelingt es inzwischen den Bemühungen aller Regierungen, die Verfassung des völkerrechtlichen Bundes in erneuerter Gestalt herzustellen, so wird der Bundesstaat in derselben den ihm gebührenden Platz einzunehmen haben. Die Aufgabe, die uns hier vorliegt, ist daher keine geringere geworden, sondern eine dringendere; sie bietet mehr Mühen und weniger Glanz; sie fordert mehr Selbstverleugnung, und gewährt we-

niger Selbstbefriedigung; sie verweist noch mehr auf die Zukunft, als auf die Gegenwart. Aber die Geschichte, meine Herren, krönt nicht das Leichte und Bequeme, sondern das durch harte Anstrengung und lange Entbehrung Verdiente. Diese Anstrengungen und Entbehrungen werden ihren Lohn empfangen, wenn die verbündeten Staaten, der vielgestaltigen Verführung und Bedrohung gegenüber, treu bei der übernommenen heiligen Pflicht beharren, und wenn ihre Vertreter, die sie hierher gesendet, sich diesem Wege in vollem und aufrichtigem Vertrauen anschließen. Beides, meine Herren, sind nothwendige Bedingungen, aber auch die einzigen. Meine Herren, frühere Chronisten nannten die alte Stadt, in der wir tagen, „Civitas pacis". Möge sie auch uns eine Stätte des Friedens werden!"

Die Sitzungen des Parlaments in Erfurt dauerten vom 20sten März bis 29sten April 1850, wo sie geschlossen wurden, nachdem die Revision der Verfassung und das Verfassungswerk zu Ende gebracht worden. Man hatte erst die Absicht, das Parlament auf unbestimmte Zeit zu vertagen, zog es aber vor, es zu schließen. Nach dem Ausspruche von einigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes wollte man es nach Pfingsten wieder einberufen. Man hoffte eine rasche Förderung der Verfassungsangelegenheiten von dem Fürstencongresse, der sich in Gotha versammeln sollte, dann aber in Berlin zusammentrat. Herr von Usedom, Abgeordneter des Volkshauses, publicirte ein zweites Sendschreiben an seine Wähler, worin er seine Grundsätze in folgender Weise resumirt: 1) Erfurt möge in kürzester Frist die Unionsverfassung revidiren und praktisch machen. 2) Man möge dabei Alles vermeiden, was einer Verständigung mit den übrigen Deutschen Staaten präjudiciren könne, und jeden Weg hierzu offen lassen; die Verfassung dürfe keinen prä-

tentiösen Charakter haben. 3) Man möge vor der Hand Preußen den politischen Einfluß in der Union sichern, der seiner Stellung zwischen den kleineren Staaten entspräche. 4) Man möge die Grundlage zu einer Einigung mit den kleinen Staaten legen, durch welche unsere Landsleute der Wohlthaten eines großen Staatswesens, wie des Preußischen, theilhaftig, und verhindert werden, gegen ihr kleines Vaterland zu agiren; man thue dieses in einem großen liberalen Sinne, wie es einem großen Staate gezieme. — Aus der beglaubigten Abschrift, die von beiden Präsidien vertheilt worden, und worin die Abänderungen, Streichungen und Zusätze, welche die Verfassungsvorlagen durch's Parlament erfahren, aufgeführt worden, geht hervor, daß 42 Paragraphen solche erlitten; von diesen kommen 9 auf den politischen Theil, 1 auf's Wahlgesetz, und die übrigen auf die Grundrechte. Dann faßte noch das Parlament 4 wichtige selbstständige Beschlüsse. In der Zeit seines Tagens hatte das Parlament 33 Sitzungen gehalten, von denen 12 auf das Staatenhaus, und 21 auf das Volkshaus kamen. Im Monat May c. häuften sich die politischen Angelegenheiten; denn kaum war das Parlament in Erfurt geschlossen, so kündigte eine telegraphische Correspondenz von Frankfurt am Main aus an, daß Oesterreich einen Staatencongreß auf den 10ten May nach Frankfurt berufe; auch lief das Interim der neuen Bundescentralgewalt mit dem Ende des Aprils ab, und wurde auf zwei Monate, vom 1sten May an gerechnet, verlängert. Auf die Vorschläge: die interimistische Leitung der Bundesangelegenheiten innerhalb des in dem Wiener Vertrage vom 30sten September gezogenen Geschäftskreises einem Congresse von Bevollmächtigten der Deutschen Regierungen zu übertragen, verstand sich Preußen nicht, und daher nahm man deshalb zu dem

Auskunftsmittel seine Zuflucht, das Interim in seiner bisherigen Gestalt und Wirksamkeit noch einige Zeit fortbestehen zu lassen. Daß Bayern sich fern von allen Unternehmungen Preußens auf die Deutschen Angelegenheiten hielt, soll den Grund darin gehabt haben, daß es gern den alten Bundestag zurückgeführt zu sehen gewünscht. Auch spricht eine Note dafür, die es sowohl an die Frankfurter Bundeskommission, als auch an die Höfe von Wien und Berlin geschickt hatte, und welche lautet: „Das Interim laufe ab, und die Lücke müsse ausgefüllt werden, solle nicht eine unheilbare Spaltung entstehen. An Oesterreich und Preußen sey es, die Initiative zu ergreifen, und gern werde Bayern von desfallsigen Vorschlägen hören, und denselben eine gewissenhafte Erwägung widmen. Doch müsse es schon hier erklären, daß es vom 1sten May an kein anderes provisorisches oder endgültiges Organ für Deutschland anerkennen werde, als ein solches, in welchem Bayern selbst mit der ihm durch die Verträge von 1815 zugesicherten Stimme vertreten sey. In Bezug auf die endgültige Verfassung Deutschlands, fährt die Note fort, habe Bayern die Vorschläge der Uebereinkunft vom 27sten Februar vorgelegt, bei denen es um so fester stehen bleibe, als solche die volle Zustimmung Oesterreichs erhalten hätten. Auch erschienen die in diesen Vorschlägen aufgestellten Grundsätze ganz passend für die vorläufige Bildung einer Centralgewalt, und dieses um so mehr, als sie mit den eigenen Vorschlägen Preußens von 1848 übereinstimmend seyen. Sollten jedoch nicht alle Staaten beipflichten, so würden die Regierungen nach dem bestehenden Rechtsverhältnisse, und in Gemäßheit der Convention vom 30sten September sich zu einer Berathung zu vereinigen haben, an welcher Bayern Theil zu nehmen gern bereit sey, und worauf es die Antwort seiner Verbündeten erwarte. Schließ-

lich wird in der Note den beiden Großmächten gedankt für das bisherige Interim, und die Hoffnung ausgesprochen, es werde ihren Bemühungen gelingen, die Zerreißung Deutschlands auch ferner zu hindern." — Diese Bayersche Note verfehlte auch ihre Wirkung auf Oesterreich nicht; denn dieses fing nun an Schritte zu thun, auf welche Weise die Deutsche Verfassungsfrage zu regeln sey, und Oesterreich schien nun die Initiative zu dem eben erwähnten Zwecke zu ergreifen, und jetzt an die Regierungen der Deutschen Staaten die Einladung ergehen zu lassen, einen Bevollmächtigten-Congreß in Frankfurt zu beschicken, welchem lediglich der Auftrag zu ertheilen wäre, in Verhandlung über eine Neugestaltung des Deutschen Bundes zu treten, und dabei die Münchener Convention vom 27sten Februar in geeignete Erwägung zu nehmen. Anderweitige Vorschläge könnten natürlich von dieser Verhandlung nicht ausgeschlossen werden. Die Reform der seitherigen Bundesverträge würde aber nothwendig als leitenden Grundsatz anzuerkennen haben, daß die Neugestaltung nicht eine Zerreißung, sondern eine innigere Verbindung der verschiedenen Glieder des Deutschen Vaterlandes zur Herstellung großer Einheit und Kraft des Ganzen schaffen solle. — Wie schon oben bemerkt worden, lief eine telegraphische Nachricht gleich nach dem Schlusse des Parlaments in Erfurt in Berlin wegen eines abzuhaltenden Staatencongresses ein, von Seiten Oesterreichs berufen, und auch zur selbigen Zeit war von Oesterreich die Note, worauf sich die Nachricht bezog, in Frankfurt eingetroffen, in welcher die Bevollmächtigten sämmtlicher Deutschen Regierungen nach Frankfurt eingeladen werden, um in möglichst kürzester Zeit die Berathung über die Deutsche Angelegenheit zu beginnen, und die erste Sitzung am 10ten May abzuhalten. Als nächste Aufgabe der Berathung ward die

Einsetzung eines neuen provisorischen Centralorgans bezeichnet und angenommen. Damit dieses Werk um so eher beendiget werden könne, werde die Oesterreichische Regierung durch entsprechende Vorlagen es nach Thunlichkeit erleichtern. Ferner werde, wie die Note weiter fortfährt, durch eine solche Verständigung die wesentlichste Bedingung erfüllt, von der die Erreichung der Zwecke des Bundes abhängt; es dürfe dann an der Zeit seyn, daß die Versammlung der Bevollmächtigten ihre Aufmerksamkeit der allgemein als nothwendig anerkannten Revision der Bundesverfassung zuwende, und in Erwägung ziehe, in welcher Weise dieselbe zu Stande kommen solle. Alle bisherigen Versuche seyen fruchtlos geblieben wegen Mangels an Uebereinstimmung der Ansichten, auf welchen Grundlagen das zu schaffende Werk zu ruhen habe, und auf welchem Wege eine Ausgleichung für die herrschende Verschiedenheit der Meinungen zu suchen sey. Diese Zweifel dürften ihre Lösung in der von dem Kaiserlichen Hofe zu berufenden Versammlung finden, da dieselbe die ihr hierzu nöthigen Befugnisse aus §. 4 der Wiener Schlußakte abzuleiten vermag, und aus diesen Bestimmungen zugleich die Grundsätze entnehmen werde, von welchen jede Revision der Bundesverfassung auszugehen habe, wenn der durch die völkerrechtlichen Verträge von 1815 als ein unauflöslicher Verein erklärte Bund aufrecht erhalten werden solle. Treu übrigens den wiederholt gegebenen Zusagen, daß sie nicht zu dem Bestandenen, den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr Entsprechenden zurückzukehren bezwecke, sondern nur auf den gegebenen, auf Vertrag und Recht begründeten Verhältnissen jene Bestimmungen entwickelt zu sehen wünsche, welche für die Zukunft geschaffen werden sollten, werde die Kaiserliche Regierung redlich dazu mitwirken, daß nach solchen Grundsätzen ein Werk zu

Stande käme, welches gerechten und billigen Ansprüchen allseitig zu genügen vermöchte. Die Kaiserliche Regierung dürfte erwarten, daß sämmtliche Genossen des Bundes dem Aufrufe entsprechen werden, und es sey diese Zuversicht durch die Erwägung gerechtfertiget, daß der eingeschlagene Weg nicht nur bundesgesetzlich, sondern der einzige zum Ziele führende sey, und überdies die zu fassenden Entschließungen zur Erfüllung der Bundeszwecke unerläßlich seyen. Deshalb könne auch keiner der Bundesgenossen seine Theilnahme und Mitwirkung verweigern, wenn er nicht aufhören wolle, Mitglied des Bundes zu seyn. — In noch einer zweiten Note wird dem Senate Nachricht von der Vorsorge des Kaiserlichen Hofes gegeben, daß die Bundescentralkommission die oberste Leitung der gemeinsamen, nicht wohl einen Aufschub leidenden Bundesangelegenheiten noch so lange fortführe, bis die von ihm (nach den Bestimmungen des Art. VI. der Bundesakte, Art. 58. der Wiener Congreßakte, und des Art. IV. der Wiener Schlußakte) einberufene Plenarversammlung ein neues interimistisches Centralorgan geschaffen haben würde; es ist darin die Voraussetzung ausgesprochen, daß alle Deutschen Regierungen hiermit einverstanden seyn, und diese neuerdings bethätigte Sorgfalt Sr. Majestät des Kaisers für das Gemeinwohl Deutschlands anerkennen werden. So weit die zweite Note. — Hieraus geht nun hervor, daß Oesterreich und Bayern den alten Bundestag wieder erneuert zu sehen wünschten. — Zu dem in Berlin abzuhaltenden Fürstenkongresse waren sämmtliche Fürsten, die ihr Erscheinen zugesagt hatten, am 8ten May laufenden Jahres erschienen. Es waren nach dem Verzeichnisse: 1) der Großherzog von Baden; 2) der Churfürst von Hessen-Kassel; 3) der Großherzog von Sachsen-Weimar; 4) und 5) die Großherzoge von Mecklenburg-

Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; 6) der Großherzog von Oldenburg; 7) der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha; 8) der Herzog von Sachsen-Altenburg; 9) der Herzog zu Sachsen-Meiningen; 10) der Herzog von Braunschweig; 11) der Herzog von Anhalt-Dessau; 12) der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen; 13) der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; 14) der Fürst von Reuß-Greiz; 15) der Fürst von Reuß-Schleiz; 16) der Fürst zu Lippe-Detmold; 17) der Fürst von Lippe-Schauenburg; 18) die Fürstin von Waldeck; 19) der Bürgermeister der freien Hansestadt Lübeck; 20) der Bürgermeister der freien Hansestadt Bremen; 21) der Bürgermeister der freien Hansestadt Hamburg. Am 10ten May c. fand eine Conferenz der Fürsten mit den Preußischen Ministern Statt. Wegen des einseitigen Vorgehens Oesterreichs hatte die Preußische Regierung Protest eingelegt. Die desfallsige Eröffnung als Antwort auf die Oesterreichische Circular-Depesche vom 26sten April ging bereits am 3ten May nach Wien ab. Preußen erklärte darin, daß es die Aufforderungen Oesterreichs zu einem Congresse nur als eine Einladung ansehe, zu welcher jede andere Deutsche Regierung eben so befugt gewesen wäre. Den Charakter einer Bundesversammlung könne der Congreß nicht haben. Für die Regierungen, welche sich nicht an ihm betheiligten, könne daraus kein Nachtheil erwachsen; diejenigen, welche sich betheiligten, beriethen nur für sich selbst, und ihre Beschlüsse könnten keine Anwendung auf die anderen finden. Preußen werde von dem betretenen Wege nicht abweichen, und so lange Oesterreich Deutschland gegenüber nicht anerkenne, daß dies der Weg der Ehre, der Pflicht und des Rechtes sey, könne von einem Vertrage zwischen Oesterreich und Preußen nicht die Rede

seyn. — In der Conferenz der bevollmächtigten Minister der in Berlin versammelten Fürsten erklärte Preußen, daß es die nunmehr revidirte Verfassung rein annehme, indem es die Revision des Erfurter Parlaments als Verbesserungen anerkenne. Dieser Erklärung Preußens schlossen sich die verantwortlichen Minister aller übrigen Regierungen der Union an, mit Ausnahme von Baden, Churhessen und Lippe-Schauenburg; Baden und Schauenburg hatten nur formelle Bedenken, die in ihren Verfassungen begründet sind, und nochmalige Vorlage vor ihren Kammern verlangen, und daher wurde der Beitritt dieser beiden Staaten erwartet. Der Vertreter Churhessens behielt sich seine Erklärung bevor. Es wurden nun noch mehrere Conferenzen abgehalten, worin auch die Berathung über die Einsetzung der Unionsgewalt vorkam. Ueberhaupt sah man den hier tagenden Fürstencongreß von dem allergünstigsten Einflusse auf die Sache der Union an, und besonders da mehrere Fürsten sehr entschieden auftragen. Besonders soll der klare Blick und die entschiedene Weise, mit welcher namentlich der Herzog von Koburg und Gotha die Angelegenheiten aufgefaßt und durchgekämpft hatte, wenn auch das erzielte Definitivum noch nicht habe erreicht werden können, doch das wichtige Resultat herbeigeführt haben, daß Keines der bisherigen Glieder dem Bündnisse verloren gegangen sey; denn ein zu eigensinniges Beharren auf die sofortige vollständige Erfüllung hätte die größere Gefahr eines gänzlichen Auseinanderfallens unbezweifelt veranlaßt. Ein anderer wichtiger Vortheil soll das erzielte übereinstimmende einheitliche Vorwärtsgehen der verschiedenen Faktoren: der Preußischen Regierung, der Regierungen der Unionsländer, und des Verwaltungsrathes, die nur mit vereinter Kraft dem einen ersehnten Ziele mit Ernst und Energie entgegenarbeiten, seyn. —

Die Beschickung des Frankfurter Congresses ward den einzelnen Unionsmitgliedern freigestellt, doch die Verhandlungen auf die Grenzen einer im Fürstenrathe beschlossenen Vorlage beschränkt. — Ueberhaupt waren es drei Punkte, welche den Kern der Verhandlungen im Fürstenkollegium bildeten; nämlich 1) das Verhältniß des Reichsvorstandes, 2) das Fürstenkollegium, und 3) die Gestaltung der obersten Unionsbehörde. — Was das Verhalten Preußens als Reichsvorstand betrifft, so kam besonders dessen Stellung als Reichskriegsherr zur Sprache, und man hegte in dieser Hinsicht den Wunsch, daß Preußen schon jetzt, noch vor Erlaß des vorbehaltenen Gesetzes über die Wehrverfassung der Union, die Oberaufsicht über die bewaffnete Macht der Unionsstaaten in der Art führen möge, daß sowohl die Wehrhaftmachung, als die Einübung der einzelnen Contingente für alle Fälle gesichert sey. In Hinsicht des Fürstenkollegiums wurde proponirt, demselben in Gemäßheit des Artikels VI. der Additionalakte eine weitere Ausbildung durch eine Curien-Einrichtung zu geben, nach welcher die dort näher bezeichneten fünf Stimmen als Curien in dem Verhältnisse verliehen würden, daß Preußen eine, Königreich Sachsen eine halbe, und die übrigen Staaten der zweiten Curie zusammen eine halbe, Hannover eine halbe, und die übrigen Staaten der dritten Curien zusammen eine halbe; Baden als vierte Curie eine, und zuletzt Churhessen und die übrigen Staaten der fünften Curie zusammen eine Stimme führen. Innerhalb der einzelnen Curien würde sich das Stimmenverhältniß nach dem Maaßstabe ihrer Vertretung im Staatenhause weiter regeln. Was den dritten Punkt betrifft, so wurde dieser als der schwierigste Punkt angesehen, und es standen sich hier zwei Ansichten gegenüber. Nach der ersten Ansicht, welche Baden und ein Theil der übrigen Regierungen

vertrat, sey es zur Bildung eines eigenen verantwortlichen Reichsministerums gegenwärtig noch nicht an der Zeit. Diese Regierungen gingen von der Ansicht aus, daß an dem ursprünglichen Gedanken des Vertrages vom 26sten May 1849 festzuhalten sey, wonach der engere Bundesstaat ganz Deutschland, mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, umfasse, mit Letzterem aber in ein völkerrechtliches Allianzverhältniß treten sollte. Dieserhalb dürfe auch das Unionswerk noch nicht völlig geschlossen werden, so lange noch ein Theil der Deutschen Staaten außerhalb desselben stehe; es sey vielmehr ein transitorischer Zustand vorzuziehen, welcher der Union, so weit sie bereits bestehe, Zeit lasse, in dem Boden der Wirklichkeit Wurzel zu schlagen, und seine Anziehungskraft auf die außerhalb gebliebenen Regierungen auszuüben. Für dieses Transitorium genüge es, wenn Preußen die Reichsgewalt einstweilen auf seine eigene Verantwortlichkeit übernehmen, und durch Specialkommissarien ausüben lassen wolle. Dagegen wurde nun von Seiten Preußens proponirt: die Bestellung eines Reichsministeriums, mit einem Reichsminister des Innern, des Krieges und der Finanzen an der Spitze. Um aber ein solches Reichsministerium zu schaffen, könne Preußen, um sich nicht zu verdächtigen, zum Ministerpräsidenten keinen Beamten aus seiner Mitte erwählen, sondern einen Nichtpreußischen Beamten, und um diesen Differenzpunkt drehte sich hauptsächlich die Discussion in dem Fürstenkollegium, wobei man sich zuletzt dahin einigte, Preußen die Wahl der Minister zu überlassen. — Um nun auch den letzten Schein, als sey es den Fürsten nicht redlicher Ernst um diese Angelegenheiten, auf welche Deutschland hoffend sieht, wurde der Beschluß gefaßt, die sämmtlichen Verhandlungen nach dem darüber geführten Protokolle durch den Druck der Oeffentlichkeit zu übergeben. Hiermit

wäre nun das Unionswerk zwar befestiget, aber noch nicht abgeschlossen worden, indem es auch als nothwendig erachtet wurde, die vorläufigen Verhandlungen mit Oesterreich und den ihm anhängenden Regierungen gleichzeitig zu betreiben. — Der Oesterreichische Congreß in Frankfurt fing nach der Beendigung des Fürstencongresses in Berlin lebhafter zu werden an; in der Sitzung am 16ten May c. hatte sich derselbe als Plenum der Bundesversammlung constituirt, und hielt seine Sitzungen im Bundespallaste. Bei der Einladung an alle Deutsche Regierungen, Bevollmächtigte dazu abzusenden, hatte auch Preußen einen Bevollmächtigten abgeschickt, und es den Unionsfürsten (s. oben) überlassen, unbeschadet der Union, ein Gleiches zu thun; und so hatten nun alle Regierungen sich bei dem Congresse in Frankfurt betheiliget. Die Berathungen haben aber anfangs nicht zu dem erwünschten Ziele geführt; denn unter dem 29sten July wurden die Bevollmächtigten Preußens und der übrigen Unionsstaaten abberufen. Die officielle Weisung war am Vormittage des genannten Tages von Berlin eingetroffen. Die Vollmacht der Abgeordneten war auf die Theilnahme an freien Berathungen über die Revision der Bundesverfassung gerichtet, und schloß die Formen des früheren Bundesorgans aus. In Folge der Weigerung Oesterreichs, auf freie Conferenzen einzugehen, mußte die Vollmacht als erloschen betrachtet werden, und die Abberufung der Unionsbevollmächtigten eintreten. Nachdem die im Plenum vereinigten Vertreter der übrigen Regierungen sich über keinen der vorgelegten Entwürfe für eine Gesammtverfassung haben einigen, und sich auch nicht befugt haben erachten können, die Wiedereinsetzung des unter allgemeiner Zustimmung aufgehobenen Bundestages zu beschließen, haben sie sich an das Oesterreichische Kabinett gewendet, mit dem Ersuchen, dasselbe möge

sämmtliche Regierungen zu diesem Schritte einladen. — Wie sich nun auch im Laufe der ferneren Berathungen in Frankfurt die Bundesangelegenheiten gestalteten, so siegte am Ende dennoch die Politik Oesterreichs; denn am Anfange Junys dieses 1851sten Jahres wurde der Bundestag wieder eingeführt, und so still und unbemerkt wurde er eröffnet, wie die Bevollmächtigten daran eingezogen waren. Kein zweites Parlament in Erfurt genehmigte die gefaßten Beschlüsse der Union, des Fürstenkollegiums, sie blieben auf sich beruhen; nur die Dresdener Conferenzen hatten den Erfolg der Einigung von Deutschlands Gesammtstaaten in Erneuerung des alten Bundestages. — Unter den Vorlagen des Bundestages befindet sich auch eine über das Verhältniß der Verfassungen der Einzelnstaaten zur Bundesverfassung. Die Deutsche Allgemeine Zeitung theilt den Entwurf, der die Regelung dieses Verhältnisses betrifft, und mit zuerst zur Berathung kommen soll, nachstehend mit: Da nach Art. LV. der Schlußakte die Ordnung der landständischen Verfassungen, als innere Landesangelegenheit, zwar den souverainen Fürsten der Bundesstaaten überlassen bleibt, dagegen die inneren Staatseinrichtungen der Deutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher im Art. II. der Bundesakte und Art. I. der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch überhaupt die im Bunde vereinten souverainen Fürsten in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen durch eine landständische Verfassung gehindert und beschränkt werden dürfen; da ferner die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, die Bundesverfassung aber außer den im Art. XXVI. der Schluß-

akte angeführten Fällen, und außer dem Falle einer übernommenen besonderen Garantie berechtiget und verpflichtet ist, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen zur Aufrechthaltung der über den Art. XIII. der Bundesakte festgesetzten Bestimmungen einzuwirken, diese Bestimmungen auch auf die freien Städte in so weit anwendbar sind, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen; nachdem es endlich notorisch ist, daß in mehreren Verfassungen und Landesgesetzen der Bundesstaaten, besonders seit dem Jahre 1848, Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche mit den Grundsätzen des Bundes und den übernommenen bundesmäßigen Verpflichtungen nicht im Einklange stehen: so erkennen sämmtliche Bundesglieder die Verpflichtung an: Landesverfassungen und Gesetze dürfen nicht im Widerspruche stehen mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen; wo dieses gegenwärtig der Fall ist, sind die Einzelnregierungen verpflichtet, die erforderlichen Abänderungen der Ersteren zu bewirken. a) Im Falle eine solche als nothwendig anerkannte Abänderung auf Hindernisse stoßen sollte, welche sich auf landesverfassungsmäßigem Wege nicht beseitigen ließen, hat die betreffende Bundesregierung hiervon der Bundesversammlung Anzeige zu erstatten, welche dann den vorliegenden Fall in Berathung zu nehmen, und innerhalb ihrer grundgesetzlichen Kompetenz die Mittel und Wege, wie eine Abänderung zu bewirken sey, zu beschließen hat. b) Zur Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten soll namentlich bei etwaigen künftigen Streitigkeiten zwischen Regierungen und ihren Ständen die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und, wo die Entscheidung nicht in ihrer eigenen Kompetenz liegt, eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. c) Da

nach dem Geiste des Artikels LVII. der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII. ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die erforderlichen Mittel zur Führung einer den Bundespflichten wie der Landesverfassung entsprechenden Regierung verweigert werden dürfen, so ist jede allgemeine Steuerverweigerung von Seiten der Stände als eine die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung unmöglich machende Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung zu betrachten, und hiergegen nöthigenfalls nach Maaßgabe des Art. XXV. der Schlußakte einzuschreiten. In Fällen, wo die Stände eines Landes die erforderlichen Mittel zu einer bestimmten Ausgabe verweigern, welche die Regierung im Interesse des Landes zu einer wohlgeordneten Regierung für unumgänglich nothwendig hält, haben sowohl die Regierungen, als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzutragen, welche dann eine Vermittelung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur bundesgerichtlichen Entscheidung zu verweisen hat. Bis die Vermittelung oder die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, dürfen die bisher zu demselben Zwecke verwilligten Geldmittel nicht verweigert werden. d) Da nach Art. LVII. und LVIII. der Schlußakte die zur Erfüllung der bundesverfassungsmäßigen Leistungen erforderlichen Geldbeiträge von den Ständen nicht verweigert werden dürfen, eine der wichtigsten Pflichten der Bundesglieder aber in Bereithaltung der zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten nothwendigen Militairkontingente besteht, und die Bundesversammlung verpflichtet ist, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen zu beschließen, so dürfen die im Bunde ver-

einten souverainen Fürsten und freien Städte in ihrer bundesmäßigen Verpflichtung in dieser Beziehung in keiner Weise beschränkt werden. In dem Falle aber, wenn die Stände, die zwar die bundesmäßige Verpflichtung im Allgemeinen anerkennen, jedoch einzeln von der Regierung zu genügender Erfüllung dieser Bundespflicht, als nothwendig verlangte Geldleistungen, aus dem Grunde verweigern, weil der Bundespflicht auch ohne diese genügend nachgekommen werden könne, hat die betreffende Bundesregierung den speciellen Fall der Bundesversammlung vorzulegen, welche hierüber maaßgebend beschließt. e) Ist der Bund dennoch genöthiget, in den in den Art. XXV., XXVI. und XXVIII. bezeichneten Fällen zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der in einem Bundesstaate gestörten Ruhe und Ordnung einzuschreiten, so hat derselbe auch die Pflicht, den Ursachen der eingetretenen Störung nachzuforschen, und wird sie in mangelhafter Gesetzgebung gefunden, eine Abänderung derselben zu bewirken. — In der Bundestagssitzung vom 10ten July wurden die Mitglieder für sechs Ausschüsse gewählt, nämlich 1) für das Bundeskassen- und Finanzwesen: die Gesandten von Sachsen, Churhessen und der XVI. Stimme; 2) für Formulirung des Beschlusses wegen Abkürzung der Instruktionseinholungsfrist: die Gesandten von Preußen, Baden und der XV. Stimme; 3) für die Arbeiten der ersten und zweiten Dresdener Conferenz-Kommission: die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen; 4) für die handelspolitischen Interessen: die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Würtemberg, den Sächsischen Häusern, den freien Städten; 5) für Begutachtung des vorgeschlagenen Bundesgerichts: die Gesandten von Oesterreich, Hannover, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Nas-

sau und Mecklenburg; 6) für Beschwerden des Hamburger Senats gegen die Kais. Königl. Oesterreichische Regierung: die Gesandten von Preußen, Bayern, Baden, Mecklenburg, Holstein-Lauenburg. In der vierzehnten Sitzung der Bundesversammlung wurde nämlich die Beschwerdeschrift des Hamburger Senats durch den Hamburger Bundestagsgesandten überreicht, welche Schrift mit folgendem Antrage schließt: Die hohe Bundesversammlung wolle es vermitteln, daß die durch das Generalkommando des Bundesexecutions-Korps für Holstein einseitig verfügte Truppenbelegung eines Hamburger Gebietstheiles unverweilt aufhöre, und der Hamburger Staatskasse vollständiger Ersatz der ihr durch jene Besetzung der Hamburgischen Vorstadt St. Paul erwachsenen Kosten geleistet werde. — Der Kais. Königl. Präsidialgesandte erklärte darauf Namens seiner Allerhöchsten Regierung, daß er gegen die Prüfung der Beschwerde nicht nur nichts einzuwenden habe, sondern vielmehr deren unbefangener Beurtheilung durch die hohe Bundesversammlung mit vollkommenem Vertrauen entgegensehe. Nach der Kölnischen Zeitung soll die neue Bundespolizeybehörde mit umfänglichen Vollmachten versehen seyn, Verhaftungen, Haussuchungen, Confiscationen überall vornehmen zu können, ohne nach lokalem Gesetze und Rechte, z. B. nach der gerichtlichen Polizey am Rhein, etwas zu fragen. Sie soll die Untersuchungen nach Belieben vollständig in die Hand nehmen, und das forum delicti werde nicht hindern, die Prozesse den Schwurgerichten zu entziehen. Aus diesem Grunde wünsche man den Sitz dieses Ausnahme-Tribunals nach Sachsen zu verlegen. Auch ist in dem eben genannten Monate ein Bundestagshandbuch erschienen, dessen 25ster Jahrgang, da 1848 als 24ster Jahrgang zählte, und für die Jahre 1849, 1850 und für die erste Hälfte 1851 kein solches erschienen ist. Man gewahrt nun hier-

aus, daß der Bundestag wieder in seiner früheren Machtvollkommenheit in voller Thätigkeit aufgetreten ist. — So weit die kurze Uebersicht des Verfassungswerkes von Deutschland bis auf die neueste Zeit.

Es sind hier nun noch einige Staatsverfassungen Amerikas in dem neueren Sinne des Nordamerikanischen und des Europäischen Verfassungswerkes anzuführen, um damit das Ganze über die neueren Staatsverfassungen hier zu schließen. — Die Staatsverfassung des Kaiserreichs Brasilien wurde vom Kaiser Don Pedro dem Ersten, der am 1sten December 1822 zum Kaiser ausgerufen worden (er war vorher Kronprinz von Portugal, und nach der Abreise seines Vaters, des Königs von Portugal, von Rio de Janeiro nach Portugal zurück, Prinz-Regent von Brasilien), am 11ten December 1823 gegeben, als sich Brasilien von Portugal förmlich getrennt hatte, und sich einen eigenen Regenten in der Person des Prinz-Regenten erwählte. Das Kaiserthum Brasilien bildet einen politischen Verein aller Brasilianischen Bürger als ein freies Volk, das kein Band einer Union oder Föderation verstattet, das dem Grundgesetze der Unabhängigkeit entgegen ist. Die Regierungsform ist eine erbliche, constitutionell-monarchische, und die regierende Dynastie die des Kaisers Don Pedro, der als ein beständiger Vertheidiger Brasiliens anzusehen ist, und der die Verfassung am 25sten März 1824 feierlich beschwor. Die Staatsreligion ist die Römisch-katholische; andere Religionen sind geduldet, doch ohne äußeres Gepränge. Die Verfassung erkennt vier politische Gewalten an, nämlich: die gesetzgebende, leitende, vollziehende und richterliche. Die Repräsentanten des Volkes sind der Kaiser und die Generalversammlung. Alle Gewalten gehen von dem Volke aus. Die gesetzgebende Gewalt ist mit Sanction des

Kaisers der Generalversammlung übertragen. Diese besteht aus zwei Kammern, die der Deputirten und die der Senatoren. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: den Eid des Kaisers, des Kronprinzen, des Regenten oder der Regentschaft entgegenzunehmen; den Regenten oder die Regentschaft zu erwählen, und die Grenzen ihrer Machtbefugnisse zu bestimmen; den Kronprinzen als Thronerben in der ersten Sitzung nach seiner Geburt anzuerkennen; den Vormund eines minderjährigen Kaisers in dem Falle zu ernennen, wenn ihm der Vater durch Testament keinen bestellt haben sollte; die Zweifel zu lösen, die in Betreff der Thronfolge sich erheben könnten; nach dem Tode des Kaisers und während der Erledigung des Thrones eine Untersuchung über die vorhergehende Verwaltung anzuordnen, und die Mißbräuche abzustellen, die sich eingeschlichen haben könnten. Im Falle des Aussterbens der regierenden Dynastie eine neue zu wählen, Gesetze zu geben, auszulegen und zu suspendiren; über die Verfassung und das Staatsinteresse zu wachen; alle Jahre die öffentlichen Abgaben zu bestimmen, und die direkte Steuer festzusetzen; die ordentliche und außerordentliche Land- und Seemacht jährlich nach dem Berichte der Regierung zu bestimmen; fremden Truppen den Eingang in das Gebiet und die Häfen des Reichs zu versagen oder zu gestatten; die Regierung zu ermächtigen, Anleihen zu machen; die Mittel der Abzahlung der Staatsschuld zu bestimmen; die Verwaltung der Nationaldomainen anzuordnen, und deren Veräußerung zu verfügen; öffentliche Aemter zu errichten oder abzuschaffen, und für die Besoldung der errichteten Stellen zu sorgen; Schrot und Korn der Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen. Jede Gesetzgebung währt vier Jahre, und jede Sitzung vier Monate. — Die Kammer der Abgeordneten ist wählbar und temporair.

Sie hat die Initiative in Betreff der Steuern, der Rekrutenaushebung und Wahl der Dynastie im Falle des Erlöschens. Sie versetzt die Minister in den Anklagestand, wenn sie gegen die Verfassung oder sonst wie gefehlt haben. — Der Senat besteht aus Mitgliedern, die auf Lebenszeit erwählt werden. Jede Provinz von den 18 Provinzen, worein Brasilien eingetheilt ist, sendet die Hälfte der Deputirten, die sie zur zweiten Kammer zu stellen berechtiget ist, also halb so viele Senatoren, als die Zahl der Deputirten beträgt, wenn die Zahl gerade ist, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte weniger Einen, so daß eine Provinz, welche 11 Deputirten sendet, nur 5 Senatoren ernennt. Hat eine Provinz nur einen Deputirten, so wählt sie auch einen Senator. Die Wahlen finden auf dieselbe Weise Statt, wie für die Deputirten, nur wählt sie der Kaiser nach einer dreifachen, ihm vorgelegten Liste. Um für die Kammer der Deputirten wählbar zu seyn, muß man ein jährliches Einkommen von 2500 Fr. (800 Milreis) haben. Die leitende Gewalt des Kaisers besteht darin, die Senatoren zu ernennen, die Gesetze zu genehmigen, die Generalversammlung aufzulösen, die Minister zu ernennen, obrigkeitliche Personen und gerichtliche Verfolgungen zu suspendiren, zu begnadigen, und Amnestie zu bewilligen. — Die Minister können, wenn sie Mitglieder der Kammer sind, an der Berathung, nicht an der Abstimmung Theil nehmen. Sie sind verantwortlich für Hochverrath, Bestechung, Aufwiegelung, Erpressung, Mißbrauch der Gewalt, Nichtbeachtung der Gesetze, Handlungen gegen Freiheit, Sicherheit und Eigenthum der Bürger, und Verschleuderung des Staatsvermögens. Die Presse ist in so weit frei, als sie nicht Rechte der Regierung und der Staatsbürger verletzt, so weit aber verantwortlich; auch können Schriften ohne vorgängige Censur ausgestellt und

ausgegeben werden, doch mit derselben Verantwortlichkeit. — Die späteren Unruhen in Brasilien und die Parteyenbildungen, die sich bemerkbar machten, und es zu zerreißen droheten, änderten auch die Verfassung. Besonders geschah das Schwanken des Regierungssystems und der Wechsel der Minister, auch der Regentschaft, nach Don Pedros Abdankung. Besonders suchten sich drei Parteyen den Rang in der Regierung streitig zu machen, nämlich die der Unitarier, die der Föderalisten, und die der Republikaner. Die Ersten sind für die Einheit in der Verwaltung, deren Spitze der Kaiser und die Repräsentanten des Volkes sind; die Zweiten verlangen die Souverainetät der einzelnen Provinzen für die inneren Angelegenheiten, und nur eine Föderation, keine monarchische Einheit, als gemeinschaftlichen Staatsverband, also der Staatenverband der Nordamerikanischen Freistaaten. Die Republikaner streben nach Abschaffung des Kaiserthums und Auflösung des Staats in einzelne Republiken. Die Föderalisten siegten. Die Kammer der Abgeordneten hat nämlich in der Sitzung von 1834, nachdem sie sich für ermächtiget erklärt hatte, die Verfassung auch ohne Zustimmung der Senatoren abzuändern, am 6ten August einen Beschluß gefaßt, durch welchen die Verfassung vom 11ten December 1823 abgeändert, und in allen Provinzen gesetzgebende Provinzialversammlungen eingeführt wurden. Die Zahl der Mitglieder derselben ist nach den Provinzen verschieden: 36, 28 oder 20. Diese, so wie die Präsidenten, Vicepräsidenten, Secretaire und übrigen Beamten werden auf dieselbe Weise erwählt, wie die Deputirten rc. zur allgemeinen gesetzgebenden Versammlung. Jede Provinziallegislatur dauert zwei Jahre. Das Wichtigste aus dem Ressort derselben ist: Entwerfung des Provinzial-Budgets; Beschlüsse über Vertheilung der

indirekten Steuern, über bürgerliche, gerichtliche und kirchliche Eintheilung der Provinz (selbst Verlegung der bisherigen Hauptstadt, das heißt, eine andere dazu zu ernennen oder zu erheben); über das öffentliche Unterrichtswesen, mit Ausnahme der in Folge allgemeiner Gesetze gestifteten Anstalten; über Eigenthumsveräußerung in Beziehung auf Provinzial- und Municipalämter, mit Ausnahme derer, die sich auf Erhebung und Verwaltung der allgemeinen Einkünfte und der Kriegs- und Marineverwaltung beziehen, und der Stellen des Präsidenten der Provinz, des Bischofs, der Mitglieder der Tribunale und Obergerichtshöfe, und einiger anderer, die zur allgemeinen Staatsverwaltung gehören, und endlich über den Bau der Gefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser und deren Verwaltung. Brasilien ist demnach in eine föderative Monarchie umgewandelt worden; obgleich für die Ruhe des Landes dadurch nichts gewonnen seyn soll. Als Beispiel dürfe hier nur der Aufstand in Bahia angeführt werden, das vom 7ten November 1837 bis zum 16ten May 1838 in den Händen der aufrührischen Republikaner war. Die Provinz Rio Grande war schon seit längerer Zeit in offener Empörung und faktisch unabhängig. Der Kaiser Don Pedro der Zweite wurde nach vorhergegangener Volksbewegung von der allgemeinen gesetzgebenden Versammlung am 13ten July 1840 für majorenn erklärt, und die Regentschaft aufgelöset; allein in dem Zustande Brasiliens hat sich wenig geändert. — Die Verfassung der Republik Argentina (es sind die vereinigten Provinzen des Rio de la Plata, Provincias unidas del Rio de la Plata) ist föderativisch. Die vollziehende Gewalt hält provisorisch ein Präsident in Händen. Die Zahl der Senatoren in der ersten Kammer beträgt 48, und die der Deputirten in der zweiten Kammer 88. Der Sitz

des Congresses oder der gesetzgebenden Versammlung ist Buenos Ayres. Zu Hause regiert sich jeder der funfzehn Staaten, die in die Plata-Union getreten sind, nach eigenem Gefallen. Als diese Republik sich constituirte, nahm sie folgenden Grundcharakter an, der derselben von dem souverainen Congresse der vereinigten Provinzen von Südamerika gegeben worden: Die gesetzgebende Gewalt beruhet auf einem Nationalcongresse, aus zwei Kammern bestehend, aus der Kammer der Senatoren und der Kammer der Volksrepräsentanten. Zu dem Senate sandte jeder der zwanzig Bundesstaaten, woraus sie damals (1817) bestand, eine gleiche Anzahl Senatoren, und zu der Repräsentanten-Kammer jeder Staat so viel Abgeordneten, als er vielmal 20,000 Seelen in sich faßte. Jeder Senator mußte 30 Jahre alt seyn, und Güter im Werthe von 800 Piastern (10,000 Thlrn.) besitzen oder ein achtbares Gewerbe betreiben. Jeder Abgeordnete mußte 26 Jahre alt seyn, und die Hälfte des Vermögens des Senators besitzen, also 400 Piaster oder 5000 Thlr., oder ein nützliches Gewerbe treiben. Die Zeit der Abgeordnetenschaft war vier Jahre, und alle zwei Jahre ward die Deputirtenkammer zur Hälfte erneuert. Sie hatte die ausschließliche Initiative in Hinsicht der Besteuerung, der Senat dagegen das Recht, die Vorschläge deshalb anzunehmen, zu verwerfen oder zu verändern. Die Verrichtungen des Congresses bestanden im Gesetzgeben, in Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Auflagen festzusetzen, die gleichförmig in allen Theilen des Staatenbundes, aber immer nur für eine Zeit von zwei Jahren, erhoben wurden. Der vollziehenden Gewalt stand ein Director vor, der ein Alter von 35 Jahren haben mußte, und über die Land- und Seemacht befehligte. Was die Rechte der Staatsbürger anging, so war ein Jeder vor dem Gesetze

gleich, so wie jeder Mensch, der einen von den vereinigten Staaten zu seinem Wohnsitze wählte, in der vereinigten Republik frei war, wenn er die Gesetze beobachtete; auch die Presse war frei. — Dieser Grundcharakter oder diese Grundzüge blieben auch in der am 20sten April 1819 erschienenen Verfassung; nur ward in Hinsicht der Senatoren festgesetzt, daß es so viele seyn sollten, als es Provinzen gäbe; außerdem sollten drei hohe Militairpersonen, ein Bischof und drei Geistliche, ein Mitglied von jeder Universität, und die abgegangenen Directoren des Staatenbundes Mitglieder des Senates seyn. Jeder Senator bleibt nach dieser Verfassung zwölf Jahre im Dienste. Der Director wird auf fünf Jahre von beiden versammelten Kammern nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt. Er veröffentlicht die Gesetze, und läßt sie vollziehen. Die Sitzungen des Congresses werden durch ihn eröffnet, auch kann er demselben schriftliche Vorschläge zu Verbesserungen und Veränderungen thun, die er für das Beste des Staats dienlich hält. Die Land- und Seemacht wird von ihm geordnet und geleitet; auch ernennt er die Befehlshaber derselben, die verantwortlichen Minister und alle diplomatischen Agenten. Er macht die Kriegserklärungen und die Friedensbeschlüsse bekannt; ernennt die Erzbischöfe und Bischöfe nach einer dreifachen vom Senate ihm vorgelegten Liste, und unter seiner Aufsicht und Leitung stehen alle Gegenstände der öffentlichen Sicherheit und Polizey, alle öffentlichen Anstalten des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, die Münze, die Nationalbank und die Posten. — Die Verfassung der Republik Chili oder Chile, welcher Freistaat aus drei Staaten besteht: aus Coquimbo, Santjago und Conception, wozu noch das Gebiet Chiloë kommt, hat einen gleichen Grundcharakter wie Argentina, jedoch mit theilweisen Veränderungen.

Das Ganze bildet einen Föderativstaat, und jeder Staat hat eine Provinzialversammlung an der Spitze. Da nun diese vier Länder zu einem einzigen Staate zusammengetreten sind, so ist der Hauptsitz des Congresses oder der gesetzgebenden Gewalt zu Santjago. Ein Präsident, der die vollziehende Gewalt besitzt, steht an der Spitze des Congresses. Dieser Freistaat hat zum öftern seine Verfassung gewechselt. Am 19ten July des Jahres 1824 legte der General Freyre die Oberdirektion nieder, und ward vom Volke zum Direktor erwählt, und die Verfassung vom Jahre 1823 mit dem Senate für aufgehoben erklärt; eine Kommission sollte die Verfassung vom Jahre 1818 revidiren, und im Jahre 1833 am 25sten und 27sten May wurde die durch ein Dekret des Congresses vom 14ten August 1831 beschlossene Reform der Constitution von den Mitgliedern des Congresses und den Staatsbehörden beschworen. Da Chili's Verfassung mit der von Argentina, wie schon bemerkt, einen gleichen Grundcharakter hat, so ist auch hier die katholische Religion die herrschende, und andere Religionen werden zwar geduldet, doch ohne öffentlichen Kultus. — Die Verfassung der Republik oder des Freistaates Peru beruhet auf einem, von einem Comité des Congresses von 1823 auf das Repräsentativsystem gegründeten Entwurfe, der folgende Bestimmungen enthält: Einheit der Republik unter dem Namen freier Staat von Peru; Souverainetät des Volkes, das sich für unabhängig von Spanien und jeder anderen fremden Macht erklärte; Alleinherrschaft der katholischen Religion; Wahlrecht für das Volk; das Recht der Gesetzgebung für die Abgeordneten des Volkes; Freiheit der Presse; Sicherheit der Personen und des Eigenthums; Abschaffung der Confiscationen, der entehrenden Strafen, der erblichen Aemter, der Privilegien und des Sklavenhandels. Die gesetzgebende Gewalt beruht

nur auf einer Kammer, aus den Abgeordneten des Volkes gebildet. Die vollziehende Gewalt ist weder erblich, noch lebenslänglich. Kriminalgegenstände kommen vor Geschwornengerichte. Ueber die Aufrechthaltung der Verfassung wacht ein Staatsrath, der der vollziehenden Gewalt alle Militair-, Civil- und Kirchenbeamte in Vorschlag bringt, und den Congreß bei außerordentlichen Fällen zusammenberuft. Die Minister sind verantwortlich. — Die Verfassung wurde nun dahin abgeändert: daß zu der Repräsentanten-Kammer noch ein Senat trat. Im Jahre 1837 traten die drei Republiken Nordperu, Südperu und Bolivia zu einer Föderation zusammen, mit einem alle zwei Jahre zu versammelnden Congresse, und einem auf sechs Jahre zu erwählenden Protektor; dieser Peru-Bolivische Bundesstaat löste sich aber im Jahre 1839 wieder auf. — Die Verfassung des Freistaates von Bolivia (dem ehemaligen Ober-Peru) bildet eine gesetzgebende und eine vollziehende Gewalt. Die Erstere besteht 1) aus der Kammer der Tribunen, welche die Finanzen und auswärtigen Angelegenheiten unter sich hat; 2) aus der Kammer der Senatoren, welche die kirchlichen Angelegenheiten und das Gerichtswesen ordnet, und 3) aus der Kammer der Censoren, die zugleich eine vermittelnde, eine schiedsrichterliche und in gewissen Fällen gesetzgebende Behörde darstellt. Die Vollziehungsgewalt übt ein auf Lebenszeit erwählter Präsident aus; ihm zur Seite steht ein Vice-Präsident. Das Ministerium bilden drei Staatssecretaire, des Innern, der Finanzen, und des Kriegs und der Marine. Das Land ist in fünf Departements abgetheilt, die eine Verfassung wie in Colombia haben. Die Sklaverey ist aufgehoben. Es giebt zwar keine herrschende Kirche, doch besteht der Staat nur aus Katholiken unter drei Bischöfen. — Der Freistaat Colombia, das ehemalige Vice-Königreich Neu

Granada, nahm am 12ten July 1821 eine der Nordamerikanischen nachgebildete Verfassung an; sie war damals auf eine Conföderation von neun Staaten berechnet, welche waren: Orinoco, Venezuela, Suba, Royacca, Cundinamarca, Canca, Magdalena, Quito, Panama, deren allgemeine Angelegenheiten ein Congreß leitete. Am Eingange derselben wird die völlige und unwiderrufliche Unabhängigkeit Colombias von Spanien und jeder andern Macht ausgesprochen. Die Nation kann nie das Eigenthum einer Familie oder eines Einzelnen werden, und daher beruhet die Souverainetät ihrem Wesen nach auf der Nation. Alle Regierungsbeamte sind bloß die Bevollmächtigten der Nation, und dieser für ihre Vergehen verantwortlich. Die Regierung geht von dem Volke aus, welches sie vertritt, und die Souverainetät auf keine andere Weise ausübt, als durch die ersten Wahlen. Die höchste Gewalt ist getheilt in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende Gewalt steht dem Congresse, die vollziehende dem Direktor der Republik, und die richterliche den Tribunalen zu. Der Congreß, der seine Sitzungen öffentlich hält, und nur nach Umständen, welche auf das Ermessen der Kammern ankommt, sie in geheime verwandelt, theilt sich in zwei Kammern, in die Kammer des Senats und in die der Repräsentanten. Die Initiative der Gesetze steht beiden Kammern zu, und jede kann der andern ihre Bemerkungen, Zusätze und Verbesserungen deshalb mittheilen. Das Abgabegesetz aber steht der Repräsentanten-Kammer ausschließlich zu, jedoch so, daß es die Kammer des Senats modificiren, annehmen oder verwerfen kann. Ueberhaupt steht dem Congresse zu, die Bestimmung der jährlichen Steuern, nach dem von der vollziehenden Macht ihm vorgelegten Budget; die Errichtung einer Nationalbank; die Anordnung aller Dekrete für

die Verwaltung die Conscription und Organisation des Heeres, die Bildung der Seemacht; die Kriegserklärung nach Auseinandersetzung der Gründe dafür von der vollziehenden Gewalt; die Veranlassung der vollziehenden Gewalt zur Einleitung von Friedensschlüssen; die Bestätigung der von der vollziehenden Gewalt unterhandelten Friedens-, Bündniß-, Freundschafts-, Handels- und Neutralitätsverträge ꝛc. Der Congreß versammelt sich jährlich, und seine Mitglieder sind unverletzlich. Zur Repräsentanten-Kammer erwählt jede Provinz auf 30,000 Seelen einen Abgeordneten, und wenn der Rest ihrer Bevölkerung 15,000 Seelen beträgt, auch für diese Zahl einen Abgeordneten. Dieser Maaßstab der Bevölkerung von 30,000 Seelen bleibt jedoch nur so lange, bis die Zahl der Repräsentanten, deren bei der ersten Eröffnung der Kammer 95 waren, bis auf 100 angewachsen ist, worauf nur auf 40,000 Seelen ein Deputirter kommt, und wächst, nach diesem Maaßstabe, die Zahl der Repräsentanten bis auf 150 an, sodann bloß auf 50,000 Seelen ein Deputirter ernannt wird. Repräsentant kann nur derjenige werden, der Wahlherr und Eingeborener oder Einwohner der Provinz ist, für die er gewählt wird; auch muß man wenigstens zwei Jahre lang unmittelbar vor der Wahl dort gewohnt haben, ein jährliches Einkommen von 500 oder ein Grundeigenthum von 2000 Piastern an Werth besitzen, oder Gelehrter seyn. Ein Ausländer muß sich acht Jahre lang in dem Freistaate aufgehalten haben, und ein Grundeigenthum von 10,000 Piastern an Werth besitzen, um gewählt zu werden. Die Repräsentanten werden nur auf vier Jahre erwählt, und ihre Kammer besitzt das ausschließliche Vorrecht, den Präsidenten, Vicepräsidenten, die Minister und Mitglieder des höchsten Gerichts in den Fällen zur Verantwortung zu ziehen, wo ihr Betragen das Gemein-

wohl gefährdet oder benachtheiliget. Zu dem Senate sendet jedes Departement des Freistaats vier Senatoren. Beim Anfange der Kammereröffnung waren ihrer 44, von denen Jeder ein Alter von 30 Jahren haben, Wahlherr, Einwohner oder Eingeborner des Wahldistrikts seyn mußte, für den er gewählt ward, und wenigstens drei Jahre vor seiner Ernennung in Colombia gewohnt haben, ein Grundeigenthum von 4000 Piastern an Werth besitzen, oder ein jährliches Einkommen von 500 Piastern, oder Professor einer Wissenschaft seyn. Ausländer können Senatoren werden, wenn sie ein Grundeigenthum von 16,000 Piastern an Werth besitzen, oder zwölf Jahre lang in Colombia gewohnt haben. Ihre Funktion dauert acht Jahre. Jeder, der einen Gesetzantrag machen will, muß denselben in ein an den Senat gerichtetes Schreiben einschließen, welches dann der Secretair öffnet, und es dem Präsidenten mittheilt. Dieser fragt nun die Mitglieder: ob der Gesetzantrag einem Comité vorgelegt werde; willigen sie ein, so beräth sich das Comité im Geheimen, und erstattet einen Bericht, der öffentlich im Senate verlesen wird. Erachtet man die Verhandlung darüber für zweckdienlich, so wird der Antrag Tages darauf zum ersten Male verlesen. Zwischen der ersten und zweiten Vorlesung, zwischen denen wenigstens ein Tag verstreichen muß, wird wenig debattirt, welches erst bei der dritten Vorlesung vollständig geschieht, worauf dann abgestimmt wird. Die Frage wird durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Beim Verwerfen des Antrages darf derselbe erst im folgenden Jahre wieder vorgebracht werden. Kein Gesetz tritt in Kraft, bis die vollziehende Gewalt es unterzeichnet hat; versagt diese ihre Zustimmung, so geht der Antrag innerhalb zehn Tagen nach dem Empfange mit den erforderlichen Aenderungen an das Haus zurück, woher er gekom-

men ist; er wird von Neuem discutirt, und wenn er dann die gesetzliche Stimmenmehrheit erhält, so wird er ein verfassungsmäßiges Gesetz, obgleich er nicht von der vollziehenden Gewalt unterzeichnet oder gebilliget worden. Diese Macht hat also kein absolutes Votum, noch die Macht, ein Gesetz vorzuschlagen, sondern darf bloß Materialien zur Berathung liefern, die ein Gesetz werden können. Der Präsident und Vicepräsident, die Mitglieder des höchsten Gerichts, die Staatssecretaire ꝛc. sind von beiden Häusern der gesetzgebenden Versammlung ausgeschlossen; sie können wohl die Gesetze in Kraft setzen, allein vorschlagen dürfen sie keins. Die vollziehende Gewalt hat ein Staatsbürger mit dem Titel Präsident der Republik Colombia. Er wird auf vier Jahre erwählt; ihm zur Seite steht ein Vicepräsident. Der Präsident ruft den Congreß zur festgesetzten Zeit zusammen, und in dringenden Fällen auch außerordentlich; er macht ferner die Gesetze des Congresses bekannt, und heißt sie vollziehen; er ist der oberste Befehlshaber der Land- und Seemacht, und leitet beide ausschließlich; er erklärt im Namen der Republik, nach den Beschlüssen des Congresses, den Krieg, und schließt mit Genehmigung desselben Friedens-, Bündniß-, Freundschafts-, Waffenstillstands-, Handels- und Neutralitätsverträge mit auswärtigen Völkern und Staaten; er ernennt die Minister, die diplomatischen Agenten ꝛc.; er giebt bei der Eröffnung der Sitzungen des Congresses demselben eine Uebersicht über den politischen und kriegerischen, so wie über den finanziellen und staatswirthschaftlichen Zustand der Nation; er zeigt die Veränderungen und Verbesserungen an, die er für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes zweckmäßig findet. Der Präsident muß die Eigenschaften eines Senators besitzen, und kann nur acht Jahre im Amte bleiben, wenn nicht in der Zwischen-

zeit ein Anderer Präsident geworden ist. Der Vicepräsident verwaltet dessen Amt, wenn er abwesend ist, sich zurückgezogen hat, oder gestorben ist. In Abwesenheit beider vertritt der Präsident des Senats ihre Stelle. Dem Präsidenten steht ein Rath zur Seite, der aus dem Vicepräsidenten, einem vom Präsidenten gewählten Mitgliede des höchsten Gerichts, und den vier Staatssecretairen (der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, des Krieges und des Innern) besteht, durch welche die vollziehende Gewalt Verfügungen an die unteren Behörden erläßt. — Der Congreß theilt das Gebiet der Republik in mehrere Departements, diese in Provinzen, diese in Kantone, und diese in Kirchspiele. Der Intendant, als politischer Befehlshaber jedes Departements, wird vom Präsidenten ernannt. Jede Provinz hat einen Gouverneur zum Regenten, der von dem Intendanten des Departements abhängt. Das Recht der Staatsbürger erstreckt sich auch auf die freie Aeußerung seiner Meinungen, und dann: frei zu schreiben und drucken zu lassen, nur ist jeder für das, was er geschrieben und drucken gelassen hat, verantwortlich; ein Gesetz bestraft den Mißbrauch. Was die Rechtspflege betrifft, so besteht diese in drei Appellationsgerichten. Bei der Wahl eines Richters werden fünf Rechtsgelehrte vorgeschlagen, wovon drei dem Hause der Repräsentanten durch die Vollziehungsgewalt vorgeschlagen werden; dieses erwählt zwei derselben, aus denen der Senat Einen zum Richter ernennt. Dem höchsten Gerichtshofe (alta corte) ist die Untersuchung und Beseitigung der Zwiste unter den Abgesandten, Ministern und diplomatischen Agenten aus fremden Ländern übertragen, die aus den Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe und Tribunale, oder aus den Verfügungen der Vollziehungsgewalt hervorgehen. Die Vollziehungsgewalt ernennt die Richter bei diesem Gerichts-

hofe, so wie der Congreß zu allen unteren Gerichtshöfen und Behörden ernennt. Wie schon oben bemerkt worden, wurde diese am 12ten July 1821 angenommene und publicirte Verfassung das Grundgesetz der Republik Colombia, das von allen Deputirten, 57 an der Zahl, und von dem Präsidenten Jose Marquez und dem Vicepräsidenten A. M. Briano unterzeichnet war. Zur Feier der Unabhängigkeit, der Vereinigung und der Siege der Völker Colombia's bestimmte der Congreß den 25sten, 26sten und 27sten December als Nationalfesttage. — Die Republik Colombia bestand aber nur bis zum November 1831, wo sie sich in drei verschiedene, für sich selbstständige Staaten auflösete, welche die Namen Neu-Granada, Venezuela und Ecuador (Aequator) angenommen haben. Parteyenkämpfe zerrütteten Neu-Granada, bis zuletzt die Anhänger der Republik siegten, und dem General Santander die Präsidentenwürde übertrugen, nachdem Bolivar 1830 seine Präsidentenstelle niedergelegt hatte, dem man vorwarf, nach der monarchischen Gewalt gestrebt zu haben, und der auch das Haupt der Republikaner, den General Santander, verbannt hatte. Santander trat sein Amt 1832 als Präsident von Neu-Granada an, und rechtfertigte die Erwartung seiner Mitbürger; denn er verbesserte die Rechtspflege durch neue Gesetzbücher, ordnete die Verfassung der Gemeinden, sorgte für die unter den Revolutionskämpfen vernachlässigte Volksbildung, unterdrückte 1833 eine aristokratische Verschwörung, beförderte den Handel durch Herabsetzung der Zölle, und verbesserte die Finanzen. In Venezuela, wo sich der erste Congreß 1831 versammelte, um den neuen Staat zu gestalten, ordnete Paez als Präsident die Verwaltung mit Kraft und Einsicht; er löste das stehende Heer auf, und suchte unter dem Schutze des inneren Friedens, den

er zu befördern strebte, die Betriebsamkeit des Volkes zu erhöhen, bis er 1835 die ihm übertragene Gewalt niederlegte, die er nur auf kurze Zeit wieder annahm, um einen Aufstand zu unterdrücken. Heftigeren Zerrüttungen war die neue Republik Ecuador (Quito) ausgesetzt, wo zwei Heerführer, Flores, ein ehemaliger Anhänger Bolivars, und Ricafuerte, sich um die Obergewalt stritten, und ungeachtet der Mühen, die sich Santander gab, um den Frieden durch eine Vermittelung herbeizuführen, wüthete dennoch der Bürgerkrieg lange fort. Eine definitive Abgrenzung der drei Staaten kam nicht ganz zu Stande, besonders da das Departement Cauca von Venezuela, an das es sich anschließen wollte, zurückgewiesen ward, sich dann an den Staat Ecuador anzuschließen beabsichtigte, aber von der Republik Neu-Granada, als ihr zugehörend, zurückgefordert wurde. Diese drei Staaten gaben sich nun nach ihrer Trennung neue, der Colombischen Verfassung ähnliche Grundgesetze. Es steht demnach ein Präsident an der Spitze der vollziehenden Gewalt, und die gesetzgebende wird von zwei Kammern ausgeübt. Seit dem May 1832 bilden die drei Staaten eine Union, vermöge der sie gegen das Ausland stets als ein politisches Ganzes auftreten, gemeinschaftliche Verträge eingehen, Krieg erklären und Frieden abschließen. Die Sklaverey bleibt abgeschafft; der zollfreie Handelsverkehr herrscht gegenseitig; auch haben sie die Tilgung der Gesammtschuld des früheren Staates Colombia übernommen, welche sich 1832 auf mehr als 80 Millionen Gulden belief, wovon das in England contrahirte Anleihen allein 6,750,000 Pfund Sterling beträgt. — Die Republik Paraguay, mit einer patriarchalischen Regierungsform. Nach dem vom Doctor Franzia (der früher Advokat war) entworfenen Gesetzbuche herrscht unter allen Bürgern vollkommene

Gleichheit; eine Repräsentantenkammer, aus 42 Mitgliedern bestehend, die eigentlich mehr ein Staatsrath, als eine gesetzgebende Behörde ist, und dem Dictator, welchen Titel Franzia, als Beherrscher Paraguay's, annahm, zur Seite steht, der aber gleich Napoleon unumschränkt und fast despotisch herrschte, und am 5ten November 1837 durch den Tod von seinem Posten abberufen wurde. Franzia hat das Verdienst, daß durch ihn Paraguay zum blühendsten Staate Südamerika's erhoben wurde, und nahm er sich gleich Napoleon als Muster, und isolirte er seinen Staat von den übrigen revolutionairen Staaten, um sich den Frieden zu sichern, so verdient er doch bei aller Strenge den Dank der Bürger von Paraguay, die er von dem Revolutionsfieber heilte, und durch den Frieden und seine einsichtsvollen Anordnungen glücklich machte. — Die Verfassung der Republica del Uruguay (Banda oriental) ist nach den Grundzügen des Entwurfs vom 18ten July 1830 eine repräsentative mit zwei Kammern, die erste mit 9 Senatoren, und die zweite mit 29 Abgeordneten. Die Rechte der Staatsbürger sind Religionsfreiheit; Preßfreiheit; Einführung des Geschwornengerichts; keine stehende Armee (nur in der Stadt Montevideo ein Bataillon von 400 Mann), aber eine Bürgergarde in sämmtlichen 9 Departements der Republik; Ertheilung des Staatsbürgerrechts an jeden Fremden, der sich im Lande niederläßt. An der Spitze des Staats steht ein Präsident, und das Ministerium, welchem vier Minister vorstehen: für das Innere, für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Kriegs- und für das Finanzwesen, hat noch einen Premierminister an der Spitze, also einen Minister-Präsidenten. Als Gesetzbuch ist der Code Napoléon mit einigen Abänderungen eingeführt; der Schulunterricht geschieht auf Staatskosten. Dieser Staat machte unter Spa-

nischer Herrschaft einen Bestandtheil des ehemaligen Vice-Königreichs Buenos-Ayres aus, und stand später neun Jahre lang unter der Herrschaft des berüchtigten und grausamen Parteyführers Artigas, und wurde in Folge seines zerrütteten Zustandes von den Portugiesen erobert, und mit Brasilien vereiniget. Durch den zwischen Buenos Ayres und Brasilien geschlossenen Frieden wurde diese Provinz von Brasilien getrennt, und unter dem Namen Republica del Uruguay als ein selbstständiger Freistaat anerkannt. Der Staat zerfällt in 9 Departements: Montevideo, Maldonado, Canelones, San Jose, Colonia, Soriano, Paisandu, Duragno, Cerro Largo, und hat ein Areal von 10,000 Quadratmeilen mit 170,000 Einwohnern. — Alle hier genannten Republiken stehen auf einem entzündbaren Boden, und haben daher wegen der bis jetzt immerwährenden Parteyenkämpfe, die bald die eine, bald die andere Republik ergreifen, keine innere Festigkeit, können sich in dieser Hinsicht nicht mit dem Nordamerikanischen Staatenbunde messen; denn hier herrscht Einigkeit in der Föderation, und wenn hier auch ein Unionsstaat sich trennen wollte, so würde er doch sehr bald zur Union zurückkehren, da er als isolirt stehend des Schutzes der übrigen Verbündeten beraubt wäre, und sich daher doch nicht lange halten könnte, welches aber bei den Südamerikanischen Staaten nicht der Fall ist, die seit ihrer Losreißung von Spanien, als dessen Kolonien, noch keine eigentliche Festigkeit erhalten konnten, weil sie den Parteyenkämpfen der Royalisten und Republikaner stets ausgesetzt waren. Den Spaniern lag Alles daran, ihre frühere Macht in den jetzt vom Mutterlande getrennten Kolonien wieder zu erhalten, und den Republikanern, sich zu befreien, und eigene Staaten in dem Lande zu errichten, welches sie jetzt als ihr Mutterland betrachteten, und zu einem Unionslande machen

wollten, worein sich nun wieder die Parteysucht der Befreier, der an der Spitze stehenden Generale, mischte, und daher entstanden nun diese Wirren und das Isoliren der sich sonst verwandten Provinzen oder Staaten. Hierzu kamen nun noch die Grausamkeiten, welche die Spanier in den wiedereroberten Landen begingen, so daß von Neuem Empörungen entstehen mußten zu Gunsten der Republikaner, welche die Stimmung der entrüsteten Einwohner benutzten, und das Feuer immer wieder von Neuem schürten, zum Nachtheile der Spanischen Royalisten, die das gewonnene Feld wieder räumen mußten. So z. B. kämpften die Patrioten und Spanier mit abwechselndem Glücke, bis Bolivar von dem auf der Insel Marguerita versammelten Congresse 1817 zum Oberdirector von Venezuela ernannt wurde, und unterstützt von Englischen und Französischen Officieren, und unter der eifrigsten Mitwirkung von den eingebornen Generalen Paez, Cedeno, Santander ꝛc., die sich durch Tapferkeit, Entschlossenheit und muthiges Ausharren auszeichneten, durch den Sieg bei Bochica im July 1819 die Freiheit Neu-Granada's, das ihn zum Präsidenten ernannte, bewirkte, worauf er am 19ten September den Wunsch der Völker von Cundinamarca, mit Venezuela zu einer Republik vereiniget zu werden, öffentlich erklärte. Der Congreß des Freistaats Venezuela zu Angostura bestätigte diesen Wunsch am 17ten September 1819, und der Sieg Bolivars bei Calabozo am 24sten Juny 1821 entschied über das politische Daseyn der Rupublik Colombia ꝛc. ꝛc. Hieraus soll sich nur so viel ergeben, daß nach dem, was schon oben gesagt worden, auf keine feste Regierung in diesen Freistaaten zu rechnen ist. Und so war es auch in Buenos-Ayres der Fall in neuester Zeit, wo Frankreich seit dem 28sten März 1838 die Häfen von dieser Republik blokirte,

wegen Mißhandlungen Französischer Unterthanen; denn außer daß die übrigen Bedingungen eines 1829 abgeschlossenen Handelsvertrages nicht erfüllt wurden, verlangte der Präsident der Republik, Rosas, sogar, daß die dort ansässigen Franzosen Militairdienste thun sollten, und die sich dagegen sträubten, wurden in's Gefängniß geworfen. Frankreich hatte nun zwar durch seine erlangten Vortheile, und besonders durch die Einnahme der Insel Martin Garcia, welche durch ihre Lage die Mündung des Uruguay in den La Plata beherrscht, von dem Präsidenten Rosas weiter nichts erlangt, als daß es seinen Einfluß in den Südamerikanischen Republiken, zum Mißvergnügen Englands, wie sich die Englische Presse ausdrückt, immer mehr befestiget; denn so hatte es die Partey in Montevideo, welches mit Buenos-Ayres im Kriege begriffen war, ganz in seiner Gewalt; und da sich der südliche Theil von Buenos-Ayres im Jahre 1840 für unabhängig erklärt hat, so hat es den Schein, daß sich die meisten der sich hier gebildeten Republiken wieder auflösen, und sich anders constituiren werden. Es wird daher die oben angeführte Verfassung von Neu-Granada wohl das Muster von allen sich ferner bildenden Republiken bleiben, wenn gleich mit mannigfältigen Abänderungen, je nach dem Charakter des Landes und der Bewohner. — Die Verfassung der demokratischen Republik Haiti datirt vom 2ten Juny 1816, wo der General Johann Peter Boyer, der am 27sten März 1818 dem Präsidenten Pethion in gleicher Würde gefolgt war, und im October 1820 nach dem Sturze der monarchischen Verfassung im nordwestlichen Theile der Insel, und nach der Vereinigung mit dem östlichen, vormals Spanischen Antheile derselben, als lebenslänglicher Präsident von ganz Haiti gewählt wurde, sie für die ganze Insel als Staatsgrundgesetz bekannt machen ließ. Auf

dem Gebiete des Freistaats kann keine Sklaverey Statt haben. So ist jede gemachte Schuld, die sich auf Menschenkauf bezieht, für immer als erloschen anzusehen. Das Recht der Zuflucht (jus asyli) ist heilig und unverletzlich, mit Ausnahme der durch das Gesetz bestimmten Fälle. Wenn gleich Boyer als lebenslänglicher Präsident gewählt worden, so ist doch die Regierung nicht erblich, sondern geschieht durch Wahl. Nach der Erklärung, die sich der Freistaat gemacht hat, wird er keine Unternehmung zum Nachtheile anderer Staaten beginnen, keine Eroberungen, um sich zu vergrößern, machen, und dadurch den Frieden und die innere Einrichtung fremder Staaten oder Inseln stören. Die Menschenrechte in Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums sind ausgesprochen. Die Freiheit besteht in dem Rechte, alles dasjenige thun zu dürfen, wodurch die Rechte eines Andern nicht gekränkt werden; die Gleichheit darin, daß das Gesetz keine Ausnahmen kennt, sondern alle Haitier vor ihm gleich sind. Sie gestattet daher keine Ungleichheit der Geburt und keine Erblichkeit der Gewalten. Die Sicherheit besteht in der Zusammenwirkung Aller, um die Rechte eines Jeden zu sichern. Das Eigenthum ist das Recht, über seine Einkünfte, sein Vermögen und die Früchte seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit frei verfügen zu können. Das Eigenthum ist unverletzlich und heilig. — Das Gesetz ist der allgemeine, durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter ausgedrückte Wille. Kein Civil- oder Kriminalgesetz kann rückwirkende Kraft haben. — Sämmtliche Bürger der Republik werden als souverain betrachtet, und daher kann kein Individuum, keine theilweise Versammlung der Bürger sich die Souverainetät als Sonderrecht beilegen. Die gesellschaftliche Garantie kann nicht ohne Theilung der Gewalten, ohne Bestimmung ihrer Grenzen, und ohne

Verantwortlichkeit der Staatsdiener bestehen. Jeder Bürger ist seine Dienste dem Vaterlande schuldig, so oft ihn das Gesetz zur Vertheidigung desselben aufruft. Das Haus oder die Wohnung eines jeden Bürgers ist ein unverletzliches Heiligthum, und daher kann keine Haussuchung ohne ein Gesetz oder einen höheren Befehl Statt haben, und Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. In Hinsicht der Meinungen und der Presse gilt das, was oben unter Colombia angeführt worden. Die Bekanntmachung von Druckschriften unterliegt keiner Censur. Mit allen öffentlichen Aemtern ist Verantwortlichkeit verbunden. Die Nationalgüter können veräußert werden. Kein Weißer, von welchem Volke er auch sey, kann in der Eigenschaft als Herr oder Güterbesitzer den Fuß auf Haitischen Boden setzen; dagegen werden alle Afrikaner, Indier und die aus ihrem Blute Entsprossenen, sie mögen in den Kolonien, oder in fremden Ländern geboren und erzogen seyn, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Freistaate aufschlagen wollen, als Haitier betrachtet, können aber erst ein Jahr nach ihrer Niederlassung die bürgerlichen Rechte genießen. Die Ausübung dieser Rechte geht durch die Verurtheilung zu körperlichen oder entehrenden Strafen verloren. Die katholische Religion ist Staatsreligion; aber jeder andere Gottesdienst erlaubt. Der Präsident ist befugt, vom Pabste die Residenz eines Bischofs nachzusuchen, damit derselbe die jungen, dem geistlichen Stande gewidmeten Haitier zu Priestern weihe. Eine Korporation können aber die Geistlichen nicht bilden. Die gesetzgebende Gewalt besteht aus zwei Kammern, aus der Kammer der Senatoren und der Kammer der Repräsentanten. Jeder Gesetzesentwurf muß durch die ausübende Gewalt vorgeschlagen, durch die Kammer der Repräsentanten berathen und angenommen, und

durch den Senat dekretirt worden seyn. Die Kammer der Repräsentanten ist zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern für die Hauptstadt des Freistaats, 2 für den Hauptort jedes Departements, und 1 Mitglied von jeder Gemeinde. Diese Kammer setzt die öffentlichen Abgaben nach ihrer Natur, Höhe, Dauer und Erhebungsart fest, beschließt in Verwaltungssachen, bildet das Heer, bestimmt Maaße, Gewichte und Münzen, erläßt alle Gesetze, die zur Ausübung aller durch die Verfassung bestehenden und angeordneten Gewalten nöthig sind, bestimmt die Zusammenkunft und den Wirkungskreis eines Rathes der Notabeln in jeder Gemeinde ꝛc. Die Mitglieder dieser Kammer müssen Grundeigenthümer und 25 Jahre alt seyn; sie werden auf fünf Jahre gewählt, und erhalten während der dreimonatlichen Dauer der Congreßsitzung 1125 Gulden. Jährlich erhält diese Kammer durch den Präsidenten die von dem Staatssecretaire abgelegte Rechnung zugeschickt, worüber von den Mitgliedern discutirt, und ihre Bekanntmachung verordnet wird. In dringenden Fällen kann der Präsident die Kammer auch außerordentlich berufen. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; sie können aber auch bei verschlossenen Thüren berathschlagen, wenn es Fälle betrifft, die einen öffentlichen Anstoß geben könnten, oder geheim gehalten werden sollen, und Gründe dafür vorliegen. Die Berathungen werden durch ein Gesetzbülletin bekannt gemacht. — Der Senat oder die Kammer des Senats erhält die von der Repräsentanten-Kammer erlassenen Gesetze zur Annahme zugesendet. Jedes von dem Senate nicht angenommene Gesetz kann erst nach Ablauf eines Jahres in der Kammer wieder vorgebracht werden. Der Senat besteht aus 24 Mitgliedern, die von der Kammer der Repräsentanten aus einer ihr von dem Präsidenten vorgelegten dreifachen Liste zu jeder Se-

natorstelle ernannt werden. Jeder Senator muß 30 Jahre alt seyn, und seinem Amte neun Jahre lang vorstehen; er erhält eine jährliche Remuneration von 3000 Gulden. Der Senat wacht über die Verfassung und hält seine Sitzungen öffentlich; er kann aber auch, wie die Deputirtenkammer, bei verschlossenen Thüren berathschlagen. Der Senat bespricht sich mit dem Präsidenten über alle Gegenstände, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen; auch steht ihm allein das Recht zu, den Präsidenten zu ernennen. Er erläßt ferner auf die Anzeige des Präsidenten oder der Gemeindekammer die Anklagedekrete gegen die Agenten der Verwaltung; er hat die Befugniß, alle durch den Präsidenten mit fremden Mächten abgeschlossenen Allianz- und Handelsverträge, so wie die Kriegserklärungen zu genehmigen oder zu verwerfen; er dekretirt die für jeden Zweig des öffentlichen Dienstes erforderlichen Summen nach dem von dem Staatssecretaire eingereichten Budget. — Die ausübende oder vollziehende Gewalt ist einer Magistratsperson übertragen, die den Titel Präsident von Haiti führt, und seine Stelle lebenslang bekleidet. Er muß 35 Jahre alt seyn, und bezieht eine Civilliste von 75,000 Gulden, und hat das Recht, seinen Nachfolger zu bezeichnen. Jeder Bürger von Haiti ist zum Präsidenten wählbar. Der Präsident schlägt die Gesetze vor, mit Ausnahme derjenigen, welche die Vertheilung, Größe, Dauer und Erhebungsart der Steuern, ihre Vermehrung oder Verminderung betreffen. Seine Gesetzentwürfe werden in der Kammer der Gemeinen discutirt, angenommen oder verworfen; im letztern Falle giebt die Kammer ihre Beweggründe an. Er befehliget die bewaffnete Land- und Seemacht; er schließt Handels-, Bündniß- und Friedensverträge mit den fremden Völkern ab, so wie er auch Kriegserklärungen erläßt;

letztere erhalten jedoch ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung des Senats; er ernennt die Agenten bei den fremden Mächten, und ruft sie nach Belieben zurück; auf gleiche Weise ernennt er alle Civil- und Militairbeamten. Wenn der Präsident benachrichtiget wird, daß sich eine Verschwörung gegen die innere Sicherheit des Staates bildet, so kann er Verhaftsbefehle gegen die Anstifter und Mitschuldigen erlassen; er ist aber bei den auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftnehmung gesetzten Strafen verbunden, den Verhafteten binnen zwei Tagen vor das kompetente Gericht zu stellen. — Dem Senate allein steht das Recht zu, die Amtsführung des Präsidenten zu prüfen, und denselben für schuldig zu erkennen. Wie schon oben bemerkt worden, hat der Präsident das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, welches durch ein eigenhändiges und verschlossenes, dem Senate übergebenes Schreiben geschieht. Dieses Schreiben darf jedoch nicht eher eröffnet werden, als bis die Präsidentur erlediget ist. Der Präsident kann seine Wahl widerrufen, und eine andere Wahl auf die genannte Weise treffen. Dem Senate steht es zu, die von dem Präsidenten geschehene Wahl seines Nachfolgers zu genehmigen oder zu verwerfen; geschieht das Letztere, so muß er binnen vierundzwanzig Stunden zur Ernennung des Präsidenten schreiten. — Der Verwaltung der Justiz steht ein Großrichter vor, und die Gerichtssitzungen sind öffentlich; die Berathungen der Richter aber geheim. Die Urtheile werden nebst ihren Beweggründen laut verlesen. Die Richter selbst können nur wegen einer gerichtlich erkannten pflichtwidrigen Handlung abgesetzt, und nur wegen einer für zulässig erklärten Anschuldigung suspendirt werden. Kein Civil- oder Kriminalgesetz kann rückwirkende Kraft haben. Es giebt für den ganzen Freistaat Friedensrichter, Civil- und Kriminalgerichte, ein

Cassationstribunal und einen höchsten Gerichtshof, der über die Anklagen erkennt, welche der gesetzgebende Körper gegen seine eigenen Mitglieder oder gegen den Präsidenten, oder gegen die Staatssecretaire, oder gegen jeden andern Dienstbeamten, als zulässig erkannt hat. Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 15, und der Präsident davon ist der Großrichter. Von den Entscheidungen dieses Gerichtshofes findet keine Berufung Statt; jedoch hat der Angeklagte das Recht, ein Drittel seiner Richter zu verwerfen. Die Urtheile werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erkannt. — Die bewaffnete Macht darf nicht berathschlagen, und fügt sich den Militairgesetzen; sie darf bloß zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze der Bürger, und zur Vertheidigung des Freistaates in Thätigkeit gesetzt werden. Das Heer besteht aus der besoldeten und nichtbesoldeten Nationalgarde. Ein Staatssecretair, den der Präsident ernennt, unterzeichnet und beglaubiget die detaillirten Rechnungen der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, die der Kammer der Gemeinen vorgelegt werden. Der Staatssecretair und der Großrichter sind verantwortlich wegen der Nichtausführung der von dem gesetzgebenden Körper gegebenen Gesetze, so wie wegen der Handlungen der ausübenden Gewalt. Diese beiden hohen Staatsbeamten sind die beauftragten Redner, die im Namen der ausübenden Gewalt dem Senate und der Kammer der Repräsentanten die erforderlichen Vorträge machen. Wenn die Erfahrung an einigen Artikeln der Verfassung Mängel wahrnehmen lassen sollte, so schlägt der Senat die Revision derselben vor. Es wird dann durch Wahl eine besondere Revisionsversammlung gebildet, die sich bloß auf die Revision derjenigen Artikel beschränkt, die sie von dem Senate bezeichnet erhält. Bei der Berathschlagung entscheidet die Mehrheit der

Stimmen, und die von der Versammlung beschlossenen Abänderungen der Artikel richtet die Revisionsversammlung unmittelbar an den Senat. — Nach einer Königl. Französischen Verordnung von Karl dem Zehnten vom 17ten April 1825 ist die Unabhängigkeit der Insel unter der doppelten Bedingung anerkannt, daß die Republik den vertriebenen Pflanzen (deren Verlust, wie anzunehmen ist, mit Uebertreibung auf anderthalb Milliarde geschätzt wurde) eine Entschädigung von 150 Millionen Franken zahle, und die Französischen Schiffe und Waaren gegen die Hälfte der Zölle, welche andere Nationen erlegen, in ihre Häfen zulasse. Diese Bedingungen wurden von Haiti angenommen, und es ward eine Abschlagszahlung von 30 Millionen auf die festgesetzte Entschädigung geleistet; allein die weiteren Zahlungen blieben aus, und der Präsident Boyer erklärte: daß der Zustand der Finanzen es dem Staate unmöglich mache, mehr als die Hälfte der vertragsmäßigen Summe unter Anrechnung der bereits gezahlten 30 Millionen in Jahresraten von je einer Million zu entrichten. Auch der Handelstraktat wurde nicht vollzogen, sondern die Franzosen in Bezug auf die Zölle nur den begünstigtsten Nationen gleichgestellt. Hierdurch entstanden nun Zerwürfnisse, die Unterhandlungen zwischen beiden Nationen zur Folge hatten, sich mehrere Jahre hinzogen, und sich endlich durch einen Vertrag vom 12ten Februar 1838 endigten. Die definitive Ausgleichung besteht nun in einem doppelten Vertrage: der erste, der politische, enthält, neben dem nochmaligen Ausspruche der Unabhängigkeitserklärung, in Bezug auf den Handel die, indessen nur vorläufige, Bestimmung, daß die Konsuln, die Bürger, die Schiffe, die Waaren und die Produkte jedes der beiden Länder in jeder Beziehung von beiden Seiten so behandelt werden sollen, wie man es

der begünstigtsten Nation zugestanden habe, oder in der Folge zugestehen werde; der finanzielle Vertrag setzt die noch von der Republik Haiti zu zahlenden Entschädigungen auf 60 Millionen Franken fest, in Theilzahlungen von dem Jahre 1838 bis 1867 zu zahlen, und solches in jedem der ersten fünf Jahre 1,500,000 Fr., in jedem der folgenden fünf Jahre 1,600,000, in jedem der dritten fünf Jahre 1,700000, in den vierten fünf Jahren je 1,800,000, in den fünften fünf Jahren je 2,400,000, und in jedem der sechsten fünf Jahre 3,000,000 Fr. — Die Verfassung der vereinigten Mexicanischen Staaten, oder des ehemaligen Vice-Königreiches Neu-Spanien, ist ähnlich derjenigen der Nordamerikanischen Union. Schon seit 1810 herrschten Unruhen in dem Spanischen Amerika, die späterhin eine gänzliche Regierungsveränderung hervorbrachten, und Freistaaten bildeten, die aber zuerst weder vom Mutterlande, noch von anderen Regierungen anerkannt wurden, nur die Englische Regierung hatte am 31sten December 1824 Geschäftsträger an die Regierungen von Colombia, Mexico und Buenos Ayres ernannt, um mit diesen Staaten Handelsverträge abzuschließen. Die Revolution in Spanien im Jahre 1820 verbreitete damals auch ihren Gährungsstoff über das Weltmeer nach den Spanischen Kolonien; auch hier wurde dadurch eine Erschütterung der bestehenden Zustände hervorgebracht, nur waren die Mexicaner nicht einig, welche Partey sie ergreifen sollten, von denen, die sich im Lande bildeten; denn Einige wollten die Spanische Constitution ganz so, wie sie von den neuen Cortes entworfen oder umgeändert worden; Andere eine modificirte, noch Andere zeigten sich als Reactionaire, sie blieben der alten Regierung treu, und hielten es mit dem Monarchen. Diese Letzteren waren diejenigen, die durch Reichthümer und Be-

sitzthümer, auch durch andere Gründe an die alte Regierung gefesselt wurden; es war die kleinste Partey, die es nicht wagte, in dem Parteyengewühle: „Es lebe der König!“ zu rufen. Zu dieser gehörte auch Iturbide, der auf kurze Zeit Kaiser von Mexico ward, aber das Unglück hatte, bei seiner Verbannung aus seinem Vaterlande, aus England wieder dahin zurückzukehren, und dasselbe Loos hatte, was den König von Neapel, Murat, in Pizzo in Calabrien traf: erschossen zu werden. Iturbide, der sich schon als umsichtiger Feldherr gezeigt hatte, entwarf, von mehreren seinen Freunden veranlaßt, den sogenannten Plan von Iguala, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: „Mexico ist von Spanien unabhängig; die katholische Religion ist die alleinherrschende; Europäer und Amerikaner haben gleiche Rechte. Die Regierungsform ist constitutionell-monarchisch; eine Junta aus den angesehensten Mitgliedern aller Parteyen mit dem Vicekönig, Grafen Venadito, als Präsidenten, soll provisorisch die Regierung übernehmen, und einen constituirenden Congreß berufen; Ferdinand der Siebente soll den Thron Mexicos besteigen, und im Falle er es abschlüge, sollen seine Rechte auf seine Brüder Don Karlos und Don Francesco de Paula übergehen, und wenn auch diese es ausschlügen, soll das Volk das Recht haben, irgend ein Mitglied einer regierenden Familie auf den Thron zu berufen; kein Herrscher soll eher in das Land kommen, als bis er die neue Verfassung beschworen habe. Jeder Rangunterschied hört auf; alle Bewohner des Landes sind Bürger und haben gleiche Rechte. Zur Beschützung der Religion, der Staatseinheit und der Unabhängigkeit soll ein Heer errichtet werden, welches auf die Grundsätze dieses Planes vereidiget wird; dieses Heer der drei Bürgschaften soll den Linientruppen gleich geachtet werden, und alle früheren Anhän-

ger der Unabhängigkeit Mexicos umfassen, in so fern dieselben mit den Grundsätzen dieses Planes sich einverstanden erklären; alle Beamte, die dasselbe thun, sollen in ihren Stellen bleiben, im andern Falle aber mit ihren Familien das Land verlassen; Hochverräther gegen den König oder das Volk sollen nicht kriegesrechtlich zum Tode verurtheilt, sondern in eine Festung gebracht und demnächst von dem Congresse gerichtet werden." (Iguala, am 24sten Februar 1821.) Dieser Plan von Iguala gefiel den Parteyen, sagte ihnen zu, weil Alle darin dasjenige fanden, was sie suchten, nämlich diejenige Freiheit zu handeln, wodurch eine Staatsumwälzung leicht begünstiget wird. Nachdem nun zwischen dem Befehlshaber der Königl. Spanischen Truppen und den Freiheitstruppen, welche unter dem Befehle Iturbide standen, ein Vertrag am 24sten August 1821 zu Cordova im Mexicanischen abgeschlossen worden, zog Letzterer als Generalissimus an der Spitze der Mexicanischen Armee am 27sten September in Mexico ein. Es wurde nun eine Regentschaft von drei Personen festgestellt, und Iturbide zum Mitgliede und Präsidenten derselben erwählt, wozu er seiner Seits die Mitglieder der Junta ernannte, und nach dem entworfenen Plane von Iguala die Häupter aller drei Parteyen vereinigte, welches aber der Absicht Iturbide's nicht entsprach, indem jedes einzelne Mitglied nur seine Parteyenzwecke oder seine eigenen selbstsüchtigen Zwecke verfolgte, und so wirkte die Junta gerade dem Plane des Planentwerfers entgegen. Auch die Hoffnungen auf den Congreß, welchen die Junta zusammenberief, schlugen fehl; denn auch dieser handelte anders, und mußte anders handeln, da die Wahl der Mitglieder zu demselben schlecht ausgefallen war; denn bei der Festsetzung der Wahlbestimmungen hatte die Junta den Plan von Iguala nur so weit befolgt, als solches

mit ihren Parteyzwecken übereintraf, und daher kamen die schlechten Wahlen, so daß sich wohl einige Männer von Einsicht und Verdienst darunter befanden, aber die größte Anzahl bestand aus unredlichen, dummen und abtrünnigen Menschen, gezüchtigten Verbrechern und ähnlichen Personen. Diese verächtliche Versammlung verleugnete auch ihren Charakter in ihren Handlungen nicht; denn weder das Eine, noch das Andere geschah für das Volk, welches man seiner Regierung und seiner Verwaltung beraubt hatte. Das Einzige, was von dem Congresse noch geschah, war, daß man Iturbide an der Spitze ließ, obgleich man heimlich gegen ihn intriguirte, und den Anfang damit im April 1822 machte, daß man zuerst von den fünf Mitgliedern der Regentschaft drei entsetzte, und außer Iturbide nur noch Einen im Amte ließ, der gegen jenen feindlich gesonnen war. Durch diesen Schritt dreist gemacht, wurde hierauf im Congresse der Antrag gestellt, daß der Oberbefehl über die Armee mit der Ausübung der Gewalt eines Regenten unverträglich sey. Dieses geschah aus dem Grunde, daß man Iturbide zwingen wollte, entweder freiwillig von der Regentschaft abzutreten, oder sich selbst seines Einflusses auf die Armee zu berauben, welches am sichersten seinen Sturz bewirken konnte. Als der erwähnte Antrag in den Congreß gebracht wurde, so erhielt er nicht dessen Zustimmung; indessen vermehrten die Intriguen des Congresses gegen Iturbide die Mißstimmung des Volkes und der Armee; und als unterdessen der Beschluß der außerordentlichen Cortes zu Madrid am 26sten Februar bekannt wurde, nach welchem der Vertrag von Cordova für null und nichtig erklärt ward, machte das Volk von seinem nunmehr gewonnenen Rechte Gebrauch, und rief im Vereine mit dem Heere am Abende des 18ten Mays Iturbide unter dem Namen: Augustin der

Erste zum Kaiser von Mexico aus. Nachdem dieses geschehen war, erließ er am folgenden Morgen nachstehende Proklamation: „Mexicaner! Als ein Mitbürger, der die Ordnung zu erhalten wünscht, und um Eure Wohlfahrt unendlich mehr besorgt ist, als um seine eigene, wende ich mich zu Euch. Staatsveränderungen und Umwandlungen der Regierungsform bringen kein Unglück, wenn das Volk von jener Klugheit und Mäßigung sich leiten läßt, die Ihr immer gezeigt habt. Das Heer und die Bewohner dieser Stadt haben eben einen entscheidenden Schritt gethan, und dem gesammten Volke steht es nun zu, entweder zu genehmigen oder zu verwerfen, was geschehen ist. Ich kann in diesem Augenblicke nur Dankbarkeit für ihren Entschluß fühlen, und bitte Euch, Mitbürger, ja ich bitte Euch dringend (denn bei Mexicanern bedarf es nicht meines Befehls), jeden Ausbruch der Leidenschaft zurückzuhalten, allen Groll zu vergessen, und die öffentlichen Behörden zu achten; denn ein Volk, das keine Behörden hat, oder wenn es sie hat, sie mit Füßen tritt, ist ein Ungeheuer; möge keiner meiner Freunde sich diesen Namen zuziehen! Laßt uns eine ruhigere Zeit abwarten, ehe wir über unsere Einrichtungen und unser Schicksal unwiderruflich entscheiden; sie wird bald kommen. Die ganze Nation ist das Vaterland; ihre Abgeordneten sind ihre Vertreter. Laßt uns sie hören; laßt uns der Welt nicht ein Aergerniß werden, und fürchtet nicht, daß Ihr irre geleitet werden sollet, wenn Ihr auf meinen Rath hört. Der Wille des Volkes ist Gesetz, und nichts ist höher. Höret auf mich, und gebt mir diesen letzten Beweis Eurer Zuneigung, die das Einzige ist, was ich suche, und das höchste Ziel meines Ehrgeizes. Diese Worte kommen aus meinem Herzen; laßt mir die Gerechtigkeit widerfahren, mich für aufrichtig und für Euren besten Freund zu halten. Iturbide."

— Iturbide ließ nun die Regentschaft zusammenkommen, rief die Generale und Officiere zu sich, und trug dem Präsidenten des Congresses auf, sogleich eine außerordentliche Sitzung zu veranstalten. Schon an dem darauf folgenden Morgen, am 19ten, versammelte sich der Congreß. Iturbide wurde vom Congresse eingeladen, der Sitzung persönlich beizuwohnen. Das Volk spannte die Pferde von seinem Wagen, und zog ihn unter unabläßigem Zurufe und Viva! nach dem Pallaste des Congresses, wo ihm ein gleiches Viva! von der jubelnden Menge entgegenscholl. Bei der Erörterung der Frage: ob Iturbide die Krone zuerkannt werden könnte? widersprach kein Mitglied; nur Einige erklärten, für einen so außerordentlichen Fall von ihren Kommittenten nicht ermächtiget zu seyn, und wünschten erst Vollmacht einzuholen. Iturbide selbst unterstützte laut diese Erklärung. Die Sitzung endigte indessen damit, daß er mit 77 Stimmen gegen 15 zum Kaiser von Mexico erwählt wurde. Es waren 94 Mitglieder zugegen, davon entfernten sich zwei, ohne abzustimmen, und die erwähnten funfzehn stimmten auch nicht gegen ihn, sondern erklärten sich nur für nicht hinreichend bevollmächtiget. Das Beschlossene wurde nun schnell durch Eilboten den Provinzen mitgetheilt, und auch von hier liefen die befriedigendsten Nachrichten wegen dieser Wahl ein. Auch der General Santana erklärte, als er dem neuen Kaiser seinen Glückwunsch abstattete, daß er schon auf eigene Hand Vorkehrungen getroffen habe, ihn durch die Armee zum Kaiser ausrufen zu lassen, weshalb es ihm jetzt um so lieber sey, daß es nunmehr im gesetzlichen Wege Statt gefunden habe. Auch der Congreß machte dieses Ereigniß durch eine Proklamation bekannt, in der am Eingange heißt: „Mexicaner! Eure Abgeordneten wenden sich zum ersten Male zu Euch, das außerordentliche Ereigniß

Euch anzukündigen, welches das Schicksal des Reichs Anahuac entschieden hat, dessen Befreiung vollendet ist, da es dem Höchsten gefallen hat, den Bewohnern desselben jene Freiheit zurückzugeben, die er ihnen bei der Geburt verlieh, wobei er sich eines Mannes von seltenen Gaben bediente, um das Unternehmen zu vollführen. Ihr seyd wohlbekannt mit dem Plane von Iguala, womit Sennor Don Augustin de Iturbide dieses große Werk begann, so wie Ihr auch den Vertrag von Cordova kennt, der zwischen ihm und dem Spanischen General Don Juan de O'Donoju abgeschlossen wurde, und der jenen Plan zur Vollkommenheit brachte, wiewohl das Volk zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages bereits seine Entscheidung vollständig ausgesprochen hatte." — Und am Schlusse dieser Proklamation heißt es: „Mexicaner! Ihr seht nun auf dem Kaiserlichen Throne Iturbide, den Großen, den Gegenstand Eurer feurigsten Wünsche, und er will nicht, wie die alten Spanischen Könige, eine unumschränkte Gewalt über Euch ausüben, sondern, wie ein Vater seinen Kindern, Euch liebreiche Dienste erweisen. Er will nach den Gesetzen und nach der von Eurem Congresse zu entwerfenden Verfassung regieren, die Schwachen beschützen, für gleiche Gerechtigkeit sorgen, die Untheilbarkeit des Reiches bewahren, und die Römisch-katholisch-apostolische Religion in voller Kraft erhalten, ohne einer andern Duldung zu gewähren. So hat er heute geschworen vor dem großen Könige aller Könige und der Völker, und in seiner Anrede an Eure Abgeordneten seinen Abscheu gegen Willkührherrschaft und seine Achtung gegen das Gesetz ausgesprochen, auf das feierlichste seinen Wunsch betheuert, lieber zu sterben, als so heiligen Pflichten untreu zu werden, und den Grundsatz anerkannt, daß die höchste Gewalt dem Volke zustehe, und dieses nicht für Könige und

Fürsten da sey, sondern diese für das Volk. Wir haben Euch jetzt eine gedrängte Darstellung dieses großen Ereignisses und die damit in Verbindung stehenden Beweggründe und Erwägungen vorgelegt. Der Congreß hofft, Ihr werdet den Himmel inbrünstig anflehen, daß der Gewählte seine schweren Pflichten unter dem Schutze des Allerhöchsten erfüllen möge. — Die anderen Völker werden gestehen, daß Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dem Volke von Mexico den Weg gezeigt haben, zur Vollendung seiner Regierungsform zu gelangen, um das Schicksal dieses Reiches auf einmal zu sichern. Das Mexicanische Volk, bereit, die Rechte anderer Völker anzuerkennen, wird in seinen Hoffnungen nicht getäuscht werden; denn da Treue und Anhänglichkeit sein Polarstern sind, so wird es in seinem Verkehre mit anderen Völkern diese Grundsätze befolgen, und Spanien selbst wird unter uns seine besten Verbündeten finden, wenn es, einer für beide Völker gleich nützlichen Politik gemäß, unsere Rechte anerkennt und achtet." — Die Gesinnungen, welche der Congreß auf den neuen Kaiser gerichtet aussprach, bewährte er auch noch durch andere wichtige Akte. So faßte der Congreß in der Sitzung am 22sten Juny 1822 aus eigenem Antriebe mit großer Mehrheit den Beschluß, daß die Krone in Iturbide's Familie in absteigender Linie erblich seyn sollte; gleichzeitig ward des Kaisers ältestem Sohne und Thronerben der Titel: Reichsprinz beigelegt; die übrigen Söhne hießen Mexicanische Prinzen; des Kaisers Vater: Prinz der Union, und des Kaisers Schwester: Prinzessin Iturbide. Dann wurde in derselben Sitzung auch die Krönungsfeierlichkeit bestimmt. Dieses war nun der erste Rausch, der aber bald vorüberging; denn als die Parteyen gewahrten, daß Iturbide zu rechtlich verfuhr, und ihren Wünschen nicht entgegenkam, und auch nicht die-

jenige Kraft und Festigkeit bewies, welche nöthig ist, um Parteyen zu zügeln, fingen sie ihre früheren Umtriebe wieder an fortzusetzen, nur daß ihr Streben dahin ging, den kaum erhobenen Kaiser wieder zu stürzen. Mehrere Verschwörungen wurden entdeckt, selbst im Congresse saßen Mitverschworene; allein ihre Entdeckung und der Prozeß, der ihnen gemacht wurde, führten zu keinem sichern Resultate, sondern nur zu neuen Verwirrungen; denn der Congreß forderte unmittelbar nach der Verhaftung der Verschworenen von den Ursachen derselben unterrichtet zu seyn, und nicht minder verlangte er, daß die Beschuldigten von ihm gerichtet werden sollten. Der Kaiser weigerte sich aber, die Verhafteten auszuliefern, ehe die Voruntersuchung geschlossen, und es demnächst entschieden wäre, welchem Gerichte der Prozeß zustände. Den Gerichtshof der Cortes, welcher aus Congreßmitgliedern bestand, die selber der Verschwörung verdächtig waren, verwarf Iturbide um so mehr, als sie die früheren Mittheilungen von ihm über geheime Umtriebe unbeachtet gelassen hatten. Dieser Streit des Kaisers mit dem Congresse dauerte bis gegen Ende Octobers, da erhob sich die Partey des Kaisers um so kräftiger; der Congreß wurde in öffentlichen Schriften heftig angegriffen, so daß die Wirkung davon war, daß die Provinzen, welche den Abgeordneten ihre Besoldung bezahlen sollten, sich weigerten, solches zu thun, so daß diese, obgleich aus den Staatskassen unterstützt, doch größtentheils in Armuth und Schulden lebten. Der Congreß dagegen blieb diesem Verfahren nichts schuldig, um so mehr, da die Mitglieder desselben größtentheils nichts zu verlieren hatten. Es erging daher am 7ten April folgende Verordnung: „Der souveraine, constituirende Congreß verfügt, daß, da Iturbide's Krönung das Werk der Gewalt und nach dem Gesetze nichtig gewesen sey, über seine Abdankung keine Erör-

terung Statt finden könne; daß die aus der Erbfolge und der Krönung hergeleiteten Ansprüche nichtig; alle vom 19ten May 1822 bis 29sten März 1823 Statt gehabten Regierungshandlungen ungesetzlich seyen, und zu ihrer Gültigkeit erst einer Bestätigung durch die gegenwärtige Regierung bedürfen; daß Iturbide das Gebiet von Mexico alsbald verlassen, und in einem Hafen im Meerbusen von Mexico auf ein neutrales Fahrzeug sich einschiffen solle, welches ihn auf Kosten des Staates dahin bringen wird, wohin er sich begeben will; daß er auf Lebenszeit jährlich 25,000 Dollars erhalten solle, unter der Bedingung, in irgend einer Gegend Italiens zu wohnen; daß nach seinem Tode aber seine Kinder ein Jahrgeld von 8000 Dollars genießen sollen." — In der Sitzung des folgenden Tages dekretirte der Congreß: „daß es zu keiner Zeit ein Recht gegeben habe, das Mexicanische Volk an irgend ein Gesetz oder einen Vertrag zu binden, wozu es nicht selbst, oder seine nach dem öffentlichen Rechte freier Völker ernannten Abgeordneten die Zustimmung gegeben; daß daher der Plan von Iguala und der Vertrag von Cordova in Beziehung auf die Regierungsform und die darin enthaltene Einladung als nicht bestehend anzusehen seyen, und das Volk volle Freiheit habe, sich eine beliebige Verfassung zu geben." — Auf diese Weise verfuhr nun der Congreß, um sich zu rächen gegen die Angriffe der Iturbidischen Partey. Der Kaiser suchte nun dieser Verfügung entgegen zu setzen, daß er die Minister, Staatsräthe, Generale und andere Officiere, so wie seine Partey im Congresse (72 Mitglieder) um sich berief, und mit ihnen die Maaßregeln verabredete, die nunmehr zu ergreifen seyen. Ein halbes Jahr ging hin, ohne etwas Entscheidendes zu thun, bis endlich der Kaiser zu Ende Octobers dem Congreßpräsidenten melden ließ, daß die gesetzgebende

Partey zu bestehen aufgehört habe. Der Brigadier Cortagar erhielt den Auftrag, den Sitzungssaal zu schließen, und vollzog denselben sogleich. Noch an demselben Tage wurde von Iturbide eine anordnende Junta eingesetzt, die aus 45 Mitgliedern des aufgelöseten Congresses bestand. Diese Junta sollte nun einen neuen Wahlakt nach besseren Prinzipien, als der erste, entwerfen, und nur in sehr dringenden Fällen sollte sie als gesetzgebende Versammlung handeln. Es herrschte nun zwar Ruhe, aber nur auf kurze Zeit; denn es brachen Mißhelligkeiten zwischen einigen Generalen aus, und Santana, der sich erst für Iturbide erklärt hatte, kehrte sich jetzt gegen ihn, und rief die Republik zu Vera Cruz aus, und andere dem Kaiser erst ergebene Generale befolgten nachlässig die Befehle, die ihnen vom Kaiser zukamen; ja man achtete nicht mehr auf dessen Ansehen, und die Empörung fing an sich auszubreiten; denn auch der Befehlshaber von Puebla, Vivanco, fiel von dem Kaiser ab, und vereinigte sich mit den Empörern. Jetzt erst brach der Kaiser auf, um eine Stellung zwischen Mexico und den Insurgenten zu nehmen. Es kam zu Unterhandlungen, in denen die Berufung eines Congresses verabredet und zwischen beiden Armeen Grenzlinien gezogen wurden, die sie bis nach getroffener Entscheidung des Congresses nicht überschreiten sollten. Iturbide hielt gewissenhaft das Versprechen, nicht so die Insurgenten, welche Emissaire in die Provinzen abschickten, um solche zum Aufstande zu bewegen, indem sich diese Menschen der lügenhaftesten und unwahrscheinlichsten Verleumdungen bedienten, um den Kaiser verhaßt zu machen; besonders warf man ihm vor, daß er nach der Alleinherrschaft strebe, obgleich er schon zwei Monate vor Abschluß des Vertrages von Casa-Mata, wegen der Uebergabe der Festung Vera-Cruz, die Einberufung eines neuen Con-

gresses angeordnet hatte; auch mit Unrecht beschuldigte man ihn der Habsucht; denn weit entfernt, sich zu bereichern, hat Iturbide vielmehr noch während seiner Kaiserschaft einen beträchtlichen Theil seines Vermögens eingebüßt, weil er niemals so viel erhielt, als er zu den Ausgaben seines Haushalts gebrauchte. Die erste provisorische Junta hatte ihm eine Million Dollars aus den Einkünften der aufgehobenen Inquisition zuerkannt, ohne daß er je einen Dollar erhalten hätte. Der Congreß selbst hatte bestimmt, daß der Staatsschatz Iturbide's sämmtliche Ausgaben zu jedem von ihm verlangten Betrage bestreiten solle, und nicht minder hatte ihm die anordnende Junta ein jährliches Einkommen von anderthalb Millionen Dollars bewilliget; allein die Verfügungen des Congresses erfüllten sich in einer Art, daß man dem Kaiser kaum so viel auszahlte, als er eben brauchte, und dieses in so kleinen Summen, daß sie nur für den Bedarf von fünf oder sechs Tagen ausreichten. Der Kaiser war hiermit zufrieden, da er seine Ausgaben stets denen des Staats nachsetzte. So bestimmte er auch ein Drittel des ihm bewilligten Jahrgehalts von anderthalb Millionen zur Gründung einer Bank, welche zur Aufmunterung und Unterstützung des Bergbaues dienen sollte, da dieser wichtige Zweig der Mexicanischen Industrie durch die letzten Staatsumwälzungen zu Grunde gegangen war; dann machte man ihm eine Handlung zum Vorwurfe, wovon die Schuld auch eben so gut den Congreß traf. Es war nämlich im October 1822, wo es dem Staate an allen Mitteln fehlte, alle Kassen leer waren, Truppen und Beamte keine Besoldung erhielten, und eine Anleihe im Lande, so wie außerhalb desselben, gleich unmöglich war, sendeten mehrere Privatleute eine Summe von mehr als einer Million Dollars in baarem Gelde von Mexico nach Havanna. Der Congreß, stets in Geldnöthen, und

nicht im Stande, sich Geld zu verschaffen, ermächtigte den Kaiser, sich jedes vorhandenen Kapitals zu Gunsten des Staats zu bemächtigen, und ließ es unter der Hand den Kaiser wissen, daß es namentlich auf die obenerwähnte Baarsendung abgesehen sey, die nach eingezogenen Erkundigungen nicht nach Havanna, sondern nach Madrid gehen sollte, und für die Spanische Regierung bestimmt sey. Indessen that der Kaiser dieses nicht, sondern gab jedem Fremden, der sein Eigenthumsrecht auf einen Theil jener Summe beweisen konnte, sie zurück. Alles dieses legte man ihm zum Nachtheile des Staates aus, daß er dessen Wohlfahrt nicht zu befördern suche. Kurz, man brachte es sehr bald dahin, daß Iturbide eine solche Krone zu tragen eine Last fand, die mit nichts sich ausgleichen lasse. Er versammelte daher den neuen Congreß, und reichte bei demselben am 20sten März 1823 von Tacubaya aus durch ein von seinem Secretair Alvarez unterzeichnetes Schreiben seine Abdankung ein. Das Schreiben war an den Minister Jose del Valle gerichtet, dem aufgetragen worden, den Congreß davon in Kenntniß zu setzen. Er nahm dann öffentlich Abschied von den Mexicanern, welcher Abschied: Tacubaya am 29sten März 1823, Augustin, unterzeichnet ist. Der Congreß bestimmte nun den Ort der Einschiffung. Seine Reise ging nach England, wo er am 31sten December ankam, und bald darauf folgte ihm seine Familie über Frankreich nach, das er auf seiner Reise aber nicht berühren durfte; denn diese ging über Ostende nach England. — In Mexico, wo man einen Staatenbund gleich dem Nordamerikanischen nach seiner Abdankung eingeführt hatte, war unterdeß die Zerrüttung immer größer geworden, nur noch wenige Provinzen hingen durch das Unionsband zusammen, da die Parteygänger wohl das Land zu zerrütten, aber nicht zu regieren verstanden, und

daher stieg das Elend des Volkes mit jedem Tage. Auf diese Nachrichten, die Iturbide in England erhielt, und auf die Mahnungen seiner Freunde und Anhänger entschloß sich derselbe, wieder nach Mexico zurückzukehren, welches am 11ten May 1824 geschah, wo er England verließ, und sich mit seiner Gattin und seinen beiden jüngsten Kindern einschiffte, und bei seiner Landung in dem Lande seiner Erhebung und seiner Abdankung fand er nun den schon oben angeführten Tod, als das Ende seiner kurzen, zwar glanzvollen, aber auch mit vielen Widerwärtigkeiten verknüpften Laufbahn, nachdem er nur zehn Monate als Kaiser geherrscht hatte. So viel von dem Manne, den nicht der Ehrgeiz auf den neu errichteten Mexicanischen Thron geführt hatte, sondern nur die Rettung seines Vaterlandes aus der Verwirrung der sich gebildeten Parteyen. — Die von dem Congresse angenommene, und am 4ten October 1824 bekannt gemachte Verfassung ist nach der der vereinigten Staaten von Nordamerika gebildet. Die Union führt den Titel: Vereinigte Mexicanische Staaten, auch Union der Mexicanischen Bundesstaaten (Estados unidos Mexicanos). Jeder der 20 Staaten (jetzt 21 und 5 Gebiete) giebt sich selbst eine Verfassung, und bestimmt seine inneren Gewalten; nur durch das Band eines allgemeinen Congresses werden sie zusammengehalten. Die katholische Religion ist die herrschende in den vereinigten Staaten. Die Gesetzgebung besteht aus einem Senate und dem Hause der Abgeordneten. Die Wahl der Letzten geschieht alle zwei Jahre. Eine Bevölkerung von 80,000 Einwohnern, oder wenn wenigstens über 40,000 in einer Gegend wohnen, ernennt einen Deputirten; deshalb wird auch alle zehn Jahre eine Volkszählung vorgenommen. Zum Senate ernennt jeder Bundesstaat zwei Mitglieder. Die Wahl derselben geschieht durch

den gesetzgebenden Körper der Provinz. Die Zusammenkünfte des Senats und des Repräsentantenhauses werden Congreß genannt. Die Diäten der Congreßmitglieder bestimmt ein Gesetz. Die regelmäßigen Sitzungen des Congresses dauern jährlich vom 1sten Januar bis 15ten April. Wenn eine außerordentliche Zusammenberufung Statt finden soll, so muß in dem Einberufungsdekrete der Grund dieser außerordentlichen Maaßregel angegeben seyn. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand des Präsidenten, zu welcher höchsten Würde jeder Staat durch seinen gesetzgebenden Körper zwei Kandidaten vorschlägt, von denen der Eine nicht zu dem wählenden Staate gehören darf. Die Namen dieser Kandidaten werden dem Congresse übersandt, der hierauf den, für den die meisten Stimmen ausgefallen sind, zum Präsidenten erklärt. Die Geschäfte des Präsidenten dauern vier Jahre. Auf gleiche Weise wird auch der Vicepräsident gewählt. Der Präsident ernennt und entläßt die Staatssecretaire, befördert in der Land- und Seemacht zu Posten, verfügt über die Streitkräfte der Republik nach dem Rathe des Congresses, beruft zu außerordentlichen Sitzungen die Mitglieder der Kammern ein, und macht die Congreßakten bekannt. Zu seiner Unterstützung in den Geschäften besteht ein Geheimer Rath, in dem jeder Staat durch ein Mitglied repräsentirt wird. Ein oberster Gerichtshof, aus eilf Mitgliedern bestehend, der ebenfalls von den einzelnen Gesetzgebungen der Bundesstaaten gewählt wird, hat die Verpflichtungen, alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten, oder zwischen den Bürgern des einen und den Behörden des andern Staates zu schlichten, die Auslegung der Gesetze des Congresses bei etwaiger Verschiedenheit der Meinung zu bestimmen, über die Gerichtsbarkeit der verschiedenen Tribunale in der Union zu entscheiden, und alle Ver-

brechen der Senatoren, Deputirten, Gesandten, Konsuln und höheren Regierungsbeamten zu richten. Von seinem Urtheile kann nicht weiter appellirt werden. Uebrigens sind die Gerichte unabhängig, und es giebt 8 Tribunales de circuito und 21 de distritto. Der Congreß machte am 22sten November 1823 den am 3ten October desselben Jahres zwischen Mexico und Colombia abgeschlossenen Alliance-Vertrag bekannt, worin sich beide Staaten gegenseitig verpflichteten, jeden auf sie gerichteten Angriff von außen vereint abzuwehren. Dann sollte eine Generalversammlung auf der Landenge von Panama, bestehend aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Staaten, gebildet werden, die über die wichtigsten Angelegenheiten des gemeinsamen Bundes zu berathen haben. Beide Staaten verwarfen jede Forderung Spaniens um Schadloshaltung, so wie die Abschließung irgend eines ihrer Unabhängigkeit zuwiderlaufenden Vertrages. — Parteyenkämpfe bestanden aber von der Zeit ab fast immerwährend in Mexico, besonders der Kampf des Föderalismus gegen das neuere Centralsystem. Der Föderalismus ist, wie bekannt, das Prinzip der Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika, nach welchem die einzelnen Staaten in eigenen Angelegenheiten völlig souverain sind, und zusammen nur einen Föderativstaat ausmachen. Diese Verfassung, die Th. 206 angeführt worden, und die Grundverfassung der Mexicanischen Staaten seit 1824 war, wurde im Jahre 1835 von Santana umgestoßen, und in Mexico eine Centralregierung eingesetzt, und gegen diese sind seitdem in einzelnen Provinzen mehr oder minder gefährliche föderalistische Empörungen ausgebrochen, welche zur völligen Losreißung der einzelnen Staaten von Mexico führen müssen, wie es auch schon mit Texas geschehen ist; auch Rio Grande war nahe daran, sich loszureißen, und für sich einen Staat zu bil-

den. — Spanien hat den Mexicanischen Freistaat am 28sten December 1836 anerkannt, indem es einen Friedens-, Amnestie- und Anerkennungsvertrag mit demselben geschlossen hat. Der erste Artikel desselben lautet: „Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien im Namen ihrer erlauchten Tochter, Isabella der Zweiten, erkennt die Mexicanische Republik, aus Staaten und Ländern bestehend, wie sie in den constitutionellen Gesetzen specificirt sind, als eine freie, souveraine und unabhängige Nation an. Ihre Majestät verzichtet sowohl für sich, als für ihre Erben und Nachfolger auf jeden Anspruch an die Regierung, das Eigenthum und das Gebietsrecht der Staaten und Länder, welche das Mexikanische Gebiet ausmachen rc." — Die sich 1835 von Mexico losgerissene Provinz Texas, größtentheils von Nordamerikanern bewohnt, bildet einen eigenen Freistaat, der selbst die Wiedereroberungsversuche, die Santana auf ihn machte, zurückwies, ja selbst diesen Befehlshaber gefangen nahm, später aber wieder frei ließ. Auch sein Gesuch um Aufnahme unter die vereinigten Staaten von Nordamerika wies der Congreß 1837 zurück; später hat Texas es selbst zurückgenommen. Die Verfassung dieses neuen Staates hat dieselbe Grundeinrichtung, wie die Verfassung Mexicos. An der Spitze der Staatsverwaltung steht ein Präsident, der von dem Congresse ernannt wird, und dem ein verantwortliches Ministerium zur Seite steht. Der Congreß besteht aus der Kammer der Senatoren, und der Deputirtenkammer; auch alle übrigen Einrichtungen sind dieselben, wie oben, unter Mexico, angeführt worden. Die Sklaverey ist in diesem Staate nicht aufgehoben worden. Der Handel und die Auswanderungen aus den Vereinigten Staaten nach Texas waren im Zunehmen. — Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Mittelamerika (Central-Ame-

rika) ist der der Vereinigten Nordamerikanischen Staaten gleich. Diese Republik ist das ehemalige Spanische Generalkapitanat Guatemala. Sie erklärte sich am 25sten September 1821 für unabhängig. Nach der Verfassung besteht die gesetzgebende Gewalt aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, eilf Senatoren, die das Oberhaus, und sechzig Congreßdeputirten, die das Unterhaus ausmachen. Der auf drei Jahre ernannte Präsident ernennt drei Minister, für den Krieg und das Seewesen, für das Innere und Auswärtige, und für die Finanzen, und hat einen vom Volke ernannten Verwaltungsrath zur Seite. Der Präsident hat jährlich 20,000, der Vicepräsident 8,000, jeder Senator 4,000, und jeder Congreßdeputirter 2,400 Gulden Besoldung. Die fünf Provinzen des Staats zerfallen in fünfundvierzig Distrikte.

Ueber die Verfassungen (Constitutionen) und ihre Wirksamkeit auf Regierungen und Volk in der neuern Zeit, wo sie zu tagen begannen, ist schon so viel geschrieben, so viel bei ihrer Entwerfung berathen, so viel bei ihrer Vorlegung in Reichsversammlungen discutirt und debattirt worden; man hat sie als das Vorzüglichste der neuern Staatseinrichtungen gepriesen, und sie zur wichtigsten Angelegenheit des öffentlichen Lebens gemacht, so daß es hier noch nöthig ist, ihr Wesen näher zu beleuchten: „Bei der Aufstellung der Neueuropäischen Verfassungen zeigt sich uns in den einzelnen Bestimmungen derselben eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Formen und Bedingungen. Die Verschiedenheit der einzelnen Verfassungen nach ihren Formen wird erkannt: 1) ob die neuen Verfassungen für Monarchien oder Republiken gegeben worden; denn schon nach dieser Grundverschiedenheit in der Gesammtgestaltung eines Staates mußte die Verfassungsurkunde

Nordamerikas vom 17ten September 1787, und der Schweizerische Bundesvertrag vom 7ten August 1815 anders gefaßt werden, als Frankreichs constitutionelle Charte, und die Verfassungsurkunde Bayerns, Würtembergs, Badens ꝛc. Man kann aber die Verschiedenheit der monarchischen und republikanischen Staatsform nicht darein setzen, als ob in den erstern mehr bürgerliche und politische Freiheit sich befinde, wie aus der Zusammenstellung Würtembergs und Badens mit den aristokratischen Kantonen der Schweizerischen Bundesstaaten hervorgeht, selbst nicht in die Verschiedenheit der theoretischen Begriffe der sogenannten Volkssouverainetät, der Ableitung der beschränkten Regentenmacht von dem göttlichen Willen, und des stillschweigenden Staatsgrundvertrages zwischen dem Regenten und dem Volke; vielmehr beruhet der Unterschied auf der in den Verfassungen monarchischer und republikanischer Staaten ausgesprochenen Stellung des Regenten zu den Repräsentanten des Volkes und zu dem Volke selbst. Wie aber diese schriftlichen Verfassungsurkunden, obgleich durch sie jedesmal die Macht des Regenten mehr oder weniger beschränkt wird, in ihren einzelnen und oft selbst in den wesentlichen Grundbestimmungen von einander abweichen, geht aus der Geschichte und dem Inhalte der neuern Verfassungen hervor, welche seit den letzten Jahrzehenten ins innere Leben der Staaten eintraten. — 2) Giebt die Art und Weise ihres Entstehens eine Verschiedenheit; denn hiernach werden drei Arten aufgestellt: a) octroyirte Verfassungen, worunter man diejenigen versteht, welche der Regent des Staates ohne Zuziehung und Mitwirkung der Reichsstände oder Abgeordneten des Volkes giebt, welche er vor ihrer Bekanntmachung und Einführung den Abgeordneten des Volkes weder zur Berathung, noch Begutachtung, noch zur Annahme oder zur Modifici-

rung, oder zur Verwerfung vorlegt, sondern sie nach seiner unbeschränkten Regentenwürde, wie jedes andere Gesetz, als einen Akt und Ausfluß seiner Souverainetät, bekannt macht. Legt er sie zur Begutachtung den Abgeordneten des Volkes vor, so ist dieses ein Ausfluß seines guten Vernehmens mit dem Volke, ein Ausfluß seines guten Willens. Auch durch eine octroyirte Verfassung beschränkt der Souverain allerdings seine absolute Regentengewalt durch gewisse, dem Volke und dessen Abgeordneten zugetheilte Rechte; allein die Größe und der Umfang der Beschränkung hängt lediglich von seinem Ermessen ab, von seinem guten Willen, und von seiner klaren Einsicht in die zweckmäßigen Bedürfnisse und Verhältnisse seines Staates. Auf diese Weise traten: die constitutionelle Charte Ludwigs des Achtzehnten für Frankreich 1814, die Nassauische Verfassung 1814, die Verfassung des Preußischen Fürstenthums Neufchatel oder Neuenburg 1814, die Bayersche und die Badensche Verfassung 1818, die vom Kaiser Alexander dem Ersten dem Königreiche Polen 1815 gegebene, die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein von 1818 in's Leben; so auch die Verfassung Preußens im December 1848, und die Verfassung Oesterreichs 1849. b) Die zweite Art der Verfassungen in dieser Hinsicht bilden diejenigen, welche ohne Antheil und Mitwirkung des Regenten von den versammelten Ständen, Reichstagen, Congressen, Parlamenten, Nationalconventen, Cortes &c. berathen, beschlossen, und dem Regenten zur Annahme vorgelegt werden, gewöhnlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ihm die Regentenmacht nur unter der Bedingung der Annahme der Verfassung ertheilt, und dadurch die ihm als Regenten zustehende Gewalt beschränkt wird. Nach dieser Form gab der Congreß von Nordamerika die am 17ten Sep-

tember 1787 von den Mitgliedern desselben unterzeichnete Verfassung; denselben Ursprung hatten die drei ersten Französischen Verfassungen von 1791, 1793 und 1795; die Polnische Verfassung vom 3ten May 1791; die Schwedische 1809; die Norwegische 1814; die der Spanischen Cortes vom 19ten März 1812; die des Neapolitanischen Pailaments 1821; die der Portugiesischen Cortes 1822, so wie die Belgische von 1831. Von dieser Klasse neuer Verfassungen haben sich bloß die Schwedische, Norwegische und Belgische im Staatensysteme Europa's erhalten. c) Zur dritten Art gehören endlich diejenigen, welche auf dem Wege des Vertrages zwischen dem Regenten und den Vertretern und Abgeordneten des Volkes zu Stande kamen, uud zur Ausübung gediehen. Bei Verfassungen dieser Art geht der Entwurf vom Regenten aus; er giebt aber die Verfassung dem Volke und Staate nicht als einen Ausfluß seiner Souverainetät, wie die octroyirte Verfassung, sondern er legt den von seinen Staatsräthen und Ministern bearbeiteten Entwurf zu einem Staatsgrundvertrage den zusammenberufenen bisherigen Ständen, oder den neugewählten Abgeordneten des Volkes zur Berathung, zur Prüfung, zur Begutachtung, zur theilweisen Veränderung und Modifikation, überhaupt zur Annahme oder Verweigerung vor, so daß erst nach der Vereinigung des Regenten mit den Abgeordneten des Volkes über die neue Verfassung dieselbe in der Form eines Vertrages von beiden Theilen angenommen, bestätiget, beschworen und als gültiges Grundgesetz eingeführt wird. Auf diesem Wege des Vertrages traten die Verfassungen des Königreichs Westphalen 1807, die Spanische (von Napoleon zu Bayonne den Spanischen Notabeln 1808 vorgelegte) Verfassung, die Verfassung des Königreichs der Niederlande 1815, die Verfassungen des Fürstenthums Waldeck

und des Großherzogthums Weimar 1816, die des Königreichs Würtemberg 1819, die des Königreichs Hannover 1819, die des Herzogthums Braunschweig 1820, die des Königreichs Sachsen 1831, die des Hessischen Churstaats von 1831, und andere in's Staatsleben. — Diese wesentliche Verschiedenheit der geschichtlichen Entstehung der neuen Verfassungen entscheidet zugleich über den eigenthümlichen politischen Charakter derselben. Die octroyirten Verfassungen tragen gewöhnlich das Gepräge einer größeren inneren Einheit, als die von Nationalversammlungen bearbeiteten, und als die vertragsmäßigen, weil sie nicht durch so viele Hände gehen, und nicht durch Amendements, Zusätze und vielfältige Modifikationen so verändert werden, wie die Verfassungen der zweiten und dritten Art. Als ein Muster in dieser formellen Art kann die Badensche aufgestellt werden. Dagegen sind gewöhnlich die von den Reichsständen oder Nationalversammlungen ausgehenden die breitesten, und in ihrem Innern verhältnißmäßig am wenigsten zu einer Einheit verbunden. Diese Ausstellung trifft zwar nicht die Nordamerikanische, weil sie in der That in politischer, wie in stylistischer Hinsicht ein in sich zusammenhängendes Ganzes bildet; um so mehr gilt das aufgestellte Urtheil von der Schwedischen Verfassung 1809, und von der Spanischen Cortesverfassung vom 19ten März 1812. Die vertragsmäßigen Verfassungen nähern sich zwar in Hinsicht des von den Regenten ausgehenden Entwurfs zu derselben, nach der inneren Einheit des Entwurfs, den octroyirten Verfassungen; sie enthalten aber doch auch, wie die Würtembergische und Darmstädtische, weniger die Niederländische, Weimarsche und andere, durch die Mitwirkung der begutachtenden Stände oder Volksvertreter manche Veränderungen und Zusätze, die theils auf die Begriffsbestimmungen, theils auf die stylistische Stellung und

Ausdrucksform sich beziehen. Außer dieser formellen Verschiedenheit der neuen Verfassungen giebt es auch eine materielle dieser drei Klassen, die für das innere Staatsleben eine bedeutende Wichtigkeit behauptet. Gewöhnlich enthalten die octroyirten Verfassungen in ihren Grundbestimmungen die wenigste Beschränkung der Regentenmacht, und nur die allgemeinsten und nothdürftigsten Bewilligungen von Rechten für das Volk und die Vertreter desselben. Namentlich legen sie, außer der vollziehenden Macht, wie solches sich von selbst versteht, die gesammte Initiative der Gesetze in die Hände der Regierung, und gestatten den Ständen nur das sogenannte Petitionsrecht. Dagegen enthalten die von Nationalversammlungen und Reichsständen aufgestellten Verfassungen gewöhnlich die möglichst größte Beschränkung der Regentenrechte, namentlich in Hinsicht des Antheils des Regenten an der Gesetzgebung, wo ihm nicht selten die Initiative ganz abgesprochen, und seine Wirksamkeit bloß auf ein suspensives, nicht einmal auf ein absolutes Veto zurückgeführt wird. Zwischen diesen zwei Klassen hält die dritte der vertragsmäßigen Verfassungen in der Regel die Mitte, da sie auf der freien Zustimmung beider contrahirenden Theile beruhen. — Eine formelle Verschiedenheit der Verfassungen beruhet 3) darauf, ob in der Verfassung die Stellung der Abgeordneten des Volkes als repräsentativ oder als ständisch ausgesprochen wird. Bei dem Repräsentativsysteme bestimmt zwar die Verfassung die näheren Bedingungen für diejenigen, welche berechtiget sind, Volksvertreter zu wählen, so wie für diejenigen, welche von diesen Wählern gewählt werden, z. B. die Entrichtung einer bestimmten Steuerquote; allein in Hinsicht auf die zu wählenden Individuen läßt dieses System völligen Spielraum, so daß es auf die sogenannten bürgerlichen Stände und Berufsarten keine

Rücksicht nimmt. Dieses System bildet die Grundlage der verschiedenen neuen Verfassungen Frankreichs, so wie aller derjenigen Reiche und Staaten, wo im Sturme einer Revolution alle früheren, aus dem Mittelalter stammenden, Ständeverhältnisse vernichtet wurden. Das ständische System beruhet nämlich darauf, daß zwar in den Grundbestimmungen einer neuen Verfassung die Vorschriften enthalten sind, unter welchen Bedingungen die Wähler, und von diesen wieder die ständischen Deputirten ernannt werden, daß aber nach einer in der Verfassung ausgesprochenen Zahl die Wahl selbst an die in den Staaten bestehenden bürgerlichen Stände gebunden bleibt; so z. B. daß bestimmt wird, es sollen im Ganzen sechzig ständische Abgeordnete, und diese zu einem Drittheile aus dem Stande der Gewerbe- und Handeltreibenden, und zu einem Drittheile aus dem Stande der Landleute oder der kleinern Gutsbesitzer gewählt werden. So unterscheidet z. B. namentlich die neue Verfassung Schwedens 1809 die bereits seit den Zeiten Gustav Wasa's auf dem Reichstage besonders vertretenen vier Stände: des Adels, der Geistlichkeit, des Bürger- und des Bauernstandes. Als Ergebniß über die in der Wirklichkeit versuchte Anwendung beider Systeme scheint hervorzugehen, daß der erste in seiner Abgeschlossenheit und Strenge nur in Reichen und Staaten anwendbar ist, welche durch die Feuertaufe einer Revolution gingen, wo also das Lehenssystem mit allen seinen Bestimmungen, Schattirungen und Folgen völlig aufgehoben, das Recht des Adels bloß als ein persönliches anerkannt, das Band der Zustände und Innungen aufgelöset, der Landmann von der Eingehörigkeit und den Frohnen befreiet, und jeder active Bürger als berechtiget zur Theilnahme an den Verhandlungen der gesammten, nicht ständisch getrennten Interessen des ganzen Staates und Volkes

betrachtet wird. — Das zweite oder ständische System wird hingegen nach seinen durch die Fortschritte der Zeit herbeigeführten Reformen in allen denjenigen Staaten vorgezogen werden müssen, wo keine Revolution, sondern Nothwendigkeit von dem Eintritte der zeitgemäßen Reformen ins innere Staatsleben den Ausschlag für die Begründung einer neuen Verfassung gaben, wo man folglich Bedenken trug, die völlige Aufhebung des Lehenssystems auszusprechen, wenn man gleich dessen veraltete und drückende Formen möglichst beseitigte, wo man, ungeachtet der beibehaltenen Vorrechte des Adels, dennoch den zur höheren Civilisation gelangten dritten Stand nicht länger von dem Antheile an der Leitung der Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, selbst von den höheren Staatsämtern ausschloß ꝛc. — Formell sind die Verfassungen auch verschieden nach demjenigen, was 4) die Verfassung über die Wahlberechtigung, Wahlfähigkeit und Wahlform der Abgeordneten festsetzt; 5) je nachdem die Repräsentanten oder ständischen Abgeordneten in einer oder zwei Kammern sich versammeln; und 6) in welchem Verhältnisse da, wo zwei Kammern sind, die beiden gegeneinander stehen. — So groß die Verschiedenheit der Formen bei der Begründung schriftlicher Verfassungsurkunden ist, so groß ist auch die Verschiedenheit der Bedingungen, auf welche man neue Verfassungen gegründet hat, in wie fern nämlich diese Bedingungen den eigentlichen materiellen Stoff für die verfassungsmäßige neue Gestaltung des innern Staatslebens entfalten. Die wesentlichen Bedingungen einer neuen Verfassungsurkunde, die hier der Kürze wegen nur noch angedeutet werden können, beruhen a) auf einer ihr vorausgehenden, und mit ihr nothwendig zusammenhängenden Gemeinde-, Städte- und Kreis- (oder Departemental-) Ordnung; b) auf dem in der Verfassung auf-

gestellten Verhältnisse des Regenten zu den Reichsständen oder Abgeordneten des Volkes; c) auf dem Verhältnisse der Reichsstände oder Abgeordneten des Volkes; d) auf den verfassungsmäßigen Rechten der Reichsstände und Abgeordneten nach ihrem Antheile an der Gesetzgebung, an der Besteuerung, an den einzelnen Theilen der Verwaltung, und an den auswärtigen Angelegenheiten; e) auf dem Rechte der Beschwerdeführung wegen Verletzung der Verfassung, oder wegen Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung, und f) auf der Oeffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen. Außer diesen staatsrechtlichen Bedingungen giebt es gewisse staatsrechtliche Prämissen; es sind, im eigentlichen Sinne, die staatsrechtlichen Vorbedindungen jeder neuen Verfassung: 1) Persönliche Freiheit; 2) Gleichheit vor dem Gesetze für alle Staatsbürger, und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen, und Niemand verhaftet, verfolgt und bestraft werden, als in der in den Gesetzen bestimmten Form; 3) gleiches Recht aller Staatsbürger zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; 4) gleichmäßige Besteuerung Aller, selbst der Domainen und der geistlichen Güter nach dem Maaßstabe des reinen Ertrages; 5) gleichmäßige Verpflichtung zu allen für die Erhaltung und Fortbildung des Staats unentbehrlichen Leistungen; 6) gleichmäßige Rechte aller im Staate bestehenden Kirchen; 7) völlige Entschädigung derjenigen Staatsbürger, welche für die anerkannten Zwecke des Staates einen Theil ihres Eigenthums und ihrer Privatrechte abzutreten veranlaßt worden sind; 8) Freiheit des Worts und der Presse, doch nach den Bestimmungen eines Preßgesetzes (Rhein. Conversationslexicon. Bd. 3. (Köln am Rhein, 1838), S. 557 u. f.

Die neueren Revolutionen, in den verschiedenen Staaten Europa's von 1789 an, sind alle durch das Verlangen der Völker, oder vielmehr der Gebildeten in jedem Volke, nach neuen Staatseinrichtungen, neuen Staatsformen hervorgegangen. Die höher gestiegene Kultur, die höhere Ausbildung des Menschen für Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Handel, also für das Staats- und Volksleben, sah die alten Staatsformen nicht mehr für ausreichend zum Wirken und Schaffen an; man verlangte einen größeren Wirkungskreis, nicht mehr jene Beengungen durch Korporationen, Privilegien, Concessionen &c., mit einem Worte, man wollte sich freier bewegen, und alle Hemmungen verbannt wissen. Daher das Verlangen nach freien Verfassungen, nach Wahlen zu Abgeordneten, aus dem Volke hervorgegangen, das heißt, aus der Gesammtmasse des Volkes, und nicht nach Standschaften, Korporationen, nicht nach Wahlen der Abgeordneten aus dem Adel, der Geistlichkeit, der Büreaukratie, der Bürgerschaft, und auch aus Landleuten, Bauern, in einigen Gegenden Deutschlands, Schweden &c. Hiernach würden sich nun zwei Verfassungsformen festsetzen lassen: die freie und die gebundene. Die freie Verfassungsform verlangt gar keine Hemmungen in allen Verrichtungen des Staatslebens; sie verlangt kein Vorzugsrecht irgend einer Art, und hat daher folgenden Grundcharakter: Freiheit der Person, außer der Wehrpflicht, dem Kommunaldienste, und den Vergehungen und Verbrechen, die nach den Gesetzen gerichtet werden. Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Freiheit der Religionen und Religionsübungen, Gewissensfreiheit, Rede-, Bild- und Preßfreiheit, Preßgesetz; freies Versammlungsrecht. Unbedingte Freiheit der Gewerbe und des Handels; also Aufhebung alles Korporations-, Gilden-, Innungs- und Zunftzwanges. Aufhebung der privilegirten Stände,

des Lehenswesens, der Fideikommisse, der Titel, Orden und Ehrenzeichen. Freier Grund- oder Güterbesitz der Bauern oder Landleute, also gänzliche Ablösung von der Gutsherrschaft; Aufhebung der Frohne, Patrimonialgerichte, Patronate ꝛc. Gleiches Recht aller Unterthanen oder Staatsbürger zu dem Staatsdienste, und zu allen Stellen oder Stufen, die bei dem Civil- und Militairdienste vorkommen, nach ihrer Qualifikation dazu. Gleichmäßige Besteuerung aller Güter nach dem Maaßstabe ihres Reinertrages, so wie aller Gewerbe, mit Einschluß des Handels, nach ihrem größeren oder geringeren Betriebe; Einkommen- und Kopfsteuer bei allen übrigen Staatsbürgern, die Staatsbesoldungen, Renten, Pensionen ꝛc. beziehen, oder geringeres Tage- oder Wochenlohn erhalten. Freiheit der Justiz oder des Gerichtsstandes, der Richter. Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten für das, was sie thun, und für die unteren Staatsstellen, die sie beaufsichtigen. Freier Unterricht in Volksschulen auf Kosten des Staats. Urwahlen. Nach dieser Verfassungsform, die für die reine Republik und die reine demokratisch-constitutionell-erbliche Monarchie gehört, eine oder zwei Kammern hat, eine Kammer der Senatoren und eine der Deputirten oder Abgeordneten des Volkes, besitzt der Fürst kein unbedingtes Veto, und nur einige Mehrvorrechte, als der Präsident in der Republik; eine solche Verfassung zeigt z. B. die Norwegische. Sie ist bei ihrem Ursprunge von den versammelten Ständen, Reichstagsdeputirten, Parlamenten ꝛc. ausgegangen, und ward dem Regenten, nachdem sie berathen und beschlossen worden, zur Annahme vorgelegt. — Ein Abzweig davon ist die aristokratisch-demokratisch-constitutionell-monarchische Verfassung; sie enthält fast alle oben angeführten Freiheiten des Volkes mit wenigen Ausnahmen der Beschränkung, Urwah-

len, behält aber die privilegirten Stände, Orden, Titel ꝛc., und der Fürst hat ein unbedingtes Veto, und alle Hoheitsrechte auszuüben, mit Ausnahme derjenigen, die er mit den Kammern theilt. Die Verfassung kann hier eine octroyirte, also von dem Monarchen ausgehende, wie es z. B. die Preußische octroyirte Verfassung ist, die der Monarch noch den Kammern zur Begutachtung übergeben hatte, oder auch eine mit dem Fürsten oder der Regierung und den Volksrepräsentanten gemeinschaftlich berathene seyn. — Die gebundene Verfassung; sie hängt mit den Landständen und deren ganzem Korporationswesen zusammen, und ist die alte landständische Verfassung, die auch der wiedererstandene Bundestag zu Frankfurt wiederum als die Grundlage für die Verfassungen der Dentschen Staaten eingeführt zu sehen verlangt, nur mit den zeitgemäßen Neuerungen oder Abänderungen und Zusätzen, die auch schon theilweise in mehreren Staaten des Deutschen Bundes zu Anfange der 1820ger Jahre eingeführt waren, aber noch eine größere Ausbildung nach den Revolutionen von Frankreich, Italien, Deutschland ꝛc. im Jahre 1848, und nach dieser Zeit bei der Veröffentlichung der Grundrechte von der Deutschen Nationalversammlung bis zur Unterdrückung der Unruhen und Auflösung der genannten Versammlung erhielten, und durch die öfteren Zusätze fast ihren Grundcharakter verloren. Gebundene Verfassung kann man sie darum nennen, weil die Wahl der Abgeordneten zu den Kammern durch die Korporation in mehreren Staaten Deutschlands bedingt wird, also die Wahl nicht frei aus dem Volke hervorgeht, sondern an die Korporation oder Standschaft gebunden ist, es Mitglieder der Stände sind: der Ritterschaft, der Geistlichkeit, der Büreaukratie, der Bürgerschaft und der Landleute oder Bauern. Bei Einigen wird noch eine besondere Klasse

hervorgehoben, wie z. B. in der Bürgerschaft die Kaufleute und Fabrikanten, oder der Stand der Gelehrten: die Professoren bei den Universitäten und den Gymnasien ꝛc. Bei dieser Verfassungsform bleiben die wesentlichen Rechte der Krone unangetastet, und da sie so zu sagen mit der Monarchie verwachsen ist, und ihren abgegrenzten Wirkungskreis hat, so entstand auch nicht so leicht ein Eingriff in deren Rechte, wie jetzt bei der Volksrepräsentation, so wie auch die Regierungen ihrerseits den Ständen die zugestandenen Rechte nicht leicht zu schmälern suchten. Auch verträgt sich der Korporationsgeist besser mit der Monarchie; er schmiegt sich an sie inniger an, als die Volksrepräsentation, die isolirt dasteht, und sich auch so viel als möglich von der Regierung zu isoliren sucht, besonders bei dem Einkammersysteme; bei dem Zweikammersysteme steht die erste Kammer zur Regierung, und dieses wieder wegen ihrer ständischen Mitglieder. Ihre Mitwirkung erstreckt sich auf die Steuerbewilligung und Steuererhebung, auf die Begutachtung der entworfenen uud neu einzuführenden Gesetze, und auf das Recht der Bitten und Beschwerden. Die Mehrzugeständnisse in der neuesten Zeit haben sie fast zu dem Repräsentativsysteme übergeführt, wenigstens diesem Systeme so nahe gebracht, daß das alte Korporationssystem als erloschen erscheint, und es wird daher schwer halten, das durch den Drang der Umstände Mehrzugestandene den Völkern wieder zu entreißen, damit die alte Landstandschaft wieder vorleuchte.

Verfassung (Anhalt=Bernburgische), s. Th. 205, S. 561.

— (Anhalt=Dessauische), s. daselbst, S. 306 und S. 563 u. f.

— (Anhalt=Köthensche), s. das., S. 470 u. f. und S. 563.

— (Argentinische), s. oben, S. 177.

Verfassung (Staats=), s. das., S. 278, 279 u. f.
— (Stadt=), Munizipal=Verfassung, s. unter Stadt, Th. 167, S. 670 u. f., und die Artikel Stadtrecht, Stadtverordneter, Stadtverwaltung ꝛc. in dem eben angeführten Theile.
— (Texassche), s. oben, S. 216.
— (Toscanische), s. Th. 206, S. 453 u. f.
— (Ungarische), s. Th. 196, S. 179 u. f.
— (Unions=Staaten=), von Nordamerika, s. Verfassung (Nord=Amerikanische Unions=Staaten=).
— (Unions=Saaten=), von Mittelamerika, Central=Amerikanische Verfassung, s. oben, S. 216.
— (Uruguaysche), s. daselbst, S. 189.
— (Venetianische), ältere, s. Th. 203, S. 552 u. f., und Th. 204, S. 1 u. f. Die neuere, unter Oesterreich, s. Th. 204, S. 29 u. f.
— (Venezuelische), s. oben, S. 187.
—, von Waldeck=Pyrmont, s. Th. 206, S. 503.
— (Warschauer), s. daselbst, S. 334 u. f.
— (Westphälische), s. das., S. 465 u. f.
— (Würtembergische), s. das., S. 477 u. f.

Verfassungsform, die Einkleidung einer Verfassung nach dem Zustande eines Landes, der Regierung und des Volkes. Hiernach giebt es nun verschiedene Verfassungsformen, die, wenn sie auch gleich im Wesentlichen übereinkommen, doch in den Aufstellungen der verschiedenen Regierungs= und Volksinteressen sich auch verschiedentlich modificiren, wie man solches in den verschiedenen, Th. 206 und oben angeführten, Verfassungen (Constitutionen) gewahrt.

Verfassungsurkunde, eine schriftliche Urkunde, worin die Rechte des Fürsten und des Volkes enthalten sind, die Regierungsgrundgesetze, nach welchen der Fürst, mit den Kammern vereint, den Staat zu regieren beabsichtigt.

Verfassungsvertrag, ein Vertrag, welcher zwischen einem Regenten und den Ständen oder den Abgeordneten eines Volkes abgeschlossen worden. Der Entwurf geht hier von dem Regenten aus, indem seine Minister und Staatsräthe alle Punkte des Vertrages aufsetzen, der dann, nach Artikeln und Paragraphen geordnet, den Ständen oder neugewählten Abgeordneten, Reichsdeputirten, zur Berathung und Prüfung, zu theilweisen Abänderungen und Modifikationen, überhaupt zur Annahme oder Verweigerung vorgelegt wird, und nachdem die Begutachtung geschehen, beide Theile sich vereiniget haben, so wird der Vertrag, als eine von beiden Theilen angenommene Verfassung, bestätiget, beschworen, und als gültiges Grundgesetz zur Wohlfahrt des Staates eingeführt und veröffentlicht.

Verfaulen, ein regelmäßiges thätiges und ein Zeitwort der Mittelgattung, durch Fäulniß verzehrt oder aufgelöset werden; s. auch den Art. Fäulniß, Th. 12, S. 99 u. f. In der Erde verfaulen, sowohl von thierischen, als Pflanzenkörpern, wenn sie sich in der Erde auflösen, in einem Gährungsprozesse untergehen. Verfaultes Holz, s. unter Holz, Th. 24, S. 856 und 858 u. f. Verfaultes Obst, s. unter Obst, Th. 103. Verfaulte Puppen, im Seidenbaue, diejenigen Cocons, welche vermöge der Fäulniß beim Haspeln einen Theil ihres Gummis verlieren, die Luft und das Wasser eindringen lassen, so daß sie zu Boden sinken, und sich nicht herumwälzen, folglich sich auch nicht abhaspeln lassen. Verfaultes Bein, Fäulniß der Beine; s. Beinfraß, Th 4, S. 167, und Knochenfraß, Th. 41, S. 575. So auch das Verfaulen. — Als ein thätiges Zeitwort, faul machen, ist es im Hochdeutschen ungewöhnlich: Wenn scharfe Pestilenzen verfau-

len Land und Luft (Opitz). In einigen Oberdeutschen Gegenden verfäulen.

Verfaulenzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, durch Faulenzen verderben, verlieren, verscherzen, oder auch seine Zeit mit Nichtsthun hinbringen. Die Zeit verfaulenzen, sie mit Nichtsthun hinbringen. Ein Glück verfaulenzen, es unbeachtet vorübergehen lassen, ohne aus Faulheit darauf zu merken.

Verfechten, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, für Etwas fechten, es fechtend vertheidigen, wo es im eigentlichen Verstande nur noch zuweilen in der dichterischen Schreibart vorkommt. Am häufigsten braucht man es in weiterem Verstande: mit Worten für Etwas streiten, es vertheidigen. Jemandes Ehre verfechten, vertheidigen. Die offenbare Wahrheit muthig verfechten. Sprichwort: Wer Alles will verfechten, hat Vieles zu rechten. Für verfechten gebraucht man lieber in edlerer Beziehung vertheidigen; also nicht Jemandes Ehre verfechten, sondern vertheidigen. Wollen Sie nicht meine gerechte Sache vertheidigen? nicht verfechten. Indessen sagt man: verfechten Sie doch meine Klätscherey. So auch das Verfechten und die Verfechtung.

Verfechter, Verfechterin, eine Person, welche etwas verficht, eine böse Sache vertheidiget; dann auch eine gute Sache mit Heftigkeit und Ungestüm vertheidiget. Er ist der Verfechter ihres guten Rufes gewesen. Ich habe an ihm einen Verfechter meiner Handlungen gefunden.

Verfedern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort der Mittelgattung, welches nur im Jagdwesen vorkommt, die Federn ändern oder wechseln, von dem Federwildprete so viel, als sich mausern. Der Vogel hat verfedert, wenn er sich gemausert hat.

Verfehlen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, nicht treffen, nicht dahin kommen, wohin man sein Ziel gerichtet hatte. So z. B. den rechten Weg verfehlen, statt auf demselben fortzuwandeln, auf einen unrechten gerathen. Das Ziel im Schießen verfehlen, es nicht treffen; besonders im Scheibenschießen. Auf der Jagd einen Hasen, eine Schnepfe, eine Ente verfehlen, sie durch den Schuß mit der Flinte nicht treffen. Er verfehlt fast jedesmal das Vordereck, im Kegelspiele, wenn er es nicht trifft, sondern die Kugel daneben hinfährt. So verfehlt der Billardspieler die Karoline, wenn er darauf spielt und sie nicht trifft, sich wohl gar darauf verläuft. Er verfehlt immer seinen Mann, trifft ihn immer nicht da, wo er ihn zu treffen hoffte. Eine Gelegenheit verfehlen, sie unbemerkt vorübergehen lassen. Seinen Zweck verfehlen, sein Vorhaben; auch dasjenige nicht erreichen, was man zu erreichen strebte. Auch mit der zweiten Endung: des Weges, des Zieles verfehlen. So auch das Verfehlen.

Verfehmen, s. unter Vehme und Vehmgericht.

Verfeinden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, hassen, auch in Feindschaft mit Jemandem gerathen.

Verfeinern, feiner machen, in den Gewerben, eine grobe oder rohe Sache durch Läuterung feiner machen. So verfeinert man in den Zuckersiedereyen den rohen Zucker durch die Läuterung oder Raffinirung; s. auch dieses Wort, Th. 120. So verfeinert oder raffinirt man den Borax, Salmiak, Salpeter ꝛc. ꝛc., wenn man diese Artikel läutert, sie durch die Läuterung oder durch ein mehrmaliges Läutern feiner macht. Man verfeinert den Stahl, wenn man ihn härtet ꝛc.; s. auch den Art. Raffinieren, Th. 120, S. 379 u. f.

Verfeinerungsmaschine, in den Baumwollen-Manufakturen, eine Maschine, die das Feinspin-

nen der Baumwolle bewirkt. Die Baumwolle, welche der Manufakturist erhält, wird nämlich zuerst entweder durch Schlagen mit Stäbchen aus freier Hand oder mit Schlagmaschinen, oder durch Maschiniren mit dem Wolfe aufgelockert, wobei noch manche Reste von Saamenkörnern, Sand, Staub rc. herausfliegen. Hierauf folgt das Krempeln, entweder mit Handkrempeln, oder mit Krempelmaschinen. Da in der Regel das einmalige Kratzen nicht hinreicht, um der Baumwolle die gehörige Lokkerheit, Reinheit, und ihren Fasern die zur weitern Verarbeitung nöthige parallele Lage zu geben, so verrichtet man das Kratzen gewöhnlich zweimal, das erste Mal auf der Vorkratzmaschine, das andere Mal auf der Feinkratzmaschine. Die Letztere unterscheidet sich von der Erstern bloß dadurch, daß ihre Drahthäkchen feiner sind. Die von der Krempelmaschine erhaltenen sehr lockeren Baumwollenbänder müssen vor dem eigentlichen Spinnen noch zwischen den Walzen einer Streckmaschine hingehen, welche die Lage der Baumwollenfasern noch gleichförmiger macht. Dabei müssen diese Walzen mehrere Bänder auch dupliren, indem man solche Bänder, aufeinander gelegt, zwischen den Walzen hingehen, und eben dadurch miteinander vereinigen läßt. Man soll oft dieses Strecken auf der Streckmaschine als den ersten Akt des Maschinenspinnens selbst ansehen, auf welchen das Runddrehen mittelst der Drill- oder Flaschenmaschine, dann das eigentliche Vorspinnen oder Grobspinnen auf der Vorspinnmaschine, und zuletzt das Feinspinnen auf der Verfeinerungsmaschine folgt. Während die der Vorspinnmaschine übergebenen Rovings oder lockeren pfeifenstieldicken Fäden noch nicht einmal von der Nummer 1. waren, so wird das von der Vorspinnmaschine erhaltene Garn ungefähr von der Nummer $4\frac{1}{2}$ seyn.

Die Verfeinerungsmaschine oder Feinspinnmaschine muß ihn nun weiter ausdehnen, verdünnen und zusammendrehen, damit solches Garn daraus entstehe, welches man zu den verschiedenen Zeugen verweben kann, also Garn von verschiedenen Feinheitsgraden. — Es giebt nun zweierlei Arten von Feinspinnmaschinen: Wassermaschinen oder Drosselmaschinen, und Mulemaschinen. Dieser Unterschied in den Maschinen rührt von der Art her, wie der gesponnene Faden aufgewickelt wird, und darnach nennt man auch das Garn der ersten Maschine Wassergarn (Watertwist), das der andern Maschine Mulegarn (Muletwist). Die Mulemaschinen sind am meisten in den Baumwollen-Manufakturen üblich. Die Wassermaschine ist ziemlich eben so eingerichtet, und von derselben Wirkung, wie die Vorspinnmaschine, s. diese; nur sind ihre verschiedenen Theile noch genauer eingerichtet, so wie sie überhaupt noch sorgfältiger gebauet ist. Zur Bedienung von 96 bis 120 Spindeln der Wassermaschine ist eine Person nöthig, welche die abgerissenen Fäden wieder anknüpft, eigentlich nur die dadurch entstandenen Enden mit den Fingern wieder zusammendrückt, die leer gewordenen Vorgespinnstspuhlen gegen volle, und die angefüllten Feinspuhlen mit leeren vertauscht. Von einer Spindel der Wassermaschine erhält man in zwölf Stunden anderthalb bis zwei Schneller Garn von Nummer 30; weniger erhält man von feinerem, mehr von gröberem Garne, weil der Umlauf der Streckwalzen und der Spindeln ohne Gefahr des Fadenreißens desto schneller seyn kann, je stärker der Faden ist. Man gebraucht die Wassermaschine eigentlich nur zur Erzeugung von stark gedrehtem Garne, und zwar höchstens bis zur Nummer 80. Wegen seiner größern Festigkeit wendet man das Wassergarn für einige Zeuge als Kettengarn an,

sonst auch als Nähgarn. In allen Fällen aber, wo die Schnelligkeit der Garnbildung für wichtig gehalten wird, bedient man sich der Mulemaschinen. Mulegarn, welches fester als gewöhnlich gedreht ist, wird Mittelgarn genannt. Der Hauptunterschied der Mulemaschine von den Wassermaschinen besteht darin, daß sie das Spinnen und Aufwickeln nicht gleichzeitig und ununterbrochen verrichtet, sondern daß sie immer nur ein Stück Faden von gewisser Länge, etwa 5 Fuß, spinnt, dasselbe dann aufwickelt, wieder ein neues Stück spinnt, dasselbe abermals aufwickelt, und so weiter fortfährt. Es giebt Mulemaschinen von 100 bis 300, ja sogar bis 500 Spindeln. Bei Maschinen unter 300 Spindeln bilden Letztere eine ununterbrochene Reihe, wo dann der Bewegungsmechanismus an dem einen Ende der Reihe angebracht ist. Man kann leicht einsehen, daß diese Anordnung bei einer größeren Anzahl von Spindeln die Bewegung und die Uebersicht erschweren muß. Deshalb macht man die Maschinen von 300 und mehr Spindeln lieber doppelt, und dann vertheilt man die Spindeln auf den beiden Seiten des Gestelles. — Die ganze Mulemaschine besteht aus zwei großen Haupttheilen: einem feststehenden und einem beweglichen. In dem feststehenden Haupttheile ist das Streckwerk und der größte Theil des Bewegungsmechanismus enthalten; der zweite Haupttheil macht den sogenannten Wagen aus, auf welchem die Spindeln, nebst dem Reste des Bewegungsmechanismus befindlich sind. Das Streckwerk besteht aus drei Reihen Walzenpaaren, welche auf die schon bekannte Art mit einander verbunden sind. Das auf den drei übereinander befindlichen Spuhlreihen befindliche Garn wird zwischen den Walzen hingeführt und gestreckt, und von da wird das verdünnte Garn nach denjenigen Spindeln hingeführt, welche der Wagen in einem eigenen Rahmen

enthält. Die vollkommen geraden, recht rundgedrehten stählernen Spindeln befinden sich alle in einer und derselben schrägen Ebene. An jeder steckt eine kleine Rolle. Auf dem Wagen stehen, in einer, der Stellung der Spindeln angemessenen, geneigten Lage, Trommeln mit einem doppelten Schnurenlaufe; diese theilen ihre, von einem Schwungrade aus erhaltene Bewegung den Spindeln mit. Für jede Abtheilung von 24 Spindeln ist eine Trommel da. Leitungsrollen zur Mittheilung und Fortpflanzung von Bewegungen gehören mehrere von verschiedener Art zu dem Mechanismus des Wagens. Dieser hat vier gußeiserne Räder, deren Felgen auf der Außenseite rinnenartig gestaltet sind, und auf gußeisernen Geleisen laufen, welche auf dem Fußboden des Spinnsaales festliegen. Ehe nun die Bewegung des Wagens anfängt, befinden sich die Spitzen seiner Spindeln gerade vor den Streckwalzen; fangen nun Letztere an, sich zu drehen, so liefern sie den Faden, welcher durch die Spindeln vorläufig seine Drehung erhält. Der Wagen geht von den Walzen mit einer etwas größeren Geschwindigkeit zurück, als diejenige ist, mit welcher der Umkreis der vordern Streckwalzen sich bewegt, damit der Faden noch während des Auszuges etwas verlängert und eben dadurch noch gleichförmiger werde. Ist ein Auszug vollendet, das heißt, ist der Wagen an dem Ende seines Weges angekommen, so hört die Bewegung der Streckwalzen auf, die Spindeln aber fahren fort umzulaufen, bis der nun nicht mehr verlängerte Faden seine Drehung gehörig erhalten hat; dann wird der Wagen wieder nach den Walzen hinbewegt, und die gesponnenen Fäden wickeln sich auf die Spuhlen. Der hierzu dienende Mechanismus ist sinnreich, aber sehr künstlich. (Poppe, ausführliche Volks-Gewerbslehre rc. Bd. 2. Stuttgart und Wien, 1834, S. 232 u. f.).

Verfertigen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, eine Sache fertig machen, sie in der Arbeit vollenden; auch eine Sache hervorbringen, sie durch daran Arbeiten zu Stande bringen. Man gebraucht es sowohl von körperlichen, als von geistigen Werken. So verfertiget der Schneider ein Kleid, der Schuhmacher ein Paar Schuhe oder Stiefel, der Tischler ein Möbel, der Korbmacher einen Korb, der Uhrmacher eine Uhr, u. s. w. u. s. w. Den Band eines Buches aus Leder verfertigen. Ein Gemälde, eine Bildsäule, eine Zeichnung verfertigen. So verfertiget der Apotheker die Arzneyen; der Chemist Glasflüsse ꝛc. Es wird hier größtentheils als ein edler Ausdruck für das niedrigere Machen gebraucht, obgleich dieses in manchen Fällen nur allein gebraucht werden kann, z. B. Butter, Käse, Kaviar, Würste ꝛc. machen, nicht verfertigen. Verfertigen drückt daher immer mehr eine künstlichere Arbeit aus, als machen, indem man sich zur Hervorbringung der Gegenstände künstlicherer Instrumente bedient, als zum Machen, welches mehr mit den bloßen Händen und einfachen Maschinen geschieht. So sagt man auch Paquete machen, z. B. in den Tabaksfabriken. Hüte verfertigen und Hüte machen. Die Ersteren, die Herrenhüte, verfertiget der Hutmacher, die Letzteren, die Strohhüte ꝛc., machen Frauenzimmer. In den Fällen, wo die Hervorbringung ihr eigenes Zeitwort hat, ist das unbestimmtere Verfertigen nicht üblich; daher sagt man: ein Haus bauen, eine Mauer aufführen, einen Graben ziehen oder führen, einen Teich graben, das Brod, den Kuchen, Pfefferkuchen backen, Speisen bereiten, einen Kranz winden, Branntweine brennen; aber Liqueure verfertigen, Conditoreyen verfertigen ꝛc. ꝛc. — Auch von den Werken des Geistes wird verfertigen gebraucht, jedoch nicht in allen Fällen. So sagt man

ein Gedicht, ein Lustspiel, ein Buch, einen Aufsatz verfertigen, aber nicht einen Roman, einen Brief, sondern schreiben; Novellen schreiben, die Zeitung schreiben; in Kupfer stechen, in Holz schneiden rc. rc. So auch die Verfertigung.

Verfertiger, Jemand, der etwas verfertiget, in dem oben angeführten Sinne des Zeitwortes verfertigen. Der Verfertiger eines Kunstwerkes, einer Bildsäule, eines Gemäldes. Der Verfertiger von Möbeln, Kleidungsstücken, Hüten rc. Bei Handwerkern wird auch das Wort machen in Verbindung mit dem Handwerke gebracht: wie Korb-, Kleider-, Handschuh-, Schuh-, Band-, Hut- rc. macher. Bei Geisteswerken gebraucht man für Verfertiger Verfasser, nur in einem unedlen Ausdrucke, gleichsam beschimpfend, gebraucht man Buch- oder Büchermacher für Verfasser, Jemand, der aus vielen anderen Werken ein Buch zusammenstoppelt, gleichsam ohne Wahl und Kritik. Auch Urheber wird gebraucht, z. B. der Urheber einer Schrift rc. rc.

Verfesten, eine Sache fest machen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. Einen Verwahrungsort von Gefangenen verfesten, ihn so fest machen, daß kein Ausbruch geschehen kann; dann auch in den Rechten für festsetzen, in das Gefängniß werfen. Einen ergriffenen Uebelthäter verfesten. So auch die Verfestung.

Verfeuern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, durch Feuer verzehren, durch Feuer aufreiben. 1) Viel Holz verfeuern. In Schlössern und Pallästen wird viel Holz verfeuert, viel Holz verbrannt. Förster und Amtleute können viel Holz verfeuern, weil sie viel Holz dazu aus Heiden und Wäldern unter sich haben. Von dem Feuern

aus Feuergewehren wird verfeuern, als verschießen gleichfalls gebraucht. Alles Pulver, alle Patronen verfeuert haben. — 2) In der Jägerey bedeutet es ein Jagen, oder den Platz, worin sich das Wild vor der Jagd befindet, mit angemachtem Feuer umgeben, welches auch befeuern genannt wird.

Verfilzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, zu einem Filze verwickeln, welches nur größtentheils von Haaren gebraucht wird. Die Haare verfilzen sich, wenn sie so ineinander sich verwickeln, daß sie schwer wieder auseinander gebracht werden können. Man gebraucht es sowohl von Menschen-, als von Thierhaaren. Die schönen langen Haare dieses Mädchens haben sich ganz verfilzt; weil sie nicht ausgekämmt worden, sind sie so ineinander verwickelt, daß sie schwer wieder in Ordnung zu bringen sind. Beim Weichselzopfe sind die Haare ganz verfilzt; sind sie durch die klebrige, eiterartige Substanz der Kopfausdünstung ganz verkleistert, indem sie sich zu Zöpfen oder Strähnen zusammenballen; s. Weichselzopf. Der Hutmacher verfilzt die Thierhaare, indem er die Haare der Hasen, Kaninchen 2c. durch Nässe, Wärme und Reibung zu einem festen, wasserdichten Körper verbindet. So verfilzen sich Kuhhaare, Pferdehaare, die Haare der Schafe 2c., indem sie sich durch Zusammenpressen und Drücken so enge verbinden, daß sie einem Filze der Hutmacher gleichen. So auch die Verfilzung.

Verfinstern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, finster machen, durch irgend einen Gegenstand. So verfinstert man ein Zimmer, wenn man Vorhänge oder Fensterverdunkler, Fenstergitter (Jalousien) vor die Fenster zieht, welches im Sommer der Sonne, und im Winter der Kälte wegen geschieht. Die Heuschrekken verfinstern ein Land, wenn sie (die Zugheuschrekken, Grylli migratorii) in Schwärmen darüber hin-

ziehen und die Luft verfinstern. Sonne und Mond werden verfinstert, wenn ein dunkler Körper dazwischen tritt und ihr Licht uns entzieht. Figürlich ist der Verstand bei Jemandem verfinstert, wenn er sich keine klare Vorstellungen von einem Gegenstande machen kann. Mit Ihrem verfinsterten Verstande werden Sie nicht weit kommen, sagt man von Jemandem, der keine richtige Ansicht von irgend einer Sache bekommen kann, immer in seinen Vorstellungen unklar ist, und sich in einem Gespräche mit Anderen in seiner Darstellungsart verwickelt. In der Bibel heißt es: Ihr Herz ist verfinstert, Röm. 1, 21, ist nicht zum Guten geneigt. So auch die Verfinsterung.

Verfirsten, oder verforsten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in der Baukunst, mit einem Firste versehen. Ein Dach verfirsten, die Firste oder Spitze des Daches wider Schnee und Regen verwahren, welches bei Ziegeldächern mit besonders dazu verfertigten Hohlziegeln, bei Strohdächern mit Schauben oder mit Lehm, bei Schieferdächern zuweilen mit Bley- oder Zinkplatten geschieht. Eine sehr feste Verbindung bei Lehmdächern ist ein Gemisch von Lehm mit Kuhhaaren und Theer zusammengeknetet, oder noch besser mit Firnißgrund statt des Theers, welches keine Näs});sse durchläßt.

Verfitzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches für verwirren, verwickeln gebräuchlich ist. Ein Gespinnst verfitzen, es in seinen Fäden verwickeln; daher verfitzte Fäden, verfitzte Haare, verworrene. Sich mit den Füßen in Garn verfitzen, verstricken. So auch die Verfitzung.

Verflackern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit einer starken hin und her fahrenden Flamme verbrennen; s. auch Flackern, Th. 14, S. 12 u. f.

Verflechten, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, ineinander flechten. So verflechten sich Zweige ineinander; auch Stricke. Wie haben sich die Zweige dieses Baumes ineinander verflochten; diese Taue und Stricke auf dem Schiffe durch einen Sturm ꝛc. — Er hat sich durch die verflochtenen Hindernisse des Labyrinths nicht abhalten lassen; er ist durchgedrungen, hat sie besiegt. — Einen Gegenstand verflechten, ein Material zu irgend einem Zwecke. Alles Rohr ist zu den Stühlen verflochten worden. Bindfaden, Stroh verflechten. So auch die Verflechtung.

Verflicken, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, als Material in der Arbeit erschöpfen; es alle machen. Allen Zwirn, alle Lappen verflicken. Einen verflickten Rock anhaben, einen mit Flicken besetzten, wofür man auch ausbessern gebraucht, einen ausgebesserten Rock, obgleich man ausbessern mehr von einem, von einem Schneider wieder in Stand gesetzten, und verflicken von einem selbst mit Lappen verbesserten Rock bezeichnet; Ersteres geschieht daher nach den Regeln der Kleidermacherkunst, und Letzteres ohne jene Kunst, nach eigenem Gutbefinden, welches leicht zu unterscheiden ist, wegen der Unregelmäßigkeit und schlechten Arbeit.

Verfliegen, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung. 1. Sich fliegend entfernen, davonziehen, wo man es in weiterem Verstande von Dünsten und Dämpfen, und was damit eine Aehnlichkeit hat, gebraucht. So verfliegt das Wasser der See in Dünsten, der Rauch aus den Schornsteinen, die Kraft des Weines, des Bieres; so verfliegen Dämpfe in chemischen Laboratorien; aus Dampfbädern ꝛc. Der Geruch verfliegt in der freien Luft. Der schöne Duft der Blumen verfliegt ungenossen. Figürlich: Die Hitze der Soldaten verfliegt, wenn sie in Ge-

fechten rc. nachläßt, oder nicht zur rechten Zeit bei einem Gefechte rc. angewendet wird. Der Eifer zu den milden Beiträgen ist verflogen, wenn man gewahrt, daß sie nicht dem Zwecke gemäß angewendet werden; so auch der Eifer Gutes zu thun in gleicher Beziehung. Seinen Zorn verfliegen lassen. In einer noch weitern Figur schnell vorüber eilen, besondern von der Zeit und ihren Theilen. So schnell mir auch die Augenblicke, die Zeit verfliegt. — 2) Zu weit fliegen, und sich im Fliegen nicht wieder zurecht finden, nicht wieder an den alten Ort zurückkehren, sich verirren. So verfliegt sich der Falk, wenn er sich im Fluge verirrt. So verfliegen sich Tauben, wenn sie, von dem Taubenfalke oder Stoßvogel verfolgt, nicht wieder nach ihrem Schlage zurückfinden können. So auch das Verfliegen.

Verfließen, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, abfließen, sich fließend entfernen und zugleich alle werden. Von flüssigen Dingen: das Wasser nahm ab und verfloß. Das Wasser wird schon, ehe der Sommer heran kommt, verfließen müssen. So verfließen meine Thränen, ohne daß sie den Gegenstand treffen, der sie veranlaßt. Noch häufiger figürlich von der Zeit. Die Zeit verfließt, geht vorüber. Wie schnell verfließen uns die angenehmen Stunden, wie schnell eilen sie dahin; auch die angenehmen Augenblicke. Die Zeit ist verflossen, ist vorbei. Es ist ein Jahr verflossen, seitdem ich ihn nicht gesehen habe. Ehe drei Monate verfließen werden, liegt sie schon in seinen Armen. So auch die Verfließung, von einer bestimmten Zeit. Nach Verfließung dreier Tage; auch nach Verfluß, nach Verlauf.

Verflistern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Flistern verbringen. Den langen Abend zu verflistern (Kleist).

Verflößen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in die Ferne flößen, durch Flößen verführen. Holz verflößen, auf Flößen fortführen; daher auch die Verflößung.

Verfluchen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Mit einem Fluche die Unterlassung eines Dinges angeloben; nur im gemeinen Leben. Das Spielen verfluchen, es verschwören. So auch die Karten verfluchen, weil sie zum Spiele verleiten. — 2. Den Grad immerwährenden Unglücks mit einem Fluche anwünschen. Jemanden verfluchen. Liebe, wie oft habe ich Deine Fesseln verflucht! Hiob verfluchte den Tag seiner Geburt, Christus den Feigenbaum. In der Bibel kommt es mehrere Male als Versetzung in einen unglücklichen Zustand vor. — Das Mittelwort verflucht ist, besonders im gemeinen Leben, von einem noch weitern Umfange, als das Zeitwort. Man gebraucht es theils als ein Beiwort für im höchsten Grade verabscheuungswürdig oder hassenswürdig. Ein verfluchter Mensch; das verfluchte Spiel; die verfluchte That eines Mörders; theils auch als ein Nebenwort in den niedrigeren Sprecharten für sehr, im hohen Grade, von unangenehmen Dingen. Das ist verflucht ungezogen; verflucht schwer, verflucht grob. Ey, verflucht! — 3. Sich verfluchen, mit einem Fluche, und in noch weiterem Verstande mit einem Schwure betheuern, jedoch nur im gemeinen Leben. Petrus hub an, sich zu verfluchen und zu schwören. Matth. 26, 74. Daher die Verfluchung in der ersten und zweiten Bedeutung. — Verflucher, derjenige, der einen Andern verflucht; kommt nur selten vor.

Verfluchte Jungfrau, Cichorium intybus; s. unter Cichorien, Th. 8, S. 102.

Verflüchtigen, Abdampfen, Abrauchen, Abdünsten, Evaporatio, Fr. Evaporation, in der Chemie, wenn man vermittelst der Wärme flüssige und flüchtige Theile in Dämpfe verwandelt und forttreibt, wodurch sie also von den festen, nicht flüchtigen, Theilen abgesondert werden. S. auch Verdunsten, Verdampfen.

Verfolgen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, einem Gegenstande folgen oder nacheilen, um demselben zu schaden. 1. Eigentlich. Den fliehenden Feind verfolgen, ihn durch die Reiterey verfolgen lassen. Einen Dieb, Betrieger, Mörder &c. durch Steckbriefe verfolgen. Einen politischen Uebelthäter verfolgen, wenn er sich dem Gerichte durch die Flucht entzogen hat. Jemanden mit Steinen, Schmähungen &c. verfolgen. Er verfolgt mich mit seiner bösen Zunge, mit seinem Leumunde. Sein böses Gewissen verfolgt ihn, so auch sein Unglück. In der Bibel kommt es in einem gleichen Verstande vor. Alle diese Flüche werden Dich verfolgen. 5. Mose 28, 45. Unglück verfolgt die Sünder. Sprichw. 13, 21. Er verfolgt mich mit seinen Mahnbriefen und seinen Drohbriefen, mich zu verklagen, und weiß doch, daß ich jetzt kein Geld habe. Ein Mädchen mit Liebesanträgen verfolgen. Ein Thier auf der Jagd verfolgen; ihm nachjagen, bis man es zum Schusse erreicht hat. Die Windhunde verfolgen die Hasen &c. Wo man es, nach Adelung, oft für das einfache Folgen gebraucht; allein immer nur von einem lästigen, schädlichen oder unangenehmen Dinge. — 2. Figürlich. a) In engerer Bedeutung verfolgt man Jemanden, wenn man ihm, ohne dessen Verschulden, oft wegen

seines guten Verhaltens bei allen Gelegenheiten Schaden zuzufügen sucht. In welcher Bedeutung es in der Deutschen Bibel häufig vorkommt. Der Fromme wird verfolgt. Jemanden um der Religion willen verfolgen. — Ich fühle es, daß ich von ihm verfolgt werde, ich kann ihm aber nicht beikommen, um ihn davon zu überführen, oder um ihm seine Schlechtigkeit zu beweisen. — b) In noch engerer Bedeutung verfolgt man, wenn man Andere durch äußere Zwangsmittel zur Annehmung einer Religion zu nöthigen sucht. In welcher Bedeutung man es absolute gebraucht, und es dem Dulden entgegensetzt, so wie Verfolgung der Duldung und Duldsamkeit. Auch in der Politik verfolgen sich, besonders in der neuern Zeit, die Parteyen, indem sie sich gegenseitig im Geheimen anfeinden. — 3. Fortsetzen. Seinen Weg, seine Reise verfolgen. Die Spur verfolgen, die Jemand genommen hat, um zu entkommen. Er verfolgt unaufhaltsam seine Plane. Sein Recht verfolgen, fortfahren es zu suchen. Er verfolgt mit seiner beißenden Satyre die Thorheiten der Zeit, sucht sie zu geißeln und lächerlich zu machen. — So auch in allen oben 1, 2 und 3 angeführten Fällen der Verfolger, der einen Andern aus irgend einem Grunde verfolgt. Der Verfolger in der Politik und in der Religion, der keine Duldsamkeit darin beweiset. Hilf mir von allen Verfolgern, Ps. 7, 2. Eine zu weit getriebene Andacht ist keine Eigenschaft großer Seelen; denn sie macht einen Fürsten allemal zu einem Verfolger und seine Unterthanen zu Schwärmern. Der gerichtliche Verfolger, der seines Amtes wegen Jemanden nach den Gesetzen, nach dem erfolgten Erkenntnisse, wenn er diesem nicht nachkommt, verfolgen muß, wie der Executor. Auch derjenige, der von Polizey

wegen einem Verbrecher nachgeschickt wird, um ihn zu ergreifen, wird Verfolger genannt, jedoch mehr uneigentlich, als der Executor.

Verfolger, s. den vorhergehenden Artikel; auch die Benennung einer Art des Lippfisches, s. Lippfisch, Th. 79, S. 430 u. f.

Verfolgung, die Handlung des Verfolgens in allen Bedeutungen des oben angeführten Zeitwortes. Die Verfolgung des flüchtigen Feindes. Die Verfolgung eines Schuldners, Bankerottierers durch Steckbriefe. Der Verfolger des Wildes ist sowohl der Jäger, als auch dessen Hund, und in einem weiteren Verstande auch der Wilddieb. In der ersten figürlichen Bedeutung ist die Verfolgung das Bestreben, Anderen ohne ihr Verschulden, oder um einer guten Sache willen zu schaden; in der zweiten aber das Bestreben, eine Religion durch äußere Gewalt- und Zwangsmittel auszubreiten; und in der Politik gilt dieser Satz von einer politischen Partey, die ihre Grundsätze verbreitet zu sehen wünscht, sollte es auch durch eine Revolution geschehen; daher der Verfolgungsgeist. — Der Verfolger seiner Plane, der unaufhaltsam dahin arbeitet, daß seine erfundenen Plane in irgend einem Zweige der Staatswirthschaft nicht nur Anerkennung finden, sondern auch ausgeführt werden. — In der Kriegskunst (Rumpfs Kriegswörterbuch, Bd. 2) ist die Verfolgung des Feindes nach einer gewonnenen Schlacht sehr wichtig; denn sie macht den Sieg vollständig, wenn sie nämlich rasch und nachdrücklich, und mit gehöriger Umsicht geschieht. In Hinsicht der Maaßregeln, die dabei zu beobachten sind, kann man die Verfolgung in zwei Hauptperioden abtheilen, von denen die Erste die Verfolgung des Feindes gleich nach der Schlacht, die zweite aber die fernere Beunruhigung seiner Marschlinie in sich begreift. Bei der

ersten Periode wird man dahin trachten müssen, den Feind zu verhindern, daß er sich in einer neuen Stellung wieder setzt; und hieraus folgt die Regel: daß die erste Verfolgung eines geschlagenen Feindes nicht hitzig genug geschehen kann; ja sie muß sogar in der Nacht, und überhaupt so lange fortgesetzt werden, bis man auf ernsthaften und planmäßigen Widerstand stößt; nur dadurch allein kann es gelingen, das Ganze des feindlichen Heeres über den Haufen zu werfen, und völlig zu zerstreuen. Hat der Feind aber seine neue Stellung erreicht, so ist die erste Periode der Verfolgung vorüber, und sie dann noch fortsetzen wollen, hieße nur, sich blutige Köpfe holen, wo nicht gar, sich durch unglückliche Begebenheiten die Früchte des Sieges gänzlich wieder entreißen lassen. — Die zweite Periode wird Tags darauf ihren Anfang nehmen, und bei derselben kann die Verfolgung nicht besonnen, nicht planmäßig genug betrieben werden. Der Feind hat in der Regel eine starke Arrièregarde zurückgelassen, und mit der Armee einen Vorsprung gewonnen. Aber dieser Vorsprung ist die Frucht eines Nachtmarsches, und Nachtmärsche, mit einer geschlagenen Armee ausgeführt, wirken oft zerstörender auf sie, als Gefechte. Deshalb muß die Verfolgung mit dem ersten Schimmer des Tages wieder ihren Anfang nehmen, damit die feindliche Armee gezwungen wird, mit Einbruch der Nacht von Neuem abzumarschiren; so wird ein Nachtmarsch dem andern folgen, und der Feind sich immer mehr in sich selbst auflösen. Begeht man aber am Anfange der Verfolgung einen Rechnungsfehler in der Zeit, und versteht die feindliche Arrièregarde geschickt zu manövriren, dem man nicht eben so geschickt entgegen arbeitet, so können die aus solchen Fehlern entstehenden Nachtheile nicht wieder eingebracht werden, und die eine Hälfte der Frucht des Sieges ist verloren. — Man verfolgt den Feind, ent-

weder um ihn von Neuem zu einem allgemeinen Gefechte zu zwingen, indem man so lebhaft auf seine Arrièregarde drückt, daß er sich genöthiget sieht, sie mit seiner Armee zu unterstützen, oder auch, um die schon erhaltenen Vortheile überhaupt zu benutzen. In beiden Fällen darf man aber die feindliche Arrièregarde nicht allein in der Front drängen; denn man findet ihn auf diese Art bei jedem Defilé auf einem vorher gewählten, und nur in wenigen Punkten zugänglichen Schlachtfelde. Man sieht sich genöthiget, einen Theil der Truppen zu entfalten, das Terrain und die zugänglichen Punkte zu recognosciren, und Zeit und Menschen zu verlieren, um den Feind anzugreifen. Unterdessen zieht sich die Arrièregarde wieder ab, sobald sie uns in Bereitschaft zum Angriffe sieht, und erfüllt so ohne Gefahr ihre Bestimmung, die Verfolgung zu verzögern, und Zeit zu gewinnen. Wenn man aber, im Gegentheil, die Straße verläßt, um gegen die Flanken der Arrièregarde zu manövriren, so wird sie gezwungen, sich fast ohne Gefecht stets zurückzuziehen, und unser Marsch wird nur wenig verzögert; beharrt der Feind darauf, eine Stellung trotz der Umgehung zu behaupten und zu vertheidigen, so setzt er sich der Gefahr aus, vernichtet zu werden; leistet er seiner Arrièregarde durch die Armee Unterstützung, so ist unser Zweck erreicht; er muß sich hierbei entfalten, und wieder zusammenfalten, für ihn höchst gefährliche Manöver; sein Marsch wird aufgehalten, und indem wir unterdessen unsere Hauptmassen heranziehen, kann er nur einer neuen allgemeinen Schlacht, die für ihn unter diesen Umständen höchst gefährlich seyn würde, durch Aufopferung eines bedeutenden Theils seiner Streitkräfte entgehen. Man schickt daher zur Verfolgung des Feindes eine hinreichend starke Avantgarde, aus leichter Infanterie und Kavallerie bestehend, mit reitender Artillerie versehen, ab, und unterstützt sie

durch eine andere Hülfskolonne. So viel als es die Gegend erlaubt, marschirt diese rechts oder links der Straße, folgt den Höhenzügen, welche mit der Straße gleichlaufend sind, sucht ohne Unterlaß die Arrièregarde zu überflügeln, und bedroht ihre Flanken und Rücken; zu gleicher Zeit beunruhiget die Hauptkolonne den Feind auf der Straße, in der Front, und dieser muß man schwere Artillerie beigeben, als eins der kräftigsten Mittel, den Feind um so eher über den Haufen zu werfen. Auf diese Weise wird man es dahin bringen, daß die Arrièregarde die stärksten Stellungen von selbst verlassen muß. — Da der Feind bei allen Rückzügen vorzüglich darauf bedacht seyn wird, die mehr oder weniger verloren gegangene Ordnung wieder herzustellen, so wird man dahin streben müssen, diese immer von Neuem wieder zu zerstören, oder ihre Herstellung zu verhindern. Hierzu dient besonders, daß die richtige Entfernung, welche die geschlagene Armee von ihrer Arrièregarde halten muß, durch unser Nachdrängen verloren geht, welche der Feind nun nicht anders als durch Nachtmärsche wieder herstellen kann; kühne Umgehungen einer geschickten Reiterei, und die Aengstigung der Arrièregarde in der Front, durch schweres Geschütz, wirken, wie schon gesagt, besonders darauf hin, den Feind auf seine Hauptarmee zurückzuwerfen. — Sobald die Straße sich theilt, um sich einige Zeit später wieder zu vereinigen, wird man darauf bedacht seyn, diejenige einzuschlagen, die der Feind zu besetzen unterlassen hat, oder welche er am schwächsten vertheidiget, um ihm zuvorzukommen, oder wenigstens gleichzeitig mit ihm auf dem Wiedervereinigungspunkte der Straßen einzutreffen. Im letztern Falle wirft man sich auf die Queue und Flanken seiner Kolonne, die er nur äußerst schwer unterstützen kann, und auch das zuweilen nicht ohne allgemeines Gefecht, was seiner Absicht zuwider läuft. Ist

man ihm zuvorgekommen, so hat man die Wahl, entweder seinen Rückzug abzuschneiden, oder ihn in der Flanke anzugreifen; das Erstere ist zwar das Entscheidendere, aber das Zweite das Klügere. Man muß fest überzeugt seyn, zu siegen, wenn man es unternehmen will, dem Feinde den Weg zu verlegen; denn es kann Keiner den Andern umgehen, ohne selbst umgangen zu seyn, und beide Theile werden sich in einer gleich kritischen Lage befinden, welche die Vernichtung des Einen oder des Andern herbeiführen muß. Die Verzweiflung des Feindes ist fast immer zu fürchten, und es ist gewiß gerathener, die Vermehrung seiner Kraft und Verwegenheit, indem man ihm kein anderes Mittel übrig läßt, zu vermeiden. Wenn man sich begnügt, seine Kolonnen in die Flanken zu nehmen, anstatt sich quer vor den Weg zu legen, so hat man freilich nur mäßige, aber doch sichere Vortheile, und läuft nicht Gefahr, selbst aufgerieben zu werden; man muß daher sein eigenes Daseyn nicht auf's Spiel setzen, ohne jedoch dem Feinde eine goldene Brücke zu bauen. — Die Verfolgungskunst ist eine der schwersten des ganzen Krieges; denn wie oft hat man nicht gesehen, daß eine in Verfolgung des flüchtigen Feindes aufgelöste Armee plötzlich durch einige Reserven aufgehalten und zurückgeworfen wurde; daß eine Avantgarde, sich der Verfolgung mit zu vieler Hitze hingebend, plötzlich sich mitten unter den Feinden befand, umzingelt, und in Stücken gehauen wurde; daß einzelne, auf die Flanke des Feindes geschickte Korps von der übrigen Armee getrennt, und vernichtet oder gefangen wurden; daß ein ohne Umsicht und Ordnung verfolgter Feind plötzlich die Straße verließ, sich auf die Flanken der verfolgenden Kolonne warf, sie überraschte und von Grund aus zerstörte; daß die Tête einer Kolonne am Ausgange eines Defilés ihren Tod fand ꝛc. Zweierlei sind hier die Fehler des Verfol=

genden: Nachlässigkeit und Dünkel, die so oft den Sieg begleiten, die Unterlassung aller vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln herbeiführen, wo man sich, ohne den Marsch aufgeklärt zu haben, in Defilén einläßt, und in Verstecke fällt; oder eine zu sehr zögernde Umsicht, welche die besten Gelegenheiten entschlüpfen läßt. — Ueber die Fortsetzung der Kriegsoperationen nach einer gewonnenen Schlacht, und über die Art, in dem feindlichen Lande vorzudringen, sind die Meinungen verschieden. Einige behaupten, das fernere Vordringen hänge einzig von der Basis, von den Magazinen ab; Andere wollen sich dabei ganz auf das Requisitionssystem verlassen; es scheint aber das Eine so viel Widerspruch zu erleiden, als das Andere. So wenig der Unterhalt der Truppen unter allen Umständen auf das Requisitionssystem allein zu begründen seyn wird, das nur in einem sehr reichen und fruchtbaren Lande möglich und statthaft ist, eben so wenig scheint es gerathen, den Begriff einer Basis engsinnig an die Magazinal-Verpflegung allein zu knüpfen. Im Gegentheil, eine Basis, wie sie seyn soll, wird sich wohl auf die Ergänzungsstoffe aller Art, als Munition, Bekleidung, Rekruten ꝛc., und nicht bloß auf die Verpflegung allein ausdehnen müssen. Kann es nun dahin gebracht werden, beides mit einander in Verbindung zu setzen, so würde dadurch auch der Zweck am kürzesten und sichersten zu erreichen seyn, wobei die Verpflegung aus dem Lande der Magazinal-Verpflegung die Hand reichen muß. Nur unter diesen Voraussetzungen wird eine ungewöhnliche Entfernung von der Basis überhaupt möglich und ausführbar seyn. Beim weiteren Vordringen im feindlichen Lande wird es nicht hinreichend bleiben, eine Reihe von Festungen im Rücken zu haben, sondern diese Reihe, die Basis, wird auch mit einer Reserve-Armee besetzt seyn müssen; nicht nur, um den Ausfall decken zu können,

falls das Waffenglück uns plötzlich den Rücken kehrte, sondern auch noch zu anderen Zwecken. Dahin gehört z. B. die Ausarbeitung der jungen Mannschaft, welches nicht im eigenen Lande, im Mittelpunkte der Kräfte selbst, sondern bei der Reserve-Armee geschehen muß. Hier wird sie in den Waffen geübt, und erst, wenn sie völlig ausgebildet, und mit allem Nöthigen der Ausrüstung versehen ist, geht sie zur aktiven Armee ab. Die Reserve-Armee sorgt ferner für die Sicherheit der Transporte, und hierzu können oft die schon einigermaßen ausgearbeiteten Rekruten verwendet werden. Mit einem Worte: die Basis wird als eine Zwischenlinie zwischen dem eigenen Lande und der Armee zu betrachten seyn; faßt man die Anlage einer Reserve-Armee nicht gleich von Anfang an in's Auge, so wird sich auch keine solche Basis bilden lassen; der Krieg wird dann eine bloße Invasion (Einbruchskrieg), die zwar oft zum glücklichen Ziele führt, oft aber auch nicht Ueberhaupt ist also, wie die Umstände auch seyn mögen, die Natur und der Charakter des Krieges wohl zu erwägen, wenn über die Fortsetzung der Kriegsoperationen abgesprochen werden soll. Es ist nicht genug, das Land des Feindes zu durchlaufen, man muß es auch besetzen und behaupten; sonst schlägt, wenn uns ein Unfall trifft, die Flamme der Insurrektion von Seiten der Einwohner hinter und neben uns empor, und begräbt uns unter die Trümmer des allzu verwegen aufgeführten Gebäudes. — Im Seekriege bedient man sich bei der Verfolgung der besten Segler, die man zuerst den Weichenden nachschickt, welche die zurückbleibenden Schiffe aufbringen, oder die Flotte Stand zu halten nöthigen. Ist die fliehende Flotte viel schwächer, als die eigene, so muß man sogleich darauf fallen, damit sie gar nicht zur Besinnung Zeit bekommt; ist sie aber stark, so muß der Verfolgende sich ungefähr in die Ordnung stellen,

und sich darin erhalten, die der Feind hat. Das Verfolgen einzelner Schiffe heißt Jagd darauf machen.

Verfolgungsgeist, s. oben.

Verfolgungslinie, Fr. Courbe de poursuite, 1) die Linie, welche ein, außerhalb einer geraden Linie befindlicher Punkt B beschreibt, um sich einem auf dieser Linie sich fortbewegenden Punkte A immer mehr zu nähern. 2) Curven, bei welchen der Bogen zu dem Unterschiede der Abscisse und Subtangente ein gegebenes constantes Verhältniß hat.

Verforsten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, im Forstwesen einiger Gegenden. Einen Baum verforsten, die Forstgebühren davon erlegen. So auch die Verforstung.

Verfrachten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) Das Frachtgeld von etwas geben. 2) Waaren als Fracht in die Ferne senden; daher Waaren verfrachten, sie emballiren, und einem Fuhrmanne oder Schiffer in Fracht mit einem Frachtbriefe übergeben, um sie nach dem Zeichen und der Adresse des Colli nach der glücklich zurückgelegten Fahrt dem Empfänger zu überliefern. 3) Jemandem ein Schiff vermiethen, um Güter nach einem gewissen Orte zu führen. So auch die Verfrachtung.

Verfressen, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) Durch Unmäßigkeit im Essen verzehren, wo das Wort fressen, verfressen, nur im gewöhnlichen Leben und der harten Sprechart gehört und gebraucht wird, um zugleich die Freßsucht anzuzeigen, der Jemand ergeben ist, oder von der Jemand heimgesucht wird. Sein ganzes Vermögen verfressen, es aufzehren bis auf den letzten Heller, wozu auch noch die Schulden kommen. Er hat das Seinige verfressen, verzehrt. Das heißt, er hat einen solchen Aufwand in seinen Tischgenüssen gemacht, daß ihm von dem Seinigen nichts übrig geblieben ist. —

2) Verfressen seyn, nur im Mittelworte gebräuchlich, eine unmäßige Begierde zu essen haben, in der niedrigen Sprechart, wo es wie versoffen, verbuhlt, verliebt rc. gebraucht wird. Ein verfressener Mensch.

Verfrieden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, im gemeinen Leben einiger Gegenden, mit einer Befriedigung umgeben, befriedigen. Einen Acker, einen Garten verfrieden. So auch die Verfriedung.

Verfrieren, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung. 1) Im gemeinen Leben für das edlere Erfrieren; s. diesen Artikel; durch Frost getödtet werden, oder seinen Tod finden. — 2) Das Mittelwort verfroren wird zuweilen, jedoch nur im gemeinen Leben für frostig, geneigt leicht zu frieren gebraucht. Ein verfrorener Mensch. Verfrorene Früchte; verfroren seyn; in welchem Verstande erfroren nicht üblich ist. Ein verfrorenes Gesicht, verfrorene Hände haben.

Verfrischen, von Bachen, todte Junge werfen.

Verfröhnen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, die Frohndienste von etwas leisten. Sein Gut verfröhnen; dann in einer andern Verbindung: es sind von dem Gute zwei Pferde zu verfröhnen, das Gut muß mit zwei Pferden Frohndienste leisten.

Verfuchsschwänzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur in der niederen Sprechart üblich ist; Jemanden bei einem Andern verfuchsschwänzen, ihm durch Fuchsschwänzerey oder Schmeicheley, niedrige Kriecherey, bei demselben nachtheilig werden. Er verfuchsschwänzt uns Alle, sucht uns Allen durch seine niedrige Kriecherey zu schaden. Diese Ausdrucksweise ist zwar nur niedrig, hat aber doch überall im Hochdeutschen Platz gegriffen, besonders in der Beamtenwelt, wo man es von Personen gebraucht, die

sich bei ihren Oberen gern zum Schaden der Anderen beliebt machen wollen, und daher ihre Kollegen verfuchsschwänzen; s. auch Fuchsschwänzen, Th. 15, S. 414.

Verfügen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in einer doppelten Bedeutung üblich ist. 1) Anstalt treffen, veranstalten, daß etwas geschieht, besonders durch einen Befehl, wo es als ein gelinderer Ausdruck für das härtere Befehlen gebraucht wird. Verfügen, daß der Aufbruch der Truppen geschehe. Der Präsident hat verfügt, daß in dem Büreau eine andere Anordnung in den Geschäften getroffen werde. Es wird a'so hier für Anstalt treffen, veranstalten, besonders durch ertheilte Befehle, gebraucht, wo auch Verfügung sehr gangbar ist. Jemandes Verfügung billigen oder tadeln. — 2) Sich verfügen, sich an einen Ort begeben, ohne nähere Bezeichnung der Art und Weise. Sich auf das Land, in die Kirche, zu einem Freunde verfügen. Sich bei Zeiten an einen Ort verfügen. So auch die Verfügung.

Verführen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) Ein Geschrei, einen Lärmen begehen. Sie verführen einen großen Lärmen, ein großes Geschrei auf der Straße. — 2) In die Ferne führen, sowohl auf der Achse, als auf einem Schiffe. Güter, Waaren verführen, wie der Fuhrmann und Schiffer thun; s. auch den Art. Verfrachten. — 3) Irre führen, falsch führen. a) Eigentlich. Von seinem Wegweiser verführt werden, das heißt, irre geführt werden. So wird der Wanderer zuweilen im Freien von einem Irrlichte verführt. Durch einen Wegweiser verführt werden, so daß man nach dessen Weisuug auf eine fremde Straße kommt, indem sich am Anfange mehrere Wege durchkreuzen. — b) Figürlich. Durch irrige Vorstellungen zu einer bösen

Handlung verleitet werden. Jemanden zu etwas verführen. Nach der Bibel ließen sich die Israeliten verführen, andere Götter anzubeten. 5. Mos. 30, 17. Sich von dem Zorne, von der Sinnlichkeit verführen lassen, das heißt, sich von diesen Leidenschaften zu bösen Handlungen verleiten lassen. Dann auch absolute, durch irrige Vorstellungen Jemandes Sitten verschlimmern. Einen jungen Menschen verführen, ihn Böses zu thun durch Beispiele verleiten, ihn auf die Abwege zum Bösen führen. Dieser junge Mensch ist schon verführt worden, hat schon eine Stufe des Lasters betreten, sey es nun im Spiele, in der Trunksucht, Wollust, oder in anderen Lastern. In weiterem Verstande bedeutet es oft, jedoch größtentheils nur scherzweise, Jemanden durch Vorstellungen, besonders durch sinnliche Vorstellungen, zu etwas bewegen, welches er vorher nicht zu thun Willens war. Jemanden zu einem Spaziergange verführen, zu einer Ausgabe, die er nicht gemacht haben würde. So auch die Verführung.

Verführer, Verführerin, eine Person, welche Andere zum Bösen verleitet, sey es nun durch sinnliche Vorstellungen, oder durch die Macht der Rede, durch Ueberredungskünste. Durch sinnliche Vorstellungen: indem man der Jugend unsittlich geschriebene Werke mit Illustrationen, oder die Handlungen erklärenden Kupferstichen in die Hände giebt, wie die Priapschen Romane, die Grecourschen Gedichte und ähnliche Werke; unsittliche Kupferstiche und Gemälde u. s. w., wodurch ihre Phantasie gereizt, ja erhitzt wird, und junge Leute leicht dem vorgezeichneten Wege dieser lockenden Sirenen folgen, selbst in das Laster der Onanie verfallen. Auch wenn Weiber junge Männer an sich locken, um sie zur Wollust zu benutzen, oder junge Mädchen durch Ueberredungskünste, durch

allerhand Versprechungen, um sie Männern, Wüstlingen zu einer Schäferstunde zu widmen. Durch die Macht der Rede, durch Ueberredungskünste werden leicht Jünglinge zu politischen Vergehen hingerissen, und in der Religion die männliche und weibliche Jugend leicht zum Fanatismus, zur Schwärmerey und Unduldsamkeit, und zu allen Uebeln, die sich leicht durch Rede und Schrift der Jugend in einem angenehmen Gewande vorspiegeln lassen; daher Jugendverführer, Volksverführer.

Verführerisch, Bei- und Nebenwort, in der letzten Bedeutung des Zeitwortes verführen, besonders sinnliche Bewegungsgründe zum Bösen gewährend und enthaltend. Der verführerische Glanz des Goldes. Die verführerische Stimme der Sirenen. Das verführerische Spiel. Dann auch in weiterer unschuldiger Bedeutung, sinnliche Bewegungsgründe zu etwas gewährend. Das ist sehr verführerisch, indem es uns durch seinen Reiz, seine Naturschönheit zu einer Ausgabe verleiten könnte. Nach Adelung ist es zunächst von dem vorigen Hauptworte gebildet, wie von Heuchler, Schöpfer, Dieb, heuchlerisch, schöpferisch, diebisch ꝛc.

Verführung, Seductio, Fr. Seduction, in der letzten Bedeutung des Zeitwortes, die Handlung, da man Andere verführt, sie zu bösen, ungerechten, unsittlichen Handlungen verleitet, indem man ihnen Vortheile vorspiegelt, auch andere unschuldige Verheißungen macht, um sie erst in die Falle oder das Netz zu lokken, worin man sie verstricken will, und hat man sie erst so weit, so werden sie durch ihre eigenen Vergehen festgehalten, können sie nicht leicht auf den Weg zur Tugend zurückkehren. Die Verführung geht sowohl von den Männern, als von den Weibern aus, und liegt zum Theil in der Erziehung, zum Theil in dem Verkehre der großen Welt; denn wo das junge

Mädchen in ländlicher Zurückgezogenheit nicht strauchelt, da strauchelt es oft in den Vergnügungen der großen Städte; und so der junge Mann, der mit den besten Grundsätzen der Moral ausgestattet, das elterliche Haus verläßt, und in das Treiben der großen Welt geführt wird, geräth hier leicht, wenn er nicht Charakterstärke genug besitzt, in die Hände der Verführer, und besonders trifft dieses Loos den lebhaften, für alles Ueberraschende und Neue empfänglichen jungen Mann. Trunk, Spiel und die Wollust, die sich ihm hier in einer reizenden Gestalt zeigt, sind schwer zu übergehen, um so mehr, wenn sogenannte gute Freunde, die sich sehr bald zu Fremdlingen gesellen, ihn in deren Geheimnisse einführen. Auch dieses scheint mehr eine unschuldige Verlockung, als eine Verführung zum Laster zu seyn; denn der junge Mann, der in die große Welt eintritt, muß diese kennen lernen; er muß kennen lernen, daß es, außer seinem Geschäftsberufe, auch einen Beruf zur Geselligkeit und zu Vergnügungen giebt, und daß der Mensch nicht bloß zur Arbeit, sondern auch noch zu anderen Zwecken da ist, und daß hier der Genuß nicht hintenanstehen kann, der die Früchte seiner Arbeit im Erhohlen würzt. Und diese Erhohlung ist es, die ihm eine Falle stellt, in die er leicht geräth, gefangen wird, und für seinen eigentlichen Beruf verloren geht. Nur Wenige von den Vielen retten sich aus dieser Falle, und sind glücklich genug, wenn sie keinen siechen Körper davon tragen, den ihnen Trunk, Spiel, Tanz, Wollust und durchwachte Nächte bereiten. Bei den jungen Mädchen und Frauen tritt zwar nicht eine gleiche Verführung so schnell ein, als bei den jungen Männern, da sie beschränkter und abhängiger als die Männer sind, auch bei einer einigermaßen guten Erziehung, bei guten Vorstellungen von dem Laster, bei einer Warnung zur rechten Zeit, halten sie sich eher eingezogen, stre-

ben sie nicht nach solchen Vergnügungen, die der Jugend Gefahr bringen können; allein das Uebel der Putz- und Tanzsucht bilden leicht Coquetten, verführen leicht zur Coquetterie, um den Männern beim Tanzen zu gefallen, und dadurch können auch sie leicht straucheln, ja sie tragen selbst, oft unbewußt, zur Verführung der jungen Männer bei, die durch die äußeren Reize leicht zu den verborgenen verlockt oder verführt werden. Die Neigung, zu gefallen, ist zwar den Frauen schon von Natur eigen; denn man gewahrt sie schon bei dem weiblichen Kinde, welches sich, kaum zwei Jahre alt, mit dem Putzen und sich Schmükken beschäftiget, auch solches mit seiner ihm gegebenen Puppe thut, wie viel mehr muß diese Neigung sich nun bei der erwachsenen weiblichen Jugend ausbilden, da hier noch das Bewußtseyn hinzukommt, und den jungen Mädchen und Frauen auch der Spiegel sagt, daß sie dadurch ihre Reize erhöhen, und die Männer anlocken und fesseln. Gründe genug, daß sie dieser Weisung der Natur folgen, nur hat diese Neigung ihre Schranken, die auch eine gute Erziehung so zu stellen weiß, daß die Putzsucht nicht darüber hinausgeht, und durch die Gefallsucht zur Eroberungssucht führt, bei der die Tugend immer gefährdet ist. Wo die Eroberungssucht im Spiele ist, da wird auch das Weib Verführerin der Männer, indem sie ihre Reize durch alle Künste der Gefallsucht zur Schau stellt, und hier bei einem eben so taktisch verfahrenden Manne leicht strauchelt, leicht den Weg der Tugend verläßt, selbst als Gattin; denn hier hat der schmeichelnde Anbeter einen höheren Reiz in den Augen des Weibes, als der Ehemann; denn dieser hat nach seinen Rechten alle ihre Reize genossen; er ist nicht mehr ihr Anbeter, wenn gleich immer noch zärtlicher Gatte; er steht mit ihr auf dem Fuße der Liebe und Freundschaft, aber nicht auf dem der kriechenden Schmeicheley und

Anbetung; er verlangt, wo der Anbeter bittet, schmeichelt und kriecht, der allen Wünschen entgegenkommt, jedes Verlangen zu stillen sucht; muß da nicht die Tugend in Gefahr gerathen, muß sie da nicht sinken? — In diesen Fällen wird das Weib nur zu oft die Verführerin junger Männer, indem sie ihren Mann betriegt und krönt. — „Warum heirathen Sie nicht?" fragte Jemand einen angesehenen Mann, „da Ihnen der Himmel ein so beträchtliches Vermögen, einen so anständigen Rang in der Staatsgesellschaft, und einen so riesenstarken Körper gegeben hat?" — „Darum nicht," war die Antwort, „weil ich über die Jahre der Liebe hinaus bin, und — wenn ich auch noch jünger wäre — darum nicht, weil mich das Unglück und die blinde Liebe eines meiner edelsten Freunde auf immer vom Heirathen abgeschreckt hat; denn nichts geht über die Kunst und Verschlagenheit coquetter Weiber, uns Männer bei offenen Augen hinters Licht zu führen, und sich bei allen, selbst erwiesenen Flecken ihrer Schuld, als Heldinnen der Tugend aufzustellen. Je mehr Verstand sie haben, je mehr üben sie sich in der Kunst uns zu überlisten, und durch eine affectirte Erweichung unserer Gefühle, unsern Verstand selbst gefangen zu nehmen. Sie verstehen es in jenen kritischen Lagen sehr gut, in einer Minute mehrere Rollen zu spielen, und mehr als einen hellsehenden Mann zu täuschen; sie fassen sich dann mit einer Schnelligkeit und Klugheit, die wir in ähnlichen Fällen nie erreichen würden, und lösen den Knoten der Verwickelung oft dann gerade am leichtesten auf, wenn er nicht verwickelter seyn könnte. Bei solchem Falle, der mir vorgekommen ist, und der mich jetzt noch erschüttert, wenn ich daran denke, habe ich auf den Ehestand resignirt." — Freilich muß bei solchem Falle der Mann von strengeren Grundsätzen sich wohl zurückziehen; aber eben so geht es auch dem Genuß suchenden und genießenden An=

beter. Welches Bild stellt sich ihm dar, wenn er an den eigenen Ehestand denkt, sich selbst zu verehelichen sucht, und dann das Register seiner eigenen Jugendsünden durchgeht, seiner eigenen Verirrungen im Punkte der Liebe. Wird er da wohl zutrauungsvoll ein Loos aus der Urne der Heirathskandidatinnen ziehen, ohne nicht daran zu denken, selbst gekrönt zu werden? Freilich glaubt auch der Wüstling noch an die weibliche Tugend, und rechnet nicht darauf, betrogen zu werden, da er jene gefallsüchtigen Weiber, auf die er selbst Jagd, denen er selbst den Hof machte, als studirte Verführerinnen jetzt verachten lernt; allein das Mißtrauen wohnt einmal in seiner Seele, und wird auch bei der zärtlichsten Umarmung seines Weibes nicht erstickt, und macht ihm oft den Ehestand zur Hölle, da er bei jedem freundlich zugeworfenen Blicke eines Andern auf seine Gattin schon ein Einverständniß sieht, schon glaubt, daß hier eine Verführung im Spiele ist. — Ein Schriftsteller sagt hier: „Auch für hundert coquettirende Weiber verwandelt sich der Ehestand in eine Art von Hölle, worin sie keinen Augenblick Ruhe haben. Besitzen sie Verstand genug, so werden sie sich in allen Ränken üben, den Mann zu überlisten, um ihren verbotenen Umgang vor seinen Augen zu verschleiern. Hat der Mann selbst Verstand und Scharfblick, so werden sie ihn dennoch durch seine Schwächen verblenden; ist er ein Tropf, so haben sie nur wenig Schlauheit anzuwenden, um ihn in Dingen zu hintergehen, die das ganze Publikum weiß; ist er ehrgeizig, ruhmsüchtig, eitel, so werden sie und ihre Liebhaber ihn durch Schmeicheleyen und Lobsprüche in seinen Lieblingsträumen einwiegen, und so werden sie den geizigen, den sinnlichen, den bequemen Mann nach ihren und ihrer Liebhaber Wünschen stimmen und behandeln. — Daß einem coquetten Mädchen, bei ihrer unersättlichen Eroberungssucht,

bei ihrer Regellosigkeit des Herzens, ihrer Unordnung des Verstandes; bei allen ihren so mißgeleiteten Anlagen der Gedanke an eine glückliche Ehe nie heilig und wichtig seyn kann, daß es bei so vielen unheilvollen Gebrechen nie auf den hohen Rang einer guten Hausmutter, einer treuen Gattin, einer vernünftigen Bildnerin ihrer Kinder Anspruch machen werde, wer wird daran zweifeln? Es kann ihr gelingen, den vernünftigen Mann zu manchen Thorheiten jenseit der Grenzen der Ehe zu verführen, aber zu seiner Gattin wird er sie nie wählen. Mag die Coquetterie mit noch so großen Eigenschaften, mit Gewandheit des Verstandes und Witzes, mit der verstecktesten Selbstbeherrschung, der tiefsten Kenntniß des menschlichen Herzens verbunden seyn, der hellsehende Mann wird bald die wahre Zuneigung des weiblichen Herzens von dem unterscheiden, was die Coquetterie heuchelt. Und der gewöhnliche Schlag coquetter Mädchen und Frauen zeigt sich durch alberne Ziererey und Affectation, durch theatralische Handlungen und Gedanken, durch schamloses Ausstellen weiblicher Reize, durch einen erborgten Witz und eine erkünstelte Sprache, durch eine unerträgliche Sprödigkeit, oder bald wieder durch eine erborgte Empfindeley, nur allzu deutlich, als daß der einigermaßen hellsehende Mann verblendet werden könnte." — Junge Mädchen können in großen Städten leicht verführt werden, und dieses besonders, wie schon oben bemerkt worden, durch die Putzsucht, und noch mehr, wenn ein junges Mädchen ein aufgeheitertes, lebensfrohes Temperament besitzt, gern tanzt, sich gern an öffentlichen Orten sehen läßt, und der Spiegel ihr sagt: sie sey nicht häßlich, könne sich wohl der Kritik der Männerwelt aussetzen. Hierzu kommt nun noch, daß die Mütter oft selbst die Verführerinnen ihrer Töchter zur Gefallsucht sind, indem sie sich selbst dadurch geschmeichelt fühlen, wenn

ihrer Töchter von einem Männerschwarm an öffentlichen Orten, auf Bällen, Kränzchen, in Ressourcen und anderen geschlossenen Gesellschaften umgeben sind; sie selbst, die Mütter, genießen dabei noch einmal die Verehrungen ihrer Jugend, fühlen sich noch einmal in die Zeit ihres Jugendlebens versetzt, wo sie auch mit den Männern liebäugelten. Kann man es da den Töchtern verdenken, wenn sie die Huldigungen der jungen Männer annehmen, denen Geschenke folgen, die auch nicht ausgeschlagen werden, und so reihet sich Eins an das Andere, bis sie in das Netz eines Wüstlings gerathen, dem sie ihre Tugend opfern. Wenn dann ein junges Mädchen strauchelt und fällt, wem hat sie dieses zu verdanken? nicht ihrer Gefallsucht, nicht dem Verführer, der die schwache Seite nutzte, sondern ihrer Mutter, die sie auf diesen schlüpfrigen Weg brachte, ohne vorher ihre Tugend durch gute Grundsätze zu befestigen. Der Tanz, das Schwatzen mit den jungen Männern auf den Bällen hat sie nicht zum Falle gebracht, sondern die geheimen Stelldichein oder Rendezvous, die darauf verabredet worden, und oft mit der Mutter Bewilligung, weil man auf eine eheliche Verbindung rechnete, die aber nicht in Erfüllung ging; wie oft aber geschehen dergleichen Stelldichein, ohne daß die Eltern davon etwas wissen, und wozu die Vergnügungen, zu welchen man die Töchter führt, die Veranlassung geben. — Die Stimme der Verführung ist sowohl bei Männern, als bei Weibern in ihren Blüthenjahren leicht eindringend, gleich dem Gesange der Sirenen bei den Alten; sie ist schwer zu umgehen, wenn man einmal auf sie gehört hat und ihr gefolgt ist; nur schwer kann man sich wieder aus ihrem Zauberkreise reißen. Sie hat einen besonderen Reiz, der immer neue Seiten zu entfalten scheint, wenn es auch gleich die immer wiederkehrenden alten sind; allein die liebe Gewohnheit,

die sich überall mehr oder weniger bemerkbar macht, und ihr Wesen treibt, zieht auch hier zu den Flaschen, zu dem Spieltische, zur Wollust und zu allen Ausschweifungen hin, die sich leicht der Sinne bemächtigen, und daher ist es gut, auf seiner Hut zu seyn, um den Verführungen zu entgehen, nicht in ihre Netze zu gerathen, wenn man von Andern dazu verlockt wird. — Man hüte sich vor jenen Wüstlingen, die in diese Laster eingeweiht, sie gleichsam professionsmäßig betreiben, und gern den Kreis um sich mit neuen Zöglingen zu erweitern suchen; sie sind die gefährlichsten, die Einem auf der Laufbahn durchs Leben begegnen können; denn sie lassen, einmal angezogen, nicht eher ab, als bis sie ihr Opfer, gleich der Spinne in ihrem Netze, bestrickt haben. Geld, Aussicht auf fernes Glück und Gesundheit sind dahin! „Darum," sagt ein Schriftsteller, „haltet Haus, meine jungen Freunde, mit der Lebenskerze! Was würde aus allen den schönen Ideen von Gesundheit und körperlicher Schöne werden, wenn Ihr so fortfährt? Ist denn ein schmerzenfreies Alter, wo der Genuß noch nicht vor Euch flieht, nicht besser, als ein Paar Jahre dieses wüsten Lebens? Lernet mit Maaße genießen; denn der Genuß ist geboten, wenn man ihn weise einrichtet. Wer zu weit geht, wird bald fühlen, wie seine Seelenkräfte abnehmen, seine Heiterkeit schwindet, und welches Alter erwartet ihn — ein freudenloses, und noch glücklich genug, wenn er nicht wie ein Scheusal zum Abscheu umherschleicht." — Auch junge Mädchen sind vor den Verführungen gewisser Frauen, gewöhnlich Wittwen, zu warnen, die gleichsam ein Gewerbe daraus machen, junge unerfahrene Frauenzimmer anzuziehen; sie in ihre Wohnungen zu locken, um ihnen hier Gelegenheit zu einem Stelldichein mit ihrem Begünstigten oder Geliebten zu geben, wofür sie natürlich von diesem honorirt werden, außer den Speisen

und Getränken, die noch besonders aufgetischt werden. Diese Gelegenheitsmacherinnen erscheinen in großen Städten gut gekleidet in den Kaffeegärten, und an allen den Orten, wo Frauenzimmer Zutritt haben, oder sie gewöhnlich verkehren, und suchen hier die Bekanntschaften mit jungen Mädchen aus guten Häusern, achtbaren Bürgertöchtern, anzuknüpfen, und laden sie dann zu einer Tasse Thee oder Kaffee ein, wenn sie sich nämlich vorher durch die Unterhaltung von dem, was sie wissen wollen, und was zu ihrem Zwecke nützt, unterrichtet haben. Hier finden sich nun auch andere Herren ein, die auch mit der Frau des Hauses bekannt sind, die dann die jungen Schönen, wenn sie nicht schon einen bestimmten Begleiter, einen Geliebten haben, nach Hause begleiten. Es sind dieses heimliche Schlupfwinkel der Wollust; heimliche Oerter der Kuppeley, die den guten Sitten weit nachtheiliger und gefährlicher sind, als die öffentlichen Häuser; denn manches junge Mädchen würde nicht straucheln, wenigstens nicht so leicht, fände sich nicht ein solches Absteigequartier, wo sie mit einem jungen Manne im Geheimen zusammen kommen kann, und das ihr Vorschub leistet, den Weg der Tugend zu verlassen, und den des Lasters zu betreten. Die Polizey hat wohl ein wachsames Auge auf diese Winkelkuppeley; allein ehe nicht sichere Anzeigen von diesem Gewerbe vorhanden sind, läßt sich von ihrer Seite nicht einschreiten. — Die Verführung zu anderen bösen Thaten, zu Vergehen und Verbrechen, siehe den Artikel Vergehen. Wenn eine Verführung zu einem Vergehen, dieses den Gesetzen unterliegt, so wird die Verführung in der Praxis, wenn der Verführer dieses Vergehens überwiesen worden, als Strafmilderungsgrund bei dem Verführten angenommen. Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrechte sollen Eltern und Erzieher ihre Kinder und

Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen. Denjenigen Eltern, Vormündern und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen, oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, sollen die Rechte der Erziehung und die damit verknüpften Vortheile genommen werden. Die Eltern sollen daher das Recht des Nießbrauchs von dem Vermögen ihrer Kinder, die Vormünder die ihnen sonst zukommenden Belohnungen, und die Erzieher ihr Amt oder ihren Gehalt verlieren. Geschieht die Verführung unschuldiger Kinder von dem Gesinde und den Hausgenossen, indem sie solche durch unzüchtige Reden, Erzählungen oder Handlungen zu Ausschweifungen der Wollust reizen, so sollen sie mit willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniß oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute oder auch verheirathete Personen zu diesem Laster verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder auch sonst beförderlich sind, haben Zuchthausstrafe, auch andere Strafarbeit auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt. Wenn sie aus dergleichen Kuppeleyen ein Gewerbe gemacht haben, so soll zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten, und diese mit Willkommen und Abschied geschärft, und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Wohnorte für immer verbannt werden. Geschieht eine solche Verkuppelung junger Personen von Eltern, Erziehern oder Erzieherinnen, oder Anderen, deren Aufsicht junge Personen und Untergebene anvertrauet sind, so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt. — Hausbediente, welche die Tochter oder

andere Verwandtin ihrer Herrschaft, mit welcher, wegen Ungleichheit des Standes, eine Heirath nicht Statt finden kann, verführen und schwächen, sollen mit Zuchthausstrafe auf ein bis drei Jahre nebst Willkommen und Abschied belegt werden; ist keine solche Ungleichheit des Standes vorhanden, so soll nur auf sechsmonatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden. Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waisenhauses die unter ihrer Verwahrung und Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen, so sollen sie nicht nur ihres Amtes verlustig erklärt, sondern auch noch mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Erzieher, Prediger und andere Lehrer, welche die ihrer Erziehung oder ihrem besonderen Unterrichte anvertraueten Personen schänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen für immer unfähig erklärt; dann haben sie auch noch Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre verwirkt. Stiefeltern, welche ihre Stiefkinder, noch während des Lebens des andern Ehegatten, zur Unzucht verführen, sollen gleiche Strafe leiden; ist solches nach dem Tode des andern Ehegatten geschehen, so findet nur die Hälfte der vorhergehenden Strafe Statt. Wenn Stiefkinder mit Stiefeltern Unzucht treiben, so wird in der Regel angenommen, daß Erstere von Letzteren dazu verführt worden, und die Stiefkinder sind sodann von aller Strafe frei; ist aber das Gegentheil erwiesen, so sollen sowohl die Stiefeltern, als die Stiefkinder nach den vorher angeführten Fällen, im ersteren mit ein- bis zweijähriger, im letzteren mit sechs- bis zwölfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen Unzucht treiben, werden im zweifelhaften Falle als Verführer angesehen, und mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus-

oder Festungsstrafe belegt. Beim erwiesenen Gegentheile findet gegen sie nur eine willkührliche Strafe Statt. — Nach dem neuen Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten vom 14ten April 1815 wird die Kuppeley, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeyaufsicht bestraft: 1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind; 2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht. — Wer die Kuppeley gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betreibt, oder durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht eines oder mehrerer Personen des einen oder des andern Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppeley mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizeyaufsicht bestraft. — Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt, soll auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden. – Die oben im Allgemeinen Landrechte angeführte Verführung zur Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern hier nochmals berührend, bleiben die Stiefkinder straflos, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Uebrigens wird die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern, an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das

sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, und zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern wird von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. — Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden nach dem neuen Strafgesetzbuche bestraft: 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; 2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertrauet sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; 3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftiget oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. S. auch den Art. Nothzucht, Th. 102, S. 719 u. f. — Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, soll mit Geldbuße von Zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden. In dem Strafurtheile wird zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkaufe oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen erkannt.

Verfüßen, unter den Fuß an einen Strumpf oder Stiefel machen; eine Sohle unterlegen und befestigen.

Verfüttern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Als Futter gebrauchen: Leinwand, Kattun, Kamelot, Seidenzeug verfüttern, diese Artikel

als Futter unter einen Mantel, Rock, Kleid ꝛc. setzen. — 2. Als Futter reichen: Hafer, Gerste, Rocken, Erbsen füttern. Hier wird für die Pferde nichts als Hafer verfüttert. — 3. Als Futter verbrauchen, alle machen. Alles Heu, alles Stroh verfüttern. — 4. Durch starkes Füttern oder schädliches Futter verderben. Ein Pferd verfüttern, Kühe verfüttern, sie durch frisches Heu oder anderes Futter verderben. So auch das Verfüttern, wohin auch das Verfüttern der Kinder gehört (s. unten), und die Verfütterung. — Das Verfüttern der Kinder ist ein Uebel, woran viele Kinder in großen Städten, aber auch auf dem Lande leiden, besonders findet man es bei den ärmern Klassen des Volkes. Es trifft oft die gesündesten und schönsten Kinder, die eine kräftige Nachkommenschaft versprechen, und dieses durch eine unverzeihliche Nachlässigkeit ihrer Eltern, ihrem Gesundheitszustande zu wenig Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie die übermäßige Begierde der Kinder nach Nahrungsmitteln, so lange sie nur fordern, stets zu stillen suchen, und solches mit einer Aengstlichkeit, als hinge davon allein nur das Wohlbefinden derselben ab; würden sie aber die so oft schrecklichen Folgen beherzigen, die eine öftere Ueberladung des Magens so junger Kinder nach sich zieht; dächten sie daran, daß sie, indem sie glauben ihren Kindern Nahrung und dadurch frisches Leben zu geben, ihnen einen elenden, siechen Körper, ja wohl gar einen frühen Tod bereiten, sie würden gewiß ihre unzeitige Gutmüthigkeit und Liebe in eine rechtzeitige und vernünftige verwandeln, die ihnen zum Heile ihrer Gesundheit, durch Darreichung zweckmäßiger Nahrungsmittel zu gewissen Tageszeiten, gereichen würde. Ein Arzt sagt darüber: „Ich habe in einer mehrjährigen Praxis dasjenige, was schon ältere Aerzte, wie Tissot, Boerhave, Theden und Andere, über

das **Verfüttern** der Kinder gesagt haben, oft leider auf das Schrecklichste bewährt gefunden. Ungeborne Kinder müssen schon nicht selten die Sorglosigkeit ihrer Mütter entgelten, und wie viele der Letztern giebt es nicht, die, wenn sie auch können, die Pflicht, die neugeborenen Kinder mit ihrer Brust zu ernähren, nicht erfüllen. Bei manchen scheint freilich der Grund im Mangel der Enthaltsamkeit vom Manne zu liegen; aber warum sorgt man denn nicht für recht gute Ammen? Häufige Erfahrungen haben mich belehrt, daß Eltern, wenn sie eine Amme mit sechs- bis achtmonatlicher Milch erhalten hatten, und diese sich sonst in die Frau zu schicken wußte, sie das nachfolgende Kind und wohl noch mehrere mit der noch älter und schwerer gewordenen Milch vergiften ließen. Viele Mütter, die ihre Kinder selbst stillen, hegen die Meinung, man müsse das Kind bald zum Essen gewöhnen, und versorgen es daher reichlich mit allerlei Pappwerk; Andere, die ihre Kinder noch gesund entwöhnt haben, freuen sich, wenn sie gut essen können, und reichen ihnen fast stündlich Speisen, ja sie ermuntern sie dazu, indem sie denselben verschiedene Speisen vorsetzen, und dadurch ihre Eßlust reizen; ja sie wollen es durchaus nicht glauben, wenn man es ihnen sagt, daß sie ihre Kinder dadurch schwächlich machen, und zu unheilbaren Krankheiten den Grund legen. — Was mir am schrecklichsten vorkommt, ist die Gefälligkeit einiger Aerzte, welche dieses Verfahren billigen. Eltern können aus Unwissenheit fehlen; aber Jenen ist es nicht zu vergeben." — **Tissot**, der sich sehr viel Mühe gab, die Krankheiten der Kinder zu erforschen, sagt: „Man kann sich keine Vorstellung davon machen, wie viel Nachtheil man den kleinen Kindern verursacht, wenn man sie jedesmal, da man in ihrem Schreien eine Anzeige des Hungers zu sehen glaubt, da doch ihre Schmerzen von ganz anderen Ursachen,

als der Hunger ist, abhängen können, mit Nahrungsmitteln überhäuft. Möchten doch vernünftige Mütter über diesen Mißbrauch die Augen öffnen, und ihm abhelfen! Man bildet sich ein, daß das Geschrei der Kinder beständig ein Zeichen des Hungers ist, und es kann vielleicht eine Wirkung des üblen Befindens seyn, das von einem überfüllten Magen herrührt. Diejenigen, welche den Kindern, in der Hoffnung, sie zu stärken, viel zu essen geben, betrügen sich sehr. Kein Vorurtheil ist so verderblich, als dieses; Alles, was ein Kind über seine Nothdurft bekommt, schwächt dasselbe, statt es zu stärken. Der ausgedehnte Magen verliert seine Kräfte, und wird zu einer guten Verdauung untüchtig; die übermäßige Menge von Nahrungsmitteln verhindert die Verdauung der nöthigen Speisen; die nicht gut verdaueten Speisen geben nicht allein keine Nahrung, und schwächen folglich das Kind, sondern sie werden auch eine Quelle von Krankheiten, und bringen Verstopfungen, die Englische Krankheit, Drüsengeschwulste am Halse, schleichendes Fieber, Abzehrung, und zuletzt den Tod hervor." — Eine sehr nachtheilige Gewohnheit bei der Behandlung junger Kinder ist es auch, wenn man ihnen, sobald sie anfangen, außer der Milch, andere Nahrungsmittel zu sich zu nehmen, solche giebt, welche die Kräfte ihres Magens übersteigen, und daß man ihnen zusammengesetzte Speisen erlaubt, die an sich schon schädlich sind, und es für Kinder noch mehr in Betracht ihrer noch schwachen und zarten Verdauungswerkzeuge werden. Man muß, sagt man, ihren Magen an Alles gewöhnen, man muß ihn stärken, so werden sie Alles vertragen; allein dies ist nicht der Weg, ihn zu stärken, wenn man ihnen öftere Unverdaulichkeiten durch nicht geeignete Speisen für ihr zartes Alter verursacht, die eine große Schwäche zur Folge haben. — Wenn das Kind im Mutterleibe seine Anlagen zu seiner kör-

perlichen Constitution dem Blute der Mutter zu verdanken hat, so sollte dieses die Mütter aufrufen, schon zu guter Zeit für ihre Kinder Sorge zu tragen. Sie sollten das geborene Kind mit ihrer Brust ernähren, und wenn dieses nicht möglich wäre, wenigstens gesunde, und wo möglich solche Ammen zu erhalten suchen, die mit ihnen zugleich ins Kindbett gekommen, damit sie dem noch sehr zarten Kinde eine seiner Constitution angemessene Nahrung verschafften. Vor dem achten Monate sollten sie das säugende Kind noch an keine andere Nahrung oder Speisen gewöhnen, und wenn es entwöhnt worden, so sollte man ihm wenig auf Einmal, und solches etwa vier bis fünfmal des Tages, zu essen geben; das viele Brod, welches man ihm öfters reicht, und das mehrfache nachtheilige Folgen für einen zarten Magen hat, aber vermeiden. Etwas mehr kann man den Kindern schon dann erlauben, wenn sie zu laufen anfangen und sich Bewegungen machen. — Aufmerksame Beobachter auf ganz junge Kinder werden finden, daß zu ihrem Wohlseyn sehr viel geschieht, wenn man sie nach dem achten Monate ihres Daseyns schon zu anderen Speisen zu gewöhnen anfängt, welches aber sehr behutsam geschehen muß, und sich nach der Ergiebigkeit des Milchzuflusses der Mutter richtet. Ist ein solcher hinlänglich vorhanden, so muß man sehr sparsam mit der Breinahrung verfahren, welche in ein wenig Gries-, Hafergrütz-, Semmel-, Kalbfleisch- oder ganz dünner Mehlsuppe bestehen kann; auch kann man dem Kinde abgekochte Kuhmilch ein paarmal des Tages einen halben Tassenkopf voll reichen, damit es sich beim Entwöhnen von der Muttermilch an die Kuhmilch gewöhnt; denn oft wollen Kinder, wenn sie von der Brust entwöhnt werden, diese nicht nehmen, welches doch sehr nöthig ist, um sie bei Kräften zu erhalten, damit sie nicht schnell abfallen oder ab-

magern, welches leicht geschieht, und nachtheilige Folgen auf die Gesundheit des Kindes hat, indem zuweilen bei schwächlichen Kindern ein Zehrfieber eintritt. Wenn das Kind entwöhnt, und über ein Jahr alt ist, kann man ihm auch zuweilen ein Schnittchen von der Kruste entblößten Brodes, mit Butter mager bestrichen, reichen, damit es sich auch daran gewöhnt, so auch Semmel, wobei man den Genuß der oben angeführten Suppen des Mittags und des Abends nach sechs Uhr fortsetzen lassen muß. Ist ein Kind nach der Entwöhnung von der Brust, außer dem Zahnen, gesund, so kann man ihm auch des Mittags etwas von anderen nicht blähenden Speisen reichen, besonders Fleischbrühsuppe, Weißbiersuppe (ohne Zimmet), junge Mohrrüben, Schoten 2c. 2c. Die oben angeführten Suppen versüße man mit etwas Zucker. Man darf nicht zu ängstlich bei der Ernährung der Kinder nach der Entwöhnung verfahren, nur sorge man dafür, daß sie nicht zu viel von den zu reichenden Speisen erhalten, und nicht, wie es bei vielen Eltern geschieht, daß man ihnen stets auf Verlangen etwas zum Genusse reicht, und sollte es auch nur Brod oder Semmel seyn, womit sie sich leicht den Magen verderben. Wenn man nicht Milch vorziehen sollte, so kann man ihnen des Morgens etwas dünnen versüßten Kaffee mit Milch und Semmel darein gebrockt geben, und etwas davon nachtrinken lassen. Kaffee ist einmal fast das allgemeine Getränk des Morgens für Erwachsene, und so mit unserer Natur verkörpert, wie das Brod, was wir täglich genießen, daher gewöhnt sich auch sehr leicht das Kind dazu; nur muß er für dasselbe dünn seyn, und mehr Milch erhalten; er macht dann die Morgensuppe aus. Kuchen reicht man Kindern nur selten, und so wie alles Backwerk, was sie erhalten, gut ausgebacken, und zu kleinen Theilen. Welche Nachtheile das Verfüttern

haben kann, davon hier einige Beispiele von dem oben schon angeführten Arzte. „Ein Kaufmann ersuchte mich, sagt derselbe, sein Kind zu besuchen. Als ich in das Zimmer trat, erscholl mir ein klägliches Geschrei und Gewinsel entgegen. Ich erschrak, als ich ein Kind von einigen Wochen über ein Jahr alt in der Wiege schreien hörte, dem die Knochen nur noch mit der Haut bedeckt waren, und selbst die Haut glich einem Lappen. Ich nahm das Deckbett weg, und fand, was ich vermuthete, einen aufgetriebenen, sehr harten Bauch oder Leib. Auf meine Frage: „ob das Kind noch gestillt würde?" war die Antwort: Ja! Auf die zweite Frage: „ob es auch Essen bekäme, und was?" war die Antwort: Ja, man kann es nicht sättigen. Man zeigte mir nun eine Schüssel, die ein Quart Suppe enthielt, welche es in drei Tagen voll Mehlbrei ausleerte. Es wäre nur stille, wenn man ihm diesen Brei beständig einflößte, und dann liefe es unten unaufhörlich durch. Ich verordnete, daß den Augenblick alles Essen aufhören, und das Kind für's Erste mit der Brust zufrieden seyn müsse, und wenn diese mit der Zeit zu wenig Nahrung geben sollte, so könne Wasser mit dem fünften Theile Milch gegeben werden. Man versprach, hiernach und nach einigen anderen in der Folge für gut befundenen medizinischen Vorschriften zu handeln, und hielt Wort. Die Folge war, daß das Kind sich besserte, und jetzt frisch und gesund ist. Wie wenig Eltern sind aber diesen gleich! Bei vielen anderen Kindern sah ich nach der zu reichlichen Nahrung Verstopfungen der Drüsen, schiefen, dicken Hals, ja sogar hinzugekommene bucklichte Verwachsungen ꝛc. entstehen." — Auch Theden erzählt ein Paar Fälle von gleicher Art. „Eine Dame", so sagt er, „lag mit ihren sieben Kindern im Fenster, und rief mich zu sich hinauf. „„Ich muß Ihnen doch meine Kinder zeigen; freuen Sie sich nicht darüber!"" Ja, von Her-

zen, erwiederte ich. Ich sah nun in dem Zimmer auf verschiedenen Tischen Semmel, Bisquit, Napfkuchen, anderes Gebäck und Obst. Ich fragte, für wen dieses sey? „Für die Kinder", war die Antwort mit Lachen. Mit wahrer trauriger Empfindung erwiederte ich: So werden Sie die Freuden nicht lange haben. Sie werden sie damit umbringen. Man lachte über meine Aengstlichkeit, und fuhr mit dem Futter fort. Im nächsten Frühjahre hörte ich, daß schon drei von diesen Kindern gestorben wären. Man rief mich zu den noch übrigen Kranken, welche in einem finstern, dumpfigen Zimmer, in welchem mir der Athem vergehen wollte, beisammen lagen, daher ich die Fenster aufriß. Jene hatte ein bösartiges Fieber hinweggerafft; an zweien von diesen, waren alle Mittel, welche gut gewählt waren, vergeblich, sie starben. Der älteste Sohn starb nach einem halben Jahre an der Auszehrung, und die einzige noch übrig gebliebene Tochter hatte einen Salzfluß im Gesicht. Die Mutter war untröstlich, weil ich sie gewarnt hatte, und sah sich als die Mörderin ihrer Kinder an. — Bei einem zweiten Falle sah ich den jungen Sohn eines vornehmen Mannes, der noch kein völliges Jahr erreicht hatte, und von der gesunden vortrefflichen Mutter selbst gestillt ward, an einem starken Ausschlage des Gesichts, mit sehr entzündeten, stets thränenden Augen sehr elend darnieder liegen. Der Ausschlag griff noch andere Theile des Körpers an. Der Unterleib war aufgetrieben, und von ziemlicher Härte; oft stellte sich ein Durchfall ein ꝛc. Die äußeren Glieder fingen bereits an abzuzehren, und der kleine Patient schrie Tag und Nacht. Nach genauer Untersuchung fand sich, daß dies einzig die Folge von Ueberladung mit allerlei Speisen war, die ihm von seinen Wärterinnen heimlich gereicht worden waren. Nur nach unsäglichen Qualen und den angestrengtesten Bemühungen

während zweier Jahre von Seiten der Eltern und des Arztes konnte der Kranke genesen. — Es ist daher gut, wenn Eltern nicht von blinder Liebe geleitet werden, und ihre Kinder schon früh Ordnung und Mäßigkeit lehren, und ihnen dadurch das kostbarste irdische Gut, ihre Gesundheit, sichern!" — Das Verfüttern des Viehes, s. unter Viehkrankheit.

Vergaffen, ein regelmäßiges rückwirkendes Zeitwort: sich an oder in etwas vergaffen, durch den bloßen äußeren Schein desselben zur Begierde gereizt werden. Sich in eine Person vergaffen, verlieben. Lessing sagt: Er ist so vergafft in sie, daß er sie lieber heute, als morgen nähme. Sich in die Welt vergaffen, und in etwas vergafft seyn.

Vergähren, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, nach Vollendung des Gährens, aufhören zu gähren, im gemeinen Leben auch ausgähren. Der Most, das Bier hat vergohren.

Vergallen und **Vergällen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. In der Küche die Fische vergällen, beim Ausnehmen derselben die Gallenblase zerreißen, so daß die Fische einen bittern Geschmack bekommen. — 2. Figürlich vergällt man Jemandem etwas, wenn man ihm den Genuß einer angenehmen Sache in hohem Grade unangenehm macht. Einem das Vergnügen vergällen, unangenehm machen, verbittern. — 3. Nach einer andern Figur ist ein vergalltes Gemüth ein mit bitterem Hasse und Grolle erfülltes Gemüth.

Vergangenheit, die verflossene Zeit, s. unter Zeit, in 3.

Vergänglich, Bei- und Nebenwort, was vergeht. Alles ist in der Welt vergänglich. In engerer Bedeutung, was leicht oder bald vergeht, im Gegensatze des unvergänglich. Vergängliche Farben, welche leicht und bald vergehen, verschießen.

Vergängliche Freuden. Alles unter dem Monde ist vergänglich. Der Zeug ist vergänglich, nicht von Dauer. Ein unvergänglicher Zeug, der nicht zu verwüsten ist. So auch die Vergänglichkeit. Hin und wieder ist auch noch das Hauptwort der Vergang, für Vergänglichkeit, gebräuchlich.

Verganten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur in einigen Oberdeutschen Gegenden üblich ist, und an den Meistbietenden verkaufen bedeutet, wofür im Hochdeutschen verauctioniren oder versteigern gebraucht wird. S. auch Gant, Th. 16, S. 113.

Vergasung, die Verwandlung einer tropfbaren Flüssigkeit in eine luftförmige; s. Verdunsten.

Vergatten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Verbinden, ein jetzt außer Gebrauch gekommenes Wort. Nach Adelungs Vermuthung soll das jetzige Verkröpfen der Tischler ehemals vergatten genannt worden seyn, welche Vermuthung er daher nimmt, weil bei diesem Handwerker der kleine, gemeiniglich eiserne Hobel, womit die Göhrung, das heißt, die diagonale Fläche an denjenigen Gegenständen, welche verkröpft werden sollen, bestoßen wird, den Namen Vergatthobel führt. Es soll in dieser Bedeutung von gatten, zusammenfügen, herstammen. — 2. In der Landwirthschaft in einigen Gegenden Sachsens heißt vergatten, die Felder mit seinen eigenen Pferden pflügen, wo es so viel als bestellen bedeutet. So auch die Vergattung.

Vergattern, vergadern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Mit einem Gatter oder Gitter verschließen, verwahren. — 2. Bei den Soldaten heißt vergattern, durch Trommelschlag zusammenberufen, wofür Vergatterung schlagen gebräuchlicher ist. Nach Adelung ist vergattern das Iterativum von dem obigen Vergatten, und bedeutet versam-

meln. Niedersächs. gadern, vergadern, Engl. gather. Wenn der Trommelschlag des Abends bei Verschließung der Gatter oder Thore, der Zapfenstreich, die Vergatterung hieße, so würde es von 1. herkommen. S. auch Gattern, Th. 16, S. 478.

Vergatterung, von dem vorigen Zeitworte 2., in der Kriegskunst, ein Signal auf der Trommel, wodurch die Versammlung der Truppen auf einem bestimmten Platze befohlen wird. In der Preußischen Armee wird die Vergatterung bei der aufmarschirten Wachparade geschlagen, als Zeichen, daß nun dieser Theil der Garnison unter den speziellen Befehl des Kommandanten tritt.

Vergatthobel, s. unter Vergatten und unter Hobel, Th. 24, S. 36.

Vergattiren, im Hüttenwerke, eine Beschickung von verschiedenen Arten Eisenstein machen, um eine bestimmte Art Eisen daraus zu schmelzen.

Vergattirte Handlung, so viel wie associirte Handlung.

Verge, in Spanien, ein Längenmaaß, welches 17 Zoll der Pariser Elle hält.

Vergeben, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in verschiedenen Bedeutungen vorkommt. 1. Falsch geben, sich vergeben, sich im Geben oder Ausgeben irren. Sich beim Abwiegen einer Waare vergeben, sich in Hinsicht des Gewichtes irren, statt 16 Loth nur 12 Loth geben; auch in Hinsicht der Waare für Reiß, Graupen, für süße, bittere Mandeln, für große, kleine Rosinen *rc.* geben. Die Karten beim Spiele vergeben, sie falsch geben. Die Karten sind vergeben, falsch gegeben worden. So auch das Vergeben, nicht die Vergebung in dieser Bedeutung. — 2. Eine bestimmte Abgabe von etwas geben. Eine Waare vergeben, die Accise, den Zoll davon geben. Der Wein ist noch

nicht vergeben, veracciset. Sein Vermögen vergeben, die Vermögensteuer davon entrichten. Es soll nach Adelung hier ein allgemeiner Ausdruck seyn, welcher das Versteuern, Veraccisen, Verzollen rc. unter sich begreift, ist jedoch wenig üblich in dieser Bedeutung. — 3. Vergeben, Gift beibringen, und dadurch tödten. Jemanden vergeben, Gift beibringen, ihn durch Gift tödten. Ratten und Mäuse vergeben. Sich selbst vergeben. Man hat ihn vergeben, vergiftet. Man sagt auch Gift beibringen, durch Gift tödten. So auch das Vergeben, seltener die Vergebung. — 4. Ohne Wirkung, ohne gehofften Nutzen geben. Einem vergebene Mühe machen. Eine vergebene Reise thun. Vergebene Eide schwören rc. — 5. Weggeben, an einen Andern geben. a) Eigentlich, wo es jedoch nur in einigen Fällen üblich ist, wo man in anderen Verbindungen auch das einfache Geben gebraucht. Meine Hand ist schon vergeben. Seine Tochter vergeben, sie Jemandem zur Ehe versprechen; in einigen Gegenden auch, sie ausstatten. Den ausgesetzten Preis vergeben. Ein Stipendium, ein Amt, eine Bedienung vergeben. Die Stelle ist noch nicht vergeben. Ein Amt an Jemanden vergeben. So auch die Vergebung. b) Figürlich, mit der dritten Endung der Person, sich oder einem Andern etwas vergeben, etwas von seinen oder des Andern Befugnissen zu seinem oder dessen Nachtheile fahren lassen. Ich kann mir, meinem Rechte nichts vergeben, ich kann nichts von meinen Gerechtsamen zu meinem Nachtheile fahren lassen. Seinem Nachfolger etwas vergeben; seiner Würde etwas vergeben, etwas thun oder dulden, was seiner Würde nicht angemessen ist. Er vergiebt sich nichts, thut oder leidet nichts, was ihm nachtheilig

wäre. — 6. Die Schuld oder Strafe einer zugefügten Beleidigung erlassen, und dabei zugleich den durch die Beleidigung verursachten Unwillen fahren lassen. Jemandem ein Verbrechen, eine Beleidigung vergeben. Auch in der Bibel kommt es vor. Vergebet, so wird euch vergeben, Luc. 6, 37. Gott vergiebt die Sünde. Das kann ich Dir nicht vergeben. In weiterem Verstande bedeutet es oft, den Unwillen wegen einer Handlung fahren lassen. Ich würde es mir niemals vergeben, wenn ich ihn unglücklich gemacht hätte. In dieser Bedeutung wird vergeben am häufigsten im gemeinen Leben und in der vertraulichen Sprechart gebraucht. Auch gebraucht man es hier im theologischen Verstande von Gott; in der edleren Sprech- und Schreibart ist verzeihen, und von Fürsten und von der gerichtlichen Erlassung der Schuld und Strafe ist begnadigen üblicher.

Vergebens, Nebenwort. 1. Umsonst, ohne Vergeltung, eine noch in einigen Oberdeutschen Gegenden übliche Bedeutung. — 2. Ohne Erreichung der vor Augen gehabten Absicht, wofür man auch vergeblich gebraucht. Jemanden vergebens anflehen, ohne von ihm gehört oder erhört zu werden. Sich vergebens bemühen, ohne die Absicht zu erreichen. Alle Arbeit ist vergebens. Jemanden vergebens suchen; sich vergebens bemühen, einen Streit beizulegen etc.

Vergeblich, Bei- und Nebenwort, von dem Zeitworte vergeben. 1. Was vergeben werden kann, in der letzten Bedeutung des Zeitwortes, und im Gegensatze des unvergeblich. Eine vergebliche Sünde, welche erlassen werden kann. — 2. Von vergeben, ohne Erreichung seiner Absicht geben, ist vergeblich, was ohne Erreichung der dabei gehabten Absicht geschieht, für das minder übliche Vergeben, und in der

Adverbialform, wie vergebens. Vergebliche Worte, welche ihre Absicht nicht erreichen, und daher noch von den unnützen verschieden sind. Sich viele vergebliche Mühe machen. Alle Deine Arbeit ist vergeblich. Seine Gnade ist nicht an mir vergeblich gewesen, 1. Cor. 15, 10. So durch das Gesetz die Gerechtigkeit kommt, so ist Christus vergeblich gestorben, Gal. 2, 21. Jemandem eine vergebliche Hoffnung machen. So auch die Vergeblichkeit.

Vergehe, eine Art von Ausschlägen auf der Haut, Flechten genannt, welche sich an verschiedenen Stellen des Körpers zeigen, bald an einem Orte verschwinden, und an dem andern wieder hervorkommen. S. auch den Art. Flechte, Th. 14, S. 62 u. f.

Vergehen, ein unregelmäßiges Zeitwort, sowohl der Mittelgattung, als auch rückwirkend. I. Als rückwirkendes Zeitwort. 1) Sich vergehen, fehl gehen, irre gehen. Wie hat er sich so auf seinem Wege vergehen können, fehl gehen können. — 2) Figürlich, einen sittlichen Fehler begehen, aus Uebereilung oder Unachtsamkeit wider ein sittliches Gesetz handeln, wodurch es sich von versehen unterscheidet. Sich im Zorne vergehen, sich durch ihn zu einer übereilten Handlung hinreißen lassen. Sich im Trunke vergehen, zu viel trinken und aus Trunkenheit sündigen. Sich mit Worten oder thätlich an Jemandem oder wider Jemanden vergehen, sich an ihm vergreifen. Sich gröblich wider das Gesetz vergehen. Daher das Vergehen und die Vergehung. S. auch den Art. Verbrechen, Th. 205, S. 1 u. f. — Das Vergehen ist vom Verbrechen, nach den neuen Kriminalgesetzen, nicht strenge gesondert worden, wenn gleich Vergehungen nur geringe Grade der Uebertretungen des Strafgesetzes sind. Verbrechen zeigt

immer einen großen, wenn nicht gänzlichen Mangel des sittlichen Gefühls an, eine Verhärtung des Gemüths und Tödtung des Gewissens. Man findet daher das Verbrechen in den verschiedensten Arten des Mordes, des Raubes, des Diebstahls, des Betrugs, auch der fleischlichen Sünden, wenn jene, mit Ausschluß der Letzteren, gleichsam professionsmäßig betrieben werden. Wenn der Mörder nicht nur mordet, um in den Besitz von Geld und Geldeswerth zu gelangen, sondern sich auch förmlich zum Meuchelmord dingen läßt, wobei derjenige, der ihn dingt, nicht viel besser ist, als der Gedungene, wenn er gleich nicht den Mord verübt, und so bei allen den angeführten Verbrechen, wo Rohheit und gänzliche Verderbtheit des Gemüths sich zeigen, wie z. B. bei den *Auferstehungsmännern* in England, die einen förmlichen Handel mit eigends dazu Ermordeten trieben, die sie lebend in ihre Wohnung lockten, mit Wachholder, Rum, Bier, worin etwas Opium gethan worden, schlaftrunken machten, und wenn sie fest eingeschlafen waren, erdrosselten, und an die Anatomie und an Privatärzte als Leichen verkauften. So gehört auch hierher der *tödtende Taucher*, ein Verbrechen gleichfalls ganz eigener und grausamer Art, welches in Europa ganz unbekannt ist, oder von dem man bis jetzt nicht gehört hat, daß es daselbst begangen worden. Der Mann, der es beging, wurde im Jahre 1816 in Calcutta hingerichtet. Er war ein guter Taucher und besuchte die Stellen, wo sich Indianerinnen in dem Flusse Ganges badeten. Ohne daß diese ihn bemerken konnten, tauchte er in einer entfernteren Gegend unter, schwamm dann unter dem Wasser bis zu dem Orte, wo sich die Mädchen und Weiber badeten, und ergriff nun schnell Eine bei den Füßen, wobei ihn das durch ihr Plätschern bewegte Wasser begünstigte, zog sie unter das Wasser, und ertränkte sie. Dann beraubte er sie ihres

Geschmeides, da das Indianische Frauenzimmer seine kostbarsten Kleinodien beim Baden nicht ablegt. Man glaubte nun allgemein, die Unglücklichen würden von Krokodillen ergriffen und verschlungen. Endlich hatte ein Mädchen Kräfte genug, sich aus den Händen des Verbrechers loszumachen, wieder auf der Oberfläche des Wassers zu erscheinen, und um Hülfe zu rufen, indem sie schrie: es sey kein Thier, sondern ein Mensch. Der Bösewicht wurde nun ergriffen, und bekannte, daß er dieses schändliche Gewerbe schon sieben Jahre lang getrieben habe. Wie viele Unglückliche er aber auf diese Weise ermordet, und dann beraubt hatte, konnte er nicht angeben. Wie viele Ermordungen geschahen und geschehen noch der Raubsucht wegen, die oft von einer kaum zu glaubenden Rohheit zeugen, den wilden Thieren gleich. Ein Unglück für die Menschheit wäre es, wenn die Gall'sche Theorie der Schädellehre sich in Wahrheit bewährt befunden, und die Neigung zum Stehlen ihr Organ am Schädel herausgestellt hätte; denn so würde der Mensch, mit dieser Anlage geboren, unwiderstehlich zum Diebstahle hingezogen werden, und welches Mittel wäre dann vorhanden, diesen zum Nachtheile des Menschen gereichenden Hang unschädlich zu machen. Gall nimmt diese Neigung zum Stehlen am Scheitel sichtbar an, weil er das Organ über dem Eingange des Gehörkanals nach der Stirne zu bei mehreren Räubern und anderen Personen gefunden, die, so zu sagen, einen angebornen Hang zum Stehlen hatten, und sonst von guter Gemüthsart, und nichts weniger als dürftig waren, und da man von mehreren Personen dieses Laster hat ausüben sehen, deren Vermögenszustand nichts zu wünschen übrig ließ, und deren Stellung in der Gesellschaft nicht unbedeutend war; auch konnte man Habsucht nicht hierher rechnen. Dasselbe Organ ist nun auch dem Betrieger eigen, da

es auch das Organ der Schlauheit und Verschlagenheit ist, und auch der Betrieger dem Diebe gleich ist, indem er alle künstlichen Mittel anwendet, um sich in den Besitz der Güter Anderer auf unrechtem Wege zu setzen; selbst der Wucherer kann hierher gezählt werden, der übermäßige Zinsen von seinen Geldverleihungen, Darlehen nimmt, der den schon in Noth sich befindenden Geldsucher noch in tiefere Schulden durch seinen Wucher bringt, kein Mitleid mit seiner Noth fühlt; der jungen Leuten aus bemittelten Häusern, die Ehrgefühls halber eine gemachte Schuld ihm um die Hälfte mehr haben verschreiben müssen, ihren jugendlichen Leichtsinn, ihre Thorheiten hart entgelten läßt; oder der die ihm verpfändeten goldenen Uhren und anderen Prätiosen mit hohen Zinsen zurückerstattet. Alle Handlungen dieser hartherzigen Wucherer, in der genannten Absicht betrieben, sind Verbrechen. — Das **Vergehen** dagegen ist milderer Natur, und kann mit dem Verbrechen, wie es hier angeführt worden, nicht auf gleichen Fuß gestellt werden, obgleich manche Vergehen dem Verbrechen sehr nahe stehen. Das Vergehen zeigt keine Rohheit, keine solche Abhärtung des Gemüths, als das Verbrechen; es ist hier mehr Leichtsinn, eine Uebereilung im Handeln, oder ein Mangel des Nachdenkens in Verübung der That, Trunkenheit, Unkunde der Gesetze, oft auch bittere Armuth, gänzlicher Mangel an Subsistenzmitteln, die den kleinen Diebstahl begehen lassen; mehrere Wollustsünden sind auch hierher zu zählen, Ehrenkränkungen, so wie alle Vergehen, die kein böses Herz zeigen, und nur aus den oben angeführten Beweggründen geschehen. Der stärkste Grad des Vergehens ist, wo ein Rachegefühl vorwaltet, Jemand aus Rache etwas thut; aus Rache z. B. Jemandem die Fenster einwirft; ihm, wenn er Kaufmann oder Händler ist, seine Aushängeschilder beschmiert, sie mit schwarzer Oelfarbe überstreicht;

Jemandem seine Gewächse in dem Garten zerstört, seine Obstbäume vernichtet, Bildsäulen verstümmelt, Pasquille anklebt, und dergleichen böse Streiche mehr verübt, die nicht aus Leichtfertigkeit, Leichtsinn geschehen, sondern mit der Absicht zu schaden. — Auch die Verführung zu einem Verbrechen unter gewissen Vorspiegelungen gehört zum Vergehen für den Verführten, wenn er noch in jugendlichem Alter ist, und sie klar dargethan werden kann, aber nicht für den Verführer, der als Verbrecher dadurch eine erhöhete Strafe erhält. Dieses findet z. B. beim Nachmachen oder Verfälschen von Staatspapieren, Kassenscheinen, beim Verfertigen falscher Wechsel, beim falschen Geldprägen ꝛc. Statt. Die Verführung zur Wollust, zu fleischlichen Lüsten für den Verführten, aber nicht für den Verführer, bei dem es ein Verbrechen ist. Wenn z. B. junge Männer von Weibern angelockt werden, um mit ihnen den Beischlaf zu vollziehen, und sie dann, verabredetermaßen unter Mann und Frau, von dem Manne überrascht, und zu einer Auslösung an Geld, bei der Drohung, sie der Polizey zu überliefern, wenn sie nicht beschimpft seyn wollen, sich verstehen müssen, wobei sie ihre Uhr und andere Kleinodien, welche sie bei sich haben, zum Unterpfande lassen müssen. Oft sind es nicht einmal verheirathete Frauen, sondern Freudenmädchen, die mit ihrem Zuhalter diese Rolle spielen, und schüchterne, mit dem Treiben der großen Welt unbekannte junge Leute in ihre Netze ziehen, und auf diese Weise prellen, und so in vielen Fällen mehr, die sich hier nicht anführen lassen, wo aber sowohl junge Männer, als junge Mädchen verführt werden, sträfliche Handlungen zu begehen. — Auch das allgemeine Landrecht weiset den Vergehungen einen solchen geringeren Grad an. Es heißt hier nämlich bei den Vergehen der Pfarrer: daß, wenn ein Pfarrer ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Be-

tragen, das Vertrauen seiner Gemeinde verloren hat, so müssen die geistlichen Oberen seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Oberen ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten. Will sich der Pfarrer hierbei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Er muß sich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden. Bei den Katholiken gebührt das Recht der Kirchenzucht nur dem Bischofe. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine, den Betrag von zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflicht anhalten. Auch bei den Vergehen der Schullehrer finden ähnliche Strafen Statt. — II. Als Zeitwort der Mittelgattung. 1) Vorbeigehen, in die Ferne gehen. Die Zeit vergeht mir ꝛc. — 2) In weiterer und figürlicher Bedeutung. a) Sich verlieren, sich dem Gesichte entziehen. Der Nebel, der Rauch vergeht. Die Wolken sind vergangen, wenn sie sich verzogen haben, der Himmel wieder klar geworden ist. Der Fleck auf der Haut vergeht, verschwindet, verliert sein Daseyn. Der Schmerz vergeht. Die Kraft ist mir vergangen, hat aufgehört, wirksam zu seyn, welches durch irgend eine Einwirkung geschieht, z. B. durch einen Schreck ꝛc. Das Gesicht vergeht, wenn die Sehkraft nach und nach abnimmt. Hören und Sehen möchte Einem

darüber vergehen. — Auch von der Zeit und ihren Theilen kommt es besonders vor. Wie geschwinde vergeht die Zeit. Wie bald ist ein Jahr vergangen. Ehe ein Monat, ein Tag vergeht. Auch das Mittelwort wird hier als ein Bei- und Nebenwort gebraucht. Vergangene Woche, oder in vergangener Woche, vorige Woche. Im vergangenen Jahre, im vorigen. Vergangen, als ich ihn sprach, neulich, vor Kurzem. Ich habe ihn vergangen gesprochen, neulich. — b) Zu existiren aufhören, nach und nach aufhören zu seyn; in welcher Bedeutung es in der Bibel häufig vorkommt. Himmel und Erde werden vergehen. Dieses Geschlecht wird nicht vergehen, wird nicht aufhören fortzuleben, nicht untergehen; Matth. 24, 34. Alles Fleisch würde miteinander vergehen, Hiob 34, 15. Sein Gedächtniß wird vergehen, Hiob 18, 17. — Er vergeht in seinem Elende. Vor Aergerniß, vor Gram vergehen. Diese Person vergeht wie ein Schatten, nimmt merklich an Gesundheit und Kräften ab. So auch das Vergehen und die Vergehung, s. Verbrechen.

Vergehhühner, s. unter Zins.

Vergehren (Vergöhren), etwas nach einer Diagonallinie abschneiden oder zusammenfügen; daher Vergehrungsbret, Vergehrungshobel, soviel wie Gehrbret, Gehrhobel, s. unter Hobel, Th. 24, S. 36.

Vergehrkolben, eine Art Löthkolben, womit das Fensterbley zusammengelöthet wird; er gleicht einem Hammer, dessen Pinne bald keilartig, bald spitzig ist.

Vergeleiten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, Reisende und Güter zur Sicherheit begleiten, wofür auch geleiten üblich ist. Güter, Personen, vergeleiten. So auch die Vergeleitung.

Vergelten, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Wiedererstatten im eigentlichen Verstande, eine nach Adelung sehr alte, aber auch zugleich veraltete Bedeutung. Ich werde ihm das, was er an mir gethan hat, schon wieder vergelten, es ihm auf irgend eine Weise schon wiedererstatten. — 2) Das Schuldige bezahlen, entrichten. a) Eigentlich den Zehnten vergelten, entrichten. In engerer Bedeutung für bezahlen. Man kann es nicht vergelten, nicht mit Geld bezahlen. Alle diese Bedeutungen sind im Hochdeutschen veraltet. — b) In weiterer und figürlicher Bedeutung. Etwas, was an Einem Gutes oder Böses geschehen ist, verhältnißmäßig vergelten. Einem Gleiches mit Gleichem vergelten. Vergeltet nicht Böses mit Bösem, Röm. 12, 17. Gutes mit Bösem vergelten, 1. Mos. 44, 4. Wie kann ich Dir alle Deine Wohlthaten vergelten? Gott vergelte es ihnen! die Wohlthat. Ich will es ihm schon vergelten, nämlich die Beleidigung. So auch die Vergeltung, in den oben angeführten Bedeutungen unter b. In engerer Bedeutung ist Vergeltung im gemeinen Leben oft eine Belohnung, besonders ein Trinkgeld. Jemandem eine Vergeltung geben; um eine Vergeltung bitten. Hier ist eine kleine Vergeltung für Deine gehabte Mühe, ein kleines Trinkgeld.

Vergelter, Vergelterin, eine Person, welche etwas vergilt. In der Bibel kommt es öfter von Gott vor. Gott sey Dein Vergelter. Der oberste Vergelter, Sir. 3, 34. Auch vom Menschen kommt es zuweilen in der höheren Schreibart vor.

Vergeltung, s. unter Vergelten.

Vergeltungsrecht, Wiedervergeltungsrecht, Jus talionis, Fr. Droit de Répressailles, s. Re-

pressalien, Th. 122, S. 729 u. f., und Wiedervergeltungsrecht, in W.

Vergeringern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur in den gemeinen Sprecharten üblich ist, geringer machen, vermindern, der Anzahl nach geringer machen; verringern. So auch die Verringerung.

Vergesellschaften, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Jemandem in Gesellschaft treten, sich mit ihm zu einem Geschäfte, einem Vergnügen verbinden. Noch mehr figürlich: Hier, wo sich Liebe mit Achtung vergesellschaftet, wohnt auch die Glückseligkeit. Tugend mit Reizen vergesellschaftet, verbunden. Wo sich Ernst mit Milde vergesellschaftet, da thront die Gerechtigkeit.

Vergessen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, die Erinnerung einer gewußten oder gedachten Sache verlieren, sich dieselben nicht wieder vorstellen oder vorstellen können. 1. Eigentlich. Ein Wort, eine Sprache vergessen haben, sich ihrer nicht mehr so erinnern können, daß man sich darin ausdrücken kann. Ich habe vergessen an ihn zu schreiben. Man vergißt eine Person, wenn man nicht an sie denkt. Ueber dem Spiele das Essen vergessen, so eifrig im Spiele seyn, daß man darüber die Mahnungen des Magens vergißt. Das vergißt sich leicht. Ich habe es längst vergessen ꝛc. — Das Mittelwort der Gegenwart ist bei diesem Zeitworte ungewöhnlich, wohl aber findet das Mittelwort der Vergangenheit in thätiger Gestalt Anwendung, wo es auch als ein eigenes Beiwort üblich ist, und die zweite Endung erfordert. Seiner Pflicht, seiner Schuldigkeit vergessen seyn. Ein Pflicht vergessener Mann. Gottes vergessen seyn. — 2. In einigen engeren, theils

figürlichen Bedeutungen. Etwas bei Jemandem vergessen, es mitzunehmen, abzuholen vergessen. Man vergißt Jemanden, wenn man dasjenige vergißt, was man in Ansehung seiner thun wollte. Eine Beleidigung vergessen, den Unwillen darüber und gegen den Beleidiger fahren lassen. Es soll vergeben und vergessen seyn. Ich will Dir es mein Tage nicht vergessen. — Sich vergessen, einen Fehler begehen, aus Mangel des Bewußtseyns seiner selbst und seines Verhältnisses gegen Andere, wie sich vergehen, aus Uebereilung. Ich habe mich schon wieder vergessen, habe mich schon wieder im Zorne übereilt. Wer wollte sich so vergessen. So auch das Vergessen.

Vergessenheit, von dem Mittelworte vergessen. In Vergessenheit kommen, gerathen, vergessen werden. Etwas in Vergessenheit stellen, es vergessen. Die Gottesvergessenheit, Pflichtvergessenheit, Ehrvergessenheit ꝛc. — Man hat nach der Mnemonik oder Gedächtnißkunde bei dem Menschen eine dreifache Art der Vergessenheit angenommen: eine natürliche, eine nachlässige, und eine vorsätzliche oder willkührliche. Die natürliche Vergessenheit rührt aus einer angeborenen oder durch einen Zufall hervorgebrachten Unfähigkeit der Seele her, die Begriffe von Gegenständen bei sich zu erneuern, welche vorher in der Empfindung oder Einbildung gewesen sind, welches theils in den Gehirnnerven, theils aber auch in dem Mangel an zuströmenden Lebensgeistern liegt. Bei manchen Individuen liegt solches in der Anlage ihres Körpers, indem sie von Natur ein schwaches Gedächtniß haben, sie nicht im Stande sind, sich die einmal gedachten Gegenstände weder erneuert vorzustellen, noch solches bei aller Mühe, die sie sich geben, sie sich zu vergegenwärtigen. Bei Anderen liegt die

Vergessenheit in der geschwächten Körperkraft durch Unmäßigkeit im Genusse, wodurch auch die Gehirnnerven geschwächt werden, wozu die Unmäßigkeit im Essen und Trinken, im Genusse der Liebe, besonders die Onanie, und andere Ausschweifungen gehören. Im Alter ist es eine natürliche Folge der Abnutzung der zur Lebensthätigkeit gehörenden Organe. Manche Gelehrte haben das Gedächtniß dadurch oder durch eine Krankheit dergestalt verloren, daß sie sich kaum ihres Namens haben erinnern können. Auch kommt dieser Zufall oft bei Hypochondristen vor, wo das Uebel gleichfalls in dem Magen, in einer schlechten Verdauung liegt, und sich die Dünste nach dem Kopfe begeben, solchen beschweren, ihn gleichsam umnebeln, und so die Gegenstände aus dem Gedächtnisse verdrängen. — Wenn man auf eine Vorstellung, indem man sie zum ersten Male hat, nicht aufmerkt, oder wenn man sie selten oder gar nicht wiederholt, so vergißt man sie aus Nachlässigkeit. Der erste Eindruck, den der Gegenstand verursacht, ist nur schwach und erlöscht bald wieder. Das Bild wird in unserer Seele durch andere neben ihm stehende verdrängt und verschwindet; eine bloß negative Wirkung, da aus der Abwesenheit des einen Gegenstandes die Abwesenheit des andern entsteht. Sie hat eine gute und nützliche Seite, wenn man auf Gegenstände, die der Tugend nachtheilig sind und Einfluß auf unsere Berufsgeschäfte haben, wenn sie sich unseren Sinnen und der Einbildung darbieten, nicht merkt. So fallen einem gesitteten Menschen von ungefähr Gegenstände in die Augen, welche zur Wollust reizen, und er wendet seinen Blick davon weg, so werden sie bald dem Gedächtnisse entschwunden seyn. Es kann aber auch diese Vergessenheit nachtheilig werden, wenn es Pflicht ist, den Gegenstand zu behalten und darauf zu achten. Dieses ist ein gewöhnlicher Fehler fauler und träger

Schüler, unfleißiger und unaufmerksamer Zuhörer in der Kirche und in anderen Versammlungen zum Wohle ihres eigenen Besten und des Staates. Sie sind oft so vergessen, daß sie keine Seele zu haben scheinen. Mit Mühe kann man nur diese Fehler bei trägen Schülern durch unausgesetzte Aufmerksamkeit auf sie verbessern, indem man durch das Ehrgefühl auf sie zu wirken sucht; wenn aber auch dieses nicht wirksam seyn sollte, besonders bei Leichtsinn und Zerstreuung, möchte eine kleine körperliche Züchtigung leicht zur Stärkung des Gedächtnisses beitragen. Erwachsene können aus ihrer Vergessenheit, die von Zerstreuung herrührt, leicht durch Bekämpfung der Letzteren gerissen werden, welches freilich nur durch einen fleißigeren Umgang mit der Welt geschehen kann. — Die willkührliche und vorsätzliche Vergessenheit beruht auf Vorstellungen, die einen starken Eindruck auf die Seele gemacht haben, indem man sie zum ersten Male sehr lebhaft und oft wiederholt hat. Sie sind gleichsam tief eingegraben, erneuern sich bei allen Gelegenheiten wieder, stellen sich von selbst dar, dringen sich auf und bemächtigen sich des ganzen Seelenraumes. Sollen sie ausgelöscht und vertilgt werden, so muß die Seele ihnen mit Kraft entgegen wirken, und sich bestreben, ihren Eindruck zu vermindern. Man kann diese Vergessenheit sowohl auf die gute, als auf die böse Seite lenken. Wenn z. B. ein junger Mann von Kindheit an in der Religion gut unterrichtet worden, und hat die Wahrheiten dieses Unterrichts auch tief empfunden, die Tugend ausgeübt und das Laster vermieden; er wird nun aber aus dem väterlichen Hause, jung, unbefestiget und unerfahren, plötzlich in die große Welt versetzt. Er geräth in eine leichtfertige Gesellschaft, wird versucht, fällt ein- und zweimal, und fängt an lasterhaft zu werden. Die guten Lehren und Beispiele, die er im elterlichen Hause genossen, fallen ihm

auch ein, wenn er dagegen handelt, eine böse That beunruhiget ihn, wenn er sie begangen hat; das Gewissen erwacht und macht ihm Vorwürfe; allein er bemühet sich diese Vorstellungen aus dem Sinne zu schlagen, und folgt den Zerstreuungen, die ihm ein wüstes Leben in den Armen der Wollust, in Trink- und Spielgelagen rc. darbietet, so wird zuletzt jeder Eindruck der Tugend erlöschen, und er sein Gewissen zum Stillschweigen bringen. Dieses ist nun eine traurige Vergessenheit, die den Untergang des Menschen nach sich zieht! — Diese Vergessenheit hat aber auch ihre gute Seite, und ist ein treffliches Hülfsmittel, Tugend und Zufriedenheit zu erhalten. Neigungen und Entschließungen entstehen aus Vorstellungen und Empfindungen der Seele, werden nun diese Letzteren entfernt, so verlieren sich die Ersteren von selbst! Die äußeren Gegenstände wirken nur in sofern auf uns, als wir sie empfinden, und das Uebel schadet nur dann, wenn es Schmerzen verursacht. Wenn wir daher die Empfindung desselben verhüten oder entfernen können, so hört es auf, uns schädlich zu seyn. Eine gänzliche Vergessenheit desselben tilgt daher Schmerz und Unruhe. — Wird ein gebildeter Mann beleidiget und beschimpft, so muß es ihm wehe thun, Beschuldigungen und Grobheiten hinzunehmen; denn er konnte seine Ohren nicht davor verstopfen, und die Empfindungen einer verletzten Ehre ersticken. Ist aber die Sache vorüber, und er hat entweder die Beleidigungen hinnehmen und dulden müssen, oder er hat Genugthuung dafür erhalten; sein Feind ist entfernt, oder er ist zur Ruhe gebracht, und er kann dennoch das Unrecht, was ihm in der Beleidigung geschehen, nicht vergessen, er denkt stets daran und ärgert und betrübt sich darüber, so würde er gewiß weit ruhiger und glücklicher seyn, wenn er die Kunst zu verges-

sen gelernt hätte, und sich die ganze Sache aus dem Sinne schlüge. So auch derjenige, der nicht vergessen kann, wenn er sich aus dem Wohlleben durch Unglücksfälle in einen ärmlichen Zustand versetzt sieht; immer noch an sein großes Haus und seine Möbel, an seine köstlichen Speisen und Getränke, seine schönen Kleider, seine Bedienung ꝛc. denkt. Würde er nun das Vergangene zu vergessen und das Gegenwärtige zu genießen anfangen, so lebte er in seiner geringen Wohnung mit seinem mäßig besetzten Tische und schlechteren Kleidern gewiß eben so zufrieden, als früher bei seiner Wohlhabenheit, ja seinem Reichthume; und so könnte man eine Menge Fälle anführen, welche die Kunst zu vergessen in dem schönsten Lichte zeigt, wenn man sie da anwendete, wo doch keine andere Rettung von einem Uebel möglich ist. Man muß sich hier den Ausspruch des Dichters zurufen: „Mühe Dich, es zu vergessen, daß Du einst ein Glück besessen; denke, Du besaßt es nie!“ — Diejenigen Uebel, welche körperliche Schmerzen verursachen, wie Krankheiten, Hunger und Blöße, sind nicht leicht zu vergessen, weil die Empfindung davon immer gegenwärtig ist. Diese sind indessen die seltensten, und haben auch ihre Erholungsfristen, daran man denken und sich den Schmerz erleichtern kann. Die übrigen sind weniger schmerzhaft; es kommt hier viel auf die Vorstellung an, die man sich davon macht, und man kann die Empfindung von dem Uebel selbst leichter absondern. Wer aber immer daran denkt, daß er nun arm, verachtet, erniedriget, überwunden ist, wer sich zu seinen Martern drängt, und sinnreich ist, sich zu quälen, dem ist nicht zu helfen, aber doch der Seufzer eines Verliebten zuzurufen: Entferne Dich! Doch lehre mich indessen die schwere Kunst, Dich zu vergessen. —

Vergeßlich, Bei- und Nebenwort. Sehr vergeßlich seyn. Ein vergeßlicher Mensch. Deine Wohlthaten sollten mir vergeßlich seyn?

Vergeßlichkeit, die Eigenschaft, da eine Person oder Sache vergeßlich ist. Welche Vergeßlichkeit herrscht bei Ihnen!

Vergeuden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, verschwenden, verthun. Sein ganzes Vermögen vergeuden, verschwenden. Er vergeudet die Zeit mit eitlen Dingen. In der Bibel, Sprichwörter 13, 11, heißt es: Reichthum wird wenig, wo man's vergeudet. So auch die Vergeudung, die Verschwendung; der Vergeuder und die Vergeuderin, der Verschwender und die Verschwenderin. Es kommt in der hochdeutschen Sprache weniger vor, als in der oberdeutschen. Das Wort soll, nach Adelung, von dem einfachen, noch im Oberdeutschen gangbaren geuden, reichlich ausgeben, ingleichen lustig leben, prassen, herkommen.

Vergewaltigen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, Gewalt anthun. Jemanden vergewaltigen, daher die Vergewaltigung, wofür man lieber Gewaltthätigkeit gebraucht. Es kommt jetzt auch in den Kanzelleyen der Hochdeutschen selten noch vor.

Vergewerken, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, ein nur im Bergbaue übliches Wort. Ein Berggebäude vergewerken, es an Gewerke bringen, vertheilen, welches auch vergewerkschaften genannt wird. Man vergewerkschaftet ein Bergwerk, wenn man einzelne Kuxe oder ganze Zechen an baulustige Personen bringt, welche solche bauen.

Vergewissern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, gewiß machen, welches nur im Oberdeutschen und in den Hochdeutschen Kanzelleyen üblich ist, sonst aber in der Schriftsprache wenig vorkommt. 1. Fest, gewiß machen, bestätigen. Einen Kontrakt verge-

wissern, ihn durch bündige Klausel befestigen, so daß keine Einwürfe gemacht werden können. Auch findet man am Schlusse von Kontrakten: Zu mehrerer dessen Vergewisserung ist Gegenwärtiges — unterzeichnet und untersiegelt worden, für Gewißheit. — 2. Gewisse Nachricht, gewisse Ueberzeugung gewähren. Jemanden vergewissern, ihn von etwas vergewissern, ihn von etwas benachrichtigen. Sich vergewissern, sich überzeugen. So auch die Vergewisserung.

Vergießen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in mehreren Bedeutungen vorkommt. 1. Fehl gießen, im Gießen irren; auch sich vergießen. — 2. Durch zu vieles Gießen verderben, im gewöhnlichen Leben. Pflanzen, Gewächse vergießen, sie zu sehr begießen, daß sie davon erkranken und eingehen. Etwas vergießen, es im Gusse verderben. Die Bildsäule ist vergossen worden, im Genusse schlecht ausgefallen, hat Fehler erhalten. — 3. Durch Gießen verbinden, in der Baukunst, die Klammern in einer Mauer mit Bley vergießen, das heißt, die Löcher in den Steinen, worin eiserne Klammern eingelassen worden; wenn solches geschehen ist, mit Bley herum vollgießen, daß solche festsitzen. — 4. Durch Gießen alle machen, der Quantität nach erschöpfen. Alles Wasser vergießen, durch Begießen rc. das Wasser erschöpfen. — 5. In weiterer Bedeutung vergießt man einen flüssigen Körper, wenn man ihn ganz oder zum Theil ausfließen läßt. Den Wein, das Bier vergießen, aus Versehen ausfließen lassen, wofür auch verschütten üblich ist. Am häufigsten braucht man es bei den Thränen und beim Blute. Thränen vergießen, weinen. Wie viele Thränen habe ich um ihn vergossen. Sein Blut für Jemanden vergießen, sowohl von Wunden, als auch einen gewalt-

samen Tod für ihn leiden. Sein Blut für's Vaterland vergießen, in einem Kriege, in einer Staatsumwälzung. Der Held, der in einer gerechten Sache sein Blut für's Vaterland vergießt, ist Kronen werth. In einem mehr thätigen Verstande und in einer noch weitern Figur ist Blut vergießen, Andere gewaltsamer Weise um's Leben bringen, in welchem Verstande es auch in der Bibel vorkommt. Wer Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden, 1. Mos. 9, 6. Viel unschuldiges Blut vergießen, 2. Kön. 21, 16. Daher auch das Vergießen in allen Bedeutungen, und die Vergießung in der letzten. Unter Vergießung vieler Thränen geschah das Begräbniß der edlen Verstorbenen.

Vergiften, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Mit Gift anmachen oder bestreichen, mit Gift vermischen. Vergiftete Pfeile, wenn die Spitzen derselben in Gift getränkt oder mit demselben bestrichen worden. Die Speisen, das Getränk vergiften, wenn man Gift hinzumischt, sie damit versetzt. Die Brunnen vergiften, wenn man Gift in das Wasser thut, solches mit Gift schwängert. Faule Dünste vergiften die Luft, verpesten sie, machen sie der Gesundheit schädlich, gleich dem Gifte. — Figürlich vergiftet man etwas, wenn man den Genuß einer angenehmen und unschädlichen Sache traurig und schädlich macht, im höheren Grade verbittert. Jemandem seine Freuden vergiften, sie verbittern. Jemandem seine Tage durch verursachten Gram vergiften. Er vergiftet oder vergällt alle meine Vergnügungen. — 2. Durch beigebrachtes Gift hinrichten, wie vergeben, jedoch nur im gemeinen Leben. Jemanden vergiften. Sich selbst vergiften. So auch die Vergiftung; s. diese.

Vergifter, **Vergifterin**, eine Person, die andere Personen durch Zumischung von Gift zu ihren Speisen oder Getränken vergiftet oder vergiftet hat, welche also die Absicht, Jemanden durch Gift zu tödten hat, oder gehabt hat. Der Vergifter ist um so strafbarer, weil es ein im Finstern schleichendes Verbrechen ist, welches er ausübt, wie der Bandit, der Einen meuchlings mordet; s. unter Vergiftung. Figürlich ist der Vergifter derjenige, der durch üble Nachreden Familien in Kummer und Betrübniß versetzt, ihr Leben verbittert, also vergiftet.

Vergiftung, die Handlung, da man Jemanden durch Beibringung von Gift in Speisen, Getränken und anderen Genußmitteln tödtet oder des Lebens beraubt; und wenn dieses auch nicht immer gleich geschieht, nachdem die Art des Giftes oder die Quantität desselben ist, so zerstört es doch den Körper durch verschiedene daraus entstehende, meist schleichende, Krankheiten, welche den Tod im Gefolge haben. Die Geschichte ist reich an Vergiftungen, sowohl die älteste, als auch die mittlere und neuere, an Selbstvergiftungen, wie an Vergiftungen durch Andere. Themistokles, Hannibal, Cleopatra vergifteten sich selbst, Dyonisius der Aeltere, Alexander der Große wurden wahrscheinlich vergiftet. Weltliche und Kirchenfürsten, auch andere Große, Feldherren und Staatsmänner, Geistliche, Mönche und Nonnen in den Klöstern, und wie Viele aus allen anderen Ständen und Klassen der menschlichen Gesellschaft, wo Politik, Habsucht, Neid, Rache, Liebe und andere Leidenschaften und Beweggründe mit im Spiele waren, wurden eine Beute des Todes durch Gift, starben daran. Welcher Meuchelmord ist so gefährlich und umfangsreich in seinem Betriebe, als der Giftmord, weil hier keine Gegenwehr möglich ist; er im Finstern schleicht und sich seine Opfer oft unentdeckt fordert, und die

Hülfe, die bei seiner Entdeckung gefordert wird, oft zu spät kommt, wenn der Körper schon so angegriffen ist, daß gegen die Zerstörung des Giftes kein Mittel mehr wirksam ist, und bei schleichenden Giften der Arzt oft auf andere Krankheiten geleitet wird, und hiernach die Kur einrichtet, mithin die Körperzerstörung ruhig ihren Gang fortgeht bis zur Auflösung der Maschine. Denn wenn auch der Arzt späterhin das Uebel entdeckt, sich ihm Symptome ein sicheres Merkmal von dem Vorhandenseyn eines Giftes gegeben, so sind doch die Arzneymittel dagegen wirkungslos, weil der Körper im Innern schon zu zerstört worden. — Sowohl das männliche, als weibliche Geschlecht traten und treten hier von der einen Seite als Mörder auf, und sanken und sinken wieder von der andern Seite als Gemordete in die Gruft. Ob in diesem Zweige des Mordes die Männer oder die Weiber am grausamsten sind, und das verstockteste Gemüth besitzen, ist nach den vorgekommenen Fällen schwer zu entscheiden; allein beinahe möchte man die Letzteren hierin als Ungeheuer bezeichnen, wenn man die beiden folgenden Geschichten, welche hier als Beispiel des Gesagten dienen können, auch als Charakteristik dieses Mordes selbst, vergleicht. Die Erstere dieser berüchtigten beiden Giftmischerinnen war die Tochter einer angesehenen Familie in Frankreich. Ihr Vater, Dreux d'Aubray, Civillieutenant der Stadt und Prevoté Paris, unter dem Könige Ludwig dem Vierzehnten, ließ seine Tochter, Maria Magdalena, mit vieler Sorgfalt erziehen, und verheirathete sie 1651 an den Marquis von Brinvilliers, der schon ein ansehnliches Vermögen besaß, und durch seine Gattin es noch ansehnlicher vermehrte. Durch den Marquis machte seine Gattin die Bekanntschaft mit einem dürftigen Abentheurer, Namens Godin de St. Croix. Dieser besuchte sie oft und wußte

sich so in ihre Gunst zu setzen, und sie zu solchen Ausschweifungen nach dem Tode ihres Gatten, des Marquis, zu verleiten, daß endlich ihr Vater, besonders auf das Betreiben seiner beiden Söhne, heimlich einen Königlichen Verhaftsbefehl auswirkte, nach welchem St. Croix in der Marquisin Wagen in Verhaft genommen, und in die Bastille gesetzt wurde, worin er ein ganzes Jahr sitzen mußte. Hier errichtete nun dieser eine vertraute Freundschaft mit einem gewissen Exili, einem gleichfalls gefangen sitzenden Italiener, der ihn in die Geheimnisse der Giftmischerey einweihete, und dessen Kunst er sich auch so zu eigen machte, daß er mit seinem zubereiteten Gifte Rache zu nehmen sich entschloß. Aus der Bastille entlassen, setzte St. Croix seinen Umgang, wie vorher, mit der Marquisin nicht nur fort, sondern unterrichtete sie auch in seiner neu erlernten Kunst des Giftmischens in der Absicht, daß sie dieselbe zur Erwerbung von Reichthümern anwenden sollte. Um nun die Wirkungen der Gifte zu prüfen, nahm die Marquisin die Maske einer Nonne an, vertheilte Speisen unter die Armen, nährte die Kranken im Hotel Dieu, und prüfte so die Kraft ihrer Gifte unentdeckt an diesen Unglücklichen. Die Marquisin machte nun mit ihrem Vater 1666 eine Reise auf sein Landgut Offemont, wo er plötzlich starb. Im Jahre 1670 brachte St. Croix im Einverständnisse mit der Marquisin einen bei ihm gewesenen Bedienten, la Chaussée, in den Dienst des jüngeren Bruders der Marquisin, und durch diesen Bösewicht, der auch in diese Geheimnisse eingeweihet war, und mit den beiden Giftmischern ein Kleeblatt ausmachte, sanken die beiden Brüder der Marquisin in die Arme des Todes. Durch diese plötzlichen Todesfälle entstand nun der Verdacht, daß sie vergiftet worden seyen, man öffnete darauf die Leichname, konnte aber zu dieser Zeit nichts entdecken. Endlich

wurden die Verbrecher auf folgende Art im Jahre 1672 entdeckt. In seinem Laboratorium, wo St. Croix sich mit der Bereitung der Gifte beschäftigte, trug derselbe stets eine gläserne Maske vor dem Gesichte, um dadurch die giftigen Dämpfe abzuhalten; als diese aber einst zufälliger Weise abfiel, wurde er, durch diese Dämpfe erstickt, todt liegend auf dem Fußboden seines Laboratoriums gefunden. Bei der gerichtlichen Durchsuchung seiner Hinterlassenschaft, da er keine Familie besaß, fanden die Gerichte nicht nur vierunddreißig sehr vertrauliche und unanständige Briefe der Marquisin, sondern auch eine kleine Schachtel, worauf St. Croix geschrieben, daß man sie der Marquisin de Brinvilliers ausliefern, aber ja nicht öffnen möchte, weil die größte Gefahr damit verbunden sey. Diese mitgetheilte Warnung bestimmte nun die Gerichte um so mehr, die Schachtel zu öffnen und den Inhalt zu erforschen. Man fand darin eine große Anzahl verschiedenartiger Gifte mit Zetteln, worauf ihre Wirkungen, die man durch Versuche an Thieren geprüft hatte, angegeben waren. Das vorzüglichste Gift war ätzendes Sublimat (salzsaures Quecksilber). Als die Marquisin den Tod ihres Geliebten und Lehrers in der Giftmischerey erfuhr, suchte sie sich durch Bestechung der Gerichtsbeamten in den Besitz der Schachtel zu setzen; da ihr dieses aber nicht glückte, so rettete sie sich durch die Flucht, und ging nach England, und von da nach Deutschland und Lüttich, wo sie sich in einem Kloster verborgen hielt. Die thätige Pariser Polizey entdeckte ihren Schlupfwinkel, und ein Polizeybeamter, Namens Degrais, wußte die Verbrecherin aus dem Kloster und nach Paris zu lokken, wo sie auf Befehl des Königs ins Gefängniß gebracht wurde. Man fand bei ihr einen Aufsatz einer allgemeinen Beichte, worin sie sich der oben erwähnten Todesfälle und noch vieler anderer Verbrechen

schuldig bekannte. Die hinterlassene Wittwe ihres Bruders betrieb mit allem Nachdrucke den Prozeß, so daß schon am 16ten July 1676 das Parlament den Ausspruch that: die Marquisin sollte nach vorhergegangener ordentlicher und außerordentlicher Folter auf einer Schleife nach der Kirche de Notre-Dame gebracht, und da Gott, den König und die Justiz öffentlich um Vergebung bitten, von da aber nach dem Greveplatz geführt, daselbst enthauptet und verbrannt, und ihre Asche in die Luft gestreuet werden, welches auch Alles an ihr vollzogen worden. Diese zubereiteten Arten von Giften wurden Successionspulver (la poudre de succession) genannt, und da sie noch von mehreren Personen zu solchen meuchelmörderischen Zwecken gebraucht wurden, so ließ Ludwig der Vierzehnte 1679 eine besondere Gerichtskammer: la chambre ardente, zur Untersuchung dieser Verbrechen anordnen, und mit aller Schärfe gegen die Schuldigen verfahren. Der Bediente la Chaussée, der Mordgehülfe der Marquisin, wurde im Jahre 1673 gefangen genommen, und ihm der Prozeß gemacht, worin er alle seine Missethaten bekannte, und auch der stärkste Ankläger der Marquisin ward. Der Prozeß endete damit, daß er gerädert und lebendig auf das Rad gelegt wurde. So endeten diese drei Bösewichter, worunter die Marquisin als die verbrecheristische hervortritt, indem sie ihren eigenen Vater und zwei Brüder vergiften ließ, um so die Rache ihres Verführers, des St. Croix, zu kühlen. — Die zweite Verbrecherin dieser Art, die als ein eben so großes Ungeheuer in der neuesten Zeit dasteht, ist die Gesina Timm in Bremen. Sie wurde daselbst von bemittelten Eltern geboren und gewann, als sie herangewachsen war, durch ihre Schönheit und Liebenswürdigkeit die Herzen der Männer. Sie verheirathete sich nun und wurde Mutter mehrerer Kin-

der, als bald darauf ihr Gatte starb. Der Bruder der Gesina, der kurz darauf in Bremen eintraf und bei der Schwester gastfreundlich aufgenommen wurde, zehrte ab und starb; dasselbe Loos hatten ihre drei Kinder. Wegen dieser Todesfälle, die so schnell aufeinander folgten, wurde ihr eine große Theilnahme von Seiten des Publikums bezeigt, um so mehr, da sie einen tiefen Kummer zu empfinden durch ihre Thränen erheuchelte. Nicht lange darauf erfolgte aber eine zweite Verheirathung, die aber der Neuvermählte, der schon als Verlobter merklich gesiecht hatte, nur um einige Stunden überlebte. Es fand sich nun ein dritter Bräutigam ein, der aber vor dem bereits festgesetzten Hochzeitstage an einer auszehrenden Krankheit starb. Dieser letzte Todesfall aber gab einigen bereits halberloschenen Gerüchten, welche Gesina Timm in ein übles Licht stellten, neue Nahrung. Es behauptete nämlich der Aberglaube, daß sie einen vergifteten Athem besitze, weil Alles, was mit ihr in nähere Berührung komme, ja mit derselben unter einem Dache wohne, sterben müsse. — Trotz dieser Gerüchte gelang es ihr dennoch, einen vierten, sechs Jahre jüngeren, Mann anzulocken. Auch dieser wurde bald nach dem Verlöbnisse eine Beute des Todes. Die Stimmen des Publikums waren nun getheilt; der einen Hälfte erschien dieser ganze Vorgang grauenhaft, man sprach, wie schon bemerkt, nicht zum Besten der Gesina; die andere Hälfte bemitleidete ihr trauriges, höchst seltsames Loos. Indessen fiel bald darauf der Schleier, und die Verbrecherin wurde bei der That entdeckt. Ein junger verheiratheter Mann, der das ihr zugehörige Haus von ihr gekauft hatte, und bei dem sie jetzt zur Miethe wohnte, verlor bald seine Gattin, und fing, nachdem Gesina Timm einige Zeit für seinen Tisch Sorge getragen, selbst sichtbar zu kränkeln an, was ihm seine Pflegerin sehr verdäch-

tig machte. Eines Tages zog ein weißlicher Ueberzug auf dem ihm vorgesetzten Fleische seine Aufmerksamkeit auf sich; er ließ es von einem Arzte untersuchen, und dieser fand Arsenik darin. Die Verbrecherin, Gesina Timm, ward nun eingezogen, ihres Verbrechens hier sogleich überführt, und auch sehr bald zum Geständnisse ihrer übrigen Schandthaten gebracht, und öffentlich hingerichtet. Dieses sind nun die Verbrechen von zwei Giftmischerinnen, die an das Unglaubliche grenzen, wenn nicht die That und das Geständniß derselben dafür sprächen; sie zeigen von einer wohl überlegten kalten und so herzlosen Grausamkeit, wie man sie selten zur Ehre der Menschheit und der christlichen Religion in der mittleren und neueren Geschichte findet, indem es den Anverwandten-Mord betrifft, den Mord von Eltern, Geschwistern und den eigenen Kindern der letzteren Verbrecherin. Hiernach zu urtheilen, ist der Giftmord der abscheulichste, weil er mit der größten Ueberlegung geschieht, mit Ueberlegung das Gift in die Speisen und Getränke gemischt wird, und Menschen, die einen solchen begehen, sind die verabscheuungswürdigsten in der menschlichen Gesellschaft, im Staate, und deshalb wurde auch von den Gesetzgebern die Vergiftung mit einer verschärfteren Strafe belegt; s. weiter unten.

Nach der Geschichte in Untersuchung der Gifte, besitzen sie alle einen gemeinschaftlichen Charakter, nämlich den, eine Anzahl mehr oder weniger bedenklicher Zufälle, kurz nach ihrem Eintritte in den Magen, oder ihre Anwendung auf entblößte Stellen, zu veranlassen; oft folgen die Zufälle sehr bald nach dem eingenommenen tödtlichen Tranke, oder nach einer vergifteten Speise, oft vergehen einige Stunden, ehe sich die Wirkungen deutlich zeigen, auch wohl noch länger, welches auf die Qualität und auf die Dosis oder Quantität des Giftes ankommt; denn einige Gifte

wirken heftig, andere schleichend, einige schnell, andere langsam, einige von außen, andere von innen, einige sichtbar, andere unsichtbar ꝛc. Es giebt aber auch eine große Anzahl von selbst entstehenden Krankheiten, deren Entstehung und deren Symptome Aehnlichkeit mit denen der Vergiftung haben, und die sich oft einige Stunden nach der Mahlzeit einstellen; es folgt daraus, daß die Unwissenheit, das Interesse, auch Versehen in einigen Umständen, die eine oder die andere dieser freiwilligen Krankheiten mit der wahren Vergiftung verwechseln, oder eine Verwechselung mit derselben hervorsuchen, und dadurch die Sicherheit und selbst die Existenz der achtungswerthesten Personen in Gefahr setzen. Wie oft, selbst noch in unseren Tagen, sind Prozesse der Art vorgekommen, wo Menschen, welche die Arzneykunst studirt haben, den Doctortitel führen, und dennoch mit großer Unwissenheit die wunderlichsten Berichte machen, worin sie kaltblütig die reinste Unschuld anklagen und auf's Schaffot bringen. Diesen Leuten, die sich Aerzte nennen, ist es hinreichend, um über die Existenz einer Vergiftung, und selbst über die besondere Natur des Giftes etwas auszusagen, daß sie anführen, gleich viel durch welchen niedrigen Neid bewogen, ein Individuum sey plötzlich gestorben; es habe Erbrechungen und Koliken bekommen, Blut gespien ꝛc., und bei der Oeffnung des Leichnams habe man Verletzungen in den verschiedenen Organen gefunden. Völlig unbekannt mit den zahlreichen Thatsachen, die auf die tiefen Veränderungen mehrerer Organe folgen, welche man häufig nach dem plötzlichen Tode der an freiwilligen oder Naturkrankheiten gestorbenen Personen untersucht, beziehen sie sich, ohne Achtung auf die Namen von Morgagni, Boerhave, Van-Swieten, Bonet, Lieutaud, Chaussier ꝛc., auf ihr eigenes Gutdünken. Wie sehr weicht hiervon das Benehmen weiser und unterrichteter Aerzte

ab. Aufgeklärt durch eine Reihe von Beobachtungen, und durch das Lesen der Werke großer sachverständiger Männer, untersuchen sie genau die Erscheinungen der Krankheit, welche den Gegenstand ihrer Untersuchung ausmacht; sie vergleichen ihren Gang und ihre Natur mit denjenigen Krankheiten, welche in dieser oder jener Jahreszeit von selbst entstehen; sie berücksichtigen das Alter, die Constitution des Individuums, das Klima, worin solches lebt, die Krankheiten, denen solches unterworfen ist, die Leidenschaften, die es oft beunruhigen ꝛc. Sie verbinden mit diesen genauen gesetzmäßigen Untersuchungen die gehörige Besichtigung aller Organe; sie beschreiben mit Genauigkeit die Veränderungen ihrer Gestalt, Farbe, Textur; sie sammeln die Materien, welche sich in dem Verdauungskanale finden, erforschen sorgfältig ihre physischen Eigenschaften, bestimmen ihre Natur durch zahlreiche chemische Versuche, und gelangen so durch die pathologische Anatomie, Physiologie und Chemie unterstützt, zu genauen Schlüssen, welche die Wahrheit an den Tag bringen, und allein zur Basis bei dem Rechtsspruche der Gerichtspersonen dienen können. — Die von selbst entstandenen Krankheiten, welche man leicht mit einer heftigen Vergiftung verwechseln kann, sind: Unverdaulichkeit, die Cholera morbus, das schwarze Erbrechen, die schwarze Diarrhöe, das bösartige Fieber ꝛc. — Unverdaulichkeit oder Krankheiten, die sich bald nach dem Essen oder Trinken von Substanzen zu erkennen geben, die nicht im Allgemeinen als Gifte betrachtet werden. So trifft es sich zuweilen, daß gesunde Individuen einige Stunden nach der Mahlzeit einen Reiz in dem Magen und den dünnen Gedärmen empfinden, Koliken, Neigung zum Erbrechen bekommen, Materien von verschiedener, zuweilen von grüner, Farbe ausbrechen, und krampfhafte Zuckungen haben. Diese Erscheinungen lassen sich vorzüglich bei

schwachen Personen wahrnehmen, und bei solchen, die an Magenschmerzen leiden. Mehrere Aerzte haben nach ihren Schriften beobachtet, daß aus einer Unverdaulichkeit oft bedenkliche Symptome entstehen. Der Professor Chaussier liefert hierüber eine ausführliche Beschreibung in einer medizinisch-gerichtlichen Berathschlagung zu Gunsten eines gewissen Dominique François, der als Urheber einer Vergiftung angeklagt worden, woraus hier Folgendes stehen mag: Der berühmte Darcet, Vater des gelehrten Chemisten gleichen Namens, hatte in seinem 77sten Jahre noch alle seine Eigenschaften eines gesunden Körpers, und genoß auch einer vortrefflichen Gesundheit; nnr seit einiger Zeit bekam er zuweilen, jedoch selten, vorübergehende Schmerzen im Magen. Er speisete am 11ten Februar 1801 bei einem seiner Freunde zu Mittage, und brachte daselbst, nach seiner Gewohnheit, auch einen Theil des Abends zu, und war heiterer, als gewöhnlich. Als er gegen eilf Uhr Abends zu Hause gekommen war, legte er sich hin und schlief ruhig ein. Gegen vier Uhr des Morgens bekommt er plötzlich einen heftigen Schmerz im Magen, welcher mit mehr oder weniger Stärke fortdauert. Ungeachtet der Anwendung verschiedener Mittel legt sich der Kranke auf die Seite, nach vorn gekrümmt, mit gefalteten, dem Rumpfe genäherten Gliedern. Die Gesichtsfarbe ist blaß, das Auge matt, gelblich, der Puls geht schnell, gedrängt; der Durst ist außerordentlich; die Extremitäten sind kalt, die Hypochondrien gespannt; es findet eine reichliche und sehr stinkende Ausleerung durch den Stuhlgang Statt, welche ihm für einen Augenblick Linderung zu verschaffen scheint; endlich füllt sich bei einer Anstrengung zur Expectoration die Kehle mit einer schleimigen, bräunlichen serösen Flüssigkeit an, wovon ein Theil aus dem Munde fließt, und vierundzwanzig Stunden nach dem Eindrange der Schmer-

zen stirbt er. Bei der Oeffnung des Körpers fand man in der Unterbacke eine gewisse Menge ausgelaufener Flüssigkeiten, welche deutlich zeigten, daß sie von den Getränken herrührten, die der Kranke genossen hatte, und am Magen, neben seiner Krümmung, bemerkte man ein rundes Loch, von der Größe einer Linse, von einigen anderen kleineren umgeben. Bei der Untersuchung des Innern dieses Eingeweides sah man an der Stelle, wo es durchlöchert war, daß die die Wände des Magens bildenden Häute in der Ausdehnung von zwei Zoll breit zerstört waren, so daß nur die Membrane, welche die äußere Haut des Organs bildet, geblieben war. Auch fand man etwas weiter davon ein ähnliches Zerfressen der inneren Membranen, und diese beiden zerfressenen Stellen waren mit einer weißlichen runden und etwas hervorspringenden Wulst umgeben. — Nach dem Alexander Gerard trank ein junger Mann von 23 bis 30 Jahren des Morgens nur ein Glas Wein und Wasser, und aß dazu einige Unzen Brod, und fühlte plötzlich gegen vier Uhr des Nachmittags einen so heftigen Schmerz in der Magengegend, daß er sich genöthiget sah, still zu stehen, den Körper zu krümmen, und den Bauch mit seinen Armen einzuklemmen. Alle Heilmittel waren vergebens, der Kranke starb zwölf Stunden nach dem Eindrange des Schmerzes, und bei der Oeffnung des Unterleibes fand man bei der kleinen Krümmung des Magens, ungefähr 1 Zoll vom rechten Magenpförtner ab, ein Loch von $1\frac{1}{2}$ Linien Durchmesser, von einer solchen Rundung, daß man geglaubt hätte, es wäre mit einem Pfriem gemacht worden, und dieses Loch, welches mit einem rothen Kreise von der Breite $\frac{1}{4}$ Linie höchstens versehen war, hatte die verschiedenen Flüssigkeiten, die man dem Kranken eingegeben, in den Unterleib durchgelassen. Nach den Beobachtungen von Bonet, Morgagni,

Lieutaud, W. Hunter, Leont, Chaussier ꝛc. soll diese Schärfe und Durchlöcherung sich plötzlich bilden, und den Tod in wenigen Stunden bewirken können, und aus inneren Ursachen. — Die Trommelsucht (Cholera morbus); s. auch Th. 188, S. 620. Die Zufälle bei dieser Krankheit sind fast stete Erbrechungen von verschiedener, im Allgemeinen von gallichter Beschaffenheit, einer grünen, blauen oder Weinhefenfarbe, heftige Abdominalschmerzen, welche vorzüglich ihren Sitz in der rechten Weiche oder in der Magengegend haben, und oft mit einem Einziehen des Unterleibes verbunden sind, gleichfalls gallichte und reichliche Stuhlgänge, saures Aufstoßen, beständiges Schluchzen, Convulsionen, Schwindel, Delirium, Krämpfe der Glieder, und besonders in den Sehnen; die Gesichtszüge verändern sich, und eine allgemeine Erschlaffung der Kräfte findet Staat; der Puls ist klein, schnell, zuweilen unmerklich; der Schweiß ist unterdrückt, oder es ist nur ein kalter Schweiß vorhanden; die innere Hitze ist brennend, und die Extremitäten sind kalt; der Urin ist trübe und selten. Nach dem Tode gewahrt man, daß die Gallenblase und der Gallengang ausgedehnt sind; sie sind aber auch zuweilen ganz leer; der Zwölffingerdarm und der Magenpförtner sind oft brandig; die Venengefäße des Magens befinden sich in einem geschwollenen Zustande. Dieses Eingeweide und die Leber sind in gewissen Fällen entzündet; aber nie erstreckt sich die Entzündung oder der Brand in der ganzen Ausdehnung des Verdauungskanals; die Luftgefäße sind nie brandig. Die Cholera morbus, welche plötzlich das Individuum ergreift, entsteht durch Unverdaulichkeit und den Genuß sauerer und kalter Getränke, wenn der Körper in Schweiß ist; durch den plötzlichen Uebergang von der Kälte in die Wärme, und von der Wärme in die Kälte; durch einen Anfall von Zorn;

durch Unterdrückung der monatlichen Reinigung; durch Zurücktreiben von Hautkrankheiten; durch Wärme und eine große Menge Speisen von schwer verdaulicher Beschaffenheit. Im Allgemeinen stellt sie sich nur in den heißesten Monaten ein; indessen hat man sie auch in kalten Wintern beobachtet. Ihr Gang ist im Allgemeinen schnell; oft endiget sich die Krankheit nach einigen Stunden, sie kann aber auch mehrere Tage dauern. Die Endigung der Krankheit findet durch eine schnelle Rückkehr zur Gesundheit, oder durch den Brand in den Gedärmen und den Tod Statt. — Das schwarze Erbrechen und die schwarze Diarrhöe oder der Durchlauf. Bei diesen Krankheiten ist es unentschieden, ob bei dem Ersteren der Magen das einzige angegriffene Organ ist, während es bei der Letzteren nur der Darmkanal seyn kann. Es ist hier genug, nur eine dieser Krankheiten zu beschreiben, weil sie mit einer Vergiftung Aehnlichkeit haben, und daher mit dieser verwechselt werden könnten. Hier folgt die Beschreibung des schwarzen Erbrechens nach dem Hippocrates (de Morbis Lib. II. in fine). „Man giebt Anfangs jeden Augenblick und wiederholt galligte oder schleimige oder dem Speichel ähnliche Flüssigkeiten von sich, mit welchen auch die Speisen hervorkommen, die sehr häufig ausgebrochen werden; zuletzt werden die ausgespienen Materien braun, bluthaltig, der Weinhefe, so wie dem trüben oder schon stark sauer gewordenen Weine ähnlich. Wenn diese Ausleerungen schwarz sind, und Blut zu enthalten scheinen, so ist ihr Geruch stinkend; sie verursachen im Pharynx ein Brennen, machen die Zähne stumpf, und bewirken ein Aufbrausen, wenn sie auf den Boden fallen. Nach dem Erbrechen, zuweilen auch vor demselben, befindet man sich in einem elenden Zustande; in gewissen Fällen fühlt der Kranke nach dem Brechen etwas Linderung;

indessen kann der Magen weder leer, noch voll bleiben. Im leeren Zustande finden Winde und saures Aufstoßen Statt. Nach dem Genusse der Speisen fühlt der Kranke in den Verdauungsorganen eine Schwere, einen stechenden Schmerz in der Brust, dem Rücken und der Seite. Je mehr diese Krankheit vorrückt, je bedenklicher wird sie; der Körper magert ab, die conjonctive Haut nimmt eine grünliche Farbe an; die Haut färbt sich blaßgelb, wird weich und schlaff; es finden sich endlich ein leichtes Schaudern und ein schwaches Fieber, Kopfschmerzen, Gesichtsschwäche und Schwere in den Beinen ein; die Haut ist blau, und das Abnehmen der Kräfte macht täglich mehr Fortschritte. Ungeachtet der anwendbaren Mittel wird diese Krankheit tödtlich, und bewirkt bald den Tod der Kranken." Was hier von dieser Krankheit gesagt worden, läßt leicht wahrnehmen, daß sie mit einer Vergiftung verwechselt werden kann, die durch die corrosiven und scharfen Gifte (da die anderen fast nie bluthaltige Erbrechungen erregen) erzeugt wird; wenn aber diese corrosiven Gifte Erbrechungen oder bluthaltige Auswürfe bewirken, so ist das ausgebrochene Blut von einer schönen rothen Farbe, während es hier schwarz ist; dann bewirken auch die genannten Gifte oft eine lebhafte Entzündung im Munde, in dem Schlunde, dem Magen und in dem übrigen Theile des Darmkanals; während der Verdauungskanal bei der schwarzen Krankheit im Allgemeinen gar nicht angegriffen ist; man bemerkt nur eine Excreation, eine Entzündung und einen Brand oder Schorf in dem einen oder anderen Theile der Speiseröhre. Gewöhnlich bemerkt man beim Drücken der Schleimhaut des Magens der Individuen, die an dieser Krankheit gestorben sind, eine schwärzliche Materie hervorquillen, die der ausgebrochenen ähnlich ist; ein Umstand, der sich bei den Vergiftungen durch die ätzenden oder

scharfen Gifte nie findet. Uebrigens kann die schwarze Krankheit oft durch die Geschwulst des Magens oder eines anderen Theiles der im Abdomen enthaltenen Eingeweide entstehen. Oft entstehen bei histerischen Frauen gewisse galligte, schleimige ꝛc. Erbrechungen, die zuweilen mit Schneiden in den Gedärmen verbunden sind; diese Erbrechungen sind nun auch mit anderen mehr oder weniger bedenklichen Symptomen begleitet, die im Ganzen mit der Vergiftung verwechselt werden könnten, wenn man nicht die vorhergehenden Umstände, das Erzählte ꝛc., berücksichtigte. Bösartige Fieber haben auch Aehnlichkeit mit Vergiftungen; denn beobachtet man die Weise, mit welcher mehrere Gifte auf das Nervensystem wirken, so wird man sich überzeugen, daß ihre Wirkungen zuweilen denjenigen, welche das bösartige Fieber charakterisiren, scheinbar gleichen; es ist daher sehr viel Vorsicht anzuwenden, wenn man das Gift nicht entdeckt, um diese beiden Krankheiten nicht mit einander zu verwechseln. Dieser Fall ist um so schwieriger, weil die Oeffnung der Leichname, anstatt die Ungewißheit zu benehmen, solche noch vermehren kann.

Es ist hier nun nicht der Ort, von den Giften selbst ausführlich zu reden, das heißt, von den verschiedenen Arten derselben, ihrer Einkleidung oder Klassificirung, weil dieses, wenn gleich nur dürftig, nach dem damaligen Zustande der Chemie, schon unter Gift, Th. 18, S. 424—512, geschehen ist, sondern nur, was zur Vergiftung gehört, wobei natürlich hier auch Manches wieder berührt werden muß, was dort schon angeführt worden, aber hier nach dem jetzigen Zustande der Toxicologie oder Giftkunde nothwendig ist. Man theilt die Gifte in physische und contagiöse. Zu den physischen Giften gehören alle Gifte, welche uns von außen, sowohl aus dem Pflanzen-, als Mineralreiche zukommen, das heißt, durch äußere Gaben

oder Dosen in Getränken oder Speisen, oder auch durch eigene Verschluckung des Giftes, wie z. B. durch den Genuß von Schwefelsäure, Wasserschierling 2c., aber weiter keine Ansteckung auf andere thierische Körper hervorbringen, kein Mensch, der sie genossen oder erhalten hat, sie durch sich weiter fortpflanzen kann; sie wirken nur bei dem Individuum, welches sie genossen hat. Die contagiösen Gifte unterscheiden sich dadurch von den physischen, daß sie sich immer in einem lebenden Körper erzeugen, und die Kraft besitzen, in einem andern das nämliche Gift hervorzubringen. Zu diesen Giften gehören das venerische oder siphilitische Gift, das Pocken- oder Blatterngift, das Maserngift, das Pestgift, das Aussatzgift, Wuthgift (der Biß von tollen Hunden, Katzen, Füchsen 2c.); dann auch das Krätzgift, Fäulnißgift, Schwindsuchtgift 2c.; diese letzteren contagiösen Gifte besitzen die Eigenschaft, daß sie immer noch von Neuem, ohne Ansteckung, bloß durch gewisse im thierischen Körper entstehende Veränderungen und Verderbnisse hervorgebracht werden können. Von den contagiösen Giften können eigentlich nur das Wuthgift und das Gift von giftigen Thieren, z. B. Schlangen 2c., zu der hier in Rede stehenden Abhandlung gezählt werden, weil hier nur eigentlich von Vergiftungen die Rede ist, wobei dem Menschen das Gift, wie schon bemerkt, von außen in den Körper gebracht wird, entweder bei der Selbstvergiftung, oder der Vergiftung durch Andere. Auch die Thiere besitzen Gifte, die nicht auf den Körper des Menschen wirken, wie das Hornviehseuchengift, das Rotzgift bei Pferden 2c. — Man theilt die Gifte, die auf den menschlichen Körper zerstörend wirken, in sechs Klassen; zur ersten Klasse gehören die corrosiven oder zerstörenden Gifte, und diese enthalten: 1) die Quecksilberzubereitungen; 2) die arsenikalischen Zubereitungen; 3) die Spießglanz-

bereitungen; 4) die Kupferbereitungen; 5) die Zinnbereitungen; 6) die Zinkbereitungen; 7) die Silberbereitungen; 8) die Goldbereitungen; 9) die Wismuthbereitungen; 10) die concentrirten Säuren, wie die Schwefelsäure, Salpetersäure, Phosphorsäure, Salzsäure ꝛc.; 11) die ätzenden und milden (die halbkohlenstoffsauren) salzförmigen Alkalien; Als Varietäten gehören hierher a) das Kali, b) das Natron, und c) das Ammonium; die erdförmigen Alkalien im ätzenden Zustande: der ätzende Kalk, der ätzende Baryt und Strontianit; 13) der salzsaure und der kohlenstoffsaure Baryt, und die übrigen Barytsalze; 14) das gepülverte Glas und die gepülverte Emaille; 15) die Kanthariden. — Zur zweiten Klasse gehören alle adstringirenden oder zusammenziehenden Gifte, wozu gehören: die Bleybereitungen. — Zur dritten Klasse gehörn alle scharfen Gifte, als: 1) das oxydirt salzsaure Gas (das Chloringas oder Halogengas), das gemein salzsaure Gas, das schweflichtsaure Gas, das salpeterhalbsaure oder nitröse Gas, und das salpetrigsalzsaure und das flußsaure Gas; 2) die frische Manjokwurzel oder Cassawawurzel (Jatropha Manihot), so wie der Saft derselben; 3) der Indianische Wunderbaum oder das Holz von den Molukken (Ricinus communis); 4) das Scammoneum (der eingedickte Saft von Convolvulus Scammonia); 5) das Guttagummi; 6) die Ricinuskörner, in einer Gabe von 4 bis zu 50 Gran; 7) der milchigte Saft des Eselsbalsamapfels oder der Eselsgurke (Momordica Elaterium, Cucumis asininus); 8) die Kloquinten; 9) die ganze Pflanze, besonders aber die Wurzel der weißen Christwurz (Helleborus albus), die schwarze Christwurz (Helleborus niger), die wahre Christ=

wurz (Helleborus orientalis), die Winterchristwurz (Helleborus hiemalis); 10) der Same vom scharfen Rittersporn (Delphinium Staphisagria), und der Sabadillsamen (von Varatrum Sabadilla); 11) das Holz und die Frucht vom Brasilianischen Schellenbaum (Cerbera Ahovai); 12) die ganze Pflanze vom gelben Alpenbalsamstrauch (Rhododendron Chrysanthum); 13) die Knollen der Herbstzeitlose, besonders wenn solche im Sommer und im Herbste gesammelt werden; 14) die Milch der Ackerwinde (Convolvulus Arvensis); 15) alle Theile der Pflanze vom fliegenfangenden Apocynum (Apocynum Androsaemifolium); 16) die ganze Pflanze von der gemeinen Schwalbenwurzel (Asclepias Vinvetoxicum), und der Syrischen Schwalbenwurz (Asclepias Syriaca); 17) die Wasserrebendolde oder Röhrenrebendolde (Oenanthe fistulosa), die giftige Rebendolde (Oenanthe crocata). Diese beiden Arten sind gleich heftig wirkende Gifte, sowohl für Hunde, als andere Thiere, und besonders die Wurzel von denselben. 18) Die Waldrebe mit breiten Blättern (Clematis Vitalba), die kriechende oder Italienische Waldrebe (Clematis viticella), die aufrechtstehende Waldrebe (Clematis erecta), die brennende Waldrebe (Clematis flammula), und zwar alle Theile der Pflanze; 19) die ganze Pflanze der gemeinen Küchenschelle (Pulsatilla vulgaris), der wilden Anemone (Anemone Pulsatilla Lin.), die Buschanemone (Anemone nemorosa), und die ranunkelartige Anemone (Anemone ranunculoides) mit gelben Blumen; 20) die gemeine Kuh- oder Sumpfringelblume (Caltha palustris); 21) die Pastinakwurzel (Pastinaca sativa), zuweilen, wenn sie sehr alt sind; 22) die Wurzel vom wahren Eisenhut (Aconitum Napellus), so wie die Wurzel vom Wolfseisenhut (Aconitum Lycoctonum); hierher gehört

auch noch der Neuberg'sche Eisenhut (Aconitum neomontanum); 23) die frische Wurzel vom Aron oder Zahnwurz (Arum maculatum); 24) die Fruchtbeere und die Rinde vom gemeinen Seidelbast oder Kellerhalsstrauch (Daphne Mezereum), und von allen Varietäten dieser Pflanze; 25) alle Theile der Pflanze, so wie selbst die Ausdünstungen vom Giftsumach (Rhus Toxicodendron), und vom Firniß-Sumach (Rhus vernix); 26) die ganze Pflanze von der harzbringenden Wolfsmilch (Euphorbia officinarum), so wie alle Arten und Varietäten dieser Pflanze; 27) alle Theile der Pflanze vom Ranunkel, als der Wiesenranunkel (Ranunculus acris), der Gartenranunkel (Ranunculus asiaticus), der Alpenranunkel, Sumpfranunkel; besonders aber ist der blasenziehende Ranunkel (Ranunculus Sceleratus) der giftigste von allen. Ueberhaupt sind alle Arten und Varietäten des Ranunkels mehr oder weniger giftig wirkend, sowohl für Menschen, als für Thiere. 28) das salpetersaure Kali (der Salpeter), in großen Gaben genossen, wird jedesmal zerstörend wirken; 29) die Muscheln und noch andere Conchilien zeigen auch oft eine giftige Wirkung. — Zur vierten Klasse gehören die betäubenden oder narkotischen Gifte, als 1) das reine Wasserstoffgas, das Stickstoffgas, das Stickstoffoxydulgas, das Kohlenstoffoxydgas, das Schwefelwasserstoffgas und das Arsenikwasserstoffgas, welche bedeutend und tödlich wirken; 2) der orientalische Mohn (Papaver somniferum); hierher gehört auch die Klatschrose oder der Feldmohn (Papaver Rhoeas). Nach Hermbstädt soll der eigentliche betäubende und narkotische Stoff weniger in dem Samen, als vielmehr in den Blättern, aber vor allen Dingen in dem milchigten Safte, den die noch grünen Samenkapseln enthalten, aus welchem auch im Oriente das Opium

bereitet wird, vorhanden seyn. 3) Die gemeine Schlutte oder sogenannte Judenkirsche (Physalis Alkekengi); 4) die Blätter und Fruchtbeeren des gemeinen Nachtschattens (Solanum nigrum) mit schwarzen Früchten; 5) die Blätter und Fruchtbeeren des Nachtschattens mit gelben Früchten (Solanum Pseudo-Lycopersicon); 6) die Wurzeln und Blätter des officinellen Alrauns (Atropa Mandragora Lin. oder Mandragora Willden.); 7) die Stengel, Blätter und Früchte des gemeinen Stechapfels (Datura Strammonium); auch des dornigen Stechapfels (Datura ferox), der in den wärmeren Theilen von China und in Ostindien wild wächst; er ist die giftigste aller Arten dieser Pflanze; denn wenn man nur den Rand eines Glases mit dem Blatte dieser Pflanze bestreicht, so soll beim Trinken aus demselben, wenn die damit bestrichene Stelle von den Lippen berührt wird, solches auf eine kurze Zeit Raserey erregen. 8) Alle Theile der Pflanze vom schwarzen Bilsenkraut (Hyoscyamus niger), und vom weißen Bilsenkraut (Hyoscyamus albus); 9) alle Theile der Pflanze vom wilden Salat (Lactuca Scariola), und vom giftigen Salat (Lactuca virosa); 10) alle Theile der Pflanze der vierblättrigen Einbeere oder Wolfsbeere (Paris quadrifolia); 11) alle Theile der Pflanze von der lorbeerblättrigen Pflaume, dem Kirschlorbeer (Prunus Lauro-Cerasus); auch gehören hierher die Blätter und vorzüglich die Rinde von der Vogelpflaume oder Traubenkirsche (Prunus Padus), die gleich dem Kirschlorbeer reich mit Blausäure beladen sind, und vermöge dieser giftig wirken. 12) Die Fruchtbeeren und Blätter vom gemeinen Taxus- oder Eibenbaume (Taxus baccata); nicht nur die Beeren, sondern auch die Blätter wirken als betäubendes Gift. 13) Die Samenkörner von Ervum Ervilie Linn., Viola Ervilia Willden.; 14) die Samen-

körner von Lythyrus cicira, einer Art Plattererbse; 15) das über die Kerne der schwarzen Kirschen, der Pfirsichen, der Abrikosen, der Pflaumen, der bittern Mandeln destillirte, sehr concentrirte Wasser, weil alle diese Kerne Blausäure als wirkendes Prinzip enthalten; 16) die Ausflüsse oder Ausdünstungen jener verschieden gearteten Pflanzen. — Zur fünften Klasse gehören die scharfen narkotischen Gifte, als 1) das kohlenstoffsaure Gas und das aus den Kalköfen ausströmende Gas; 2) das Holz und die apfelsaure Frucht des gemeinen Mancinellenbaumes (Hippomane Mancinella), welche in allen Theilen einen giftigen Milchsaft enthalten; 3) die bittere Fiebernuß, die St. Ignatiusbohne (Ignatia amara); 4) die Ausdünstungen und der Saft aus allen Theilen des sogenannten Giftbaumes von Macassar, das Upasgift (Antiaris Toxicaria, Toxicaria Macassariensis); 5) gewisse Arten von Krähenaugen (Strychnos nux vomica; Strychnos colubrina); 6) alle Theile der Pflanze vom Rosenlorbeer (Laurierrose), worunter auch der ätzende Lorbeer (Laurus caustica) verstanden wird, der im Königreiche Chili wächst Der Schatten dieses Baumes soll demjenigen, der unbedeckt sich unter ihm aufhält, einen Ausschlag über den ganzen Körper verursachen; auch enthält er einen ätzenden Saft, der in Menge aus dem Baume ausfließt. 7) Die Blätter, Frucht, Beeren und Wurzeln der Tollkirsche (Atropa Belladonna); 8) der gemeine Tabak (Nicotiana Tabacum), der klebrige Tabak (Nicotiana glutinosa); auch alle anderen Arten des Tabaks haben eine scharfe und betäubende Wirkung. 9) Die Wurzeln der Zaunrübe oder Gichtrübe (Bryonia alba) mit schwarzen und rothen Früchten; 10) die Wurzel des wilden Körbels oder gemeinen Kälberkropfs (Chaerophyllum sylvestre); der knollige Kälberkropf, auch Peperlepep und Kun=

kelrübe (Chaerophyllum bulbosum) genannt, so wie der betäubende Kälberkropf (Chaerophyllum temulum), wovon die Wurzel von dem knolligen Kälberkropf, in großer Menge genossen, der Letztere aber unter allen Umständen schädlich wirkt. 11) Alle Theile der Pflanze vom gefleckten Schierling (Conium maculatum); die Wurzel des Wasserschierlings (Cicuta virosa); 12) die Wurzel und das Kraut des Gartengleiß (Aethusa Cynapium); 13) der gemeine Gauchheil (Anagallis arvensis); 14) das perennirende Bingelkraut (Mercurialis perennis); 15) der rothe Fingerhut (Digitalis purpurea); auch der weiße Fingerhut (Digitalis alba) wirkt als ein scharfes betäubendes Gift; 16) das concentrirte destillirte Wasser von jenen verschiedenen Pflanzen und deren wesentliche oder brenzliche Oele; auch der Riechstoff aller jener Pflanzen, so wie die Gerüche ihrer Blüthen und Früchte, wenn sie in verschlossenen Zimmern aufbewahrt worden; 17) das Mutterkorn (Clavus) und der betäubende Lolch (Lolium temulentum); 18) Weizen, Gerste und Hafer rc., wenn sie vom Roste befallen, mit Brand belegt, oder durch Nässe verdorben sind; 19) die Kartoffeln (Solanum tuberosum), jedoch nur, wenn sie durch den Frost gelitten haben, und eine dadurch anfangende Fäulniß eingegangen sind; sie wirken dann für Menschen und Thiere durchaus nachtheilig, nicht selten tödtend; auch die unreifen Samenkapseln derselben sollen gleichfalls der Gesundheit nachtheilig seyn, nicht aber die Kartoffel selbst im gesunden Zustande; denn unter jeder Zeitperiode ihres Wachsthums genossen, sollen sie ohne Nachtheil für die Gesundheit seyn. Ob aber der Spiritus aus den Kartoffeln, durch Destillation gezogen, ohne Nachtheil auf die Gesundheit seyn sollte, möchte wohl nicht bezweifelt werden können, da man jetzt den Säuferwahnsinn so häufig antrifft, von dem

man ehemals, als die Kartoffel zum Branntwein noch gar nicht benutzt wurde, nichts hörte. 20) Der Liebesapfel-Nachtschatten (Solanum Lycopersicon); der tollapfeltragende Nachtschatten, die Eierfrucht (Solanum insanum); der eyförmige Nachtschatten (Solanum melongena); da aber die Früchte der beiden erstern Arten in einigen Gegenden, mit Zucker eingemacht, genossen werden, so kann ihre giftige Wirkung, nach mehreren Chemikern, nur relativ seyn. 21) Der gemeine Wolfrauch oder Bovist (Lycoperdon Bovista); die giftigen Champignons. Nach Hermbstädt und anderen Chemikern soll das Traurigste bei den Schwämmen seyn, daß die giftigen den gesunden oft so täuschend ähnlich sind, daß große Kenntniß dazu gehört, um einer Verwechselung vorzubeugen; auch soll es bis jetzt kein chemisches Prüfungsmittel geben, die giftigen zu entdecken; ein bläulicher oder violetter Schimmer, der sich über einige hinzieht, soll ihre giftige Natur andeuten; indessen ist auch dieses noch nicht gewiß ermittelt worden. — Zu der sechsten Klasse gehören die septischen oder fäulnißerregenden Gifte, als 1) die contagiösen Miasmen, die entweder durch die von der Pest angesteckten Körper ausdünsten, oder durch die Waarenballen der Kaufleute aus einer Gegend, wo die Pest herrscht, verbreitet werden können. Eben so die Ausdünstungen der in einem engen Raum eingeschlossenen Menschen, in welchem die reine Luft keinen freien Zutritt hat. Endlich diejenigen Ausdünstungen der lebenden Menschen oder Thiere, die an faulichten Krankheiten, an großen eiternden Wunden oder Geschwüren, am kalten Brande, am Scorbut, an der Ruhr 2c. leiden. 2) Die Ausdünstungen auf Kirchhöfen, in Hospitälern, in Gefängnissen, in Schiffsräumen, die der Abtritte, der Sümpfe, worin Vegetabilien faulen, und die stillstehenden Wässer; die Gru-

ben oder Kuten auf den Schindangern, worein das abgelederte und zerstückelte todte Vieh geworfen wird, das heißt, nachdem man die Theile, die genutzt werden können, davon genommen hat, welche Gruben einen pestilenzialischen Geruch verbreiten, wenn sie geöffnet werden, so daß Leute, die zufällig hinzugekommen, ohnmächtig davon geworden sind. 3) Das Schwefelwasserstoffgas. 4) Das Viperngift, und das Gift einiger Reptilien ꝛc. ꝛc.

Aus allen den angeführten Mineralien und Vegetabilien bereitete und bereitet man nun Gifte, und machte zum Theil damit Versuche an Thieren, ehe man sie bei den Menschen anwendete, wie mehrere Giftmischer gethan haben, selbst in der neuesten Zeit, wie der Prozeß des Grafen Bocarmé in Frankreich zeigt; aber auch Chemiker und Aerzte waren genöthiget, die verschiedenen Gifte an Thieren zu prüfen; sie also zu bereiten, um ihre Wirkungen in den verschiedensten Quantitäten oder Dosen kennen zu lernen. Da selbst die Giftmischer dieses zu erforschen suchten, um nicht in ihrer Dose zu fehlen, eine zu große oder zu kleine Quantität des Giftes anzuwenden. Bei der zu großen Quantität ist die Entdeckung des genommenen Giftes zu leicht, besonders bei der schnellen Eintretung ärztlicher Hülfe, wo gleich das Uebel entdeckt wird, und bei einer zu geringen Dose ist die Wirkung nur langsam, und der Vergifter erreicht vielleicht seinen Zweck nicht, wenn gleich der Vergiftete an dem erhalteten Gifte erkrankt. Der oben erwähnte Graf kaufte allerhand giftige Pflanzen unter falschem Namen mit großer Vorsicht an, und legte auf seinem Schlosse in Bitremont ein Laboratorium an, in welchem er die Kräuter kochte und weiter präparirte. Besonders sagte ihm, nach einem Werke des Orfila, ein aus dem Tabake gezogener Extrakt, das Nicotin, sehr zu; er vergiftete damit Thiere, welche heimlich

verscharrt wurden; auch wurden Katzen vergiftet, und das Mittel zeigte sich bewährt. Die Geschichte dieses Giftmischers der neuesten Zeit, dessen Prozeß am 10ten Juny dieses Jahres, 1851, so weit gediehen war, daß man mit dem Zeugenverhöre fertig geworden, ist kürzlich folgende. Der Graf Bocarmé hatte die Schwester eines gewissen Gustav Fougnies geheirathet, welche von ihren Eltern ein ansehnliches Vermögen ererbt hatten. Der Graf selbst war nicht unbemittelt, allein durch ein wüstes Leben, welches beide Ehegatten anfingen, besonders der Graf, die Gattin nur durch ihren Mann verführt, ward Beider Vermögen durchgebracht. Von da an spekulirte nun der Graf auf das Vermögen seines Schwagers, dem durch einen Beinfraß, der zehn Jahre gedauert hatte, das Bein war amputirt worden, und der deshalb sehr angegriffen und schwach war. Um nun diesen, der nach seinem Wunsche nicht sterben wollte, und die Absicht hatte, sich, trotz seines abgenommenen Beines und schwächlichen Leibeszustandes, zu verheirathen, aus der Welt zu schaffen, bereitete er nun das oben erwähnte und hinlänglich geprüfte Gift an Thieren. Am 10ten November des Jahres 1850 sind alle Vorkehrungen getroffen worden, und das bereitete Gift ward unter dem Fußboden im Speisesaale versteckt. Am 20sten November traf der Schwager des Grafen, Gustav Fougnies, in Bitremont um neun Uhr ein, und Nachmittags wurde er vergiftet, und solches auf eine entsetzenerregende Weise, indem man ihm das Gift durch Niederwerfung an den Fußboden mit Gewalt beigebracht hatte, wie solches die hinzugerufenen Aerzte bezeugten, und wozu auch noch andere Zeichen der Gewalt kamen, die sowohl an dem Leichname, als auch an dem Körper des Grafen entdeckt wurden, und die That außer Zweifel stellten. Auch die Gräfin soll um die Ermordung ihres Bruders gewußt, ja

selbst Hülfe dabei geleistet haben. Auch soll sie längst von dem Plane ihres Mannes, der ihr heimlich gedrohet habe, die eigenen Kinder zu vergiften, unterrichtet gewesen seyn; auch hätte sie ihren Bruder am 20sten November leicht retten können, da sie mehrfach mit ihm allein gewesen; allein daß solches nicht geschehen, zeige von ihrer gänzlichen Gefühllosigkeit. So weit diese Vergiftungsgeschichte, welche nur beweisen soll, daß auch Giftmischer alle nur mögliche Versuche machen, um ihren Zweck zu erreichen, wenn gleich dieser in so weit hier mißglückte, daß Fougnies die ihm zugedachte Vergiftung gemerkt haben mußte, weil es sonst nicht zu diesem Kampfe des Niederwerfens und des mit Gewalt Einflößens des Giftes habe kommen können, wie die Aerzte es an den Zeichen des Genusses wahrgenommen. — Die Zubereitungen der Gifte sind sehr verschieden, wie solches auch oben in der Geschichte der Marquisin von Brinvilliers gezeigt worden; daher ist es sehr schlimm für den Arzt, die Art des Giftes bei einer gerichtlichen Obduction zu entdecken, wohl, wenn es aus einem Metalle gezogen worden, aber sehr schwer oder gar nicht, wenn ein Pflanzenkörper es hergegeben hat. Unter allen Bereitungsarten scheinen die flüssigen Gifte, die Giftextrakte oder die Tinkturen, die wirksamsten zu seyn, auch diejenigen, die man am leichtesten dem Körper beibringen kann, besonders unter Flüssigkeiten. Dagegen sind Pulver wieder leichter den Speisen beizumischen, wie es auch häufig bei Vergiftungen der Speisen geschehen ist, wo sich der Arsenik durch eine leichte weiße Rinde auf Fleisch, auch anderen kompakten Speisen zeigte, wenn sie etwas gestanden und sich abgekühlt hatten. Die meisten Vergiftungen sind mit Metalloxiden &c. geschehen; auch die Aqua Tophana oder Toffania soll aus Arsenik bestehen, und eine so helle Flüssigkeit, als das Wasser ist, seyn; s. Th. 186,

S. 170 u. f. Man erzählte sich über dieses Gift die fabelhaftesten Geschichten, da man nicht begreifen konnte, wie man ein Gift herzustellen vermöge, welches so fürchterliche Wirkungen hervorbringt, indem man bei dem Vergifteten erst gar keine Zeichen der Vergiftung entdecken kann, bis der Körper schon ziemlich im Innern zerstört und äußerlich entkräftet dahingeschwunden ist; ja es lösen sich sogar einzelne Theile des Körpers ab, und solches geschieht Alles bei wenigen Schmerzen; nur ermattet der Körper beim Unwohlbefinden immer mehr und mehr, bis er zusammensinkt; es ist ein schleichendes Gift, was unvermerkt die inneren Theile ergreift, wenn es zu einer solchen Dosis gegeben wird, wo sich nur die angeführte zehrende Wirkung herausstellt; ist die Dosis größer, so wirkt es heftig zerstörend auf die Maschine, wie alle corrosiven Gifte. Man glaubte anfangs, daß es aus bitteren Mandeln bereitet würde; dann glaubte man, daß es eine Art von Wuthgift sey, indem man Thiere so lange mit spitzigen Instrumenten zusetze, bis sie wüthend würden und einen Schaum vor dem Maule erhielten, den man sammelte und klärte; ja man wollte diese Barbarey sogar von Menschen an Menschen gethan wissen, die man in einen Keller gelockt, und sie dann, an Händen und Füßen mit Stricken gebunden, auf gleiche Weise gemartert habe, um diesen Schaum zu erhalten, und was man Alles noch von diesem Gifte gefabelt hat, indem man es in Spanien bereiten ließ, welches damals noch eine vollkommene Terra incognita war. Indessen ist man späterhin dahin gekommen, den Bereitungsort in Neapel zu entdecken, und daß es eine Auflösung des Arseniks sey. — Wie nun eine Vergiftung zu entdecken ist, und welche Vorsicht man dabei beobachten muß, wenn es vor's Gericht gekommen ist, und man bei dem Verstorbenen eine Vergiftung vermuthet, und auch

den Thäter entdeckt zu haben glaubt, soll nun hier gezeigt werden, um Irrthümern zu begegnen, welche traurige Folgen haben können, wenn eine Verwechselung mit den oben angeführten ähnlichen Krankheiten Statt haben sollte. 1) Man nehme auf die Jahreszeit und auf die herrschenden Krankheiten Rücksicht; denn die Cholera morbus herrscht gewöhnlich in den Sommermonaten beim Ausgange gegen den Herbst hin, oder in dem Herbste selbst; eine solche medizinische Anordnung gilt auch da, wo Koliken und Erbrechungen zuweilen epidemisch sind. 2) Muß der junge Arzt die Gewohnheiten und den früheren Lebenswandel des Kranken zu erforschen suchen; er muß sich vorzüglich unterrichten: ob der Leidende von Natur krank war, oder ob er eine unrichtig beurtheilte Krankheit gehabt, oder ob er nicht irgend einen verborgenen Fehler (was häufig der Fall ist) habe, weil es nicht gut zu vermuthen ist, daß ein Mensch, der übrigens eine vollkommene Gesundheit genießt, plötzlich von heftigen Symptomen durch eine innere Ursache befallen werde, noch weniger, daß er daran sterbe. Die Natur allein, durch die Kunst unterstützt, behält gewöhnlich die Oberhand, wenn das Individuum gesund und stark ist. Dann muß man 3) beobachten, ob die Krankheit mit Fieber begleitet ist oder nicht, weil selten die durch innere Ursachen veranlaßten Zufälle davon ausgenommen sind; anstatt dieses bei Vergiftungen, wenigstens in der ersten Zeit ihrer Wirkung, sehr häufig der Fall ist. Wenn die oben erwähnten Krankheiten zahlreiche Aehnlichkeiten mit denen, welche gewisse Gifte verursachen, bewirken, so verhält es sich nicht so mit einer Menge anderer, welche bösartige Menschen mit einer Vergiftung sich zu verwechseln bemühen, und dieses können vorzüglich die Polypen, die Aneurismen, die inneren Geschwüre, die Blutergießungen in eines der vorzüglicheren Ein=

geweide, die Brustbräune, die inneren Blutflüsse, der Bruch gewisser Organe ꝛc. veranlassen. Zuweilen findet auch bei diesen Krankheiten der Tod plötzlich Statt. Der herbeigerufene Arzt, der über die wahre Ursache eines Zufalls solcher Art entscheiden soll, wird leicht beweisen, daß er nicht von der Wirkung des Giftes entstanden ist: 1) weil dem Tode nie Symptome vorausgehen, welche die giftigen Substanzen veranlassen; 2) weil er bei der Oeffnung des Leichnams starke Verletzungen entdecken wird, die durch die schon angeführten Krankheiten entstanden, und die nie das Resultat der Ingestion des Giftes sind. Auch würde man keine besonderen Veränderungen in dem Falle wahrnehmen, wo der plötzliche Tod durch eine heftige Leidenschaft, so wie durch ein Uebermaaß von Schmerz oder Freude, veranlaßt worden; in diesem Falle aber würden das Vorhergegangene und die Abwesenheit der Symptome, welche die Vergiftung charakterisiren, hinreichend seyn, dem gerichtlichen Arzte Aufklärung zu geben. Die Meinung der Aerzte, welche glauben, daß man durch die Untersuchung der Symptome die Natur des Giftes erkennen könne, irren, da es so viele Thatsachen giebt, die zur Widerlegung dieser Behauptung dienen. Man kann hier freilich nicht behaupten, daß eine aufmerksame Untersuchung dieser Symptome unnütz sey; nein, im Gegentheile gewinnt man die Ueberzeugung, daß sie in mehreren Umständen bestimmen helfen können, zu welcher Klasse das Gift, dessen Natur man kennen zu lernen wünscht, gehört. Es ist klar, daß wenn die sechs Giftklassen, die oben angenommen worden, sehr vollständig wären, das heißt, wenn sie Charaktere darböten, die sie stets von einander unterschieden, und wenn jede von ihnen Substanzen enthielte, deren Wirkung auf die thierische Oekomie fast dieselbe wäre, daß man dann, vermittelst der Symptome, ein Gift unter diejenige

Klasse, zu der es gehört, bringen könnte; diese Bedingungen fehlen aber in mehreren Fällen, welches zum Beweise dient, daß die Klassifikation bei weitem noch nicht vollständig genug ist. Es läßt sich aber erwarten, daß dieser Theil der Wissenschaft auch noch diejenigen Fortschritte machen werde, die man von den Gelehrten, welche sie treiben, voraussetzen kann. Hier nur einige wichtig scheinende Betrachtungen über diesen Gegenstand. Die Erscheinungen, welche vermuthen lassen, daß das eingenommene oder bekommene Gift zu der Klasse der scharfen oder ätzenden gehört, sind im Allgemeinen ein scharfer, brennender und heißer Geschmack. Diese Gifte veranlassen eine Zusammenziehung in der Kehle, und eine außerordentliche Trockenheit in dem Munde und dem Schlunde; sie veranlassen heftige Erbrechungen von verschiedenen Stoffen, zuweilen mit Blut untermengt; ferner Bauchschmerzen, vorzüglich in der Gegend des Epigastrums; Ausleerung durch den Anus oder Hinteren. Auf diese Symptome erfolgen nun solche, welche die Entzündung der Schleimhaut und der serösen Haut des Magens und der Gedärme charakterisiren; gewöhnlich bewirken diese Gifte weder Schwindel, noch Lähmung der Abdominalglieder, wenigstens, wenn sie nicht in starker Dosis angewendet, oder das Individuum nicht sehr empfänglich war, und nie zeigen sich diese Symptome im Anfange der Krankheit. Im Allgemeinen behält der Kranke den Gebrauch seiner geistigen Funktionen in den ersten Perioden; aber kurz vor dem Tode verfällt er in einen sehr empfindungslosen und unbeweglichen Zustand, und wird von Convulsionen beunruhiget. Ueberhaupt hat die Menge des eingenommenen Giftes auf die Natur und die Intensität der Symptome Einfluß. So zeigten z. B. drei Thiere, welchen verschiedene Dosen des ätzenden Sublimats gegeben worden, vor ihrem Tode

Symptome, die bei weitem nicht dieselben waren; man würde daher sehr in Verlegenheit gerathen, wenn man in dieser Rücksicht etwas Bestimmtes aussagen sollte. Die Erscheinungen, welche vermuthen lassen, daß das eingenommene Gift in die Klasse der narkotischen Gifte (Narcotica) gehört, sind, daß die Gifte dieser Klasse durchaus keinen kaustischen Geschmack besitzen; ihre Wirkung auf den Mund und auf den Schlund ist von der erwähnten verschieden; sie verursachen kurze Zeit nach ihrer Einnahme keine Schmerzen; selten bewirken sie Erbrechen, und wenn es sich zeigt, so ist es nicht so hartnäckig, als das, welches durch die ätzenden oder scharfen Gifte hervorgebracht wird. Die Ausleerungen durch den Stuhlgang sind auch seltener; sie veranlassen aber bald nach ihrer Ingestion Schwindel und Lähmung der Abdominalglieder; sie verursachen eine große Neigung zum Schlaf, zur Stumpfheit oder zur Schlafsucht; die geistigen Eigenschaften gehen verloren, die Pupillen erweitern sich; gewöhnlich werden die Glieder durch anhaltende Convulsionen bewegt; zuweilen sind diese Bewegungen stark, vorzüglich gegen das Ende der Krankheit; dann findet ein heftiger Schmerz Statt. — Die Erscheinungen, welche vermuthen lassen, daß das Gift zu der Klasse der narkotisch-scharfen gehört, sind schon etwas zweifelhafter; denn zu dieser Klasse gehören einige Substanzen, welche fast dieselben Symptome hervorbringen, als die narkotischen Gifte, angenommen, daß ihnen ein leichter Reiz vorangeht; es giebt aber eine sehr große Anzahl, wie z. B. den Kamphor, die Kockelskörner, die Krähenaugen, die verschiedenen Arten von Strychnos, die falsche Angustura-Rinde, welche einen bitteren, unerträglichen Geschmack besitzen, fast nie Erbrechen erregen, und die bald nach ihrer Ingestion schreckliche Convulsionen veranlassen: die Glieder werden außerordentlich steif; sie werden

nach allen möglichen Richtungen hin bewegt; das Individuum fällt hin; der Athem hört durch die Unbeweglichkeit des Thorax auf; die Augen stehen aus den Augenhöhlen hervor; die Zunge, das Zahnfleisch und der Mund lassen alle Zeichen der Asphyrie wahrnehmen. Diese Phänomene dauern zwei, drei bis fünf Minuten; dann scheint das Individuum sich im natürlichen Zustande zu befinden; es vermag einige Zeit hindurch zu gehen, bis es einem neuen Anfalle wieder ausgesetzt ist. Dieser Umstand findet nie bei der Vergiftung mit bloß narkotischen Giften Statt. Die Substanzen dieser Klasse veranlassen gar keinen Zufall; die Symptome dauern bis zum Tode. — Um nun die Natur der giftigen Substanz, durch die eine Vergiftung Statt gefunden hat, zu bestimmen, wenn sie nämlich nicht ganz eingenommen worden, und sich mit Thee, Kaffee, Wein oder einigen anderen Nahrungssubstanzen vermischt befand, so merke man genau darauf, ob man z. B. an dem Boden des Getränkes eine pulverisirte oder pulverartige krystallinische Materie bemerkt; ist nun dieses der Fall, so gieße man die Flüssigkeit ab, um sie von ihr zu trennen, und stelle nun mit dem festen Theile alle die Versuche an, die weiter unten werden angegeben werden. Es könnte seyn, daß ein Gift in einem Getränke aufgelöset worden wäre, und sich beim Erkalten daraus abgeschieden, oder daß es sich in der Kälte nicht ganz aufgelöset hätte. In dem Falle also, wo dieser Bodensatz nicht giftig seyn würde, muß man einen Theil der Flüssigkeit mit Reagentien untersuchen, wie solches bei den aufgelöseten Giften gezeigt werden wird, und wenn man nach den gehörigen Versuchen Präcipitate erhielte, die solches unverkennbar machen, so kann man schließen, daß eine Vergiftung Statt gefunden habe; wenn aber die Reagentien andere Niederschläge, als die bei der Auflösung der vorhergehenden Aufgabe angezeig-

ten liefern würde, so würde man unvorsichtig handeln, zu folgern, daß die Flüssigkeit nicht giftig sey; denn die Gifte verlieren bei ihrer Vermengung mit nährenden Stoffen die Eigenschaften, mit den Reagentien dieselben Niederschläge zu liefern, die sie im reinen Zustande darbieten. Ehe man einen Schluß macht, muß man dieses Getränk in eine Retorte, der man eine Vorlage angepaßt hat, bringen, Erstere langsam erhitzen, bis die Flüssigkeit auf die Hälfte reducirt worden ist, die Beschaffenheit des verflüchtigten Theils alsdann bestimmen, und untersuchen, ob sich nach dem Erkalten nichts Pulverförmiges oder Krystallinisches abgesetzt hat, welches man nach dem Gebrauche analysiren muß. Bleibt die Flüssigkeit durchscheinend, so muß man sie in eine Schale thun, und bis zur Consistenz eines Syrubs abdampfen, um das sich in der Auflösung befindende Gift in Form von Pulver oder in Krystallen zu erhalten, um es dann zu untersuchen. Wenn man es, ungeachtet dieser verschiedenen Operationen, nicht in diesem Zustande erhalten könnte, so würde man zu glauben berechtiget seyn, daß es entweder zersetzt, oder in eine Art Magma verwandelt worden, oder daß es vegetabilischer Natur sey; denn fast alle Mineralgifte sind feste Salze, die nach der Auflösung in irgend einer Flüssigkeit durch Abdunsten in den festen Zustand, wenn sie sonst nicht durch die Speisen zersetzt worden sind, übergehen müssen. Man muß nun das Erhaltene zur Trockne abdampfen, und einen Theil mit reinem Kali und Kohle in einer kleinen Glasröhre glühen. Wenn man Quecksilberkügelchen erhalten würde, so könnte man es für ein Quecksilbergift halten; arsenikalisch würde es seyn, wenn es sich, anstatt in Kügelchen, in wie Stahl glänzende Blättchen verflüchtigte, die alle Eigenschaften des metallischen Arseniks besäßen. Würde die Glühung über die Natur des Giftes keinen Aufschluß lie-

fern, so muß man das Gemenge in einen kleinen Tiegel thun, den man einige Zeit hindurch bis zur Rothglühhitze erhitzte. Auf solche Weise würde man am Boden des Tiegels eine metallisch-glänzende Substanz erhalten können, deren Natur man nach der Verfahrungsweise bestimmen muß, wie sie nach den Metallen, welche am gewöhnlichsten den Gegenstand dieser Nachforschungen ausmachen können, vorkommen. Diese Metalle sind nun, außer dem Arsenik und dem Quecksilber, die bereits erörtert worden, das Kupfer, das Zinn, das Wismuth, das Zink, das Spießglanz, das Bley, das Silber und das Gold. Man behandelt die metallischen Substanzen mit erhitzter reiner Salpetersäure; fünf dieser Metalle werden von der Säure aufgelöset: das Kupfer, das Wismuth, das Silber, das Bley und das Zink; zwei verwandeln sich in weißes Oxyd: das Zinn und das Spießglanz; das Gold erleidet keine merkliche Veränderung. Die aus dem Metalle und der Salpetersäure gebildeten salpetersauren Salze sind: blaues salpetersaures Kupfer, salpetersaures Zink, Silber, Wismuth und Bley (diese vier Letzteren sind von weißer Farbe). Die Oxyde, die aus dem Metalle und dem Sauerstoffe der Salpetersäure entstanden, sind das Peroxid des Spießglanzes und das Peroxid des Zinnes. Man wird die farbenlosen salpetersauren Salze leicht von einander unterscheiden: das des Wismuths wird allein vom destillirten Wasser, das des Bleyes nur von der sehr verdünnten Schwefelsäure niedergeschlagen; das des Silbers giebt mit Kalkwasser, Kali oder Natrum einen braunen, olivenfarbigen Niederschlag, während das des Zinks von allen Alkalien weiß gefärbt wird. Was die beiden Zinn- und Spießglanzoxide betrifft, so muß man sie in Salzsäure auflösen, und die Auflösungen mit destillirtem Wasser und mit den Hydrosulfüren behandeln; das Wasser färbt das salzsaure Spießglanz

weiß, und trübt nicht das Zink; die Hydrosülfüren werden mit dem Spießglanzsalze einen röthlich-orangefarbenen, mit dem Zinnsalze einen gelben Präcipitat liefern. Daß man bei der Auflösung dieser Aufgabe aus den Symptomen und Verletzungen der Leichname dieselben Schlüsse, wie aus dem vorhergehenden Problem, wird ziehen können, ist klar. Derselbe Weg muß in dem Falle, wo das Gift ganz eingenommen wäre, und wo man nur mit den ausgebrochenen oder mit den in dem Verdauungskanale nach dem Tode vorhandenen Stoffen Versuche anstellen könnte, befolgt werden. Man muß im letzteren Falle auch die Organe selbst analysiren, wenn anders alle Nachforschungen über die flüssigen und festen Nahrungsmittel zur Entdeckung des Giftes fruchtlos gewesen waren. — Die Anzeigen, welche der gerichtliche Arzt aus dem Zustande der Organe nach dem Tode der vergifteten Individuen zu ziehen vermag, sind nun folgende: Ehe man sich mit der Veränderung der Organe, die nach den Giften der verschiedenen Klassen entstanden sind, bekannt macht, ist es nöthig, die Regeln anzugeben, die bei der Oeffnung des Leichnams als Führer dienen können. Man fängt 1) mit der Oeffnung des Torax und des Halses an, und macht einen Längeneinschnitt, welcher sich von dem oberen Theile des Sternums bis auf die Basis des degenförmigen Brustknorpels erstreckt; dann macht man zwei andere, einen oberen Querschnitt, welcher in der Richtung der Clavicula geht, und sich bei seiner hervorstehenden Extremität endiget, und einen andern unteren, welcher von der Basis des Abdominalanhanges des Sternums dem knorpligen Umfange der Rippen folgt, und sich bei der hervorspringenden Extremität der vierten falschen Rippe endiget. Man macht alle fleischigen Theile, welche sich auf der vorderen Fläche des Thorax finden, los, legt die Lappen auf die Seiten um, und sägt die

Rippen und das Sternum durch, indem man das Instrument von unten nach oben und in der Richtung einer Linie, welche sich von der Extremität der vierten falschen Rippe bis zum oberen Theile des Sternums etwas über die Clavikel erstrecken würde, lenkt, und dabei Sorge trägt, daß die Säge nicht zu tief einschneidet, und einige große Venen verletzt. Man schneidet nach und nach alle Rippen durch, die Ersteren und die beiden Letzteren ausgenommen, nimmt das Sternum weg, dreht es von oben nach unten auf den Unterleib, und befestiget es in dieser Lage. Man untersucht das Rippenfell und die Lungen, nimmt diese weg, indem man die Hand in die Höhle des Thorax bringt, dessen geschnittene Ränder man vorher mit einer gefalteten Serviette bedeckt hat, damit man sich nicht die Finger abstreift; man betrachtet sorgfältig den Schlund und die Aorta, die von dem Rückentheile des Mittelfells der Brust eingehüllt sind; endlich den Herzbeutel, das Herz und die Herzohren, die Herzkammern, die großen Gefäße und das Blut. Man öffnet diese verschiedenen Organe, und bemerkt zuweilen, daß sie in ihrem Innern und selbst in ihrem Aeußern weniger roth sind; eine Erscheinung, die man besonders bei einigen plötzlichen Todesfällen und allen Krankheiten, in welchen das Blut flüssig bleibt, wahrnimmt, welches besonders von der Todesart und einer besonderen Veränderung des Blutes, oder davon abhängt, daß der Körper erst lange Zeit nach dem Tode geöffnet worden ist, und muß nicht als ein Resultat und als ein Beweis der Entzündung betrachtet werden. Wenn sich in dem Thorax Blut oder eine andere übergelaufene Flüssigkeit findet, so sammelt man sie mit einem feinen Schwamme, und drückt sie in ein Gefäß aus. Bei Untersuchungen dieser Art muß man die bräunliche Farbe, welche gewisse Theile der Lunge zeigen, nicht für eine Verletzung durch irgend einen fremdar-

tigen Körper halten; sie hängt deutlich von der Lage, in der das Individuum starb, und vorzüglich von derjenigen ab, worin es sich nach völliger Erstarrung befand; denn da das Blut in den Gefäßen des Theils der Lungen bleibt, welcher mit dem Gliede correspondirt, worauf das Individuum lag, so muß die Farbe dieses Gliedes brauner seyn. Um nun den Mund, den Larynx und die Luftröhre zu öffnen, befestiget man den Kopf so, daß der vordere Theil des Halses ausgedehnt und verlängert wird. Man macht in der Richtung der mittleren Linie einen Längeneinschnitt, welcher die Unterlippe in der Dicke theilt, und sich bis an die Spitze des Sternums erstreckt; dann einen zweiten, welcher der Basis des Maxillarknochens folgt; hierauf sondert man die Haut und den Hautmuskel ab, bis man an die Seitentheile des Halses gelangt ist, und sägt den Maxillarknochen auf der mittleren Linie durch, und schneidet alle an seiner inneren Fläche hängenden Theile davon ab; man zieht die Zunge und die anliegenden Theile herunter, und kommt so an den Isthmus des Schlundes. Man schneidet von jeder Seite die Pfeiler der Zäpfchenscheidewand ab, macht den ganzen Pharynx frei, verlängert den Einschnitt nach unten und auf den Seiten, und findet den Oesophagus oder Schlund leicht, welchen man bis auf die Rückenwirbel verfolgen kann, wenn der Thorax vorher geöffnet war. Um nun die Luftröhre zu untersuchen, muß man zuerst den Schildknorpel trennen, und ihn mit einem Schwamme von dem Blute reinigen, welches vielleicht in die Luftröhre geflossen wäre, und von oben nach unten einen Längeneinschnitt machen, welchen man bis an das Zungenbein durch Theilung des Larynx verlängert. Wenn man die Luftröhrenäste untersuchen will, so nimmt man den noch übrigen Theil des Sternums und die darunter liegenden Venen hinweg, und schneidet zu diesem End-

zwecke mit einer Säge von jeder Seite einen Theil der Clavicula und der ersteren Rippe weg. — Man öffnet nun den Unterleib, indem man an jeder Seite den Einschnitt verlängert, welcher sich neben der Extremität der vierten falschen Rippe endiget; man richtet ihn nach dem oberen Theile des Krummdarms, und fährt von da fort, indem man ihn etwas über die Weichen bis zur Oberbauchschlagader lenkt; man nimmt den Sternalschnitt des Thorax mit Kraft hinweg, schneidet die Theile des Zwerchfells, welche darin vorhanden sind, ab, und die Muskeln des Unterleibes der Dicke nach durch, so wie auch die Nabelschnur der Leber, und kehrt dann dieses große Stück auf die Schenkel um. Man macht nun an dem inneren Rande des Zwerchfells einen Einschnitt von 60 bis 80 Millimeter, den man etwas schief links hinwendet, hebt den Rippenrand der Leber auf, um seine hohle Fläche, die Blase und einen Theil des Magens zu betrachten; drückt dann dieses Eingeweide mit der Hand nieder, und biegt es zur rechten Seite, um einen Theil der Milz zu sehen. Man nimmt nun den Theil des Netzes, welcher sich von der großen Biegung desselben gegen den Grimmdarm erstreckt, hinweg, und macht einen Einschnitt darein, um das Pancreas und die hintere Fläche des Magens zu sehen, und legt es auf die Seite des Thorax; untersucht den Darmkanal und das Gekröse; schneidet das Letztere der Länge nach durch, um den Zustand der auf den Lendenwirbeln ruhenden Gefäße zu bestimmen. Zuletzt untersucht man die Kapseln, die Nieren, die Harngänge, die Blase, und die inneren und äußeren Zeugungsorgane; löset dann den Darmkanal ab, und wenn die Wände des Magens oder des Darmes durchlöchert sind, so muß man mit einem Schwamme, den man in einem Gefäße ausdrückt, die in dem Unterleibe enthaltene Flüssigkeit hinwegnehmen. Man bringt

dann unter- und oberhalb der Durchlöcherung Unterbindungen an, und nimmt dann die ganze Darmkanalmasse hinweg. Nachdem diese Untersuchungen beendiget sind, legt man alle Theile des Leichnams in ihre natürliche Lage zurück, läßt alle Einschnitte mit großen Stichen zusammenziehen, wäscht den Körper, und trocknet und hüllt ihn in ein großes Tuch, auf welches der Verordnete sein Siegel drücken muß. Niemals muß man die Eingeweidehöhlung mit Kleie, Asche oder Kalk ausfüllen, kein Stück des Leichnams mit sich nehmen, wenigstens, wenn es nicht zu ferneren Untersuchungen unumgänglich nothwendig ist, und in diesem Falle darf man es Keinem anvertrauen; man muß es in ein wohlverschlossenes Gefäß thun, nachdem man es vorher in Leinwand gewickelt hat. Die giftigen Substanzen müssen in zwei Theile getheilt werden; den einen Theil bewahrt man in reinem Alkohol, der andere dient zu den gehörigen Versuchen, um die Natur der giftigen Substanzen zu bestimmen. Diese Versuche müssen in Gegenwart des hierzu vereideten Kommissarius angestellt werden, welcher die untersuchten Stücke verwahren, und in dem Falle, wo eine fortgesetzte Untersuchung nöthig seyn würde, versiegeln muß. Die Unversehrtheit des Siegels muß bestätiget werden, ehe man zu ferneren Versuchen schreitet. Wirft man nun einen Blick auf die Verletzungen der Organe, welche die verschiedenen Gifte hervorbringen, so wird man gewahren, daß es nicht immer leicht ist, nach ihnen feststehende Charaktere anzugeben, um die Klasse, zu denen die Gifte gehören, zu bestimmen. Zuweilen muß man selbst den Schädel öffnen, um den Zustand des Gehirns, des Cerebellums und der Hirnhäute zu erkennen. In diesem Falle nimmt man die Bedeckung (calotte) des Gehirns hinweg, nachdem man die Haare rasirt und die Hirnschädelhaut abgelöset hat. Zu diesem Zwecke bringt

man vier kronenförmige Schädelbohrungen an, zwei nach vorn, wovon die eine links, die andere rechts auf dem Rande des Stirnknochens, welcher mit dem Seitenwandsbeine in Verbindung steht, angebracht wird; zwei nach hinten, neben dem zitzenförmigen Winkel des Seitenwandbeins; dann sägt man den Hirnschädel in der Richtung, die sich von der Mitte des Stirnknochens und etwas über die Stirnbeinbeulen, kreisförmig um den Schädel erstreckt, durch, indem man über die Hinterhauptsknochen und etwas unter die oberen Wölbungen geht.

Die Verletzungen der Organe, die durch die corrosiven oder scharfen Gifte entstehen, sind folgende: Im Allgemeinen erregen diese Gifte eine Entzündung, die sich von dem Munde bis zu dem Zwölffingerdarme erstreckt, sich aber deutlicher im Magen findet; sehr oft ist auch der Mastdarm entzündet, während die anderen Theile des Darmkanals im natürlichen Zustande vorhanden sind. Bei anderen Umständen entwickelt sich die Entzündung in der ganzen Ausdehnung des Verdauungskanals. Diese Entzündung ist in ihrer Intensität verschieden; bald sind die Organe hellroth, ohne eine Spur von Geschwür; bald kirschroth oder dunkelroth, mit Längs- oder Querstreifen von schwärzlicher Farbe, die aus übergeströmtem Blute bestehen; bald zeigen sich Geschwüre oder Schörfe. In einigen Fällen hat man gefunden, daß die Gifte dieser Klasse, nachdem sie eingenommen worden, den Tod bewirkt haben, ohne die mindeste Verletzung zu veranlassen. *Etmüller* erwähnt eines solchen Falles bei einem jungen Mädchen, welches an Arsenik starb. Oft ist diese Erscheinung bei Thieren bemerkt worden, welchen man starke Dosen ätzenden Sublimats oder Arseniks eingegeben, die in kurzer Zeit den Tod bewirkten. Nach einem Arzte fand man bei einem Vergiftungsfalle mit Arsenik die Häute des

Magens, statt zerfressen, verdickt. Dem sey nun, wie ihm wolle, so muß man doch bei der Untersuchung der Verletzungen der Organe des Verdauungskanals stets die Regel beobachten, daß man diese Organe genau untersucht, indem man sie zwischen das Auge und das Licht hält, weil man auf diese Weise oft kleine Löcher entdecken kann, die der einfachen Anschauung des Organs entgangen waren. Was die Verletzungen anderer Organe betrifft, so sollen sie fast dieselben seyn, welche durch die Gifte anderer Klassen entstehen, mit Ausnahme der Lungen, welche weit mehr von den narkotischen Giften angegriffen zu werden scheinen. Orfila will auch nicht zugeben, daß die Leichname der Individuen, welche an den Wirkungen eines Narcoticums gestorben sind, stets sehr schnell faulen; daß ihre Glieder sich biegen lassen, und das Blut flüssig sey. Wie oft hat derselbe nicht bei Oeffnung solcher Leichname 24 bis 56 Stunden nach dem Tode bemerkt, daß die Fäulung nicht weiter vorgerückt war, als gewöhnlich; daß die Glieder eben so steif, als bei denen waren, welche mit Substanzen einer andern Klasse vergiftet gewesen, endlich, daß das Blut sich coagulirt befand. Es würden sich in diesem Falle rothe, blaue, violette Stellen bilden können, die sich an der Oberfläche der Haut finden, welche man auch unrechtmäßig, als Charaktere dieser Vergiftung angegeben, und ihre Bildung der schnellen Fäulniß und der großen Flüssigkeit des Blutes, das übergeflossen und aus den großen Poren hervorgequollen wäre, zugeschrieben hat. — Orfila hat die Verletzungen, welche durch die corrosiven Gifte, und die, welche das Resultat der Wirkungen scharfer Substanzen sind, unter einem Titel begriffen, weil er einen Unterschied derselben für unmöglich hält. Die von gerichtlichen Aerzten aufgestellten unterscheidenden Charaktere sind hier als Null anzusehen, nämlich: 1) die Trennung der Schleim-

haut des Magens von der Muskularhaut, die nach ihnen Statt findet, wenn ein corrosives Gift, und nicht Statt findet, wenn ein scharfes Gift eingenommen worden ist. Einige Gifte der einen und der andern Klasse bringen diese Aenderung hervor, und oft wird sie weder von der einen, noch von der andern bewirkt. 2) Die Leichtigkeit, mit der sich die durch die ätzenden Gifte entwickelte Entzündung auf die benachbarten Organe und die Haut erstreckt, während diese Erscheinung sich bei den scharfen Substanzen nicht wahrnehmen läßt. Es ist natürlich, daß, wenn diese Letzteren sehr kräftig sind, sie dieselben Verletzungen hervorbringen müssen, welche oft selbst bei den corrosiven nicht vorhanden sind. — Die Verletzungen der Organe, die durch die adstringirenden Gifte entstehen. Diese Gifte, welche besonders die Bleypräparate in sich begreifen, bewirken dieselben Verletzungen, als die ätzenden, wenn sie in großer Menge genossen werden. Die Vergiftung befällt gewöhnlich Bleyarbeiter, Maler und Anstreicher, welche Letzteren viel mit den aus dem Bleye gezogenen Oxiden zu thun haben (Bleyweiß, Mennige und andere Farben, die sie zu ihrer Kunst reiben oder sonst präpariren), und das Uebel, welches sie betrifft, wird daher die Malerkolik genannt. Wenn die Vergiftung durch Bleydünste Statt gefunden hat, so bemerkt man, daß die Gedärme zusammengeschrumpft sind. — Verletzungen der Organe, welche durch die narkotischen Gifte entstehen. Orfila hat nie die geringste Spur von Entzündung in dem Verdauungskanale der durch die unter die Klasse der Narcotica geordneten giftigen Substanzen vergifteten Thiere entdeckt. Einige Schriftsteller behaupten aber das Gegentheil; es ist aber gewiß, daß dieses sich außerordentlich selten findet, und daß bei einigen Gelegenheiten die Entzündung von flüssigen Reizmitteln abhän-

gen kann, die man, um Brechen zu erregen, oder den Wirkungen des narkotischen Mittels Einhalt zu thun, angewandt hat. Wenn aber der Verdauungskanal nicht der Sitz einer Entzündung ist, so zeigen die Lungen fast stets blaue, sogar schwarze Flecke, ihr Gewebe ist dichter und weniger knisternd; es scheint aber, als wenn dieser Charakter zur Unterscheidung der narkotischen Gifte als hinreichend anzugeben nicht genügt; denn er findet sich oft bei der Vergiftung durch die Narcotica, und eben so bei der Vergiftung durch die scharfen und ätzenden Substanzen. Wenn man hier, nach gewissen gerichtlichen Aerzten, die Veränderungen des Gesichts, den Zustand der Augen, welche halb offen stehen, die außerordentliche Ausdehnung des Magens und der Gedärme anführen soll, als Charaktere, die als Mittel zur Unterscheidung der Vergiftung durch die Narcotica angezeigt worden sind, so sind diese Zeichen auch einer großen Anzahl von Giften anderer Klassen gemein, und folglich eher dazu geeignet, einen Irrthum zu veranlassen, als Aufklärung darüber zu geben. — Verletzungen der Organe, die durch die narkotisch scharfen Gifte hervorgebracht werden. Die Gifte dieser Klasse können in Hinsicht des Zustandes, in welchem sich der Verdauungskanal nach dem Tode befindet, in zwei Abtheilungen gebracht werden. Durch die eine wird eine Entzündung, die zuweilen mit Geschwüren vergesellschaftet ist, erzeugt; hierher gehören die Belladonna, das Stramonium, die verschiedenen Arten von Conium, der Alkohol rc.; die andern entzünden ihn nicht, wie die Krähenaugen, die verschiedenen Arten des Upasgiftes, die St. Ignatiusbohne rc. Diese Betrachtung kann auch zur Unterscheidung der Gifte dieser Klasse von den Narcotien von großem Nutzen seyn, und dann vorzüglich, wenn man damit die aus den Symptomen gezogenen Anzeigen verbindet. Vor-

ausgesetzt, daß nach der Ingestion oder Einbringung einer giftigen Substanz sich Zeichen des Reizes, auf den Schwindel, Lähmung der Bauchglieder rc. erfolgt, zu erkennen geben, und daß man nach dem Tode den Verdauungskanal entzündet findet; so kann man vermuthen, daß das eingenommene Gift zu den narkotisch scharfen gehört, weil die narkotischen keine Entzündung in diesem Kanale bewirken. Das Gift gehört auch dann zu den narkotisch-scharfen, wenn die Thiere stark gereizt gewesen waren, und heftige Convulsionen mit den Symptomen der Asphyxie gehabt hatten; wenn stille Pausen Statt gefunden, und nach diesen sich wieder ein neuer Zufall eingestellt hat (zuweilen können auch die Thiere gegen das Ende des ersten Anfalls sterben, wenn die Dosis des eingenommenen Giftes beträchtlich war); wenn man endlich in dem Verdauungskanale keine Entzündung entdeckt. Durch solche Beobachtungen ist bei den Thieren oft ausgemittelt worden, zu welchen von beiden Klassen das Gift gehört. Es sind indessen Thatsachen vorhanden, die darthun, daß in dieser, wie in der Klasse der korrosiven Gifte, die aus den Verletzungen der Leichname gezogenen Verletzungen zum Irrthume verleiten können; so z. B. weiß man, daß die Blätter des Oleanders die Organe des Magens entzünden, wenn sie einige Stunden darin bleiben. Nach dem Morgagni (de Sedibus et Causis morborum, Epist. LIX No. 12) soll der Saft dieser Blätter den Tod verursacht haben, und dennoch fand derselbe den Verdauungskanal nicht entzündet. „Eine arme sechzigjährige Frau, des Lebens überdrüssig, und die schon einmal den Vorsatz gefaßt hatte, sich zu ertränken, nahm eine große Menge des Oleandersaftes mit Wein ein; drei Stunden darauf bekam sie heftige Erbrechungen, Ohnmachten, und verlor die Sprache, und endlich gegen die neunte Stunde starb sie. Der

Leichnam war hinten vom Kopfe bis zum Fuße violett; der vordere Theil hatte die natürliche Farbe. Meteorismus war nicht vorhanden; der Bauch und die Brust behielten etwas Wärme, obgleich schon siebzehn Stunden seit dem Tode vergangen waren. Die Blutgefäße des Magens, der Gedärme und das Netz waren sehr ausgedehnt; der Magen enthielt eine gewisse Menge einer grünlichen Flüssigkeit; seine Häute schienen gesund zu seyn; die hintere Fläche der rechten Lunge war roth, und hing an; die linke Lunge war ausgetrocknet; alle übrigen Eingeweide befanden sich in natürlichem Zustande." — Eine Hauskatze genoß ein Paar Blätter des Oleanders, womit sie im Zimmer, da sie abgefallen waren, erst spielte, und sie dann genoß; sie bekam heftige Convulsionen, und wurde dadurch gerettet, daß man ihr häufig Milch, auch etwas Baumöl in das Maul goß, welches sie hinunter zu schlucken gezwungen ward, aber zuletzt die Erstere selbst, in einem Napf befindlich, suchte und genoß, und ward wieder hergestellt, obgleich sie noch mehrere Tage kränklich verblieb, und nichts Anderes genoß, als Milch, nach der sie Linderung verspürt haben mußte. — Aus dem Allen, was in Bezug auf die Verletzungen der Gefüge gesagt worden, geht hervor: 1) daß die korrosiven Gifte, die scharfen, die adstringirenden, und ein Theil der narkotisch-scharfen Gifte fast immer eine Entzündung in einem oder mehreren Theilen des Verdauungskanals verursachen, wenn sie in hinreichend starken Dosen eingenommen wurden, und daß es sich nicht so mit den narkotischen und einem Theile der narkotisch-scharfen Gifte verhält. — 2) Daß es völlig bewiesen ist, daß unter gewissen Umständen einige der corrosiven und scharfen Gifte den Tod verursacht haben können, ohne die geringste Spur von Veränderung in dem Verdauungskanale zu hinterlassen. — 3) Daß der zu einem Vergiftungsfalle herbeigerufene

gerichtliche Arzt die Existenz der Vergiftung dadurch, daß der Verdauungskanal keine Veränderung zeigt, nicht zu verneinen vermag, indem die Vergiftung durch die Narcotica und gewisse narkotisch-scharfe Gifte erzeugt seyn kann. — 4) Daß in dem Falle, wo nach dem schnellen Tode eines Individuums, das plötzlich von bedenklichen Symptomen befallen wurde, der Verdauungskanal sich entzündet, zerfressen, oder mit Geschwüren versehen ꝛc. finden wird, man ein Gift zwar vermuthen, aber nicht mit Gewißheit behaupten kann, weil angeführt worden, daß mehrere bedenkliche von selbst entstandene Krankheiten während des Lebens scheinbar eine Vergiftung zeigten, und auch die Leichname nach dem Tode ähnliche Verletzungen wahrnehmen ließen, wie sie die corrosiven Gifte bewirken. — 5) Daß die Verletzungen der Lungen, des Gehirns, des Herzens, und anderer Organe im Allgemeinen durch eine zu große Anzahl von Ursachen veranlaßt werden, als daß sie zum Beweise der Vergiftung dienen könnten. — 6) Daß der gerichtliche Arzt nur dann versichern kann, es habe eine Vergiftung Statt gefunden, wenn er die Existenz der giftigen Substanz durch die chemische Analyse, oder durch die physischen Eigenschaften derselben dargethan hat. — 7) Daß in dem Falle, wo er vermuthen kann, daß das Gift in zu geringer Menge, um entdeckt zu werden, vorhanden war, wo sich starke Verletzungen im Verdauungskanale finden, und alle Anzeigen es wahrscheinlich machen, daß eine Vergiftung Statt gefunden habe; er dem Gerichte nur sagen kann, daß wahrscheinlich eine Vergiftung hier zum Grunde liege; er aber ihr Vorhandenseyn nicht bestimmt darthun könne. Es kommt bei der Untersuchung der Verletzung des Verdauungskanals sehr darauf an, die rothe oder violette Farbe, welche der Entzündung eigen ist, nicht mit der zu verwechseln, welche zuweilen von einem beson-

deren Getränke, oder irgend einer Ursache abhängig seyn kann. Es folgt hier eine Beobachtung, die einiges Licht über diesen Gegenstand verbreiten kann. „Ein Privatmann, welcher nach einer erlittenen Krankheit sich auf dem Wege der Genesung befand, nahm ein leichtes Abführungsmittel ein, wonach er plötzlich starb. Man hielt ihn durch ein Versehen des Apothekers vergiftet, und öffnete, um sich davon zu überzeugen, den Leichnam. Man fand den Schlund und den Magen wirklich roth, und an gewissen Stellen gleichsam blau, das heißt, in einem scheinbaren Zustande des Brandes. Man ließ es hierbei bewenden, und glaubte, das Individuum sey vergiftet. Indessen stellte ein Arzt, der nicht des Kranken Arzt gewesen war, aber die Genauigkeit und Vorsicht des Apothekers, welcher das Abführungsmittel bereitet hatte, genau kannte, eine fernere Untersuchung an, und es gelang ihm zu beweisen, daß der Tod nur eine Wirkung der Krankheit, und die scheinbare Genesung nur ein triegerischer Aufschub derselben gewesen war. Er mußte aber von dem Zustande des Schlundes und des Magens Rechenschaft geben; da er nun erfuhr, daß der Verstorbene gewöhnlich einen starken Aufguß von Klatschrosen gebraucht hatte, so stieg ihm der Gedanke auf, daß die außerordentliche Farbe dieser Organe vielleicht von diesem Aufgusse herrühren könnte. Um sich nun hiervon zu überzeugen, ließ er einem Hunde eine Zeit hindurch einen gleichen Aufguß eingeben; als er ihn nun darauf öffnete, so fand er, daß dieselben Theile dieses Thieres dieselbe Farbe besaßen, welche man bei dem Todten beobachtet hatte, und diese roth-violette Farbe haftete so fest an, daß sie selbst nach mehrmaligem Waschen nicht wich. Bei diesen Untersuchungen der Verletzungen der Leichname vergifteter Individuen, die hier Statt gefunden, ist angenommen worden, daß ihre Oeffnung einige Stun-

den nach dem Tode geschehe; es kann sich aber auch zutragen, daß erst 15, 20, 30, 40 Tage nach dem Begräbnisse eines nach der Vermuthung an Gift Gestorbenen dazu geschritten werden kann. In diesem Falle können die Leichname schon in Fäulniß übergegangen seyn, und violette, schwarze Flecken besitzen, oder einige andere Veränderungen erlitten haben, die man nicht entdeckt haben würde, wenn die Oeffnung kurz nach dem Tode Statt gefunden hätte. Unter solchen Umständen kann der Sachkundige nicht vorsichtig genug seyn, und nur erst dann sein Gutachten abgeben, wenn er auf den gesunden oder verdorbenen Zustand des Leichnams, auf die Jahreszeit, auf die Veränderung der Temperatur rc. rc. Rücksicht genommen hat.

Man hat nun Versuche mit lebenden Thieren, als Mittel zur Bestimmung des Vorhandenseyns einer Vergiftung, angestellt, welches auf folgende Weise geschieht. Man glaub tim Allgemeinen, daß unter den verschiedenen Mitteln, welche zur Bestimmung der vorhandenen Vergiftung angewendet werden, dasjenige, welches darin besteht, Hunden die in dem Magen der an Vergiftung gestorbenen Personen sich vorfindende Flüssigkeit einzugeben, vor allen anderen den Vorzug verdiene. Wenn das Thier stirbt, oder wenn es bedenkliche Symptome erleidet, so sollte dieses ein Beweis seyn, daß hier eine Vergiftung Statt gefunden, und zeige sich bei demselben kein bedenklicher Zufall oder der Tod, so habe sie nicht Statt gefunden. Diese Meinung besteht schon seit undenklichen Zeiten, und wurde von Menschen erhalten, die wenig in der Chemie bewandert waren, und die unter unnützen Vorwänden vermeiden wollten, ihrem Rufe bei dem Analysiren der Flüssigkeiten zu schaden; sie hat auch Theilnehmer unter aufgeklärten Aerzten gefunden, welche die Unmöglichkeit, in

welcher man sich befand, die Natur der vegetabilischen Gifte bestimmen zu können, gefühlt, und folglich gerathen haben zu versuchen, ob die in dem Magen eines Individuums, das man an der Vergiftung gestorben glaubte, enthaltenen Materien noch einen schnellen Tod bei gesunden Thieren zu bewirken im Stande seyen. Dagegen haben sich einige gerichtliche Aerzte aufgelehnt, und angeführt, daß solche Versuche die Behörde zu Irrthümern verleiten, und sie veranlassen könnten, bei dem Urtheile große Fehler zu begehen. Denn nehme man an, daß die Versuche gut angestellt sind, so kann es sich nicht zutragen, daß ein Individuum von einer der von selbst entstehenden Krankheiten behaftet gewesen war, durch welche sich die thierischen Flüssigkeiten verändern, eine merkbare Schärfe annehmen, giftig werden, und daher auch den Tod der Hunde, denen man sie eingiebt, verursachen müssen. Hier würde es doch gegen die Vernunft gehandelt seyn, wenn man behaupten wollte, daß in diesem Falle das Individuum vergiftet gewesen sey. Wie oft aber, fügen sie hinzu, sind die aus solchen Proben gezogenen Schlüsse falsch gewesen, weil die Versuche schlecht angestellt worden. So habe man Thiere gezwungen, eine gar nicht tödtliche Flüssigkeit einzunehmen, und dennoch seyen diese Thiere einige Minuten darauf gestorben, weil die Flüssigkeit durch den Larynx bis zu den Lungen zurückgeflossen war; unter anderen Umständen sind kurz nach der Ingestion dieses Getränkes außerordentliche Bewegungen erfolgt, die Convulsionen und eine außerordentliche Unruhe scheinbar darstellten, Erscheinungen, die man der giftigen Substanz beigelegt hat, während sie oft von der Gewalt, die man bei Festhaltung der Thiere angewendet, von dem Zorne, in den die Thiere gerathen waren, oder von einer besonderen Empfänglichkeit derselben abhingen. Diese Betrachtungen haben dem

Dr. Orfila Veranlassung gegeben, einige Versuche über diesen Gegenstand anzustellen, um den Werth eines so allgemein beglaubigten Versuchs zu bestimmen. Hier nun die Resultate dieser Arbeit: 1) In dem Falle, daß die verdächtige Materie, welche der gerichtliche Arzt zu untersuchen hat, auf gehörige Weise analysirt worden ist, muß man den übrigen Theil in den Magen eines kleinen, starken und nüchternen Hundes bringen, sich aber hüten, sie ihm verschlucken zu lassen, oder unter sein Futter zu thun, wie man dieses bis jetzt immer gethan hat. Befolgte man nun diese Verfahrungsweise, so würde man nicht nur Gefahr laufen, den größten Theil davon zu verlieren, weil das Thier es nicht fressen würde, sondern die Speisen, mit denen sie sich vermengt befindet, würden auch chemisch auf sie wirken, sie zersetzen und ihre Natur ganz verändern. Es kann aber übrigens sechs- bis zehnmal sich treffen, daß eine Portion durch den Larynx bis in die Lungen zurückfließt, und das Thier an der Asphyxie stirbt. — 2) Das beste anzuwendende Mittel besteht darin, den Oesophagus oder die Speiseröhre frei zu machen, in ihn ein Loch zu bohren, und durch die Oeffnung vermittelst eines Trichters die Flüssigkeiten in den Magen zu gießen; ist nun dieses geschehen, so verbindet man den Oesophagus oder Schlund unterhalb der Spalte. Es soll nicht gerathen seyn, diesem Mittel die Anwendung der an einer Spritze befestigten Sonde vorzuziehen; denn mehrere Thiere zerbeißen die Sonde, durchlöchern sie, und die Flüssigkeit fließt dann aus dem Munde; übrigens können auch die Spitzen von Zinn gewisse giftige Flüssigkeiten zersetzen. — 3) Wenn die verdächtige Materie, statt flüssig zu seyn, eine weiche oder feste Gestalt hat, und es unmöglich war, sie durch einen Trichter in den Magen zu bringen, so muß man sie ausdrücken, um den flüssigen Theil zu erhalten, den man dann

auf die angezeigte Art hineinbringt, und den festen Theil in eine papierne Tüte thut, die man durch eine am Schlunde gemachte Oeffnung bis in den Magen stößt; dann besorgt man die Unterbindung dieser Röhre. Diese Art zu verfahren bietet sehr bedeutende Vortheile dar; nur durch ihre Anwendung vermag man das Erbrechen zu hindern, und wie viele giftige Substanzen giebt es nicht, wovon sich der Magen zu entledigen sucht, die nur, wenn sie zurückgehalten werden, die Symptome der Vergiftung enthalten, und selbst den Tod bewirken können. Hier kann man einwenden: daß die Operation mit dem Schlunde stets das Leben zerstöre, und oft Veränderungen in den Organen hervorbringe; wie man es nun erkennen solle: ob der Tod mehr das Resultat der Ingestion der verdächtigen Materie, als der Operation war? Dieser Einwand ist grundlos; denn die verdächtige Materie ist entweder in hinreichender Menge vorhanden die Thiere zu tödten, oder nicht. Im ersten Falle wird der Tod in den ersten achtundvierzig Stunden Statt finden, und demselben mehr oder weniger bedenkliche Symptome vorangehen, eine Erscheinung, die man nach der einfachen Unterbindung des Schlundes nie bewirkt. Nur die durch die corrosiven Gifte entwickelten Symptome sind zuweilen mit Ermattung, welche die Operation mit sich bringen kann, zu verwechseln; die Oeffnung muß es hier aufklären; denn in dem Falle, wo das corrosive Gift den Tod in der ersten Viertelstunde bewirkt, veranlaßt es eine sehr ausgebreitete Entzündung der Magenhäute, wenigstens wenn der Tod nicht ganz plötzlich Statt fand, eine Verletzung, die von der einfachen Unterbindung des Schlundes nicht abhängig seyn kann. Wenn nun aber die Materie bei dem angeführten Versuche mit dem Schlunde nicht in hinreichender Menge vorhanden ist, um den Tod zu bewirken, so wird man aus

dem Versuche, wobei man den Schlund nicht verband, eben so wenig einen Schluß folgern können, als aus diesem. Hier einmal den ungünstigsten Fall angenommen, wo diese Materie verschiedene Symptome herbeiführen würde, die nach zwei oder drei Tagen verschwänden, so wird man sagen: diese Symptome würden dem Gifte beizumessen seyn, wenn der Schlund nicht unterbunden gewesen wäre; indessen man im entgegengesetzten Falle zu glauben berechtiget ist, daß sie von der Operation abhängig sind. Hierauf kann nun geantwortet werden: daß da diese Operation in den ersten achtundvierzig Stunden kein anderes Symptom, als eine geringe Ermattung bewirkt, man der giftigen Substanz alle anderen sich zeigenden Krankheitserscheinungen zuschreiben muß. Uebrigens würde der Arzt nicht strafbar seyn, wenn er über die Existenz eines Giftes etwas aussagen wollte, weil das Thier, dem man die verdächtige Substanz eingab, zwei oder drei Tage hindurch beunruhiget zu seyn schien. Diese Art von Versuchen muß nur dann als gültig betrachtet werden, wenn sie ein entschiedenes Resultat liefern, das heißt, eine heftige Krankheit, auf die ein schneller Tod erfolgt, oder wenn sie keinen merklichen Zufall veranlassen, und sie übrigens mit den aus der chemischen Analyse, wenn die giftige Substanz dem Mineralreiche angehört, erhaltenen Resultaten übereinstimmen. In den zweifelhaften Fällen muß der Arzt stets auf der Seite der Beschuldigten seyn. — 4) Wenn die verdächtige Materie den Tod des Thieres veranlaßte, so muß man, ehe man den Schluß macht, daß eine Vergiftung Statt gefunden habe, sich überzeugen, daß das Individuum, in dessen Verdauungskanale sie gefunden worden, nicht an einer der von selbst entstandenen schon erwähnten Krankheiten gestorben ist; denn es könnte sich in diesem Falle fügen, daß die thierischen Flüssigkeiten, und besonders die

Galle, tödtliche Eigenschaften angenommen hätten, die alle Symptome der Vergiftung hervorzubringen im Stande wären. — 5) In dem Falle, wo das Thier kein merkliches Symptom von Seiten der verdächtigen Materie erleidet, ist man noch nicht berechtiget, nach diesem einzigen Versuche zu behaupten, daß keine Vergiftung Statt gefunden habe. Eine Menge von Ursachen können bewirken, daß die in dem Verdauungskanale eines Individuums, welches wirklich an der Wirkung eines Giftes starb, enthaltenen Flüssigkeiten nicht giftig sind: 1) Kann die giftige Substanz in dem Magen durch Speisen, Getränke oder durch die Organe der Thiere verändert worden seyn. Es sind z. B. 12 Gran Aetzsublimat von einem gesunden Menschen eingenommen worden; er wird dadurch vergiftet, indem sich die Symptome der Vergiftung zeigen, und stirbt. Man öffnet den Leichnam vierundzwanzig, sechsunddreißig oder auch achtundvierzig Stunden nachher; giebt nun einem Hunde die in dem Verdauungskanale enthaltene Materie ein, und er wird davon gar nicht beunruhiget. Dieses Phänomen hat Orfila viele Male beobachtet. Man würde hier unrecht thun, zu schließen, daß das Individuum nicht vergiftet sey. Es ist klar, daß in diesem Falle das Aetzsublimat von Speisen zersetzt, und selbst von den Magenhäuten in eine unauflösliche Materie verwandelt worden ist, die gar keine schädliche Wirkung auf die thierische Oekonomie äußert. Dasselbe würde Statt finden, wenn der Grünspan vor oder nach der Ingestion von Eyweiß und anderen thierischen Stoffen eingenommen worden war; eben so würde man dieses noch von dem salzsauren Zinne und einigen anderen Giften sagen können. — 2) Kann die giftige Substanz, in sehr starker Dosis eingenommen, durch das Erbrechen aber wieder ausgeworfen seyn, und dennoch den Tod bewirken; der

Verdauungskanal enthält in diesem Falle Schleimtheile, Galle, die nicht ein Atom des Giftes einschließen, und die folglich keinen Zufall veranlassen werden, wenn man sie Hunden eingiebt. — 3) Kann es sich zutragen, daß die giftige Substanz zu denjenigen gehört, die leicht absorbirt werden; daß das Individuum eine hinreichende Menge davon eingenommen, um darnach zu sterben, daß aber nur sehr wenig davon in dem Verdauungskanale geblieben ist; dann würde das erhaltene negative Resultat mehr zu Irrthümern leiten, als Aufklärung geben; so daß man glaube, daß die Versuche dieser Art, abgesondert betrachtet, nur dann Werth haben, wenn sie ein positives Resultat liefern, das heißt, den Tod bewirken. Es sey hier aber wiederholt, sie müssen, selbst wenn sie gut angestellt worden, als ein secundaires Mittel betrachtet werden, das die aus der chemischen Analyse, den Symptomen und Verletzungen der Leichname, gefolgerten Schlüsse zu verstärken vermag. — Um sich nun zu überzeugen, ob das beigebrachte Gift in den Verdauungskanal während des Lebens oder nach dem Tode hineingebracht worden ist, können hier folgende Mittel zur Unterscheidung dienen. Ehe nun diese hier anzuzeigen sind, muß bemerkt werden: daß unter allen begangenen Verbrechen bis auf unsere Zeit keines so schrecklich ist, als das, welches darin besteht, irgend eine giftige Substanz in den Mastdarm eines Leichnams in der Absicht zu bringen, einen Unschuldigen anzuklagen, daß er der Stifter der Vergiftung gewesen sey, und so seine Ehre und seine Existenz in Gefahr zu bringen. Man hat kaum daran glauben können, daß eine solche schwarze That habe begangen werden können, bis Orfila sich von diesem Verbrechen verschiedene Verfahrungsarten aus Stockholm verschafft hat, worunter eines Falles dieser Art erwähnt worden. Die gerichtliche

Arzneywissenschaft soll bis jetzt auf diese so höchst wichtigen Fälle ihre Aufmerksamkeit nur wenig gerichtet haben. Angenommen es sey ein Individuum, das plötzlich von einer, scheinbar von selbst entstandenen, Krankheit befallen worden, und nach Verlauf von einigen Stunden gestorben, und man habe in dessen Mastdarm einige Augenblicke darauf eine corrosive Auflösung gespritzt. Das Gerücht verbreitet sich nun, daß er vergiftet seyn müsse, und die Gerichtspersonen ernennen einen Arzt, die Thatsache zu erweisen. Dieser beginnt nun die Oeffnung des Körpers, erkennt das Daseyn des Giftes durch die chemische Analyse, und entdeckt eine mehr oder minder heftige Entzündung der Organe, in die das Gift gebracht worden. Beurtheilt er nun nicht, daß das Gift vor oder nach dem Tode in den Mastdarm gebracht seyn könne, und kennt die Mittel nicht, diese Thatsache zu beweisen, so wird er behaupten, daß dieses Individuum an einer Vergiftung gestorben sey, und dadurch wird nun ein Unschuldiger der Rache eines Vergifters, vielleicht feilen und gedungenen Mörders, geopfert. Orfila unternahm es, sich der Arbeit zu unterziehen, und Charaktere aufzustellen, die zur Unterscheidung dienen sollten: ob das Gift vor oder nach dem Tode in den Verdauungskanal gebracht worden. Mehrere Versuche wurden mit Leichnamen von Menschen und Hunden angestellt; sie wurden vielfach und auf verschiedene Weise unternommen: Bald wurde die giftige Substanz nach dem Tode, bald eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, vierundzwanzig Stunden nachher eingespritzt, um die Veränderungen, welche die Organe bei verschiedenen Umständen erleiden, angeben zu können. Es sind hier die Versuche nur auf Aetzmittel eingeschränkt worden, da die narkotischen und narkotisch-scharfen keine lokale oder nur eine sehr geringe Verletzung nach dem Tode verursachen, die

denen der Ersteren gleicht. — Die Versuche, welche mit ätzendem Sublimate angestellt worden, sind nun folgende. Erster Versuch. Eine Pudelhündin wurde des Morgens 8¾ Uhr aufgehängt, und fünf Minuten darauf brachte man derselben in den Mastdarm eine Drachme Aetzsublimat in Pulverform oder kleinen Stückchen. Der Leichnam wurde nun am folgenden Tage um zwei Uhr Nachmittags geöffnet. Die dicken Gedärme enthielten keine Excremente; der Mastdarm ließ aber eine merkliche Veränderung von dem Hinteren an vier Zoll breit hinauf wahrnehmen; er war außerhalb schon weiß; die seröse Haut war dunkel, dick, hart, und gewissermaßen einer Arragonerrosis ähnlich; die Gefäße des Mastdarmgekröses waren etwas röthlich-schwarz injicirt; die Muskularhaut war schneeweiß. Man bemerkte nun auf der dem verletzten Theile correspondirenden Schleimhaut die größte Menge des angewandten Sublimats; diese Haut war rauh, gleichsam körnig, etwas verhärtet, und zeigte mehrere Falten von einer Rosenfarbe, die durch ihre Lage gleichsam Verästungen der Venen bildeten; die Falten waren durch Stücke von schöner Alabastarfarbe getrennt. Dehnte man nun diese innere Haut über die Hand aus, so verschwand das Rauhe und sie wurde glatt. Ueber dieser Breite von vier Zoll hatten die Gedärme ihre natürliche Farbe, und die Häute waren beim Anfühlen fein und weich, so daß eine vollkommene deutliche Trennungslinie zwischen den Theilen, in die man das Aetzsublimat gebracht, und denen, die nicht mit ihm in Berührung gewesen waren, wahrnehmen konnte. Man legte die von dem Sublimate angegriffenen Theile der Gedärme ins Wasser, und nach zwanzig Tagen gab sich kein Zeichen der Fäulniß zu erkennen. Man unterwarf sie, nach langem Kochen mit Wasser, der chemischen Analyse, und erhielt metallisches Queck-

silber, ein Beweis, daß das Quecksilberpräparat zersetzt, und in oxidulirt salzsaures Quecksilber verwandelt worden war, das sich mit dem thierischen Stoffe eng verbunden hatte. — Zweiter Versuch. Man brachte um 9 Uhr Morgens in den Mastdarm eines gesunden Hundes 48 Gran ätzendes Sublimat in Pulverform und in Stücken. Nach drei Minuten heulte das Thier, und gab einige von Blut gefärbte Excremente von sich. Am folgenden Tage wiederholte man den Versuch mit derselben Dosis des Giftes, und das Thier starb nach zehn Stunden. Es wurde nun am folgenden Tage geöffnet. Die Gedärme waren von dem Grad von 18 Zoll hinauf entzündet. Die seröse Haut war, statt weiß zu seyn, und die erwähnte Dicke zu haben, roth, sehr injicirt und dünn, enthielt in dem Innern der Gedärme kein Sublimat, der wahrscheinlich mit dem Stuhlgange abgegangen war. Die Schleimhaut schien oberhalb des Anus zwei Zoll hoch schwärzlich grau; wenn man sie ablösete und zwischen das Auge und das Licht hielt, sah man, daß sie außerordentlich dunkelroth war. Der Theil, welcher sich unmittelbar darüber befand, und acht bis neun Zoll weit erstreckte, war gleichfalls sehr stark roth, und ließ sich leicht abreiben; die Röthe nahm alsdann ab, und war zwanzig bis zweiundzwanzig Zoll hinauf nicht mehr deutlich. Diese Abnahme fand stufenweise Statt, und zeigte keine deutliche Scheidungslinie zwischen den gesunden und den verletzten Theilen. Die Schleimhaut war in allen angegriffenen Theilen lebhaft roth. Hieraus gewahrt man nun, daß bei diesem Versuche die Veränderung der Organe sich nicht auf die Theile, wo das Gift angewendet worden war, eingeschränkt, sondern sich weiter ausgedehnt hatte. — Dritter Versuch. Eine dicke Pudelhündin wurde Mittags erhängt. Man brachte hierauf drei Viertelstunden

nachher in ihren Mastdarm drei Unzen einer concentrirten Auflösung von Aetzsublimat. Das Thier wurde nun am folgenden Tage, um zwei Uhr Nachmittags, geöffnet. Fast alle dicken Gedärme waren mit der Auflösung in Berührung gekommen; ihre Gefüge waren weiß und verdickt; die Schleimhaut ließ weiße zickzackförmige Streifen wahrnehmen, die eine schöne Rosenfarbe besaßen, welche von der weißen Farbe der anderen Organe sehr abstand. Unmittelbar bei dem Theile, womit das Gift in Berührung gestanden hatte, befanden sich die Gedärme im natürlichen Zustande, so daß eine völlige abschneidende Trennungslinie vorhanden war, eine Erscheinung, die nie Statt findet, wenn die giftige Substanz während des Lebens hineingebracht worden war. — Vierter Versuch. Ein kleiner Hund wurde des Mittags erhängt, und anderthalb Stunden darauf brachte man in dessen Mastdarm eine Drachme fein gepulvertes Aetzsublimat. Die Oeffnung des Hundes wurde erst nach vier Tagen angestellt. Die Veränderung des Leichnams erstreckte sich nur vier Zoll weit oberhalb des Anus. Die Muskularhaut war alabasterweiß, dick und hart. Die Schleimhaut zeigte rosenfarbene Frangen, wie im ersten Versuche, die durch Theilchen von Aetzsublimat und mildem salzsauren Quecksilber von grauer Farbe bedeckt waren. Auch hier zeigte sich eine außerordentlich strenge Scheidungslinie zwischen den Theilen, die nicht mit demselben in Berührung gekommen waren. — Fünfter Versuch. Ein kleiner Hund wurde des Mittags erhängt. Am folgenden Tage um eilf Uhr brachte man in seinen Mastdarm eine Drachme fein gepulvertes Aetzsublimat, öffnete dann den Leichnam am folgenden Tage des Mittags, das heißt, fünfundzwanzig Stunden nach der Einflößung der giftigen Substanz. Es fand sich nur vier Zoll breit über dem Anus eine merkliche

Veränderung; die Muskular- und seröse Haut waren weiß wie Schnee, dick und hart; oberhalb der inneren Haut fand sich eine graue Lage mit weißen Punkten versehen, und aus mildem salzsauren Quecksilber und ätzendem Sublimate bestehend. Diese graue Lage hing so fest an der Schleimhaut, daß man die eine von der andern nicht trennen konnte. Uebrigens hatte diese Haut dieselbe Farbe, und zeigte weder einen rosenfarbenen, noch einen hellrothen Kreis. — Sechster Versuch. Derselbe Versuch wurde dreimal bei menschlichen Leichnamen wiederholt, und gab ähnliche Resultate. Es ist nicht zu bezweifeln, daß wenn die Injection einige Minuten oder auch selbst eine Stunde nach dem Tode vorgenommen worden wäre, wo die Lebenskraft in den kleinen Blutgefäßen des Mastdarms noch nicht gänzlich zerstört ist, man auch die röthlichen Kreise entstanden gesehen hätte, die bei diesem Umstande sich stets an den Leichnamen der Hunde zeigten. Orfila hat es nicht gewagt, Versuche dieser Art bei menschlichen Leichnamen anzustellen, weil es gefährlich seyn kann, wenn das Individuum zufälliger Weise noch nicht gestorben wäre. — Versuche, welche mit dem weißen Arsenik angestellt worden. Erster Versuch. Ein kleiner starker Hund war um zehn Uhr des Morgens aufgehängt worden. Fünf Minuten darauf brachte man eine Drachme arsenigte Säure in Stücken und in Pulverform in den Mastdarm. Am folgenden Tage des Mittags wurde er geöffnet, und man fand hier eine merkliche Veränderung des Leichnams unmittelbar über dem Anus vier Zoll hoch hinauf, das heißt, an allen Theilen, wo man das Gift angewendet hatte; die Schleimhaut war lebhaft roth, mit der derjenigen Stelle, wo die seröse Haut sich faltet, um sich nach der Blase zu begeben, correspondirende Theil ließ einen schwärzlich rothen Flecken wahrnehmen, der

wie ein Zwanzigsolsstück groß war, und aus extravasirtem Venenblute bestand; alle anderen verletzten Theile waren mit weißem Arsenik bedeckt; die anderen Häute erschienen wie im natürlichen Zustande, und man war nicht vermögend die geringste Veränderung in den unmittelbar darüber befindlichen Gedärmtheilen zu entdecken, wobei man die giftige Substanz angewandt hatte, so daß eine außerordentlich abgeschnittene Grenzlinie vorhanden war. — Zweiter Versuch. Man brachte des Morgens um neun Uhr in den Mastdarm eines munteren Hundes 48 Gran weißen Arsenik in Pulver und in Stücken; sechs Minuten darauf hatte das Thier einen festen, nicht reichlichen Stuhlgang, worin sich fast alle Stücke des Giftes befanden; zwei Tage darauf fing man den Versuch wieder an, nur mit dem Unterschiede, daß der Arsenik vollkommen gepulvert war. Das Thier verlor die Eßlust, verfiel in eine Ermattung, und starb zehn Tage nach dem ersten Versuche. Bei der Oeffnung des Körpers war der Umfang des Anus aufgeritzt, die Häute abgestreift, so daß eine sehr ausgedehnte Verwundung Statt fand. Die Schleimhaut des Mastdarms zeigte unmittelbar über dem Anus, 2 Zoll breit hinauf, eine innerlich grau-grünliche Farbe. Die der Muskularhaut entsprechende Oberfläche war roth. Oberhalb dieses Theils war diese Haut sechs oder sieben Zoll hinauf lebhaft roth, und die Röthe nahm in dem Maaße ab, als sie sich den dünnen Gedärmen näherte, so daß nicht, wie in dem vorhergehenden Versuche, eine deutliche Trennungslinie vorhanden war. Die Muskular- und seröse Haut des Mastdarms hatte in dem an den Anus grenzenden Theile eine rothe Farbe. — Dritter Versuch. Ein Hund von mittlerer Größe wurde des Mittags erhängt; am folgenden Tage des Nachmittags um ein Uhr brachte man in den Mastdarm eine

Drachme fein gepulverten weißen Arsenik, und öffnete den Leichnam am folgenden Tage, fünfundzwanzig Stunden, nachdem das Gift beigebracht worden. Die Schleimhaut zeigte zwei Finger breit über dem Anus rothe Flecken von der Größe eines 20 Solsstücks, auf denen sich der weiße Arsenik befand. Die anderen Häute waren im natürlichen Zustande vorhanden. Der übrige Theil des Verdauungskanals ließ keine Veränderung wahrnehmen, so daß eine außerordentlich scharfe Trennungslinie zwischen den angegriffenen und denjenigen Theilen, woran das Gift nicht gekommen war, sich fand. — Vierter Versuch. Man wiederholte den Versuch dreimal bei menschlichen Leichnamen; er gab dieselben Resultate. — Versuche, welche mit Grünspan angestellt worden. Erster Versuch. Es wurde ein kleiner Hund des Mittags erhängt; man brachte unmittelbar darauf in den Mastdarm ungefähr eine Drachme gepülverten Grünspan, und öffnete dann den Leichnam achtundvierzig Stunden darauf. Der Darmkanal hatte das gewöhnliche Ansehen, die unmittelbar über dem Anus befindliche 2 Zoll breite Stelle ausgenommen. Das Innere dieses Theils des Mastdarms enthielt das ganze angewandte Gift. Die Häute, woraus er bestand, waren etwas verdickt und gewöhnlich blau, so daß der Grünspan sich innigst mit den Häuten verbunden zu haben schien; es ließ sich weder eine Spur von Entzündung, noch ein Geschwür wahrnehmen. — Zweiter Versuch. Man brachte in den Mastdarm eines gesunden Mopses 48 Gran gepülverten Grünspan; zwei Tage darauf noch 28 Gran. Das Thier fiel in Ermattung, und starb nach dem achten Tage. Bei der Oeffnung des Leichnams fanden sich neben dem rechten Magenpförtner zwei schwärzliche Flecken, die aus dem Blute bestanden, das in die äußerste Haut der Schleimhaut gedrungen war; die untere Hälfte

des Grimmdarms und der Anfang des Mastdarms ließen mehrere rothe Stellen von der Größe kleiner Erbsen wahrnehmen; etwas über dem Anus fanden sich zwei 10 Solsstücke große Geschwüre mit dicken erhöheten Rändern, die durch eine Menge anderer kleiner Geschwüre getrennt waren. Die nicht mit Geschwüren versehenen Theile dieses Gedärms waren mit dunkelbläulich grünen und anderen rothen Stellen verbrannt. — Dritter Versuch. Eine Pudelhündin wurde des Mittags erhängt; anderthalb Stunden darauf brachte man eine Drachme gepülverten Grünspan in den Mastdarm, öffnete dann den Leichnam am folgenden Tage um zwei Uhr, und es fanden sich nur die Häute des untern Theils des Mastdarms, womit der Grünspan in Berührung gekommen war, grünlichblau gefärbt; sonst entdeckte man keine Spur von Röthe; der übrige Theil befand sich im natürlichen Zustande. — Vierter Versuch. Man brachte in den Mastdarm zweier menschlichen Leichname vierundzwanzig Stunden nach dem Tode Grünspan, und öffnete sie sechsunddreißig Stunden nachher, und fand dieselben Erscheinungen, als in dem vorhergehenden Versuche wahrgenommen worden. — Versuche, die mit Schwefelsäure oder Vitriolöl angestellt worden. Erster Versuch. Einem kleinen des Mittags aufgehängten Hund spritzte man 5 Minuten nachher ungefähr 6 Drachmen concentrirte Schwefelsäure von 66 Graden in den Mastdarm. Die Oeffnung des Leichnams geschah am folgenden Tage um 2 Uhr. Die äußere Oberfläche der dicken Gedärme, von dem Anus an 12 Zoll breit hinauf, war verdickt, von einer weißen Farbe, und mit einer Menge schwarz injicirter und harter Gefäße versehen, als wenn das Blut von der Schwefelsäure zersetzt worden wäre. Die mit diesem ganzen Theile correspondirende Schleimhaut war gelblich, und lösete sich, mit einem Skalpel

gerieben, leicht in Flocken ab. Die Muskularhaut war weiß, und man fand keine Spur von Röthe. Die Schwefelsäure hatte die mit ihr in Berührung gewesenen Organe weder geschwärzt, noch verkohlt. Die sich neben dem Anus befindenden Excremente hatte die Schwefelsäure angegriffen. Die oberhalb des veränderten Theils sich befindenden Gedärme waren gesund, und wie im natürlichen Zustande beschaffen. — Zweiter Versuch. Dieselbe Menge concentrirter Schwefelsäure wurde in den Mastdarm eines starken gesunden Hundes injicirt, der bald davon die gräulichsten Schmerzen empfand, und in der Nacht starb. Bei der Oeffnung des Leichnams fand sich der Mastdarm und die untere Hälfte des Grimmdarms durch die Zerstörung ihrer Schleim- und Muskularhäute so verdünnt, daß sie bei der geringsten Berührung zerrissen, und nur in Stücken getrennt werden konnten; diese Stücke besaßen eine aschgraue Farbe, und waren äußerlich mit einer Menge kleiner injicirter Gefäße versehen; man bemerkte auf ihrer inneren Oberfläche veränderte Excremente, die sich leicht hinwegnehmen ließen. Man fand ferner einen dicken, gräulich-braunen Ueberzug, das Ueberbleibsel von den beiden Schleim- und Muskularhäuten, die verbrannt worden waren; dieser Ueberzug ließ sich mit einem Messer davon trennen. Die obere Hälfte des Grimmdarms hatte innerhalb einen gelben fleckigten Ueberzug, der wahrscheinlich aus der gelben Materie der Galle, die durch die Schwefelsäure frei geworden, erzeugt war; die an diesem Theile befindliche Muskularhaut schien an ihrer schleimigen Fläche grau, und an ihrer serösen Fläche dunkelroth; sie war auch mit schwarz injicirten Gefäßen versehen; endlich besaß die seröse Haut eine aschgraue Farbe. Der Blinddarm und Krummdarm ließen eine ähnliche, aber nicht so starke Veränderung wahrnehmen. Die anderen Theile

des Verdauungskanals waren gesund. — Versuche, welche mit der Salpetersäure oder dem Scheidewasser angestellt worden. Erster Versuch. Man brachte des Mittags in den Mastdarm eines gesunden Hundes 5 Drachmen von der gewöhnlichen Salpetersäure; unmittelbar darnach wurde das Thier unruhig, der Bauch schwoll ihm an, und es litt sehr; acht Stunden darauf starb es. Die Oeffnung des Leichnams wurde am folgenden Morgen vorgenommen; die untere Hälfte des Mastdarms ließ innerhalb mehrere rothe, auf einem gelblichen Grunde befindliche Punkte wahrnehmen; die Muskularhaut besaß eine karmoisinrothe, und die seröse Haut eine sehr schöne gelbe Farbe. Die obere Hälfte dieses Gedärms war dunkelroth, und zeigte einige geschwürartige Punkte. Der unmittelbar über dem Mastdarme befindliche Antheil des Grimmdarms war im natürlichen Zustande, ungefähr 3 Zoll breit, vorhanden; der übrige Theil des Darmkanals bis zu dem rechten Magenpförtner hatte innerhalb eine dunkelrothe Farbe, und man bemerkte daselbst mehrere schwärzliche Flecken, die aus schwarzem übergelaufenen Blute bestanden. — Zweiter Versuch. Ein kleiner Mops wurde Mittags erhängt; 6 Minuten darauf brachte man in seinen Mastdarm 5 Drachmen Scheidewasser, und öffnete den Leichnam am folgenden Tage um eilf Uhr. Der Mastdarm und ungefähr der vierte Theil des Grimmdarms hatten das Ansehen einer schönen gelbschattirten festen Röhre; aber da, wo er an den Anus grenzt, war seine Farbe weiß. Als man ihn aufschnitt, sah man die an diesem Theile befindliche Schleimhaut zerstört, und in hellgelbe Flocken verwandelt, die man sehr leicht ablösen konnte; die beiden anderen Häute waren gelb, ausgenommen in dem an den Anus zunächst grenzenden Theile; unmittelbar über dieser Röhre ließ der weniger veränderte Grimm-

darm innerhalb, ungefähr 2 Zoll weit, eine Art gelblichen Cylinder wahrnehmen, der aus der Schleimhaut bestand, und dick genug war, um ihn abzulösen und mit einem Male abzunehmen. Der Theil dieses Gedärms, welcher an den Blinddarm grenzt, war auch etwas gelb; übrigens befand sich in dem Verdauungskanale keine Spur von Röthe, noch Entzündung. Es wurden mit der Salpetersäure nun noch mehrere Versuche angestellt, die alle ziemlich gleiche Resultate lieferten. So z. B. wurden 2 Unzen Salpetersäure in einen vom Leichname abgesonderten und am Schlunde und dem Zwölffingerdarme hängenden leeren Magen gebracht, und zwölf Stunden darin gelassen, wobei sich viel Gas entwickelte. Der große Magensack und die lange Krümmung des Magens zeigten sogleich sehr breite Flecken, die anfangs außerhalb des Organs weiß erschienen, bald aber gelb wurden, und sich nach einigen Stunden ausbreiteten, so daß die Wände des Magens ein fettiges, äußerlich sowohl, als innerlich gelbliches Ansehen hatten. Bei einem anderen Versuche blieb die Säure vier Tage in dem Magen stehen, und die Veränderung war sehr groß geworden; denn er ging bei der geringsten Berührung in Stücke, so daß man ihn mit den Fingern leicht in eine Art fette und schöne gelbe Masse verwandeln konnte. Bei einem dritten Versuche wurden in den Magen verschiedene Flüssigkeiten, wie Wasser, Wein, Branntwein, Milch, Bouillon eingelassen, und in diesen Fällen war die Wirkung des Aetzmittels weit weniger heftig; zuweilen schien die Schleimhaut wenig angegriffen; am häufigsten hatte sie eine gelbe Farbe, schien etwas verdickt, fühlte sich unter den Fingern fettig an, und trennte sich leicht von den äußersten Häuten. Es ist klar, daß die Veränderung der Organe nicht so heftig seyn konnte, wenn der Magen feste Speisen enthielt, worauf die Salpetersäure ihre Wirkung äußerte. —

Aus diesen angeführten Resultaten ergiebt sich nun: 1) Daß der ätzende Sublimat, der weiße Arsenik, der Grünspan, die Schwefel- und Salpetersäure, wenn sie einige Minuten nach dem Tode der Thiere in den Mastdarm gebracht werden, Veränderungen der Organe verursachen, die gewissermaßen denjenigen scheinbar gleichen, welche sich durch Ingestion derselben Substanzen während des Lebens entwickeln. — 2) Daß man sie durch folgende Charaktere leicht unterscheiden kann: A. In dem Falle, wo das Gift nach dem Tode hineingebracht worden ist, findet man es in geringer Entfernung von dem Anus wieder, wenn es sonst nicht aufgelöset angewendet wurde; während es beim Leben hineingebracht, sich nur in geringer Menge vorfindet, sobald nicht der größte Theil durch die veranlaßten Stuhlgänge abging. B. Die Veränderung der Organe erstreckt sich nie weiter, als etwas über den Theil, worauf das Gift nach dem Tode angewandt wird, so daß hier eine scharfe Trennungslinie zwischen den angegriffenen und den nicht angegriffenen wahrzunehmen ist; eine Erscheinung, die in keinem anderen Falle Statt findet. Diese Gifte wirken auf das lebende Geschöpf durch einen starken Reiz, auf den eine verschieden starke Entzündung folgt, die sich aber immer über die Stelle hinaus, wo man sie angewandt hatte, erstreckt, und in dem Maaße, als man sich von dem am stärksten entzündeten Punkte entfernt, allmählig abnimmt, so daß sich hier nie eine vollkommen abgeschnittene Scheidungslinie vorfindet. C. Die Röthe, die Entzündungen, die Geschwüre, und die anderen Verletzungen gehen viel weiter, wenn man das Gift während des Lebens, als nach dem Tode anwandte; wenn man also bei Untersuchung des Leichnams den Mastdarm oder den Magen mit einer sehr großen Menge eines dieser Gifte bedeckt findet, und die Verletzung nicht ganz deutlich ist, so ist es sehr

wahrscheinlich, daß das Gift nach dem Tode angewandt worden war. — 3) Daß es unter diesen Giften einige giebt, welche bei ihrer Anwendung nach dem Tode so charakteristische Verletzungen bewirken, daß man sich unmöglich irren kann; zu diesen gehört das ätzende Sublimat und die Salpetersäure. — 4) Daß, wenn man sie vierundzwanzig Stunden nach dem Tode des Individuums in den Verdauungskanal bringt, sie weder eine Röthe, noch eine Entzündung bewirken, weil das Leben in den Haarröhrchen gänzlich zerstört worden ist, und folglich diese Fälle mit der Vergiftung während des Lebens nicht verwechselt werden können. — 5) Endlich können sie noch entzündliche Erscheinungen verursachen, wenn sie eine oder zwei Stunden nach dem Tode eingespritzt werden.

Was nun die **Mittel betrifft**, durch welche man zu der **Kenntniß der Natur der Substanz**, welche die **Vergiftung veranlaßt** hat, gelangen kann, so muß man erst bei der Untersuchung eines jeden Giftes seine physischen und chemischen Eigenschaften kennen lernen, damit der Sachverständige in den Stand gesetzt werde, sie von einander zu unterscheiden. Die Fortschritte, welche die mineralogische Chemie in der neuern Zeit gemacht hat, lassen uns die medizinisch-gerichtliche Geschichte der Mineralgifte mit einem Grade der Genauigkeit erörtern, wie man bei denen des organischen Reiches vergeblich suchen wird; denn dieser Theil der chemischen Wissenschaft ist noch in seiner Kindheit, ungeachtet der wichtigen darüber gelieferten Arbeiten neuer Chemiker. Der größte Theil der vegetabilischen Substanzen würde nur durch die physischen Charaktere zu unterscheiden seyn; denn bei der Analyse haben sie fast stets gleiche Produkte geliefert, so daß man bei dem jetzigen Zustande der Wissenschaft darauf Verzicht thun muß, zwischen ihnen vermittelst der Reagentien Verschie-

denheiten aufzustellen. Hiernach ist man nun in der besonderen Geschichte der vegetabilischen Gifte darauf eingeschränkt, die botanischen Charaktere der Pflanzen und die aus ihnen entstehenden giftigen Produkte deutlich zu beschreiben. Wenn es aber nützlich ist, die unterscheidenden Charaktere jedes Giftes anzuführen, so ist es um so wichtiger, die Regeln anzugeben, welche dem gerichtlichen Arzte, der zu einem Vergiftungsfalle gerufen wird, als Wegweiser dienen können. So kann es oft vorkommen, daß er keine Anzeige über die Natur der zerstörenden Substanz habe, entweder weil der Kranke nicht im Stande ist, ihm Rechenschaft abzulegen, oder daß die Umstehenden von den Umständen der Vergiftung gar nichts wissen. Hier könnte der sachkundige Mann die Frucht seiner Bemühungen leicht verlieren, wenn er nicht bei der Untersuchung verdächtiger Stoffe einen methodischen Weg befolgte, besonders da er unter einer so großen Anzahl giftiger Substanzen zu wählen genöthiget ist. Wie würde er z. B. ein genaues Urtheil fällen können, wenn er genöthiget wäre, nach vielfachen Versuchen, zur Analyse einer sehr geringen Menge der verdächtigen Materie zu schreiten; würden ihn nicht verkehrt angestellte Versuche zu den gröbsten Irrthümern führen, oder würden sie ihn nicht wenigstens in einer Verwirrung lassen, die seinem Rufe schaden könnte, und dennoch die Hauptfrage unentschieden ließe? Diese Betrachtungen veranlaßten nun den Dr. Orfila, diesem Abschnitte in der Vergiftung diejenige Ausdehnung zu geben, die er hierin verdient. Um nun die Natur der giftigen Substanz zu bestimmen, mit der sich Jemand vergiftet hat, wenn sie nicht ganz eingenommen worden, und man sich den Rest davon verschaffen kann hat man auf folgende Weise durch drei Ordnungen verschiedener Mittel zu bewerkstelligen: 1) durch diejenigen, welche zur Chemie gehören, und die

Analyse ausmachen; 2) durch diejenigen, welche der Pathologie angehören, und 3) durch diejenigen, welche aus der pathologischen Anatomie herstammen. Die beiden Letzteren sind schon oben, S. 331 u. f., und S. 337 u. f., angeführt worden; indem hier unter 2) diejenigen Anzeigen gehören, welche der gerichtliche Arzt aus den Symptomen ziehen kann, denen der Kranke unterworfen ist; und unter 3) die Anzeigen, welche der gerichtliche Arzt aus der Untersuchung des Leichnams nach dem Tode durch dessen Oeffnung ziehen kann. Hier würde also bloß noch die chemische Analyse der Gifte eine Stelle finden. Unter der großen Anzahl von Giften sind einige im festen, andere im flüssigen, und noch andere im gasförmigen Zustande. Was die festen Gifte betrifft, so untersucht man zuerst, ob das Gift dem organischen Reiche angehört. Zu diesem Zwecke thut man eine kleine Menge davon auf eine dunkelrothglühende Eisenplatte: diejenigen Gifte, welche nun dem organischen Reiche angehören, werden zersetzt werden, und einen Rauch verbreiten, dessen Geruch dem gebrannten Zucker, dem Dampfe des Weinessigs, oder dem verbrannten Horne gleicht; sie hinterlassen gewöhnlich einen kohligen Rückstand, der mehr oder weniger beträchtlich ist; einige von ihnen, die zugleich aus vegetabilischen und mineralischen Substanzen bestehen, wie das essigsaure Bley und Kupfer, der Brechweinstein rc., werden als Resultat dieser Operation die darin gebundenen Metalle oder ihre Oxide darstellen. Die anorganischen Gifte werden auf einem bis zur Rothglühhitze erhitzten Eisenbleche verschiedene Erscheinungen darbieten; denn Einige werden sich verflüchtigen, und einen stechenden Rauch verbreiten, dessen Geruch den vorher erwähnten Gerüchen nie gleich seyn wird; Andere werden anschwellen; endlich wird der größte Theil von ihnen keine

Veränderung erleiden, und in keinem Falle werden sie einen kohligen Rückstand hinterlassen, das heißt, wenn sie noch nicht den Magen passirt haben; denn in diesem Falle sind sie schon mit organischen Substanzen vermengt. Wenn man sich nun überzeugt hat, daß das Gift dem organischen Reiche angehört, so muß man durch seine physischen Eigenschaften zu entscheiden suchen, ob es vegetabilischer oder animalischer Natur ist. Im Allgemeinen sind diejenigen Materien, welche einen Geruch nach verbranntem Zucker verbreiten, wenn man sie durch das Feuer zersetzt, vegetabilischer Natur; man kann aber nicht behaupten, daß diejenigen, welche derselben Verfahrungsweise unterworfen sind, einen Geruch nach verbranntem Horne verbreiten, animalischer Natur sind; denn in dem vegetabilischen Reiche finden sich Substanzen, die man animalisirt nennen könnte; sie enthalten eine geoße Menge Stickstoff, und verbreiten bei der Zersetzung einen ähnlichen Geruch. Wenn nun die organische Substanz, mit der man diesen ersten Versuch angestellt hat, einen Geruch nach verbranntem Zucker verbreitet, und wenn sie sich in einem pulverigten oder einem krystallinischen Zustande von weißer oder bläulicher Farbe befindet, so muß man ferner untersuchen, ob es Brechweinstein, Sauerkleesäure, Weinsteinsäure, essigsaures Bley oder Kupfer, oder Grünspan war; sie sind unter den vegetabilischen Substanzen, welche man durch Reagentien gut unterscheiden kann, diejenigen, die im Handel am meisten vorkommen. Man löse daher eine geringe Menge in destillirtem Wasser auf, und tröpfle in die Auflösung Schwefelsäure. Diese Säure schlägt den Brechweinstein und das essigsaure Bley nieder; aber nicht die Sauerkleesäure, die Weinsteinsäure und die Auflösungen des essigsauren Kupfers und des Grünspans. Bewirkt die Schwefelsäure einen Niederschlag, so gießt man

zu einem anderen Theile der Auflösung aufgelösete Hydrosülfüre; der Brechweinstein wird orangegelb, und das essigsaure Bley schwarz gefällt. Bewirkt die Schwefelsäure keinen Niederschlag, so thue man einige Tropfen Ammonium hinzu, welches die Auflösung des Kupfers fällen, und ihr eine blaue Farbe ertheilen wird. In den Auflösungen der Sauerklee- und Weinsteinsäure wird nichts Aehnliches hervorgebracht. Die Sauerkleesäure unterscheidet sich von der Weinsteinsäure dadurch, daß sie, auf eine dunkelrothglühende Metallplatte gethan, sehr wenig Kohle hinterläßt; die Weinsteinsäure hinterläßt dagegen sehr viele. Die Sauerkleesäure zersetzt die schwefelsaure Kalkauflösung, und schlägt sie weiß nieder; die Weinsteinsäure bringt aber keine Trübung darin hervor. — Gehört eine feste Materie dem anorganischen Reiche an, so nimmt man eine bestimmte Menge davon, und löset sie in destillirtem Wasser auf, womit man sie eine Viertelstunde kochen läßt, wenn nämlich die Auflösung nicht schon in der Kälte geschehen sollte. Der aufzulösende Theil muß immer der vorhandenen Menge angemessen seyn; gewöhnlich nimmt man die Hälfte davon; denn durch die Auflösung erhält man die Charaktere, welche das Gift erkennen lassen; man nehme dazu so wenig Flüssigkeit, als möglich, um recht concentrirte Auflösungen zu erhalten. Die Substanzen, die sich ganz, oder doch zum Theil im Wasser auflösen, sind: 1) ätzender Sublimat, 2) arsenigte Säure (weißer Arsenik), 3) salzsaures Spießglanz, 4) schwefelsaures, salzsaures und salpetersaures Kupfer, 5) salzsaures Zinn, 6) schwefelsaures Zink, 7) krystallisirtes salpetersaures Silber und Höllenstein, 8) salzsaures Gold, 9) salpetersaures Wismuth, 10) ätzendes Kali und halbkohlenstoffsaures Kali, 11) dasselbe beim Natron, 12) halbkohlenstoffsaures Ammonium, 13) ätzender, salzsaurer und salpetersaurer

Baryt, 14) ätzender Kalk, 15) salpetersaures Bley und Kali, 16) schwefelsaures Eisen und Schwefelkali, 17) salzsaures Ammonium. Unauflösliche Substanzen darin: 1) rother Präzipitat oder Quecksilberoxid, 2) schwarzes Quecksilberoxidul, 3) mineralischer Turpeth oder schwefelsäuerliches Quecksilber, 4) rother und gelber Schwefelarsenik, 5) das Peroxid des Spießglanzes, 6) Kermes, Goldschwefel, 7) das Peroxid des Zinns, 8) Zinkoxid, 9) halbsalzsaures Wismuth (weiße Schminke), 10) kohlenstoffsaurer Baryt, und Bley desgleichen, 11) Zinnober. Untersucht man nun die auflöslichen Substanzen, so filtrirt man die Flüssigkeit sorgfältig, und versieht sie mit einem Etiquette, um sie nicht mit anderen zu verwechseln; sie sey mit dem Buchstaben A bezeichnet. Man gießt eine kleine Menge davon in ein Glas zum Versuche, und tröpfelt eine Auflösung von Schwefelkali, Schwefelnatrum oder Schwefelammonium hinzu, welche Reagentien in einigen dieser Auflösungen Niederschläge bewirken. — Durch die alkalischen Hydrosülfüren werden folgende Auflösungen niedergeschlagen: das ätzende Sublimat, die auflöslichen Kupfersalze, das salpetersaure Bley und das salzsaure Zinn schwarz (Letzteres auch chocoladenfarben oder gelb), und das salzsaure Spießglanz orangefarben oder roth; das schwefelsaure Zink gelblich, weiß oder dunkelbraun; das salpetersaure Silber und der Höllenstein schwärzlich braun; das salzsaure Gold dunkel chocoladenfarben; das schwefelsaure Eisen schwärzlich grün. Nicht niedergeschlagen werden durch die Hydrosülfüren: der weiße Arsenik, das Aetzkali, das halbkohlenstoffsaure Kali, und so auch beim Natron: das halbkohlenstoffsaure Ammonium; der Aetzbaryt, der salzsaure und der salpetersaure Baryt; der Aetzkalk; das salpetersaure Kali; das salzsaure Ammonium; das Schwefelkali.

Auch hier wird der Niederschlag der Auflösung, die durch die Hydrosülfüren niedergeschlagen worden, bezeichnet, und seine Farbe dabei bemerkt. Hierauf gießt man in ein anderes Glas eine neue Menge der Flüssigkeit A, oben, S. 374, und setzt hinzu reines ätzendes, in destillirtem Wasser aufgelösetes, Kali. Durch dieses Kali werden folgende Auflösungen weiß gefällt: das salzsaure Spießglanz und salzsaure Zinn; das schwefelsaure Zink, auch das salpetersaure Wismuth und das salpetersaure Bley. Auflösungen, welche mit dem Kali farbige Niederschläge geben, oder die bei der gewöhnlichen Temperatur nicht gefällt werden: das ätzende Sublimat hellgelb; das Kupfersalz blau; das salpetersaure Silber dunkelbraun; das salzsaure Gold giebt in der Kälte keinen Niederschlag; das schwefelsaure Eisen grün oder roth. Unter den Auflösungen, die durch das kaustische Kali weiß gefällt werden, kann eine oder die andere durch Salzsäure zersetzt werden. Man gießt daher etwas von der Auflösung in ein anderes Glas, und tröpfelt eine geringe Menge dieser Säure hinzu. Durch die Salzsäure oder Hydrochlorine wird das salpetersaure Bley gefällt. Auflösungen, die nicht gefällt werden, sind: das salzsaure Spießglanz, und dergleichen Zinn; das schwefelsaure Zink, und das salpetersaure Wismuth. Die Auflösungen, die nicht von der Salzsäure gefällt werden, behandelt man mit destillirtem Wasser. Zu diesem Zwecke nimmt man ein anderes Glas, das etwas von der Flüssigkeit A enthält, und mischt derselben eine große Menge destillirtes Wasser hinzu. Die Auflösungen des salzsauren Spießglanzes und des salpetersauren Wismuths werden durch destillirtes Wasser weiß gefällt oder milchigt werden. Die Auflösungen des salzsauren Zinns und des schwefelsauren Zinks werden davon nicht verändert. Von den Auflösungen, die gefällt wurden, ist diejenige, welche

schon mit den Hydrosülfüren einen schwarzen Niederschlag gab, das Wismuthsalz, und diejenige, welche orange-röthlich niedergeschlagen wurde, das salzsaure Spießglanz. Ist die Auflösung durch das destillirte Wasser nicht verändert worden, so trennt man das Oxid durch Kali, wäscht es, und erhitzt es durch Salpetersäure; wenn sich das Oxid in dieser Säure auflöset, so kann man den Schluß machen, daß es nicht einem Zinnsalze angehöre; löset es sich aber darin auf, so ist es höchst wahrscheinlich, daß es von einem Zinksalze herstammt. Von den Auflösungen, die mit den Hydrosülfüren keinen Niederschlag geben, giebt es einige, welche den Veilchensyrub grün färben. Um dieses auszumitteln, nimmt man eine neue Menge der Flüssigkeit A. Man findet nun, daß das Aetzkali, das Aetznatron, das halbkohlenstoffsaure Kali, Natron und Ammonium, der Aetzbaryt und Aetzkalk den Veilchensyrub grün färben; der weiße Arsenik, der salzsaure und der salpetersaure Baryt, das salpetersaure Kali, und das salzsaure Ammonium färben als Auflösungen ihn nicht grün. Von den Auflösungen, welche den Veilchensyrub grün gefärbt haben, kann man das halbkohlensaure Ammonium an seinem stechenden, flüchtigen Alkaligeruch erkennen; die anderen sind durch die kohlenstoffsäuerliche Kaliauflösung, welche man daraus fällt, in zwei Abtheilungen zu bringen. Auflösungen, welche durch das kohlenstoffsäuerliche Kali gefällt werden, sind der Kalk und der Baryt; nicht gefällt werden dadurch der kohlenstoffsäuerliche Kalk, und dergleichen Natron. Wenn die Auflösung durch das halbkohlenstoffsaure Kali gefällt worden, so nimmt man eine neue Menge von der Flüssigkeit A, und gießt Schwefelsäure hinzu; so wird hierdurch der Baryt gefällt, der Kalk nicht. Bewirkt das halbkohlenstoffsaure Kali keinen Niederschlag darin, so gießt man zu einer neuen Portion der Flüssigkeit A salz-

saures Platin, welches das Aetzkali und das halbkohlenstoffsaure hellgelb, aber weder das Aetznatron, noch das halbkohlenstoffsaure Natron fällen wird. Wenn die Auflösung von dem Veilchensyrub nicht grün gefärbt werden sollte, so behandelt man sie mit Kalkwasser, oder mit Schwefelwasserstoff-Wasser, welche Reagentien den weißen Arsenik weiß und gelb fällen; allein sie fällen nicht den salzsauren und salpetersauren Baryt, das salpetersaure Kali und das salzsaure Ammonium. Um das salpetersaure Kali von dem salzsauren Ammonium zu unterscheiden, thut man gepulverten Aetzkalk hinein; das erstere Salz erleidet keine Veränderung; das salzsaure Ammonium wird zersetzt, und es entwickelt sich Ammonium, das an seinem Geruche leicht zu erkennen ist. — Angenommen, daß sich die giftigen Substanzen nicht in destillirtem Wasser aufgelöset haben, so muß man ihre Farbe berücksichtigen. Feste unauflösliche giftige Substanzen von weißer Farbe: das Peroxid vom Spießglanz und vom Zinn, das Zinkoxid, das halbsalpetersaure Wismuth, der kohlenstoffsaure Baryt, das kohlenstoffsaure Bley. Wenn diese Substanzen rein sind, so haben sie stets eine weiße Farbe; es kann aber doch der Fall seyn, daß sie durch einige Metalloxide etwas gefärbt wären, aber doch nie in einem solchem Grade, daß man sie mit den sehr merklich farbigen verwechseln könnte. Die festen unauflöslichen giftigen und farbigen Substanzen sind: das rothe Präzipitat oder rothe Quecksilberoxid, das schwarze Quecksilberoxidul, der gelbe Mineralturpeth, der gelbe und rothe Schwefelarsenik, der rothbraune Kermes, der Goldschwefel, der Zinnober. Ist die Substanz weiß, so bringt man einen Theil davon mit Salpetersäure in Berührung, welche eine bestimmte Anzahl davon auflöset. Die in reiner Salpetersäure auflöslichen Substanzen sind: Zinkoxid und halbsalpetersaures Wismuth (ohne Aufbrau-

sen); kohlensaurer Baryt, kohlensaures Bley (mit Aufbrausen). Unauflöslich darin sind: das Peroxid des Zinns, das Peroxid des Spießglanzes. Wenn die Auflösung in Salpetersäure ohne Aufbrausen vor sich gegangen ist, so gießt man destillirtes Wasser hinzu, so wird sie von salpetersaurem Wismuth weiß gefärbt; das salpetersaure Zink leidet aber keine Veränderung. In dem Falle, wo sie ohne Aufbrausen Statt findet, bringt man sie mit reinem Ammonium in Berührung. Das salpetersaure Bley wird weiß gefällt; die Auflösung des salpetersauren Baryts bleibt klar. War die feste Substanz von weißer Farbe in Salpetersäure unauflöslich, so löset man sie in Salzsäure auf; das Peroxid des Zinns liefert ein salzsaures Salz, das sich nicht mit dem destillirten Wasser präcipitirt, während die Auflösung des Peroxids vom Spießglanz mit dieser Flüssigkeit einen weißen, sehr reichlichen Niederschlag liefert. Angenommen die feste giftige Substanz sey farbig und in Wasser unauflöslich, so sieht man zu, ob dieselbe roth gefärbt ist. — Rothe Substanzen: Rothes Quecksilberoxid, Zinnober, rother Schwefelarsenik, rothbrauner Kermes. Anders gefärbte Substanzen: Schwarzes Quecksilberoxydul, gelber Mineralturpeth, gelber Schwefelarsenik, Goldschwefel. Unter diesen rothen Substanzen sind zwei, die sich nicht in Salzsäure auflösen, nämlich: der Zinnober, und der rothe Schwefelarsenik; dagegen sind auflöslich: das rothe Quecksilberoxid und der rothbraune Kermes. Das rothe Quecksilberoxid löset sich in der Kälte ganz und schnell darin auf, und die Auflösung wird durch destillirtes Wasser nicht zersetzt; dagegen löset sich der Kermes nur zum Theil darin auf, wobei sich ein Geruch nach faulen Eyern bildet, und die Auflösung wird nach dem Zusatze von Wasser weiß oder orangegelb, je nachdem sie zubereitet war, niedergeschlagen. Wenn es darauf

ankommt, den Zinnober vom rothen Schwefelarsenik, oder die beiden anderen rothen Präparate zu unterscheiden, so erhitzt man das trockene Pulver mit trockenem kaustischen Kali in einer kleinen Glasröhre; so giebt der Zinnober Quecksilberkügelchen, und das Schwefelarsenik metallischen Arsenik. War die giftige Substanz nicht roth, sondern schwarz gefärbt, so kann man mit Recht muthmaßen, daß dieses schwarzes Quecksilberoxidul ist; man überzeugt sich durch die Salzsäure, welche es nicht auflöset, sich aber mit demselben zu Calomel (salzsaurem Quecksilberoxidul) verbindet; ist sie aber gelb oder orangegelb gefärbt, so kann sie Turpeth, Goldschwefel oder gelbes Schwefelarsenik (Operment) seyn; dann giebt der Turpeth, wenn man ihn bis zur Rothglühhitze in einer kleinen Glasröhre einige Minuten hindurch erhitzt, metallisches Quecksilber; die anderen werden nicht zersetzt; behandelt man sie aber mit Salzsäure, so bleibt der Schwefelarsenik ungelöst, während der Goldschwefel mit derselben auflösliches und durch Wasser fällbares salzsaures Spießglanz liefert. — Flüssige oder aufgelösete Gifte. Auch hier, so wie bei den festen Giften, muß man zuerst zu unterscheiden suchen, ob das flüssige Gift dem organischen oder anorganischen Reiche angehört. Unter den Giften des organischen Reichs sind es nur die vegetabilischen Substanzen, womit die Beschäftigung hier geschieht. Diese Substanzen sind im Allgemeinen gefärbt, während der größere Theil der flüssigen anorganischen Gifte eine weiße Farbe besitzt; sie haben oft Geruch, die anderen sind fast immer geruchlos, ihr Geschmack ist scharf, bitter oder adstringirend; die anorganischen Gifte besitzen einen salzigen, sauren oder styptischen Geschmack. Sich selbst überlassen, zersetzen sich die flüssigen vegetabilischen Gifte, werden schimmlicht, und verbreiten einen faulen Geruch; die anderen sind keiner Veränderung

unterworfen; wenn man zuletzt die vegetabilischen Flüssigkeiten abdampft, so liefern sie ein festes Produkt, das sich auf einer bis zur Dunkelrothglühhitze erhitzten Metallplatte zersetzt; ein Charakter, der keine Verwechselung mit denen des anorganischen Reiches zuläßt. Die Zahl der Gifte im anorganischen Reiche, welche sich im flüssigen Zustande finden können, ist sehr beträchtlich. Es giebt, ohne diejenigen, welche als im Wasser auflöslich angeführt worden, mehrere Säuren und einige andere Körper, die sich gewöhnlich im flüssigen Zustande finden; indessen ist die Auflösung solcher Probleme nicht schwer. Man gieße zuerst zwei oder drei Tropfen in ein Glas, um zu erforschen, ob das Gift das Lackmuspapier stark röthet, und das Ammonium fällt. Die flüssigen Gifte, welche stets die Lackmustinktur röthen oder zerstören, und durch Ammonium nicht gefällt werden, sind: Schwefelsäure, schweflichte Säure, Salpetersäure, salpetrichte Säure, Salzsäure, Phosphorsäure, Flußsäure, Chlorine (oxidirtsalzsaures Gas), Hydrothionsäure (das Ammonium wird hier nicht erwähnt, weil solches leicht am Geruch erkannt werden kann). Die flüssigen Gifte, welche die Lackmustinktur gar nicht, oder doch sehr wenig röthen, aber durch das Ammonium gefällt werden, sind: das ätzende Sublimat, der weiße Arsenik, das salzsaure Spießglanz, die auflöslichen Kupfersalze, das salzsaure Zinn, das schwefelsaure Zink, das salpetersaure Silber, das salzsaure Gold, das salpetersaure Wismuth, das Kali und das Natron nicht völlig mit Kohlensäure gesättiget, das halbkohlensaure Ammonium, die auflöslichen Salze des Baryt, der Kalk, die auflöslichen Bleysalze, das salpetersaure Kali, das schwefelsaure Eisen, und das Schwefelkali. Was nun die flüssigen Gifte betrifft, welche die Lackmustinktur röthen oder entfärben, und die durch das Ammonium nicht gefällt werden, weil die anderen ganz dieselben

sind, welche schon oben, S. 373, untersucht worden, so sind drei von diesen Giften leicht zu erkennen, weil sie einen allgemein bekannten Geruch haben; nämlich die schweflichte Säure, deren Geruch dem brennenden Schwefel gleicht; die Hydrothionsäure, welche einen faulen Eyergeruch entwickelt, und endlich die Chlorine, die einen erstickenden Geruch besitzt, und die, anstatt die Lackmustinktur zu röthen, sie zerstört und gelb färbt. Was die anderen betrifft, so muß man sie mit Kalkwasser behandeln. Diejenigen, welche durch Kalkwasser gefällt werden, sind: Phosphorsäure, die das Glas nicht zerfrißt; Flußsäure, welche das Glas so zerfrißt, daß man sie in metallischen Gefäßen aufbewahren muß. Diejenigen, welche durch dieses Reagens nicht gefällt werden, sind: Schwefelsäure, Salpetersäure, salpetrichte Säure, Salzsäure. Unter den flüssigen Giften, welche durch das Kalkwasser nicht gefällt werden, werden einige schnell durch das metallische Kupfer zersetzt. Diejenigen, welche durch das Kupfer in der Kälte schnell zersetzt werden, sind die Salpetersäure und die salpetrichte Säure; dagegen werden nicht in der Kälte zersetzt: die Schwefelsäure und die Salzsäure. Bei den beiden Säuren, die sich zersetzen lassen, findet bei der Zersetzung Aufbrausen und eine Entwickelung orangegelber Dämpfe Statt. Für die gerichtliche Arzney ist das Nachforschen zur Unterscheidung der Salpeter- und salpetrichten Säure nicht nöthig. Die Schwefelsäure kann mit der Salzsäure nicht verwechselt werden; denn sie fällt das noch so verdünnte Barytwasser weiß; indessen die Salzsäure, selbst wenn sie verdünnt ist, keinen Niederschlag darin bewirkt. — Gasförmige Gifte. Soll man die Natur eines gasförmigen Giftes, das tödtliche Wirkungen hervorgebracht hat, bestimmen, so muß man nach folgenden Regeln verfahren, indem man annimmt, was nicht unwahrscheinlich ist, daß das tödtliche

Gas eines der folgenden ist: Chlorine, nitröses Gas, Ammoniumgas, Hydrothionsäure, schweflichte Säure, Stickstoffoxidulgas, Stickstoffgas, kohlensaures Gas, Kohlenstoffoxidgas. Man untersucht zuerst, ob es gefärbt ist, oder nicht. Die gefärbten Gase sind Chlorine: grünlich gelb; Salpetergas: orangegelb. Alle anderen oben bezeichneten Gase sind farbenlos. Man muß hierbei das Geruchsorgan zu Hülfe nehmen. Die Gase, die einen sehr starken Geruch besitzen, sind: Ammoniumgas mit flüchtigem Geruche; hydrothionsaures Gas mit einem faulen Eyergeruche; schweflichte Säure mit brennendem Schwefelgeruche. Geruchlose oder wenig riechende Gase sind: das Stickstoffoxidulgas, Stickstoffgas, das kohlensaure Gas, und das Kohlenstoffoxidgas. Man füllt mit den geruchlosen oder wenig riechenden Gasarten eine Glocke an, und steckt ein brennendes Licht hinein, so wird es in dem Stickstoffoxidulgase mit lebhafter Flamme brennen; im Stickstoffgase wird es erlöschen, und das Kalkwasser nicht fällen; im kohlenstoffsauren Gase erlischt das Licht gleichfalls, schlägt aber das Kalkwasser nieder; das Kohlenstoffoxidgas entzündet sich, und brennt mit einer bläulich-weißlichen Flamme, und der Rückstand von der Verbrennung trübt das Kalkwasser.

Von den Zufällen rc., welche bei einer heftigen Vergiftung durch corrosive oder andere scharfe Gifte sich zeigen, und diese charakterisiren. Diese Zufälle sind die Entzündung der ersten Wege, die Zusammenziehung des Darmkanals, der kalte und heiße Brand in solchen, und die Perforation dieser Theile. Hier folgt der Tod oft schnell; zuweilen stellen sich die schrecklichsten Zufälle nach der Vergiftung ein, und es folgt dennoch kein schneller Tod. Der Zustand dieser Krankheit bessert sich in einigen Tagen, aber bald darauf erscheinen schlimme Symptome, die eine längere oder kürzere Zeit anhal-

ten, und die gewöhnlich auf eine schreckliche Weise enden. Die Resultate der Besichtigung mehrerer Thiere, die mit verschiedenen Substanzen, die sogleich eine heftige Wirkung zeigen, vergiftet worden, bestätigen dieses schon, noch mehr aber die ausführliche Erörterung zweier Werke von Fr. Hoffmann und Tartra, und die dahin gehörigen Bemerkungen, die hier mitgetheilt werden sollen. Der Erstere *) sagt: daß ein sechsundzwanzigjähriger Mann, der durch eine arsenikhaltige Suppe vergiftet worden war, dreißig Stunden darauf starb. Man fand den Magenmund nach der linken Seite zu entzündet, die schleimige Haut angefressen und zerstört; die Eingeweide waren zum Theil brandig, zum Theil zusammengezogen. Tartra **) erzählt mehrere Fälle von durch Salpetersäure oder Scheidewasser vergifteten Individuen. Bei einer durch Salpetersäure vergifteten Frau, deren Tod vierundzwanzig Stunden nach dem genommenen Gifte erfolgte, zeigten die vorangegangenen Zufälle deutlich den Brand in einem Theile des Verdauungskanals. Die Besichtigung der Leiche ließ drei nebeneinander befindliche Oeffnungen im Grunde des Magensackes wahrnehmen, jedes von der Größe eines Thalers, deren Ränder sehr dünn, oder vielmehr aufgelöset waren. Der Magen war in seiner Ausdehnung sehr vermindert und zusammengezogen. Die untere Magenöffnung ließ mehrere brandige Flecken wahrnehmen. Das Duodenum war an seinen beiden Krümmungen, so wie in der ganzen Dicke der Wände vom Brande angegriffen. Ein zweiter Fall geschah bei einem dreiundfunfzig Jahr alten Frauenzimmer, die ungefähr

---

*) Friderici Hoffmanni opera omnia physico-medica Tom IV. Sect. II. Cap. VIII. Observ. 3, p 171 etc.

**) Tartra, Essai sur l'empoissonnement par l'acide nitrique. Obs. XIV. p. 87 etc.

einen Löffel voll Scheidewasser getrunken, welches sie für gewöhnliches Wasser hielt; sie spie zwar den größten Theil gleich wieder aus; es fanden sich jedoch gleich Schluchzen, häufiges Aufstoßen, Uebelbefinden und wiederholte Erbrechungen ein. Eine halbe Stunde darauf ließ man ihr am Arme zur Ader, und gab ihr Opium, Wasser und Milch ein. Die ersten Zufälle legten sich allmählig; aber die außerordentlich heftige Verstopfung, womit sie seit den ersten Tagen behaftet war, dauerte fort. Nach zehn Tagen der Behandlung und sehr deutlicher Abnahme der Symptome, aß diese Kranke zum ersten Male etwas Nudeln, und brach sie auch sogleich wieder aus. Mit ihrem Zufalle spie sie viel, und hatte einen sehr stinkenden Athem; aber in den Materien ihrer Erbrechungen fand sich nichts von einer Haut. Sie glaubte nun in dem Grunde ihrer Kehle das Daseyn eines fremdartigen Körpers, der sie ohne Aufhören belästige, das Schlucken und den Athem beschwerlich mache, die Stimme verändere ꝛc., wahrzunehmen. Am zwanzigsten Tage ihrer Vergiftung, nachdem sie sich sehr angestrengt hatte, gab sie durch den Anus ein langes häutiges Bündel, aus einem einzigen Stücke bestehend, und in sich zusammengerollt und gefaltet, von sich, das die Gestalt des Schlundes und des Magens mit allen Ausdehnungen besaß, und nichts anders war, als die innere Haut dieser Organe, die sich an allen Punkten zugleich abgelöset hatte; sie war 2 Linien dick, und besaß eine sehr deutliche braune Farbe. Die an den großen und kleinen Magensack grenzenden Theile waren dünn geworden, und mehrere Male durchlöchert. Von diesem Augenblicke an wurde die Empfänglichkeit des Verdauungskanals außerordentlich, die Erbrechungen kehrten mehrmals wieder, und man war nicht im Stande zu bewirken, daß sie die Speisen bei sich behielt; die Milch, die ihr funfzehn Tage zur Nahrung gedient hatte, wurde in Flok-

ken ausgebrochen. Einige Tage darauf wurde die Kranke besser, und aß Suppe, Eyer, Gebackenes, und brach sie nur selten aus. Ihre Leibesbeschaffenheit hatte besonders abgenommen; sie blieb aber noch frisch, und konnte etwas gehen. Reißen im Magen, eine sehr hartnäckige Verstopfung, und ein beständiges Uebelbefinden hinderten stets ihre Wiederherstellung. Diese Zufälle nahmen zu; der außerordentlich reichliche Speichelfluß, der sich seit ihrem Zufalle eingestellt hatte, nahm täglich zu; Alles, was sie zu sich nahm, wurde wieder ausgebrochen; die geistigen Eigenschaften verließen sie nicht; die Haut der Lippen und im Innern des Mundes schien gesund, lösete sich aber bei der geringsten Berührung ab; die Kranke bemühete sich vergeblich, zu brechen. Endlich nach zwei Monaten, seit dem Zufalle, wurde sie ihrer Sinne beraubt und starb. Bei der Oeffnung des Leichnams waren die Oeffnungen des linken und rechten Magenmundes sehr zusammengezogen, die innere Oberfläche des Oesophagus und des Magens war sehr schlaff und glatt, gefleckt, mehr oder weniger lebhaft roth nüancirt, und hatte nicht das gewöhnliche Ansehen; dieses letzte Organ hatte besondert am Umfange verloren. Der Darmkanal schien nicht zusammengezogen, und alle Abdominalorgane ließen fast ihren gewöhnlichen Zustand wahrnehmen. Nach Tartra sollen die anfangs durch die Salpetersäure entwickelten Zufälle allmählig abnehmen, daß die Kranken aber eine große Neigung zum Erbrechen behalten. Nach einiger Zeit ist die innere Haut des Verdauungskanals abgestorben, und wird ganz und in gleichsam verfaulten und aufgeblasenen Stücken abgesondert. Wenn sich der Tod noch nicht bald einfindet, so verfallen die Kranken in Auszehrung, weil die Verdauung nicht mehr vor sich gehen kann; sie bekommen eine dringende Neigung zum Stuhle zu gehen, ohne sich der Excremente entledigen zu können;

zuweilen vergehen drei Monate, ohne daß sie in einem oder zwei Malen etwas anders als sehr kleine Theile von Excrementen von sich geben, die in Kügelchen, oder Knötchen, oder Körnern erscheinen. Die Magerkeit wird außerordentlich, die Physiognomie ekelhaft; sie werfen jeden Augenblick aus, brechen ohne Unterlaß Schörfe oder verfaulte häutige Theile aus, die einen stinkenden Geruch besitzen, und Resultate der Abblätterung des Schlundes und des Magens sind, deren Form sie zuweilen haben; in anderen Fällen gehen diese Materien durch den Stuhlgang fort. Die Haut wird trocken, schuppig, stirbt fast ab, und schrumpt so zusammen, wie im Alter. Die physischen Funktionen sind verschwunden; die moralischen Eigenschaften sind zuweilen vorzüglich ausgeartet; es bleibt, so zu sagen, nichts als der Schatten übrig. Die Verwüstungen, die bei der natürlichen Ordnung der Organe das allmählige Resultat vieler Jahre seyn müssen, sind es hier von einigen Monaten; Alles zeigt bei diesen Personen das Bild eines zufälligen und zu früh gereiften hohen schwachen Alters. Das lebende Individuum ist nur durch einen unmerklichen Zwischenraum von dem Tode getrennt, der alle Tage sich einiger Theile des Lebens bemächtiget. — Nach dem Tode dieser Individuen findet man den Verdauungskanal außerordentlich verkleinert, so daß man ihn in die hohle Hand legen kann. Die Gedärme haben den Umfang des kleinen Fingers, zuweilen gleichen sie kaum einer dicken Federspule. Die Wände sind sehr dick; ihre Höhlung, die fast gar nicht, oder in geringem Grade sich findet, enthält nur etwas Schleimtheile. Unter einigen Umständen hängt der Magen am Zwerchfelle der Leber und der Milz. Zuweilen hängen sie einfach daran, sehr oft aber sind die Wände dieses Eingeweides desorganisirt und blättrig geworden; dann dient ihm das Organ, welches sich mit dem

Magen in Berührung findet, und mit ihm diesem ganz verbrannten Theile anhängt. Statt der Wand klebt vielmehr seine äußere Haut an dieser Lücke oder Art Loch; sie verdickt sich etwas, bleibt aber deswegen noch durscheinend genug, um die Farbe des Gewebes des Eingeweides, welches sie bedeckt, erkenntlich zu machen. Die Oeffnung des rechten Magenpförtners ist so verengt, daß man zuweilen nicht ein Stielchen hineinbringen kann. An der innern Oberfläche des Magens bemerkt man in dem ganzen Sacke, neben dem Magenpförtner und der linken Magenöffnung, in dem Schlunde, dem Vordermunde und dem Pharynx glatte und rothe Stellen oder Narben, die durch die dicke Erzeugung der Schleimhaut entstehen. — Mehrere dergleichen Zufälle von Vergiftungen durch Schwefelsäure, besonders bei Kindern, kommen jetzt häufig in den großen Städten vor, durch Unachtsamkeit der Eltern und Dienstboten, indem sie Flaschen, worin sich diese Säure befindet, die sie zum Scheuren der kupfernen Geschirre ꝛc. gebrauchen, an Orten stehen lassen, wo Kinder leicht hinkommen können, die dann davon trinken. Auch Selbstvergiftungsfälle mit dieser Säure kommen vor, besonders bei jungen Dienstmädchen, die aus irgend einem Grunde des Lebens überdrüssig sind, wie dieses in Berlin oftmals schon der Fall gewesen ist. Daher ist die höchste Vorsicht zu empfehlen, und diese Säure auch bei Gewerbtreibenden, wo sie zu gewissen mechanischen Arbeiten und Künsten benutzt wird, an Orten aufzubewahren, wo Niemand dazu kommen kann, weil sich die Fälle der Vergiftung mit dieser Säure so häufig erneuern, so wie auch die anderen Säuren, die man in den Gewerben gebraucht. — Bei den häufigen Beobachtungen der zerstörenden und heftig wirkenden Gifte will man als ein untrügliches Kennzeichen dieser Gifte die sich leicht von der muskulösen Haut trennende Schleimhaut beobachtet

haben. Nämlich die Schleimhaut läßt sich leicht von der muskulösen trennen, so daß diese und die seröse Haut vollkommen gesondert bleiben. Hebenstreit und Mahon betrachten diese Zeichen als untrügliche Beweise für das Gift. Der Letztere*) sagt in dieser Beziehung: „Ich selbst glaube, mit Hebenstreit, daß das sicherste Kennzeichen dieses Giftes die Trennung der Häute des Magens ist. Wenn man durch einen erfahrenen Arzt den Leichnam eines am Blutbrechen gestorbenen Menschen untersuchen läßt, welches von anderen Zufällen begleitet war, so ist es in der That ausgemacht, daß wenn das Blutbrechen von einer innern oder natürlichen Ursache abhängig war, dann im Magen keine andere Spur von Verletzung wahrgenommen wird, als erweiterte oder zersprengte Gefäße, Entzündung und Brandflecke. Findet man aber das Innere dieses Eingeweides wie zerrissen, so daß man Stücke der Haut unter den Substanzen, die der Magen enthält, wahrnimmt; dann ist es ganz natürlich zu schließen, daß eine solche Trennung nur durch die Einwirkung irgend einer corrosiven oder verbrennenden Substanz auf die innere Oberfläche des Magens hat entstehen können. Daß die Fäulniß allein bei diesen Häuten dieselbe Wirkung habe hervorbringen können, welche sie auf die Epidermis der Kadaver zeigt, ist nicht gut vorauszusetzen; denn die Rauhheit und die Falten der inneren Häute des Magens lassen eine solche plötzliche Trennung nicht zu. Uebrigens habe ich auch nie bei der sehr häufig vorgenommen Oeffnung des Magens der Leichname von den durch die Fäulniß erzeugten Häuten welche getrennt gesehen, selbst dann nicht, wenn die Fäulniß in allen übrigen Theilen sehr vorgerückt war. Diese Beobachtungen, verbunden mit denen von Hebenstreit, berech-

---

*) Mahon, Médecine légale, Tome II. page 289 etc.

tigen dieses Zeichen als das sicherste zu betrachten, obgleich man auch wohl annehmen kann, daß diejenigen, welche lange Zeit an dem schwarzen Fieber gelitten haben, beim Zurücktreten gewisser zelliger Theile, zuweilen in den Fall kommen können, ähnliche Erfolge zu zeigen. Wenn dieser sehr seltene Fall Statt gefunden hat, so würde man die Existenz dieser Theile zu beweisen haben, und solches entweder durch die Spuren von denselben, die man im Magen findet, oder durch die über die Natur des Subjekts und seine früheren aufgestandenen Krankheiten gemachten Beobachtungen." — Sehr oft dehnt sich auch die corrosive Wirkung jener Gifte über die anderen Eingeweide aus, und die Haut überzieht sich mit schwarzen, gleichsam brandigen Flecken. Nach dem Morgagni soll bei einer durch Arsenik vergifteten Frau, bei welcher nach dem Tode die hintere Fläche des Körpers, vom Kopfe bis zu den Füßen, schwarz war, die Lungen brandig, der Magen und der Zwölffigerdarm aber ganz zerfressen gewesen seyn. — Auch bei schon begrabenen vergifteten Personen kann der Arsenik noch im Körper entdeckt werden. Dem Stadtphysikus Dr. Wormbs zu Wittstock ist ein solcher Fall vorgekommen. Zwei erwachsene Kinder, Sohn und Tochter, hatten ihre eigenen Eltern durch starke Dosen von weißem Arsenik vergiftet, ohne daß solches zur Oeffentlichkeit oder Kunde des Publikums gekommen war. Die Leichen waren schon lange begraben, als beide Geschwister sich veruneinigten, und nun sich selber der begangenen That anklagten. Die Leichen wurden ausgegraben, und man fand in dem Magen und in den Gedärmen keinen Arsenik mehr vorhanden; dagegen verbreitete sich bei der Eröffnung der Brusthöhle sogleich ein knoblauchartig riechendes Gas, in welchem das Daseyn von Arsenikwasserstoffgas nicht zu verkennen war. Der weiße Arsenik war daher durch

Desoxidation nach und nach in metallischen Arsenik im Körper umgewandelt, und nun durch seine Wechselwirkung mit der vorhandenen Feuchtigkeit in Arsenikwasserstoffgas übergeführt worden. Es ist daher sehr nöthig, daß der gerichtliche Arzt auf einen dergleichen Geruch bei Leichenöffnungen aufmerksam ist; und wo er vorkommt, da muß das in den Gedärmen enthaltene Gas durch Wasser aufgefangen, und der Analyse unterworfen werden, da dann die Entdeckung des Arseniks in demselben sehr leicht wird; denn die Verbindung des Arseniks mit dem Wasserstoffe erfolgt so leicht, daß es hinreichend ist, eine Verbindung von regulinischem Eisen oder Zink und Arsenik in mit Wasser verdünnter Schwefel- oder Salzsäure, oder in Essig aufzulösen, wo sich dann sogleich ein Gas entwickeln wird, das knoblauchartig riecht, und sowohl beim Verbrennen, als auch durch zugesetzte Salpetersäure Arsenik fallen läßt.

Das ätzende Sublimat von außen durch Salben, Pflaster ꝛc. in den Körper gebracht, erzeigt gleiche Zufälle und den Tod, wenn dem Kranken nicht schnell zu Hülfe gekommen wird. Eine neunundvierzig Jahre alte Frau hatte ein krebsartiges Geschwür an der Brust, und vertrauete sich zur Heilung desselben einem Empiriker an, der bei ihr äußerlich sein weißes Pulver anwendete, welches ätzendes Sublimat war. Die Kranke litt nach dessen Anwendung heftige Schmerzen, welche sich so beträchtlich vermehrten, daß sie nach Verlauf von vier Stunden unerträglich geworden waren. Es entstanden plötzlich eine Menge Zufälle: Beklemmung, Neigung zum Brechen, ein Uebergeben, das bis zum Blutauswurfe stieg, die heftigsten Convulsionen, und zuletzt litt sie in allen Theilen des Körpers eine schreckliche Pein, wovon sie nur am folgenden Morgen durch den Tod befreiet wurde. — Nach Plenk fand eine Dame, durch Anwendung eines

Pflasters, worin sich Sublimat befand, einen elenden Tod. Die vorhergehenden Symptome waren: große Schmerzen, Convulsionen, Anschwellen des Halses und Speichelfluß. — Der Kopf eines kleinen Mädchens wurde mit einer Pomade bestrichen, worin sich Sublimat befand, um die Läuse zu tödten; er schwoll so an, daß man für das Leben des Kindes fürchtete, und dem man nur durch das Waschen mit Aschenlauge zu Hülfe kam. Wie fürchterlich sind nun nicht gleich die inneren Wirkungen dieses Giftes, wenn es eingenommen wird. Ein Kaufmann in Lüttich, dreißig Jahre alt, von heftigem Temperamente und starker Constitution, der sich in Paris eines Geschäftes halber befand, und bei seinem Freunde wohnte, bekam am 6ten August 1813, ohne bekannte Ursache, einen leichten Durchfall, welcher drei Tage lang anhielt, und durch Ipecacuanha glücklich gehoben wurde. Am 13ten des gedachten Monats schien er vollkommen wieder hergestellt. Da es nun an diesem Tage sehr heiß war, und er Durst empfand, nahm er gegen drei Uhr des Nachmittags eine gewisse Quantät einer geistigen klaren Flüssigkeit zu sich, welche in einer Flasche ohne Etiquett enthalten war. Der schrumpfende Geschmack dieses Getränkes verursachte dem Einnehmer einen solchen Widerwillen, und eine so große Furcht vor der bestehenden Gefahr, in welcher er sich befand, daß er sogleich zu trinken aufhörte, und Alles, was er noch im Munde hatte, ausspie, und die Flasche mit dem noch vorhandenen Inhalte zu Boden warf und zertrümmerte. Da er aber schon einen Theil der Flüssigkeit verschluckt hatte, so bekam er ein Zusammenziehen der Gurgel und heftige Schmerzen in der Magengegend, als erste Symptome des Giftes. Orfila wurde sogleich gerufen, und war um 4¼ Uhr bei ihm, wo er schon in beträchtlicher Menge eine grünliche bittere, aber keine bluthaltige Materie aus-

gebrochen und drei Stuhlgänge gehabt hatte. Die Zufälle waren folgende: Entzündung auf dem Rükken, lebhaft aufgeblasenes und rothes Gesicht, funkelnde, sehr bewegliche Augen, mit verengten Pupillen; die Häutchen leicht entzündet, die Lippen trocken, aufgesprungen, aber sonst von natürlicher Farbe; die Zunge wenig feucht, mit einem gelblichen Ueberzuge; fürchterliche Schmerzen in dem Verdauungskanale, vorzüglich in dem Schlunde; der Unterleib aufgeschwollen, Schmerzen verursachend, vorzüglich beim Drücken. Die Hitze der Haut war heftig und brennend, vorzüglich an der Stirn, das Athmen gezwungen, der Urin selten, hartnäckig und roth. Bei dem vollkommenen Daseyn äußerer Sinne langsame und mühsame Antworten, Neigung zum Schlaf, von Zeit zu Zeit Convulsionen der Gesichts- und der Arm- und Beinmuskeln, beständige Krämpfe in allen Gliedern; der Puls in einer Minute 112 Schläge, die Ausleerungen durch den Anus schmerzhaft. Der Kranke wurde durch die zweckmäßigen Mittel des Arztes wieder hergestellt, so daß er am 30sten des genannten Monats wieder nach Hause reisen konnte. Orfila überzeugte sich hinlänglich von dem genossenen Gifte; es war ätzendes, in Alkohol aufgelösetes, Sublimat, und der Rest einer Zusammensetzung, welche sein Freund einige Tage vorher gebraucht hatte, um sich von einer siphilitischen Krankheit zu befreien. Beim Zusammenfassen der bei den vorhergehenden Beobachtungen erwähnten Symptome ergiebt sich nun hier als Kennzeichen dieses Giftes: scharfer styptischer metallischer Geschmack, Beklemmung und brennende Hitze in der Kehle, Angst, reißende Schmerzen in dem Magen, häufiges bluthaltiges Erbrechen mit heftiger Anstrengung; Diarrhoe, zuweilen ruhrartig, kleiner, kurzer und häufiger Puls, allgemeine Schwäche, schweres Athmen, kalter Schweiß,

Krämpfe in allen Gliedern, allgemeine Unempfindlichkeit, Convulsionen, Tod. Der unvorsichtige und fortgesetzte Gebrauch einer geringen Dosis dieses Salzes veranlaßt alle erwähnten Zufälle, indem solches, wie die zusammengesetzten Quecksilbermittel, auf die thierische Oekonomie wirkt. — Auch mit dem aus dem schwarzen Arsenikoxidul (auch Cobaltum genannt) bereiteten sogenannten Fliegengifte, Fliegenpulver oder Fliegentod kommen öfter Vergiftungen vor, die eine gleiche Wirkung, wie die schon oben angeführten Arsenikvergiftungen, zeigen. Zum Tödten der Fliegen wird das Cobaltum oder der Cobalt mit Milch und Zucker angerieben, und ihnen solches in Näpfchen vorgesetzt. In allen gut polizirten Staaten wird dieses Fliegengift zu gebrauchen gar nicht gestattet, weil oft Kinder, die von diesem Gifte leckten, ein Opfer davon geworden sind. Vier Personen von einer und derselben Familie aßen bei einer Mahlzeit Birnen, die mit sechs Drachmen Fliegenpulver gekocht waren. Der Vater, ein Mann von funfzig Jahren, starb nach dreizehn, die älteste zehnjährige Tochter nach neun, und eine andere kleinere Tochter von sechs Jahren erst nach achtzehn Stunden des Genusses; endlich unterlag auch das jüngste Kind von dritthalb Jahren, welches nur das vom Boden des Topfes Abgekratzte gegessen hatte, am sechsten Tage dem Tode. Alle diese Individuen hatten Reißen, Erbrechungen und kalten Schweiß. Bei der Oeffnung des Vaters fand man den Magen entzündet; das Innere desselben war mit rothen Flecken und Buckeln von eingeseigtem Blute versehen. Auch der Magen der ältesten Tochter war entzündet, und enthielt ganz reines flüssiges Blut; der Magen der sechsjährigen Tochter war nicht so entzündet, aber gegen den Magenmund hin waren die Seiten mit einfiltrirtem Blute überzogen. Bei dem jüngsten Kinde

war am Boden des Magens ein entzündeter Fleck von der Größe einer Bohne zu bemerken. — Der Brechweinstein (Tartarus emeticus s. Stibiatus), eine Zusammensetzung aus Weinsteinsäure, Spießglanzoxidul und Kali wird auch in großen Dosen als Vergiftungsmittel benutzt; in kleinen Dosen genommen, dient er als Heilmittel. Als Gift wirkt der Brechweinstein, wenn er über 5 Gran hinaus genommen wird, welches auf die Constitution des Individuums ankommt; bei 20 Gran genommen stellen sich schon sehr bedenkliche Symptome ein, die nur durch eine geschickte Anwendung dazu dienlicher Mittel gehoben werden können, und bei 40 Gran erfolgt der Tod, wenigstens sind dergleichen Fälle vorgekommen. Magendie in seinem Aufsätze über den Brechweinstein beweiset, daß die zerstörende Kraft des Brechweinsteins sich besonders bei dem Lungengewebe und der Schleimhaut, welche den Darmkanal von der Cordia bis zum äußersten Mastdarme bedeckt, zu erkennen giebt. Sonst sind die allgemeinen Symptome der Vergiftung durch Brechweinstein: herber metallischer Geschmack, Uebelbefinden, häufige Erbrechungen, beständiges Schluchzen, Magenkrampf, brennende Hitze in der epigastrischen Gegend, Magenschmerzen, Koliken des Unterleibes, Meteorismus, häufige Stuhlgänge, Ohnmachten, kleiner, starker und schneller Puls, kalte Haut, zuweilen starke Hitze, schweres Athmen, Schwindel, Verlust des Bewußtseyns, Convulsionen, sehr schmerzhafte Krämpfe in den Beinen, Erschlaffung der Kräfte und der Tod. Zuweilen gesellt sich zu diesen Symptomen das Nichtvermögen zu schlucken, ja während einiger Zeit kann das Schlucken ganz aufgehoben seyn, und auch die Erbrechungen und Ausleerungen durch den Stuhlgang finden nicht Statt, was denn im Allgemeinen die Stärke der anderen Symptome vermehrt. Bei der Oeffnung des Leich-

nams eines sich selbst mit Brechweinstein Vergifteten fand man das Darmfell im Allgemeinen von ziegelrother Farbe, den Magen und die Eingeweide durch Gas ausgedehnt. Die Schleimhaut des Magens war in der großen Krümmung gesund, aber roth geschwollen, mit einem schleimigen Ueberzuge bedeckt, und in ihrer ganzen übrigen Ausdehnung leicht abzuziehen; mit derjenigen des Zwölffingerdarms war es eben so. Die anderen Eingeweide zeigten keine Veränderung; sie enthielten nicht das Geringste von dicken Materien; auch war die Brust gesund. — Was die Kupfervergiftungen betrifft, die Vergiftungen mit den Kupferoxiden, mit Grünspan ꝛc., so ist darüber schon unter Kupfer, Th. 56, S. 195 u. f., das Nöthige gesagt worden. Da die Vergiftungen durch Kupferoxide so häufig vorgekommen sind, und auch wohl noch vorkommen, ungeachtet aller Warnungen, die so oft öffentlich geschehen sind, keine Speisen in kupfernen Geschirren stehen zu lassen, selbst wenn sie auch gut verzinnt wären, so wird angerathen, sich der verzinnten kupfernen Geräthe lieber gar nicht zu bedienen, und wenn es geschehen sollte und müßte, die Speisen nie darin stehen zu lassen, besonders saure und fette Speisen, damit sie keinen Grünspan ansetzten; denn das Zinn liege nie so dick und fest auf dem verzinnten Kupfer, daß die angeführten Substanzen nicht eindringen könnten; auch müsse man sie gleich gehörig reinigen, sobald die Speisen herausgethan worden. Die eisernen Geräthe, deren man sich jetzt zum Bereiten der Speisen bedient, haben den Vorzug, keine üble Zufälle der Art zu veranlassen, und zu vergiften. — Bei der Vergiftung durch salzsaures Zinn zeigen sich fast dieselben Symptome, wie oben bei den corrosiven Giften angeführt worden, wozu es auch gehört. Ein Schwefelsäure-Fabrikant aus der Gegend von Rouen hatte aus der Stadt ein Paquet

salzsaures Zinn mitgebracht, welches er zu einigen vorzunehmenden Versuchen brauchen wollte, und legte dieses Paquet auf den Feuerherd. Die Köchin, welche Salz, woran es ihr mangelte, gefordert hatte, öffnete dasselbe, und hielt den Inhalt für Küchensalz, dessen sie sich bediente, um die Speisen zu salzen, und es in Salzfässern auf die Tische zu setzen. Der Hausherr hatte an diesem Tage Gesellschaft zu Mittag. Man trug die Suppe auf, welche alle Gäste sehr schlecht fanden, und die meisten Gäste aßen nichts davon; das Gebratene war noch unschmackhafter; allein zwei oder drei Gäste, durch die Eßlust gereizt, und in dem Glauben, daß man den unangenehmen Geschmack des Fleisches durch Salz verbessern könne, salzten ihren Braten mit dem salzsauren Zinne, das sich in den Salzgefäßen befand; sie aßen einige Bissen, waren aber gezwungen, aufzuhören, und auch diese Speise stehen zu lassen. Der Hausherr fragte nun die Köchin wegen ihrer Speisezubereitungen, und man ward bald den Irrthum gewahr, und gab denen, welche den Braten genossen hatten, Milch und Zuckerwasser ein. Alle Gäste, welche auch nur einige Löffel voll Suppe genossen hatten, bekamen Koliken, nur waren diese bei denen, welche den Braten genossen hatten, weit stärker; sie dauerten zwei Tage bei zwei Personen, und waren mit einer Diarrhoe begleitet; Erbrechungen zeigten sich nicht, und durch die in Menge genossenen schleimigen Getränke und erweichenden Klystiere wurden alle Zufälle zum Weichen gebracht. Wie schon oben bemerkt worden, sind die Symptome bei dieser Vergiftungsart, so wie die Verletzungen im Innern des Körpers fast dieselben aller übrigen corrosiven Gifte, wozu hier auch die Canthariden, auch die sogenannten Maywürmer (Meloe majales et Meloe proscarabeus), auch wohl die gemeinen Maykäfer gehören, und daher werden auch die übri-

gen oben, S. 318, angezeigten dieser Klasse hier übergangen.

Bei den adstringirenden Giften treten die Bleyvergiftungen hervor, die sehr mannigfaltig sind, und die unter Kolik der Menschen, Th. 43, S. 339 u. f., theilweise abgehandelt worden. Den Stubenmalern und Anstreichern ist es wohl anzurathen, bei dem Reiben des Bleyweißes und anderer aus Bleyoxiden bereiteten Farben sich Mund und Nase mit einem Tuche zu verbinden, und solches auch bei den aus Arsenik bereiteten Farben zu thun, damit kein Farbenstaub beim Aufschütten der Farben auf den Reibestein sich in den Mund und die Nase ziehen könne, so auch beim Reiben selbst der adstringirende Geruch, welchen die Bleyoxide von sich geben. Ueberhaupt muß man so vorsichtig als möglich mit diesen Oxiden umgehen, da ihre Wirkungen oft erst späterhin erscheinen. Bei den Bley- (auch Arsenik-) Vergiftungen ist auch die bleiche oder gelbliche Farbe des Gesichts ein Kennzeichen; die bleiche Farbe ist bläulich-weiß, und die gelbe Farbe ist ein lichtes Gelb, welches ganz von der ochergelben Gesichtsfarbe abweicht, die man bei kräftigen männlichen Individuen von cholerischem, auch sanguinischem Temperamente gewahrt, und welche Farbe auch durch Sonnenbrand entsteht, die man oft bei Landleuten und bei denen antrifft, die sich häufig in freier Luft aufhalten, und daher diesem Elemente, so wie der Sonnenhitze ausgesetzt sind. Ueberhaupt aber hat man bei diesen Vergiftungen die Zufälle sehr abweichend gefunden, welches wahrscheinlich auf die Constitution der Individuen ankommt. So zeigt sich die Bleykolik bald schnell, bald langsam. In dem ersten Falle fühlt der Kranke mehr oder weniger heftige Koliken, anfangs von kurzer Dauer, sie kehren aber einen Augenblick darauf mit Schmerzen zurück, und dauern fort. Die Stuhlgangsexcremente gehen

spärlich und schwer ab, sind hart, und den Excrementen der Schafe von Ansehen gleich, und von gelber Farbe. Der Kranke wird übel, bekommt Erbrechungen, vorzüglich wenn die Schmerzen sehr stechend sind. Das Abdomen zieht sich ein, es entsteht um den Nabel eine Vertiefung, und die, die vordere Seite desselben bildenden Theile streben sich an die Wirbelsäule zu legen; es entstehen Schlaflosigkeit und Ekel vor Speisen; die Beängstigung ist zuweilen sehr groß, und die Kranken müssen sich zu Bette legen. Ein Fieber giebt sich hierbei nicht zu erkennen, selbst wenn die Schmerzen noch so heftig sind. Bei einigen Individuen sah man diese Symptome sich mit voller Kraft entwickeln; jedoch ist diese ungestüme Invasion nur sehr selten. Bei der langsamen Entstehung sind die Koliken anfangs gelinde, hören bald nachher auf, kehren aber mit Schmerzen zurück, die zuletzt unerträglich werden. Legt man bei den Schmerzen die Hand auf den Bauch, so verschafft dieses dem Kranken Linderung, statt eine Vermehrung der Schmerzen. Kopfschmerzen sind fast nie damit verbunden; der Athem ist etwas bedrängt; zuweilen schmerzen auch die Glieder, und dieses am stärksten in der Nacht. Selten stellt sich ein Aufstoßen ein, eben so selten Blähungen, Delirium, Zusammenziehen der Testikel, Gelbsucht, Convulsionen rc. rc., welches nur zufällige Symptome sind, die diese Krankheit begleiten. Plenck zeigt in seiner Toxicologie mehrere andere Symptome an, wie die Trockenheit des Mundes, eine Empfindung vom Zusammenziehen der Gedärme, Schwindel, Husten, Engbrüstigkeit, Schluchzen, gelinde Entzündung der Eingeweide des Unterbauches, Harnverstopfung, Harnstrenge, Sprachlosigkeit, kalten Schweiß und den Tod. Diese Symptome scheinen sich aber nach diesem Schriftsteller vorzüglich zu offenbaren, wenn man in den Magen ein Bleypräparat

gebracht hat. — Bei den Verletzungen der Organe durch die Bleypräparate veranlaßt das essigsaure Bley bei der Dosis von einigen Drachmen im Magen eine Entzündung an einer oder an mehreren Stellen; bald ist die Schleimhaut bloß an der freien Fläche entzündet, bald hat sich die Entzündung über die ganze Fläche ausgedehnt, vermittelst welcher sie der Muskularhaut anhängt; in diesem Falle ist sie oft sehr dunkelroth, und die anderen Häute des Magens nehmen mehr oder weniger Theil an dieser Entzündung. Zuweilen bemerkt man im Innern dieses Organs Punkte oder schwarze Flecken, die an Größe oder Volumen verschieden sind, und fast immer von der Extravasation einer gewissen Menge Venenblut, oder von der Injection der Blutgefäße durch eben diese Flüssigkeit herrührte. Man fand in dem Magen von lebenden Thieren, welche eine starke Dosis von Bleyauflösung genommen und gar nicht gebrochen hatten, einen häufigen sehr dicken Ueberzug von aschgrauer Farbe, der sich leicht in Flocken ablösete, und dessen Entstehung von der Zersetzung eines Theiles des essigsauren Bleyes durch die schleimigten und galligten und anderen in diesen Eingeweiden enthaltenen Flüssigkeiten herzurühren scheint. Die unter diesem Ueberzuge liegende Schleimhaut war in der ganzen Dicke dunkelgrau, und schien auf das essigsaure Bley dieselbe Wirkung ausgeübt zu haben; dasselbe fand auch in dem ganzen Darmkanale Statt. Hierdurch gewahrt man leicht, daß die anderen Bleypräparate auch ähnliche Veränderungen hervorbringen, wenn sie in solchen Dosen genommen werden, daß sie den Tod herbeiführen müssen. — Mit den Bleydünsten ist es nicht derselbe Fall; denn alle Beobachter kommen in der Aussage darin überein, daß der Verdauungskanal bei den durch diese Dünste entstehenden Koliken keine Spur von Entzündung zeige;

man könne nur ein Zusammenziehen in dem Durchmesser der dicken Eingeweide, vorzüglich in dem des Grimmdarms, wahrnehmen; die Besichtigungen dieses Theiles lassen in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrig. Bei der Besichtigung des Körpers eines Töpfers, in einem Alter von neununddreißig Jahren, der an der Bleykolik starb und geöffnet wurde, fand man den Unterleib weder zusammengezogener, noch ausgedehnter, als im Naturzustande; das Gehirn war vollkommen gesund, das Herz im natürlichen Zustande, wie die Lungen, die Leber war gesund, so auch die Milz, nur daß sie eine knorpeligte Concretion zeigte, indem sie einen Flecken von ungefähr einem Zolle Breite auf ihrer erhabenen Fläche hatte; der Magen befand sich auch in gesundem Zustande, so wie die Gedärme, welche keine Würmer, nur wenig Gas, und fast gar keine Speisen enthielten. Der ganze Grimmdarm war im Umfange verkleinert; ließ man aber Luft hineinströmen, so nahm er sein voriges Volumen wieder ein; die Pectoralmuskeln waren sehr roth; die Rippen nicht zerbrechlich. – Ein Stubenmaler von vierzig Jahren, sanguinischen Temperaments und starker Constitution, wurde nach dem Krankenhause in Paris gebracht. Er war ohne Bewußtseyn, hatte heftige Schmerzen in dem zusammengezogenen Unterleibe, der Puls war kaum merkbar; seine Glieder bewegten heftige Convulsionen; er starb wenige Stunden nach seiner Ankunft. Bei der Oeffnung fand man die Zunge rein, den Bauch voll, nicht eingezogen; nur die Muskeln des linken Armes waren heftig zusammengezogen. Das Gehirn war, so wie das Herz und die Lungen, gesund. Bei der Oeffnung des Unterleibes verbreitete sich ein heftiger und stechender Geruch; die Leber, die Milz und der Magen waren wie im natürlichen Zustande; letzterer war leer; die dicken Eingeweide fand man fast alle

gesund, nur etwas roth und mit Gas gefüllt; der Grimmdarm und der Mastdarm waren leer und sehr zusammengezogen, ließen sich aber leicht ausdehnen; der Blinddarm enthielt schmutzige gelbe und flüssige Materien; die Nieren und die Blase waren gesund; die Muskeln sehr roth. Die verflüchtigten Metalltheilchen in den Bleydünsten wirken geradezu auf das Nervensystem, ohne daß man ihre Gegenwart in dem Darmkanale darthun kann.

In Hinsicht der scharfen Gifte sind hier herauszuheben: 1) das salpetersaure Kali oder der Salpeter. Dieses Salz hat seit langer Zeit die Aufmerksamkeit der Aerzte auf sich gezogen. Die Beobachtungen in den Werken der Materia medica und der gerichtlichen Medizin scheinen zu beweisen, daß die Ingestion dieser Substanz traurige Folgen haben kann. Die von Orfila angestellten Versuche bei Thieren ließen in dieser Hinsicht keinen Zweifel; denn dieses Salz in der Dosis von zwei Drachmen eingenommen, bewirkt solche Zufälle, daß darauf der Tod erfolgt, wenn es nicht durch Erbrechen ausgetrieben wird. Ein von einem periodischen Fieber befallener Mann nahm aus Versehen anderthalb Drachmen salpetersaures Kali ein. Bald darauf litt er an den heftigsten Beängstigungen des Magens mit innerlichem Froste, wozu sich Schwäche und Ohnmachten gesellten, und in weniger als zehn Stunden starb der Kranke. Bei der Oeffnung des Leichnams eines Dienstmädchens, von der man muthmaßte, daß sie sich vergiftet habe, schien diese Meinung dadurch bestätiget zu werden, daß sie an der Folge von Obstructionen im Unterleibe und Aufhörung der monatlichen Reinigung seit zwei oder drei Monaten traurig und verdrießlich geworden war. Dieses Mädchen war sechsunddreißig Jahre alt, stark, von galligtem und reizbarem Temperamente; sie hatte verschiedene ge-

wöhnliche Mittel bald mit Wein, bald mit Branntwein übergossen gebraucht. Zwei Tage vor ihrem Tode hatte sie anderthalb Drachmen einer salzigen Substanz, die sie nur mit dem Namen Salz bezeichnen konnte, eingenommen. Dieses Reinigungsmittel, in zwei Gläsern und in dem Zwischenraume einer halben Stunde genommen, verschaffte ihr durch Erbrechen und Stuhlgänge sehr reichliche Ausleerungen von zersetzter Galle, und verursachte ihr heftige Schmerzen in den Eingeweiden. Der herbeigerufene Arzt, um diese durch eine Ueberreinigung erzeugten lebhaften Reinigungen zu lindern, verordnete schleimige Abkochungen in Getränken und Klystieren, und durch die Heftigkeit der Schmerzen wurde er selbst gezwungen, Opium sowohl in Substanz, als in Tinktur zu geben. Diese Hülfsleistungen waren aber ohne Wirkung; die Kranke fühlte ein verzehrendes Feuer an der Brust und in dem Magen; ihre Extremitäten waren kalt; ihr Puls schlug fast gar nicht, und sechzig Stunden nach dem eingenommenen Salze starb sie. Die Oeffnung des Leichnams geschah zwei Stunden nach dem Tode. Der Magen war roth, mit schwarzen Flecken von der Größe einer Linse übersäet, nach dem Hintergrunde des Magens zu war einer dieser Flecken so groß, als ein Liard; in seinem Mittelpunkte fand sich ein kleines Loch; der Darmkanal war innerhalb röthlich; die Leber war verstopft, und die Gebärmutter war vollkommen leer. Man erfuhr nun, daß dieses Mädchen, ehe sie etwas zum Abführen eingenommen, sich bei einem Droguisten durch eine ihrer Freundinnen anderthalb Drachmen Salpeter hatte kaufen lassen, und solchen eingenommen hatte. — Eine Dame, die von einer rothlaufartigen Röthe am Beine geheilt worden, nahm um 6 Uhr Morgens zur Reinigung, wie der Arzt verordnet hatte, eine Unze salpetersaures Kali, so wie es aus der Salpetersiederey kam, in einem Glase Was-

ser mit zwei Unzen Apfelsyrub ein. Das Salz war von einem Droguisten anstatt des Seidlitzer oder Seidschützer Salzes, welches vorgeschrieben worden war, verkauft worden. Eine Viertelstunde nachher hatte die Dame an folgenden Zufällen zu leiden: Herzgespann, Uebelbefinden, schwere Erbrechungen, Ausleerungen nach unten; dann Convulsionen, welche den Mund verzerrten, Ohnmacht, der Puls wurde sehr matt, die Extremitäten kalt, allmählig verschwand der Puls ganz, die Stimme verging, sie fühlte ein verzehrendes Feuer im Magen, heftige Schmerzen im Bauche, die durch nichts gelindert werden konnten; sie athmete schwer, und um neun Uhr des Morgens, drei Stunden nach dem so schrecklich wirkenden Tranke, starb sie. Bei der Oeffnung des Leichnams fand man den Magen von einer Flüssigkeit sehr ausgedehnt; die äußere Schleimhaut dieses Eingeweides war dunkelroth, worauf man auch einige braune Flecken bemerkte; ihre sammetartige Haut war ganz entzündet und an mehreren Stellen abgelöset; die bluthaltige Feuchtigkeit, welche sich aus den zerrissenen Gefäßen ergossen hatte, enthielt die übrige Flüssigkeit, welche wohl eine Pinte betragen mochte, roth gefärbt. Diese brandige Entzündung fing bei dem linken Magenmunde an, und endigte am rechten Magenpförtner; der übrige Theil des Körpers befand sich im natürlichen Zustande. Man überzeugte sich, daß die Ursache des Todes gänzlich der überreizenden Wirkung des Salpeters zuzuschreiben war, sowohl dadurch, daß man unmittelbar darauf bei demselben Droguisten das Salz holen ließ, und es untersuchte, als durch die chemische Analyse der in dem Magen enthaltenen Flüssigkeit, welche durch die Abdünstung zur Krystallisation wahren Salpeter lieferte. — Was über die scharfen Gifte schon oben, S. 332 und 342, gesagt worden, dem ist hier noch zuzufügen, daß diese Gifte

dadurch den Namen scharfe erhalten haben, weil sie einen mehr oder weniger ätzenden Geschmack besitzen, und auf der Oberfläche des Körpers eine Entzündung hervorbringen, die oft mit der Entstehung von Blätterchen und mit dem Abfallen der Epidermis begleitet ist, und sich gewöhnlich mit Eiterung endiget. Wenn diese Gifte in den Magen kommen, so erzeugen sie dieselben örtlichen Erscheinungen, die den ätzenden Giften gleich sind, wenn gleich mehrere Physiologen in den Verletzungen der Organe nach dem Tode zwischen beiden eine Verschiedenheit gefunden zu haben glauben. Da bei diesen Giften die eben angeführten örtlichen Erscheinungen charakteristisch sind, wenn gleich die übrigen inneren Verletzungen mit den ätzenden Giften übereinkommen, nur daß der Verdauungskanal selten bei den scharfen angegriffen angetroffen wird, so könnte dieses bei dem gerichtlichen Arzte als einfaches Merkmal gelten; denn bei diesen Vergiftungsfällen wird derselbe nicht selten in Verlegenheit seyn, das Gift bei einer einfachen Verletzung der inneren Organe zu bestimmen, ob es zur Klasse der scharfen, oder der korrosiven Gifte gehört; denn in dem Falle, daß die chemische Analyse bewiesen hat, daß die Vergiftung nicht durch ein ätzendes Gift erzeugt worden, und daß Alles es mehr wahrscheinlich mache, daß sie der Klasse der scharfen Gifte beizurechnen sey; so wird es eben so unmöglich seyn, durch eine bloße Untersuchung der Verletzungen der Leichname zu entscheiden, welches Gift sie bewirkt habe, da die Verletzungen fast dieselben sind, und daß man endlich, wenn man auf die Symptome, und vorzüglich auf die durch die scharfen Substanzen bewirkten heftigen Entzündungen Acht giebt, die Vergiftung, welche sie verursachen, mit der, welche durch die narkotischen, und selbst durch die narkotisch-scharfen entstehen, nicht wird verwechseln können; denn diese Gifte entzünden

nicht die Organe, oder sie veranlassen nur eine leichte Entzündung. — Unter den narkotischen Giften ragt die Blausäure hervor; es ist eine farbenlose, durchscheinende Flüssigkeit, die einen Geruch nach Pfirsichblüthen oder bitteren Mandeln besitzt; ihr Geschmack ist anfangs erfrischend, hernach scharf reizend und erregt Husten. Diese Säure röthet kaum die Lackmustinktur, und der Wärme ausgesetzt, verflüchtiget sie sich bei 26°,5; und 15 Grad unter 0 gefriert sie. S. auch Th. 133, unter Salz (Kali), S. 563 u. f. Man hat die Wirkungen der Blausäure auf die thierische Oekonomie untersucht. Man gab 30 bis 40 Tropfen Blausäure Hunden, auch Katzen ein; sie schrieen mehr oder weniger heftig, bekamen Convulsionen, und starben 6, 12 oder 15 Minuten nach der Ingestion der giftigen Substanz. Bei der Eröffnung der Leichname fand man den Verdauungskanal nicht verletzt, die rechte Herzkammer zieht sich noch nach 20 oder 25 Minuten zusammen, während sich die linke gar nicht mehr bewegt; die in dem Thorax und Abdomen enthaltenen Venen, die Leber, die Nieren, das rechte Herzohr und die Herzkammern sind mit Blut gefüllt; das ganze arterielle System ist leer, die Lungen sind mehr oder weniger fleckig, das Gehirn scheint im natürlichen Zustande zu seyn, zuweilen ist es etwas weicher, und die Gefäße seiner Basis sind etwas mehr gefüllt, die Muskeln sind blaß, und durch den Galvanismus noch einige Zeit reizbar. Der Professor Emmert*) injicirte in die Jugularvenen eines Pferdes lauwarme Blausäure, und bemerkte, daß wenige Minuten darauf der Athem schneller ging; an allen Muskeln des Körpers konnte man Convulsionen wahrnehmen, und die Pupillen

---

*) C. F. Emmert Dissert. inauguralis medica de venenatis acidi borussici in animalia effectibus. Tubing., 1805.

erweiterten sich. Das Thier starb 21 Minuten nach der Injection. Das Blut, welches dem Thiere, nachdem die Injection geschehen war, abgelassen worden, coagulirte sich, ohne eine Speckhaut abzusetzen, während das vor der Operation abgelassene Blut dieselbe zeigte; in dem Herzen befanden sich Luftbläschen. — Es wurden allmählig Vögel, Kaninchen, Katzen und Hunde der Oeffnung eines zwei Litres großen mit Blausäure und Luft vermengt angefüllten Kolbens ausgesetzt; alle diese Thiere starben nach zwei, sechs, acht oder zehn Stunden, indem sie das Maul öffneten und eine große Menge Speichel von sich gaben. Ein sehr starker Hund, der zu einem dieser Versuche gebraucht wurde, zeigte nach dem Tode folgende Resultate: das Gehirn war gesund, und verbreitete den Geruch nach Blausäure; die Zunge war weich, bläulich und hing aus dem Munde: in den Höhlen des Luftröhrenkopfes befanden sich bluthaltige Schleimtheile; die Schleimhaut der Luftröhre war mit röthlichen Streifen versehen; das Kapillarsystem war injicirt; die Lungen hatten eine lebhafte rothe Farbe; die Höhlungen der Aorta des Herzens waren mit dunkelrothem Blute angefüllt; eben so verhielt es sich mit demjenigen, welches die Aorta und ihre Hauptzweige enthielten; das venöse Blut hatte das Ansehen einer Flüssigkeit, in welcher man Leber aufgelöset haben würde; die Lungen, das Herz und das Blut verbreiteten den Geruch nach Blausäure, so auch die Leber und das Fleisch der Muskeln; in den Organen des Abdomen war keine Veränderung vorgegangen. Die hier angeführten Versuche wurden mit der nach Scheels Methode bereiteten Blausäure angestellt, die noch viel Wasser enthielt; je concentrirter jedoch die Blausäure ist, je heftiger ist ihre Wirkung, und je weniger Tropfen sind nöthig, Thiere und Menschen zu vergiften, zu tödten. Man kann daher die Blausäure als eines

der tödtlichsten Gifte betrachten; denn alle Versuche, die an kalt- und warmblütigen Thieren mit derselben angestellt worden, haben gezeigt, daß sie auf alle diese Thiere tödtlich wirkt, und schneller auf die kaltblütigen, als auf die warmblütigen. Der hohe Grad der Tödtlichkeit und der Schnelligkeit, mit welcher der Tod erfolgt, ist wieder abhängig von der verschiedenen Application des Giftes, und in dieser Hinsicht findet die nachstehende Reihenfolge Statt: 1) Die Applikation des Giftes unmittelbar auf das entblößte Gehirn oder das Herz; 2) das Einspritzen desselben in die Venen des Halses; 3) das Einbringen der Blausäure in den Magen, und das Benetzen des Schlundes mit derselben; 4) das Einathmen des blausauren Dunstes. Langsam, aber ebenfalls tödtlich, wirkt das Einbringen des Giftes in eine Hautwunde, das Einspritzen in den Darmkanal, und das Bestreichen der Augen der Thiere mit demselben. Das Benetzen der unverletzten Haut mit dieser Säure bewirkt, nach Fontana, bloß schwarze Flecken, Geschwulst und ein Abschälen der Epidermis. — Das Resultat aller Versuche an Thieren, die vorgenommen worden, ist nun, daß die Blausäure heftig auf den thierischen Körper wirkt und ihn zerstört; denn fast unmittelbar nach der Beibringung des Giftes, gleichsam im Moment, wo dieses den Schlund berührt, erfolgen heftige Convulsionen, vorzüglich Opisthotonus, der nicht selten so stark ist, daß der Kopf die Unterextremitäten berührt. Gewöhnlich werden Letztere zuerst steif und paralysirt, und von ihnen aus verbreitet sich die Lähmung zunächst nach oben. Im Kopfe und Halse verschwindet die Bewegkraft zuletzt. Der Abgang des Urins und der Excremente erfolgt unwillkührlich. Die Respiration ist erschwert, so daß nur jede halbe Minute ein Athemzug mit Anstrengung und Röcheln erfolgt. Die Augen sind starr und un-

empfindlich. Blumenbach sah an einem Hunde das linke Auge erhoben, das rechte nach unten gekehrt. Zuletzt verlieren die Thiere Gehör und Bewußtseyn. Die Reizbarkeit der unwillkührlichen Muskeln verschwindet erst später. Die unmittelbare Berührung des Herzens mit dem Gifte lähmt dasselbe plötzlich, und so, daß nach dem Tode auch die stärkeren künstlichen Reize keine Contraktionen mehr bewirken. Vomituritionen und wirkliches Erbrechen scheinen kein bestimmtes Symptom zu seyn. — Die Wirkung der Blausäure auf den Menschen ist eben so heftig; denn ein Mann, der wegen eines begangenen Diebstahls gefänglich eingezogen werden sollte, verschluckte im Moment seiner Gefangennehmung Blausäure aus einem Fläschchen, und stürzte dem zur Gefangennehmung beorderten Polizey-Officianten todt in die Arme. Diese Säure wirkt daher hier schlagflußartig. Der Gebrauch der Blausäure in kleinen Quantitäten, z. B. von 4 bis 5 Tropfen auf Zucker genommen, erregt auf kurze Zeit Schwindel und Betäubung ohne weitere Folgen. Die Entdeckung der Vergiftung mit Blausäure nach dem Tode ist schwer, aber nicht unmöglich. Es bieten sich hier zwei Momente dar, die Beachtung verdienen: 1) die Erscheinungen, welche unmittelbar nach der Vergiftung noch während der Dauer des Lebens Statt fanden, und 2) der Zustand des Körpers nach dem Tode. Unter den Symptomen dieser Vergiftung scheinen der Opisthotonus und die bedeutenden Respirationsbeschwerden die ausgezeichneten noch im Leben zu seyn, auf welche man zu achten hat. Nach dem Tode beim Oeffnen des Körpers wäre der Geruch nach Blausäure der entscheidende; sonst würde nach dem Tode kein einziges ausgezeichnetes Merkmal seyn, wonach diese Vergiftung von jeder andern mit narkotischen Substanzen bewirkten zu unterscheiden wäre. Auch chemische Mit-

tel können die Auffindung des Giftes möglich machen. Man muß dann die Flüssigkeiten des Magens sammeln, sie mit Wasser verdünnen, das Ganze mit Schwefelsäure versetzen, so daß diese stark vorwaltet, und nun das Gemenge der Destillation bis zur Trockne unterwerfen. War nun Blausäure frei oder gebunden vorhanden, so wird sie sich im Destillate finden, und sich durch ihren den bitteren Mandeln ähnlichen Geruch andeuten. Man neutralisire nun nach Hermbstädt die Flüssigkeit mit Aetzalkali-Lauge, und lasse diese etwas vorwalten. Hierauf gieße man einen Theil der Flüssigkeit in eine Lösung von rothem schwefelsauren Eisen, einen andern in salpetersaures Kupfer, einen dritten in schwefelsaures Zink, einen vierten in schwefelsaure Talkerde. Wenn sich nun Niederschläge gebildet haben, so gieße man verdünnte Schwefelsäure hinzu; wenn nun das erste Präcipitat blau, das zweite dunkelbraun, das dritte weiß wird, das vierte sich aber völlig darin auflöset, so ist es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß Blausäure die Ursache der Vergiftung war. — Eben so wirken auch der Kirschlorbeer, die bitteren Mandeln, und mehrere andere Substanzen, die Blausäure enthalten, als Gifte tödtlich auf das thierische Leben. — Die Vergiftungen durch Opium sind mannigfaltig an Thieren versucht worden; aber auch bei Menschen sind mehrere Opiumvergiftungen vorgekommen und beobachtet worden. So vergiftete sich ein zwanzigjähriges Mädchen mit Opium, wobei man folgende Symptome beobachtete: vollkommene Unbeweglichkeit und Unempfindlichkeit; blasse, leichenartige Gesichtsfarbe; die Pupillen unempfindlich für das Licht; die untere Kinnlade hing herab, und war sehr beweglich; die Muskeln der Glieder und des Rumpfes waren in Erschlaffung; es konnte nicht schlucken; das Athemholen war kaum zu merken, zuweilen etwas schnarrend; der Puls war häufig, und

die Haut hatte weniger Hitze, als im natürlichen Zustande. Das Einathmen von Ammonium, die reizenden Einreibungen, blasenziehende Substanzen, der Gebrauch der schmerzstillenden Mittel innerlich, und reizende Klystiere wurden ohne Erfolg angewendet. Die Kranke brach einige flüchtige und schwärzliche Materien aus, und erwachte zum Bewußtseyn, um einen Augenblick nachher wieder in den Schlaf zu verfallen, und starb ungefähr siebzehn Stunden nach dem genommenen Gifte. Der Leichnam wurde nicht geöffnet. So starb eine Frau durch den Genuß von 36 Gran Opium. Bei der Oeffnung des Leichnams fand man den Magen unzerfressen, aber entzündet. Eine Kranke schlief nach einem Klystiere, in dem sich 4 Gran Opium befanden, ein, und starb. Hermbstädt machte aufmerksam bei den angestellten Obductionen bei Opiumvergiftungen, daß man sein Augenmerk auch auf die Harnblase der Thiere zu richten habe; denn bei einigen mit Opium angestellten Vergiftungsversuchen glaubte derselbe immer beobachtet zu haben, daß die Harnblase der daran gestorbenen Thiere sehr entzündet, und mit Urin angefüllt war, der den Geruch des Opiums nicht verkennen ließ. Sowohl mit dem Opium in Stücken, als auch mit dem Extrakte daraus, sind die Vergiftungsversuche angestellt worden, und auch geschehen. — Der Mohn, als Heilmittel, s. den Art. Mohn, Th. 92. — Was nun die durch die narkotischen Gifte hervorgebrachten Symptome, so wie die Verletzungen der Organe betrifft, die dadurch entstehen, so sehe man das oben darüber Gesagte S. 333 und S. 345 nach. — Bei den Vergiftungen durch narkotisch-scharfe Gifte treten mehrere Pflanzengifte hervor, wie die Belladonna, der gemeine Stechapfel, die Schierlingsarten, der gemeine Oleander ꝛc. ꝛc.; s. auch oben, S. 323 u. f. Unter diesen Giften zeichnen

sich auch die giftigen Schwämme aus, besonders die Blätterschwämme, durch welche häufige Vergiftungen geschehen. Bei mehreren Vergiftungsfällen mit dem Fliegenschwamme (Agaricus muscarius Linn.) bekamen die Kranken Aufstoßen zum Erbrechen, wirkliche Erbrechungen, Ohnmachten, Beängstigungen; sie empfanden einen Zustand von Starrheit und Betäubung, und eine Zusammenziehung in der Kehle; sie hatten weder Koliken, noch lebhafte Schmerzen. Man gab ihnen mehrere Grane Brechweinstein und warmes Wasser, wonach sie Ausleerungen nach oben und unten bekamen, und Champignons mit bluthaltigen Materien von sich gaben; sie wurden durch einhüllende Mittel bald wieder hergestellt. Einige litten an heftigen Abdominalschmerzen, und wurden mit erweichenden Umschlägen und Opiatmitteln geheilt. — Mehrere Französische Soldaten aßen an einem Orte zwei Stunden von Polozk in Rußland Champignons, die man für Fliegenschwämme hielt. Vier von ihnen, die von starkem Körperbaue waren, glaubten sich den Zufällen nicht ausgesetzt, die sie in mehr oder minder starkem Grade an ihren Kameraden wahrnahmen, und verweigerten daher durchaus, ein Brechmittel zu nehmen. Am Abende gaben sich folgende Symptome zu erkennen: Aengstlichkeit, Ersticken, brennender Durst, außerordentlich heftiges Leibschneiden, der Puls unregelmäßig und klein, durchaus kalter Schweiß, Veränderung der Physiognomie, violenblaue Farbe der Spitze und Flügel der Nase, so wie auch der Lippen, allgemeines Zittern, Auftreibung des Abdomen, Excremente von dicker und sehr stinkender Beschaffenheit. Diese Zufälle nahmen nun an Heftigkeit zu, so daß sie nach dem Krankenhause gebracht werden mußten. Die Kälte und die schwarzblaue Farbe der Extremitäten, ein tödtliches Delirium, und die heftigsten Schmerzen dauerten bis zum letzten Au-

genblicke fort. Der Eine starb einige Stunden nach der Ankunft im Hospitale, und die drei Anderen hatten dasselbe Schicksal, und starben in der Nacht. Bei der Leichenbesichtigung zeigten sich bei dem Ersten folgende Erscheinungen: Ausleerungen von schäumenden, schwärzlichen und grünlichen Materien; der Leib war geschwollen; der Magen und die Gedärme waren von sehr stinkendem Gase ausgedehnt; ihre innere Oberfläche zeigte Spuren von Entzündungen und brandige Punkte; an mehreren Stellen war die Schleimhaut des dünnen Darms zerstört; der Magen enthielt etwas schwärzliche Flüssigkeit. Der Zweite befand sich fast in demselben Zustande, nur mit dem Unterschiede, daß im Innern des Magens, neben dem rechten Magenmunde, sich eine Art entzündlicher Anhäufung fand; die Leber war außerordentlich angeschwollen; die Gallenblase war mit dicker und dunkelgefärbter Galle angefüllt. Der Dritte und Vierte zeigten dieselben Veränderungen, als der Erste, aber deutlicher; man nahm breite brandige Flecken sowohl in dem Magen, als auch in den Gedärmen wahr, wo die Fäulniß schon sehr vorgerückt zu seyn schien. (Dissertation inaugurale de Mr. Vadrot, p. 26. Paris, 1814.) — Nach Losel sollen sechs Menschen nach dem Genusse dieses Schwammes gestorben seyn. (Flor. boruss. 1703, p. 88.) Ein Hausvater, seine Frau, seine Tochter, zwei fremde Knaben und eine Magd aßen des Mittags gelblichen Schierlingsblätterschwamm mit einem Karpfen. Um drei Uhr Nachmittags wurde die Hausfrau, die nur von dem letztern Gerichte gegessen hatte, durch einen erschreckenden Traum und Aufstoßen zum Erbrechen aufgeweckt, und brach ohne Schmerzen einen Theil der Mittagsmahlzeit aus, und verfiel in einen Schlaf, wodurch die Anstrengungen zum Erbrechen aufhörten. Man gab ihr ein Brechmittel; sie brach darnach, und verspürte Linderung.

Sie wurde ungefähr drei Wochen nachher allmählig wieder hergestellt. Einer der Knaben und die Tochter, die nicht gebrochen hatten, starben; die Anderen, denen man noch zur rechten Zeit Hülfe geleistet hatte, wurden nach drei Wochen wieder hergestellt. Der Hausherr selbst bekam eine wahrhaft tödtliche Krankheit, mit sehr schmerzhaften Krämpfen, vorzüglich an den Füßen, mit Zusammenziehung der Glieder. Er wurde jedoch gerettet. Keins von den Individuen bekam Fieber, Alle, ausgenommen der Hausherr, befanden sich in einem fortwährenden Zustande von Starrheit. Aehnliche Symptome äußerten sich bei zwei Individuen von Surené, und bei zwei anderen von Melun, welche von denselben Champignons gegessen hatten. Drei von ihnen, denen man keine Hülfe geleistet hatte, starben. Und so findet man eine Menge Fälle von diesen Schwämmen erzählt, die ihre giftige Eigenschaft bekunden, und anrathen, vorsichtig beim Ankaufe von dergleichen Schwämmen zum Genusse zu seyn, damit man nicht statt eßbarer Schwämme giftige erhält. Verdächtig sind die Pilze oder Schwämme, welche an feuchten Orten, im Schatten, das heißt, in dichten Wäldern, wo die Sonnenstrahlen wenig oder gar keinen Zutritt haben, wachsen; man verwerfe sie daher. Die Substanz dieser Champignons ist weicher, nicht so fest, poröser, und enthält viel Feuchtigkeit. Das Ansehen derselben ist überhaupt häßlich, und zeigt eine mehr oder weniger schmutzig-feuchte Oberfläche. Nach Paulet (Traité de champignons) soll das Daseyn einer schleimigten Lage, welche die Oberfläche gewisser Arten bedeckt, keine Anzeige von verdächtiger Eigenschaft seyn; man muß sie aber auch dann nicht als gut ansehen, wenn sie alle Eigenschaften derjenigen vereinigen, welche eßbar sind; denn alle Champignons mit feuchter Oberfläche, welche schwer sind, oder die Farbe verändern, wenn man sie

schneidet, die einen starken giftigen Geruch besitzen, oder die eine glänzende Farbe oder mehrere sehr unterschiedene Farben besitzen, vorzüglich wenn sie aus einer Umhüllung hervorkommen und sich im Schatten finden, müssen als giftig angesehen werden. Eben so verhält es sich mit denjenigen, in welche die Insekten gebissen und sie dann verlassen haben; auch diese müssen als gefährliche Champignons verworfen werden; die mit zwiebelartigen und weichen Stielen versehen sind; ferner die, welche schnell wachsen und sehr schnell verfaulen, müssen gleichfalls für schädlich gehalten werden. Man hat lange geglaubt, daß die getrockneten Schwämme ihre giftige Eigenschaft verlören; diese Thatsache ist aber, wenn sie auch für einige der aufgezählten Species gilt, nicht auf alle zu beziehen; denn wenigstens der Pfefferschwamm behält seine Schärfe; ja auch die Frau eines Arztes wurde durch den Genuß eines Stückes trockenen Champignon vergiftet. Bracconot hat die Schwämme, Pilze oder Champignons einem chemischen Prozesse unterzogen; denn da sich die Schwämme in Hinsicht ihres Gebildes so sehr vor anderen Gewächsen auszeichnen, so hält er es auch für nöthig, daß sie nach ihrer chemischen Grundmischung bekannter zu werden verdienen. Die Resultate Bracconots hier anzuführen, ist hier nicht der Ort. Das von ihm herausgegebene Werk in dieser Beziehung führt den Titel: Mémoire de la Fongine, ou l'analyse des Champignons. In de la Méthérie Journal de Physique, de Chimie, et d'Histoire naturelle, Tom. LXXII. Paris, 1811, p. 130 et suiv. — Was die Symptome in der Vergiftung mit verschiedenen Arten von Champignons betrifft, so sind diese: Magenschmerzen, Reißen im Unterleibe, Neigung zum Erbrechen, die Ausleerungen nach oben und unten; dieses sind die ersten Symptome, wovon der Kranke befallen wird.

Bald erfolgt eine Hitze der Eingeweide, die Mattigkeit und die Schmerzen werden heftig, und dauern fast beständig fort, die Krämpfe und die Convulsionen werden bald allgemein, bald besonders; es folgt ihnen ein nicht zu löschender Durst; der Puls ist klein, hart, gedrängt, sehr häufig. Wenn die Zufälle, nachdem sie eine gewisse Zeit gedauert haben, nicht durch die Wirkung angewandter Mittel abnehmen, so werden einige Personen vom Schwindel, einem tauben Delirium, und vom Schlafe ergriffen, die nur eine Unterbrechung durch Schmerzen und Convulsionen zulassen. Bei Anderen findet dagegen kein Schlaf Statt; die Schmerzen und die Convulsionen erschöpfen alle Kräfte; es stellen sich Ohnmachten und kalte Schweiße ein, und der Tod beendiget diese Reihe von Leiden, nachdem er von dem Kranken selbst, der nicht einen einzigen Augenblick den Gebrauch der Sinne verloren hat, vorausgesehen und angekündiget worden ist. Die giftigen Champignons geben ihre tödtliche Wirkung nur nach einer gewissen Zeit des Genusses zu erkennen, am häufigsten erst fünf oder sieben Stunden nachher. Zuweilen vergehen zwölf oder sechzehn, höchst selten vierundzwanzig Stunden, ohne daß sich ein Symptom einfindet. Die bedeutenden Veränderungen fast aller Eingeweide beweisen, daß dieses Gift, wenn es seine ganze Kraft durch die Verdauung erreicht hat, sich über die ganze thierische Oekonomie verbreitet, dort den heftigsten Reiz und eine Entzündung hervorbringt, die schnell in Brand ausartet, welches mit großer Heftigkeit in den Verdauungswegen Statt findet, die das Gift unmittelbar empfangen haben, und längere Zeit aufgelösete Stücke desselben behalten. Bemerkenswerth soll es seyn, daß bei den Erscheinungen der verschiedenen Vergiftungsfälle mit Champignons, die man bei den angezeigten Leichnamen zu beobachten Gelegenheit hatte, man nur bei einem einzigen Individuum

die Gedärme mit Excrementen angefüllt fand; bei keinem Einzigen fand man Ueberbleibsel von Champignons; sie waren vollkommen verdauet und ausgeleert worden. Bei den Leichnamen fand man im Allgemeinen: sehr ausgedehnte und zahlreiche Flecken auf der Haut, den Bauch sehr gespannt, die conjective Haut gleichsam injectiv, die Pupille zusammengezogen, den Magen und die Eingeweide entzündet und mit brandigen Flecken versehen, an einigen Theilen dieses Eingeweides den kalten Brand; sehr starke Zusammenziehungen des Magens und der Gedärme, so daß die verdickten Häute dieser Letzteren den Kanal ganz verstopft hatten; den Oesophagus entzündet, und bei einer Person brandig, bei einer andern war es der Leerdarm in der Ausdehnung von 3 Zoll von oben nach unten. Die Lungen fand man entzündet, und mit schwarzem Blute angefüllt; dieselbe Anfüllung fand auch fast bei allen Venen der Abdominal-Eingeweide, der Leber, der Milz und dem Gekröse Statt; Entzündungs- und Brandflecken auf den Häuten des Gehirns, den Kammern desselben, dem Rippenfelle, den Lungen, dem Zwerchfelle, dem Mesenterium, der Blase, der Gebärmutter, und selbst bei dem Foetus einer schwangeren Frau; das Blut war bei dieser Frau sehr flüssig; bei anderen Individuen fast coagulirt. Die außerordentliche Biegsamkeit der Glieder war nicht beständig. Diese hier angeführten Thatsachen zeigen, daß die Schwämme oder Champignons auf verschiedene Weise wirken, je nachdem sie einer Art angehören. — Die S y m p t o m e, die bei den Vergiftungen durch die n a r k o t i s c h - s c h a r f e n G i f t e entstehen, sind fast immer dieselben, möge das Gift in die Verdauungsgänge gebracht, oder auf das Zellgewebe gelegt, oder in die Venen injicirt worden seyn. Ein Charakter, den man selten bei den Giften der drei ersten Klassen findet, der aber auch für die der vierten

Klasse gilt; s. auch oben, S. 333 u. f., wo von den Symptomen dieser Klassen nur ein Umriß gegeben worden. Diese Symptome lassen sich nun auf folgende zurückbringen: Unruhe, Schmerz, heftiges Schreien, zuweilen Starrheit, Unempfindlichkeit, Convulsionen der Gesichtsmuskeln, der Kinnladen und Extremitäten; der Kopf wird zuweilen nach dem Rücken gedreht, Schwindel, Fallsucht, zuweilen außerordentliche Steifheit der Glieder, mit einer allgemeinen Zusammenziehung der Muskeln des Thorax begleitet, welche die Unempfindlichkeit seiner Seiten veranlaßt; rothe aus den Augenhöhlen hervorspringende Augen, die für äußere Eindrücke unempfindlich sind; die Pupillen finden sich oft erweitert; das Gehörorgan ist wenig oder gar nicht empfänglich; der Mund schäumend, die Zunge und das Zahnfleisch blau; Uebelbefinden, Erbrechungen, Ausleerungea durch den Stuhlgang; der Puls stark, häufig regelmäßig oder klein, langsam und unregelmäßig, endlich der Tod, welcher in dem Falle, wo das Gift in die Venen gebracht worden, sich schnell einstellt; er erfolgt jedoch langsamer, wenn es auf das Zellgewebe applicirt wurde, und im Allgemeinen noch langsamer, wenn es in den Magen gebracht worden. Wenn auch hier angenommen werden muß, daß alle diese Symptome, die beobachtet worden, durch eine und dieselbe giftige Substanz verursacht würden, so soll damit doch so viel angedeutet werden, daß man sie bei Anwendung der verschiedenen Gifte dieser Klasse beobachten kann. Bei den Verletzungen der Organe, die durch die narkotisch-scharfen Gifte entstehen (s. auch oben, S. 345 u. f.), bemerkt man, daß mehrere Gifte dieser Art einen lokalen Reiz bewirken, wonach eine heftige Entzündung entstehen kann, die sich zuweilen mit dem Brande endiget; denn es giebt einige, deren lokale Wirkung nicht so stark ist; dann bleiben einige

lange mit dem organischen Gefüge in Berührung, ohne die geringste Röthe zu verursachen. Die Lungen, das Blut, das Gehirn, die Hirnhäute und andere Organe zeigen im Allgemeinen dieselben Veränderungen, wie bei den narkotischen Giften. Bei den Wirkungen der narkotisch-scharfen Gifte auf die thierische Oekonomie werden 1) einige von diesen Giften schnell absorbirt, und dadurch in den Strom der Circulation gebracht, und wirken dann durch den Reiz des Rückenmarks; die Thiere, welche die Wirkungen davon verspüren, behalten fast alle ihre geistigen Eigenschaften; aber die Zusammenziehung der Muskeln ist so stark, daß der Thorax unbeweglich wird, die Asphyxie sich einstellt, und der Tod herannaht, ohne daß man die geringste Spur von Röthe in dem Verdauungskanale wahrnimmt; hierher gehören die oben, S. 345, angeführten Gifte. Einige von diesen Giften werden 2) gleichfalls absorbirt und bewirken einen lebhaften Reiz des Gehirns, und des Nervensystems, worauf der Narcotismus folgt. Hier verlieren sich nun die geistigen Eigenschaften, und die Thiere sterben in der Asphyxie, die auch durch die Uebeweglichkeit des Thorax entstehen kann; man entdeckt hierbei selten eine Entzündung in den Organen des Verdauungskanals. Hierher zu rechnen sind der Kampher, die Kokelskörner, die Picrotoxine und der Upas-Antiar. Die Benennung narkotisch-scharf kommt diesen Giften nicht zu, so wie auch mehreren unter I. nicht. Einige Gifte dieser Klasse werden absorbirt, und wirken 3) auf das Gehirn oder einige andere Theile des Nervensystems, veranlassen Erscheinungen von Reiz und Narkotismus, wonach die Thiere sterben. Sie erzeugen unter andern einen mehr oder weniger heftigen lokalen Reiz, der aber nicht als die vorzügliche Ursache des Todes betrachtet werden kann, wozu die Belladonna, der Tabak, der Stechapfel, die

verschiedenen Species von Schierling rc. gehören. Endlich scheint 4) eine kleine Menge dieser Gifte augenblicklich das Leben durch die Wirkung auf die Nervenextremitäten zu zerstören, wenigstens begreift man es schwer, wie die Absorbtion in so kurzer Zeit habe Statt finden können, so z. B. das ätherische bittere Mandelöl, das empyreumatische Oel des Tabaks, der Alkohol rc. — Bei den Vergiftungen, wo das Gift zur sechsten Klasse gehört, zeichnen sich die Vergiftungen durch Thiere aus, besonders durch den Biß oder Stich der Kreuzotter oder gemeinen Viper (Vipera berus), die auch bei uns in ganz Deutschland vorkommt, und das Gift in einer Blase an beiden Seiten des Kopfes unterhalb der obern Kinnladenmuskel liegen hat, welche mit zwei beweglichen, gegen die Spitzen zu sehr scharfen, ihrer Länge nach hohlen Zähnen versehen ist, wodurch sie das Gift mit dem Zahnbiß in die Wunde bringt. Kleine vierfüßige Thiere und Vögel sterben sogleich nach dem Bisse, bei einem völlig ausgewachsenen Menschen soll der Biß selten gefährlich werden, indessen ist er es doch nach den Berichten von Aerzten, Naturforschern rc. geworden. Beißt die Viper beim Menschen auf eine breite Fläche, z. B. an den Fuß oder die Hand, so dringen die Zähne gewöhnlich nur oberflächlich ein, weil ihre Unterkinnlade, die sie gewöhnlich nicht weit öffnet, dem Bisse hinderlich ist; trifft der Biß aber eine Zehe oder einen Finger, oder einen anderen Theil, den sie ganz zwischen die Kinnladen nehmen kann, so fährt der ganze Giftzahn hinein, und der Biß ist dann sehr gefährlich. Die Verletzung durch den Biß ist mit bloßen Augen kaum bemerkbar, und sieht fast wie von einer Nadel oder einem Dorne geritzt aus. Bald nach dem Bisse schwillt die Wunde bedeutend an, und schmerzt sehr, bis später völlige Gefühllosigkeit und Lähmung ein-

tritt. Die Symptome des Vipergiftes sind nun folgende: Eine Empfindung eines stechenden Schmerzes bei der verwundeten Stelle, welche sich in das ganze Glied selbst bis zu den inneren Organen mit Anschwellung und Röthe, die ins Schwarzblaue übergeht, und nach und nach die angrenzenden Theile angreift, verbreitet. Die starke Geschwulst zeigt sich schon nach 24 bis 48 Stunden, ist meist von gelber Farbe, und oft von heftigen Fieberanfällen begleitet; oft zeigen sich auch große gelbe oder blaue Blasen auf der angeschwollenen Stelle, und dann tritt Unruhe, immerwährendes Erbrechen, Nasenbluten und periodische Sinnlosigkeit ein, doch fehlen diese Symptome wieder bei Anderen, und andere mehr oder weniger gefährliche zeigen sich an ihrer Stelle. Ueberhaupt hat man folgende Zufälle für gewöhnlich angegeben: Einen häufigen kleinen concentrirten unregelmäßigen Puls, schweres Athmen, kalte und häufige Schweiße, Bestürzung oder Verwirrung im Gesichte, und Verlust der geistigen Funktionen, Aufstoßen, galligte und convulsivische Erbrechungen, auf die fast stets eine allgemeine Gelbsucht folgt, zuweilen Schmerzen in der Nabelgegend, Ohnmachten. Das anfangs aus der Wunde fließende Blut ist oft schwärzlich, einige Zeit nachher dringt Eiter hervor, und der Brand tritt ein, wenn die Krankheit sich mit dem Tode endiget. Klimatische Verhältnisse, Jahreszeiten, Temperatur haben besonders auf die Natur und den langsamern oder schnellern Gang der durch den Biß dieser Thiere veranlaßten Symptome Einfluß. Die Zufälle sind während des Sommers, besonders in sehr heißen Tagen, furchtbarer, als zu anderen Jahreszeiten und kälteren Tagen. Bei schwachen, furchtsamen Personen, deren Magen gefüllt ist, äußern sich die Symptome mit größerer Schnelligkeit, und sind heftiger, als bei starken und unerschrockenen Personen, und dann

kommt es auch auf die Reizbarkeit des Thieres an, oder wie es gereizt wird. Die Wirkung dieses Giftes ist nicht momentan; denn sie erfordert eine gewisse Zeit, ehe sie deutlich, sey es in dem gebissenen Theile, sey es in anderen Organen, sich äußern kann. Diese Zeit ist nach der Constitution, der Größe rc. der verschiedenen Thiere verschieden. Nach Fontana erfolgt sie bei einer gewissen Anzahl Thiere in 15 bis 20 Sekunden. Bosc *) erzählt: daß bei seinem Aufenthalte in Amerika er Augenzeuge gewesen sey, daß zwei Pferde in einem Lager an demselben Tage durch eine schwarze Viper, das Eine an dem Hinterbeine, das Andere an der Zunge, gebissen worden. Letzteres starb in weniger als einer Stunde, das Andere kam mit einer Geschwulst, die mehrere Tage lang dauerte, und einer Schwäche von mehreren Wochen davon. Der Tod des Erstern wurde durch eine heftige Entzündung bewirkt, welche die Luftröhrenritze verschlossen und Asphyxie verursacht hatte. Ueberhaupt hängen die durch das Viperngift entstandenen Zufälle von seiner Absorbtion, seinen Uebergang in den Strom der Circulation, so wie von seiner auf das Blut, welches dadurch zum Theil coagulirt wird, und von der auf die Nervenreizbarkeit ausübenden Wirkung ab, die es zerstört, indem es einen faulenden Stoff in die Flüssigkeit bringt. Auch auf den Menschen übt es seine zerstörende Wirkung aus. So wurde ein 7½ Jahre altes Kind unterhalb des inneren Knöchels am rechten Fuße gebissen, und starb siebzehn Stunden darauf. Ein anderes Kind von zwei Jahren starb drei Tage nach einem Bisse in die Wangen. Johanna Steinbrecher, sechzehn Jahre alt, die Tochter eines Tagelöhners in Großaga, einem zur Herrschaft Gera gehörigen Dorfe, wurde am Rük-

*) Dictionnaire d'Histoire Natur., Article Vipère.

ken des rechten Fußes über der großen Fußzehe von einer Kreuzotter gebissen, und starb nach fünf und einer Viertelstunde. Ein Knabe aus Tautenhagen wurde von einer Otter in den Fuß gebissen, und starb kurze Zeit darauf. Ein Schafknecht in Alterrode wurde durch drei Otterbisse verwundet, und starb nach wenigen Stunden. Diese drei letzten Fälle erzählt der Hofrath Dr. Schottin zu Köstritz in den Osterländischen Blättern, Altenburg, den 11ten März 1811. Der Munizipalrath Georg Paul Dürst von Altdorf im Rezatkreise, ein Mann von 39 Jahren, wurde den 28sten April 1815 von einer Kreuzotter in zwei Finger gebissen, und mußte anderthalb Stunden darauf sterben. Ein Mann, Namens Rösselmann, starb in dem Zimmer des Dr. Lenz, an den Folgen eines Kreuzotterbisses in die Zunge, nach wenigen Stunden. Und so findet man viele Fälle von diesen Vipernarten. S. auch den Art. Natter, Th. 101. — Die Vergiftung durch das Wuthgift von tollen Hunden, Katzen 2c. bei Thieren und Menschen gehört zu den contagiösen Giften, und ist schon unter Hundswuth, Th. 26, S. 484—584, abgehandelt worden. — Dieses wären nun die Symptome und verschiedenen Kennzeichen der Vergiftungen durch die oben angeführten sechs Klassen von Giften, wovon hier einige als Repräsentanten dieser Klassen aufgestellt worden, um so ihren Charakter und ihre Wirkung besser zu fassen, da hier nicht der Ort ist, sich über jedes einzelne Gift dieser Klassen besonders auszulassen, sondern nur diejenigen hervorzuheben, die eine Rolle in der Vergiftungsgeschichte gespielt haben und spielen, am meisten darin vorkommen, weil sie schnell wirken oder doch solche Eigenschaften besitzen, welche dem bösen Prinzipe am besten dienen können, und so die Uebrigen jeder Klasse, die ziemlich gleiche

Symptome und einen ziemlich gleichen Charakter haben, zu vertreten.

Was nun die Heilmittel betrifft, wodurch man einem entdeckten Gifte sogleich zu begegnen sucht, so sind diese sehr mannigfaltig; denn die Aerzte, welche sich mit diesem Zweige der Heilkunst beschäftigen, beobachten verschiedene Verfahrungsarten, um der Entwickelung der durch die ätzenden und scharfen Gifte verursachten Zufälle entgegen zu wirken. Bald durch die im chemischen Laboratorium erhaltenen Resultate veranlaßt, rühmen sie eine Menge Substanzen, welche das Gift im Magen zersetzen, folglich seine Zerstörung der Lebensthätigkeit verhindern sollen. Bald verwerfen sie diese Verfahrungsart, und wollen nur, daß, nach Verhältniß der Umstände, leichtere oder stärkere Ausleerungsmittel angewendet werden sollen, um nach und nach zum Gebrauche schmerzstillender, kühlender und krampfstillender Mittel rc. überzugehen. Sie haben dabei den Zweck, das Gift auszusondern, und die Zufälle, welche durch dessen Wirkung schon entstanden seyn können, zu heben. Es giebt nun noch Andere, deren Heilverfahren sich über alle die Mittel zusammengenommen ausdehnt. Die Ersteren, welche sich bloß auf die Anwendung von Gegenmitteln, Gegengiften, beschränken, irren in vielen Fällen; denn mehrere Substanzen, die sie als Zersetzungsmittel der Gifte anwenden, üben auf solche keine Wirkung im Magen aus, und oft, wenn die Zersetzung des Giftes Statt fand, war das nun erzeugte Produkt selbst wieder mit kräftigen giftigen Eigenschaften begabt. Die ausleerende, die antiphlogistische und die schmerzstillende Methode, welche von den angesehensten Aerzten der neuern Zeit auf eine weise Art angewendet worden sind, sollen den Vorzug vor jeder anderen verdienen; denn ohne den Kranken der Gefahr auszusetzen, welche eine chemische Zersetzung mit sich bringen kann, bieten

sie den doppelten Vortheil dar, ihn von dem Gifte durch einfache und Jedermann leicht zu Gebote stehende Mittel zu befreien, und die verschiedenen gestörten Funktionen auf ihren natürlichen Zustand zurückzuführen. — Außer den Gegengiften, die hier übergangen werden, schlägt Orfila bei den Vergiftungen durch Quecksilber Folgendes vor. Vor den ersten Erscheinungen der Symptome, welche diese Vergiftung charakterisiren, muß man den Kranken mehrere Gläser in Wasser aufgelösetes Eyweiß trinken lassen, und in Ermangelung desselben Milch, die von mehreren Aerzten noch dem Eyweiße vorgezogen wird, auch schon darum, da sie überall gleich zu haben ist. In Ermangelung dieser Substanzen eine Abkochung von Leinsamen, von Eibischwurzeln, Malvenblättern, Reißwasser, Zuckerwasser, gallerthaltige Fleischbrühen, und selbst gewöhnliches Wasser von einer Temperatur von 25 bis 30 Graden. Auf solche Weise wird der Magen mit Flüssigkeit angefüllt, und die Vollheit dieses Eingeweides wird Brechen bewirken, und eine gewisse Portion Gift mit austreiben. Man muß das Trinken so lange fortsetzen lassen, als Erbrechen Statt findet, und bis die Zufälle sich beträchtlich vermindert haben. Bei einem Individuum, welches nicht brechen kann, oder an einer krampfstarrartigen Zusammenschnürung der Kinnladen leidet, muß man seine Zuflucht zu dem, von Boerhave schon vorgeschlagenen, Mittel nehmen, das von Düpuytren und Renault verbessert worden ist, und darin besteht: den Magen vermittelst einer Sonde von elastischem Harze, die mit einer Spritze versehen ist, auf mechanische Weise zu leeren. Nach Renault muß diese Sonde lang genug seyn, so daß das äußerste Ende davon bis in den abhängigsten Theil des Magens reicht, und von hinreichender Weite, um den weichen Stoffen, wie den halbverdaueten, Durchgang zu verschaffen; sie muß

zwei Endöffnungen haben; endlich muß ein metallener Ring ihr Aeußeres, das in die Röhre einer Spritze geht, umfassen. Nachdem solches so eingerichtet worden, bringt man die Sonde durch den Mund, befestiget die Röhre daran, und spritzt sanft eine gewisse Quantität Flüssigkeit ein, um das Gift zergehen, schwebend zu erhalten, oder auflösen zu lassen. Man zieht nun den Stempel zurück, macht dadurch einen leeren Raum, und zieht eine gewisse Menge der im Magen enthaltenen Materie ein. Nachdem diese beiden Operationen mehrere Male wiederholt worden, ist der Magen gut ausgewaschen, und alles Gift ohne Anfall, fast ohne Schmerz und in kurzer Zeit ausgezogen. Die häufigen und schleimigen Getränke müssen den verschiedenen Brechmitteln, um Brechen zu erregen, vorgezogen werden, wenn die Vergiftung durch Sublimat geschehen ist; denn diese Getränke haben den dreifachen Vortheil, schnell angewendet werden zu können, das Gift auszutreiben, und den schon hervorgebrachten Reiz zu mildern. Man muß bei der Anwendung dieser Getränke wohl berücksichtigen, daß ihre Wirkung vorzüglich von der Menge abhängt, und daß man sie selbst dann brauchen muß, wenn der Kranke keine Lust zum Trinken zeigt. Die Oele und fetten Substanzen sind hier von geringem Nutzen, und deshalb auch schon verwerflich, weil sie der Wirkung der wahren Auflösungsmittel entgegen sind. Wenn die Organe des Unterleibes schon entzündet seyn sollten; dann ist eine doppelte Aufmerksamkeit des Arztes nöthig; er muß dann seine Zuflucht zu dem allgemeinen und örtlichen Aderlaß, z. B. zur Ansetzung von 10, 12, 15 bis 20 Blutegeln an den schmerzhaften Gegenden, nehmen. Orfila hat dieses Mittel mit Glück angewendet. Bei kraftvollen und starken Individuen kann man dreist ein- und zweimal am Arme zur Ader lassen, um den durch dieses Gift her-

vorgebrachten heftigen Entzündungen zuvorzukommen. Auch die Anwendung erweichender und narkotischer Klystiere bieten in diesem Falle sehr gute Dienste dar; man kann sie aus einem Dekocte von Eibischwurzeln, Leinsamen und Laudanum bereiten; auch ist es wesentlich, erweichende Umschläge in der ganzen Gegend des Unterleibes zu machen; nur in dem Falle, daß der Schmerz das Gewicht dieser Arzneymittel nicht vertragen kann, muß man sie unterlassen. Die lauen Halb- und selbst die ganzen Bäder müssen gebraucht werden, in denen der Kranke mehrere Stunden verweilen kann, wenn nur die Temperatur des Wassers immer dieselbe bleibt. Dann muß eine sehr strenge Diät vorgeschrieben, und dem Kranken nur süße Getränke gereicht werden. Wenn die Entzündung schon zu einem gewissen Grade gestiegen ist, oder wenn sie ihre Perioden durchlaufen hat, so darf man die Blutegel nicht mehr anwenden, weil man sonst den Brand befürchten muß. Die Behandlung muß in diesem Falle dieselbe seyn, wie bei den Eingeweide-Entzündungen. Die schmerzstillenden und selbst die narkotischen Mittel müssen in dem Falle angewendet werden, wenn beunruhigende Nervenzufälle eintreten sollten, so wie Krämpfe und Convulsionen. Wenn die Zufälle verschwunden sind, und der Kranke seine Genesung antritt, muß man ihn mit schleimigen Speisen und einhüllenden Getränken, wie Milch, Reißwasser, Hafer- und Gerstengrütze, Kartoffelkraftmehl, Gelees, leichte Panaden und Kraftbrühen aus dem Fleische junger Thiere, z. B. Hühner-, Tauben-, Kalbfleischsuppen ꝛc., ernähren. Wenn das Gift von einem schon kranken Individuum genommen worden, so muß bei der Behandlung auf die Complication Rücksicht genommen, und die Mittel darnach abgeändert werden. — Bei den Arsenikvergiftungen wird bei deren Hebung durch Heilmittel derselbe Weg verfolgt, wie er vorher bei dem

Sublimate angezeigt worden; denn auch hier muß die erste Sorge des herbeigerufenen Arztes seyn, das Individuum zu retten, und das Gift durch das Erbrechen auszutreiben. Die dazu anzuwendenden Mittel sind fast dieselben, wie beim Sublimat: laues Wasser, Milch, Zucker- oder honighaltiges Wasser in großer Menge getrunken, ein Dekoct von Leinsamen, von Eibisch und Malven rc. rc. Eine Frau, welche die Absicht hatte, sich zu tödten, und dazu Arsenik nahm, wurde durch den häufigen Gebrauch von Milch, schleimigen Getränken, Hühner- und Kalbfleischbrühen, und Umschläge, zur gehörigen Zeit angewendet, von der Selbstvergiftung gerettet, obgleich noch manche Uebel sich nachher erneuerten: wie beständige Beängstigungen, ein unregelmäßiger Fieberzustand, Dürre der Zunge und des Schlundes, beschwerliches Athemholen, Trockenheit der Haut, heftiger Schmerz in der Gegend des Magens, Ausdehnung des Unterleibes, krampfhaftes Zusammenziehen der Extremitäten rc. Man drang sehr auf den Gebrauch der Zucker- oder Honigtränke, selbst des Zuckers in Substanz, worauf eine merkliche Besserung folgte. Folgende allgemein bekannte Thatsache muß hier noch in Erinnerung gebracht werden, daß die durch arsenigte Säure und überhaupt durch die corrosiven Gifte veranlaßten Zufälle um so schwächer sind, je mehr der Magen mit einer großen Menge fester und flüssiger Materie angefüllt ist, da in diesem Falle das Gift auf eine größere Oberfläche zertheilt, und das Erbrechen sehr erleichtert wird, auch wohl die Speisen einen Theil aufnehmen und unschädlich machen, ihn gleichsam umhüllen. Folgende Thatsachen setzen diese Wahrheit außer allen Zweifel. Bei einem Gastmahle, wozu mehrere Personen eingeladen waren, brachte man zum Nachtische ein Gericht, zu dem man, statt Mehl, weißen Arsenik genommen hatte. Zwei Gäste, die bis dahin

wenig gegessen und getrunken hatten, starben auf der Stelle, dahingegen die, welche den Magen angefüllt hatten, durch Erbrechen gerettet wurden. Drei Kinder, von denen das eine ein Knabe von zwei Jahren, welcher krank gewesen, und die anderen zwei erwachsene Mädchen waren, aßen eine arsenikhaltige Suppe. Der Knabe, der nur zwei Löffel voll gegessen, hatte keine Erbrechungen, und starb; die beiden Mädchen, welche den Rest gegessen hatten, brachen, und wurden gerettet. Ein Charlatan rühmte sich, 12 Gran Arsenik einzunehmen, welches auch geschah; er hatte nicht die mindeste Unbequemlichkeit davon, weil er vorher eine große Quantität Milch getrunken, und mit dieser das Gift wieder ausbrach. Auch hier müssen, wenn sich eine Entzündung des Unterleibes zeigt, Blutegel, Aderlässe, Bäder, einhüllende Umschläge, erweichende, schmerzstillende und narkotische Klystiere ꝛc., wie schon oben, S. 425, angeführt worden, gebraucht werden, so wie man auch das übrige weitere Verfahren hier anwendet. — Bei den Spießglanz-Vergiftungen, besonders bei denen durch Brechweinstein, kommt es darauf an, ob der Leidende nach Einnehmung des Giftes starke Erbrechungen gehabt hat, und sich dabei nicht über heftige Schmerzen beklagt, auch keine Convulsionen Statt gefunden haben, so reicht laues Wasser, in großer Menge getrunken, hin, dem Kranken seine Gesundheit wiederzugeben; denn diese Flüssigkeit wird, nachdem sie den noch im Magen vorhandenen Brechweinstein aufgelöset hat, das Brechen beendigen, und dieses Mittel ist den neutralisirenden, wie die China- und Galläpfel-Aufgüsse, vorzuziehen; mit welcher Kraft diese vegetabilischen Getränke den Brechweinstein auch in dem Magen zersetzen mögen, so wiegt dieser Vortheil doch nicht denjenigen auf, welcher durch die Austreibung der zerstörenden Substanzen entsteht. Wenn das vergiftete Individuum nach

30 oder 40 Granen dieses Salzes nicht brechen sollte, so muß man seine Zuflucht zum Kitzeln des Halszäpfchens, zum Reizen des Schlundes, und dann zu lauwarmem Wasser in großer Quantität nehmen; auch Oel, in großer Menge genossen, begünstiget zuweilen das Erbrechen, und kann nützlich seyn. Wenn man aber ungeachtet dieser Mittel doch noch nicht dahin gelangt, dem Kranken in sehr kurzer Zeit Brechen zu erregen, so muß man ohne Aufschub eine große Quantität China-Dekoct von 30 — 40 Grad Temperatur verordnen. Dieses Mittel soll oft Vortheile gewähren. Dieses Dekoct soll das Salz ganz zu zersetzen vermögen. Die Abkochung von Thee und Galläpfeln mit Milch vermischt, die adstringirenden Holzarten, Wurzeln und adstringirenden Rinden können in Mangel der China gleichfalls angewendet werden. Das Opium wird bei außerordentlichen Erbrechungen, vorzüglich bei den Individuen mit reizbaren Nerven, in Anwendung gebracht. Blutegel und Aderlässe sind Hülfsmittel, wenn der Schlund zusammengezogen, oder sich eine Entzündung desselben, der Lungen oder des Magens zeigt. Die Erden, die Alkalien, die Schwefelalkalien, der geschwefelte Wasserstoff müssen, wenn sie auch anderweitig Anwendung finden, in diesem Falle als unwirksam, und den durch das Gift erzeugten Reiz vermehrende Mittel angesehen werden. Die Heilmittel gegen die Grünspanvergiftung sind schon theilweise unter Kupfer, Th. 56, S. 201, angeführt worden. Als Gegengift werden auch die Alkalien und Erden empfohlen; allein sie sollen in keinem Falle die Wirkung des Grünspans auf die thierische Oekonomie aufheben, wenn sie gleich die Eigenschaften wirklich besitzen, dieses Salz zu zersetzen; allein das aus dieser Zersetzung entstehende Kupferoxid zeigt die kräftigsten zerstörenden Eigenschaften; denn Thiere, denen man diese mit Grünspan gemisch-

ten Alkalien, auch Erden eingab, starben in einem kurzen Zeitraume. Auch die Infusion von Galläpfeln gewährt keine hinreichenden Vortheile, um den Namen eines Gegengiftes zu verdienen, so auch die übrigen angerathenen Gegengifte, außer dem Zucker, welcher hier noch das wirksamste Gegenmittel ist. Ein gewisser Gallet, vormals Oberapotheker der Armeen in Frankreich, wurde durch Grünspan vergiftet; er hatte Erbrechungen, Koliken und andere böse Zufälle. Durch das Zuckerwasser und den festen Zucker in Substanz wurden diese Zufälle gehoben. Am Tage darauf hatte er zwanzig Stuhlgänge, und war nun vollkommen wieder hergestellt. Ein Marineartillerist, der ein Versehen begangen hatte, das ihn bewog, sich zu tödten, um nicht die Strafe, welche die Kriegsgesetze mit sich führen, zu erleiden, nahm in einem Zuge in 4 Unzen Wasser $1\frac{1}{2}$ Unzen essigsaures Kupferoxid (destillirten Grünspan) ein. Einige Augenblicke darauf fühlte er einen lebhaften Schmerz und ein Reißen in der Magengegend. Er war sehr unruhig, und schlug hartnäckig jede Hülfe aus. Seine Vorgesetzten ließen ihn nach dem Hauptlazarethe bringen. Er phantasirte und hatte Convulsionen; die Extremitäten und der Rumpf waren steif und gebogen; Alles kündigte die drohende Gefahr an. Der Arzt des Krankenhauses ließ ihn ein Glas Zuckerwasser einnehmen, worauf Erbrechungen erfolgten, und die ausgebrochenen Materien waren sehr mit Grünspan beladen. Man setzte nun dasselbe Getränk mit Syrub vermischt fort, um nicht den Magen zu überladen. Kaum war eine Stunde seit der Anwendung dieses Mittels verflossen, als sich die Scene änderte, und alle Zuschauer, welche an diesem jungen Manne verzweifelten, sahen die stärksten Symptome sich nach und nach entfernen. Drei Stunden darauf klagte er nur noch über einen brennenden Durst, über Schmerzen beim Schlucken,

und einige Koliken. Der Puls hatte sich enthüllt. Mit demselben Getränke fuhr man die Nacht hindurch fort, es den Kranken nehmen zu lassen. Am folgenden Tage stellte sich ein angiotenisches Fieber (fièvre angioténique) ein, der Puls war häufig hart, der Unterleib wurde schmerzhaft ausgedehnt, und eine hartnäckige Verstopfung fand Statt. Die Verordnungen am Tage bestanden in demselben Getränke, und in erweichenden Klystieren. Am folgenden Morgen zeigte sich Erleichterung des Unterleibes, Kopfschmerz, Geschwüre am Schlunde, Härte des Pulses und Hitze der Haut. Zu den Verordnungen am vorigen Abende gehörte auch ein Aderlaß. Am dritten Tage verschwanden die Zufälle; es zeigte sich eine allgemeine Ausleerung, Schweiß, Stuhlgänge und häufiges Uriniren. Die Genesung fand in Kurzem glücklich Statt. Und so hat man noch viele Versuche auch mit Thieren in Anwendung des Zuckers gemacht, die alle mehr oder weniger glücklich ausgefallen sind. Der Zucker, sowohl im festen Zustande, als auch im Wasser aufgelöset, ist nun bei der Grünspanvergiftung als ein sehr sicheres Mittel anzuempfehlen, das heißt, er muß fleißig und in gehöriger Menge kompakt und flüssig genossen werden. Wenn man nicht leicht Zucker bei der Hand hat, so nehme man lauwarmes Wasser, oder erweichende schleimigte Dekocte, Bouillon und andere einhüllende Flüssigkeiten; zugleich muß man das Zäpfchen im Halse mit den Fingern oder einer Feder kitzeln. Wenn ungeachtet dieser Mittel kein Erbrechen erfolgt, so muß man seine Zuflucht zu Brechwasser nehmen, wenn nämlich die Magenschmerzen nicht zu heftig sind, weil es in solchem Falle unvorsichtig seyn würde, in die Eingeweide ätzende Arzneymittel zu bringen. Das Brechwasser wird in der Dosis von 6 Gran auf 1½ Pfd. Wasser genommen. Auch die oben, S. 424, angeführte Sonde von elastischem Harze wird hier ge-

braucht, wenn die Erbrechung durch die angedeuteten Mittel nicht erfolgen sollte. Wenn das Gift seit langer Zeit verschluckt war, sich schon im Darmkanale befand, wenn der Kranke viel gebrochen hat, und von heftigen Koliken geplagt wird, so muß man die Erbrechung nicht von Neuem begünstigen, da dieses gefahrvoll werden könnte; die erweichenden Klystiere, die einhüllenden, schleimigen und öligen Getränke müssen dann gebraucht und fortgesetzt werden, bis sich die schlimmsten Zufälle gelegt haben. Die Milch behauptet unter den Arzneyen dieser Art den ersten Rang. Einige Aerzte haben dieses zwar in Abrede gestellt, weil sie sich im Magen ansetze, und ein reizendes und festes Coagulum bilde; allein es soll nicht gut anzunehmen seyn, daß diese käsige Masse eine solche Härte annehme, um ätzend zu wirken, und nicht durch die Magensäfte aufgelöset werden zu können. Bei Entzündungen werden Blutegel, Aderlässe, und die hierzu dienlichen Mittel angewendet, wie oben angeführt worden; denn die narkotischen und die schmerzstillenden Mittel müssen angewendet werden, um die verschiedenen Nervensymptomen, wie den Krampf und die Convulsionen zu mildern. — Die Vergiftungen durch salzsaures Zinn und schwefelsaures Zink können durch gleiche Heilmittel gehoben werden, wenn sie, wie überhaupt, zur rechten Zeit angewendet werden. Man lasse das vergiftete Individuum eine bedeutende Menge Milch trinken, oder in Ermangelung derselben Bouillon, laues Wasser, oder süße oder schleimigte Abkochungen, weil hierdurch das Gift verdünnt und zersetzt, so auch durch die Füllung des Eingeweides ausgetrieben wird. Das schwefelsaure Zink besitzt einen hohen Grad von Brechen erregender Eigenschaft, und daher ist es hier besonders nöthig, das Erbrechen durch die vorher erwähnten Mittel zu begünstigen. Die erweichenden Klystiere

werden hier wiederholt angewendet, und mit Erfolg, besonders wenn das Gift über den Pförtner des Magens verbreitet ist, und sich im Darmkanale befindet. Bei Entzündungen dieser Theile wende man die oben, S. 425, vorgeschlagenen Mittel an. — Ein junges Frauenzimmer, von einem heftigen Durste befallen, trank in einem Zuge ein halbes Pfund einer Flüssigkeit aus, welches sie für Limonade hielt, und die eine Auflösung von zwei Unzen weißen Vitriols oder schwefelsauren Zinks enthielt; erst bei dem letzten Zuge bemerkte sie den Irrthum, und spie es wieder aus. Sie empfand darnach einen sehr herben Geschmack, der den Mund zu verengen schien, so daß eine Zusammenschnürung zu befürchten war. Man nahm sogleich seine Zuflucht zu der Milch und dem Oele. Orfila kam hinzu und fand das junge Frauenzimmer in einer schrecklichen Lage, das Gesicht bleich und mager, die Extremitäten kalt, das Auge verblichen, und den Puls convulsivisch. Von der Ursache des Zufalls unterrichtet, ließ derselbe sogleich laues Wasser trinken, um das Brechen zu begünstigen, welches auch geschah, indem das Brechen sehr reichlich erfolgte. Er ließ nun in Zuckerwasser aufgelösetes Alkali nehmen, um den Rest des Giftes völlig zu zersetzen, und das Ganze hatte den Erfolg, daß das Brechen aufhörte, die brennende Hitze des Magens sich nach und nach legte, aber doch in zwei Stunden durch den Gebrauch des alkalischen Wassers nicht ganz zum Weichen zu bringen war. Sie mußte sich nun durch eine stärkere Kaliauflösung gurgeln, um die noch im Schlunde und Munde hängen gebliebenen Vitriolthei lchen zu zersetzen, und ihre fernere Wirkung auf diese Organe zu verhindern. Da nun der Puls vollkommen wieder hergestellt war, so wurde für den übrigen Tag Milch, Bouillon und Leinsamenschleim angerathen. Es wurden nun noch Klystiere angewendet, um die Hitze zu

legen, die sich an den Extremitäten zuletzt gezeigt hatte, so wie auch das Abstumpfen der Nerven zu mildern. — Bei der Vergiftung durch salpetersaures Silber, wozu auch der Höllenstein (Lapis infernalis) gehört, müssen reichliche Getränke von leicht gesalzenem Wasser gereicht werden, ohne im geringsten die Entwickelung von Hitze, welche eine Folge der Anwendung dieses Arzneymittels seyn könnte, zu befürchten. Die Vortheile, welche bei der Neutralisation dieses zerstörenden Salzes durch wirksame Mittel Statt finden, erlauben nicht in einem so dringenden Falle zu wanken. Erst späterhin gebrauche man erweichende, schleimige und süße Getränke, um den durch das Gift hervorgebrachten Reiz zu besänftigen. Wenn sich eine Entzündung im Unterleibe bilden sollte, so wende man die oben, S. 425, angezeigten Mittel an. Das salpetersaure Silber ist ein sehr scharfes und zerstörendes Gift. Nach Boerhave hatte ein Apothekerlehrling Höllenstein eingenommen, und bekam sogleich die heftigsten Zufälle: erschreckliche Schmerzen, heißer und kalter Brand der ersten Wege waren die schnellen Wirkungen dieses Giftes. Es ist eines der stärksten corrosivischen Gifte, und erfordert auch fast dieselbe ärztliche Behandlung; s. oben, S. 424. — Bei dem salzsauren Golde, wenn es auf irgend eine Weise in den Körper gebracht worden, zeigen sich dieselben Symptome, wie bei den corrosiven Giften; denn schon $\frac{1}{9}$ Gran salzsaures Gold in den Magen gebracht, zeigt seine giftige Eigenschaft. Da nun dieses Gift corrosivischer Natur ist, so erfordert es auch dieselbe ärztliche Behandlung, wie diese Gifte. — Das Knallgold, welches aus Ammonium und Goldoxidul besteht, hat eine gleiche giftige Eigenschaft. Man gab einem sechs Monate alten Kinde 6 Gran präparirtes Knallgold ein, um dadurch heftige Schmerzen im Leibe, woran es, wie man glaubte, litt, zu stillen; bald darauf erkalteten seine Extremitäten, es

bekam Convulsionen, und starb in einem sehr unruhigen und ängstlichen Zustande. Nach Fr. Hoffmann soll das Knallgold, welches bei einigen von viertägigem Fieber und der Milzsucht befallenen Personen angewendet wurde, in der Dosis von 4 bis 6 Gran Schneiden im Leibe, Krämpfe, Beängstigungen, einen kalten Schweiß der Extremitäten und einen Zustand von Schwachheit und Mattigkeit verursachen. Dasselbe Mittel einer Dame von zartem Baue, die vom rheumatischen Fieber befallen war, eingegeben, verursachte Erbrechungen grüner Materien, eine außerordentliche Aengstlichkeit, der bald Schwäche und der Tod folgte. Nach dem Rivinus hat ein mit Knallgold vergiftes Kind Löcher in dem Darme gehabt. Hiernach erfordert dieses Gold, wenn es in den Körper gebracht worden, auch eine gleiche ärztliche Behandlung, wie die corrosiven Gifte. — Auch die Vergiftung des salpetersauren Wismuths erfordert ein gleiches Heilverfahren, wie oben angeführt worden. — Bei den Vergiftungen durch concentrirte Säuren erfordert die Schwefelsäure im concentrirten Zustande (denn mit einem Ueberschusse an Wasser wirkt sie nicht zerstörend auf den Körper; denn eine Unze dieser Säure mit hundert Unzen Wasser vermischt kann ohne Nachtheil der Gesundheit getrunken werden) die größte Aufmerksamkeit des Arztes; denn er muß, ohne einen Augenblick zu verlieren, dem damit Vergifteten im Uebermaaße ein Getränk aus Wasser, worein Magnesia gemengt worden, eingeben, und bei dem Mangel dieser Substanz Seifenwasser; sollte man sich die genannten Mittel nicht gleich verschaffen können, so muß man laues, selbst kaltes Wasser, Milch und andere schleimige Getränke recht viel trinken lassen; denn einige Augenblicke Verzögerung verändern den Zustand des Kranken durchaus, weil die Schwefelsäure die organischen Gewebe mit einer außerordentlichen

Schnelligkeit zerstört. Sobald das corrosive oder fressende Gift neutralisirt worden, müssen die entstandenen Unordnungen im Innern beigelegt werden. Wenn die Symptome noch nicht die Zerfressung der Verdauungsorgane ankündigen, so muß man den Grad der Entzündung des Unterleibes ꝛc. durch die oben, S. 424, angeführten Mittel zu heben suchen, erweichende Klystiere anwenden, und mit dem Genusse der milden und schleimigen Getränke fortfahren, wozu auch das aufgelösete Arabische Gummi gehört ꝛc. Wird bei der Schwefelsäure-Vergiftung nicht schnell in der Rettung des Vergifteten verfahren, so ist der unter schrecklichen Schmerzen erfolgende Tod fast immer eine Folge dieser Vergiftung. Auch hat sich dieses in Berlin bei mehreren Vergiftungen, die mit Schwefelsäure geschahen, fast immer erwiesen, wenn sie auch nach dem Stadtkrankenhause, der Charité, gebracht wurden und gleich Hülfe erhielten; s. auch oben, S. 387. In Frankreich sind auch viele dergleichen Fälle vorgekommen, wo man Kranke bei allen gebrauchten Heilmitteln doch nicht retten konnte. Louise Delay in Paris faßte in einem Alter von zweiundzwanzig Jahren den Entschluß sich zu vergiften, und kaufte bei einem Droguisten deshalb eine Unze der sogenannten blauen Tinktur (ein Gemisch, aus Schwefelsäure und Indigo bestehend), die man, stark mit Wasser verdünnt, zum Blauen der Wäsche gebraucht, und nahm die ganze Dosis ein. Man gab ihr sogleich Milch und Oel zu trinken, und brachte sie dann, vier Stunden nachdem sie das Gift verschluckt hatte, nach dem Hotel-Dieu. Die wenig veränderte Physiognomie zeigte eine leichte blaue Farbe, die auf dem freien Rande der Lippen dunkler war; ein dumpfer Schmerz an der Kehle und der Gegend des Magens; wiederholte und sehr häufige Erbrechungen von dunkelblauer und sehr schleimigter Flüssigkeit, welche in dem Munde einen bittern und unerträglich stypti-

schen Geschmack verursachte; eine fortwährende Empfindung von Kälte auf der Haut, die sehr trocken geworden war; Schaudern der Haut von einer Zeit zur andern; Verstopfungen, Schlaflosigkeit, Unruhe 2c. Man gab ihr Molken im Ueberflusse zu trinken, eben so auch Leinsamendekoct, eine Auflösung von Arabischem Gummi, und mit Gerstenwasser vermischte Milch. Man wandte abführende Lavements an, ein öligtes Julep mit Manna, um die natürlichen Ausleerungen, welche unterbrochen waren, zu befördern, und die sich auf einen sehr leichten Stuhlgang und das Ausfließen einiger Tropfen Urin beschränkten. Die ausgebrochenen Materien enthielten Flocken von lymphatischer Substanz, von einem faden Geruche; der eine Theil davon legte sich an den Boden des Wassers, der andere schwamm oben auf. Der Puls, der anfangs wenig verändert schien, wurde klein, gedrängt und sehr kräftig. Die Kälte nahm an den untern Extremitäten sehr zu. Nach Verlauf von zwei Tagen wurden alle Symptome sehr heftig, das Gesicht schien besonders entstellt; die Kälte vermehrte sich noch außerhalb; der Puls war am Arme und den Hauptschlagadern nicht mehr zu fühlen. Der Athem hatte einen sehr stinkenden Geruch; einige Tropfen eines stark gerötheten Urins tröpfelten von Zeit zu Zeit aus. Die Unruhe und Beängstigung waren außerordentlich. Diese Unglückliche brachte ihr Leben noch bis zum fünften Tage hin, bei aller fruchtlosen Hülfe; denn man reichte ihr immerfort schleimige Getränke, einfache und abführende Lavements, Laxiertränke und schmerzstillende Juleps. Auch Blutegel wurden ein-, auch zweimal an den Zeugungstheilen angewendet, allein umsonst. Die Physiognomie änderte sich in einem solchen Grade, daß sie fast unkenntlich wurde, indessen behielt sie ihr ganzes Bewußtseyn bis zum Tode. — Hier nun noch Einiges zur Charakteristik dieser Säure beim Oeffnen des Körpers. Bei der

Oeffnung des Unterleibes gab sich eine große Menge sehr stinkenden Gases zu erkennen. Die Abdominaleingeweide waren im Allgemeinen wässerig schwulstig, alle angrenzenden Theile des Zwölffingerdarmes schienen besonders verändert; die Seiten dieses Eingeweides waren fast in mehreren Theilen ihrer Länge aufgelöset. Der sehr ausgedehnte Magen war von einer dunkeln Farbe und zeigte mehrere Flecken, welche seine außerordentliche Desorganisation bewiesen. Die Schleimhaut des Schlundes und der Speiseröhre war verbrannt, schwärzlich, und zum Theil los, und ließen sich mit Leichtigkeit abnehmen. Der Magen enthielt eine trübe schleimige Flüssigkeit von dunkler Farbe, außerordentlichem Gestanke, welche der glich, die am Tage des Todes durch das Erbrechen ausgeworfen worden. Dieses Organ war an mehreren Stellen sehr dick, und an anderen dünn; seine innere Haut war ganz aufgelöset, und in dem größten Theile seiner Ausdehnung in einen Mukus verwandelt. Der Pförtner des Magens zeigte die größte Desorganisation. Das Gewebe seiner Wände an diesem Orte war schwarz und aufgedunsen, verschloß fast die Oeffnung. Die Häute des Zwölffingerdarmes und des leeren Darmes waren zum Theil zerstört, verbrannt und vom kalten Brande angegriffen. Diese Eingeweide waren in ihrem Innern mit einer braunen Materie überzogen, welche der im Magen gefundenen gleich war. Der Darmkanal, der in einem mindern Grade, wie die vorhergehenden Eingeweide, angegriffen war, enthielt verhärtete dicke Materien in Menge. Das Innere der Brust zeigte nichts Besonderes. Aus diesem Falle gewahrt man nun, daß bei der besten ärztlichen Behandlung, um Meister des Giftes zu werden, es dennoch nicht gelang, die Zerstörung im Innern zu überwältigen, und daß jede Hülfe hier sehr schnell erscheinen muß. Uebrigens

gelingt aber auch die ärztliche Hülfe bei ihrer schnellen Anwendung. Ein Färber legte sich um Mitternacht trunken nieder und schlief ein, wachte aber bald wieder auf, da er von einem heftigen Durste gequält wurde. Er stand auf und suchte unter mehreren Flaschen, und fand eine, deren Inhalt aber Schwefelsäure war; er schluckte einige Tropfen von dieser Flüssigkeit nieder; aber bald seinen Irrthum bemerkend, rief er sofort nach Hülfe, die ihm auch sogleich geleistet ward. Ein Arzt, der schnell herbeigeeilt war, lösete in einer gewissen Menge Wasser präparirte Krebssteine auf, und ließ den Kranken davon einige Mundvoll nehmen. Diese Dosis war hinreichend, um die verzehrende Hitze zu stillen, die er in allen Theilen empfand, welche die Schwefelsäure zerfressen hatte; er konnte aber keine zweite nehmen, da die Säure schnelle Fortschritte durch Anschwellung im Innern des Schlundes und der Speiseröhre gemacht hatte. Drei Wochen hindurch war er nicht im Stande, etwas niederzuschlucken, und mußte durch Lavements aus sehr starker Bouillon drei- oder viermal des Tages unterhalten werden. Als er wieder schlucken konnte, ließ man ihn Milch und die schleimigen Getränke ꝛc. nehmen, und in kurzer Zeit war er vollkommen wieder hergestellt. — Bei der Vergiftung durch Salpetersäure sind dieselben Mittel angewendet worden, als bei der Schwefelsäure. Auch süßes Mandelöl und Olivenöl in großer Menge im ersten Augenblicke der Vergiftung gegeben, sollen, wegen der reichlichen Erbrechungen, die sie veranlassen, von Nutzen seyn; so auch pulverisirte Krebsaugen, Korallenpulver, gebranntes Hirschhorn, Kreide, und alle anderen Varietäten des kohlensauren Kalkes, sollen geeignet seyn, die tödtlichen Wirkungen des Scheidewassers zu hemmen, indem sie sich mit der Säure verbinden und sie neutralisiren; sie verursachen nur die Unannehm-

lichkeit, kohlensaures Gas zu entwickeln, wodurch der Magen sehr ausgedehnt wird. Sowohl bei dieser, wie bei der vorigen Säure müssen die Kranken die strengste Diät beobachten, keine erhitzenden Nahrungsmittel und geistigen Getränke genießen. — Bei den Vergiftungen durch Salzsäure sind die Magnesia und die medizinische Seife ebenfalls geeignet, die Theile des Giftes, die sich noch nicht mit den Organen verbunden haben, zu neutralisiren; sie müssen aber gleich nach dem Verschlucken dieses Aetzmittels angewendet werden, ohne die Anwendung der übrigen schon oben überall empfohlenen schleimigen Getränke zu vernachlässigen, so wie überhaupt, was daselbst in dieser Beziehung vorgeschlagen worden ist. — Die Vegiftungen durch Phosphorsäure werden eben so ärztlich behandelt, wie es mit den oben zuerst angeführten Säuren geschieht. Wenn man in die Venen einige Gran Phosphorsäure spritzt, die in einer sehr geringen Menge Wasser aufgelöset worden, so wird das Blut coagulirt, und das Thier stirbt nach einer oder zwei Minuten; war die Säure sehr verdünnt, so leidet es keine Schmerzen. In den Magen gebracht, zerstört die Phosphorsäure das Leben in verschiedener Zeit, je nachdem man sie concentrirt, oder in verschiedener Menge anwendet. Alle übrigen Vergiftungen durch Substanzen, die zu den corrosiven Giften gehören, und oben, S. 318 u. f., angeführt worden, erhalten eine gleich ärztliche Behandlung, wie oben, S. 424, angeführt worden.

Die Behandlung der Vergiftungen durch die adstringirenden Gifte. Was die Behandlung der Vergiftungen durch die Bleypräparate betrifft, so hat man hier die Schwefelalkalien als Gegengifte anempfohlen. Bei Versuchen an Thieren will man dieses zwar gefunden, aber doch gesehen haben, daß die Wirkungen des Giftes dadurch nicht auf-

gehoben werden; denn das Schwefelkali zersetzt zwar das essigsaure Bley in dem Magen, und bildet unauflösliche Sülfüren; allein ungeachtet dieser Zersetzung fand die Vergiftung dennoch Statt, weil in einem Falle das Thier, an dem der Versuch gemacht worden, Convulsionen bekam, und drei Stunden nach der Vergiftung starb, und daß in dem anderen die Zerstörung des Magens sehr vorgerückt war. Da es nun eine Haupteigenschaft der Gegengifte seyn muß, ohne Hinderniß in großen Dosen angewendet werden zu können, so folgt, daß das Schwefelkali als ein heftig wirkendes Mittel aus der Klasse der hierher gehörenden Arzneymittel zu streichen, und unter die Gifte des Mineralreiches zu zählen sey, oder vielmehr unter die Gifte aller Naturreiche gehört; eben so das Schwefelnatron und Schwefelammonium, die daher auch keine Gegengifte abgeben, sondern als Gifte wirken. Ohne Nachtheil in starker Dosis kann aber das schwefelsaure Bley genommen werden. Die schwefelsaure Talkerde zersetzt das in dem Magen vorhandene essigsaure Bley, und verwandelt es in schwefelsaures; auch werden die ätzenden Wirkungen dieses Giftes durch eine hinreichende Quantität der schwefelsauren Talkerde gehemmt werden, und daß sie im Gegentheile Statt finden, wenn Letztere nicht in solcher Menge angewendet worden ist, um eine vollkommene Zersetzung der giftigen Substanz zu bewirken; es ist also die schwefelsaure Talkerde ein wahres Gegengift des essigsauren Bleyes. Man soll hier auch das schwefelsaure Kali, schwefelsaure Natron und schwefelsaure Ammonium in Anwendung setzen können. Dem Kranken müssen daher reichliche Getränke von drei bis vier Quentchen schwefelsaurer Talkerde pintenweise gereicht werden. Verschieden ist aber der Weg bei einer Vergiftung mit Bleydünsten, z. B. in den vielfachen Fällen der Malerkolik. Orfila schlägt einen solchen

Weg vor, der in dem Krankenhause zu Paris befolgt wird, und der schon seit mehreren Jahren eine heilsame Wirkung bei dieser Kolik gezeigt haben soll, indessen ist die Behandlungsart etwas zu ausgedehnt, um sie hier wiederzugeben; auch scheint sie nicht immer und bei allen Individuen Anwendung zu finden; denn ein Arzt, Herr Mérat, sagt: „Ich hatte vor ungefähr sechs oder sieben Jahren einen Apotheker in der Kur, der viel Bleyzucker bereitete, und von einer Metallkolik befallen war. Ich wollte die Behandlung, die man in der Charité befolgt, anfangen, aber der Kranke brach die Getränke wieder aus: nur das sehr verdünnte Brechmittel hielt an; ich war also auf dieses Mittel eingeschränkt. Seine Kolik war in acht Tagen geheilt, nachdem er 80 Gran Brechweinstein sowohl im Getränke, als im Klystiere verbraucht hatte. Einer solchen oder ähnlichen Methode kann man sich also in solchem Falle bedienen; vielleicht glückt der Versuch bei allen Koliken, und dann würde eine solche Behandlung der andern vorzuziehen seyn, die so unangenehm als möglich zu nehmen ist.“ Die gerühmte antiphlogistische Methode ist hier nicht anwendbar; sie muß besonders in der Behandlung der Bleykolik durch Bleydünste verworfen werden; nicht so würde es seyn, wenn Bleypräparate eingenommen wären; denn alsdann würde der Kranke ein Opfer der gewissen Zufälle einer Entzündung eines oder mehrerer in dem Unterleibe enthaltenen Organe werden. Orfila räth mit dem Doctor Luzuriaga, der eine Dissertation über diese Krankheit geliefert hat, 1 Gran Opium alle drei Stunden zu geben an. Unter einer unzähligen Menge von Mitteln, wie die Bäder, das Ricinusöl, die Merkurialpräparate, der Schwefel, Alaun, die Alkalien, die Säuren, der Kamphor, der Moschus, die Chamillen, der Peruvianische Balsam ꝛc. ꝛc., die von verschiedenen Aerzten wechselsweise empfohlen wor-

den sind, um die durch diese Krankheit entstehenden Zufälle zu vernichten, wovon mehrere aber gar keinen Nutzen haben, hat sich die Kraft der übrigen noch nicht dargethan. — Was nun die ärztliche Behandlung der Vergiftungen durch die scharfen Gifte oder die Gifte der dritten Klasse betrifft, die größtentheils aus Pflanzenstoffen bestehen, also vegetabilischer Natur sind, so giebt es hier eine Menge Medikamente, welche, zweckmäßig angewandt, Linderung verschaffen, die Symptome der Vergiftung vermindern, ja aufheben können. Da nun hier fast alle eingenommenen Gifte von der Art sind, daß sie durch eine lebhafte Entzündung, auf die ein sympathetischer Angriff auf das Nervensystem folgt, wirken, so kann hier die antiphlogistische Behandlung Anwendung finden, nachdem man das Erbrechen durch reichliche schleimigte lauwarme Getränke, und selbst durch kaltes Wasser begünstiget hat; sorgfältig muß man aber dabei die Anwendung der Brechmittel, des Weinessigs und aller anderen Substanzen, welche den Reiz der schon angegriffenen Theile vermehren könnten, vermeiden. Im Falle heftiger Erbrechungen kann man einige Tropfen Laudanum Liquidum Sydenhami anwenden. Uebrigens muß man sich auch hier nach den bei den corrosiven Giften oben angegebenen Regeln richten. Wenn das Gift zu denen gehört, welche schnell absorbirt werden, und die vorzüglich auf das Nervensystem wirken, so muß man auf die Art der Verletzung dieses Systems aufmerksam seyn. So z. B. wird die Vergiftung durch die Nießwurz, welche eine sehr deutliche Unempfindlichkeit verursacht, durch Kaffeeaufguß und Kampher in kleinen oft wiederholten Dosen gehoben, und wenn die Medikamente kurz nach der Einbringung wieder ausgebrochen worden, so muß man sie in Klystieren und als Einreibungen anwenden. Da diese Gifte oft aber auch eine Entzündung enthüllen,

so muß man diese durch einhüllende Getränke aufzuheben suchen. Zu den Brechmitteln kann man nur dann seine Zuflucht bei den Vergiftungen dieser Art nehmen, wenn die giftige Substanz nicht selbst reichliche Erbrechungen verursacht hat. Sollte sich das Nervensystem ist einem großen Reizzustande befinden, was bei den Giften dieser Klasse sehr selten geschieht, da sie es eher abstumpfen, so muß man zu den Opiaten, und zu den verschiedenen Arzneimitteln, welche diese Erregung vermindern können, seine Zuflucht nehmen. Man kann daher Alles, was sich auf diese Gifte in der Behandlung bezieht, auf folgende zwei Sätze zurückführen: 1) Man begünstige das Brechen durch reichliche schleimige Getränke, wenn das Gift nicht selbst reichliche Ausleerungen bewirkt; und 2) bestimme man die Natur der zufällig sich entwickelten Erscheinungen, um sie durch geeignete Mittel, welche nach der Art der Verletzung abwechseln, zu überwältigen. — Die Behandlung der Vergiftungen durch die narkotischen Gifte, als die vierte Giftklasse, ist auf folgende Gegengifte, die vorgeschlagen worden, angewiesen: 1) auf den Weinessig und die vegetabilischen Säuren; 2) auf das Infusum und das Dekoct vom Kaffee; 3) auf die Auflösung der Chlorine im Wasser (flüssige oxidirte Salzsäure); 4) auf den Kampher; 5) auf Wasser und erweichende Getränke, und 6) auf Aderlässe. Die angestellten Versuche bei Thieren haben bewiesen, daß der Weinessig und die vegetabilischen Säuren nicht die Wirkung als Gegengift des Opiums darthun; denn nur in so fern könnte solches seyn, wenn sie den Opium schnell im Magen zersetzten, und in eine Substanz verwandelten, deren Wirkungen auf die thierische Oekonomie nicht schädlich wären; allein sorgfältig gesammelte Thatsachen geben die Ueberzeugung, daß diese Säuren die Symptome der Vergiftung mit Opium je-

desmal, daß solches nicht ausgebrochen worden, vergrößern; wo dieses aber geschieht, da besitzen diese Säuren die Eigenschaft, die Symptome der Vergiftung zu verringern, welches angestellte Versuche gleichfalls bestätiget haben. Dasselbe ist auch der Fall mit dem Aufgusse und der Abkochung des Kaffees, welches Versuche an Thieren bestätigten; denn derselbe ist eben so wenig im Stande, den Opium im Magen zu zersetzen, und in eine unschädliche Substanz zu verwandeln; indessen kann ein gut bereiteter Kaffeeaufguß, zu wiederholten Malen angewandt, die Zufälle der Vergiftung durch Opium schnell vermindern, und sie selbst aufhören zu machen wohl im Stande seyn. Eine schwache Auflösung von Chlorine kann die durch Opium erzeugte Wirkung schwächen, auch sie wohl ganz aufheben; da aber dieses Arzneymittel keinen bedeutenden Vorzug vor dem Weinessige hat, und seine Zubereitung verwickelt ist, so ist dieser vorzuziehen. Da auch der Kampher als ein Gegengift des Opiums gerühmt worden, so haben die Versuche damit bewiesen, daß der Tod bei dessen Anwendung stets Statt fand, es also als Gegengift nicht gebraucht werden kann. Was das Wasser und die schleimigen Getränke betrifft, so haben die angestellten Versuche damit bewiesen, daß sie beim Opium eben so wenig eine günstige Wirkung zeigen, und auch den Beweis liefern, daß die guten Wirkungen der säuerlichen Getränke nicht von dem in ihnen enthaltenen Wasser abhängen; daß diese Flüssigkeit, mit Opium in den Magen gebracht, seine Absorbtion durch die entstehende Auflösung begünstiget, und daß man sich folglich hüten muß, die mit dieser Substanz vergifteten Individuen viel davon trinken zu lassen. Orfila beweiset durch eine Menge von Thatsachen, daß es immer noch gefährlich ist, mit Wasser verdünnten Weinessig zu gebrauchen, da dieses säuerliche Getränk das Opium

besser auflöset, als es das Wasser für sich thut, und daher ist auch die Absorbtion stärker. Porta, ein Italienischer Arzt, will vermittelst des kalten Wassers, zu Getränken, Klystieren und Umschlägen auf den Unterleib angewandt, eine Person, die aus Versehen mit einem Dekocte aus 3 Unzen Opium vergiftet gewesen, geheilt haben. Der Aderlaß ist von sehr berühmten Männern zur Heilung der durch Opium erzeugten Krankheiten gerühmt worden. Tissot sagt: „Sollte man aus Unvorsichtigkeit, Versehen, Unwissenheit oder mit bösem Vorsatze zu viel Opium, oder sonst ein anderes Präparat, in dem es sich befindet, als Theriak, Mithridat, Diascordium, Laudanum liquidum 2c., eingenommen haben, so muß man den Kranken sogleich zur Ader lassen, und ihn eben so behandeln, als hätte er einen Blutschlagfluß, ihn viel Weinessig einathmen, und viel Weinessig mit Wasser trinken lassen" (Avis au Peuple, Tom. II, 7te Ausg., p. 230). Mehrere Aerzte haben bemerkt, daß das Opium nicht so stark wirkte, wenn es bei Personen angewandt wurde, die eine sehr große Menge Blut verloren hatten. Dieses veranlaßte nun Orfila, mehrere Versuche an Thieren mit dem Aderlasse anzustellen, welche das Resultat lieferten: 1) daß der Aderlaß die Symptome der Vergiftung durch Opium niemals verstärkt, auch den Moment des Todes nicht beschleuniget; 2) daß es unter gewissen Umständen nützlich zu seyn scheint, und selbst hinreicht, die Thiere, welche sonst ohne seine Anwendung gestorben seyn würden, wieder herzustellen; 3) daß seine Anwendung bei vollblütigen und starken Individuen, die dem Einflusse des Opiums ausgesetzt sind, nothwendig ist, und 4) daß die Oeffnung der Jugularvene jeder andern vorzuziehen ist. — Zur Heilung der Personen, die durch Opium vergiftet worden, wird durch Orfila folgende Weisung gegeben: 1) Muß man das Opium durch Erbrechen

mit starken Brechmitteln, z. B. mit Dosen von fünf bis sechs Gran Brechweinstein, funfzehn bis achtzehn Gran schwefelsauren Zinks, oder mit drei bis vier Gran schwefelsauren Kupfers (letzteres Salz in keinen stärkern Dosen), auszutreiben suchen, indem dadurch die Contraktilität des Magens erweckt wird. Sollten diese Mittel nicht wirksam seyn und Brechen erregen, und man doch überzeugt seyn, daß das Individuum eine starke Dosis Opium genommen hat, so würden vielleicht ein oder zwei Gran in einer oder zwei Unzen Wasser aufgelöseten Brechweinsteins in die Venen injicirt, eine Erbrechung bewirken, und die Austreibung des Opiums befördern, das ohne dieses Mittel absorbirt und tödtlich gewesen seyn würde. 2) Muß man sich hüten, diese Brechmittel in einer großen Menge Wasser aufzulösen, oder den Magen mit schleimigen, sauren und selbst wässerigen Getränken anzufüllen, in der Meinung, das Opium auszutreiben; da viele Flüssigkeiten nicht immer das Erbrechen befördern, sondern den großen Nachtheil haben, das Gift aufzulösen und seine Absorbtion zu begünstigen. 3) Muß man unmittelbar nach dem Austreiben des Giftes einen Aderlaß an der Jugularvene besorgen, den man nach dem Temperamente des Kranken wiederholt. 4) Dann muß man mit Weinessig, Citronensaft oder Weinsteinsäure säuerlich gemachtes Wasser und einen warmen starken Kaffeeaufguß verordnen, welche Getränke in kleinen Dosen, die man oft, z. B. alle zehn Minuten, wiederholt, gegeben werden. Vor der Ausleerung des Giftes sind diese säuerlichen Getränke zu nehmen gefährlich. 5) Man gebe nun alle zwölf Stunden Kampherklystiere. Das Bett des Kranken muß durch Wärmflaschen gut erwärmt, und seine Arme und Beine stark gebürstet werden. Sollte 6) das Individuum das Opium schon seit langer Zeit eingenommen haben, und man

solches bereits in den dicken Gedärmen vermuthen, so muß man abführende Klystiere anwenden. — Die Vergiftungen durch Bilsenkraut, Nachtschatten und andere narkotische Gifte dieser Klasse, die Blausäure ausgenommen, müssen auf eine gleiche Weise geheilt werden, als beim Opium angeführt worden. — Bei der Vergiftung durch Blausäure soll erst ein starkes Brechmittel, hernach Terpentinöl und solche Reizmittel gereicht werden, welche die Sensibilität und Contraktilität zu erwecken vermögen; auch das mit Wasser verdünnte Aetzammonium soll hier gute Wirkung thun; denn Thiere, durch Blausäure so weit gebracht, daß sie in voller Betäubung liegen, wurden durch dieses Mittel augenblicklich wieder hergestellt. Indessen soll die günstige Wirkung dieses Mittels nur so lange Statt haben, als das Gift noch im Magen beharrt; aber dann nicht mehr, wenn es schon in die Circulation übergegangen ist. — Die ärztliche Behandlung der Vergiftungen mit narkotisch-scharfen Giften, oder mit den Giften der fünften Klasse. Die zahlreichen Versuche, welche bis jetzt zur Entdeckung eines Gegengiftes der verschiedenen Gifte dieser Klasse angestellt worden, sind fruchtlos geblieben, und es möchte auch wohl schwer halten, einen solchen Körper zu finden, welcher diese Gifte zu zersetzen und in einen Körper umzuwandeln im Stande wäre, der nicht fähig sey, eine schädliche Wirkung hervorzubringen. Die durch die Belladonna, den Tabak, den rothen Fingerhut, den gemeinen Gauchheil, die verschiedenen Schierlingsarten, den Oleander rc. veranlaßten Wirkungen sollen durch folgende Mittel beseitiget werden können: 1) Wenn das Gift erst kürzlich eingenommen worden, und noch keine reichlichen Erbrechungen darnach erfolgt sind, so muß man ein Brechmittel aus 2 bis 3 Gran des spießglanzhaltigen weinsteinsauren Kali, und 20 oder 24 Gran

Ipecacuanha, in einer geringen Menge Wasser aufgelöset, verordnen; auf solche Weise ist das Gift schnell auszutreiben, und seine Absorbtion nicht zu befürchten, wenn nur die Flüssigkeit, worin das Mittel aufgelöset worden, nicht beträchtlich ist. Man befördert das Brechmittel durch Kitzeln des Schlundes mit dem Streichen einer Feder. 2) Sollte schon einige Zeit nach dem Genusse des Giftes vergangen seyn, und vermuthet werden müssen, daß es schon in den Darmkanal gelangt ist, so muß man ein abführendes und Brechen erregendes Mittel aus 2 oder 3 Gran Brechweinstein und 1 oder 1½ Unzen schwefelsauren Natrons verordnen. Auch kann man abführende Klystiere geben. 3) Wenn durch diese Mittel die abzuführende Substanz, das Gift, aus dem Körper entfernt worden, und der Kranke Symptome einer Gehirncongestion wahrnehmen läßt, so muß man einen Aderlaß, vorzugsweise an den Jugularvenen, anwenden, und denselben nach dem Temperamente des Individuums und dem Nutzen, den er geleistet hat, wiederholen. Dieses Mittel ist nicht schädlich, ja es gewährt oft Vortheile, und man kann in dem Falle seine Zuflucht dazu nehmen, wo die Anwendung der ausleerenden Mittel unwirksam geblieben ist, und wo eine Congestion des Gehirns Statt findet. 4) Hierauf wendet man säuerliche Getränke, und vorzüglich Weinessig an, den man in oft wiederholten kleinen Dosen geben muß. Dieses Arzneymittel leistet im verdünnten Zustande und unmittelbar nach dem Austreiben der giftigen Substanz vorzügliche Dienste. Im concentrirten Zustande würde es den durch alle diese Gifte bewirkten Reiz und die Entzündung der Organe des Verdauungskanals vermehren. Zwanzig, fünfundzwanzig oder dreißig Stunden nach der Vergiftung soll es weniger wirksam seyn, da sich dann schon die Erscheinungen der Entzündung gezeigt haben. We=

gen der säuerlichen Getränke vor der Austreibung des Giftes, daß sie nämlich schädlich sind, ist schon oben unter Opium gesprochen worden. 5) Wenn durch diese Arzneymittel die Nervenzufälle verschwunden sind, so muß man ohne Aufschub die Entzündung zu hemmen suchen, welche fast stets die Folge der Anwendung dieser giftigen Substanzen ist. Zu diesem Zwecke muß man, anstatt der säuerlichen Getränke, einhüllende Infusionen und Dekocte verordnen, wie das Infusum von Malven- oder Veilchenblüthen, oder Gummiwasser; die Anwendung einiger Blutegel auf den Unterleib kann auch von Nutzen seyn. — Da nun die Krähenaugennuß, die St. Ignatiusbohne, die falsche Angusturarinde, die Kockelskörner, der Upas antiar, der Kampher ꝛc. andere Wirkungen hervorbringen, als die vorhergehenden, so erfordern sie auch andere Mittel; aber auch hier ist das Hauptmittel ein Brechmittel, um das Gift so schnell als möglich aus dem Körper zu bringen, und dann dem Scheintode durch den Luftröhrenschnitt und Einblasen von Luft entgegenzuwirken, als welcher die vorzügliche Ursache des Todes ist. In den Fällen, wo diese Gifte auf Wunden der Glieder angewendet werden, haben Magendie und Delille bewiesen, daß durch das Herausziehen des Instrumentes, durch Aetzen der Wunde bis auf den Grund, und durch einen Verband oberhalb der verwundeten Stelle dieselben verhindert sind, tödtlich zu werden. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften bestätiget sich durch eine allgemein bekannte Thatsache, daß nämlich ein Blutfluß in dem operirten Gliede die Vergiftung verhindert, weil er die Vereinigung des Blutes mit der tödtlichen Substanz nicht zuläßt. Der Nutzen dieser Mittel ist auch von Orfila erkannt worden in den Versuchen über die Angustura, den Kampher und die Kockelskörner. Ein Brechmittel 15 bis 20 Minuten nach der Ingestion dieser Gifte ver-

schaffte reichliche Ausleerungen; die Anfälle waren nicht so stark, wie gewöhnlich, und ein ein- oder anderthalbstündiges Einblasen von Luft reichte hin, die Thiere von dem Tode zu retten. Unter einigen Umständen wurde erst gegen das Ende des ersten oder zweiten Anfalls ein Brechmittel angewendet, und das Einblasen wurde drei oder vier Stunden fortgesetzt, um dieselben Resultate zu erhalten. Zuweilen würden aber die Thiere ohne die Anwendung eines abführenden Trankes und abführender Klystiere gestorben seyn. Hier ist noch zu bemerken, daß das ätherhaltige Wasser und das Terpentinöl einen heilsamen Einfluß zur gänzlichen Wiederherstellung der Gesundheit der durch die eine oder die andere giftige Substanz vergifteten Thiere zu haben scheinen. Es muß hier auch noch auf die Wichtigkeit des Einblasens der Luft in die Lungen aufmerksam gemacht werden; denn dieses Mittel erfordert von dem Arzte viel Geduld, da es nur wirksam ist, wenn es mehrere Stunden hindurch fortgesetzt wird. Orfila hat durch dieses Mittel vierzehn bis zwanzig Personen gerettet, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie dem Scheintode unterlegen haben würden, wenn es nicht angewandt worden wäre. — Bei den giftigen Blätterschwämmen, Champignons, muß man die Ausleerung des Giftes durch ein Brechmittel, und noch besser durch ein Brech-Purgiermittel, abführende Getränke und Klystiere zu begünstigen suchen. Sehr oft müssen die Purgiermittel den Brechmitteln vorgezogen werden, weil die Wirkung dieser Schwämme langsam Statt findet, und sich erst zehn oder zwölf Stunden nach der Ingestion, das heißt, wenn sie sich schon in dem Darmkanale befinden, zu erkennen giebt. Man läßt den Kranken 3 oder 4 Gran spießglanzhaltiges weinsteinsaures Kali mit 24 Gran Ipecacuanha und 6 oder 8 Drachmen eines aufgelöseten schwefelsauren Na-

trons einnehmen; außerdem giebt man ihm einen Trank aus Ricinusöl und Pfirsichblüthwasser, und wendet Klystiere aus Cassia, Sennesblättern und schwefelsaurer Magnesia an. Wenn die Schwämme ausgetrieben worden sind, so verordnet man einige Löffel voll eines starken ätherischen Trankes, und wendet schleimige Getränke an, wenn sich der Kranke über Schmerzen und Reiz im Unterleibe beklagt. Oftmals bewirkt bei dieser Art von Vergiftung der Brechweinstein allein keine Ausleerung. Die verstorbene Prinzessin von Conti ließ, nach dem Paulet, auf der Reise von Paris nach Fontainebleau im Herbste in dem Walde mehrere giftige Champignons sammeln, indem sie dieselben für genießbare Blätterschwämme hielt, und befahl ihrem Koche, sie zu Mittag aufzutragen, ungeachtet der ihr gemachten Vorstellungen. Sie hatte, außer anderen Personen, auch den Bischof von Langres am Tische, und sie aß von Allen am meisten von diesem Gerichte. Zwei Stunden nach dem Mittagsessen bekam sie Neigung zum Brechen, wurde dabei von Ohnmachten und Aengstlichkeiten befallen, blieb dann einige Zeit ohne Bewußtseyn, und in einem starren und gefühllosen Zustande, welcher für ihr Leben fürchten ließ. 27 Gran Brechweinstein, die den Tag über gegeben wurden, hatten noch keine Wirkung hervorgebracht, als der Rettigsaft und vorzüglich ein Klystier aus starkem Tabaksdekoct eine rückständige Ausleerung nach oben und unten bewirkte, wodurch alle Champignonsstücke, wie sie solche eingenommen hatte, ausgeleert wurden. Sie ließ durch den Stuhlgang Blut von sich, und man fürchtete durch den außerordentlichen Reiz, welchen die Mittel hervorgebracht hatten, eine Entzündung der Eingeweide. Die Prinzessin gebrauchte lange Zeit zu ihrer Genesung, wozu die Milch sehr viel beitrug. Es würde unvorsichtig seyn, die reizenden Purgiermittel anzuwenden. Wenn die

Entzündung des Unterleibes schon schnell vorgerückt ist, so muß man, wenn ein häufiges Fieber mit einer schmerzhaften Spannung des Unterleibes, Herzgespann, Trockenheit der Zunge verbunden, einem außerordentlichen Durste und brennender Hitze der Haut, des Mundes und der Kehle begleitet, Statt fände, Aderlaß und andere antiphlogistische Mittel anwenden. Forestus erwähnt einer jungen Person, welche durch Champignons vergiftet worden war, und die er durch Aderlaß am sechsten Tage der Krankheit heilte. Wenn alle diese Symptome verschwunden sind, so muß man stärkende Mittel, wie weißen Wein, China u. s. w., anwenden. — Was die ärztliche Behandlung der Vergiftungen durch die giftigen Thiere, welche zur sechsten Klasse gehören, anbetrifft, so kommt hier Alles auf die Art der Vergiftung durch diese Thiere an. So z. B. bei den giftigen Schlangen hat man die Zahl der Arzneymittel, welche man für specifik gegen den Biß der giftigen Schlangen hielt, sehr übertrieben; unter denen, welche als solche vorgeschlagen worden, befinden sich einige, welche die Aufmerksamkeit verdienen. Sei es, sagt Orfila, weil sie eine wichtige Rolle bei ihrer Anwendung zu spielen scheinen oder sey es, weil sie von Gelehrten von ausgezeichnetem Verdienste gerühmt wurden. Ist hier nicht der glückliche Erfolg zu bewundern, den die Neger seit langer Zeit von der Guaco, einer Pflanze, welche in mehreren Gegenden Amerika's wächst, machen, und deren sich auch die Indianer gegen den Biß der zahlreich bei ihnen vorkommenden Schlangen bedienen, welche ihrem Lande eine Plage sind, und die solches fast unbewohnbar machen; von Humbold und Bonpland liefern von dieser Pflanze eine gute Beschreibung (Plantes équinoxinées. T. II, p. 84, Tab. 105) unter dem Namen Mikania Guaco. Don Pedro Fermin

de Vargas, eine Gerichtsperson des Dorfes Zipaquira, unternahm eine Reise nach Mariquita im Jahre 1788, um sich von den erfreulichen Wirkungen der Guaco gegen den Biß der Amerikanischen Schlangen zu überzeugen. Die von ihm hierüber mitgetheilte Erzählung wurde in einem Spanischen Journale*) abgedruckt, wovon die hauptsächlichsten Resultate hier angezeigt werden sollen. Am 29sten May des Abends ließ man durch einen Neger eine giftige Schlange holen, die im Lande Taya equiz genannt wird. Am folgenden Tage wünschte Vargas, überzeugt durch die Gewißheit, mit welcher der Neger die Wirkungen der Guaco, den Biß der giftigen Schlangen unschädlich zu machen, erzählte, veranlaßt, sich selbst dem Versuche zu unterwerfen. Er nahm ein oder zwei Löffel des Saftes dieser Pflanze ein: man machte ihm sechs Einschnitte, einen an jedem Fuße, zwischen den Zehen, einen anderen zwischen dem Zeigefinger und dem Daumen jeder Hand, endlich zwei auf die Seitentheile der Brust; er ließ sich etwas von dem Safte in die Wunde inokuliren, wie es mit dem Stoffe der Kuhpocken geschieht; so daß, wenn aus diesen Einschnitten Blut floß, man einige Tropfen desselben Saftes hineinfallen ließ, und die Wunde mit dem Blatte der Guaco rieb. Alsdann nahm er die giftige Schlange, die etwas unruhig zu seyn schien, aber keine Lust zum Beißen zeigte, zu verschiedenen Malen in die Hände. Mehrere Personen, die Zeugen dieser Thatsachen waren, wollten sich auch dem Versuche unterwerfen, und die Resultate waren dieselben, ausgenommen bei Don Francisco Matiz, welcher an der rechten Hand gebissen wurde, weil sich das Thier durch die starken Bewegungen, die man es machen ließ, gereizt

*) Semanario de Agricultura y Artes dirigido a los parrocos. Tom IV. p. 397. Madrid, 1798.

fand. Die Zuschauer waren darüber bestürzt, als der Neger das ausfließende Blut abtrocknete, den gebissenen Theil mit Guacoblättern rieb, und versicherte, daß der Biß von keinen üblen Folgen seyn würde. Matiz frühstückte auch wirklich wie gewöhnlich, und konnte seine Geschäfte verrichten. Die Neger haben die Gewohnheit, nach der Inoculation, die eben angeführt worden, den Gebrauch dieser Pflanze alle Monate drei oder vier Tage lang fortzusetzen, um nicht beim Ergreifen dieser giftigen Schlange Gefahr zu laufen. Nach Vargas soll diese Anwendung unnütz seyn, und es schon hinreichen, sich die Hände mit dem Blatte dieser Pflanze etwas früher, ehe man die Thiere anfaßt, zu reiben; denn nach ihm soll der unangenehme Geruch, den sie aushaucht, hinreichen, diese Thiere zu betäuben und schläfrig zu machen. Der Herr von Humbold hat noch eine genauere Beschreibung über diesen Gegenstand gegeben. Dieser berühmte Gelehrte sagt: „Ich habe beobachtet, wenn man eine giftige Schlange (Coluber corallinus Linn.) auf einen Tisch bindet, und der Schlange einen Barsch nähert, sie nun den Kopf wegwendet, wenn die Extremität des Barsches in den Saft der Guaco getaucht worden ist. Dieser Versuch läßt mich vermuthen, daß die Inoculation der Guaco einen Geruch mittheilt, und die Schlange wegen dieser besonderen Modifikation der Hautausdünstung zu beißen sich fürchtet. Ich zweifelte aber, daß es hinreichend seyn möchte, bloß Blätter der Guaco bei sich zu tragen, um nicht gebissen zu werden. Die Eingeborenen versicherten uns, sie müßte eingeimpft werden. Wenn der Biß geschehen ist, so legt man zerkäuete und mit Speichel vermischte Guacoblätter auf die Wunde, und nimmt zugleich den Saft der Pflanze ein. Zu Tussagafuga wollte ein Pferd, dessen Fuß von dem Bisse einer Schlange ganz geschwollen war,

anfangs von der Guaco nicht fressen, da sie einen bittern Geschmack und unangenehmen Geruch besitzt; bald darauf aber fraß es mit Appetit davon, gleichsam als wenn das Thier sich der dadurch zu bewirkenden Genesung bewußt gewesen wäre. Die Anschwellung legte sich bald." — Das arsenikhaltige Kali und der weiße Arsenik sind auch mit dem größten Erfolge gegen den Biß der giftigen Schlangen angewendet worden. In dem zweiten Bande der Transactions medico-chirurgicales von London liest man mehrere Beobachtungen zur Unterstützung des Gesagten. — Jacob Course, Soldat im Regiment York, wurde an der linken Hand durch eine Schlange gebissen, die man für die Coluber carinatus Linn. hielt. Der mittlere Finger war so zerbissen, daß eine Amputation auf der Stelle in seinem Gelenke mit dem Knochen der Vorderhand nothwendig zu seyn schien. Zehn Minuten nach der Verwundung befand sich der Soldat in einer Starrheit und Empfindungslosigkeit; seine Hand, sein Arm und seine Brust an der verwundeten Seite waren sehr angeschwollen, von purpurschwarzer und blauer Farbe; er brach und schien eine starke Dosis Gift eingenommen zu haben. Der Puls war lebhaft und hart; er nahm kaum die Operation wahr. Da die Wunde gereiniget, und der Kranke ins Bett gebracht worden war, so verordnete man ein abführendes Klystier und folgenden Trank:

Liquor Arsenic. 2 Drachm.
Tinct. Opii. 10 Tropfen.
Aq. menth. piper. $1\frac{1}{2}$ Unzen.

(Die erste Flüssigkeit ist arsenikhaltiges Kali: 2 Drachmen enthalten 1 Gran weißen Arsenik und eben so viel Kali, das Uebrige ist Wasser.)

Man fügte nun dem Tranke $\frac{1}{2}$ Unze Limoniensaft zu, und ließ ihn während des geringen Aufbrausens dieses Gemisches einnehmen. Der Magen behielt den Trank bei sich, und während vier aufeinander folgen-

den Stunden wurde er jede halbe Stunde wiederholt. Die leidenden Theile erhielten öftere Umschläge mit folgendem Linimente eingerieben:

Oleum Terebinth. ½ Unze.
Ammon. liquid. ½ Unze.
Ol. olivar. 1½ Unzen.

Das abführende Klystier wurde zweimal wiederholt, ehe der Kranke zu purgieren anfing. Der Arseniktrank wurde dann unterbrochen. Er hatte schon Empfindung wieder erlangt, und nahm allmählig alle seine Funktionen wieder an. Hierauf aß er etwas, und schlief mehrere Stunden hindurch. Am folgenden Tage war er sehr schwach und ermüdet. Man setzte nun die Umschläge und das Liniment fort. Die Anschwellung verschwand nach und nach, und die Haut nahm wieder ihre natürliche Farbe an. Um ihn völlig wieder herzustellen, hatte man nur nöthig, einige Tage hindurch den Unterleib offen zu erhalten, und die Wunde gehörig zu besorgen. — Dover, Negersoldat, wurde von derselben Schlange an der linken Hand gebissen. Wenige Minuten darauf zeigten sich Erbrechungen, Starrheit und Gefühllosigkeit; die Geschwulst und die Farbenveränderung war nicht so groß, als in dem vorhergehenden Falle; die Wunde war auch nicht so ausgebreitet. Man nahm die zerrissenen Ränder hinweg, legte einen Verband um, und gab den Arseniktrank ein; auch die Umschläge und das Liniment wurden in Anwendung gesetzt; man verordnete alle Stunden ein abführendes Klystier; der Kranke nahm von dem Tranke vier Stunden hindurch jede halbe Stunde ein, und setzte den Gebrauch aus, als er zu purgieren anfing. Hierauf hatte er einige Stunden Ruhe. Am folgenden Tage schien er weniger schwach zu seyn, und fand sich bald in den Stand gesetzt, wieder in seinen Dienst zu treten. Und so findet man mehrere Kurarten von Schlangenstichen durch

Arsenik geheilt. — Die Vergiftungen durch Vipernbisse werden hier bei uns in Deutschland auf folgende Weise behandelt. Wenn man die Wunde ausschneiden will, so braucht man nicht tief zu schneiden, da die Wunde höchstens $1\frac{1}{2}$ Linie tief ist; dieses muß aber sehr schnell geschehen, da es schon nach 5—10 Minuten zu spät wäre. Will oder kann man die Wunde nicht ausschneiden, und ist z. B. auf dem Lande ein Arzt so entfernt, daß man ihn nicht gleich haben kann, so thut man wohl, die Wunde mit Wasser und feinem Putzsande sogleich auszuwaschen und auszureiben, sich nach dem Auswaschen ruhig niederzulegen, alle hitzigen Getränke zu vermeiden, den verletzten Theil oft mit sehr warmem Baumöl einzureiben, und Umschläge mit gekochtem Mehlbrei warm umzulegen. Hierzu trinke man nun stündlich ein bis zwei Tassen Melissen-, Chamillen- oder Fliederthee, und warte die Hautausdünstung gehörig ab. Als Nahrung darf man nur nahrlose dünne Suppen, reines Wasser und Milch zu sich nehmen. Sollten aber dennoch bedeutende Zufälle eintreten, so versäume man nicht, den Arzt zu rufen. Der Dr. Lenz hält Chlorwasser, etwa täglich 2 Loth innerlich eingenommen, für das vorzüglichste Mittel. Das Aussaugen der Wunde sey nicht zu empfehlen. Nach anderen Aerzten sollen die Säuren, die Canthariden, der Theriak, das Vipernfett, die Blutegel und das Aussaugen die gefährlichen Wirkungen des Vipterngiftes nicht verhindern. Die Schröpfungen sind nach Fontana mehr schädlich, als nützlich. Auch das Olivenöl soll kein Specificum gegen den Vipernbiß ausmachen; indessen sollen doch die Umschläge mit diesem Oele nützlich seyn. Die Bäder von heißem Wasser vermindern die Gefahren, welche durch eine schnelle Amputation des gebissenen Theils aufhören; indessen bestätigen diese Behauptung, daß nämlich die Zufälle nach der Amputation des gebissenen Theils

aufhörten, die Versuche Russels nicht, die er mit Indischen Schlangen angestellt hat. Nach Orfila soll man oberhalb der gebissenen Stelle einen Verband machen, welcher nicht zu straff seyn, noch zu lange sitzen darf, weil er sonst die Entzündung des Theils vermehren, und ihn dem Brande aussetzen würde. Wenn es möglich ist, so tauche man den gebissenen Theil einige Zeit in laues Wasser. Man muß die Wunde mit einem rothglühenden Eisen, mit Höllenstein, oder mit einem feinen Stäbchen Holz, dessen Ende in Spießglanzbutter getaucht worden ist, ätzen, und das vielfältige Scarificiren, welches die Zufälle bedeutender macht, unterlassen. Auf die angeschwollenen Theile legt man Compressen aus einem Theile Ammonium und zwei Theilen Oel. Wenn die Geschwulst sehr bedeutend geworden ist, und der Verband den Kranken schmerzt, so lasse man ihn weg; denn der einzige Zweck seiner Anwendung war, die Circulation des Blutes zu verzögern, indem man sie in diesem Theile hemmt, und er ist dann erfüllt. Man fängt dann die innere Behandlung an, die im Allgemeinen darin besteht, den Schweiß und den Schlaf zu befördern. Zu diesem Zwecke läßt man alle zwei Stunden ein Glas Orange- oder Fliederblüthen-Infusion, die 2, 6, 10 oder 12 Tropfen flüssiges Ammonium, und selbst noch mehr enthält, wenn das Individuum stark war, gebrauchen. Die reizenden und krampfstillenden Getränke, wie der Madeirawein, die alten Franzweine und die ätherhaltigen Getränke, sind oft von Nutzen gewesen. Man muß dafür Sorge tragen, daß sich der Kranke in einem wohlbedeckten Bette hält, und wenn er schwitzt, daß er sich nicht erkältet, wenn man ihn vielleicht verbinden oder trinken lassen wollte. Kommen Krämpfe, Gelbsucht und galligte Erbrechungen hinzu, so muß man die Ipecacuanha oder den Brechweinstein gebrauchen, und in dem Falle,

wo der Brand schnelle Fortschritte macht, muß man zu den kräftigen antiseptischen Mitteln seine Zuflucht nehmen. Die Bemerkung, daß man in der ersten Zeit der Krankheit die festen Speisen nicht erlauben dürfe, soll überflüssig seyn; wenn das Individuum Hunger leide, so müsse man ihm anfangs leichte Suppen geben, jedoch selten; häufiger aber, wenn es wieder zu Kräften gelangt. Es ist bemerkenswerth, daß sich zuweilen erst nach vielen Jahren, ja im späten Alter die Folgen eines Schlangenbisses wiederholen, wie dieses bei der sechzigjährigen Martha Elisabeth Jäger in Waltershausen im Gothaischen geschehen ist, die in ihrem neunzehnten Jahre von einer Kreuzotter gebissen worden war. — Bei dem Skorpionstiche werden folgende Mittel angerathen: flüchtiges Alkali, innerlich und äußerlich angewendet; die Pflanzen aus der Familie der Cruciferen, und die süßen, erweichenden, und auch öligen Medicamente. Das einfachste und kräftigste Mittel gegen den Skorpionstich soll das sogenannte Skorpionöl seyn, welches als ein Handelsartikel, namentlich in Italien und Spanien, wo sich Skorpione aufhalten, verkauft, und aus Oliven- oder Baumöl, worin man Skorpione thut, bereitet wird. Mit diesem Oele werden die Wunden eingerieben; s. auch den Art. Skorpion, Th. 155, S. 57. Von den übrigen giftigen Insektenstichen, den Stichen der Tarantel, der Spinnen, der Bienen, Wespen, Hummeln, Hornissen, Mücken rc. sehe man diese Artikel in der Encyklopädie nach. Bei den Spinnen soll man den verwundeten Theil mit Salzwasser waschen, dann Theriak darauf legen, und diesen auch ein- oder zweimal einnehmen lassen; auch das Waschen mit Weinessig soll vortheilhaft seyn. Bei denjenigen Insekten, die mit einem Stachel verwunden, und wo der Stachel gewöhnlich in der Wunde stecken bleibt, soll man nach Swammerdam erst den in das Fleisch gebohr-

ten Stachel sorgfältig mit einer feinen Pinzette oder mit einer Nadel herausheben, wobei man aber einen starken Druck auf die Wunde vermeiden muß, indem sonst das Gift der Blase herausgedrückt werde, und mit dem Stachel noch mehr eindringen würde. Ist die Herausziehung geschehen, so muß die Wunde mit bloßem kalten Wasser, noch bessrr mit Salzwasser gewaschen werden. Auch einige Tropfen Baumöl darauf getropft und leise eingerieben, damit sich das Blut nicht dahin ziehe, soll vortheilhaft zur Linderung des Schmerzes und zur Heilung seyn. — Bei giftigen Fischen und Muscheln muß der herbeigerufene Arzt ein Brechmittel, ein abführendes oder ein Brech-Purgiermittel verordnen, wobei er sich nach der Zeit, die seit der Ingestion der giftigen Substanz verflossen war, richten muß. Auf solche Art befördert er das Austreiben des Giftes, ohne daß die Symptome heftig werden, und den Tod verursachen können; dann läßt man Stücke Zucker mit 10, 15, 20 oder 25 Tropfen Aether, einige Löffel voll eines krampfstillenden Trankes, und zum gewöhnlichen Getränke Weinessig verordnen. Wenn sich aber Symptome der Entzündung im Unterleibe zeigen, muß man sie mit antiphlogistischen Mitteln zu heben suchen.

Hier ist nun noch nöthig, Einiges über die Vergiftung mit Alkohol, mit dem Branntweine, zu sagen, die in der neuesten Zeit besonders angeregt worden ist, und welches Fluidum Orfila zu den narkotisch-scharfen Giften, also zur fünften Klasse der Gifte rechnet, der aber hier in so fern eine besondere Stelle angewiesen erhält, da er schon so lange Zeit als Genußmittel gedient hat, und eigentlich, wie der Kaffee und Thee, sehr mäßig und in kleinen Quantitäten genossen, zu den langsam tödtenden Giften gehört, wobei man das neunzigste Jahr erreichen kann, wie so viele Beispiele bewiesen haben; denn auf die-

selbe Weise ist auch das Tabakrauchen schädlich, wie das Beginnen desselben bei jungen Leuten zeigt, indem sie davon heftige Uebelkeiten und Erbrechungen erleiden, und da der Tabak zu den narkotisch-scharfen Giften gleichfalls gehört, und aus ihm der Nikotin, ein sehr scharfes und tödtendes Gift, bereitet wird, so ist auch der Tabakrauch, das Einschlürfen oder Einathmen desselben gleichfalls schädlich, und doch wird gegen ihn nie so geeifert, als gegen den Branntwein, der doch keine Uebelkeiten bei einem sehr mäßigen Genusse, bei einem Gläschen gewährt, als der Tabak bei der ersten Pfeife, der ersten Cigarre, womit jetzt Knaben schon anfangen. Ist man nun gegen den Tabaksgenuß so gleichgültig, weil auch die Aerzte rauchen, warum ist man es nicht auch gegen den Branntweingenuß? Die Aerzte trinken Bayersches Bier und Wein. Kann dieses die ärmere Klasse der Deutschen, besonders im nördlichen Deutschland, wo der Wein zu theuer ist, und das ihnen gebotene Bier, was sie nämlich bezahlen können, schlecht, oft sauer, also ihrer Gesundheit eher nachtheilig, als vortheilhaft ist? Bei feuchtem Wetter, besonders bei Landleuten, welche auf dem Felde arbeiten, bei Soldaten in den Lägern, ist da nicht der Genuß eines Gläschens Branntwein, welches die Circulation des Blutes und der Säfte befördert, eine angenehme Körperwärme veranlaßt oder verbreitet, nicht vortheilhafter, als saures, schlechtes Bier, oder oft unreines Wasser. Freilich sind warme Suppen von Mehl, Grütze rc. wohl vortheilhafter, wo sind sie aber gleich zu haben, besonders im Freien, auf dem Felde? Daher muß man gegen das Uebermaaß des Branntweins wohl warnen, ihn aber nicht als ein giftiges Getränk verdammen, ja über Jeden, der ihn genießt, die Acht aussprechen; denn der Genuß des unschädlichsten Getränkes, der unschädlichsten Speise wird, übermäßig genossen, Gift, verdirbt den

Magen, und muß durch Brech- oder Purgiermittel wieder entfernt werden, und deshalb kann auch nur der Branntwein im Uebermaaße genossen schädlich und sittenverderbend wirken, wie alle leidenschaftlich betriebenen Gegenstände, die zur Gewohnheit geworden sind, und dann ihre schädlichen Wirkungen äußern. Diese Wirkungen äußern sich aber auch beim Weine, beim Biere und bei allen anderen Genüssen in der Uebertreibung, wenn sie vielleicht nicht gleich so demoralisirend wirken, als der Branntwein auf die unteren Klassen des Volkes. So viel als Eingang zur Vergiftung durch den Branntwein. Da nun der Alkohol oder Weingeist das vornehmste Produkt bei dem Branntweine ist, er demselben die geistige Natur giebt, so hat man, um die Wirkungen desselben auf die thierische Oekonomie zu erfahren, verschiedene Versuche mit Thieren angestellt. Man brachte 1) in den Magen einer Katze 2 Drachmen Alkohol; sie trieb sich gleich darauf heftig herum, legte sich dann auf die Seite, in einem empfindungslosen und unbeweglichen Zustande, wie es schien; die Respiration ging heftiger und schnarchend von Statten, und das Herz schlug schneller. Dieser Zustand dauerte ungefähr acht Minuten, wo dann das Athmen leichter ging; das Thier stand wieder auf und konnte gehen. — 2) Man injicirte $1\frac{1}{2}$ Unzen derselben Flüssigkeit in den Magen eines sehr großen Kaninchens; es stellten sich dieselben Symptome ein, die vierzig Minuten nachher verschwanden. — 3) Derselbe Versuch wurde bei einem weit jüngeren Kaninchen mit 7 Drachmen wiederholt. Nach Verlauf von zwei Minuten wirkte das Gift deutlich auf das Thier, und drei Minuten später legte es sich in einem sehr empfindungslosen und unbeweglichen Zustande nieder. Die Pupillen waren sehr erweitert worden; zuweilen bewegten sich die Glieder convulsivisch; das Athmen ging mühsam vor sich, und

hörte eine Stunde funfzehn Minuten nach der Injection des Alkohols ganz auf. Nach zwei Minuten schien das Thier todt zu seyn. Man öffnete den Thorax, und bemerkte, daß sich das Herz mit großer Kraft und häufig zusammenzog, und ein dunkelfarbenes Blut enthielt. Man brachte in der Luftröhre eine Röhre an, und blies Luft hinein; hierdurch vermochte man den Herzschlägen ihren natürlichen Typus zu erhalten, eben so, wie bei einem Thiere, dem man den Kopf abgenommen hat. — 4) Man injicirte in den Magen eines Kaninchens 2 Unzen Alkohol. Die Injection war kaum geschehen, als das Thier empfindungslos wurde. Man nahm unter andern die in dem vorhergehenden Versuche angeführten Symptome wahr, und der Tod fand siebenundzwanzig Minuten nach dem Eingeben des Alkohols Statt. Bei der Untersuchung des Thorax sah man das Herz sich zusammenziehen. — 5) Um acht und ein halb Uhr brachte man in den Magen eines kleinen starken Hundes 6 Drachmen Alkohol von 40 Graden. Der Schlund wurde unterbunden. Unmittelbar darauf schien das Thier beunruhiget; es durchlief in allen möglichen Richtungen das Zimmer, und hörte in zehn Minuten nicht auf zu laufen; es hatte ein verworrenes Ansehen. Um acht und drei Viertel Uhr fing es an Schwindel zu bekommen; um neun Uhr und zehn Minuten legte es sich auf die Seite, und vermochte sich nicht mehr aufrecht zu erhalten. Bis zu diesem Augenblicke war es in die Kreuz und Quere gelaufen, mehrere Male hingefallen, aber bald wieder aufgestanden; seine Extremitäten waren gar nicht gelähmt worden. Um neun Uhr fünfundzwanzig Minuten heulte es, und strengte sich vergebens an den Kopf aufzuheben; die Glieder waren schlaff, und die Pupille enger geworden; es sah und hörte wohl; seine Muskeln zeigten keine Convulsionen. Zehn Minu-

ten hierauf heulte es heftig. Um neun Uhr vierzig Minuten suchte es auf die Füße zu kommen, fiel aber gleich wieder hin, indem es mit dem Kopfe auf den Boden schlug; einige Augenblicke darauf versuchte es nochmals aufzustehen, ging einige Secunden, und fiel mit großem Geheule wieder nieder. Um eilf Uhr legte es sich unter beständigem Leiden auf die Seite. Convulsionen fanden nicht Statt, und um eilf und ein halb Uhr starb es. Um zwei Uhr wurde es geöffnet. Das in dem Herzen enthaltene Blut war schwarz, und hatte sich coagulirt; die Lungen zeigten keine Veränderung; die Schleimhaut des Magens war ganz kirschroth, und zeigte eine sehr große Anzahl Längsstreifen von schwärzlich rother Farbe, die aus dem zwischen den beiden Häuten gelaufenen Blute entstanden waren. — 6) Injicirte man in das Zellgewebe des Schenkels eines mittelmäßig großen Hundes 8 oder 10 Drachmen Alkohol von 40 Graden, so bemerkte man eine Unruhe des Thieres; es ging dreißig bis vierzig Minuten mit verwirrtem Ansehen umher, und bekam keinen Schwindel; die hinteren Extremitäten wurden schwach; sein Gang fing an taumelnd zu werden, und es brach zu zwei bis drei wiederholten Malen gelbliche galligte Materien aus. Funfzehn oder zwanzig Minuten nachher ward der Schwindel heftiger, das Thier lief wüthend umher, fiel hin, stand auf, und lief wieder im Zimmer umher. Bald darauf konnte es sich nur mühsam auf die Pfoten stellen, und bewegte sich, als wenn es schwämme. Diese Anstrengungen hörten bald auf, und es legte sich auf die Seite in einem sehr empfindungslosen Zustande; die Glieder wurden schlaff, und ließen keine Convulsionen wahrnehmen. Das Thier heulte nicht, wenigstens nicht, wenn man es nicht schüttelte. Das Einathmen war tief, und die Pupille wie im natürlichen Zustande. Diese Symptome dauerten zwei bis

drei Stunden, und das Thier starb. Es ward nun unmittelbar nachher geöffnet, und es waren keine Verletzungen in der Wunde zu entdecken; der Alkohol befand sich völlig absorbirt; das Herz und die Venen des operirten Gliedes enthielten schwarzes coagulirtes Blut; man entdeckte nicht die mindeste Constraktion dieser Organe; die Lungen und der Verdauungskanal zeigten keine Veränderung. Ist die Menge des auf das Zellgewebe angewendeten Alkohols geringer, so erleiden die Thiere die Symptome des Reizes, deren oben erwähnt worden; sie bekommen einen leichten Schwindel und erholen sich bald. — Wenn man den Alkohol in die Jugularvene eines kleinen Hundes spritzt, so veranlaßt dieser Versuch einen plötzlichen Tod des Thieres; er wirkt hier vorzüglich durch Coagulation des Blutes. Der Versuch wurde mit 4 Drachmen reinen Alkohols von 24 Graden angestellt; es waren kaum einige Sekunden nach der Injection verflossen, als das Thier starb. — So wie der Alkohol auf die Thiere wirkt, so wirkt er auch auf den Menschen, wenn er nämlich in solcher Dosis genommen wird, daß Trunkenheit erfolgt, das heißt, der Alkohol im starken Branntweine oder im Liqueure (da in diesen der Zusatz größer ist), Arrak, Rum ꝛc. vorwaltet; denn je geringer dieser Zusatz des Weingeistes, je weniger wirkt er auf die Nerven; je größer aber, je mehr ist seine Wirkung, und je schädlicher daher sein Genuß in größeren Quantitäten, auch in kleineren, aber oft genommen, wie es Branntweintrinker giebt, die alle halbe Stunden ein Gläschen, auch wohl etwas darüber zu sich nehmen, so daß sie in zwölf Stunden ein halbes Quart, auch darüber genossen haben. Dieses wäre nun noch ein mäßiger Genuß zu nennen, da sich Viele eine Viertelquartflasche füllen lassen, und dieses des Tages über wohl viermal wiederholen, so daß sie täglich ein Quart zu sich neh-

men. Hier wird man sich nun leicht einen Begriff von der Wirkung des Alkohols auf den Körper und Geist machen können. Zu dem Alkohol gesellt sich nun noch, nach La Roche, das Fuselöl, welches das Gift, das im Alkohol liegt, nämlich das Berauschende, noch verstärkt. Nach dem Lehrbuche der technischen Chemie vom Professor Dr. Schubarth in Berlin hat der Rost fast aller Metalle, oder das Metalloxid, giftige Eigenschaften, ganz besonders der vom Kupfer und vom Bley. Dieses Oxid löset sich sehr leicht in einem gewissen Oele auf, das in allen Pflanzensamen enthalten ist, und sich auch beim Branntweinbrennen aus dem Getreide entwickelt. Die Verbindung jenes Oeles mit jenen Metalloxiden nennt man Fuselöl. Es bildet, wenn es chemisch von dem Branntweine geschieden worden, eine schmierige, graue, grüne oder braune Fettigkeit, welche in 100 Theilen enthält

$22\frac{1}{2}$ Theile Kupferoxid,
$6\frac{3}{10}$ „ Zinnoxid, und
$3\frac{1}{2}$ „ Bleyoxid.

Da sich nun im Innern der kupfernen Destillirgeräthe beim Gebrauche derselben fortwährend Oxid, theils von dem Kupfer selbst, theils von der Verzinnung erzeugt, so tritt dasselbe mit dem bei der Destillation entwickelten Oele in Verbindung, und bildet Fuselöl als eine unvermeidliche Beimischung des Branntweins. Nach einer Untersuchung von Lüdersdorf befinden sich in fünf Quart Getreidebranntwein 7 Gran Fuselöl, wonach ein Quart von diesem Branntweine:

$\frac{3}{10}$ Gran Kupferoxid,
$\frac{1}{10}$ „ Zinnoxid, und
$\frac{1}{20}$ „ Bleyoxid,

zusammen $\frac{9}{20}$ Gran Metalloxide, enthält, welches auf 133 Quart Branntwein ein Quentchen Gift ausmacht. Im Kartoffelbranntweine ist der Gehalt an

Fuselöl bedeutend größer. Was nun die Wirkungen dieses Giftes auf den menschlichen Körper betrifft, so ergiebt sich nach den Versuchen, die der praktische Arzt, Dr. Ed. Fürst in Berlin mit demselben an Thieren angestellt, und in Nr. 23 und 24 der medizinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen vom Jahre 1844 veröffentlicht hat, Folgendes: 1) das Fuselöl ist ohne Frage den Giften beizuzählen, indem es, in einer einigermaßen großen Gabe beigebracht, binnen ungewöhnlich kurzer Zeit den Tod verursacht. In kleiner Gabe angewendet, wirkt es nicht tödtlich, hat aber auffallende Wirkungen auf das Sensorium. Es regt im Anfange stark auf, und bewirkt einen der Trunkenheit ganz ähnlichen Zustand. Dann wirkt es deprimirend oder schwächend auf das gesammte Nervensystem, indem es Betäubung, Nichtbesinnlichkeit hervorbringt, aus welcher das betreffende Individuum erst nach Verlauf einiger Zeit sich wieder erholt. — 2) Das Fuselöl wirkt unmittelbar vom Magen aus auf sympathische Weise. Hierfür spricht die große Schnelligkeit der Wirkung, die, wenn das Gift erst ins Blut übergehen müßte, um zu wirken, sicher kleiner wäre, zugleich aber auch die äußerst heftige Einwirkung auf die Wände des Magens und der mit dem Fuselöl in Berührung gekommenen Gedärme. Das Epithelium (der feine Ueberzug der innern Magenfläche) nebst der ganzen Schleimhaut des Magens und der Därme wird gänzlich zerstört, und selbst die Tunica propria, oder die eigentliche Magenhaut, so angegriffen, daß sie mit der leichtesten Mühe zu entfernen ist. Diese Zerstörung wurde hauptsächlich im Grunde des Magens vorgefunden, während der obere Theil des Magens (Cardia) immer frei war. Außerdem fand sich in den meisten Fällen Blutextravasat oder Blutaustritt vor, was aus den zerstörten Gefäßen der Gefäßhaut ergossen schien. — 3) Wird das

Fuselöl aber auch resorbirt oder in die Säfte aufgenommen. Hierfür sprechen folgende Thatsachen: a) es fand sich stets ein deutlicher Fuselgeruch vor, der aus allen Theilen der Bauchhöhle emporstieg; b) die Exhalationen oder Ausdünstungen aus den Lungen des betreffenden Thieres wurden stets nach einiger Zeit fuselhaltig. 4) In wie weit der Uebergang des Fuselöls in das Blut zur Hervorbringung der Trunkenheit beiträgt, ist nicht genau zu bestimmen; es soll aber wahrscheinlich seyn, daß es auch hieran einen großen Antheil hat. Mag nun die Natur des Menschen auch das Bestreben haben, dieses Gift, welches dem Körper nach und nach in kleinen unmerklichen Gaben eingeflößt worden, von sich zu stoßen, so kommen doch diese Gaben zu oft, der Körper wird aufs Neue angegriffen, ehe er sich von der Anstrengung, die erhaltene Gabe abzustoßen, hat erholen können, und muß, allmählig aufs Aeußerste geschwächt, diesen Anstrengungen endlich unterliegen. – Nach Garnier, einem Schüler Orfila's, der eine vortreffliche Inaugural-Dissertation über diesen Gegenstand geschrieben hat, giebt es nun drei verschiedene Grade der Trunkenheit. Der erste Grad giebt sich durch eine Röthe des Gesichts zu erkennen: die Augen werden feurig, die Stirn erheitert sich, die Physiognomie wird freudiger, und nimmt eine erheiternde Fröhlichkeit an; der Geist ist freier, lebhafter, die Ideen fallen leichter bei, die Sorgen verschwinden, witzige Einfälle, süße Ergüsse der Freundschaft, zärtliche Geständnisse nehmen ihren Platz ein; man spricht viel, ist unbedachtsam im Reden, die Reden werden etwas verwirrt, und schon fängt man an zu stottern. Bei dem zweiten Grade der Trunkenheit tritt eine lärmende Freude ein; sie charakterisirt sich durch eine solche Freude, durch unmäßige Ausbrüche des Lachens, ungereimte Reden, unzüchtige Gesänge, unvernünftige Handlungen,

je nachdem die Individuen mehr oder weniger dazu geneigt sind; durch einen taumelnden, ungewissen, dem der Kinder ähnlichen Gang, durch unwillkührliche Thränen, Verwirrung der Sinne, starre finstere Augen, und ein Sausen vor den Ohren; die schwere Zunge spricht kaum die Töne deutlich aus; zuweilen kommt Schaum vor den Mund; die Beurtheilungskraft wird falsch, die Vernunft verschwindet; denn nichts hält unsere Neigungen und groben Begierden mehr im Zügel; zuweilen folgt ein wüthendes Delirium; der Puls ist mehr entwickelt, der Schlag der Hauptschlagadern ist deutlicher, das Gesicht roth angeschwollen; die Venen des Halses sind gleichfalls geschwollen, der Athem geht schnell; der Hauch riecht nach Alkohol; es findet ein saures Aufstoßen Statt; Schlagfluß und Schwindel stellen sich ein, das Umfallen steht bevor, und erfolgt bald darauf; der Schlaf und das Gefühl des Schwindels nehmen zu; die Gesichtszüge sind verändert, es erfolgen reichliche Erbrechungen saurer Materien, zuweilen unwillkührliche Absonderungen des Urins und der Excremente, so wie ein heftiges Kopfweh, auch wohl gänzlicher Sinnenverlust, und zuletzt tritt ein tiefer Schlaf ein, der mehrere Stunden dauert; während des Schlafes findet die Respiration sehr häufig Statt, und bewirkt die Beendigung dieses unangenehmen Zustandes. Die Funktionen kehren in ihren ersten Zustand zurück; der Kopf ist noch schmerzhaft und schwer, die Zunge belegt, der Mund voll dicken Speichels; der Durst stellt sich ein, und es bleibt eine Zeitlang eine Abneigung gegen Speisen und eine Schwäche im ganzen Körper zurück. — Der dritte Grad der Trunkenheit ist ein wahrhaft apoplektischer Zustand; man bemerkt eine Abwesenheit der Sinne und des Verstandes; das Gesicht ist schwarzblau oder blaß, die Respiration schnarchend; das Individuum vermag sich nicht mehr aufrecht zu

halten; der Mund ist voll Schaum; es giebt sich ein Anfall von Schlafsucht zu erkennen, und das Gefühl ist mehr oder weniger vollkommen verschwunden. Dieser Zustand dauert drei bis vier Tage, und endiget mit dem Tode. Morgagni*) gedenkt eines Menschen von reifem Alter, der drei Tage hindurch mit Sprachlosigkeit trunken blieb, und am vierten Tage ohne Convulsionen starb. — Wenn diese Grade der Trunkenheit bei Weintrinkern zutreffen, so treffen sie doch nicht ganz bei Branntweintrinkern zu, wo sich manche Zufälle anders gestalten, oft fürchterlicher, wie das Delirium tremens oder der Säuferwahnsinn, weil der aus Weinen bereitete Alkohol ein anderer ist, als der aus dem Getreide und aus Kartoffeln ꝛc. bereitete. Der Professor Dr. Kranichfeld nennt das Belebende in den gebrannten Getränken Alkohol, und das Belebende in den gegohrnen Getränken das Weinige. Ersteres sey offenbar Kunstprodukt, Letzteres Naturprodukt. Auch erkennt man den Branntweintrinker, bei dem nämlich der Branntwein schon zur zweiten Natur geworden ist, leicht an einem aufgedunsenen, gleichsam schwammigen, kirschbraunen oder röthlichbraunen Gesichte, und etwas trüben, hervorglotzenden Augen; dann an einem schmutzigen Aeußeren, da dergleichen Trinker alle Lust verlieren, sich anständig zu halten. — Nach den oben angeführten Versuchen, die mit dem Alkohol an Thieren ꝛc. angestellt worden, gewahrt man: 1) daß der Alkohol auf Hunde, Katzen und Kaninchen eben so wie auf den Menschen wirkt; 2) daß er mit geringerer Kraft wirkt, wenn er in das Zellgewebe injicirt, als wenn er in den Magen gebracht wird; daß er sich aber weit wirksamer äußert, wenn man ihn in die Jugularvene injicirt; 3) daß er anfangs einen lebhaf-

*) Lib. 1. Epist. anat. med. XIX. Art. 35.

ten Reiz auf das Gehirn bewirkt, auf den die Schlafsucht und Empfindungslosigkeit folgen; 4) daß seine ersten Erfolge das Resultat derjenigen Wirkungen sind, welche er auf die Nervenextremitäten ausübt, in der Folge wird er indessen absorbirt; 5) daß gar keine Identität zwischen seiner Wirkung und der des Opiums vorhanden ist, wie behauptet worden: a) denn das Opium wirkt erst, nachdem es absorbirt worden; auch ist es weit wirksamer, wenn man es in das Zellgewebe des Schenkels injicirt, als wenn man es in den Magen bringt, weil im ersten Falle die Absorbtion schneller vor sich geht; der Alkohol muß dagegen, indem er auf die Nervenextremitäten wirkt, schnellere und heftigere Erscheinungen in dem Magen erzeugen, als wenn er auf die Haut gebracht wird. b) Verursacht der Alkohol bei den Menschen und Hunden stets einen Reiz, dessen Dauer verschieden ist, und auf den ein schläfriger und sehr empfindungsloser Zustand folgt; das Opium veranlaßt dagegen Schlaf, der stets mit einer Lähmung der hinteren Extremitäten begleitet ist, und dem die schrecklichsten Convulsionen folgen, so daß die Thiere in einem erschlafften Reizzustande sterben. c) Entzündet das Opium nicht den Magen, der Alkohol verursacht dagegen eine lebhafte Entzündung. Man kann sich von der Verschiedenheit der beiden Gifte leicht überzeugen, wenn man 33 bis 36 Gran wässerigen Opiumextrakts in 2 oder 3 Drachmen Wasser auflöset, und 10 oder 12 Drachmen Alkohol von 40 Graden in das Zellgewebe des innern Theils des Schenkels zweier fast gleich starker Hunde injicirt; diese Dosen werden den Tod fast zugleich in vier oder fünf Stunden bewirken. — Nach Brodie soll der Alkohol nicht absorbirt werden, und auf das Gehirn nur mittelst der Nerven des Magens wirken. Er gründet seine Behauptungen auf folgende Thatsachen: 1) zeigten die Thiere, welche nach dem Ge-

nusse des Alkohols starben, eine deutliche Entzündung des Magens; dagegen findet sich das Gehirn nie entzündet; 2) sind die durch diese Flüssigkeiten entwickelten Wirkungen so momentan, daß es unmöglich scheint, daß die Absorbtion habe vor sich gehen können; 3) wird eine trunkene Person oft durch das Erbrechen wieder nüchtern; 4) wenn man in den Magen mit Rhabarber-Tinktur verbundenen Alkohol bringt, und nach dem Tode den Urin untersucht, so nimmt man die Farbe desselben nicht darin wahr; inzwischen diese, wenn die Tinktur absorbirt und in den Strom der Circulation gebracht worden, und in dem Urine durch etwas Kali, wie es Home und Brand bewiesen haben, entdeckt werden kann. Brodie *) vergleicht die Wirkung des Alkohols auf das Gehirn mit derjenigen, welche die Erschütterung oder der Druck dieses Organs hervorbringt. Diese mechanischen Mittel bewirken in der That den Verlust der Bewegung. Unempfindlichkeit und Erweiterung der Pupille; die Respiration erfolgt schwer und schnarrend; sie hört endlich auf, und das Individuum stirbt.

Hufeland war wohl der Erste, der auf die Vergiftung durch Branntwein aufmerksam machte; er ließ in das Intelligenzblatt für das Jahre 1802 Folgendes darüber einrücken: „Es ist dringende Pflicht, auf eine Pest aufmerksam zu machen, die noch immer ungestört, und leider mehrentheils unerkannt, die fürchterlichsten Verwüstungen unter uns anrichtet, die im Stillen immer weiter um sich greift, und eben dadurch am furchtbarsten ist, daß man sie nicht für Krankheit hält. Die Branntweinseuche oder Branntweinsvergiftung ist die Pest, von der ich rede. Wir warnen und fliehen vor Opium, Belladonna, Bley ꝛc., und dem Branntweine allein, einem Gifte, dessen zerstö-

*) Philosoph. Transact. 1811, Pars 1, p. 182.

rende Wirkungen jenen Giften nichts nachgeben, haben wir das Bürgerrecht ertheilt, und erlauben ihm, die schönste Blüthe der Generation zu vernichten. Kinder und Greise, Männer und Weiber, hohe und niedere Stände überlassen sich diesem verführerischen Genusse, und, ich sage es mit voller Ueberzeugung, die Menschheit litt noch nie an einer so gefährlichen und allgemeinen Krankheit, als diese Branntweinseuche ist. Man sage nicht, daß ich übertreibe. Man braucht nur um sich zu blicken, um sich von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen. Ich sehe Kinder in der Wiege, deren erster Lebenskeim schon dadurch vergiftet wird, glückliche Ehen und Familien, die bloß durch diesen Feind der Menschheit gedrängt und moralisch und physisch unglücklich gemacht werden; unzählige Menschen, die in der Blüthe ihrer Jahre dadurch in unheilbare Krankheiten gestürzt, und sich und dem Staate zur Last werden; ja ganze Dorfschaften und Gegenden, die durch die Ansteckung dieser Seuche verwüstet und zu Grunde gerichtet werden. Uud was das Schlimmste bei dieser Krankheit ist, und ihre Gefährlichkeit weit über die anderer Krankheiten erhebt, ist, daß man sie schon in einem sehr beträchtlichen Grade haben kann, ohne es zu wissen, ja daß sie uns sogar lange Zeit in dem täuschenden Gefühle erhöhter Gesundheit erhält, wodurch wir nothwendig immer tiefer in dieses Labyrinth verwickelt werden. Leider muß ich gestehen, daß selbst Aerzte, durch den Schein eines falschen Systems verblendet, über die nachtheiligen Wirkungen des Branntweins hinwegsehen, ihn bei Gesunden und Kranken zu freigebig empfehlen, und dadurch nicht wenig zur größeren Verbreitung dieser Seuche beitragen. — Aber wie kann man den Branntwein ein tödtliches Gift nennen, höre ich Manchen einwerfen, da man doch so viele Menschen zeitlebens ohne sichtbaren Nachtheil davon Gebrauch machen sieht? Diesen

brauche ich nichts weiter zu antworten, als daß auch das Opium von den Türken täglich und in Menge genossen wird, ohne daß es deshalb aufhört, ein verderbliches Gift zu seyn. Doch verdient die Sache noch eine genauere Auseinandersetzung. Gift nennen wir alles, was schon in geringer Quantität eine gewaltsame und verderbliche Wirkung im menschlichen Körper hervorbringen kann. Es giebt zwei Hauptklassen der Gifte. Einige sind von scharfer und ätzender Natur, und tödten durch Entzündung des Magens, wie z. B. das Arsenik, der Grünspan, das Quecksilbersublimat. Andere hingegen wirken vorzüglich auf die Nerven, das Gehirn und die Sinne, erregen Betäubung, Schlaf, Rasereyen, Convulsionen, und tödten durch Schlagfluß und Lähmung. Man nennt sie narcotische Gifte. Zu diesen gehört das Opium, die Belladonna, der Kirschlorbeer, der Stechapfel rc., und zu diesen gehört auch der Branntwein. Man sehe seine Wirkungen an, und man wird die große Aehnlichkeit zwischen ihnen und den Wirkungen des Opiums finden. In einer kleinen Portion genossen, erregt er Munterkeit, vermehrte Lebhaftigkeit, Ueberspannung aller Nervenkräfte; in größerer Quantität bringt er Betäubung, Verwirrung der Gedanken, Raserey, Lähmung der Zunge und der äußeren Muskeln (denn was ist das Stammeln der Zunge, das Unvermögen, zu stehen und zu gehen, und das Niedersinken anders, das wir bei Branntweinberauschten sehen?), und Schlafsucht hervor. In noch stärkerer Menge tödtet er durch Schlagfluß. Je neuer und ungewohnter der Genuß dieses Giftes ist, desto gewisser und auffallender sind diese Wirkungen. Bei denen, die sich allmählig daran gewöhnen, verliert zwar, wie bei jedem Gifte, der Eindruck etwas von seiner schnellen und heftigen Wirksamkeit; aber die Wirkungen sind deswegen nicht weniger verderblich. Wir können näm-

lich bei diesem Gifte, wie bei jedem andern, eine doppelte Art von Vergiftung unterscheiden: eine schnelle, die durch den Genuß einer großen Quantität auf einmal, und eine langsame oder schleichende, durch den täglich fortgesetzten Genuß in kleinen Portionen. Bei der ersten zeigen sich offenbar die oben beschriebenen Wirkungen eines im höchsten Grade betäubenden Giftes, und man hat schon öfters unglückliche Trinker mit allen Zeichen des Schlagflusses, rothem aufgetriebenen Gesichte, hervorgetriebenen Augen, Sinnlosigkeit, Röcheln und völliger Lähmung sterben sehen. — Die Letztere aber, die schleichende Vergiftung, ist es vorzüglich, auf die ich hier aufmerksam machen muß. Sie ist es, die jetzt so allgemein herrscht, die sich nicht durch schnelle und auffallende Zufälle zu erkennen giebt, aber eben deswegen täglich wiederholt wird, desto tiefere und unwiederbringliche Nachtheile in der Organisation hervorbringt, und die man gewöhnlich dann erst als Vergiftung erkennt, wenn es zu spät ist, ihr abzuhelfen. Ich will hier die traurigen Wirkungen des täglichen Genusses des Branntweins, oder der schleichenden Branntweinsvergiftung ausführlich angeben: 1) Der Branntwein ist ein außerordentlich starkes Reizmittel, und bringt daher eine starke Beschleunigung der Blutbewegung, Anspannung der Nerven und Vermehrung der ganzen Lebensthätigkeit hervor. Dadurch fühlt man sich freilich auf einige Stunden gestärkt und neu belebt; aber es ist keine wahre Stärkung, sondern bloß eine gewaltsame Ueberspannung unserer Kräfte. Nun ist es aber das erste Gesetz des physischen Lebens, daß, je stärker man die Lebenskraft reizt, und ihre Thätigkeit vermehrt, desto eher man sie erschöpft; und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß derjenige, der sich täglich durch Branntwein in diese unnatürliche Ueberspannung versetzt, dadurch sein Leben um ein Beträchtli=

ches abkürzt. — 2) Die Nerven, die Sinne, und selbst die Seelenkräfte werden dadurch nach und nach außerordentlich geschwächt. Ein Zittern der Hände, eine Schwäche des Gedächtnisses, eine Dumpfheit des Kopfes, und Trägheit der ganzen Maschine, die nur ein neuer Genuß des Branntweins auf einige Zeit verscheuchen kann, sind gewöhnlich die ersten Anzeigen davon. Nach und nach stellen sich Schwindel, Ohrenbrausen, Geneigtheit zu Krämpfen und Zuckungen, einzelne Lähmungen ein, die zuletzt öfters in tödtliche Schlagflüsse übergehen. — 3) Die Verdauung leidet ganz vorzüglich. Sie wird im höchsten Grade geschwächt und verdorben. Die Folgen sind beständige Anhäufung von Säure, oder Verschleimung im Magen, schlechter, unregelmäßiger, zuletzt ganz fehlender Appetit, häufige Unverdaulichkeiten, Abneigung gegen alle Speisen, die nicht stark reizend und piquant sind. Unordnung in den Ausleerungen, bald Durchfall, bald Verstopfung, hämorrhoidalische Beschwerden sind die gewöhnlichen ersten Folgen davon. Nach und nach stellt sich ein Würgen von Säure und Schleim in den Frühstunden ein, der Appetit verliert sich ganz, der Magen kann nichts mehr vertragen, als Branntwein, oder Nahrungsmittel, die damit gewürzt, oder in ähnlichem Grade stark und reizend sind; ein fortdauernder Durchfall gesellt sich dazu. Dies sind die gewissen Zeichen, daß das Ende dieser traurigen Laufbahn herannahet. — Oft entsteht nun Verhärtung des Magens, eine der elendesten und unheilbarsten Krankheiten, deren Wirkung die ist, daß der Kranke Alles, was er genießt, wieder fortbricht, und auf solche Weise bei allem Essen verhungert. — 4) Die Brust wird nicht weniger angegriffen. Ein trockener Reizhusten, der unter dem Namen des Branntweinhustens allgemein bekannt ist, und Engbrüstigkeit sind die gewöhnlichen Folgen. Es erzeugen sich Knoten in der Lunge, und

die Wirkung ist, daß der Unglückliche entweder zeitlebens an immer zunehmender Engbrüstigkeit leidet, die zuletzt in Stickfluß übergeht, oder in Bluthusten und wahre Lungensucht verfällt, die seinem Leben früher ein Ende macht. — 5) Wassersucht ist eine der eigenthümlichsten und gewöhnlichsten Wirkungen der Branntweinsvergiftung. Eine schwammigte Aufgedunsenheit und scheinbare Zunahme des Körpers ist bei solchen Menschen sehr gewöhnlich, und diese Verblendeten täuschen sich wohl gar eine Zeitlang mit der Meinung, daß dieses eine wahre Zunahme ihres Körpers und ihrer Kräfte sey. Aber diese Aufgedunsenheit ist schon anfangende Krankheit, ein Beweis, daß das Ernährungsgeschäft schon keine consistente Beschaffenheit mehr hat, sondern eine wässerige Natur annimmt. Es ist der erste Grad der Wassersucht, die nach längerer oder kürzerer Zeit ausbrechen wird, und die, wenn sie vom Branntweine entsteht, unheilbar ist. — 6) Außer diesen lebensgefährlichen Zufällen entstehen eine Menge anderer, besonders Hautkrankheiten, die, wenn auch nicht tödtlich, doch sehr lästig und angreifend sind. Ich erwähne nur den unter dem Namen Kupfer bekannten Ausschlag des Gesichts, ein heftiges Jucken des ganzen Körpers, hartnäckige Geschwüre und andere Hautausschläge. — 7) Was aber diesem Gifte besonders eigen, und für jeden Menschen von Gefühl und Gewissen vorzüglich abschreckend ist, ist die ganz besondere Abstumpfung und Ertödtung des edelsten Theils unseres Wesens, der Seele; sie verliert zuletzt alle Kraft und Energie, allen Sinn für das Große, Edle und Schöne, Scharfsinn und Urtheilskraft. Das Einzige, was in der Welt noch Interesse für sie hat, und was sie noch auf einige Zeit aus ihrem Schlummer erwecken und in Thätigkeit setzen kann, ist Branntwein. Fehlt dieser, so ist ein solcher Mensch nur eine Pflanze, oder höchstens ein Thier, das keinen vernünf-

tigen Gedanken zusammenbringen kann. Ich kenne nichts, was den Menschen so sehr den Charakter der Rohheit und Gefühllosigkeit, der Brutalität mittheilen könnte, als diese Vergiftung, und welche Versündigung, welcher Fluch ruht auf einem solchen Menschen, der auf diese Weise die schönste Blüthe der Natur, den göttlichen Funken in sich vernichtet! — Ein Selbstmörder ist er; denn er hat das getödtet, was ihn allein zum Menschen macht. — Ich sehe hier einige Einwendungen voraus, die man mir machen wird, und die ich beantworten muß. Die erste ist, daß man diese traurigen Wirkungen nicht immer, wenigstens nicht in dem Grade erfolgen sieht. Ich gebe zu, daß ein seltener und mäßiger Genuß des Branntweins diese Wirkungen nicht gleich merklich machen wird, und daß auch Eine Natur vermöge ihrer Stärke diesem Gifte länger widerstehen kann, als die andere. Aber eben dies macht die Sache um so gefährlicher. Man kommt um so leichter unvermerkt in diese üble Gewohnheit hinein, täuscht sich ein paar Jahre mit der Meinung ihrer Unschädlichkeit, und erkennt dann erst zu spät das Labyrinth, in das man sich gestürzt hat. Und gesetzt, man wäre auch ganz sicher vor den üblen Folgen, ist es denn nicht schon elend genug, seine ganze Existenz und Thätigkeit von dem Genusse eines Glases Branntwein abhängig gemacht zu haben, und sich zum Sklaven dieser Gewohnheit zu machen? Der zweite Einwurf ist, daß man den Branntwein nun einmal nicht entbehren könne. Man beruft sich auf das Beispiel der Soldaten, der Matrosen und anderer starken Arbeiter, die ohne einen solchen starken Reiz nicht im Stande wären, ihre schweren Arbeiten und Strapatzen auszuhalten; auf die Thatsache, daß schon öfters bei Armeen und auf Schiffen Krankheiten entstanden sind, sobald der Branntwein anfing zu fehlen. Hierauf antworte ich weiter

nichts, als: Wer gab den Römern, den Griechen und anderen Völkern des Alterthums bei ihren oft unglaublichen Anstrengungen und Strapatzen im Kriege Branntwein zur Ertragung derselben? Warum konnten diese ohne einen solchen künstlichen Reiz solche Dinge thun? Und beweist dies nicht zur Genüge, daß die vermeinte Unentbehrlichkeit des Branntweins bloß auf Gewohnheit und Vorurtheil beruht? Noch weniger kann ich mich entschließen, eine so geringe Meinung von dem Muthe und der Kraft unserer Zeiten zu haben, daß ich glauben sollte, wir bedürften durchaus eines Branntweinrausches, um das zu thun, was bei Römern und Griechen durch die Macht des Willens und der Phantasie bewirkt werden konnte. Doch will ich keinesweges leugnen, daß der Branntwein in vielen Fällen ein großes und unübertreffliches Arzneymittel sey, und daß er gar sehr, aber nur als Arzneymittel, unsern Gebrauch und unsern Dank verdiene. Dahin rechne ich theils wirkliche Krankheiten, theils solche Lagen des Menschen, wo er sich durch übermäßige Anstrengung und Erschöpfung seiner Kräfte schon einer Krankheit nähert. Hier kann der Branntwein unstreitig große Uebel heilen und auch verhüten. Aber eben dazu ist es nöthig, daß er als Arzneymittel, wie jedes andere, vom Arzte verordnet, und in seiner Anwendung bestimmt werde. Ja, wer den Branntwein zum gewöhnlichen Nahrungsmittel macht, der verliert sogar diesen Vortheil, ihn als Arzneymittel brauchen zu können, wie das von jedem Mittel gilt, das zur täglichen Gewohnheit geworden ist. — Ich glaube nun hinreichend gezeigt zu haben, daß der Branntwein, wenn man ihn zur täglichen Gewohnheit macht, als ein Gift auf uns wirkt, und daß er nur unter gewissen Umständen und genauer Bestimmung seiner Anwendung als Arzneymittel nützlich werden könne. Ich habe ferner gezeigt, daß der größere Theil

der Menschen schon wirklich an einer schleichenden Branntweinsvergiftung laborire, und ich muß hier für diejenigen, die nur durch auffallende Erscheinungen überzeugt werden können, noch die Bemerkung beifügen, daß es verschiedene Grade dieser Vergiftung giebt, welche nach und nach unmerklich in einander übergehen. Der erste Grad ist der, wenn man sich schon so an den Branntwein gewöhnt hat, daß man keinen Tag ohne ihn leben kann, und daß man täglich erst durch den Genuß von Branntwein das Gefühl von Munterkeit und Thätigkeit hervorbringen muß, welches ein gesunder Mensch von Natur hat. Dieser Zeitpunkt, wo man sich gewöhnlich in einem erhöheten Zustande von Gesundheit glaubt, und wo man den Branntwein für den schönsten Lebensfreund hält, ist leider schon der Anfang der Vergiftung. Denn was ist dieses Bedürfniß, dieses Gefühl von Trägheit und Unbehaglichkeit, das uns zum Genusse des Branntweins nöthiget, anders, als eine Krankheit, die ihr tägliches Heilmittel fordert, aber dadurch leider nicht verbessert, sondern immer mehr verschlimmert wird. Der zweite Grad ist der, wo sich die obengenannten Verdauungsbeschwerden einstellen. Mit diesem fängt man gemeiniglich erst an, aber zu spät, sich für krank zu halten, und, wenn diesem nicht abgeholfen wird, so geht das Uebel in den dritten Grad über, der sich durch gänzlichen Mangel an Verdauung, Geschwulst und andere gefährliche Zufälle auszeichnet. Was ist nun aber zu thun, und wodurch kann man dieser für die Menschheit so gefährlichen Seuche sowohl im Einzelnen, als im Ganzen Grenzen setzen? Das Erste ist wohl, daß man die noch Unverdorbenen, besonders Kinder und junge Leute, vor dieser traurigen Gewohnheit sichert, und ich mache es hierdurch Eltern, Erziehern und Predigern zur heiligen Pflicht, durch Beispiel und ernstliche Warnung dagegen zu arbeiten, die

Sache allgemein zur Sprache zu bringen, und diese Ausschweifung gleich bei dem ersten Unterrichte nicht bloß als nachtheilige Gewohnheit, sondern als Laster und große Versündigung vorzustellen. Ich bin gewiß überzeugt, daß jeder Mensch von Gefühl und Gewissen, wenn er die vielen traurigen Beispiele um sich her erblickt, und einsieht, daß der erste unschuldig scheinende Anfang dieses Lasters ihn unausbleiblich immer weiter führt, dasselbe wie eine Schlange fliehen wird." — Schon in seiner *Makrobiotik, oder die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern* (2te Aufl., 1798, Th. 2, Kap. 4) nennt dieser große Arzt den Branntwein nicht geradezu Gift; allein er charakterisirt ihn doch so, daß seine giftige Natur leicht daraus erkannt wird. Er nennt den Branntwein, so wie alle spirituösen Getränke, *flüssiges Feuer*, welche das Leben verkürzen, indem sie die Lebensconsumtion auf eine fürchterliche Art beschleunigen, und das Leben zu einem Verbrennungsprozesse machen. Außer den von ihm schon oben angeführten Krankheiten und moralischen Gebrechen, die ein starker Genuß herbeiführt, wirkt er auch auf den politischen Zustand eines Staats; denn ein Staat, wo dieses Laster allgemein wird, kann sich auf die Folge nicht halten; denn Fleiß, Tugend, Menschlichkeit, Mäßigkeit und moralisches Gefühl, Eigenschaften, ohne die kein Staat bestehen kann, würden dadurch völlig vernichtet. Auch belehre uns die Geschichte, daß bei wilden Völkern der Zeitpunkt der Einführung des Branntweins immer das Datum ihrer kürzeren Lebensdauer und ihrer Schwächung war, und daß dieses Geschenk sie den Europäern mehr unterjochte, als Schießpulver und Kanonen. — Wenn gleich *Berzelius* und *Kranichfeld* zwischen dem Spirituösen des Branntweins und dem des Weines keinen Unterschied bei der chemischen Untersuchung gefunden haben wollen, so haben dennoch andere Aerzte, z. B.

der homöopathische Arzt Dr. Göbel in Danzig, gefunden, daß eine verschiedene chemische Beschaffenheit vorhanden sey; da bei den hochpotenzirten homöopathischen Mitteln auch kein chemischer Unterschied nachgewiesen werden könne, und dennoch wirkten sie sehr verschieden. In der praktischen Medizin seyen die Regeln der Chemie nicht allein gültig, denn diese könnte wohl noch unvollkommen seyn; ein Unterschied beider zeige sich aber unbedingt in ihren verschiedenen Wirkungen; denn die gebrannten Getränke wirkten weit rascher und mehr auf die Schleimhäute und das Gefäß- und Nervensystem zerstörend, als die gegohrnen; denn hauptsächlich nur der Branntwein bewirke den Säuferwahnsinn oder das Delirium tremens, und Zittern der Glieder. Außerdem enthalte der Branntwein einen Bestandtheil, den die gegohrnen Getränke nicht besäßen, nämlich das so sehr betäubende und die Lungen angreifende Fuselöl, welches schon oben erwähnt worden. Von der Anwesenheit dieses Oeles im Branntweine, und auch oft im Rum, könne man sich schon durch den eigenthümlichen fuseligen Geruch überzeugen, der um so mehr hervortrete, wenn man ein wenig Branntwein in die flache Hand gösse, und solchen mit der andern reibe. Eine geringe Quantität dieses Oeles tödte bald einen Hund. In Hinsicht der Wirkungen der beiden angeführten Getränke, so zeigten sich die gebrannten weit rascher, als die gegohrnen, und sie seyen deshalb auch vorübergehender, hätten aber das Eigenthümliche, daß sie durch die starken und schnellen Wallungen, die sie im Gefäßsysteme verursachten, dem Nervensysteme, besonders dem Gehirne, schädlicher seyen, als Letztere. So entstehe z. B. nach übermäßigem Weingenusse nie ein Delirium tremens, und auch wohl nicht nach einem starken Biergenusse. Da aber Individuen, die viel Bier tränken, auch dazu in der Regel Branntwein genössen, und der

Gebrauch beider zugleich, oder auch abwechselnd sey, so könnten solche auch den Säuferwahnsinn erhalten. — Die Wirkungen des Branntweins bei gesunden Menschen können auf folgende gebracht werden: Wallungen des Blutes, Drang desselben nach den Centralorganen, besonders nach dem Gehirne und den Lungen; Reizung des gesammten Nervensystems, besonders des Gehirns. Es entsteht als erste Erweckung und Wirkung Röthe des Gesichts, Belebung und Erwärmung der äußern Haut; auch die Schleimhäute werden afficirt, der Appetit zum Essen und Trinken gesteigert. Wegen der anfänglichen Reizung des Nervensystems entsteht eine allgemeine Leichtigkeit des Körpers und Gemüths, eine Spannung des Gehirns und Nervensystems, eine Geneigtheit, leicht von äußeren Reizen afficirt zu werden. Diese Aufregung läßt schon vorhandene Reize und Gemüthsaufregungen in den Hintergrund treten, und ist empfänglicher für neuere. Allein alle diese Wirkungen sind nur von kurzer Dauer, und so geschieht es denn, daß sie durch baldige Wiederholung des Branntweingenusses von Neuem wieder aufgeregt werden. Die Nachwirkung ist verminderter Kreislauf des Blutes in den Arterien, und da die Blutbewegung in den Arterien vorher zu rasch von Statten ging, so können die Venen das Blut verhältnißmäßig nicht so schnell wieder zurückführen, daher Stockungen desselben in Letzteren, und deren nachtheilige Folgen, Ueberreizung der Schleimhäute, verminderter Appetit, Appetitlosigkeit, Unregelmäßigkeit in den Se- und Excretionen, ferner allgemeine Mattigkeit und Abgespanntheit, Verdrießlichkeit, Unlust zu körperlichen und geistigen Arbeiten, Wüstigkeit des Kopfes, Düseligkeit, Schläfrigkeit, dumpfes Gefühl in der Stirn, Unstätigkeit und Stiersehen der Augen, verminderte Sehkraft, verkehrtes Sehen, Druck in den Augen ꝛc. Da, wenn ein und dasselbe Mittel

beim längeren Gebrauche dieselbe Wirkung hervorbringen soll, immer eine größere Dosis genommen werden muß, so ist dieses auch beim Branntweintrinken der Fall, und daher ist es erklärlich, daß sich Menschen, ohne daß sie es wollen, an das sogenannte Saufen gewöhnen. — Nahrungstheile enthält der Branntwein durchaus nicht; er ist nur ein Reiz-, ein Aufregungsmittel, welches aber bei dem fortgesetzten Genusse auch zurücktritt, und das Entgegengesetzte in Erscheinung treten läßt. Auch auf das Nervensystem wirkt der Branntwein im höchsten Grade nachtheilig und zerstörend, indem er allgemeine Mattigkeit und Schlafneigung bald nach dem Genusse hervorruft, den Kopf gleichsam benebelt, und bei anhaltendem Gebrauche Geistesabgestumpftheit, Wahnsinn und Verrücktheit in den meisten Fällen unbedingt zur Folge hat. Auch ist der Branntwein der Jetztzeit, aus Kartoffeln gebrannt, wie der Dr. Göbel bemerkt, ein noch weit größeres Gift, als es früher der Fall war, da er aus Rocken oder Roggen gebrannt wurde; und der Dr. Posener zu Herrendorf bei Groß-Glogau sagt über denselben: „Was den Branntweingenuß betrifft, so ist er unter allen Umständen verwerflich, nachtheilig, und ganz und gar entbehrlich; denn der Branntwein, wie er heut zu Tage fabricirt wird (der Kartoffelfusel mit anderen schädlichen Ingredienzien noch versetzt), ist nichts mehr und nichts weniger als ein wirkliches Gift, dessen mäßiger Genuß die Gesundheit allmählig, fast unbemerkt untergräbt, dessen über- oder unmäßiger Genuß alle physischen und moralischen Kräfte vernichtet und zerstört, und sowohl den zeitlichen, als ewigen Untergang einzelner Individuen, wie ganzer Staaten zu bewirken im Stande ist rc." — Auch das Königliche Medizinal-Kollegium der Provinz Posen sagte in seinem amtlichen Gutachten über den Branntweingenuß: „Obgleich nicht selten Wahn-

sinn, Blödsinn und Melancholie, als die endlichen Folgen des Branntweingenusses, beobachtet werden, so müssen wir doch schließlich einer Seelenstörung erwähnen, welche in ihrer besonderen Form allein nach dem Genusse des Branntweins, und wie Einige behaupten, vorzüglich nach dem des Kartoffelbranntweins sich ausbildet. Man begreift sie unter dem Namen des Säuferwahnsinns (Delirium tremens); Schlaflosigkeit, Irrereden und Sinnestäuschungen sind die beständigen Begleiter dieser Krankheit, welchen sich sehr häufig Zittern aller Glieder hinzugesellt ꝛc." — Und so wird der Kartoffelbranntwein, bei seinem täglichen Genusse, als ein weit größeres Gift dargestellt werden können, als der aus Roggen gebrannte, weil man bei dessen Genusse ehemals nichts von einem Säuferwahnsinne gehört hat; wie es jetzt so häufig der Fall ist, und derselbe in den Stadtkrankenhäusern vorkommt. — Der Säuferwahnsinn ist, nach dem Dr. Hübener in Hamburg in einem Aufsatze: „Ueber den Genuß des Branntweins", der diesen Wahnsinn oft zu beobachten und ärztlich zu behandeln gehabt hat, ein eigener Seelenzustand. Der davon ergriffene Trinker hat keinen Schlaf, schwere Träume ängstigen ihn; er glaubt Thiere und Menschen zu sehen, die ihn angreifen wollen; anfangs gelingt es ihm noch, diese Phantasien als solche zu erkennen; allein bald wird die Urtheilskraft überwältiget, und es bricht der eigentliche sogenannte Säuferwahnsinn aus. Vollkommene Schlaflosigkeit, oft während sechs bis acht Tage, ist immer damit verbunden; der Wahnsinnige giebt vernünftigen Vorstellungen kein Gehör mehr, nur die Furcht oder wirkliche Gewalt vermag ihn zu bändigen. Er wandelt rastlos umher, glaubt bei seiner Arbeit zu seyn, ringt mit eingebildeten Gegnern, zerfließt dabei in Schweiß, und ist ermattet einen Augen-

blick ruhig, bis das Treiben von Neuem anfängt. Erst ein ruhiger, oft vierundzwanzigstündiger Schlaf, durch ärztliche Kunst hervorgebracht, vermag das Gleichgewicht im Körper wieder herzustellen; gelingt dieses nicht, so erfolgt der Tod durch Schlagfluß oder Gehirnlähmung in Folge der Aufreibung der Nervenkraft. Grauenerregend ist die Verblendung dieser Unglücklichen, daß weder der nahe Tod, noch die Bitten von Weib und Kind, noch die ernstesten Ermahnungen des Arztes vermögend sind, den Säufer von seinem Lieblingstranke abzubringen. Der genannte Arzt hat selbst solche Leute sechs- bis achtmal an jener Krankheit behandelt; ja es giebt Beobachtungen, die einen dreizehnmaligen Anfall constatiren. Ein Vergleich, der sich dem Beobachter darbietet, verbreitet viel Licht über die Erscheinung, daß die meisten Wahnsinnigen durch Trunkenheit in Geistesverwirrung gerathen sind. Der gewöhnliche Rausch hat nämlich die größte Aehnlichkeit mit der Geisteskrankheit, die wir Wahnsinn nennen. Bei beiden bemerken wir eine große Verworrenheit der Gedanken, ein Schwinden der Urtheilskraft; bei beiden die sogenannten fixen Ideen, das Nichtachten aller Verhältnisse, jenen thierischen, tobsüchtigen, oft blutdürstigen und mordbrennerischen Sinn; bei beiden die Sinnestäuschungen des Auges und Ohres, die Unempfindlichkeit gegen äußere Eindrücke. Es kann daher nicht befremden, und leider bestätiget es die traurige Erfahrung, daß aus jenem vorübergehenden Wahnsinne unter begünstigenden Umständen, wie Furcht, Aerger, Schreck 2c., eine andauernde Geistesverwirrung wird, daß die zeitweise verworrenen Ideen es für immer bleiben. Aehnlich ist der Vorgang bei denen, die von Melancholie befallen werden, welches besonders dann geschieht, wenn zwar die Stimme des inneren Richters stark genug ist, um dem Bethörten sein Elend und

die traurige Zukunft klar zu machen, wenn aber die Stimme der Vernunft es nicht vermag, den Unglücklichen zu einem kräftigen Entschlusse der Entsagung, zur Flucht von jenem Gifte zu bestimmen. Hier begünstigen Nahrungssorgen, Brodlosigkeit und der Gedanke an das Unglück seiner Familie die Krankheit, und Kälte und Hunger vollenden dieselbe, wenn nicht Verzweiflung den Säufer zum Extrem, zum Selbstmord treibt. — Die Krankheiten und sonstigen Zufälle, die sämmtlich von dem Uebermaaße des Branntweintrinkens entstehen sollen, und sich bei den verschiedenen Individuen, die diesem Genusse fröhnen, nach ihrer Constitution, ihrem Temperamente, Alter etc. mehr oder weniger herausstellen, und wie sie von den verschiedenen Aerzten der Jetztzeit angeführt werden, sind: Hautkrankheiten, Uebelkeiten, Kopfschmerzen, Magendrücken, Neigung zum Erbrechen und wirkliches Erbrechen, Stockungen in den Unterleibsorganen und Gefäßen, Leibesverstopfungen, Verhärtungen der Leber, der Milz, der Gekrösdrüsen, des Magens, der Magenkrebs, Verschleimungen, Engbrüstigkeit, Schwindel, Krämpfe, Lähmungen, allgemeine Muskelschwäche, Keuchhusten, sogenannter Säuferhusten, Brennen im Halse, Verlust des Appetits, Blutspucken, Bauch- und Brustwassersucht, Schwindsucht, Abstumpfung aller geistigen Kräfte, Blödsinn, Zittern der Glieder, Raserey, Säuferwahnsinn (Delirium tremens), Schlagfluß. — Das wahre Bild eines Branntweinsäufers, wenn er des Morgens nüchtern aufsteht, und noch nicht sein Deputat an Branntwein zu sich genommen hat, und er auch nicht schon in der Nacht, im Bette, seine gefüllte Flasche oder den Rest derselben vom Abende her geleert haben sollte, ist ein aufgedunsenes, kirschbraunes Gesicht, rothe, trübe, oft thränende Augen, schwerer Kopf, etwas gebeugte Haltung des Körpers, welcher sich erst richtet,

wenn ein Paar Glas Branntwein hinuntergeschickt worden sind, wobei sich auch das Zittern der Hände etwas verliert, um seine Arbeit beginnen zu können; träger Gang und Bewegung, trockener Mund, Brennen im Halse, unangenehmer Geschmack, besonders bitter, wenn er auch ein Tabaksraucher ist, welches sich gewöhnlich vereiniget; die Magengegend ist gespannt und schmerzhaft, der Leib verstopft, die Brust belegt, und ein kurzer keuchender Husten, der sogenannte Säuferhusten, stellt sich ein, und plagt den Säufer, der sich erst nach dem Genusse seines Lieblingsgetränkes etwas verliert. Diese Uebel nehmen nun zu; denn es bleibt nicht mehr bei der Uebelkeit, die sich anfangs bloß einstellte, aber wieder verschwand, sondern es kommt unter heftigem Würgen zum Erbrechen von Schleim und Wasser; die Eßlust, die anfangs noch vorhanden war, schwindet immer mehr und mehr, und das Verlangen ist nach reizenden, besonders stark gesalzenen Sachen, die der Magen noch annimmt, besonders Häring, altem Käse ꝛc.; dabei nehmen die Kräfte ab, weil kein guter ernährender Chilus mehr abgesondert wird; denn die zur Verdauung der Speisen nöthigen Säfte des Magens sind verdorben; daher die Uebelkeiten und das Drücken im Magen. Auf diese Weise geht er nun seinem Ende entgegen; denn zuletzt will ihm auch der Branntwein, sein Lieblingsgetränk, dem er Alles: seine Gesundheit, sein häusliches Glück, seine gebotenen Vergnügungen ꝛc., opfert, nicht mehr recht schmecken, auch er wird wieder ausgebrochen, und eine der oben angeführten Krankheiten beschließt das Daseyn dieses Elenden. Wer Gelegenheit hat, dergleichen Säufer in ihrem Haushalte zu beobachten, wird dieses Bild gewiß getroffen finden; er wird vielleicht noch mehr erblicken, was hier übergangen worden; denn kluge, hübsch gebildete Gesichtszüge werden bei einem Trunkenbolde ganz untergraben, sie verwandeln

sich in ein stieres, dummes Ansehen, und sein schöner Körper wird eine Mißgestalt, und besonders, wenn sich noch andere Leidenschaften dazu gesellen, die den liederlichen Lebensprozeß beschleunigen und ein Ende machen. Dieses ist nun ein Bild des physischen Zustandes von einem Branntweinsäufer; wie aber ist dasselbe in moralischer Beziehung beschaffen? Hufeland hat sich darüber in seinem oben angeführten Aufsatze schon ausgesprochen; er hat es schon beleuchtet, wie es in moralischer Hinsicht um einen solchen Menschen steht, der nur seine ganze Glückseligkeit im Genusse des Branntweines findet, und dabei seinen Hausstand zu Grunde gehen läßt; nicht oder doch nur wenig arbeitet, und solches auch nur, um sich die Mittel zum Branntweine zu verschaffen. Um seine Familie kümmert er sich nicht; diese kann sehen, wie sie fertig wird; denn das Wenige, was er von seinem Verdienste abgiebt, reicht kaum zu den Lebensmitteln und zum Obdache hin; woher kommt nun das Uebrige? Die Frau ist nun genöthiget, durch Handarbeiten, und die Kinder in den Fabriken ꝛc. noch etwas zu verdienen, um das höchst Nöthige im Haushalte noch herbeizuschaffen, wofür der Mann kein Gehör mehr hat. Sein Aeußeres entspricht seinem inneren Zustande. Abgestumpft für Ehre und Scham, ist es ihm gleichgültig, in welcher Bekleidung er sich zeigt; wenn er nur nach seinen Erholungsörtern, den niedrigsten Schenken, gehen kann, wo Viele seines Gelichters verkehren, mit denen er saufen, toben und lärmen kann. Dieses Leben geht nun eine Weile, so lange sich noch Arbeit findet, und er Kräfte und Lust besitzt, sie zu vollbringen; sind aber auch diese abgestumpft, will auch die Arbeit nicht mehr von der Hand gehen, indem die Sauflust und das Bummeln zunimmt, so sinkt er immer mehr herab, und das Arbeitshaus, und was noch schlimmer ist, der Selbstmord sind dann das

Ende seiner Laufbahn, wenn Säuferwahnsinn und andere Uebel nicht noch dem Dahingesunkenen seine letzten Tage zur Hölle machen. Der Dr. Tschierschke, prakt. Arzt zu Frauenburg, sagt über den Krankheitszustand in physischer und moralischer Hinsicht der Säufer: „Der Säufer erfreut sich selten eines erquickenden Schlafes; er wacht erschöpft auf, und fühlt bald das Bedürfniß eines Reizmittels zur Erweckung der depotenzirten Kräfte, und leidet nicht selten jeden Morgen nach dem Erwachen an Uebelkeiten, Würgen und Schleimbrechen, dem sogenannten Katzenjammer. Treibt der Branntweinsäufer Verrichtungen, die eine feste Hand erfordern, so ist er des Morgens vor dem Genusse einer großen Quantität Schnaps nicht im Stande, etwas zu thun, indem ein Zittern der Glieder ihn daran hindert; es resultirt dieses bei Trinkern wahrzunehmende Zittern aus einem krankhaft afficirten Nervensysteme. Bei einem fortgesetzten Stürmen auf die Gesundheit durch den Branntweingenuß wird allmählig die Geistesfacultät für die Dauer getrübt, wie der Rausch selbst schon an sich ein vorübergehender Wahnsinn ist, so bleibt der Trinker auch in der freien Zeit dem Zorne und anderen Leidenschaften leichter hingegeben, die er nicht zu zügeln versteht, und wird immer mehr unfrei, und als Weltbürger unnütz, unter das Thier herabgewürdiget, ein Schlaraffenleben führend, bis er dem wirklichen Wahnsinne verfällt, oder von anderen Krankheiten, die nicht selten als Folge eines unmäßigen Branntweingenusses, z. B. Wassersucht, Magenkrebs ꝛc., beobachtet werden, heimgesucht wird.“

Dieses wäre nun die Seite des Branntweins, die ihn als Gift darstellt, jedoch nur bei einem unmäßigen Genusse; obgleich er auch, mäßig genossen, jetzt von vielen Aerzten als ein solches verdammt wird, und Mäßigkeitsvereine seinen Genuß als eine verpe-

stende Seuche, einen Sündenpfuhl von der Seite der Moralität darstellen. Dieses Letztere kann wohl nicht bestritten werden, wenn der Genuß des Branntweins in den unteren Volksklassen so überhand nimmt oder genommen hat, wie in England, namentlich in London, wo er zu öffentlichen skandalösen Scenen Veranlassung giebt, wo die Betrunkenen, Männer, Weiber und Kinder, aus einem solchen Branntweinstempel, Gifttempel, Gifthöhle genannt, aus- und auf die Straße strömen, unter wildem Lärmen, Zanken und Schlägereyen, wie sie nicht nur die Beschreibungen, sondern auch die Zeichnungen Cruikshank's uns geben. So weit war es aber bei uns noch nicht gekommen. Man erblickt z. B. in Berlin wohl hin und wieder einzelne Betrunkene auf den Straßen, aber nie ein solches tolles Ausströmen der Masse, wie sie uns durch den berühmten Zeichner vorgestellt worden. Wo ein so tiefes Sinken der Menschheit Statt findet, da ist der Branntwein auch natürlich, außer seiner Wirkung auf den Körper, ein Gift, welches die Moralität, das Sittengefühl des Menschen niederdrückt und tödtet, und da mögen auch bei diesen Volksklassen Mäßigkeitsvereine an der Tagesordnung seyn, da mögen sie zum Heile der Menschheit wirken, und der Grönländer Recht haben, der den Branntwein Tollwasser nennt; wo aber der Genuß dieses geistigen Fluidums in seinen Schranken bleibt, und von der Vernunft geregelt wird, da kann man den aus Getreide gebrannten Branntwein, Liqueur ꝛc. wohl nicht mit dem Namen Gift belegen; denn sonst müßte man es jetzt auch mit dem Bayerschen Biere, und namentlich mit dem Bocksbiere thun, das gleichfalls einen starken Rausch verursacht, ja fast dieselbe Wirkung äußerlich zeigt, wie der Branntwein, wenn er viel getrunken wird, das heißt, in stärkeren Quantitäten, als gewöhnlich, und wahrscheinlich sind die inneren Wir-

kungen dieses Bieres von denen des Schnapses nicht verschieden. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte wurde der Branntwein Lebenswasser (Aqua vitae) genannt, und er besonders als ein heilsames Medikament gepriesen. Im Jahre 1483 kam das erste eigentlich davon handelnde Buch, welches man bis jetzt entdeckt hat, zu Augsburg zum Vorschein, dessen Verfasser ein Doctor der Arzneykunst, Namens Michael Schrick, war, welches geschwind aufeinander mehrere Male aufgelegt wurde. Es enthält Vorschriften, wie man mancherlei Arten von gebrannten Wassern nutzen und gebrauchen soll, und zwar mit einem Lobe, der an Uebertreibung grenzt, wenn es darin heißt: „Auch wer alle Morgen trinkt ½ Löffel voll gebrannten Weins, der wird nimmer krank.“ Zehn Jahre später, 1493, erschien zu Bamberg ein Büchlein mit dem Titel: „Wem der geprannte Wein nütz sey oder schad.“ Der Herausgeber hält in einem kernhaften Deutschen Lehrgedichte zwar diesem Getränke noch eine stattliche Lobrede, zeigt aber auch dabei die schädlichen Wirkungen des Uebermaaßes an, und räth seinen Lesern an, daß jeder an sich selbst wahrnehmen sollte, wie ihm der Branntwein bekommen. Auch das von Paracelsus angepriesene Lebenselixier war nichts anders, als ein starker Branntwein oder Liqueur, welcher den Magen immer in Thätigkeit erhalten sollte, um dadurch zu einem hohen Alter zu gelangen. Andere wollen, daß es ein hitziges, dem Hoffmann'schen Liquor gleiches Mittel gewesen sey. Nach dem Allen geht hervor, daß der Branntwein in früherer Zeit, mäßig genossen, nicht als ein Gift betrachtet worden ist. Was er in ökonomischer und diätetischer Hinsicht für Nutzen stiftet, ist schon unter Brandwein, Th. 6, S. 498 u. f., angeführt worden. Aber auch in der Jetztzeit giebt es noch Aerzte, die seine mäßige Anwendung rechtfer-

tigen. So sagt der Dr. **Tschierschke** zu Frauenburg: „Was die Entbehrlichkeit des Branntweins anbelangt, so hat sich in der Erfahrung hier und allerorts sattsam herausgestellt, daß der unmäßige Branntweingenuß auf Geist und Körper des Menschen von den traurigsten Wirkungen ist, und daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn es den edlen und gottwohlgefälligen Bestrebungen wahrer Menschenfreunde recht bald gelingen möchte, das Laster der Trunkenheit, welches in seinen Folgen namenloses Elend, und nicht allein für die jetzt lebenden, sondern auch auf folgende Geschlechter bringt, ganz und gar auszurotten. Ein mäßiger diätetischer Genuß eines guten fuselfreien Branntweins dürfte dem armen Arbeitsmanne, welcher den Magen mit schwerverdaulichen Nahrungsmitteln, namentlich Kartoffeln, angefüllt hat, ferner Menschen, die im Freien, zu Wasser und zu Lande schwere Arbeiten verrichten, nicht immer schädlich seyn; aber wo nimmt der gewöhnliche Mensch die moralische Kraft, die ihm vorschreibt: „Bis hierher, und nicht weiter!" her? Gerade in diesem Blumenkorbe liegt die Schlange verborgen! Etwas will der gemeine Mann doch in Stelle des Branntweins haben, und dieses Etwas wäre ein wohlfeiles nahrhaftes Bier. Wo ist das aber zu haben? Die Biere werden immer auf künstlichere Weise fabricirt, und daher immer schlechter, und der Gesundheit nachtheiliger. Statt guten Hopfens werden nicht selten andere bittere Kräuter, die narkotische Wirkungen mit sich führen, zum Brausel genommen, und die Kraft, welche aus dem Malze dem Biere zu Gute kommen soll, wird wo möglich auch durch andere, der Gesundheit nachtheilige, wohlfeile Ingredienzien ersetzt, und überdies bleibt auch der Preis des Bieres für den gemeinen Mann im Vergleiche zu dem zu wohlfeilen Branntweine noch zu hoch. Möchte daher auch zum Heile der Trinker recht

bald für ein kräftiges reines Malz-Hopfenbier Sorge getragen werden, was an Wohlfeilheit auch dem armen Manne zum Genusse zugänglich bliebe; dann dürfte über die Entbehrlichkeit des Branntweins weiter kein Zweifel mehr obwalten, und es würde Niemand auch einem mäßigen Genusse des Branntweins, mit dem ohnedies umgegangen werden muß, wie mit einem gezähmten Löwen, dem nimmer zu trauen ist, das Wort mehr reden." — Aber auch andere Aerzte erklären sich für einen mäßigen Genuß des Branntweins bei der arbeitenden Klasse, besonders bei schweren Arbeiten im Freien, bei grober reizloser Kost; er soll da, ein Paarmal des Tages genossen, eine wahre Wohlthat seyn. Auch findet man sehr alte Leute in den Siebzigern, ja Achtzigern von beiden Geschlechtern, welche des Morgens zum zweiten Frühstücke ein Gläschen Branntwein trinken, auch oft des Abends zum Butterbrode, ohne etwas Nachtheiliges davon zu verspüren, im Gegentheile soll, nach ihrer Versicherung, er bei ihnen stets eine gute Wirkung auf den Appetit hervorgebracht haben; besonders werden hierin der Kümmel, Pomeranzen ꝛc. als Carminative empfohlen. Ein Mehreres hierüber gehört nicht hierher, sondern unter Branntwein; auch wird der Artikel Weingeist unter W. noch Mehreres darüber enthalten. — Wie ist nun die Vergiftung durch Branntwein zu heilen, oder auf welche Weise kann sich der im Uebermaaße daran Gewöhnte davon wieder losmachen, ohne Nachtheil seiner Gesundheit? Hufeland will auch, daß man nicht plötzlich von dem Branntweine lasse, sondern sich erst nach und nach davon entwöhne. Er sagt in seiner Makrobiothik, Th. 2, 4te Aufl., S. 43: „Wer sich einmal an den Branntwein gewöhnt hat, darf nicht schnell abbrechen, und doch ist es bei dem allmähligen Abgewöhnen so leicht geschehen, daß man einmal in die

vorige Menge wieder zurückfällt. Solchen möchte ich wohl die Methode, die schon einmal mit Nutzen gebraucht worden ist, empfehlen, in das gewöhnliche Schnapsgläschen täglich 5, 8 oder 10 Tropfen Siegellack zu tröpfeln; so bekommen sie täglich so viele Tropfen Branntwein weniger, und werden unvermerkt zu dem entscheidenden Momente gelangen, wo das Glas ganz von Siegellack voll, und also ihre Portion Branntwein = 0 ist." Der Dr. Bennewitz in Berlin sagt in dieser Hinsicht: „Die langsam sich entwickelnde Störung und Schwächung der Unterleibsorgane, und namentlich der Unterleibs-Nervengeflechte, ist bei Säufern als Ursache zu betrachten, welche ihnen den stets zu erneuernden Genuß des Branntweins zur Nothwendigkeit macht, weil nämlich die Ueberreizung und Verstimmung dieser Theile die Wiederholung des Branntweingenusses instinktmäßig gebieten. Hiergegen vermag auch der beste und ernsteste Wille von Seiten des Kranken nichts. Der Genuß wird in der That zur Nothwendigkeit, so lange noch jene materielle Störung der Unterleibsorgane vorhanden ist. Hier wird es Pflicht des Arztes einzuschreiten, und er allein kann Helfer und Retter in der Noth werden, vorausgesetzt aber, daß der Säufer moralisch von seiner Hülfsbedürftigkeit und Krankheit überzeugt ist, und die Heilung selber wünscht. Auf diese Weise und unter diesen unerläßlichen Vorbedingungen habe ich bei Säufern die medizinische Behandlung unternommen, und mit dem glücklichsten Erfolge durchgeführt. Die erfreulichsten Resultate könnte ich in dieser Beziehung mittheilen, würde es mich nicht zu weit von meinem Zwecke abführen. Nur erwähnen will ich hier, daß die von Brühl-Cramersche Heilmethode in dieser Hinsicht vor allen anderen den Vorzug zu verdienen scheint, und die ich zum Heile der Menschheit hiermit allen meinen Kollegen angele-

gentlichst empfehle." — La Roche führt diese von dem Dr. Brühl-Cramer in Moskau im Jahre 1819 gegen die Trunksucht empfohlene, und im Jahre 1838 durch den Dr. Burdach in Senftenberg im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen Nr. 116 abermals bekannt gemachte Heilmethode hier an; sie besteht in Folgendem. Der Kranke, der übrigens, wenn die Kur Erfolg haben soll, seine Heilung dringend wünschen, und bei dem Beginne derselben jeden Genuß des Branntweins einstellen muß, gebraucht einige Wochen hindurch von den unten folgenden Pillen Nr. 1. täglich viermal 12 Stück, und nimmt von dem Safte Nr. 2. einen halben Eßlöffel voll in einem Glase Wasser, das er zum Getränke benutzt:

Nr. I.

Rp. Extracti gentianae rubr. unc. un. c. dimid.
f c pulv. rad. calami aromat. q. s. l. a.
pilul. Nr. 600. — s Pillen.

Nr. II.

Rp. Acidi sulphurici diluti drachm. duas
Syrupi mororum unc.
m. s. Saft.

Es muß hierzu bemerkt werden, daß es für Personen, die ihre Beschäftigung im Freien, und daher nicht immer ein Glas zur Hand haben, um den Saft gebrauchen zu können, angemessener ist, die in den beiden angeführten Rezepten enthaltenen wirksamen Ingredienzien, nämlich das Extractum gentianae, die Radix calami aromatici, und das Acidum sulphuricum dilutum zu verbinden, und sie z. B. in den folgenden Pillen zu geben:

Rp. Acidi sulphurici diluti
Extracti gentianae rubr.
Pulv. radic. calami aromat. pulv. aa. unc. dimid. m. f. l. a. pil. pond. gran. duor. consp. lycopod.
s. Täglich viermal zehn Pillen.

Der Dr. und Regimentsarzt Sinogowitz zu Berlin thut folgende Vorschläge zur Entwöhnung vom Branntweingenusse. Er sagt nämlich: „Was soll der im Freien mit Anstrengung arbeitende Mensch genießen, dem Zeit und Umstände es nicht gestatten, sich auf eine bequeme und angemessene Weise zu erfrischen und zu sättigen, wenn es darauf ankommt, die Kräfte für den Augenblick anzuregen, und den Körper in eine allgemeine Erwärmung zu setzen? Die Antwort wäre: Der Arbeitende wähle aus dem Bereiche der Nahrungsmittel und Getränke solche, die neben der Anregung und Erhöhung des Kraftgefühls zugleich auch die Ernährung fördern, wirklichen Nährstoff enthalten. Ein Stück Brod mit Salz und Kümmel bestreut, ein Glas Wasser oder ein Glas leichten Biers dazu, ist einem gesunden Magen unter solchen Verhältnissen genügend. Wer unter solchen Umständen Branntwein zu nehmen lange gewöhnt war, der nehme ein kleines Glas stärkeren Biers, esse dazu Brod, ein Stückchen Speck, geräuchertes Fleisch, Wurst, gewürzten Käse (Kümmelkäse) 2c.; also in den ersten Monaten, bis er in der Entwöhnung weiter fortgeschritten ist; dann kann er von den genannten gewürzhaften Sachen allmählig abgehen, und dennoch die Absicht: Kräftigung, Erwärmung, erreichen. Ein Glas gewärmten Biers erfüllt den Zweck noch schneller, wobei es immer zweckmäßig bleibt, dem Magen zugleich etwas Brod, Käse, Fleisch 2c. darzubieten; geschieht nun dieses, so ist nicht allein Erwärmung und Stärkung für den Augenblick erreicht, sondern

auch eine anhaltende Wirkung durch die Einnahme wirklicher Nahrungsmittel hervorgebracht, in so fern der Magen nicht, wie beim bloßen Branntweintrinken, zwecklos in Thätigkeit kommt, nicht getäuscht wird, und seinen Magensaft nicht nutzlos hergegeben hat; denn es bleibt wahr, der Trunkenbold vertrinkt seine Eßlust, er vertrinkt seine Verdauungskräfte, er vertrinkt sein körperliches, sein geistiges, und wenn er es noch besitzt, sein irdisches Vermögen, und stirbt endlich entweder am Delirium tremens (welches ich bei mehr als zweihundert Fällen beobachtet habe), oder nach längeren Leiden, selten oder niemals bemitleidet, an der Wassersucht, Abzehrung und Blutgefäßkrankheiten; immer geht der Trunkenbold früher zu Grabe, als ihm von der Natur das Ziel gesetzt war." — Wie die Gewöhnung an das Branntweintrinken sich unter dem Scheine angenehmer Wirkungen bei den Menschen einschleicht und um sich greift, auf welche Weise und unter welchen Erscheinungen im Körper und Geiste diese Angewöhnungen zur Gewohnheit werden, und zum Laster ausartend ihre Opfer langsam verderben, sehen die Aerzte schon an den in verschiedenen Graden der Liebe zum Trunke ergebenen lebenden Menschen in ihrer Umgebung, und wie ein solcher Mensch, also verderbt, zu Grunde gehen mußte, erweisen ihnen die Leichenöffnungen. So weit nur erstreckt sich die rein ärztliche Forschung. Der Arzt untersucht die Ursachen der körperlichen Verderbniß, ihre Wirkungen auf den Körper und den Geist, und die Art, wie und wodurch sie tödtet. Alle diese Erfahrungen sammelt der Arzt, und bemühet sich, auf Grund derselben die Krankheitsursache zu tilgen, die schon ausgebrochene Krankheit zu mildern, zu heilen, so lange sein Wissen und seine Kräfte dazu noch etwas vermögen. Dieses ist der Kreis seines Wirkens. Was die Trunkliebe im Allgemeinen auf den Charak-

ter eines Volks, auf seinen sittlichen Zustand, auf seinen irdischen Wohlstand, auf seine gesellschaftlichen Verhältnisse Uebles wirkt, ist oft genug von denkenden Menschenfreunden in Wort und Schrift schon ausgesprochen worden. Möge mit diesen Worten und Werken hochbegabter Männer und verehrungswürdiger Menschenfreunde sich auch die Stimme eines Arztes vereinigen und in Wirkung treten, der diese wichtige Angelegenheit nur von seinem Standpunkte aus, nach seinem besten Wissen, zu beurtheilen sich vorgesetzt hat; der es für eine rühmliche Erfüllung seines Berufs, dem er sein Leben gewidmet, ansieht, Krankheiten zu verhüten, um so mehr, da diejenigen Leiden und Krankheiten, die durch das verjährte Laster des Trunkes erzeugt werden, so schwer heilbar, und so allgemein verderblich sind." — Der Dr. Stammann in Hamburg („Ueber die plötzliche Enthaltung vom Branntwein. 1840") hat als vieljähriger Arzt bei dem Gefängnisse daselbst die Erfahrung gemacht, daß der Branntweingenuß ohne allen Nachtheil plötzlich unterlassen werden kann. Im Spinnhause wurde vor neunzehn Jahren auf Veranlassung Statt gefundener Verordnungen der Branntwein plötzlich verboten, ohne daß sich durch Entziehung desselben bei irgend einem Gefangenen krankhafte Erscheinungen entwickelt hätten; vielmehr blieben die Leute auch zu den schwersten Raspelarbeiten vollkommen kräftig und fähig, wie sie es unter gleichen Umständen auch noch heutiges Tages sind. Dieses mag für die Unschädlichkeit der Unterlassung des gewohnten mäßigen Genusses als hinreichender Beweis dienen. Im Zuchthause liefert dagegen jeder Monat mehrere Beispiele, daß auch notorische Säufer, welche wegen wiederholter Trunkfälligkeit bestraft, in ganz arbeitsunfähigem, stumpfsinnigem Zustande eingebracht werden, des früheren übermäßigen Reizes ohne allen Nachtheil ent-

behren, und nach einigen Monaten frei von Schwindel, Magenkrampf, Gliederzittern ꝛc. als tüchtige Arbeiter wieder entlassen werden, ohne irgend ein Surrogat oder Aequivalent erhalten zu haben, als frisches Wasser bei geregelter Diät. Es ist daher gewiß, daß das, was hier unter den ungünstigsten Verhältnissen des Zwanges mit Nutzen erreicht wird, von dem eigenen freien Willen noch viel leichter gefahrlos wird bewirkt werden können. — Wem es Ernst mit der Entsagung vom Branntwein ist, sich aber fürchten sollte, solches plötzlich zu thun, dem rathen mehrere Aerzte an, Thee von Calmuswurzeln mit Wermuth und Bitterklee, übergossen mit einer hinreichenden Menge heißen Wassers, zu trinken. Man läßt diesen Thee ziehen, und trinkt davon täglich zu drei bis vier Tassen voll, und warm, und esse gute, nahrhafte, leicht verdauliche Speisen, besonders in der ersten Zeit der Entsagung. Und wer glauben sollte, daß sein durch anhaltenden und reichlichen Genuß von Branntwein sehr geschwächter Körper bei einer plötzlichen Entsagung dennoch Schaden nehmen möchte, der ziehe einen Arzt zu Rathe. Letzteres ist auch nöthig bei Trunksuchtsanfällen. Man kann auch zum Thee die Krause- und Pfeffermünze gebrauchen. Der vielfach angerathene Ingber oder Ingwer soll wegen seiner erhitzenden Eigenschaft nicht durchgängig empfohlen werden können; eben so wenig der Gebrauch der sogenannten Holländischen Kräuter, weil die Bestandtheile derselben nicht genau bekannt sind. Dagegen ist der in vielen Gegenden, wo Bier getrunken wird, z. B. in Bayern, am Harz ꝛc., übliche Gebrauch, etwas Brod mit zerstoßenem Kümmel und Salz vor oder mit dem Biere zu genießen, anzurathen, welcher Gebrauch auch in Berlin hin und wieder vorkommt, besonders in den Kaffeehäusern und Tabagien, wo Scheibchen Brod bei einem mit Salz, und so auch mit zerstoßenem Küm-

mel gefüllten Näpfchen liegen. — Ein kräftiges Mittel gegen die Branntweinvergiftungen, überhaupt Branntweinseuche, sind die Enthaltsamkeitsvereine, welche von den Vereinsstaaten in Nordamerika ausgehen. Der Prediger Böttcher in seiner Vorrde zu dem Werke: „Die Branntwein-Schrecknisse des neunzehnten Jahrhunderts ꝛc.“ sagt darüber Folgendes: Ein besonderes Verdienst hierum erwarben sich der Dr. Rush und der Prediger Ebenezar Porter. Rush gab 1804 sein Schrift: „Untersuchung über die Wirkungen des gebrannten Wassers auf den menschlichen Körper und Geist“ heraus, und Porter, Prediger zu Washington, hielt die erste Predigt gegen das Branntweintrinken, die im Jahre 1811 gedruckt herauskam. Das Mittel aber, welches Aerzte, Geistliche und andere Menschenfreunde wählten, um dem erkannten Uebel Schranken zu setzen, bestand darin, daß sie von nun an gemeinschaftlich auf Mäßigung im Genusse des Branntweins drangen; auch gründete man vorzüglich seit 1813 besondere Vereine, um diesen Grundsatz zum Gemeingut des Volkes zu machen. Da aber die Trinker bei der Verschiedenheit der Individualitäten, des Alters, des Geschlechts, der Jahreszeiten, der Gewerbe, und der ganzen körperlichen Disposition, auch verschiedene Ansprüche auf diesen Genuß machen zu müssen glaubten, und man es auch dem Ermessen der Trinker überlassen mußte, in ihrer jedesmaligen Lage sich selbst das Maaß zu bestimmen, und die Grenze zu ziehen, so erreichten die oben gedachten Männer trotz aller Bemühungen doch wenig, oder gar nichts; das verlockende Getränk und die Sinnlichkeit der Menschen übten ihre Herrschaft mehr oder weniger über die Trinker aus. So mußte man denn einen andern Weg einschlagen; man verließ daher den schwankenden Grundsatz der bloßen Mäßigung im

Genusse des Branntweins, und stellte den unzweideutigen Grundsatz der Enthaltsamkeit von den gebrannten Getränken auf. Man hatte durch langjährige Anstrengungen endlich die traurige Erfahrung gemacht, daß alle anderen Mittel vergeblich seyen, der grassirenden Seuche Einhalt zu thun, und daß nur auf dem neuen eingeschlagenen Wege es vielleicht noch möglich sey, der Branntweinseuche ein Ziel zu setzen, und daher empfahl man dem Volke von nun an den Grundsatz der Enthaltsamkeit zur Annahme, und suchte denselben immer weiter zu verbreiten. Es war aber wiederum ein Arzt, der Doctor John Ware zu Boston, der auf diesem neuen, und, wie der Erfolg lehrte, ungleich sichereren Wege zur Bekämpfung des Branntweinelendes mit aller Entschiedenheit hinwies, welches er auch im Jahre 1825 that. Seine Stimme galt bei dem Publikum sehr viel, und es erregte daher auch nicht geringes Aufsehen, als dieser geachtete Arzt sein Urtheil „über die Nützlichkeit gebrannter Getränke, als Stärkungsmittel bei beschwerlichen Arbeiten" auf folgende Weise öffentlich aussprach: „Niemand arbeitet mit mehr Ausdauer, mit mehr Heiterkeit, und mit weniger Beschwerden, Niemand trägt die Stürme der rauhen Klimaten, die ungünstige Witterung und den Wechsel der Jahreszeiten leichter, als gerade diejenigen, die sich des Branntweins gänzlich enthalten." Schon vor ihm hatte sich 1822 ein Prediger Justin Edwards zu Andover in zwei Reden, welche auch großes Aufsehen machten, für die gänzliche Enthaltsamkeit ausgesprochen, und diese als das sicherste Mittel empfohlen, um der Branntweinseuche einen Damm zu setzen. Auch unmittelbar nach dem Erscheinen der Schrift des Dr. Ware veröffentlichte in einer Zeitschrift (1826) ein anderer Geistlicher, der Dr. der Theol. Calv. Chapin, Prediger zu Wethersfield,

einen Aufsatz, worin er in seinen 33 Artikeln die Vortheile der gänzlichen Enthaltsamkeit vom Branntweintrinken darlegte. Von diesen ärztlichen und geistlichen Stimmen geleitet, erhob nun der Amerikanische Mäßigkeitsverein zu Boston den Grundsatz der Enthaltsamkeit von gebrannten Getränken zur leitenden Maxime seiner Bestrebungen. Bekanntlich gewannen die Bemühungen gegen den Branntwein in Amerika erst seit dieser Zeit jene merkwürdigen Erfolge, welche allgemein bekannt sind, und welche auch Deutsche Reisende, wie der Dr. Julius in seinem Werke „Ueber Amerika's sittliche Zustände" nicht genug zu bewundern wissen. Auf eine gleiche Weise läßt es sich geschichtlich nachweisen, daß auch in Deutschland die Aerzte den Kampf eröffnet, und die Geistlichen, mit ihnen im Bunde, ihn fortgeführt haben. So erließ das Sanitäts-Kollegium in Dresden seine Belehrung für das Publikum über das Branntweintrinken im Jahre 1796, und fast um dieselbe Zeit trat Hufeland mit seinen Warnungen gegen dasselbe in seiner „Kunst das menschliche Leben zu verlängern" hervor. Auch der König Friedrich Wilhelm der Dritte von Preußen erließ ein Circular-Schreiben im Jahre 1803 an sämmtliche Consistorien seiner Staaten, worin die Prediger angewiesen wurden, wider den Branntwein zu predigen, und von dessen Genuß abzumahnen. Kriege und andere politische Begebenheiten ließen diesen Gegenstand wieder aus den Augen kommen, bis Deutschland 1813—15 sich wieder neu gestaltete, und so auch die Enthaltsamkeitsvereine. Aerzte und Geistliche fingen wieder an, das Werk rüstig in die Hand zu nehmen, und ließen Schriften über Schriften gegen den Branntwein erscheinen; auch wurden jetzt von Neuem Untersuchungen über den Säuferwahnsinn angestellt, und eine Menge von Schriften darüber herausgege-

ben *); auch ganze medizinische Gesellschaften widmeten diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit, und sannen über Mittel nach, wie der Branntweinseuche zu wehren sey, wie z. B. die ärztliche Gesellschaft in Münster. Im Jahre 1837 erschien in Berlin die Uebersetzung von Baird's „Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaften in Nord-Amerika." Diese Schrift stellte nicht bloß die Größe des Uebels und die Nachtheile, welche das Branntweintrinken für den Wohlstand, die Gesundheit und die Sittlichkeit hervorbringt, in ein klares Licht, sondern sie wies auch die Mittel nach, mit welchen man in Amerika dasselbe Uebel so glücklich bekämpft hatte. Man hatte dort die Trinker durch Belehrung und Beispiel vermocht, freiwillig aus Ueberzeugung diesem verführerischen Genusse zu entsagen, und sich des Branntweins bei allen Gelegenheiten gänzlich zu enthalten. Diesem Vorbilde nach fing man auch in Deutschland seit 1837 an, Vereine gegen das Branntweintrinken zu bilden, und der Erfolg war so günstig, daß man jetzt über 500 Vereine gegen das Branntweintrinken zählt, die vor den Revolutionen in Deutschland (1848) aus 40,000 erwachsenen Mitgliedern bestanden, unter denen sich etwa 4000 gebesserte Säufer und Trunkenbolde befanden. Die Empörungen in Deutschland haben freilich diesen Vereinen unendlich geschadet, indem ein großer Theil der Gebesserten wieder zu seiner vorigen Lebensart zurückkehrte, wieder dem Branntweine huldigte; allein die Wurzel dieser Vereine ist dadurch doch nicht zerstört worden, und so können sie wieder von Neuem ihre Thätigkeit beginnen, die auch nicht erfolglos seyn wird, da der Branntwein durch die kalte

---

*) Cf. General-Bericht, S. 21 und 22, wo die lange Reihe von Schriften über das Delirium tremens angeführt ist, welche von 1820 bis 1832 erschienen sind.

Destillation, und durch so manche andere Zusätze dasjenige in seinem Grundwesen verloren hat, was ihn schmackhaft machte. Auch das Bedenken vieler Aerzte, in die gänzliche Entfernung des Branntweins zu willigen, weil sie sich auf dessen Nutzen berufen, den er als medizinisches und diätetisches Mittel in manchen Krankheitszuständen hat, wirkte nachtheilig auf die Vereine, weil es in der Heilkunde angesehene Aerzte sind; denn unter den 125 Gutachten Deutscher Aerzte über die Nachtheile des Branntweins, und daß er als Gift wirke, welche La Roche gesammelt und herausgegeben hat (Posen, 1845) befinden sich nur neun Aerzte aus Berlin, und diese Residenz zählt weit über 300 praktische Aerzte. Man gewahrt hieraus, wie wenige Aerzte im Ganzen in Deutschland daran Theil genommen haben. Auch möchte das Vorgeben in den Berichten der Vereine: den Branntwein aus den Schenken wieder in die Apotheken zu bringen, also einen Rückschritt von nahe an vierhundert Jahren zu machen, schwerlich in Erfüllung gehen, wenn auch der Beweis seiner Schädlichkeit auf den Körper sich noch so klar den unteren Volksklassen herausstellte, so lange nämlich nicht ein Ersatzmittel geliefert wird, welches die Wirkungen des Branntweins, schädlich oder gut, auszugleichen im Stande ist, das heißt, welches den Erregungsgrad bei dem Genusse desselben den Körper fühlen läßt, wozu schlechtes Bier, Kaffee, Thee ꝛc. nicht ausreichen werden. Auch möchte der Passus in den Statuten der Deutschen Vereine: daß sie den vom Arzte verordneten und wissenschaftlich gerechtfertigten Gebrauch des Branntweins in krankhaften Zuständen verstatten, der gleichsam wie eine Verordnung von einer Behörde klingt, nicht zur Beförderung dieser Angelegenheit von Seiten der Aerzte geeignet seyn. Es wird zwar zur Erläuterung des angeführten Passus hier noch gesagt: daß einzelne Vereine es vielleicht

verschuldet hätten, durch ihre Beschreibungen von dem Nachtheile des Branntweintrinkens diesen zu grell geschildert, und mit zu lebhaften Farben aufgetragen zu haben, wo denn manche Beschuldigungen des Branntweins an den Tag gekommen sind, in welche die Aerzte nicht einstimmen wollten und konnten. Wenn z. B. gesagt wird, daß jeder auch noch so geringe Branntweingenuß unter allen Umständen und allemal verderblich sey, oder siech und krank mache, auch ein mäßiger Genuß sündhaft und giftig sey ꝛc. ꝛc., so liegt diesen Aussprüchen wohl etwas Wahres zum Grunde, sobald sie näher bestimmt und motivirt werden; wenn sie aber so geradezu und abgebrochen ausgesprochen werden, so stößt man dadurch ab, verlockt zu Mißverständnissen, veranlaßt Widersprüche, und schadet nur, wo genützt werden könnte. — Diese Erörterungen gehen aber noch weiter, und führen gleichsam dahin, dem Branntweine unter Umständen wohl ein Plätzchen unter den Genußmitteln einzuräumen, wenn dabei Vorsicht gebraucht, und er gleichsam medizinisch genossen wird, das heißt, als ein Schutzmittel gegen irgend ein Körperleiden, welches eines Reizmittels zur Erweckung und Erfrischung der Lebensgeister bedarf. Es ist hier zum bessern Verständniß nöthig, das Ganze von dem Pastor Böttcher in Imsen bei Alfeld, im Königreiche Hannover, hier anzuführen, was sich auf diese Angelegenheit bezieht, und Licht darüber verbreitet. „Wenn gleich die Aerzte einen rühmlichen Antheil an der Aufdeckung und Verdrängung des Uebels genommen, und obgleich man den Fleiß und die Gründlichkeit anerkennen muß, mit welchen viele der ausgezeichnetsten Männer dieses Standes unsern Gegenstand behandelt haben, so hat es uns doch niemals Wunder genommen, daß es unter den Aerzten noch immer Einzelne, oft höchst würdige und gelehrte und menschenfreundliche Männer gab, welche allerlei Bedenken äußerten,

und nicht mit voller Freudigkeit die Wirksamkeit der Vereine unterstützten. — Nichts ist natürlicher, als das! Findet sich doch dieselbe Erscheinung auch bei Mitgliedern anderer Stände, ja selbst unter den Geistlichen findet man noch immer manchen hochachtbaren, ehrwürdigen Mann und treuen Seelsorger, welcher bald durch diese, bald durch jene Ansicht noch zurückgehalten wird, die Bemühungen der Vereine lebhaft zu unterstützen. — Anderer Ursachen nicht zu gedenken, erinnern wir nur daran, daß ja auch unter den Aerzten manche seyn werden, auf welche die althergebrachte, und gleichsam mit der Muttermilch eingesogene Meinung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Branntweintrinkens noch immer ihre Gewalt ausübt. Andere von ihnen mögen aus Rücksicht auf die eigene Angewöhnung, oder auch wohl aus zarter Rücksicht auf ihr freundliches Verhältniß zu Brennern oder Wirthen :c. den Stab nicht brechen über ein Getränk, bei dessen seltenem und mäßigen Genusse sie selbst sich wohl befinden, und in dessen sehr einträglichen Handel so viele ihrer Freunde verflochten sind. Mancher hat auch wohl bei dem Beginne der Reform und bei der Neuheit der Sache zu heftig und entschieden gegen dieselbe sich ausgesprochen, und beharrt aus falscher Consequenz bei seinem Widerspruche, indem er, so gern er's auch wohl möchte, doch die Gewalt über sich noch nicht gewinnen, oder den passenden Augenblick noch nicht finden kann, der inzwischen erkannten, neuen Wahrheit die Ehre zu geben. Ja, mancher Arzt glaubt seinen Widerspruch sogar wissenschaftlich rechtfertigen zu können, und verwirft namentlich die Forderung der plötzlichen Entsagung, weil die Natur (heißt es) keine Sprünge dulde: nur ein allmähliges Ablassen sey hier heilsam und rathsam. — Doch abgesehen von diesen und anderen oft sehr achtungswerthen individuellen Ursachen, welche hier und

da obwalten, und welche, besonders im Anfange der Reform, manchen unserer achtbarsten Aerzte mit allerlei Bedenken gegen die Grundsätze der Vereine erfüllen mochten, giebt es auch noch einige allgemeine Ursachen, welche bei vielen Aerzten einen Widerspruch veranlaßten. Diese will ich hier um so mehr bezeichnen, da sie eigentlich nur auf Mißverständnissen beruhen, und da es endlich einmal Zeit ist, dieselben aufzudecken, und eine Verständigung herbeizuführen in einer Angelegenheit, deren Förderung der Arzt, wie der Geistliche und jeder Menschenfreund doch aufrichtig wünschen muß: 1) Viele Aerzte tragen deshalb Bedenken, in die gänzliche Entfernung des Branntweins zu willigen, weil sie sich auf dessen Nutzen berufen, den er als medizinisches und diätetisches Mittel in manchen Krankheitszuständen hat. Indessen die Vereine wollen gar nicht dessen Gebrauch in Krankheitsfällen abschaffen, sondern nur dessen außermedizinischen Gebrauch, wo er als Getränk von den Gesunden genommen wird. Sie wollen gerade den Branntwein aus den Schänken wieder in die Apotheken bringen, und es fällt ihnen nicht ein, den pflichtmäßigen Anordnungen der Aerzte in den Weg zu treten. Ja selbst alle fünfhundert Deutschen Vereine sprechen es zum Ueberflusse durch einen Passus in ihren Statuten noch ausdrücklich aus, daß sie den vom Arzte verordneten und wissenschaftlich gerechtfertigten Gebrauch des Branntweins in krankhaften Zuständen verstatten. Es ist also ein offenbares Mißverständniß, das hier obwaltet. 2) Wenn das erste Mißverständniß aus Unbekanntschaft mit den Grundsätzen der Vereine, also durch die Schuld der Aerzte, entstand, so mag dagegen das andere Mißverständniß von einzelnen Vereinen verschuldet seyn durch ihre Beschreibungen von den Nachtheilen des Branntweintrinkens, indem sie nämlich zu grell schilderten und zu

stark auftrugen. So kamen denn vielleicht manche Beschuldigungen des Branntweins an den Tag, in welche die Aerzte nicht einstimmen wollten. Obwohl nun eine populäre Sprache und Schrift, derer sich die Vereine bedienen müssen, nicht mit philosophischer Genauigkeit und diplomatischer Schärfe gefaßt werden darf, so wäre es doch zu wünschen, daß die Vereine nicht bloß von Liebe, sondern auch von der nöthigen Umsicht bei ihrer Wirksamkeit sich stets leiten ließen, und den sehr beachtungswerthen Wink, welcher im Obigen liegt, zur Verhütung ähnlicher Mißverständnisse künftig nicht übersehen wollten. — Wir bemerken nun aber über diese Mißverständnisse Folgendes: Die Vereine bauen ihre Wirksamkeit zur gänzlichen Verdrängung des Branntweins keineswegs auf den Satz: als ob jeder einzelne auch noch so geringe Branntweingenuß in jedem einzelnen Falle medizinisch verderblich sey, ja sie lassen sich gar nicht einmal auf eine Untersuchung über diesen Gegenstand ein, sondern behaupten vielmehr, daß es lediglich für eine medizinische und wissenschaftliche Untersuchung sich eigne, und zunächst nur für sie wichtig sey: ob der Branntwein unter allen Verhältnissen somatisch schädlich sey, oder nicht! — Vielmehr halten die Vereine sich lediglich an die allgemeine Verderblichkeit des Branntweintrinkens, wie es bei der Gesammtmasse des Volkes sich leider deutlich genug zeigt. Die Vereine argumentiren nämlich etwa also: Die Geschichte aller Völker, bei denen die gebrannten Getränke als tägliches und gewöhnliches Getränk in den Gang kamen, lehrt unwiderleglich, daß sie (freilich nicht für jeden einzelnen Trinker, wohl aber für die große Masse des Volkes) sich gemein-verderblich erwiesen haben. Sie haben, und das steht erfahrungsmäßig fest, Tausende siech und elend gemacht, sie haben Tausende vor der Zeit ins Grab gestürzt, und mit der

schweren Schuld beladen, ihr Leben verkürzt zu haben; sie haben ferner zu unzähligen Unglücksfällen die Veranlassung gegeben, haben den Wohlstand vieler Familien untergraben, viele sogar in Armuth und Elend gestürzt; sie haben endlich Tausende zu Unfrieden, Zank und zu Unsittlichkeiten aller Art, ja selbst zu Schandthaten und groben Verbrechen angereizt. Die Armen- und Arbeitshäuser, die Kranken- und Siechenhäuser, die Gefangen- und Strafanstalten, und endlich die Irrenhäuser aller Länder liefern dazu eben so viele Beweise, als die Erfahrung des täglichen Lebens. Mag daher immerhin nicht jeder Tropfen Branntwein Deiner Gesundheit schädlich seyn, mag immerhin durch einen seltenen und geringen Genuß Dein Wohlstand nicht in Gefahr, und Deine Tugend nicht in Versuchung kommen: das Gesammtwohl erfordert die Wiederentfernung eines Getränkes, welches sich so gemeinschädlich erwiesen hat, und noch täglich erweiset. Jeder Einzelne ist es daher seinen Mitmenschen, ist es dem Vaterlande schuldig, an der Wiederabschaffung des Branntweins als Getränk nach allen Kräften zu arbeiten, zumal da dieser Genuß völlig entbehrlich, und zur Erhaltung des menschlichen Lebens und der Gesundheit keineswegs nothwendig ist. — Diese Vereine sind also weit entfernt zu behaupten, daß jeder einzelne Schluck Branntwein jeden Menschen schon in Siechthum, Armuth und Verbrechen stürze; sie streiten auch gar nicht darüber, ja sie untersuchen es gar nicht einmal: ob jedes Tröpfchen oder jedes Gläschen Branntwein medizinisch schädlich einwirke oder nicht, auch kümmern sie sich gar nicht darum, ob wohl einzelne Fälle wirklich vorkommen oder denkbar seyn mögen, wo ein kleiner Schluck ohne Schaden genommen werden, oder vielleicht gar heilsam seyn könnte; sondern sie sehen nur auf die a l l g e m e i n e Wirkung, welche das eingerissene Schnapstrinken auf

die Gesammtheit äußert, und diese ist offenbar keine heilsame, sondern eine verderbliche. Nur das Eine kommt bei der obigen Argumentation der Vereine in Frage, und nur das Eine behaupten sie: daß der Branntwein für das geistige und körperliche Wohlseyn kein nothwendiges Bedürfniß sey. Denn sollte der Branntwein nicht zu entbehren seyn, wie das Feuer, das leider auch Städte einäschert, Habe zerstört, und namenloses Verderben erzeugt, so müßte er bleiben in der menschlichen Gesellschaft, und es könnte dann nur jeder Einzelne für dessen leichtsinnigen Gebrauch verantwortlich gemacht werden. Wenn er aber im menschlichen Leben gänzlich zu entbehren ist, so kann jeder aufrichtige Menschen- und Vaterlandsfreund es nur wünschen, daß dieses verderbliche Getränk, auf welchem so viele Thränen, so viele Flüche ruhen, auch wieder gänzlich abgeschafft werde; und das um so mehr, da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei der großen Masse des Volkes dem Uebel durch kein anderes Mittel zu wehren ist, als wenn dies verlockende und verführerische Getränk aus dem Volksleben wieder gänzlich entfernt wird. Es wird daher jeder Einzelne dieses kleine Opfer der Entsagung dem gemeinen Besten selbst in dem Falle um so lieber bringen, wenn er auch für seine Person von diesem Feinde nichts zu befürchten hat. — Diese Beweisführung der Vereine bleibt so lange richtig, so lange uns als Christen und Bürgern die Pflicht obliegt, auch für des Vaterlandes und der Mitmenschen Wohl nach Kräften zu sorgen, und so lange kein anderes Mittel nachgewiesen wird, wodurch man des lange bekämpften Uebels gleich sicher und gründlich sich erwehren kann. So sehen die Vereine diese Sache an. Fassen nun auch die Aerzte von dieser Seite her diese wichtige Angelegenheit auf, so wird gewiß bald auch das andere Mißverständniß schwinden, wodurch bisher man-

cher Arzt von freudiger Beihülfe sich zurückhalten ließ. Man glaube überhaupt nicht, als wollten unsere Vereine, welche durchweg nur praktische Institute sind, sich anmaßen, über Fragen und Ansichten zu entscheiden, welche billig einer medizinischen Forschung überlassen bleiben, und welche zunächst nur einen wissenschaftlichen Werth haben; aber man übersehe auch nicht, daß jene Fragen und Ansichten bei der Rechtfertigung unseres Kampfes gegen den Branntwein, und bei der Basirung unserer Grundsätze wirklich durchaus nicht in Betracht kommen. Sollte indessen ein Verein auch über jene medizinischen Fragen, nämlich: ob jeder auch noch so geringe oder seltene Alkoholgenuß unter allen Umständen schädlich, oder doch wenigstens nie nützlich sey und dergleichen, eine Untersuchung anstellen oder veranlassen, oder angestellt und veranlaßt haben, so würde dieses immer nur eine Nebenarbeit und eine Forschung seyn, welche, wenn die Frage bejahet würde, allerdings für unsere Angelegenheit und für viele Trinker von großem Interesse wäre; welche aber auch, wenn die Frage verneint würde, auf unsere Grundsätze und deren Basirung und auf die Rechtfertigung unseres Kampfes gar keinen nachtheiligen Einfluß haben würde. — 3) Eine gleiche Bewandniß hat es mit einem anderen Gegenstande, welcher die Veranlassung zu einem dritten Mißverständnisse so häufig gegeben hat, nämlich, mit der in das Gebiet der Chemie einschlagenden Untersuchung: ob das Spirituöse (das Belebende) in den gebrannten Getränken (Branntwein, Rum, Arrac rc.), und in den gegohrenen Getränken (Wein, Bier) wesentlich verschieden sey oder nicht. Es haben nämlich nicht bloß Laien, sondern auch einige Aerzte einen nicht geringen Anstoß daran genommen, daß die Vereine die gebrannten Getränke verbieten, und die gegohrenen Getränke erlauben, da doch in Beiden Berau-

schendes und Spirituöses stecke, ja man hat auf das Belebende im Kaffee und Thee hingewiesen, auf das Narkotische im Tabak, und selbst auf das Solanin in den Kartoffeln; man hat den Vereinen Inconsequenz vorgeworfen, und hat sich aus diesen Verirrungen und Mißverständnissen gar nicht herausfinden, aber sich auch nicht entschließen können, einer so folgewidrigen Sache beizutreten oder nur das Wort zu reden. — Es wird uns leicht werden, auch diese Dunkelheiten und diese anscheinend großen Widersprüche durch folgende Bemerkungen zu heben. Die Vereine haben nämlich gar nicht um der berauschenden Kraft willen, welche im Branntweine und in vielen anderen Dingen steckt, den Kampf gegen denselben erhoben, sondern lediglich, wie schon gezeigt, deswegen, weil das Branntweintrinken zu einer gemein-verderblichen Volkssitte geworden ist. Sollte mit der Zeit das Bier, oder der Wein, oder ein anderer Genuß eine gleiche volksverderbliche Gestalt annehmen, also daß die Armen-, Siechen-, Straf-, Zucht- und Irrenhäuser dadurch bevölkert werden, dann würden wir weiter berathen müssen, was zu thun sey; für jetzt aber stimmen wir nur in den Nothruf ein: „Branntwein weg!" — und dieser Nothruf scheint auf die angegebene Weise hinlänglich gerechtfertiget, zumal da alle anderen Versuche, diesem Genusse irgend eine heilsame Schranke zu setzen, völlig mißlungen und gescheitert sind an der Wohlfeilheit und an der verlockenden Zauberkraft dieses Getränkes. Ob nun aber das Spirituöse in den gebrannten und in den gegohrenen Getränken verschieden ist oder nicht, und ob Berauschendes auch in anderen Dingen stecke oder nicht: das sind Fragen, welche, so wichtig sie auch sonst seyn mögen, wir zur Basirung unserer Grundsätze und zur Rechtfertigung unseres Kampfes abermals überall gar nicht weiter bedürfen. Dieser hängt von Fragen und Untersuchun-

gen so problematischer Natur wirklich gar nicht ab. Sollte es indessen nachgewiesen werden können, daß das Spirituöse in den destillirten und in den gegohrenen Getränken wesentlich verschieden sey, und daß das Spirituöse der Ersteren schon an sich und allemal verderblich wäre, so würde dies nicht bloß für viele Trinker, sondern auch für unsere Bestrebungen ein sehr großes Interesse haben, es würde unseren Kampf noch von einer andern und ganz neuen Seite her stützen, und unsere Bemühungen beim Publikum mächtig befördern. Aber es würde auf der andern Seite weder unsere Grundsätze erschüttern, noch unsern Kampf gegen den volksverderblichen Branntweingenuß lähmen, wenn jener Unterschied auch nicht nachgewiesen werden könnte, oder auch nicht Statt fände. Diese Erörterungen, welche zum Theil schon im Generalberichte berührt sind, habe ich um deswillen hier zu wiederholen mir erlaubt, da sie ohne Zweifel dazu beitragen werden, die bezeichneten und andere naheliegende Mißverständnisse zu heben, welche bis jetzt so manchen, selbst vortrefflichen Arzt zurückgehalten haben, unsere Bestrebungen gegen das Branntweintrinken zu unterstützen. Möchten wir sie von nun an in unserer Mitte nicht länger vermissen. Wir geben uns gern dieser freudigen Hoffnung hin; denn jeder Arzt, der das, leider! jetzt so zahlreiche, somatische, psychische und moralische Elend beobachtet hat, das durch das Branntweintrinken über die Menschheit ausgegossen ist, wird durch jene Gründe, von welchen die Vereine zu dem Kampfe wider den Branntwein getrieben worden, gewiß sich bewogen fühlen, diese gern zu unterstützen, selbst wenn er einen geringen Genuß, wobei es aber leider nicht zu bleiben pflegt, vom gereinigten Branntweine, der aber schwer zu finden ist, und in einzelnen besonderen Ausnahmefällen, die aber für gewöhnlich nicht vorkommen, aus unmittelbar medizi-

nischen Gründen und bei einzelnen Individuen als völlig verderblich nicht ansehen, ja selbst auch dann, wenn es sogar einzelne Fälle und einzelne Individuen geben sollte, welche nach seiner Meinung einen geringen Genuß von Zeit zu Zeit sich ohne Schaden möchten erlauben können. Die Vereine, als solche, wollen ihm alle diese medizinischen Ansichten gar nicht bestreiten, sondern sie behaupten nur, daß dasjenige nicht allgemeine Sitte seyn und bleiben dürfe, was dem Einzelnen in einem besonderen Falle verstattet werden dürfte; ferner daß dasjenige noch nicht Allen heilsam und nothwendig sey, was der Einzelne in besonderen Fällen nur ohne Schaden genießen darf, und endlich, daß der mögliche und geringe Vortheil, welcher in einzelnen Fällen etwa durch einen Schluck Branntwein, ohne welchen doch Millionen des Tages Last und Hitze tragen, möchte hervorgebracht werden können, nimmermehr aufwiegen würde den unnennbaren Schaden, welcher effectiv und unleugbar aus dem eingerissenen Branntweintrinken täglich entsteht. Diesen Behauptungen, dünkt mich, wird jeder Arzt bereitwillig beitreten können."

Kehren wir nun zu dem Hauptartikel, den Vergiftungen, zurück, um hier noch dasjenige davon anzuführen, was oben noch nicht hat erwähnt werden können, und zum Schlusse desselben gehört. Mit welchen Giften die Vergiftungen durch Meuchelmord am meisten vorgekommen sind, ist unentschieden geblieben; indessen steht der Arsenik in verschiedenen Zubereitungen (trocken und flüssig) an der Spitze derselben; wenigstens hat man in den meisten Leichen, bei welchen der Verdacht einer Vergiftung durch die Symptome der Krankheit und die Zeichen des Todes, und durch andere vorhergegangene Vorfälle entstehen mußte, und die deshalb auf gerichtliches Einschreiten von den Aerzten geöffnet wurden, den Ar-

senik durch chemische Untersuchungen entdeckt, so auch andere corrosive Gifte; bei anderen deshalb geöffneten Leichen haben die Kennzeichen im Innern wohl die Vergiftung festgestellt, aber nicht die Art des Giftes, welches sich nicht entdecken ließ, weil es zu den Pflanzengiften gehörte. — Auch die Art der Einbringung des Giftes in den Körper ist auf verschiedene Weise geschehen. In Flüssigkeiten durch Chocolade, Kaffee, Thee, Wein, Bier, Branntwein, Bouillon; in gekochten Speisen, Confitüren ꝛc.; äußerlich ist es durch Stiefel, Schuhe, Pantoffeln, Handschuhe, durch Schnupftabak, Tabakspfeifen, durch äußere Wunden ꝛc. als Pulver und Salben eingebracht worden; sowohl im einsamen Zimmer, als in Gesellschaften, auf Bällen, Festen und Gastmählern aller Art, in Klöstern und Kirchen ꝛc. wurden die Individuen ausersehen, für die das Gift gemischt worden. So soll der Kaiser Otto der Dritte und der Kaiser Heinrich der Vierte an vergifteten Handschuhen, der Kaiser Heinrich der Siebente an einer vergifteten Hostie, der Pabst Clemens der Siebente an dem Dunste einer vergifteten Fackel, die ihm vorgetragen wurde, und der Pabst Clemens der Vierzehnte (Ganganelli) an vergifteten Pantoffeln gestorben seyn. So hört man in der Geschichte von vergifteten Blumen, hauptsächlich Rosen, vergifteten Briefen, vergifteten Wachsstöcken, vergiftetem Schnupftabak ꝛc., womit Personen vergiftet worden. Bei diesen Vergiftungen ist darauf gerechnet worden, daß das Gift sich durch die Poren einsaugt, besonders bei Personen, die stark transpiriren; dann auch durch die Geruchsnerven, bei den letztern Gegenständen in das Gehirn dringet, und hier seine Verwüstungen anrichtet. — Die Vergiftungen durch Selbstmord geschehen gewöhnlich mit anderen Giften, nicht immer mit Arsenik, vielfach mit Pflanzengiften, dem Opium, dem Gummi

Guttae, der Belladonna, dem Fingerhut; auch mit Säuren: der Schwefelsäure, Salpetersäure ꝛc.; überhaupt mit solchen Giften, die näher liegen, eher erhalten werden können. Sie kommen hier vor bei lebenssatten Personen, die durch Sorgen und andere Schicksale und Widerwärtigkeiten den frohen Lebenssinn verloren haben, und oft in Melancholie verfallen. Auch bei großen Verlusten, bei unerhörter Liebe, bei getäuschten Hoffnungen und anderem Seelenkummer, womit sich Personen lange herumtragen, ehe sie zu diesem Entschlusse, sich zu vergiften, gelangen. Es ist dieses besonders für Gerichtspersonen und Aerzte wichtig, auf die verschiedenen Beweggründe zu diesem Selbstmorde zu achten. Aerzte besonders, wenn sie zu solchen Kranken gerufen werden, welche die Vergiftung schon versucht haben, um sie, außer den Medikamenten, durch gute Vorstellungen von diesem Gedanken, von diesem Triebe zum Selbstmorde abzuhalten, und wenn dergleichen Kranke die Einsamkeit suchen, sie zu zerstreuen, den Familien, wo sich ein solcher Patient befindet, anzurathen, für seine Erholung zu sorgen, welches, mit einer guten Diät verbunden, die beste Arzney ist. Wenn dergleichen Personen an einer Vergiftung gestorben sind, so pflegt man nicht selten in ihrem Nachlasse, selbst in ihren Taschen, die Motive, welche sie zu dieser That verleiteten, aufgezeichnet zu finden, so daß man hierdurch auch die Ueberzeugung erhält, daß sie die That an sich selbst begangen haben, und der Verdacht auf keine Anderen fallen kann, wenn irgend dabei noch eine interessirte Person seyn sollte. Da es vorgekommen ist, daß selbst Vormünder ihre Mündel auf dem Giftwege aus der Welt geschafft haben, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen; auch um eine falsche Erbschaft aufzustellen. Daher ist es da besonders nöthig, auf solche Fälle zu achten, wo die Vergifteten Vermögen besitzen.

Auch große Feldherren, selbst Könige, wenn sie sich in das Gewühl der Schlachten begaben, trugen stets Gift bei sich, um sich von einer Gefangenschaft zu retten, damit sie nicht lebend in die Hände des Feindes fallen, und so ihrem Lande ein namenloses Unglück ersparen wollten. Auch bei Vergiftungen mehrerer Personen zu gleicher Zeit sind diese Fälle nicht unwichtig für den gerichtlichen Arzt, wenn sie gleich für denselben kein Interesse zu haben scheinen, weil dergleichen Vergiftungsfälle nicht selten, auch einige oben schon angeführt worden sind. Wenn bei einer Mahlzeit, wo mehrere Gäste sich finden, ein aus Versehen oder sonst vergiftetes Gericht aufgetragen wird, und einige Zeit darauf alle Gäste, die an der Mahlzeit Theil nahmen, gleiche Zufälle bekommen, welche die Vergiftung hinreichend charakterisiren, so befolgt der Arzt hier das schon oben angeführte Verfahren. Es verhält sich aber nicht so, wenn einige der Gäste allein krank geworden sind, die Anderen aber kein Unbehagen empfinden, wenn Einige nur leichte Zufälle bekommen, und die Anderen sterben, oder den schrecklichen Symptomen zur Beute werden. Es ist hier klar, daß diese Ungleichheit der Wirkungen, da, wo nur eine und dieselbe Ursache Statt zu finden scheint, diesen Fall der gerichtlichen Arzneykunst verwickelt machen muß, weil hier von einer Menge scheinbarer Widersprüche Rechenschaft gegeben werden soll. In solchen Fällen ist die Aufmerksamkeit des Arztes auf die sich ihm zeigenden Symptome und auf die Nebenfälle doppelt nöthig. Ein Fall, den Morgagni erzählt, soll hier als Leiter dienen. Vier Personen, ein Pfarrer, zwei Frauen, wovon die Eine die Schwägerin des Pfarrers war, und eine andere Person, alle gesund und auf der Reise, aßen in einem Wirthshause zu Mittag. Als sie sich nach der Mahlzeit wieder auf den Weg begeben hatten, empfand der Pfarrer solche Leibschmer-

zen, daß man ihn vom Pferde steigen lassen mußte. Ungeachtet der reichlichen Ausleerungen nach oben und unten, nahmen die Schmerzen doch jeden Augenblick zu, und man sah sich genöthiget, den Kranken nach dem Gasthause zurückzubringen, wo man zu Mittage gespeiset hatte, und wo der Pfarrer fast sterbend ankam. Der herbeigeholte Arzt, der es nur mit einer gewöhnlichen Kolik zu thun zu haben glaubte, brachte mehrere Umschläge, Klystiere, Abführungstränke, schmerzstillende Arzneymittel rc. an. Obgleich er nun gewahrte, daß eine von den Frauen einen eben so starken Durchfall hatte, und Schmerzen und Schwäche dabei fühlte, so fiel ihm doch nicht der Gedanke einer Vergiftung bei, weil die andere Frau sich wohl befand, und der Wirth mit Fluchen betheuerte, daß in seinen Speisen nichts Gefährliches gewesen wäre. Die häufigen Ausleerungen retteten die Kranken, und da sie sich am folgenden Morgen etwas gebessert hatten, so begaben sie sich in die Nachbarschaft von Morgagni, den sie sogleich holen ließen. Als sich nun dieser Arzt erkundigte, ob vielleicht bei der Mahlzeit ein Gericht auf den Tisch gekommen wäre, wovon die Frau, die sich wohl befand, nichts gegessen hätte, und erfuhr, daß sich dieses so verhielt, so schloß er auch sogleich, daß dieses Gericht vergiftet gewesen seyn müßte. Die Schwierigkeit war, daß der Pfarrer, welcher am wenigsten davon genossen, und überhaupt sehr mäßig gewesen war, zuerst und am meisten ausgestanden hatte, und daß die Frau, welche mehr als dieser gegessen, nicht so krank gewesen, und die andere Person, die am meisten gegessen, am wenigsten gelitten hatte. Morgagni fragte nun: ob nicht auf dem aufgetischten Reiß geriebener Käse gewesen sey, und er erhielt ein Ja zur Antwort, und der Pfarrer, der einen Widerwillen dagegen hatte, aß fast nur Käse. Wenn dem so ist, sagte Morgagni, so befand sich unter dem Käse Ar-

senik, den man wahrscheinlich zur Tödtung der Ratten bereitet hatte, und den Jemand, da er nicht sicher genug verwahrt gewesen, zu dem Reiß genommen hat, um eiligst das schnell begehrte Mittagsessen zu bereiten. Diese Muthmaßung fand sich durch das Geständniß des Wirthes bestätiget, der, als er erfuhr, daß die Kranken außer Gefahr seyen, sich nicht mehr fürchtete, zu gestehen, daß dieses die Ursache des unglücklichen Zufalls gewesen sey. Morgagni wunderte sich nur, daß der Käse keinen üblen Geschmack gehabt hätte; und es gelang ihm, diese drei Kranken durch den Gebrauch der Milch, der mit Wasser vermischten Milch, und des süßen Mandelöls glücklich wieder herzustellen. Der Prediger nur behielt mehrere Zufälle, die hier übergangen werden müssen. — In diesen und ähnlichen Fällen würde nun der Arzt kein genaues Urtheil fällen können, wenn er nicht berücksichtigte: 1. den Zustand des Magens verschiedener Personen; die welche Speisen und Getränke zu sich genommen haben, bekommen in der Regel nicht so schlimme Zufälle, als die Anderen. 2. Die Beschaffenheit der Gerichte und Getränke, so wie die Menge, welche jedes Individuum gegessen oder getrunken hat. 3. Das Vorhandenseyn oder die Abwesenheit der Erbrechungen oder Stuhlgänge. Es können zuweilen Personen eine sehr große Menge eines vergifteten Gerichts essen, ohne daß sich Symptome zeigen, das heißt, wenn das Gericht reichlich war, und es reichliche Stuhlgänge bewirkte, wodurch das Gift ausgetrieben wird.

Von der langsamen Vergiftung. Es ereignen sich oft Fälle, wo Individuen mehrere Tage hindurch eine geringe Menge Gift einnehmen, die nicht fähig ist, einen schnellen Tod zu bewirken, wohl aber mehr oder minder bedenkliche Zufälle veranlaßt, welche auf die Länge die schrecklichsten Folgen haben können;

die Vereinigung der durch eine dergleichen Ursachen bewirkten Zufälle machen die langsame Vergiftung aus, die man nicht mit der consecutiv nach einander folgenden Vergiftung verwechseln muß; denn diese wird durch die Ingestion einer gewissen Menge Gift auf einmal bewirkt, welches anfangs alle Symptome der heftigen Vergiftung hervorbringt, denen das Individuum widersteht, die aber von einer Menge folgender und sehr abweichender, anhaltender Phänomene begleitet sind. Es ist nicht zu glauben, daß man Gifte hat, durch die man den Tod zu einer gewissen, ja bestimmten Zeit bewirken kann, wie man solches angegeben findet, es auch von der Aqua toffana versichert; denn wäre dieses, so müßte man eine unendliche Menge von Versuchen angestellt haben, um die Wirkungen dieser Gifte bis auf einen gewissen Tag, ja Stunde zu bestimmen; denn diese Behauptung, sollte sie hin und wieder zugetroffen haben, bei Meuchelmorden, auch bei Versuchen an Thieren, so kann dieses doch nicht überall Bezug haben, da die Körperconstitutionen, die Temperamente rc. sehr verschieden sind; denn wenn es auch bei einem Individuum von starker Constitution richtig zutrifft, so doch gewiß nicht bei einem andern z. B. von schwacher Leibesbeschaffenheit; denn hier ist die Wirkung schnell tödtlich. Ueberhaupt ist dieses Vorgeben den Gesetzen der organischen Natur entgegen. Wie läßt sich a priori der Widerstand der Lebenskräfte der Ursache, welche sie zu zerstören strebt, bestimmen, ohne welchen Umstand man doch nicht im Stande ist, die Zeit festzusetzen, in der sich die Zufälle entwickeln, und wo der Tod erfolgen soll. Orfila sagt, würde man nicht diese Gelegenheit mit glücklichem Erfolge zur Bestreitung einer der sicher allgemein von der größten Anzahl Aerzte aufgenommenen Meinung ergreifen, und die sich der mehr nähert, womit wir uns beschäftigen, nämlich: daß in mehre-

ren Arten Krankheiten bestimmte und constante Tage sind, wo das Individuum sich kränker befindet? Man betrachte nur die Verschiedenheiten der Ursachen, welche diese Krankheiten entwickeln können, ihre verschiedene Intensität, deren verschiedene Wirkungsgrade rc., um überzeugt zu seyn, daß von zweien Individuen, welche dieselbe Krankheit haben, das Eine an demselben Tage, wo das Andere sich in einem sehr verjüngten Zustande befindet, bedenkliche Symptome wird zeigen können." Er führt nun einige Thatsachen zum Belege derselben an, die über eine langsame Vergiftung Licht verbreiten können. — Ein Matrose in einem Alter von sechsundzwanzig Jahren, sehr gesunder Constitution, aber durch lange und häufige Reisen zur See angegriffen, kam in ein Krankenhaus, um von einer syphilitischen Krankheit, womit er zum ersten Male seit drei Monaten behaftet war, geheilt zu werden. Das erste Symptom der Krankheit war ein Tripper gewesen, der durch eine Injection mit verdünntem Branntweine in den Harngang nach acht oder zehn Tagen unterdrückt wurde. Da unmittelbar keine neuen Symptome diesem Uebel, welches verschwunden war, folgten, so glaubte sich der Kranke völlig geheilt, und verreisete wenige Tage nachher mit dem Schiffe, auf dem er eingeschifft wurde. Er sagte zum Arzte, daß er an demselben Tage der Abreise seines Schiffes um die Leisten anfangs nicht sonderlich heftige Schmerzen empfunden habe, die aber mit jedem Tage zugenommen, und daß er zu beiden Seiten eine geringe Geschwulst bemerkt hätte. Da er nun nicht gezweifelt habe, daß dieses venerische Geschwülste wären, wie er sich ausdrückte, so habe er den Oberchirurgus um Rath gefragt, der ihm auf jede Seite einen von Leinsamenmehl gemachten Umschlag gelegt, worauf er ihm alle Tage auf dem Schiffe ein Glas voll eines Getränkes zu trinken verordnet hätte, das ihm in dem Munde einen üblen Geschmack zu-

rückgelassen habe, welches Getränk, nach der Erkundigung, eine Auflösung von Quecksilbersublimat gewesen. Nachdem die Drüsenbeulen mehrere Tage hindurch gewachsen waren, erweichten sie endlich an ihrer Spitze, und ein Einschnitt in jede bewirkte das Hervordringen einer sehr großen Menge eines dicken und bluthaltigen Eiters. Der Kranke setzte dabei den Gebrauch seines verordneten Getränkes fort, wobei er sich aber wenig nach der Vorschrift richtete, die ihm ausdrücklich verbot, Branntwein und Wein zu trinken, und ihm die Portionen derselben geschmälert hatte. Die Drüsenbeulen wurden mit Charpie, die mit einem Gemenge von Merkurialsalbe und Cerat bedeckt war, und worüber sich noch ein Umschlag von Leinsamen befand, verbunden. Nachdem dieser junge Mann von den heftigen Schmerzen befreiet war, ging er wieder an seine Arbeit, und ließ sich nun auch wieder die Branntwein- und Weinrationen ertheilen, die man ihm nun nicht mehr verweigern konnte, und lebte ganz nach der Weise der Seeleute. Dabei vernachlässigte er das Verbinden seiner Drüsenbeulen ganz, nahm selten von dem ihm verordneten Getränke ein, und vergaß dabei fast ganz seine Krankheit. Der Feldzug war lang, und aus dieser Ursache auch mühselig und beschwerlich. Durch seinen Stand gezwungen, mußte er sich außerordentlichen Arbeiten überlassen, wobei es ihm an guten Speisen und an Leinwand fehlte; er war gezwungen, auf seinem Körper nasses Zeug zu tragen, weil er die Wäsche nur wenig wechseln konnte, und dabei dem Uebergange von einer heißen und feuchten zu einer durch einen mehr oder weniger heftigen Wind erkalteten Luft stets ausgesetzt, und daher empfand er auch bald die ersten Anfälle einer für die Seeleute so verderblichen Krankheit, vor der man sie wenig zu bewahren sucht, den Skorbut. Auch dieser junge Mann hatte ihn schon mehrere Male gehabt,

und kannte daher dessen Zufälle. Bei diesen zusammengestoßenen Krankheiten glaubte er die Heilung der einen und der anderen auf günstigere Zeiten verschieben zu müssen, und vollendete daher in diesem üblen Zustande den Feldzug. Das Schiff, worauf er sich befand, ging nach Brest, und wenige Tage darauf wurde er in's Krankenhaus geschickt. Nach seiner Erzählung, wie Lavort*) sie anführt, war er von seinem ersten Feldzuge an, der fünf Monate gedauert, und worin er zwei auf dem Cap François und drei auf der See zubrachte, niemals krank gewesen. Das Schiff, worauf er eingeschifft wurde, lief im Monate September zu Rochefort ein, woselbst er in das Krankenhaus gebracht ward, um von einem Anfange des Skorbuts zu genesen; er wurde aber von der in diesem Lande herrschenden Krankheit ergriffen, die er vier Monate behielt. Genesend verließ er Rochefort, ging nach dem Hafen von Brest, wohin er mußte, und machte mehrere Reisen mit, von denen er stets gesund zurückkehrte, etwas Skorbut ausgenommen, der aber nach einer Behandlung von einigen Tagen verschwand. Nach Lavort war er groß, braun, und schien die Ueberreste einer guten Constitution, die aber viele Ursachen zerstört hatten, zu zeigen; seine Farbe war blaß, bleyfarben, die Augen matt, und tief in den Augenhöhlen liegend, die Backenbeine standen hervor; die Haut des Gesichts war zusammengezogen, die Lippen dick, blaßroth, das Zahnfleisch lose, schwärzlich, und ein bluthaltiger Saft floß aus den Zähnen hervor. Der magere Zustand war außerordentlich, die Beine leicht geschwollen; an der Seite der rechten Leiste hatte derselbe eine geschwürartige Geschwulst, aus der eine

---

*) Considérations médicales sur la muriate de Mercure sur oxygéné, thèse soutenue le 22 Thermidor an 10 par Achard Lavort, p. 38.

sehr geringe Menge einer eiterartigen Materie floß. Die Drüsenbeule der linken Seite war genarbt; die Glandeln dieser Seite waren noch gefüllt. Der Kranke fühlte Schmerzen in den Gliedern. Er wurde anfangs einer antiskorbutischen Behandlung unterworfen; eine vegetabilische Nahrung, häufiges Sonnen, eine reine Luft, und der Gebrauch einiger antiskorbutischen Arzneymittel brachten in seinem Zustande eine merkliche Veränderung hervor. Nach sechs Wochen solcher Behandlung hatte er wieder eine volle Leibesbeschaffenheit erhalten, die Geschwulst in den Beinen war plötzlich verschwunden, der Mund in einem besseren Zustande, die Haut hatte ihre natürliche Farbe wieder angenommen, die Schmerzen hatten sich vermindert; seine täglich zunehmenden Kräfte schienen eine Genesung anzukündigen; da aber die Drüsenbeulen in demselben Zustande blieben, so glaubte der Chirurgus, dem er anvertrauet worden, ihn einer antivenerischen Behandlung zu unterwerfen, und verordnete ihm Quecksilbersublimat, Van Swietens Liquor mit einem Glase Milch, täglich zweimal, womit er noch ein schweißtreibendes Mittel verband. Dieser Mann nahm 90 bis 100 Löffel von der Auflösung, ohne merkliche Wirkung darnach zu spüren, nur daß er etwas mager dabei wurde, ein. Da die Drüsenbeule an der rechten Seite forteiterte, und die Anfüllung der beiden Seiten sehr beträchtlich war, so glaubte der Chirurgus mit dem ätzenden Sublimate fortfahren zu müssen. Jetzt aber fingen die Wirkungen desselben an, sich auf eine schreckliche Weise zu zeigen. Der Kranke bekam anfangs nur geringe Koliken, die aber bald heftiger wurden, und fortdauerten. Die Verdauung ging sehr beschwerlich von Statten, und seine ganze Nahrung mußte auf etwas Reißwasser beschränkt werden. Er hatte stets Neigung zum Erbrechen, und ein übelriechendes Aufstoßen. Nach einer genossenen

festen Speise, wie sie auch beschaffen seyn mochte, entstand Schluchzen; bald vermochte er nur noch auf dem Rücken zu liegen. Das Fieber zeigte sich mit leichten Anfällen gegen Abend, worauf starker Schweiß auf der Brust und dem Kopfe folgte. Die Drüsenbeule an der rechten Seite wurde schmerzhaft, der reichliche und stinkende Eiter nahm einen so kaustischen Charakter an, daß er alle Flächen, die er berührte, zerfraß, und eine bedeutende Anzahl kleiner Geschwüre verursachte, die mit jedem Tage zunehmend sich vereinigten, und so ein einziges von ungeheurer Ausdehnung ausmachten, das die ganze Leiste und einen Theil des Unterleibes der rechten Seite einnahm. Man setzte endlich den Gebrauch des ätzenden Sublimats auf Ersuchen des Kranken, bei dem 150sten Löffel voll der Auflösung, aus; aber es war zu spät. Das Gift hatte seine tödtlichen Wirkungen auf die Organe übergetragen. Der Zustand des Kranken wurde täglich schlimmer, die Magerkeit wurde außerordentlich, und dieser Unglückliche, den heftigsten Schmerzen ausgesetzt, starb, nachdem er den letzten Grad des Verfalls erreicht hatte, am 136sten Tage nach der Ankunft im Krankenhause. Der außerordentliche Gestank seines Leichnams ließ die Oeffnung nicht zu. Hier könnte man wohl fragen: Wer verursachte nun das Uebel der langsamen Vergiftung, oder wem fällt diese Schuld zur Last? Doch wohl nicht dem auf diese Weise durch Gift Getödteten, doch nur dem Arzte, daß er solche Dosis Gift in des Kranken Körper brachte, die ihn tödten mußte, ohne das Uebel zu heben, und daß der Kranke selbst um Unterbrechung der Kur bitten mußte. Man gewahrt hieraus, wie leicht in Frankreich dergleichen Fälle von den Aerzten genommen werden, die in unseren Krankenhäusern gewiß nicht vorfallen. — Ein zweiter Fall einer langsamen Vergiftung ereignete sich in Paris

aus Eifersucht. Zwei Kammerfrauen dienten einer Herrschaft. Die Eine hegte gegen die Andere eine so gehässige Eifersucht, daß sie ihren Untergang beschloß. Da ihr nun der Weg durch Gift der sicherste zu seyn schien, auch der, welcher weniger wegen einer Entdeckung der Thäterin zu befürchten war, so wählte sie diesen; daher that sie jeden Tag in die Suppe ihrer Nebenbuhlerin eine geringe Quantität gepulverter arsenigter Säure. Kurz nach dem Mittagsessen brach diese die Speisen und das Gift aus, ehe es Zeit hatte, sich im Körper zu verbreiten, und heftige Schmerzen zu erregen. Da nun dieses jeden Tag, sechs Wochen hindurch, wiederholt wurde, so hatte der Magen eine außerordentliche Empfindlichkeit erlangt; heftige Leibschmerzen stellten sich ein; die Person wurde außerordentlich mager, bekam Blutspeien, und die allgemeine Empfindlichkeit mehrte sich in einem solchen Grade, daß nur ein Luftzug Krämpfe und Convulsionen erzeugte; endlich, da ihr Magen fast nichts mehr ertragen konnte, ging die Kranke aufs Land, wo sie zwei Monate lang blieb. Ihre Gesundheit besserte sich daselbst merklich, ihre Verdauung war nicht mehr so beschwerlich, und wurde vollkommener; sie nahm wieder eine gesunde Leibesbeschaffenheit an, und kam nach der Hauptstadt zurück, um sich wieder bei ihrer Herrschaft zu beschäftigen. Ihre unversöhnlichste Feindin, die an dem Erfolge ihres Racheunternehmens verzweifelte, und fürchtete, daß das Schlachtopfer ihr entgehen möchte, that eines Morgens in den Kaffee eine starke Dosis gepulverten Arseniks, wodurch ihre Nebenbuhlerin wiederholte Erbrechungen bekam, welche mit dem Frühstücke auch das Gift aus dem Magen warfen. Jetzt erst überzeugte man sich, daß alle vorhergehenden Erbrechungen, so wie die, welche eben Statt gefunden hatte, von Arsenik herrührten. Das Gift, welches in dem Ausgebrochenen selbst gefunden

ward, wurde als solches durch einen Apotheker in Paris erkannt. Da indessen die unglückliche Kammerfrau durch diese neue Vergiftung und durch unrecht angewandte Pflege in den bedauernswürdigsten Zustande zurückfiel, so wurde sie einem geschickten Arzte der Hauptstadt anvertrauet, welcher ihre Gesundheit durch eine weise Behandlung wieder herstellte. Man gewahrt hieraus nun die Folgen, die eine langsame Vergiftung im Körper hervorbringen, und zuletzt dessen Untergang befördern, wie dieses auch schon oben von der Gesina Timm in Bremen gezeigt worden; und so kommen viele Fälle vor, wo gleichsam eine Berechnung vorausgeht, daß der Tod bei einer langsamen Vergiftung erfolgen müsse, wenn das Gift sich erst im Körper gehörig habe verbreiten, und seine Wirkungen durch die oben angeführten verschiedenen Zufälle sichtbar machen können, die man aber oft nicht einem bekommenen Gifte beimißt, sondern aus anderen Ursachen entstehen läßt. — Wenn nun der gerichtliche Arzt, nach dem Orfila, dazu berufen wird, über eine so schwierige Sache seine Meinung auszusagen, so muß er eine Menge physischer und moralischer Umstände berücksichtigen, die eine Aufklärung über eine solche Vergiftung gewähren können. So z. B. muß er untersuchen, ob die Krankheit, die er zu untersuchen hat, nicht vielmehr von der üblen Institution des Individuums, als von der langsamen Wirkung einer giftigen Substanz herrührt; ob sie nicht von einem geerbten oder anderen organischen Fehler, von herrschenden epidemischen oder venerischen Krankheiten, von der unbeobachteten Gewohnheit, Arzneymittel zu nehmen, besonders abführende Mittel, von dem Mißbrauche des Aderlasses, einer heftigen Anstrengung oder sonst einer Unordnung in der Lebensart, von der Heftigkeit der Leidenschaften, dem kränklichen, hypochondrischen, melancholischen Zustande gewisser Indi-

viduen ꝛc. abhängig ist. — Ob *Gegengifte* wirklich existiren? dieses ist eine unausgemachte Frage. Man hat davon schon in den ältesten Zeiten gefabelt; nämlich ein Gegengift zu haben, welches allen Arten von Giften widersteht. Das Beispiel von *Mithridates*, Königs von Ponto, welchem durch Hülfe seines Gegengiftes kein Gift geschadet haben soll, soll nur den Beweis liefern, daß man sich an Gift nach und nach ohne Zerstörung der Gesundheit gewöhnen kann, wenn man es mit ganz kleinen Dosen anfängt, und dann bis zu einer gewissen Höhe fortfährt; denn auch der Türke nimmt Opium, und in Portionen (1 Loth), wo bei uns wohl zwanzig Menschen damit vergiftet werden können. Auch *Hermbstädt* machte in einer Zeit den Versuch an sich selbst, um zu sehen, wie weit es der Mensch bringen könne, um sich an Arsenik zu gewöhnen. In seinem zwanzigsten Jahre, als Apotheker, begann er den Versuch mit dem zwanzigsten Theile eines Grans, den er in Form einer Pille, in Brodkrume gehüllt, nahm, und da er gar keine Wirkung davon verspürte, so schritt er nach und nach weiter, und brachte es endlich bis zu $1\frac{1}{2}$ Gran. Hier erfolgte nun Brennen im Magen und Neigung zum Erbrechen, und so unterblieben die Versuche, weil hier die Wirkung des Arseniks sich schon zum Nachtheile der Gesundheit äußerte. Auch in der Alchymie wurde von dergleichen oben angeführten Gegengiften und Universalarzneyen geprahlt, wie dieses auch *Paracelsus* gethan; man weiß aber jetzt, was man davon zu halten hat; so auch von den Betriegereyen der herumziehenden Marktschreier, die in jedem gut polizeylich eingerichteten Staate nicht geduldet werden; denn sie machen nur Taschenspieler-Kunststücke, indem sie vorgeben, jedes Gift ohne Schaden ihrer Gesundheit zu verschlucken. Geschieht dieses nun vom Publikum, daß sich nämlich Einer findet, der ihnen ein Gift-

pülverchen giebt, so wissen sie solches durch eine geschickte Wendung in den Händen schnell mit einem andern dem ähnlichen zu vertauschen, welches sie dann hinunter schlingen, und durch Hülfe ihrer überirdischen sogenannten Bezoarkugeln die Gefahr abzuwenden; oder sie trinken vorher Milch oder ein süßes Oel, und nehmen dann darauf das Gift, wie auch schon oben angeführt worden. Daß man sich Mühe genug gegeben hat, um ein Gegengift zu entdecken, besonders in den früheren Zeiten, ist gewiß, aber gelungen sind diese Versuche nicht, wenigstens findet man davon nichts in alten chemischen Werken aufgezeichnet, wo man sicher darauf hätte als Gegengift rechnen können, und bei der Aufklärung der Chemie, auch in diesem Theile, hat sich uns nichts Sicheres dargeboten. Auch sind die schon vorher erwähnten Versuche, sich an Gift durch den täglichen Genuß von ganz kleinen Dosen desselben zu gewöhnen, immer schlecht ausgefallen; denn es hat Personen gegeben, die täglich 20 und mehrere Gran haben nehmen können; allein die Folge davon war eine baldige Verderbniß aller Säfte, die sich durch Geschwüre und Blutungen äußerte, und endlich einen elenden Tod herbeiführte. (Orfila's Werk: „Allgemeine Toxicologie oder Giftkunde rc. rc." Aus dem Französischen übersetzt und mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet von Sigm. Fried. Hermbstädt. 4 Thle. (Berlin, 1818, 1819.) hat mir bei Abfassung des vorstehenden Artikels besonders als Führer gedient)

Ueber die Vergiftung durch Pfeile oder vermittelst vergifteter Pfeile, s. den Art. Pfeil, Th. 109, S. 610 u. f. — Die Vergiftung der schädlichen Thiere, z. B. der Ratten oder Ratzen und Mäuse in den Gebäuden, Wohnungen rc., s. unter Maus, Th. 86, S. 23 u. f., und 82 u. f.; auch Ratzengift, Th. 121, S. 2 u. f.

die Vergiftungen der Insekten in Naturalienkabinetten oder Sammlungen, oder die Bewahrung der ausgestopften Thiere vor den Insekten und Würmern, s. unter Naturalienkabinett, Th. 101, S. 542 u. f. — Die Vergiftungen der Thiere kommen auch zuweilen in der Landwirthschaft aus Rache gegen Gutsbesitzer, Landleute oder Bauern u. s. w. vor, indem Pferde, Rind= und Schafvieh, Schweine, Hunde und Katzen, auch Geflügel vergiftet werden, welches sowohl mit Rattengift (weißem gestoßenen Arsenik), als auch mit Fliegengift (Kobaltum), schwarzem oder grauem Arsenikoxidul, und auch mit noch anderen Giften geschieht, wie die Versuche auch schon oben mit solchen Giften an Thieren gezeigt haben. Es kommt auch wohl zuweilen vor, daß Rattenpulver, womit man Ratten und Mäuse in den Ställen vergiften will, in die Krippe eines Pferdes, und so mit dem Futter desselben auch in den Magen gelangt. Bemerkt man nun an der Angst und den Schmerzen, die das Thier leidet, an dem Aufschwellen des Leibes, dem Flankenschlagen und Zuckungen, die sich darauf bei den Pferden einfinden, daß es Gift bekommen haben könnte, so brauche man Folgendes. Man gebe zuerst gleich dem Pferde ½ Pfund Baumöl ein, entziehe ihm 24 Stunden allen Hafer, und gebe ihm täglich unter seinen gewöhnlichen Trank 2 Pfund von nachstehendem Mittel:

Rp. Rad. scill. in taleol. sect.
Filo traject. et modice.
Exsiccat. Pfd. I.
Aceti vini Pfd. VIII.
Diger. p. hor. 48 col. repon.

Zugleich gebe man dem Pferde des Tages öfter Klystiere aus halb Milch und halb Oel mit etwas Salz. Auch der getrocknete Hühnermist soll den Pferden ein

Gift seyn, und ihnen Beängstigungen, Seitenschlagen und einen starken Durchlauf verursachen. Man soll sich häufiger Klystiere dagegen bedienen, oder auch wohl dem Pferde ein innerliches Purgiermittel dagegen geben, wie folgt:

Rp. Aloe hepat. Unc. I.
Pulv. Zingiber. Dr. I.
M. D.

Wenn gleich der natürliche Instinkt der Pferde, so wie überhaupt aller Thiere, sie diejenigen Kräuter auf den Wiesen ꝛc. unterscheiden lehrt, die ihrer Gesundheit nachtheilig sind, so kommt es doch vor, daß diese oder jene Art davon unversehens trocken unter das Futter im Stelle gelangt, auch ausgehungerte Pferde solche verzehren. Ihre Wirkung nach dem Genusse ist bald stärker, bald schwächer. Einige schaden frisch, und trocken haben sie keine Wirkung; die wenigsten aber sind, wenn sie mit anderen Kräutern vermischt vom Pferde gefressen werden, so schädlich, daß sie das Thier tödten, wohl aber zu Zeiten allerhand Zufälle hervorbringen, die man aber gemeiniglich zu spät gewahr wird, oder als Zeichen anderer Krankheiten ansieht. Folgende Pflanzen schaden ihnen zum Theil als wahre Gifte, zum Theil verwirft sie nur das Pferd aus Ekel, ohne daß deren Genuß die Wirkung eines Giftes hat: der Wasserschierling (Cicuta virosa L.); das Schaftheu (Equisetum palustre L.); der Hahnenfuß (Ranunculus Flammula L.); die Euphorbia, Wasserwolfsmilch (Euphorbia palustris); die röhrige Rebendolde, die Wasserfilipende (Oeneanthe aquatica fistulosa L.); der blaue Sturmhut (Aconitum Napellus L.); das rothe spitzige Riethgras (Carex rufa L.); das Rohr (Arundo phragmites L.); das Wiesenschaumkraut, die Gauchblume (Cardamine pra-

tensis L.); der Knöterich, die Natterwurz (Polygonum bistorta L.); das Schabenkraut, Goldknöpflein (Blattaria lutea L.); das Kleinhalskraut, die kleine Glocke (Campanula pratensis L.); die Europäische Flachsseide (Cuscuta Europaea L.); der Gänserig, Grunsig Potentilla anserina L.); die Kletten (Bardana major, arctium L.); die Flockenblume (Centaurea L.), und das Habichtskraut (Hieratium L.). Auch bei den anderen Nutzthieren wirken diese Kräuter zum Theil als Gift. — Ein zu heftiges oder einem Thiere in einer zu großen Dosis gegebenes Purgiermittel kann auch bei Thieren als Gift angesehen werden, und erfordert hier unsere Aufmerksamkeit; es erfolgt darauf ein zu starker Abgang der Excremente, Hitze, Beängstigung, Flankenschlagen, Verzuckungen und selbst der Tod. Oefters geht auch nach einem scharfen Purgiermittel lange nicht so viel Mist ab, als nach dem Gebrauche eines gelinderen. Es ist ein sehr schädliches Vorurtheil, daß für das Pferd oft zu starke Portionen von Purgiermitteln verschrieben werden müßten; denn schwächere reinigen die Gedärme mehr und weit besser und sicherer. Es ist hier nur von zu starken Mitteln dieser Art die Rede; denn mäßig wirkende Purgiermittel schaden nicht nur nicht, sondern sind auch selbst in der Vieharzneykunst unentbehrlich. Sollte aber ein Thier ein zu starkes Purgiermittel erhalten haben, so muß man es zu machen suchen, daß es bald wieder fortgeht, und in dieser Absicht öfters erweichende Klystiere geben; man darf nur mit Chamillen abgekochtes Wasser, wozu Oel gesetzt worden, alle vier Stunden durch den Mastdarm einspritzen, und sollten die Gedärme zu heftig durch das Purgiermittel angegriffen worden seyn, und zu viel Schleim, auch wohl Blut mit den Excrementen abgehen, so ist es gut, den Klystieren jedesmal 30 bis 40 Tropfen

Laudanum Liquidum Sydenhami, oder das Balsamum opiatum spagyrice correctum in eben der Menge zuzusetzen. Sollte ein zu heftiges Fieber durch das starke Purgiermittel entstanden seyn, so ist auch ein Aderlaß nöthig, um der sonst zu befürchtenden Entzündung des Magens und der Gedärme vorzukommen. Wenn von ungefähr ein lebender Blutegel mit dem Getränke in den Magen gekommen ist, so ist das Beste, was man dagegen geben kann, eine starke Portion Salz in Wasser aufgelöset, wodurch der Blutegel getödtet wird. Man kann ihn dann durch ein Purgiermittel austreiben. Sollte ein Pferd von einem giftigen Thiere, einer Viper rc., gestochen worden seyn, so muß die Wunde fleißig mit Baumöl eingesalbt werden; innerlich gebe man 1 bis 2 Loth Theriak ein. Ein Huhn wurde von einer Viper am Schenkel gebissen, und dieser mit Oel eingerieben. Die Wirkungen des Oels waren aber nicht so bedeutend, um das Huhn zu retten; denn eine Stunde zwanzig Minuten nach dem Bisse starb das Thier. Bei einem andern Huhne, welches gebissen wurde, ohne daß man Baumöl angewendet hatte, vergingen vier Stunden, ohne daß sich bedeutende Symptome zeigten. Man ließ dieses Huhn zum zweiten Male beißen, und zwei Stunden nach dem Bisse starb es ohne Convulsionen. Man überzeugte sich durch mehrere Versuche, daß das Baumöl, in den gebissenen Theil gebracht, die Wirkungen des Giftes nicht gehindert hatte. Indessen soll doch das Einschmieren der Wunde mit Baumöl sehr dienlich seyn, wie andere Fälle gezeigt haben. Das Ausziehen des Giftes durch schnelle Tödtung der Viper und Auflegung derselben auf die Wunde soll sich auch bewährt gezeigt haben. Wie dieses Mittel aber wirke, oder wodurch es seine heilsame Wirkung beweise, ist unentschieden geblieben. — Daß ein Pferd Gift bekommen hat, erkennt man daran, daß es plötz-

lich erkrankt, stark aufschwillt, sich oft niederwirft und wieder aufspringt, mit dem Schwanze schlägt, beschwerlich Athem holt, an den Ohren, am Schlauche, auch wohl am ganzen Leibe schwitzt, daß ihm die Nase, Ohren und Beine eiskalt werden, und daß Schleim aus der Nase und den Augen fließt. Die zuletzt eintretenden Zuckungen zeigen den Tod an. Da sich bei der Viehseuche fast dieselben Zufälle zeigen, so muß man sich hüten, sie in der Untersuchung zu verwechseln. — Das ganze Gegengift, welches man bei vergifteten Thieren anwenden kann, ist Fett und Oel, z. B. Butter, Baumöl, Mandelöl, besonders aber das Magsamenöl, wodurch das Gift gleichsam eingehüllt und unwirksam gemacht wird, seine ätzende Kraft verliert, oder solche doch sehr vermindert wird. Man giebt daher einem Pferde gleich einen Schoppen Oel durch das Maul ein, und verordnet zugleich Klystiere mit vielem Oele, und giebt auch die Klystiere fort. Der Pulsschlag wird dann die Wirkungen des Giftes im Körper anzeigen. Geht der Puls stark und geschwind, so zeigt er Entzündung im Körper von einem ätzenden Gifte an; ist er angespannt, langsam und zuweilen unterbrochen, so ist es ein die Säfte gerinnen machendes Gift, in welchem Falle man das Antimonium diaphor. anwenden kann. Bei dem Gebrauche dieses Mittels darf man niemals mehr als 1 Quentchen davon geben, weil sonst starke Beängstigungen erfolgen. Gewahrt man nun, daß die Wirkung des Giftes nachläßt, und der Puls wieder natürlich geht, so wende man die nun nöthigen Mittel an, wobei man das Magsamenöl nicht außer Acht lassen darf. Oefters hinterläßt das in den Körper gekommene Gift noch eine innere Beschädigung, auch große Schwäche in dem Magen und den Gedärmen; auch Verstopfungen im Gekröse sind nicht selten Folgen davon. Diese Folgen lassen sich immer nicht so geschwind erkennen,

noch viel weniger auf der Stelle heben. Erstere erfordern einen langen Gebrauch stärkender Mittel, und Letztere müssen durch eröffnende Mittel, besonders aber durch den Gebrauch warmer Bäder, wo solche zu haben sind, gehoben werden. Dieses ist freilich etwas kostspielig, doch wer sein Pferd gern retten will, wird diese Kosten nicht scheuen. Uebrigens sind nicht alle Gifte den sämmtlichen Thieren schädlich. Es giebt wohl wenige Pflanzen, die nicht ihre Insekten und Würmer hätten, oder woran sie sich nicht aufhalten sollten. Bilsenkraut, Stechapfel, Belladonna, Tabak, Wasserschierling und viele andere der giftigsten Pflanzen haben ihre eigenen Insekten, die daran leben und darauf wohnen. Alle stark faulenden Gegenstände sind den Menschen und vielen Thieren Gift, und davon nähren sich wieder Millionen Würmer und Infusionsthierchen. Der Botaniker sieht es oft mit Verdruß, daß einige Arten Käfer und Würmer sich nicht einmal durch den Arsenik, der unter den Leim zum Aufkleben der Pflanzen gemischt worden, abhalten lassen. Die weiße Nießwurz ist fast allen Thieren ein Gift, die Maulesel fressen sie dagegen ohne Nachtheil der Gesundheit. Die Fische und Amphibien der süßen Wasser fressen viele Wasserpflanzen, die dem Menschen ein Gift sind. So fressen viele Vögel gern von dem Samen des Schierlings, und ohne Nachtheil der Gesundheit. So soll man, nach Bauhin, bei einem mäßigen Gebrauche Tauben, Hühner, Wachteln und selbst Gäuse mit dem Samen des Sommerlolchs mästen; so schadet der kleine Schierling dem Rindvieh nichts. Die Schweine lassen sich mit dem Samen des Tollkrautes mästen; die Pferde fressen das Eisenhütchen getrocknet, die Schafe den Schierling und die Küchenschelle, die Ziegen diese beiden und die scharfen Wolfsmilcharten, und die Hunde die Schierlings- und Bilsenkrautwurzel ohne Schaden. So hat man

wiederum Beispiele, daß Pflanzen, Früchte ꝛc., die den Menschen nichts schaden, vielen Thieren schädlich und tödtlich sind. Die bitteren Mandeln schaden den Menschen nichts, das heißt, in kleinen Portionen genossen, den Hunden, Katzen und Füchsen, und den meisten Vögeln sind sie Gift; die Gundelrebe schadet den Pferden, der Pfeffer den Schweinen, das Riethgras dem Rindviehe. Das Baumöl ist fast allen Würmern und Insekten, wenn man sie damit beschmiert, ein Gift. So ist Quecksilber in der geringsten Menge vielen Würmern und den Läusen; Kalk, Asche, Ruß und gemeines Salz den Gartenschnecken und Blutegeln, Kampher den meisten Insekten, das gemeine Salz dem Wassersalamander, Hollunderbeeren den jungen Hühnern ꝛc. schädlich.

Was die Bestrafung der Vergiftungen anbetrifft, so bestimmt das allgemeine Preußische Landrecht hier Folgendes (Th. 2, Bd. 2, Tit. XX): §. 856. Auf jede Mordthat, welche unter Umständen oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind, soll die durch die That an sich verwirkte Art der Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft werden. §. 857. Dergleichen geschärfte Strafe trifft also denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat. §. 858. Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewiß ist, daß der Entleibte nach beigebrachtem Gifte gestorben ist, und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Giftes gewesen ist. §. 859. Hat der Leichnam nicht besichtiget werden können, so ist der Tod für eine Wirkung des Giftes zu halten; wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beigebrachten Gifte gestorben ist, und keine andere Ursache des Todes erhellt. §. 860. Wer zur Vergif-

tung durch Zubereitung oder Herbeischaffung des Giftes absichtlich hilft, soll mit dem Schwerte hingerichtet werden. §. 861. Im Wiederholungsfalle tritt die verschärfte Strafe des Rades ein. §. 862. Wenn das in der Absicht zu tödten beigebrachte Gift den Vergifteten wahnsinnig gemacht hat, und die Wiederherstellung des verlorenen Vernunftgebrauchs zweifelhaft ist, so hat der Thäter die Strafe des Rades von oben verwirkt. §. 863. Hatte der Thäter die Absicht, den Vergifteten wahnsinnig zu machen, und ist daraus ein Wahnsinn, dessen Heilung zweifelhaft ist, entstanden, so soll die Strafe des Schwertes Statt finden. §. 864. Eben diese Strafe muß erkannt werden, wenn das mit der Absicht zu tödten beigebrachte Gift eine Krankheit verursacht hat, welche den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht. §. 865. Hat das in böser Absicht beigebrachte Gift nur eine heilbare Krankheit verursacht, so soll nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden. §. 866. Sind Jemandem unschädliche Sachen mit der Absicht zu tödten beigebracht worden, so soll auf eine sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden. §. 867. Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. §. 868. Im Falle eines dadurch veranlaßten unheilbaren Wahnsinns soll acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden. §. 869. Ist durch einen solchen Liebestrank eine andere Krankheit verursacht worden, so soll nach Beschaffenheit ihrer Gefahr und Dauer eine vier- bis achtjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden. §. 870. Sind durch Vergiftung der Brunnen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke oder anderer zum Gebrauche für Mehrere bestimmten Sachen, Menschen um's Leben gekommen,

so soll der Vergifter zum Richtplatze geschleift, und von unten herauf gerädert werden. §. 871. Ist durch dergleichen Vergiftung zwar Niemand getödtet, wohl aber mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden, so wird der Vergifter mit dem Schwerte gerichtet, und der Körper auf's Rad gelegt. §. 872. Hat durch eine dergleichen Vergiftung noch kein Mensch an seiner Gesundheit Schaden genommen, so hat der Thäter Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. — §. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Falle einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze, eine sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. §. 1507. Ist es um Gewinns und Vortheils willen geschehen, so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt finden. §. 1508. Eben so soll derjenige bestraft werden, welcher Gemeindeweiden, Wiesen, Hütungen oder Teiche vergiftet. Nach dem neueren Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten ist die Vergiftung nicht besonders herausgehoben worden, sondern unter den Verbrechen und Vergehen wider das Leben im Allgemeinen mit begriffen. Hiernach würde nun der §. 175 so lauten: Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft. Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie, oder an dem Ehegatten begangen wird. §. 304 heißt es: Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt,

von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen, wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft. Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen. Bei denjenigen, die bei den genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizeyaufsicht erkannt werden.

Die schon oben S. 317 und 318 angeführten contagiösen Gifte, die sich durch Ansteckung fortpflanzen, und daher eine ganz eigene Klasse von Giften ausmachen, die bei ihrer Ansteckung und weiterer Fortpflanzung keiner gerichtlichen Untersuchung unterliegen, oder sonst gerichtlich oder polizeylich bestraft werden, wenn gleich oft die Ansteckung mit Wissen des Ansteckers oder der Ansteckerin geschieht, wie dieses besonders bei der Syphilis oder den venerischen Krankheiten häufig vorkommt, wo ein schon Angesteckter, der seinen Zustand kennt, dennoch Andere wissentlich ansteckt, und so die Seuche fortpflanzt; polizeylich wird so etwas nicht gerügt, und kann auch nicht gerügt werden, weil selten eine solche Ansteckungsanzeige vor den Polizeyrichter gelangt, wohl aber vor den Arzt, dessen Verpflichtung es ist, zu heilen und zu schweigen, um eine geheime galante Krankheit nicht vor die Oeffentlichkeit zu ziehen; auch ist hiermit stets die Scham verknüpft, oft selbst bei den öffentlichen Mädchen, den Freudenmädchen, die nicht gern, dieser

Krankheit wegen, öffentlich belangt werden mögen, obgleich es eine bis jetzt von ihrem Gewerbe unzertrennliche Krankheit ist, womit sie vergiftet werden und wieder vergiften. Die Syphilis ist schon an verschiedenen Orten in der Encyklopädie unter den eigenen Namen ihrer Arten und Abzweigungen abgehandelt worden, so daß hier darauf hingewiesen werden muß: Siehe den Artikel Venerie, Venerische Krankheit, Th. 204, S. 203, und den Art. Venusseuche, daselbst, S. 322 u. f. Wenn eine Krankheit die Aufmerksamkeit der Aerzte zu deren gänzlicher Ausrottung verdient, so ist es gewiß diese, weil sie eben so nachtheilig, wie jedes andere physische corrosive Gift, in dem Körper wirkt, ja oft noch toller, als diese Gifte, indem sie das Blut und die Säfte ganz verdirbt, und zu den ekelhaftesten Krankheiten Veranlassung giebt, ja oft noch in späteren Jahren den damit angesteckt Gewesenen und geheilt Geglaubten quält, und ihm durch Gift und viele andere Uebel das Leben zur Hölle macht. Die Aerzte glauben zwar dieses Gift ganz in ihren Händen zu haben, und Meister in den Kuren der erzeugten Uebel zu seyn, wenn gleich noch kein Mittel erfunden worden, wie die Kuhpockenimpfung bei den natürlichen Pocken oder Blattern, um die Syphilis auf immer zum Heile der Menschheit aus dem Körper zu schaffen, und die Ansteckung zu verhindern; denn wenn auch die Aerzte die venerischen Uebel heilen, wenn sie mit der Ansteckung sogleich bekannt gemacht werden, ehe das Uebel eingerissen ist, so kommen doch so viele Fälle vor, wo junge Leute, hier vielleicht aus unrechter Scham, besonders beim weiblichen Geschlechte, die Wirkungen dieses Uebels so lange zu verbergen oder zu verheimlichen suchen, bis es nicht mehr möglich ist, bis die Krankheit schon den höchsten Grad erreicht hat, und der Körper ganz davon angesteckt ist; mithin bleibt ihre Verderblichkeit

noch immer so lange, bis ein solches Schutzmittel, wie bei den Pocken, entdeckt worden ist. — Das Pockengift mit seinen verschiedenen Krankheitserscheinungen ist schon unter Pocken, natürliche und geimpfte Menschen-Pocken, Th. 113, S. 520 u. f., und S. 599 u. f., und Schutz- oder Kuhpocken, daselbst, S. 650 u. f., angeführt worden. — Das Maserngift, die Masern, s. Th. 85, S. 217 u. f. — Das Rittelngift, die Röthein, s. Ritteln, Th. 125, S. 108 u. f. — Das Scharlachgift, Scharlachfieber, s. Th. 140, S. 242 u. f. — Das Frieselgift, der Friesel, s. Th. 15, S. 110 u. f. — Das Krätzgift, die Krätze, s. Th. 47, S. 755 u. f. — Das Pestgift, s. Th. 109, S. 1 u. f. — Das Nerven- oder das Faulfiebergift, s. die Artikel Nervenfieber, Th. 102, S. 356 u. f., und Faulfieber, unter Fieber, Th. 13, S. 300 u. f. — Hierher kann man nun noch rechnen das Aussatzgift, was besonders bei den Alten vorkommt, und wovon Moses unter den Juden so viel spricht; denn es war gewöhnlich bei diesem Volke, und bestand in einem bösartigen Ausschlage, womit sich der Körper bedeckte. Moses machte dieser Krankheit wegen mehrere Verordnungen, und giebt die Kennzeichen an, die sie charakterisiren, und von jeder andern Hautkrankheit unterscheiden; denn nicht ein jeder Ausschlag an der Haut war Aussatz; er unterscheidet davon eine Krankheit, welche er Bohak nennt, die weder ansteckend, noch gefährlich war. Es kamen zwar Flecken auf der Haut vor, sie waren aber von dem eigentlichen Aussatze leicht zu unterscheiden; denn ihre Farbe war ein schmutziges, in's Röthliche fallende Weiß. Diese Krankheit war weder ansteckend, noch erblich, und verursachte dem Körper gar keine Unbequemlichkeit. Da nun der Aussatz levitisch unrein machte, so mußte Moses auch diese Krankheit charakterisiren, damit nicht Jemand un-

schuldigerweise als ein Aussätziger ergriffen wurde. Eine zweite Krankheit, die Moses gleichfalls nennt, und die mit dem Aussatze nur eine entfernte Aehnlichkeit hatte, ist der Kurrach oder Kahlkopf; wenn das Ausfallen der Haare mit anderen Zeichen verbunden war, so konnte es wohl das Merkmal eines Aussatzes werden, aber es war es nicht immer. Da nun der eigentliche Aussatz eine schleichende und schwer zu erkennende Krankheit war, so hatte jeder Israelit das Recht, bei dem mindesten Zeichen des Aussatzes auf Untersuchung und Besichtigung zu dringen, und dem unschuldig Angeklagten war selbst daran gelegen, seine Unschuld an den Tag zu legen. Dieses Geschäft war nun zunächst den Priestern aufgetragen, welches auch daraus klar wird, weil sich die Leviten und Priester mit der Medicin beschäftigten. Durch diese weise Verordnung wurden wirklich angesteckte Personen daran verhindert, dieses Uebel weiter fortzupflanzen; denn ohne diese Vorsicht hätte ganzen Familien der größte Nachtheil erwachsen können. Unschuldige Personen aber, die nur im geringsten verdächtig gewesen wären, hätten sich und Anderen zur unerträglichen Last seyn müssen, weil sich jeder vor ihnen gescheut haben würde. Beiden Uebeln wurde nun durch die gerichtliche Besichtigung von den Priestern vorgebeugt. Die andere Verordnung, die Moses machte, war, daß diejenigen, welche nur im geringsten für angesteckt erklärt wurden, sogleich von den Reinen gesondert wurden, und in besonderen Quartieren wohnen mußten. Man verfuhr nicht gleich mit aller Strenge dagegen; denn war bei der ersten Besichtigung das Zeichen des Aussatzes noch einigermaßen zweifelhaft, so wurde die Person nicht sogleich für angesteckt erklärt; damit aber den üblen Folgen vorgebeugt werde, so schloß man sie sieben Tage ein, um zu sehen, ob die verdächtigen Flecken sich ausbreiten würden, oder sich wieder ver-

lören; war auch dann die Sache noch nicht entschieden, so wurde die Einschließungshaft wiederholt, bis man hinlänglich versichert war: ob es ein wirklicher Aussatz sey, oder nicht. Die besondern Fälle werden 3. B. Mos. 13, 30 u. f. angeführt. War nun der Zustand des Patienten wirklich entschieden, zeigte sich ein wirklicher Aussatz, so wurde er sogleich von dem übrigen Volke abgesondert. Auch in der Wüste, als nämlich sich die Juden daselbst befanden, mußten sich die Aussätzigen außer dem Lager aufhalten, wovon nicht einmal die Schwester Moses befreiet war. Als die Israeliten in das Land Canaan kamen, und in besondern Städten wohnten, so wurden den Aussätzigen besondere Häuser zu ihrem Aufenthalte angewiesen. Ein solches Haus hieß Beth Chosschith, oder das Haus der Unreinigkeit; selbst der aussätzige König Asarja mußte sich in einem solchen Hause aufhalten, obgleich die Rabbinen kein eigentliches Krankenhaus, sondern eine einsame Landwohnung darunter verstehen, wo sich der König aufgehalten, ohne an den Regierungsgeschäften Theil zu haben. Durch eine solche Absonderung war der Aussätzige nicht wie in einen Kerker eingesperrt; er konnte ausgehen, nur unterschied ihn seine Kleidung, die zerrissen war; dann war der Kopf entblößt, und das Kinn verhüllt. Jedermann, der ihm begegnete, mußte er zurufen: „Ich bin unrein!" und dieses erstreckte sich nicht nur auf die physische, sondern auch auf die Levitische Unreinigkeit. Wer daher einen Aussätzigen anrührte, wurde selbst dadurch, auch ohne Ansteckung, bürgerlich unrein. Die dritte Verordnung, welche Moses hierüber machte, betrifft die notorische Reinsprechung eines des Aussatzes unschuldig Verdächtigten, oder der von seinem Aussatze geheilt worden. Diese geschah nicht eher, als bis der Priester hinlängliche Gewißheit hatte, daß kein Zeichen des Aussatzes mehr vorhan-

den war. Wer bei der ersten Besichtigung für rein befunden wurde, ward auch sogleich für rein erklärt; bei wem das vermeinte Merkmal des Aussatzes verschwunden war, wurde rein gesprochen, mußte aber seine Kleider waschen. Wer mit dem Aussatze wirklich behaftet gewesen, und davon geheilt worden, mußte ein Opfer bringen, welches 3. Buch Mos. 14 umständlich beschrieben wird. Nachdem das Opfer gebracht worden, so war er wieder rein, und Niemand durfte ihm Vorwürfe darüber machen. Man findet nun noch beim Moses einen Aussatz der Häuser und auch der Kleider, die aber hier übergangen werden müssen (Deutsche Encyklopädie, Bd. II.). Da der Aussatz nicht näher beschrieben worden, so wissen wir auch nicht, worin er eigentlich bestand; wahrscheinlich in kleinen Geschwüren, die sich auf der Haut zeigten, und womit der Körper an verschiedenen Theilen bedeckt war; wahrscheinlich auch dem Aussatze der Jetztzeit ähnlich, welcher eine bösartige Krätze ist. Der Aussatz bei den Alten kam nicht bloß bei den Juden oder Israeliten vor, sondern auch bei anderen Völkern des Alterthums, und man hatte bei ihnen, nach dem Grade der Bösartigkeit des Aussatzes, drei Arten. Die erste Art war der gelinde Aussatz, wo sich die Haut gleichsam wie Fischschuppen aufwarf, rauh anzufühlen war, und sehr stark juckte und biß. Da diese Art öfters nicht tiefer als die Haut ging, so traf man das Fleisch darunter mehrentheils ganz gesund an. Der zweite Grad des Aussatzes wurde der Griechische Aussatz genannt; in demselben zeigten sich die Säfte schon mehr verdorben, die Schörfe drangen schon tiefer in die festen Theile ein, so daß das Uebel immer weiter um sich fraß, und über den ganzen Leib eine krebsähnliche Verderbung ausbreitete. Die dritte Art des Aussatzes, als der heftigste Grad desselben, wird der Arabische Aussatz, oder bei den

Griechen Elephantiasis genannt. Dieser nimmt auch den ganzen Körper ein, und verstellt denselben, besonders das Gesicht, außerordentlich, so daß diese Krankheit daher von dem Galen, da die daran Leidenden den in der Mythologie abgebildeten Waldgöttern oder Satyren ähnlich werden, Satyriasmus genannt ward. Die Lippen werden ganz dick, die Nase schwillt auf und wird eingedrückt, die Ohren werden klein, die Backen roth, und an der Stirne werfen sich hier und da Geschwülste auf, gleich den Hörnern; zugleich werden auch die Muskeln im Gesichte hin und her gezogen, und das Kinn wird breiter, wie bei lachenden Personen. Die Haut ist hornartig, bekommt Risse, aus welchen Blut oder eine stinkende Materie ausfließt. Die Leidenden empfinden in dem ganzen Körper eine außerordentliche Müdigkeit, sollen aber nach den Berichten von Einigen sehr geil seyn. Beim Zunehmen des Uebels werden endlich auch die weichen und festen Theile des Körpers zerfressen, besonders geschieht dieses an den Gaumen und Nasenknochen; ja es sollen sich sogar an Händen und Füßen unter den Geschwülsten Finger und Zehen verlieren; endlich gesellt sich ein schleichendes Fieber hinzu, welches die Auflösung des Kranken bewirkt. In den letzten Zeiten hat man älterer und neuerer Erfahrungen zufolge Würmer von besonderer Art an dem Körper des Aussätzigen bemerkt. Diese Krankheit kommt in neuerer Zeit in Europa seltener vor, als in alten Zeiten, wo Krankenhäuser für diese Art von Kranken errichtet wurden, von denen man noch jetzt in mehreren Europäischen Gegenden Ueberbleibsel antrifft. Häufiger bemerkt man diese Krankheit in Arabien, Palästina und Aegypten, besonders war sie unter den Juden sehr gemein, wie auch schon oben angeführt worden. Sie ist eines der contagiösesten Gifte, und soll von einer allgemeinen Verderbtheit der Säfte

herrühren, wovon man die rechte Ursache noch nicht hat auffinden können. Einige wollen die Beschaffenheit der Luft, Andere die Nahrungsmittel, wiederum wollen Andere die hitzigen Getränke, auch Krankheiten der Zeugungstheile, besonders die Venusseuche, als Ursache angeben. Man hat bei dieser Krankheit verschiedene Mittel, aber öfters ohne den geringsten Nutzen angewendet, z. B. Purgiermittel, Aderlassen, Mercurialmittel, Vipernkuren, warme und kalte Gesundbrunnen, schweißtreibende Mittel 2c. Wenn sie schon ziemlich eingewurzelt ist, so hat man wenig Hoffnung zur Genesung. — Die übrigen noch zu den cantagiösen Giften gezählten Krankheiten, wie die Lungensucht, der Skorbut, der Krebs, der Kopfgrind, der Weichselzopf, die Ruhr 2c., sehe man unter ihrem Namen in der Encyklopädie nach. — Nach Hufeland ist es ein sehr merkwürdiger Unterschied unter diesen contagiösen Giften, daß sich manche nie wieder von Neuem, ohne äußere Ansteckung, erzeugen, wie z. B. das venerische Gift, das Pockengift, das Maserngift, das Pestgift, das Aussatzgift; andere können dagegen, wie auch schon oben angeführt worden, immer von Neuem, ohne Ansteckung, bloß durch gewisse am thierischen Körper entstehende Veränderungen und Verderbnisse hervorgebracht werden, wie z. B. das Krätzgift, das Fäulnißgift, das Schwindsuchtsgift 2c. Es ist daher schon oft die Frage gewesen: wie wohl die Gifte der ersten Klasse entstanden seyn mögen? welche Frage aber nie eine hinreichende Erörterung gefunden hat; nur die Analogie der letztern Klasse erlaubt es anzunehmen, daß sie auch zuerst im menschlichen Körper erzeugt worden sind, aber durch eine so seltene Concurrenz innerer und äußerer Umstände, daß Jahrhunderte dazu gehören, ehe so etwas wieder möglich wird. Es folgt aber auch hieraus, daß diese Gifte, da sie immer, um

fortzudauern, in einem lebenden Körper reproducirt werden müssen, auch wieder aufhören können, sobald ihnen durch Zufall oder absichtliche Anstalten diese Gelegenheit benommen wird, sich wieder zu erzeugen; wenigstens beruht hierauf die Ausrottung oder wenigstens die Verweisung derselben aus manchen Gegenden, und von dessen Wahrheit uns einige solche Gifte überzeugen, welche sonst sehr gewöhnlich unter uns waren, aber jetzt durch weise Anstalten unter den cultivirten Nationen ausgerottet sind, z. B. das Pestgift, das Aussatzgift, was oben beschrieben worden; aber eben so gegründet ist auch die Folge, daß durch eine neue Concurrenz ungewöhnlicher Umstände und Verderbnisse im thierischen Körper, auch noch ganz neue Gifte der Art hervorgebracht werden können, von denen die Welt bisher nichts wußte, und wovon uns das gelbe Fieber ein neues Beispiel giebt. Es gehört aber zur Wirkung aller dieser Giftarten nicht bloß, wie bei anderen, die Mittheilung oder Ansteckung von außen, sondern auch eine gewisse Disposition oder Empfänglichkeit des Körpers, sie aufzunehmen. Daher die merkwürdige Erscheinung, daß manche Menschen sehr leicht, manche sehr schwer, manche gar nicht vergiftet werden können, ja daß manche dieser Gifte nur einmal auf uns wirken können, weil durch eine Vergiftung die ganze fernere Empfänglichkeit dafür auf immer aufgehoben wird, wie man solches bei dem Blattern- und Maserngift wahrnimmt. Die Mittheilung selbst kann zwar scheinbar auf sehr mannigfaltige Art geschehen, aber immer reducirt sie sich auf den einfachen Grundsatz: Es gehört durchaus unmittelbare Berührung des Giftes selbst dazu, wenn es sich mittheilen soll. Nur muß man dieses recht verstehen, diese unmittelbare Berührung des Giftes kann sowohl an dem Körper des Kranken, als auch an einem anderen Körper gesche-

hen, mit dem sich das Gift verbunden, oder an den es sich angehängt hat, z. B. abgesonderte Theile des Kranken, Ausleerungssäfte, Kleidung, Möbel ꝛc. Nur sehr wenige Gifte dieser Art besitzen die Eigenschaft, sich auch in der Luft aufzulösen, wie z. B. das Blatterngift, Masergift, Faulfiebergift; aber diese Luftauflösung bleibt nur in der Nähe des Kranken giftig, oder vielmehr die nahe Atmosphäre des Kranken ist ansteckend; wird sie aber durch mehr zudringende Luft vermischt und verdünnt, so geht es ihr wie jeder Giftauflösung (z. B. Auflösung des Sublimats in Wasser): sie hört am Ende auf giftig zu wirken, das heißt, in die Entfernung kann das Gift durch die Luft nicht fortgetragen werden. Hier sollen nun einige allgemeine Regeln angegeben werden, wie man sich vor Ansteckung überhaupt sichern kann. Die besten Mittel, wodurch sich der Mensch überhaupt vor Ansteckung von jeder Art schützen kann, bestehen in folgenden Regeln: 1) Man beobachte die größte Reinlichkeit; denn durch die äußere Oberfläche werden uns die meisten Gifte dieser Art mitgetheilt, und es ist erwiesen, daß schon wirklich mitgetheilte Gifte durch Reinigungen wieder entfernt werden konnten, ehe sie uns noch wirklich eigen wurden. Hierher sind zu rechnen: das öftere Waschen, Baden, Ausspülen des Mundes, Kämmen, der öftere Wechsel der Wäsche, Kleider, Betten ꝛc. — 2) Man sorge für reine Luft im Zimmer, für öftern Genuß der freien Luft, und mache sich fleißig körperliche Bewegung, wodurch man die Ausdünstung und die Lebenskraft der Haut erhält; denn je thätiger diese ist, desto weniger hat man von äußerer Ansteckung zu fürchten. — 3) Man erhalte guten Muth und Heiterkeit der Seele. Diese Gemüthsstimmung erhält am besten die gegenwirkende Kraft des Körpers, freie Ausdünstung und den Trieb der Säfte nach außen, wodurch die Aufnahme der

Contagien sehr gehindert wird. Diese Regel ist besonders bei herrschenden Faulfiebergiften zu empfehlen, daher hier ein gutes Glas Wein sehr nützlich ist. — 4) Man vermeide alle nähere Berührung mit Menschen, die man nicht, auch von Seite ihres Physischen, genau kennt, vorzüglich die Berührung mit Theilen, die gar keine, oder eine äußerst feine Oberhaut haben, z. B. verwundete Stellen, Lippen, Brustwarzen, Zeugungstheile, als wodurch die Einsaugung am schnellsten geschehen kann. Aber auch die Berührung solcher Substanzen gehört hierher, die noch Theile oder Ausleerungen von Menschen seit Kurzem erhalten haben können, z. B. die eben von Andern gebrauchten Trinkgläser, Hemden, Unterkleider, Handschuhe, Tabakspfeifen, Secrete oder Nachtstühle, Betten ꝛc. ꝛc. — 5) Wenn ansteckende Krankheiten an einem Orte herrschen, so ist die Regel sehr zu empfehlen: nie nüchtern auszugehen, weil man nüchtern am leichtesten von außen einsaugt, sondern erst immer etwas zu genießen, auch, wenn man es gewohnt ist, vorher eine Pfeife Tabak zu rauchen (Makrobiotik, oder Kunst das menschliche Leben zu verlängern, Th. 2, 4te Aufl., S. 69 u. f.). — Die Vergiftungen durch Gasarten, besonders mit den Gasarten, die sich aus der Kohle entwickeln, das heißt, während der Verbrennung der Kohle. Es kommen hierin vor das kohlenstoffsaure Gas, und das Kohlenstoffoxidgas. Das Erstere entwickelt sich aus den in Arbeit befindlichen Kalköfen, und den Gährungsbottichen. Versuche haben bewiesen, daß die Thiere durch dieses Gas in zwei Minuten in eine Asphyxie verfallen. Zu Marseille wurde eine Familie von sieben Personen zu Anfange dieses Jahrhunderts vor der Barrière Saint-Victor durch den durch die Thüren und die Fenster gegangenen Dampf eines Kalkofens, der im Hofe des Hauses stand, und worin man

heimlich Kalk brannte, in eine Asphyxie versetzt. Von diesen sieben Personen starben fünf, und zwei wurden gerettet. Alle suchten dem Tode durch die Flucht aus dem Hause zu entrinnen, und da dieser Zufall sich in der Nacht ereignet hatte, so fand man von diesen Einige auf der Treppe und der Thürschwelle mit einer Lampe in der Hand im Begriffe zu fliehen; aber das tödtliche Gas hatte sie doch ereilt. — Durch Versuche ist bewiesen worden: 1) daß das kohlenstoffsaure Gas in großer Menge in das Venensystem injicirt werden kann, ohne den Umlauf zu hemmen; daß es anfangs nicht auf das Gehirn wirkt, und daß es, wenn mehr davon injicirt wird, als das Blut aufzunehmen vermag, Ausdehnung dieses Organs und den Tod verursacht. 2) Mit Vorsicht injicirt, verursacht es nur eine Muskularschwäche, die erst nach einigen Tagen schwindet. 3) Injicirt man dasselbe in sehr starker Dosis, so wird es dennoch keine Lungenverletzung bewirken. 4) Das arterielle Blut wird durch dieses Gas gebräunt, aber weniger, als von dem Kohlenstoffoxidgas. 5) Injicirt man es in geringer Menge in die Hauptschlagader, so bemerkt man kein besonderes Symptom; dagegen in größerer Menge injicirt, bewirkt es Schlagfluß, der nur allein von der großen Ausdehnung des Capillarsystems des Gehirnmarks abzuhängen scheint. 6) Kann es für sich nicht als tödtlich betrachtet werden. — Die Versuche, die mit dem Kohlenstoffoxidgase an Hunden angestellt worden, haben ergeben: 1) daß dieses Gas, wenn man es in das Venensystem injicirt, durch seine mechanische Wirkung mehr Unruhe bei fast gleichen Umständen in der Circulation und Respiration verursacht, als das kohlenstoffsaure Gas; daß die Schmerzen, welche es hervorbringt, nicht mit denen im Verhältnisse zu stehen scheinen, welche ein Körper, wie die atmosphärische Luft, dessen Wirkung nur von dem gasför-

migen Zustande abhängt, veranlassen würde; daher es wahrscheinlich wird, daß es einen besonderen Einfluß auf das Nervensystem hat. 2) Daß es besonders dann seine Wirksamkeit äußert, wenn man es einathmet; indem es die chemischen Erscheinungen der Respiration verhindert, und es daher nicht an sich als tödtlich betrachtet werden kann. 3) Daß es das arterielle Blut sehr bräunt. 4) Daß es nach dem Aufhören der Zufälle, die durch seine mechanische Wirkung entstehen, eine Unruhe in den Funktionen des thierischen Lebens zurückläßt, welche gefahrvoll zu seyn scheint, sich aber schnell zerstreuet. 5) Daß man es in sehr starker Dosis injiciren kann, ohne irgend eine Verletzung der Lungen zu verursachen. Die mit dem Kohlenwasserstoffgas angestellten Versuche beweisen: 1) daß es, in die Venen in hinreichender Menge injicirt, um eine Ausdehnung zu bewirken, den Tod auf eine rein mechanische Weise verursacht. 2) Daß es keine Lungenverletzung verursacht. 3) Daß es das arterielle Blut sehr bräunt. 4) Daß es, eingeathmet, den Tod dadurch herbeizieht, daß es die chemischen Erscheinungen der Respiration hemmt, und daher an sich für tödtend gehalten werden kann. — Die allgemeinen Symptome der Vergiftung durch die genannten Gasarten sind: eine große Schwere des Kopfes, unerträgliches Sausen vor den Ohren, Verwirrung des Gesichts, eine große Neigung zum Schlaf, Verminderung der Kräfte und der Fall; zuweilen eine unaussprechliche Lust, dem Einflusse des tödtlichen Dampfes ausgesetzt zu bleiben; andere Male heftige Kopfschmerzen, große Beschwerlichkeit beim Athmen, welches schnarrend wird; heftiges Herzklopfen, auf welches bald Aufhören der Respiration, der Circulation, der freiwilligen Bewegungen, und der Funktionen der Sinnesorgane, ein tiefer Schlaf, und ein Zustand von Scheintod, in welchem sich die Glieder zu=

weilen biegsam, zuweilen steif und krumm finden, folgen; die Wärme ist eben so groß, als vor dem Zufalle, und erhält sich lange in diesem Zustande; das Gesicht ist zuweilen roth und blau, die Blutgefäße sind sehr angeschwollen; ein andermal ist es blaß und bleich; zuweilen sind die Schließmuskeln auch erschlafft, daher die unwillkührliche Absonderung der Excremente und des Urins. Das Temperament des in der Asphyxie befindlichen Individuums hat einen bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung dieses oder jenes Symptoms. — Die Leichname der Individuen, welche an dieser Vergiftung sterben, behalten lange Zeit ihre Wärme; die Lippen sind hochroth und die Glieder sehr biegsam; die Venengefäße, vorzüglich zu den Lungen und des Gehörs, sind mit schwarzem, flüssigem und sehr laufendem Blute angefüllt; das arterielle System ist fast leer, das Gesicht ist angeschwollen, und röther als gewöhnlich; der übrige Theil des Körpers ist auch etwas geschwollen, und oft mit violettfarbenen Flecken versehen; die Augen sind lebhaft und funkeln; die Häute sind röthlich, und lassen zuweilen mit Blut unterlaufene Stellen wahrnehmen. Die Lungen sind wie aufgeblasen; die Muskeln erschlafft; der Magen und die Gedärme röthlich; die Zunge geschwollen, das Zäpfchen ist stets erhöhet. (Nysten, Hallé, in Orfila's Toxicologie, Th. 4, S. 85 u. f.) S. auch unter Luft, Th. 81, S. 289 u. f., und auch daselbst die übrigen Gasarten. — Es ist längst bekannt, daß das Aushauchen der Düfte von Blüthen und Blumen in einem verschlossenen Zimmer gleich dem Gifte auf die thierische Oekonomie wirkt, und hier hauptsächlich auf den Menschen, und viele reizbare Individuen ganz betäubt, und in Ohnmacht sinken läßt, woraus sie sich erst langsam erholen können. Unter den Blumen sind es besonders die Rosen, Nelken, Lilien, Levkojen, Hyacin-

then, Nachtviolen, Veilchen, Geisblatt, Sonnenwende und viele andere. Daher ist es wohl gethan, nicht in einem solchen Zimmer, wo viele dergleichen Blumen stehen, zu schlafen, wenn auch die Fenster geöffnet seyn sollten, welches zwar einen Theil des strengen Geruches abwendet, aber doch bei heißen Nächten immer nachtheilig ist. Die Symptome, die bei dem Dufte der Blumen beobachtet worden, sind: Erstarrungen, Herzklopfen, Ohnmachten, Convulsionen, Kopfschmerzen, Sprachlosigkeit und mehrere andere Nervenzufälle, und endlich Asphyxie.

Vergißmeinnicht, Myosotis scorpioides, eine Benennung des Sumpfmäuseohrs, glatten Scorpiongrases, blauen Augentrostes &c., s. Mäuseohr, Th. 86, S. 163 u. f. Man kann das Vergißmeinnicht leicht im Zimmer forterhalten, wenn man solches, nachdem es mit der Wurzel an seinem Standorte herausgezogen worden, besonders mehrere Pflänzchen, in eine Schale mit Wasser setzt, jedoch so, daß mehrere Pflänzchen rund herum in der Schale so zu stehen kommen, daß sich die Würzelchen in der Mitte derselben vereinigen, und das Kraut mit den Blumenstengeln über den Rand der Schale hinausgeht. Auf diese Weise, wenn sie öfters frisches Wasser zugegossen erhalten, werden sie sich noch weiter bewurzeln, und die Stengel schöne Blümchen tragen; ja sie wuchern hier oft so stark, daß die ganze Schale damit beschattet ist. Man muß die Schale aber an einen sonnenfreien Ort setzen, weil die Pflänzchen den Schatten lieben. In großen Städten, wie z. B. in Berlin, bringen kleine Knaben und Mädchen von den nächsten Dörfern Vergißmeinnicht=Kränze zum Verkauf, die sich sehr gut zu dieser Fortpflanzung in Schalen eignen. Man löset den Zwirn, womit sie gebunden oder zu Kränzen festgehalten werden, läßt aber den Kranz, den man nur erweitert, so daß er die Schale

(Untertasse ꝛc.) rund herum einnimmt, und sie werden sich darin fortpflanzen. — Nach Bouché (der Zimmer- und Fenstergarten ꝛc.) soll man ein Vergißmeinnicht-Sträußchen, wenn man es geschenkt erhält, und gern frisch aufbewahren möchte, in das erste beste Gefäß mit Wasser, wenn kein Blumentopf mit Erde bei der Hand seyn sollte, stellen, und solches an einen schattigen, zugfreien Ort setzen. Wenn die Blumenzweige Wurzeln im Wasser geschlagen haben, das nicht selten geschieht, so kann man sie dann nach Gefallen in Blumentöpfe pflanzen. Die erste Zeit werden diese Stecklinge feucht und schattig erhalten, bis sie durch ein rasches Wachsen zeigen, daß sie sich gehörig bewurzelt haben. Am besten ist es, die Töpfe in Schalen (Untersatznäpfchen) mit Wasser zu setzen, weil das Vergißmeinnicht die Nässe außerordentlich liebt. Wer Gelegenheit hat, die Töpfe im Freien in die Erde zu senken, soll besser daran thun, als sie im Keller durchzuwintern; im letzteren Falle müssen die Töpfe dicht an die Fenster gestellt, und, wenn die Witterung es erlaubt, schon im März wieder herausgebracht werden. — Die zarten blauen Blümchen sind sehr beliebt, besonders wegen der Deutung auf Liebe und Freundschaft; daher werden sie auch sehr oft in Stammbüchern, auf Briefbogen, Brief- und Geldtaschen oder Börsen, Tragebändern, Strumpfbändern ꝛc. gemalt, gestickt ꝛc. In der Blumensprache wird dieses Blümchen als Beständigkeit in der Liebe und Freundschaft angesehen, und wo man es daher einer Person, die Einem lieb und werth ist, überreicht, da hat es diese Bedeutung; dann auch: Laß mein Bild in Deinem Herzen wohnen: Schenke mir Deine Liebe und Freundschaft ewiglich: Meine Farbe ist Bürge für meine Treue und meine Beständigkeit. — Beim Gartenvergißmeinnicht heißt es in der Blumensprache: Dies spricht für mich. Das Gartenvergiß-

meinnicht ist eine Abänderung des gemeinen Vergißmeinnichts; allein obgleich die Blumen durch die Kultur größer sind, so haben sie doch nicht das schöne Ansehen, als die des Letzteren; sie sind weit blasser an Farbe. Wenn man aber der Pflanze den ihrer Natur angemessenen Standplatz in den Gärten anweisen könnte, das heißt, an einem Teiche oder sonst einem Wasser zu stehen, so würden ihre Blumen vielleicht nicht in Farbe so ausarten. — Das schon Th. 86, S. 163, angeführte Ackermäuseohr, Myosotis arvensis, ist kleiner, als das vorige, ihm aber im Wuchse ähnlich, nur sind alle Theile mit feinen Borstenhärchen besetzt; der Kelch ist eyrund, zugespitzt, sehr rauh, geschlossen, und länger, als die Röhre der Krone; die Samen sind aber glatt, und die Blätter eyrund-lanzettförmig. Die sehr kleinen himmelblauen Blümchen sind am Schlunde auch orangegelb; zuweilen spielen sie in's Weiße oder Röthliche. Man ist geneigt, das Ackermäuseohr für eine Spielart des Vorigen zu halten, und vielleicht ist diese Vermuthung gegründet, obgleich dasselbe auf dürren Feldern in solcher Menge wächst, daß man es als ein schnell wucherndes Unkraut betrachtet. Die zerquetschten Blätter sollen wider Augenentzündungen treffliche Dienste leisten. — Die übrigen Arten des Mäuseohrs gehören nicht hierher.

Vergittern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit einem Gitterwerke verschließen. So vergittert man die Fenster, wenn man sie mit eisernen Stangen versieht, oder auch mit hölzernen Brettchen (Jalousien). Die erstere Vergitterung dient, die Fenster in den Gefängnissen gegen ein Durchbrechen der Gefangenen zu verwahren, und in öffentlichen und Privathäusern zur ebenen Erde gegen einen Einbruch der Diebe, besonders wo Kassen und andere Sachen von Werth aufgehoben werden, z. B. vor den Fenstern der Banken,

Seehandlungen, Ministerien, Archive, Münzen, Leihhäuser, Komptoire der Banquiers und Kaufleute, der Wechsler, Waarengewölbe ꝛc. ꝛc. Auch die Kellerfenster werden in dieser Absicht mit eisernen Stangen vergittert, damit Diebe nicht in die Keller, und von da in das Innere des Hauses gelangen können. Die andere Vergitterung dient zur Abwehrung der Sonne im Sommer, und im Winter gegen die Kälte, indem man die Jalousien dicht zuzieht, damit der scharfe Wind nicht auf die Fenster stoßen kann. Wenn die Vergitterung sich bloß auf ein Gitterwerk bezieht, ohne weitere Absichten, so vergittert man auch Gärten, Taubenschläge, Böden, indem man letztere in gewisse Räume durch ein Gitterwerk trennt und abschließt. S. auch Gitter und Gitterwerk, Th. 18.

Verglasen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. In Glas verwandeln. Sand und Kiesel verglasen sich mittelst eines alkalischen Zusatzes (Potasche oder Natron) sehr leicht. — 2. Mit Glas überziehen. Geschirre verglasen, wofür glasieren üblicher ist. Auf der Oberfläche verglaset werden. — 3. Mit Glas versehen, in einigen Fällen. Ein Fenster verglasen, es mit Glas oder Scheiben versehen. So auch die Verglasung. — Beim Glaser versteht man unter verglasen, wenn die Fensterrahmen mit neuen Fensterscheiben von Glas ausgefüllt werden. Dieses Verglasen geschieht nun auf dreierlei Art: 1) mit ordinairem oder gemeinem Fensterbley, das heißt, wo die Scheiben in solches Bley eingelassen werden; 2) mit Karnießbley, und 3) mit Sprossen und Kitt, das heißt, wo die Fensterrahmen hölzerne Fächer haben, in welche man die Scheiben setzt und verkittet. Die beiden ersten Arten kommen in großen Städten nur noch selten vor, mehr auf dem Lande. Die letztere Art ist jetzt die gewöhnliche. Indessen muß der Glaser doch die beiden er-

sten Arten zu verglasen kennen, er muß sie erlernen, und daher sollen sie auch hier beschrieben werden, weil sie zu den künstlichen Verrichtungen seiner Arbeit oder seines Gewerbes gehören. — Das Verglasen mit gemeinem Fensterbley geschieht jetzt bei den gewöhnlichsten und schlechtesten Fenstern alter Häuser, und bei den Mistbeeten, und nur mit gewöhnlichem Tafelglase auf folgende Art. Der Glaser mißt erst mit der Zeichenleiste, Zollleiste, sowohl die Breite, als auch die Höhe des zu verglasenden Fensterflügels aus, und in beiden Fällen von dem Grunde der Ruthe oder der Fuge der beiden gegenüberstehenden Rahmstücke des Flügels. Auf eben dieser Zeichenleiste theilt er die Fensterscheiben oder Rauten nach dem Verhältnisse der abgemessenen Flügelgröße mit dem Zirkel sowohl nach der Länge, als Breite ab, wie viel Scheiben nämlich in jede Reihe kommen sollen, da man bei dem gewöhnlichen Fensterbleye die Scheiben nicht groß zu machen pflegt. Bei dieser Abtheilung der Rauten muß der Glaser mit dem Zirkel sehr sorgfältig verfahren, damit die Scheiben weder zu groß, noch zu klein werden. Nun werden die sämmtlichen Scheiben eines Flügels nach dem Maaße zugeschnitten. Der Handwerker giebt aber bei jeder Scheibe für den Boden des Bleyes, welcher die Scheiben umgeben soll, zu, welches ihm die Erfahrung schon an die Hand giebt. Der Rand der ganzen Glastafel, woraus die Scheiben geschnitten werden, muß vorläufig mit dem Winkelmaaße abgezeichnet und abgeschnitten werden; dann wird die Größe jeder Scheibe mit dem Zirkel abgemessen, und der Umfang mit Kreidepunkten angedeutet. Nach diesen Punkten schneidet er nach dem aufgelegten Lineale mit dem gefaßten Diamant die Scheibe ab. Er hebt nun die ganze Glastafel auf, und nach einem sanften Schlage oder Drucke mit den Fingern fällt die abgeschnittene Glas-

scheibe von der Tafel ab. Die Glasspitzen, die im Schnitte hin und wieder stehen bleiben sollten, werden mit dem Krösel abgekröselt. Auf diese Weise werden nun sämmtliche Glasscheiben des ganzen Fensterflügels zugeschnitten. Hiernach beschreibt nun der Glaser mit Kreide auf einem Tische eine genaue Zeichnung des Fensters nach dem genommenen Maaße und nach dem Umfange der sämmtlichen Scheiben, und nach dem Umfange dieser Zeichnung legt er das Umbley so, daß die Rinne dieses Bleyes nach der Zeichnung gekehrt ist, und damit solches nicht zurückweiche, schlägt er auf den äußersten Seiten desselben hin und wieder kleine Nägel in den Tisch ein. Nach Maaßgabe dieser Zeichnung sticht er gleichfalls mit dem Abstechemesser drei Querstücke von dem gewöhnlichen Fensterbley ab. Jedes Stück muß an beiden Enden rechtwinklicht abgestochen werden. Bei jedem Querstücke wird die Rinne zu beiden Seiten mit dem Bleyknechte auseinander gebogen, und diese drei Querstücke von Weite zu Weite (angenommen, daß der Flügel aus vier Scheiben der Höhe nach besteht) in die gemachte Zeichnung auf den Tisch gegen das Umbley der einen Seite gelegt, und das eine Ende jedes Querstückes wird in das Umbley eingestoßen. Jetzt wird nun die unterste Scheibe in ihrer untern und rechten Seitenwand in das Umbley gestoßen, und mit dem Oberrande in die Rinne des untersten Querstückes; alsdann werden die folgenden zwei Scheiben mit ihrem einen Seitenrande in das Umbley, und der Ober- und Unterrand in die Rinne der Querstücke gestoßen. Zuletzt wird auch die letzte vierte Scheibe mit dem Unterrande in die Rinne des obern Querstücks, und der Seiten- und Oberrand in das Umbley eingeschoben, und die Rinne des Umbleyes und der Querstücke mit dem Bleyknechte zugestrichen. Jetzt schneidet er das Fensterbley, welches die Länge des

Flügels einnimmt, nach der ganzen Länge des Fensters, öffnet die Rinnen, preßt es neben den eingesetzten Scheiben oben und unten in das Umbley, schiebt es mit seiner geöffneten Rinne auf die im Querbley und Umbley schon befestigten Rauten fest an, und streicht die Rinnen über den Scheiben zu. Auf eben diese Weise werden die folgenden zwei Reihen, wenn das Fenster drei Scheiben breit ist, verfertiget. Die Querbleye werden hier in das lange Bley mit dem einen Ende gesteckt, und die Rauten auf die angeführte Art wieder ins lange und Querbley eingeschoben und befestiget; und dann wieder ein langer neuer Streif von Fensterbley an die Rauten und Querbleye befestiget, und die letzte Reihe Glasscheiben eingesetzt, indem man die letzten Querstücke in das lange Bley mit dem einen Ende einsetzt; dann die Rauten einschiebt, und sowohl die Rauten, als auch die Enden des Querbleyes in dieses Umbley einschiebt, und alle Rinnen zustreicht. Jetzt muß das Querbley mit dem langen Bleye an den Punkten, wo jenes in dieses gestochen ist, auf beiden Seiten zusammengelöthet werden, so wie auch beide mit dem Umbley da, wo es in dieses gestochen ist, welches mit dem erhitzten Vergöhrungskolben geschieht, den der Glaser vorläufig in dem Ausreibeblech abreibt. Er hält das Schnelloth auf jede Zusammenfügung des Bleches, berührt das Schnelloth mit dem heißen Kolben, bringt es hierdurch in Fluß, und breitet es mit dem Kolben eben aus. Dieses geschieht nun auf beiden Seiten des Fensters. Endlich löthet er noch in allen drei Reihen da, wo sich das lange Bley mit dem Querbleye berührt, aus diesen Punkten auf der auswendigen Seite des Fensters ein kleines Stück Haftenbley auf. Man bringt in jedem Punkte etwas Schnelloth mit dem Kolben in Fluß, und drückt das Haftenbley auf, wodurch es sich mit dem Fensterbleye

vereiniget. Dieses auf diese Weise verfertigte Fenster wird nun in die Nuthen des Fensterflügels eingeschoben, und dann die Windeisen befestiget. S. auch Th. 5, S. 691, 692.

Das Verglasen mit Karnißbley geschieht zwar, was das Maaßnehmen und Zuschneiden der Scheiben anbetrifft, auf die nämliche Art, als bei dem Verglasen mit gewöhnlichem Fensterbleye; allein das Verbleyen wird anders verrichtet, weil das Bley von dem gewöhnlichen Fensterbleye durch die mittelste Röhre unterschieden ist. Nachdem die Scheiben zugeschnitten, und die Zeichnung nach der Größe des Fensters auf dem Tische entworfen worden, eben so, wie bei dem gewöhnlichen Fensterbleye, so wird nach dem Umfange der gedachten Zeichnung auf drei Seiten das Umbley herumgelegt, und die Rinne geöffnet; aber auf der einen langen Seite bleibt solches noch weg, bis der ganze Flügel verglaset ist. Zu jeder Glasscheibe muß jedes Stück Bley, welches dieselbe umgiebt, nach der erforderlichen Länge und Breite der Glasscheibe besonders auf dem Vergöhrungsbrette zugeschnitten werden, und jedes Ende des Bleyes erhält eine rechtwinklichte Spitze, so daß alle vier Bleystücke, die um eine Raute zusammenstoßen, mit ihren vier Spitzen genau zusammenpassen, und nicht den geringsten Zwischenraum lassen. Die Enden an den Querbleystücken, die in das Umbley gesteckt werden, dürfen keinen Göhrungsschnitt erhalten, sondern dies wird gleich abgeschnitten. Jede Fensterscheibe wird also besonders mit den erforderlichen Stücken des Karnißbleyes eingesetzt, und jedes Stück muß hier, um der Spitze willen, im Vergöhrungsbrette zugeschnitten werden. Der Glaser kann also hier nicht, wie bei dem Verglasen der Fenster mit gewöhnlichem Bleye, die Stücke nach der Länge des Fensters zusammenlassen, weil die vier zusammensto-

ßenden Spitzen der vier Bleye genau zusammengepaßt und nachher zusammengelöthet werden müssen. Auf diese Art wird immer eine Scheibe an die andere in die Rinnen der dazu gehörigen Bleystücke eingeschoben und mit dem Bleyknechte zugestrichen. Da nun die Röhre des Karnißbleyes hohl ist, und sich beim Verlöthen leicht zumachen wird, die Röhre aber offen erhalten werden muß, da in dieselbe, wenn das Fenster fertig ist, die Windeisen eingesteckt werden müssen, so wird vor dem Löthen jedes Querbleyes ein kleines rundes passendes Stäbchen hineingesteckt, und dann werden mit dem Vergöhrungskolben die vier Spitzen des um eine Scheibe befindlichen Bleyes verlöthet. Man hält nämlich Schnelloth auf jede Zusammenfügung der Göhrungsspitzen, hält den erhitzten Kolben auf das Schnelloth, macht solches dadurch flüssig und reibt es mit dem Kolben glatt aufeinander. Man reibt auch zuweilen das Schnelloth mit dem Kolben nach einem Kreise herum, so daß ein rundes Plättchen entsteht, oder man setzt auch wohl ein rundes messingenes Plättchen beim Löthen auf, und befestiget solches mit dem Löthen zugleich auf den zusammenstoßenden Spitzen. Das Umbley wird gleichfalls mit dem Karnißbley an dem Umfange des Fensterflügels, an den drei Seiten zusammengelöthet, und nach dem Löthen zieht man die in die Röhren der Querbleye eingesteckten Stäbchen heraus, und steckt dagegen die Windeisen hinein. Dann wird das Umbley an dieser Seite mit dem Querbleye vereiniget und angelöthet, und zuletzt wird das verglasete Fenster in die Nuthen des Fensterrahmens eingeschoben, das Rahmstück aufgesetzt und befestiget. S. auch Th. 5, S. 691 und 692. — Was das Verglasen der Sprossen-Fenster betrifft (s. unter Fenster, Th. 12, S. 590 u. f.), so wird bei diesen das Glas, nach der Größe der einzusetzenden Scheiben, mit dem

Diamante nach Anlegung der Zeichen- oder Zolleiste zugeschnitten, so daß die Scheiben in die Fugen der Sprossen passen. Dann werden sie durch Drahtstifte mit dem Stifthammer befestiget, und mit einem Kitte, aus Schlemmkreide und Leinölfirniß bestehend, rund herum mit dem Kittmesser verkittet. Bei alten Fenstern wird erst das noch stecken gebliebene Glas der zerbrochenen Scheibe und der alte Kitt mit dem Schlaghammer aus den Sprossen herausgeschlagen, und die Nuthen oder Fugen mit dem Kittmesser gereiniget, ehe erst die neue Scheibe eingesetzt wird. Das Glas, welches der Glaser hierzu gebraucht, kauft er in Tafeln in den Glashandlungen nach verschiedenen Größen, so daß er es nur mit dem Diamante noch so weit zu beschneiden braucht, als es zur Einsetzung in die Sprossen nöthig ist, da er das Maaß zum Einsetzen der Scheiben in die Sprossen mit dem Zollstocke nimmt, so daß sie eben einpassen müssen. — So auch die Verglasung in der oben angeführten Bedeutung des Verglasens der Fenster.

Verglasung, Vitrificatio, Fr. Vitrification, in der Chemie, die in einer genugsamen erhöheten Temperatur bewirkte Veränderung eines oder mehrerer mit einander verbundenen Körper zu einer mehr oder weniger glasartigen Masse. Man nennt hier verglasete Körper, wenn man harte Körper durch ein heftiges Feuer in Fluß bringt, und sie dadurch in eine Masse verwandelt, die nach dem Erkalten mehr oder weniger durchsichtig, glänzend, hart und spröde erscheint, wie das Glas, die Emaille ꝛc. Es giebt daher eine unvollkommene und eine vollkommene Verglasung. Bei jener bleiben viele Theile des in Fluß gebrachten Körpers ungeschmolzen, oder wenigstens nicht bis zur vollkommenen Durchsichtigkeit geschmolzen zurück, weshalb ein solcher Körper nur zum Theil durchsichtig und wie Glas beschaffen ist. Zu

der unvollkommenen Verglasung gehören auch diejenigen, die nur auf der Oberfläche oder auf dem Bruche glasig aussehen. Die vollkommene Verglasung folgt aus der unvollkommenen von selbst, indem sich bei derselben alle Theile des Flusses völlig durchsichtig und wie Glas zeigen, wie die durchsichtige Emaille im Gegensatze der undurchsichtigen oder kompakten, die zwar aus dem Flusse hart, glatt und glänzend erscheint oder hervorgeht, aber nicht durchsichtig. Nicht alle harte und feste Körper sind der Verglasung fähig, sondern nur erdige, salzige und metallische Gemenge, ja Metalle selbst. Ganz reine Erden sind für sich unschmelzbar, also nicht verglasbar. S. den Art. Glas.

Vergleich, der, von dem folgenden Zeitworte. 1. Die Handlung des Vergleichens, die Vergleichung in der zweiten Hauptbedeutung, die Aehnlichkeit zwischen zwei Dingen, welche eine Vergleichung möglich macht, eine nur im gemeinen Leben übliche Bedeutung, in welcher die Mehrzahl nicht Statt findet. Wenn zwei Individuen ungleich in ihren Handlungen sind, so sind sie mit einander nicht zu vergleichen. Er hält in Hinsicht seines Wissens oder seiner Kunst keinen Vergleich mit ihm aus, kann sich mit ihm darin nicht vergleichen, also nicht gleichstellen. Es findet hier beim Vergleichen immer eine solche Stellung zweier Personen Statt, daß die Eine zwar Vorzüge vor der Andern hat, die aber so beschaffen sind, daß sie mit den Eigenschaften der Andern wohl verglichen werden könnten; denn wäre dieses nicht, so fände gar kein Vergleich Statt. In Hinsicht seines Spiels kann er mit ihm keinen Vergleich eingehen, wenn es gleich auch seine Bewunderer zählt, das heißt, in Hinsicht der Virtuosität des Andern, die ihn übertrifft. Er ist ein kleiner Crösus. Dieser Vergleich ist nicht unpassend; denn wenn er gleich nicht dessen Schätze hat, so bildet er sich doch ein, sie zu besitzen.

Er ist von seinen Kenntnissen sehr eingenommen, und doch halten sie keinen Vergleich mit denen seines Freundes aus. Ich suche einen Vergleich zwischen Beiden; sie sind aber mit einander nicht zu vergleichen. — 2. Ein Vertrag zur Hebung einer bereits entstandenen oder bevorstehenden Streitigkeit, woraus erhellt, daß Vergleich eine Unterart des Vertrages, und daher auch von engerem Umfange der Bedeutung ist. Einen Vergleich mit Jemandem treffen. Einen Vergleich machen. Es kommt zu einem Vergleiche, zu einem gütlichen Vergleiche. Die Sache zu einem Vergleiche bringen, einleiten. Sich in einen Vergleich einlassen; einen Vergleich eingehen. Jemanden zu einem Vergleiche bringen; den Vergleich halten, brechen ꝛc. — In den Rechten ist der Vergleich ein Vertrag, durch welchen die Parteyen die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird. Jeder, der berechtiget ist, Verträge zu schließen, kann auch auf Vergleiche sich einlassen. Wenn Vergleiche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache oder eine Grundgerechtigkeit betreffen, so müssen sie gerichtlich oder von einem Justizkommissarius aufgenommen werden; denn auf den Grund eines bloßen Privatvergleichs, wenn er auch schriftlich gemacht worden, findet die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch nicht Statt; jedoch hat ein solcher Vergleich die Wirkung einer Punktation, und es kann also daraus auch auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instrumentes geklagt werden. Vergleiche finden nur über streitige und zweifelhafte Rechte Statt, das heißt, so lange gegen ein Recht noch Einwendungen Statt finden können, so lange können darüber auch Vergleiche geschlossen werden. Auch die Art der Erfüllung eines

rechtskräftigen Urtheils können die Parteyen durch Vergleiche näher bestimmen. Außerdem sind Entsagungen eines unstreitigen Rechts, wenn sie auch in der Gestalt eines Vergleiches geschehen, nur nach den Grundsätzen der Rechtsentsagungen zu beurtheilen, und eben so müssen auch, wenn die Mängel eines Geschäfts, die verursachen, daß daraus gar kein Recht entstanden ist, durch nachherige Willenserklärungen gehoben werden sollen, dergleichen Erklärungen, wenn sie auch Vergleiche genannt worden, dennoch nur nach den Grundsätzen von Anerkenntnissen beurtheilt werden. Ueber rückständige Verpflegungsgelder, so wie über andere Schulden sind Vergleiche zulässig; dagegen kann über künftige Gelder dieser Art nur ein Vergleich unter Bestätigung des ordinairen Gerichts des zu Verpflegenden geschlossen werden. Bei der Minderjährigkeit des zu Verpflegenden erfolgt die Bestätigung des Vergleichs bei der vormundschaftlichen Behörde des zu Verpflegenden; es kann aber nur derjenige, welcher die Verpflegung erhalten soll, den Mangel der gerichtlichen Bestätigung gegen einen ihm nachtheiligen Vergleich vorschützen. Auch über das Privatinteresse aus schon begangenen unerlaubten Handluugen kann ein Vergleich geschlossen werden; dagegen hat ein Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen muß, keine rechtliche Wirkung. Irrthümer in der Person oder in dem Gegenstande des Vergleichs entkräften denselben, so wie jede andere Willenserklärung; dagegen kann ein Vergleich unter dem Vorwande eines vorgefallenen Irrthums über die Beschaffenheit des Rechts selbst in der Regel nicht angefochten werden; hat jedoch der eine Theil ein angebliches Recht betrieglicher Weise vorgespiegelt, so kann der andere nach entdecktem Betruge von dem Vergleiche zurücktreten. Ein Gleiches gilt, wenn aus neu aufgefundenen Urkunden

der gänzliche Mangel alles Rechts auf Seiten des Gegentheils klar nachgewiesen werden kann. In solchem Falle findet Alles Anwendung, was die Prozeßordnung wegen Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses aus neu aufgefundenen Urkunden vorschreibt. Vergleiche über Rechte, von welchen sich in der Folge findet, daß dieselben weder einem noch dem andern Theile, sondern einem Dritten zukommen, sind ohne Wirkung. Eben so verlieren Vergleiche über die streitig gewesenen Folgen eines an sich unbestritten gebliebenen Rechts ihre Kraft, wenn es sich findet, daß das Recht selbst, auf dessen Grund der Vergleich geschlossen worden, nicht vorhanden sey. Wenn der Berechtigte des Rechts selbst, über dessen Folgen der Vergleich geschlossen worden, nachher verlustig geht, so kann er die Erfüllung des Vergleichs von dem Andern nicht fordern. In wiefern aber derjenige, auf welchen das Recht übergeht, an den Vergleich gebunden sey, oder dessen Erfüllung fordern könne, hängt von der Beschaffenheit des Besitzes ab, in welchem der, welcher den Vergleich errichtete, sich befand, so wie von der Beschaffenheit des Titels, aus welchem er seiner Rechte verlustig geworden, und solche an den neuen Besitzer übergegangen sind. — Vergleiche dürfen sich nicht ausdehnen, und sind daher an die Befugnisse oder Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, ohne weitere Ausdehnung gebunden. Haben sich die Parteyen ausdrücklich über alle ihre wechselseitigen Forderungen verglichen, so sind alle bisher gehabten gegenseitigen Rechte, sie mögen schon streitig gewesen seyn oder nicht, für aufgehoben zu achten; es bleiben jedoch von einem solchen Vergleiche diejenigen Posten ausgenommen, welche einem oder beiden Theilen erst nach dem Vergleiche bekannt geworden sind. — Wenn bei Rechnungen Vergleiche geschlossen werden, so kann, wenn über eine streitige Berechnung ein Vergleich geschlossen wor=

den, derselbe wegen angeblicher in der Rechnung entdeckter Irrthümer oder Unrichtigkeiten nicht angefochten werden. Wo aber ein Betrug begangen worden, da findet die Aufhebung eines solchen Vergleichs, so wie jedes andern Statt. Wegen Rechnungsfehler kann derjenige, zu dessen Nachtheile sie gereichen, noch innerhalb zehn Jahren nach geschlossenem Vergleiche auf Berichtigung und Vergütung antragen. Besteht der Rechnungsfehler bloß in einem irrigen Zusammen- oder Abziehen, so findet der Anspruch auch nach zehn Jahren gegen den, welcher den Vergleich geschlossen hat, aber nicht gegen seine Erben Statt. Ist nicht die Rechnung selbst der Gegenstand des Vergleichs gewesen, sondern nur eine Rechnung als unbezweifelt richtig darin zum Grunde gelegt worden, und es findet sich, daß in dieser Irrthümer vorgefallen sind, so kann der, welchem diese Irrthümer zum Nachtheile gereichen, noch innerhalb der Verjährungsfrist den Fehler rügen, und Schadenersatz fordern. In allen den angeführten Fällen steht es dem Andern, welcher zu dieser Vergütung sich nicht entschließen will, frei, von dem Vergleiche zurückzutreten. Wenn in dem Vergleiche die Summe der verglichenen Forderungen nur zur Bezeichnung derselben angeführt, und dieselbe aus Irrthum zu hoch oder zu niedrig angegeben worden, so findet wegen des Unterschiedes kein Anspruch Statt. Wenn bei einem Vergleiche über einen Inbegriff von Sachen ein Verzeichniß zum Grunde gelegt worden, so erstreckt sich der Vergleich nur auf die darin angeführten Stücke; sind aber im Vergleiche die Grundsätze der Theilung des streitig gewesenen Inbegriffs bestimmt, so müssen die im Verzeichnisse ausgelassenen Sachen nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden. Haben sich die Parteyen, ohne ein Inventarium zum Grunde zu legen, verglichen, so finden weiter keine Berechnungen oder Nachforderungen Statt. — Ueber-

haupt kann ein Vergleich unter dem Vorwande, als ob ein oder der andere Theil dadurch über oder unter der Hälfte verletzt worden, nicht angefochten werden. Haben Intestaterben mit solchen, die durch Testamente oder Verträge zu Erben eingesetzt worden, sich verglichen, so werden dadurch die Rechte der Legatarien, in so fern diese die Gültigkeit des Testaments oder Erbvertrags nachweisen können, nicht verändert. Diese können sich daher auch an den dem Intestaterben abgetretenen Theil des Nachlasses halten, wenn der Ueberrest zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht. Ueber Erbschaften aus letztwilligen Verordnungen findet vor Publikation derselben kein gültiger Vergleich Statt. Aber nach erfolgter und den Parteyen bekannt gewordener Publikation kann keine derselben den Mangel der Wissenschaft von dem Inhalte der Verordnung vorschützen. Wegen gerichtlich geschlossener Vergleiche bleibt es bei den Vorschriften der Prozeßordnung. Nach einem Vergleiche bleibt der Bürge, welcher dabei zugezogen worden, in so fern seinetwegen nichts besonders verabredet worden, für die Erfüllung der von dem Hauptschuldner durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeit verhaftet. Ist der Bürge weder bei dem Vergleiche zugezogen, noch darin ausdrücklich entlassen worden, so wird er dadurch von seiner Vertretungsverbindlichkeit noch nicht frei; der Gläubiger kann aber gegen ihn von dem Vergleiche keinen Gebrauch machen, und es bleiben ihm alle Einwendungen gegen die ursprüngliche Forderung, deren der Hauptschuldner durch den Vergleich verlustig geworden ist, gegen den an ihn sich haltenden Gläubiger vorbehalten; dagegen kommt dem Bürgen gegen den Gläubiger der Einwand des Vergleichs, so wie alle übrigen Einwendungen des Hauptschuldners allemal zu Statten; war für die verglichene Forderung ein Pfandrecht bestellt, und es ist darüber in dem Ver-

gleiche nichts besonders verabredet, so haftet dasselbe auch ferner noch dem Berechtigten zur Sicherheit der aus dem Vergleiche an den Verpflichteten ihm zustehenden Forderung. (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Th. 1 (Berlin, 1835), Tit. XVI, S. 158, §. 405 u. f.)

Vergleichen, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in einer doppelten Hauptbedeutung gebraucht wird. I. Gleich, das heißt eben machen, ingleichen einem andern Dinge gleich machen, mit der vierten Endung der Sache. (1) Eigentlich, in welchem Verstande es bei den Handwerkern und im gemeinen Leben noch in manchen Fällen üblich ist. So werden auf den Eisenhämmern die geschmiedeten Eisenstangen verglichen, wenn sie gerade gerichtet werden, wofür auch Ausgleichen üblich ist. Bei den steinernen Treppen werden bei dem Steinmetz die Staffeln gerundet und verglichen. Bei dem Goldschläger werden die Goldblätter verglichen; s. weiter unten. — Hier kann das Zeitwort auch zu den folgenden Hauptbedeutungen gehören. — (2) Figürlich. a) Dem Werthe nach gleich machen, im gemeinen Leben. Wenn man eine Gefälligkeit von einem Andern genossen hat, so hört man zuweilen sagen: Ich will es schon wieder zu vergleichen suchen, besser gleich zu machen; wohl auch ausgleichen, es wieder gut zu machen suchen. Ich werde mich schon mit Ihnen wegen des erhaltenen Geschenkes ausgleichen, das heißt, durch ein Gegengeschenk es ins Gleichgewicht zu bringen suchen. So auch einen Verlust vergleichen, besser ersetzen. — b) Streitige Meinungen und Ansprüche gleich machen, das heißt, sie nach einem Ziele zu lenken suchen, sie vergleichen. Man vergleicht zwei streitige Personen, wenn man sie in ihren Angelegenheiten, worüber sie

streiten, zu vereinigen sucht; sie auf den streitigen Punkt zusammenführt, so daß sie eins werden, einerlei wollen. So auch das rückwirkende Zeitwort sich vergleichen. Beide streitende Parteyen hatten sich schon verglichen. Sie konnten sich wegen des Preises der Waaren nicht vergleichen; nicht wegen des Hausverkaufs, nicht darüber einig werden. Die Gläubiger haben sich mit dem Schuldner verglichen, sind mit ihm über die gebotenen Procente übereingekommen. Er will sich schlechterdings nicht vergleichen, er hat nicht die Absicht, mit ihm einen Vergleich wegen der Schulden einzugehen. Streitigkeiten vergleichen, beilegen. Das Hauptwort, die Vergleichung, kommt in dieser Bedeutung selten vor, indem der Vergleich dafür üblicher ist. – 2. Von gleich, ähnlich, ist vergleichen (1) die Gleichheit oder Ungleichheit, Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit zwischen zwei oder mehreren Dingen zu entdecken suchen, sowohl überhaupt, als in einigen besonderen Umständen. Die Person und Sache, mit welcher eine andere verglichen wird, drückt man im Oberdeutschen häufig in der dritten Person aus. Es kommt in dieser Bedeutung oft in der Bibel vor. Wem vergleicht ihr mich denn? Es. 46, 5. Wem soll ich dich vergleichen? Klagel. 2, 13. Kein Reichthum ist einem gesunden Leibe zu vergleichen, Sir. 30, 16. Keiner ist Gott zu vergleichen, Bar. 3, 36. Wem wollen wir das Reich Gottes vergleichen, Marc. 4, 30. — Im Hochdeutschen kommt diese Wortfügung nur noch zuweilen in der höheren Schreibart vor, indem dafür das Vorwort mit üblicher ist. Alexander mit Cäsarn vergleichen, in Hinsicht ihrer Feldherrentalente. Zwei Dinge mit einander vergleichen, ob sie Aehnlichkeit haben, einander ähnlich sind.

Kleine Dinge mit großen vergleichen. Wie soll ich Deine Lebensart mit Deinen Grundsätzen vergleichen? um eine Uebereinstimmung zwischen ihnen zu entdecken, weil die Lebensart anders, als die Grundsätze sind. So auch die Vergleichung. Eine Vergleichung anstellen. Die Vergleichung taugt nichts. — (2) Sich vergleichen, gleich, ähnlich seyn, eine noch in den niederen Spracharten übliche Bedeutung. — Nach Adelung sollte dieses Zeitwort der Regel nach regulär abgewandelt werden, um es als ein thätiges Zeitwort von dem Zeitworte der Mittelgattung oder dem Neutro gleichen zu unterscheiden, indem Luther vergleichen schon regulär gebraucht, und das einfache Activum gleichen werde in manchen Gegenden und Fällen gleichfalls so gebraucht; allein die irreguläre Abwandlung sey im Hochdeutschen einmal völlig allgemein.

Das Vergleichen der Goldschläger ist, wenn die Gold- oder Silberblätter aus der zweiten Quetschform kommen, so zerreißt sie der Goldschläger in zwei Theile mit dem Reißmesser, und untersucht die Schwere der Blätter auf einer Wage, sondert die leichten von den schweren ab, legt jede Art in eine besondere Dünnquetschform, und schlägt sie besonders, welches man Vergleichen nennt; denn so wie die Blätter gleich groß seyn müssen, so müssen auch alle, die zu einer Form gehören, eine gleiche Schwere haben, auf daß alle Stücke gleich seyen, wenn sie völlig bearbeitet sind. Aus eben der Ursache müssen sie auch durchgängig gleich dick und viereckig seyn. In dieser letzten Absicht zerreist er die Hälfte von Neuem in gleiche Theile, ehe er sie in die Dünnquetschform bringt, und legt den Hinter- und Vorderzipfel dieser beiden Viertel zusammen. Jedes Viertel hat nämlich nur auf den beiden Seiten eine gerade Linie, wo es

zweimal zerschnitten ist. Er legt aber nunmehr zwei Viertel dergestalt zusammen, daß sie beide ein völliges Viereck ausmachen, und daß die ungleichen und dünnen Spitzen auf die stärkeren rechten Winkel zu liegen kommen. Diese beiden Blätter bleiben übereinander auf einem Blatte der Form liegen, und der erste Schlag des Hammers vereiniget sie auf immer. S. auch den Artikel Goldschläger, Th. 19, S. 560 u. f. — Das Vergleichen des Manchesters oder Manschesters in den Manchesterfabriken. Man vergleicht den fertigen Manchester, so wie er von dem Webestuhle kommt, auf seiner rauhen Oberfläche, das heißt, der Flor oder das Haar desselben muß so gleich als möglich gemacht werden, da öfters bei dem Aufschneiden der Riegel über den Ruthen Ungleichheiten entstehen. Zu diesem Zwecke wird der fertige Manchester über einen viereckigen Rahmen oder Gestelle auf ein rothglühend gemachtes Stück Kupfer, welches eine halbe Walze bildet, gezogen, und das ungleiche Haar dadurch abgesengt. Der fertige Manchester wird nämlich auf eine an dem einen Ende der Maschine angebrachte Walze aufgewickelt, und sofort über das glühende Kupfer auf die andere Walze, welches aber geschwind geschehen muß, damit der Flor nicht verbrenne. Auf solche Weise werden alle Ungleichheiten der längeren Fäden des Flors abgebrannt, und gleich und eben gemacht. Nachher muß der Manchester mit einem Stücke Bimsstein auf einer langen Tafel abgerieben werden, damit der Flor so gleich und glatt wie möglich werde. Man bedient sich auch wohl des Schachtelhalms dazu. Nachher kann der Manchester gefärbt werden. S. auch den Art. Manchester, Th. 83, S. 530 u. f. — Das Vergleichen, Abrunden bei dem Schneider, wenn dieser Handwerker den unteren Umfang eines Kleides, sowohl Vorder= als Hintertheil, zu=

sammenhängend gerundet gerade schneidet, um dieses besonders bei den Falten zu thun, da ein Theil zuweilen vor dem andern etwas vorsteht. — Das Vergleichen bei dem Töpfer geschieht, wenn derselbe einen Thonkloß von seinem Thonhaufen nimmt, um ihn zu seiner bestimmten Arbeit zuzubereiten, welches geschieht, indem er ihn auf der Wellbank, die neben der Scheibe ist, mit den Händen durchwirkt. — Die Blößen bei dem Weißgerber vergleichen. Wenn die Blößen oder geäscherten Felle aus dem Aescher kommen, so werden die Spitzen der Füße und des Kopfes, und überdies die Ohren, die Brustzipfel und der Schwanz abgeschnitten, welches nun vergleichen genannt wird; da diese Dinge zu weiter nichts nützen, als daß sie unter das Leimleder geworfen werden. Dann werden die Blößen eine Nacht über in reines Wasser eingelegt und geweicht, und hernach gestrichen. Andere weichen sie auch vor dem Vergleichen ein, und streichen sie unmittelbar darauf auf dem Schabebaume. S. auch unter Leder, Th. 68, S. 364 u. f. — Das Vergleichen vor dem Richter, wenn zwei streitende Parteyen sich durch die Vorstellungen des Richters oder Schiedsrichters bewogen fühlen, ihre streitige Sache durch beiderseitiges Nachgeben gütlich beizulegen. — Das Vergleichen beim Kaufmanne, wenn Waaren, besonders Schnitt- oder Ellenwaaren, mit einander verglichen werden, ob sie nach der Probe angefertiget worden; es geschieht sowohl bei Leinen-, als Baumwollen-, Wollen- und Seidenwaaren, besonders aber bei den beiden Letzteren, wo man die Stücke, wenn man sie vom Stuhl erhält, beschaut und mit den Proben vergleicht, ob sie von gleicher Güte sind. — Auch bei den Materialwaarenhändlern vergleicht man den Kaffee, Zucker, Reiß und andere Waaren, ob sie nach den erhaltenen Proben sind.

Vergleichen, auf den Eisenhämmern, s. oben, S. 571.
—, beim Goldschläger, s. das., S. 571 u. 573 u. f.
—, = Kaufmann, s. das., S. 575.
—, = Manchesterfabrikanten, s. das., S. 574.
—, = Richter, s. das., S. 575.
—, = Schneider, s. das., S. 574.
—, = Sprachforscher, s. das, S. 571 u. f.
—, = Steinmetz, s. das., S. 571.
—, = Töpfer, s. das., S. 575.
—, = Weißgerber, s. daselbst.

Vergleichlich, Bei- und Nebenwort, was sich vergleichen läßt, in der zweiten Hauptbedeutung des Zeitwortes. Eine vergleichliche Sache, in den Gerichten, eine Sache, die sich vergleichen läßt, die keinen großen Widerspruch findet, bei welcher sich die Parteyen durch Zureden leicht versöhnen, oder leicht zur Aufhebung des Prozesses bewegen lassen. Auch im Gegensatze unvergleichlich kommt es öfterer vor, jedoch in der zweiten Hauptbedeutung des Wortes gleich, ähnlich 2c.

Vergleichung, Comparatio, Fr. Comparation, von dem vorigen Zeitworte und hier besonders in der zweiten Hauptbedeutung desselben, was vergleichungsweise aufgestellt werden kann, in Gestalt einer Vergleichung. — Vergleichung des Geschützes bei der Artillerie, besteht in der Bestimmung des hintern und vordern Halbmessers der höchsten Friesen, um die Seele der Kanonen horizontal richten zu können. Man bedient sich dazu entweder eines Tasterzirkels, oder auch eines Richtscheids mit zwei rechtwinkligen Armen, deren einer beweglich ist, und sich mit einer Schraube feststellen läßt. Wird nun auf die Kopffriesen ein Kegel, von der Höhe des gefundenen Unterschiedes der beiden Halbmesser gesetzt, und darüber nach dem Objekte visirt, so ist es klar, daß die

Seele horizontal gerichtet seyn muß, welches zu dem Kernschusse nothwendig ist. — **Vergleichung der Handschriften**, Comparatio literarum, in den **Rechten**, kommt in einem Prozesse bei dem Beweise durch Urkunden vor; wenn die eine Partey gegen die andere etwas mit einer Privaturkunde beweisen will, so hat diese nicht ehèr Beweiskraft, bis der andere Theil anerkannt hat, daß er die vorgebrachte Urkunde geschrieben oder unterschrieben habe. Der Produkt, welches derjenige ist, gegen welchen die Urkunde vorgebracht wird, hat nun zwei Wege vor sich: entweder die gegen ihn vorgebrachte Urkunde zu recognosciren, oder zu bekennen, daß er sie geschrieben oder unterschrieben habe, oder sie eidlich abzuleugnen, worauf die Urkunde im ersten Falle gegen ihn erweisen würde, im andern Falle aber nicht. Wenn nun der Produkt das Letztere erwählt, so ist der Producent nicht verbunden, die eidliche Ableugnung seiner Urkunde zuzulassen, sondern es stehen ihm noch zwei Mittel zu, welche sind: die Recognition durch Zeugen, und die Vergleichung der Handschriften. Diese geschieht nun, wenn der Producent durch Schreibverständige die bestrittene Urkunde mit einer andern, welche unbestritten vom Produkte ist, vergleichen, und die Gleichheit der Buchstaben beider Urkunden beurtheilen läßt, um zu zeigen, daß auch die Urkunde, welche der Produkt eidlich abzuleugnen sich erboten, von seiner Hand geschrieben oder unterschrieben sey. Diese Vergleichung der Handschriften erfordert 1) daß sie durch zwei oder mehrere der Schreibkunst Verständige angestellt werde, die, wenn sie nicht schon eidlich Verpflichtete sind, noch besonders in Gegenwart der Parteyen dazu vereidet, und von dem Producenten vorgeschlagen werden müssen. 2) Daß diejenige Schrift, mit welcher die streitige Urkunde oder die Unterschrift verglichen werden soll, wirklich des Producenten oder desjenigen Hand-

schrift sey, über dessen Schrift gestritten wird. Für eine solche unbestrittene Schrift wird diejenige gehalten, welche der Produkt selbst als seine oder des Dritten eigene Schrift anführt oder anerkennt, welche aus dem Archive als eine solche beigebracht, und von zwei oder mehreren mit unterschriebenen Zeugen in ihrer eidlichen Aussage dafür angegeben wird; kann man aber keine Schrift beibringen, die erweislich von dem Produkte geschrieben worden, so kann ihm der Richter anbefehlen, etwas in seiner Gegenwart niederzuschreiben, sowohl seinen Namen, als auch etwas in die Feder Dictirtes, um sich seiner Handschrift zu vergewissern. 3) Daß derjenige, welcher eine Vergleichung der Handschriften anstellen will, den Böswilligkeitseid dahin leiste, daß er solche nicht aus schlimmen Absichten, sondern weil er von der Wahrheit seiner Behauptung überzeugt sey, verlange. Der Richter verlangt jedoch diesen Eid nicht eher, als wenn der Gentheil darauf angetragen hat. In der Praxis wird selten hierauf Rücksicht genommen, weil jenes ohnehin von dem Producenten, der dieses Mittel ergreift, immer vermuthet werden kann. Die Förmlichkeiten dieses Rechtsmittels bestehen darin: daß der Producent zwei oder drei Schreibverständige in Vorschlag bringt, dabei Beweisartikel angiebt, und bittet, die Schreibverständigen zu vereidigen, über die eingegebenen Artikel zu vernehmen, und durch sie die Vergleichung anstellen zu lassen; dabei übergiebt er nun eine Schrift des Produkten, oder bezieht sich nur auf eine solche, oder bittet, dem Produkten zu befehlen, daß er etwas im Gerichte schreiben solle. Diese Schrift, nebst den Artikeln, wird dem Gegentheile zur Abfassung seiner Fragestücke mitgetheilt, und dann eine Frist zur Production und Vereidung der Schreibverständigen angesetzt, wozu auch beide Parteyen vorgeladen werden. Die Artikel haben die Form anderer Beweisartikel,

z. B.: Wahr, daß das große C in dem Vornamen Christoph im Zuge und der ganzen Form in beiden Urkunden ganz gleich ist; wahr, daß alle Buchstaben in beiden Schriften einerlei Zug und Schreibart hatten, ꝛc. ꝛc. Uebrigens muß dem Produkten gegen den angestellten Handschriftenvergleich immer ein Gegenbeweis gestattet werden, wenn er z. B. durch andere Schreibverständige oder Zeugen darthun will, daß die streitige Schrift nicht von seiner Hand ist. — Was die Wirkung dieses Rechtsmittels anbetrifft, so können in der Ausführung mehrere verschiedene Fälle vorkommen. So können z. B. alle angeführten Schreibverständigen sagen: daß beide Handschriften einander ganz gleich seyen. In diesem Falle wird zwar, da es viele geschickte Leute giebt, welche die Handschriften von Anderen täuschend ähnlich nachmachen können, nicht für völlig erwiesen angenommen, daß die streitige Schrift von der Hand desjenigen sey, welchen der Producent angiebt; jedoch wird solches nach der Meinung der meisten Rechtslehrer als halb erwiesen angenommen, und also der Producent zum Ergänzungs-Eide zugelassen, obgleich Andere hierzu den Beitritt mehrerer für den Producenten streitenden Umstände erfordern. Oder 2) von Zweien sagt Einer, oder von Dreien Zwei, daß die Schriften gleich seyen, und der Zweite oder Dritte das Gegentheil, so ist nichts erwiesen, und der Produkt wird zum Diffessionseide zugelassen, und eben so wird es 3) zu halten seyn, wenn alle Schreibverständige zweifelhaft aussagen, daß sie zwar einige Aehnlichkeit finden, aber doch nichts Gewisses behaupten können; wenn 4) von drei Schreibverständigen zwei die Gleichheit der Schrift behaupten, Einer aber das Gegentheil sagt. Es wird nun darauf ankommen, ob Umstände für oder wider den Producenten sind; im ersten Falle wird ihn der Rich-

ter nach seinem Ermessen zum Ergänzungseide, im andern aber den Produkten zum Diffessionseide zulassen, niemals aber den Produkten zum Reinigungseide, weil die Eide auf diese Weise unnöthig vervielfacht würden, und der Produkt nachher im Diffessionseide im Grunde das Gleiche, wie im Reinigungseide schwören müßte. Behaupten aber die aufgeführten Schreibverständigen eine gänzliche Ungleichheit der Schriften, so wird dem Produkten nicht einmal der Diffessionseid zugemuthet werden können, sondern die Urkunde ohne denselben alle Beweiskraft verlieren. Zuweilen findet die Schriftvergleichung auch bei fremden Schriften Statt; wenn Jemand zum Beispiel die Unterschrift seines Erblassers, der bereits verstorbenen Zeugen oder des nicht mehr lebenden Notarius eidlich diffitiren will, in welchem Falle Alles, was vorher angeführt worden, zu beobachten ist. Wenn jedoch die Zeugen oder der Notar bei Leben sind, muß von ihnen ihre Unterschrift eidlich recognoscirt werden, und die Handschriftenvergleichung wird nicht zugelassen. Ob nach geschehener eidlicher Ableugnung der Handschrift der Producent noch die Vergleichung der Schriften verlangen kann, war eine unter den Rechtsgelehrten sehr bestrittene Frage. Viele derselben und auch manche Landesgesetze lassen sie noch zu, da sie aber, um die eidliche Diffession zu verhindern, eingeführt worden, so muß sie, ihrer Natur nach, vorhergeschehen, wenigstens ist so viel gewiß, daß sie nach geschehener eidlicher Diffession von weit geringerer Wirkung ist, und der Producent immer vorsichtiger handelt, wenn er gleich nach dem Anerbieten des Produkten zum Diffessionseid um die Vergleichung der Handschriften bittet. Uebrigens findet sie gegen die eidliche Ableugnung einer Urkunde nur dann Statt, wenn der Produkt leugnet, daß sie von seiner Hand sey, und die Nichtähnlichkeit behauptet, nicht aber, wenn er die

Aehnlichkeit eingesteht, und doch leugnet, daß die Schrift von ihm herrühre. — Bei einem Wechselprozesse kann aus der bloßen Unterschrift, bei erbotener eidlicher Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden, und wenn der Wechselbeklagte außer seinem Vor- und Geschlechtsnamen auch seinen Charakter und Wohnort beigesetzt hat, so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben, und solches nur zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel Statt; hat er aber mehrere Worte oder Zeilen zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift eigenhändig beigefügt, so kann aus diesen die Vergleichung der Handschriften mit voller gesetzmäßiger Wirkung geschehen. — Auch im Kriminal- oder peinlichen Prozesse kann dieser Handschriften-Vergleich vorkommen, wenn durch eine Schrift, z. B. ein Pasquill, ein Verbrechen begangen worden, oder aus einer Schrift des Verdächtigen sich eine Anklage gegen ihn, z. B. ein außergerichtliches Geständniß, ergiebt, und derselbe leugnet, daß er die Schrift geschrieben oder unterschrieben habe, und wenn die streitige Schrift mit einer unbezweifelten gleich befunden worden, so ist ihre Wirkung, daß im ersten Falle das Verbrechen, im andern die Anzeige für halb erwiesen angenommen wird. — Die Vergleichung der Siegel, Comparatio sigillorum, ist in dem Falle zuweilen nöthig, wenn eine Partey, gegen welche eine von ihr besiegelte Schrift vorgebracht wird, ihr Siegel leugnet. Hier sind aber keine Weitläufigkeiten weiter nöthig, weil die Gleichheit oder Ungleichheit des widersprochenen Siegels mit dem unbezweifelt vorhandenen leicht in die Augen fällt, und daher von dem Richter selbst ohne alle Förmlichkeiten vorgenommen werden kann, weil bei einer genauen Ansicht aller Theile des Siegels sich die etwa vorhandenen Ungleichheiten herausstellen müssen. — In der Sprachkunst oder Grammatik findet eine

Vergleichung Statt, wenn man ein Bei- oder Eigenschaftswort mit anderen Gegenständen in Verhältniß denkt, und dann diese Verhältnißgrade durch dieses Beiwort ausdrückt, indem man dadurch die Gegenstände mit einander vergleicht, wobei aber immer zwischen zwei verschiedenen Gegenständen eine Ungleichheit Statt finden muß, indem man dem Einen vor dem Andern einen Vorzug oder dessen Gegentheil zuschreibt; denn erst dadurch wird eine Vergleichung in dem hier genommenen Sinne möglich. Zum Beispiel: Herrmann ist kunstliebender, als sein Bruder Joseph; dagegen ist dieser gelehrter, als jener. Man nennt diesen Grad den Comparativ; er ist der zweite und eigentliche Vergleichungsgrad, weil der erste Grad oder Positiv nur die Grundlage des verglichenen Verhältnisses anzeigt, indem man sich hier das Beiwort ohne in Verhältniß mit anderen denkt. Denkt man sich nun die Bedeutung eines Beiwortes so, daß man der einen verglichenen Sache den Vorzug oder dessen Gegentheil vor allen anderen zuschreibt, so ist dieses der dritte und höchste Grad, der mit dem Namen des Superlativs belegt wird, der nun wieder absolut oder relativ seyn kann; denn schreibt man einem Gegenstande in Absicht auf ein beigelegtes Beiwort den Vorzug ohne alle Einschränkung zu, so ist es der absolute Grad, geschieht es aber nur in einer gewissen Beziehung, so ist es der relative Grad des Superlativs; z. B. Hannibal war der Tapferste, und Hannibal war der Tapferste unter den Carthaginensern. S. auch unter Sprache und Sprachkunst, Th. 160, S. 107. Man nennt diese Vergleichungsgrade (Gradus comparationis) auch Vergleichungsstaffeln. — In der Poesie oder Dichtkunst, eine Figur, welche man auch Comparation nennt, und die mit dem Gleichnisse ziemlich übereinkommt, daher sie die

neueren Dichter auch darunter verstehen. Diese Figur ist gemeiniglich lebhafter, auch wohl weitläufiger, und sucht mehr Aehnlichkeiten auf, um sie gegeneinander zu stellen. — Bei den Römern kommt die Vergleichung, Comparatio, auch verschiedentlich vor. So z. B. war Comparatio ein bei den Römischen Konsuln oder Bürgermeistern bei Antretung ihrer Provinzen üblicher Ausdruck. Die Römischen Konsuln erhielten nämlich, wenn ihr Konsulat zu Ende war, unter dem Titel der Prokonsuln Statthalterschaften in den Provinzen, welche bald unter beide Konsuln verloset, bald aber auch ohne Loos durch eigene Uebereinkunft bestimmt wurden. Im letztern Falle, wenn die Konsuln sich ohne Loos über die Provinzen verglichen, hieß diese Handlung in der Römischen Staatssprache Comparatio oder Vergleich. — Bei den Römischen Fechtern oder Gladiatoren war Comparatio mit Commissio von gleicher Bedeutung, nämlich die paarweise Anordnung und Eintheilung derselben, so daß immer jeder einen ihm gewachsen scheinenden Gegner bekam. Daher bezeichnet Comparatio auch einen Fechterkampf überhaupt. Auch Dichter und Redner wetteiferten in öffentlichen Zusammenkünften um den Preis der Kunst, wo man denn gleichfalls dafür sorgte, daß so viel als möglich gleich starke Kunstgenies gegen einander auftraten. Dieses waren nun die Commissiones poëtarum und rhetorum. Gemeiniglich ergoß sich ihr Witz bei diesen Wettkämpfen in seichte Lobeserhebungen der Kaiser, und der Kaiser Augustus fand so wenig Geschmack daran, daß er, nach dem Sueton, es nicht zulassen wollte, daß sein Name dabei vorkomme, und solches den Prätoren aufgab. Auch besondere Vergleichungen mehrerer Gelehrten untereinander heißen Comparationes s. Commissiones, welche die gelehrte Dame beim Juvenal in dessen sechster Satyre

anzustellen pflegte. Auch die Preisschriften selbst erhielten diese Benennungen. — In der Baukunst heißt Vergleichung, Fr. Declarement, wenn man unter einer Stufe von Stein den Ueberschlag abhaut und gleich macht, weshalb man sagt, die Thüren sind abgeglichen; s. auch oben, S. 571.

Vergleichung, bei der Artillerie, s. oben, S. 576.

—, in der Baukunst, s. oben.

—, in der Dichtkunst, s. daselbst, S. 582.

— der Handschriften, s. das, S. 577.

—, bei den Römern, s. das., S. 583.

— der Siegel, s. das., S. 581.

—, in der Sprachkunst, s. daselbst.

Vergleichungsstaffeln, Vergleichungsgrade, Gradus comparationis, s. oben, unter Vergleichung, S. 582.

Verglimmen, ein unregelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, aus Mangel der Nahrung zu glimmen aufhören. Das Feuer, das Licht ist verglommen, brennt nicht mehr, weil der Nahrungsstoff, der Brennstoff ausgegangen ist. So verglimmt der Docht einer Lampe, weil er kein Oel mehr hat, kein Oel mehr aus der Lampe anziehen kann. Die Lebenskerze glimmt nur noch, sie ist dem Ausgehen nahe, wenn das Leben bald seinen Zielpunkt, sein Ende erreicht.

Verglühen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, nach und nach aufhören zu glühen. So verglüht das Eisen; so verglühen die Kohlen, wenn sie nach und nach ausgehen, zu glühen aufgehört haben.

Verglůhofen, in den Porzellanfabriken, der mittlere Ofen des Porzellanofens, welcher aus drei Oefen besteht, dem Gutofen, Verglühofen und dem Kapselofen; der Erste ist der unterste, der Zweite der mittlere, und der Dritte der oberste Ofen. Bei der Beschickung des Porzellanofens wird Waare,

die gar noch nicht gebrannt ist, in den Verglühofen gebracht, neu zu brennende Kapseln und Ofensteine aber in den Kapselofen, und in dem Gutofen wird das Gahrbrennen des rohen, so wie des glasirten Porzellans vorgenommen; s. auch den Art. Porzellan, Th. 115, S. 376 u. f.

Vergnügen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nach Adelung von genug abstammt. 1. Im eigentlichsten Verstande, genug geben oder machen, das ist, das Fehlende, den Abgang an etwas ersetzen, eine noch hin und wieder im gesellschaftlichen Leben gangbare Bedeutung. Ich halte von Dir den Werth vergnügt, ersetzt. In der Bibel, 1. Sam. 18, 26, heißt es: David brachte ihre Vorhäute, und vergnügte dem Könige die Zahl. — 2. Jemandes Verlangen befriedigen, ihm genug thun, ihn befriedigen, wo es im gemeinen Leben noch häufig gebraucht wird. Jemanden vergnügen, seiner Anforderung, seinen Ansprüchen genügen oder Genüge thun. Besonders für bezahlen. Ich bin völlig vergnügt, befriediget, bezahlt. Das Mittelwort vergnügt wird auch in weiterem Verstande häufig für befriediget, zufrieden, gebraucht. Mit seinem Verstande vergnügt seyn. Die Natur ist mit wenigem vergnügt. — 3. In theils engerer, theils weiterer Bedeutung: vergnügt man Jemanden, wenn man ihm angenehme Empfindungen erweckt, zunächst durch Befriedigung seines Verlangens; dann aber noch auf jede andere Art, wo das Zeitwort in dieser thätigen Gestalt von einem nicht so allgemeinen Gebrauche ist, als das folgende rückwirkende Zeitwort, und das Hauptwort: das Vergnügen. Das vergnügt mich sehr, erweckt mir viele angenehme Empfindungen. Das vergnügt mich von Herzen. In dieser Bedeutung ist der Begriff der lebhaften Empfindung weit stärker, als unter 2. —

Als ein rückwirkendes Zeitwort: sich vergnügen, angenehme Empfindungen haben, und sich solche verschaffen. Sich an der Musik, an der Jagd, am Spiele, mit der Musik, mit der Jagd vergnügen. Ich mache mir eine Ehre daraus, mich an dem günstigen Schicksale meiner Schwester aufrichtig zu vergnügen, Gell.

Vergnügen, das, Mehrzahl — die Vergnügen, in der letzten Bedeutung des vorigen Zeitwortes, und bloß in derselben, die Empfindung des Angenehmen, in so fern sie aus einem befriedigten Verlangen entsteht; in weiterer Bedeutung aber auch jede angenehme Empfindung, so lange sie noch nicht so lebhaft ist, daß sie die Namen der Lust, Wollust, Freude, Ergötzung rc. verdient, im Gegensatze des Mißvergnügens. Ein Vergnügen an etwas empfinden. Das macht, verursacht mir ein ungemeines Vergnügen. Jemandem ein Vergnügen machen; sich ein Vergnügen machen. Ein Vergnügen aus etwas schöpfen, daran empfinden, eine nicht mehr sehr gangbare Redensart. Das erweckt, gewährt mir viel Vergnügen. Sein Vergnügen an etwas haben, finden. Sein Vergnügen in etwas suchen. Seinem Vergnügen nachhängen. Machen Sie mir das Vergnügen, und gewähren Sie mir meine Bitte. Die Mehrzahl die Vergnügen kommt selten vor, obgleich es nicht ganz ungewöhnlich ist, Arten des Vergnügens, oder auch einzelne angenehme Empfindungen auszudrücken. Ich habe viele der reinsten Vergnügen genossen. Zuweilen bedient man sich dafür die Mehrzahl von Vergnügung, die Vergnügungen, obgleich sie hier eigentlich mehrere Handlungen des erweckten Vergnügens bezeichnet. — Das Vergnügen bezeichnet eine angenehme Empfindung von einer gewissen nicht starken

Lebhaftigkeit, welche sich durch eine gewisse Heiterkeit in den Gesichtszügen äußert; unsere Sinne erwecken daher das Vergnügen, welches sich auf unserm Gesichte abspiegelt. Es ist eine behagliche Empfindung durch äußere Gegenstände in uns geweckt, wie z. B. durch den Wohlgeschmack der Speisen und Getränke; durch den Geruch der vielen Blumen und Kräuter; durch den lachenden Anblick der Felder, Wiesen und Wälder oder Holzungen; des reinen blauen oder des mit leichtem farbigen Gewölk überzogenen Himmels; der rieselnden Quellen und Bäche, der wogenden Seen und Flüsse, des schäumenden Meeres; durch den Genuß des Gesanges der verschiedenartigen Vögel; des farbigen Spiels der umher summenden und hüpfenden Insekten, des Schmuckes der vielen Thiere, die sich im Freien herumtummeln; durch das sanfte Gefühl einer reinen und mäßig erwärmten Luft; durch das Gefühl einer angemessenen Bewegung unserer Gliedmaßen, und das gestärkte Gefühl der Kräfte nach einem erquickenden Schlafe. Alles dieses sind die Wirkungen der Natur auf unsere Sinne zur Gewährung des Vergnügens. Die sinnlichen Empfindungen haben wir zwar mit den Thieren gemein; allein wir besitzen das Vermögen, sie zu veredlen und zu vervollkommenen. Das Thier empfindet nicht die Schönheiten der Natur; es empfindet nicht den Reiz von schönen, der Natur abgeborgten Formen in den plastischen Künsten; nicht das Entzückende einer rührenden Musik; nicht das Erhabene und Begeisternde einer schönen Dichtung oder einer gehaltvollen Rede; nur durch dieses innere Gefühl auf unsere Nerven wirkend, genießen wir die Annehmlichkeiten eines körperlichen und geistigen Vergnügens, welches die Thiere entbehren müssen. Wer aber ein bloßes sinnliches Vergnügen sucht, nur bei Allem den äußeren Sinnenkitzel in Anspruch nimmt, stellt sich mit den Thieren in

eine Reihe. Hier dauert das Vergnügen im Genusse nur kurze Zeit, und wiederholt man den Letzteren öfterer, als die Natur ihn von selbst fordert, oder sucht ihn durch Reizmittel zu verstärken und zu verlängern, so sind Ueberdruß, Ermattung, Krankheit und Tod die Strafen der Ausschweifung; denn nur zur Erhaltung des Lebens und zur Beförderung des gesellschaftlichen Verkehrs wird uns diese Art des Vergnügens Bedürfniß; es ist hier nur Mittel, nicht Zweck; machen wir es zum Zweck, so verfehlen wir die Absicht unserer Natur, und machen uns unglücklich, da uns die Leidenschaften zu beherrschen anfangen, über uns schon die Oberhand gewinnen, und den Genuß eines edlen Vergnügens ersticken, und mit ihm das Gefühl für das Große, Schöne und Nützliche. Zwei Wege giebt es, worauf das sinnliche Vergnügen leitet; der erste macht es zum Grundsatz, sich desselben so sehr zu enthalten, als es die Natur nur immer leidet, um desto fähiger zur höheren Wirksamkeit zu seyn; so edel nun auch dieses Bestreben, auf dieser Bahn zu wandeln, ist, so kann es doch auch auf Abwege führen, indem wir dabei dem Ehrgeize huldigen können. Das Vergnügen, welches man den Sinnen entzogen, verwandelt sich jetzt in eine gewisse Härte, eine Unempfindlichkeit des Körpers; es ist nicht mehr reines Vergnügen, sondern eine Begierde zur Ersteigung gewisser Staffeln in der menschlichen Gesellschaft, im Staate. Hier nun diese Staffeln im Genusse des Vergnügens zu ersteigen, ist eine sehr mißliche Sache; denn geschieht dieses, sucht man darin mit diesen Genuß, so wird das Gemüth gewiß nicht erhärten; ist aber das Gegentheil der Fall, folgt man bloß der Ehrbegierde, so möchte dasselbe wohl die rauhe Seite des Eigennutzes und der Eigenliebe erhalten, die sich zur Menschheit wenig schickt, indem sie Alles nur auf sich bezieht, und den Nebenmenschen übergeht. Daher ist

es richtig, daß man, besonders in den sinnlichen Vergnügungen, worin wir den Thieren am nächsten kommen, immer diesseits der Grenze des erlaubten Genusses bleiben müsse, da diese Grenze nicht genau bezeichnet ist.

(Schluß des Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert und siebenten Theiles.

Schnellpressendruck von C. Litfaß in Berlin, Adler-Straße Nr. 6.

es richtig, daß man, besonders in den sinnlichen Vergnügungen, worin wir den Thieren am nächsten kommen, immer diesseits der Gränze des erlaubten Genusses bleiben müsse, da diese Gränze nicht genau bezeichnet ist.

(Schluß des Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert und siebenten Theiles.

Schnellpressendruck von G. [illegible] in Berlin, [illegible]-Straße No. 6[illegible]

Fuchs.

Krünitz, Johann Georg, / Floerke, Friedrich Jakob, / Flörke, Heinrich Gustav,

D. Johann Georg Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der Kunst-Geschichte in alphabetischer Ordnung
Bd.: 207

Berlin 1851